

Amtsblatt der Europäischen Union

C 214



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

66. Jahrgang

16. Juni 2023

Inhalt

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 16. bis 19. Januar 2023

ANGENOMMENE TEXTE

I *Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen*

ENTSCHLÜSSE

Europäisches Parlament

Dienstag, 17. Januar 2023

2023/C 214/01	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zur Schaffung einer Europäischen Hauptstadt des lokalen Handels (2022/2874(RSP))	2
---------------	--	---

Mittwoch, 18. Januar 2023

2023/C 214/02	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zum 30-jährigen Bestehen des Binnenmarkts: Würdigung der Errungenschaften und Ausblick auf künftige Entwicklungen (2022/3015(RSP))	8
2023/C 214/03	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zum Binnenmarktkonzept für den Verbraucherschutz in Online-Videospielen (2022/2014(INI))	15
2023/C 214/04	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zu der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht 2022 (2022/2048(INI))	26
2023/C 214/05	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — Jahresbericht 2022 (2022/2050(INI))	54
2023/C 214/06	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich — Jahresbericht 2022 (2022/2049(INI))	77

DE

Donnerstag, 19. Januar 2023

2023/C 214/07	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach (2023/2504(RSP))	104
2023/C 214/08	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Erstürmung der demokratischen Institutionen Brasiliens (2023/2505(RSP))	106
2023/C 214/09	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Lage von Journalisten in Marokko, insbesondere zum Fall Omar Radi (2023/2506(RSP))	107
2023/C 214/10	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Einrichtung eines Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (2022/3017(RSP))	109
2023/C 214/11	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Reaktion der EU auf die Proteste und Hinrichtungen in Iran (2023/2511(RSP))	114
2023/C 214/12	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2021 (2022/2153(INI))	123
2023/C 214/13	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zu dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Betrugsbekämpfung — Jahresbericht 2021 (2022/2152(INI))	133
2023/C 214/14	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Lage der handwerklichen Fischerei in der EU und Zukunftsaussichten (2021/2056(INI))	150

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäisches Parlament

Dienstag, 17. Januar 2023

2023/C 214/15	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 über Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments im Hinblick auf Artikel 7 (Schutz der Vorrechte und der Immunität) und Artikel 9 (Immunitätsverfahren) (2022/2210(REG))	167
---------------	--	-----

III Vorbereitende Rechtsakte

Europäisches Parlament

Dienstag, 17. Januar 2023

2023/C 214/16	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden (10092/2022 — C9-0288/2022 — 2022/0157(NLE))	170
2023/C 214/17	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu ratifizieren (06438/2022 — C9-0146/2022 — 2021/0383(NLE))	171

2023/C 214/18	Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 (COM(2021)0709 — C9-0426/2021 — 2021/0367(COD))	172
2023/C 214/19	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (COM(2021)0565 — C9-0041/2022 — 2021/0434(CNS))	223

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2022-2023

Sitzungen vom 16. bis 19. Januar 2023

ANGENOMMENE TEXTE

Dienstag, 17. Januar 2023

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

ENTSCHLIEßUNGEN

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2023)0006

Schaffung einer Europäischen Hauptstadt des lokalen Handels

Entschlieung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zur Schaffung einer Europäischen Hauptstadt des lokalen Handels (2022/2874(RSP))

(2023/C 214/01)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Petition Nr. 0699/2021,
- gestützt auf Artikel 3 Absatz 3, Artikel 4 und Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf die Artikel 24, 153, 173 und 227 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Vorfahrt für KMU in Europa — Der ‚Small Business Act‘ für Europa“ (COM(2008)0394),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. April 2020 zu abgestimmten Maßnahmen der EU zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und ihrer Folgen ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33.

⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. C 316 vom 6.8.2021, S. 2.

Dienstag, 17. Januar 2023

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zu der Beseitigung von nichttarifären und nichtsteuerlichen Handelshemmnissen im Binnenmarkt ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Die Stunde Europas — Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen“ (COM(2020)0456),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“ (COM(2020)0103),
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsener europäischer Einzelhandel“ (COM(2018)0219),
 - unter Hinweis auf die Studie der Generaldirektion Binnenmarkt, Industrie, Unternehmertum und KMU der Kommission vom Juli 2020 mit dem Titel „Study on territorial supply constraints in the EU retail sector“ (Studie über regionale Angebotsbeschränkungen im Einzelhandel in der EU),
 - gestützt auf Artikel 227 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Petitionsausschuss die Petition Nr. 0699/2021 erhalten hat, in der die Schaffung einer Europäischen Hauptstadt des lokalen Handels und Einzelhandels vorgeschlagen wird;
 - B. in der Erwägung, dass die Vorschläge des Petenten als Inspiration für das Auswahlverfahren für die Europäische Hauptstadt des lokalen Handels und Einzelhandels dienen könnten;
 - C. in der Erwägung, dass der Einzelhandel ein sehr wichtiges Gefüge für die Wirtschaft der EU ist, auf das 11,5 % der Wertschöpfung in der EU entfallen und in dem mehr als 29 Millionen Menschen direkt beschäftigt sind; in der Erwägung, dass seine Leistung für die Budgets der Haushalte und die Anbieter von entscheidender Bedeutung ist, da die Verbraucher durchschnittlich 30 % ihres Budgets für den Einkauf aufwenden;
 - D. in der Erwägung, dass kleine und mittlere Unternehmen (KMU), einschließlich familiengeführte Unternehmen, das Rückgrat der europäischen Wirtschaft sind; in der Erwägung, dass sie 99 % aller Unternehmen in der EU ausmachen und etwa 100 Millionen Menschen beschäftigen ⁽⁷⁾;
 - E. in der Erwägung, dass KMU im Einzelhandel für städtische und ländliche lokale Gemeinschaften von entscheidender Bedeutung sind, Teil des sozialen Gefüges sind und direkt dazu beitragen, Orts- und Stadtkerne als lebendige Gebiete zu erhalten, in denen Dienstleistungen zur Deckung des Bedarfs der Bürgerinnen und Bürger in geringer Entfernung zu ihrem Wohnort erbracht werden; in der Erwägung, dass KMU auch dazu beitragen, die Entvölkerung des ländlichen Raumes zu bekämpfen; in der Erwägung, dass KMU im Einzelhandel unmittelbar zum Wohlstand, zur Integration und zum Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger, zum lokalen kulturellen Leben und zum Erbe der Städte und Gemeinden in der EU beitragen und eine beträchtliche Zahl von Beschäftigungsmöglichkeiten in diesen Gemeinschaften bieten, was wiederum zu besseren Erfahrungen für die Verbraucher führt;
 - F. in der Erwägung, dass ein Mangel an lokalem Handel andererseits zum sozialen, wirtschaftlichen und physischen Verfall der städtischen Zentren und Bezirke beiträgt und sogar zu einem Teufelskreis der Verschlechterung der Sicherheit führt; in der Erwägung, dass der Mangel an Dienstleistungen im Einzelhandel als einer der Gründe für die Entvölkerung ländlicher Gebiete anerkannt wird;
 - G. in der Erwägung, dass es den Verbrauchern durch den lokalen Handel ermöglicht wird, personalisiertere und direktere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen;
 - H. in der Erwägung, dass das Gefüge des Einzelhandels durch die COVID-19-Krise stark beeinträchtigt wurde; in der Erwägung, dass KMU von einem beispiellosen Schock für die Weltwirtschaft betroffen waren, als Geschäfte entweder geschlossen worden oder strengen Vorsichtsmaßnahmen unterlagen; in der Erwägung, dass die Branche außerdem dem Druck durch die aktuelle Krise ausgesetzt ist, einschließlich des Konflikts in der Ukraine und der steigenden Energiekosten; in der Erwägung, dass die Existenz vieler KMU, häufig familiengeführte Kleinunternehmen, gefährdet ist und Arbeitsplätze auf dem Spiel stehen;

⁽⁶⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 212.

⁽⁷⁾ https://single-market-economy.ec.europa.eu/smes_en.

Dienstag, 17. Januar 2023

- I. in der Erwägung, dass es für KMU oft sehr schwierig ist, vor dem Hintergrund der Globalisierung der gesamten Wertschöpfungskette im Einzelhandel, die von großen Unternehmen angeführt wird, eine wettbewerbsfähige Position zu halten; in der Erwägung, dass zu den Nebenfolgen die Standardisierung des kommerziellen Angebots und des Stadtbilds, die Entleerung städtischer Zentren, die Erhöhung des ökologischen Fußabdrucks und die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen gehören; in der Erwägung, dass die Stärkung des lokalen Handels dazu beitragen könnte, diese Folgen zu bewältigen;
- J. in der Erwägung, dass sich der Einzelhandel angesichts der raschen Entwicklung des elektronischen Handels derzeit in einem drastischen Wandel befindet, während der Multi-Channel-Einzelhandel, in dem Offline- und Online-Verkäufe kombiniert werden, sowohl neue Chancen als auch Herausforderungen für die Branche mit sich bringt;
- K. in der Erwägung, dass die Inflation im Euro-Währungsgebiet weiter zunimmt; in der Erwägung, dass die Energie- und Kraftstoffpreise weiterhin in einem deutlich über der durchschnittlichen Inflationsrate liegenden Tempo steigen, nach wie vor sehr starken Schwankungen unterliegen und einer der Hauptgründe für die Schließung von KMU sind; in der Erwägung, dass KMU und Kleinstunternehmen im Einzelhandel durch diese Faktoren besonders anfällig sind;
- L. in der Erwägung, dass kleine Händler häufig von großen Verkaufsplattformen beeinträchtigt werden, die niedrigere Preise anbieten können, weil sie ihre Produktionskosten in Drittländer verlagert haben;
- M. in der Erwägung, dass es für die Sicherstellung eines gleichberechtigten und fairen Einzelhandels in der gesamten Europäischen Union unerlässlich ist, in allen Regionen der EU digitale Hochleistungsnetze einzurichten; in der Erwägung, dass dem Europäischen Rechnungshof zufolge nach wie vor gravierende Mängel bei der Einrichtung dieser Netze in der EU bestehen, durch die die digitale Kluft vertieft und der Erhalt lokaler Geschäfte in dünn besiedelten Gebieten im Vergleich zu Geschäften in Großstädten gefährdet werden kann;
- N. in der Erwägung, dass die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Ein den Anforderungen des 21. Jahrhunderts gewachsener europäischer Einzelhandel“ darauf abzielt, die Wettbewerbsfähigkeit des Einzelhandels zu stärken;
- O. in der Erwägung, dass die von der Kommission vorgelegte Revitalise-Retail-Initiative die Digitalisierung und Modernisierung von KMU im Einzelhandel unterstützt; in der Erwägung, dass die Unterstützung der Fähigkeit kleiner Einzelhändler, sich an diese Veränderungen anzupassen, einer der wichtigsten Schritte für die politischen Entscheidungsträger der EU ist;
- P. in der Erwägung, dass die Kommission den Vorschlag des Petenten zur Schaffung einer Europäischen Hauptstadt des lokalen Handels und Einzelhandels begrüßt hat und die verschiedenen Optionen mit Blick auf die Behebung der von ihm angesprochenen konkreten Probleme in Betracht ziehen wird; in der Erwägung, dass die Kommission es angesichts ihrer vorrangigen Aufgabe, dafür zu sorgen, dass ihre Unterstützungsprogramme Wirkung erzielen, in Betracht ziehen wird, über die Sensibilisierung hinauszugehen und direkt zur Lösung der Probleme, auf die KMU im Einzelhandel stoßen, beizutragen und positive Auswirkungen für sie zu erzielen;
- Q. in der Erwägung, dass der Vorschlag die laufenden Arbeiten in Städten im Rahmen der Industrie- und KMU-Politik stärken könnte, insbesondere die Initiative „Intelligent Cities Challenge“, die eine aktive Gemeinschaft von 136 Städten aus 21 Ländern zusammenbringt, um neueste Technologien zu nutzen und den ökologischen und digitalen Wandel sowie die soziale Resilienz voranzutreiben;
- R. in der Erwägung, dass der Aufbau einer stabilen Einzelhandelsgemeinschaft für diejenigen, die sich modernisieren und ihre Wettbewerbslage verbessern wollen, sehr nützlich sein kann;
- S. in der Erwägung, dass die Einhaltung der Verwaltungsformalitäten KMU aufgrund ihrer begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen stärker trifft als größere Unternehmen;
- T. in der Erwägung, dass die Aufgabe der Regulierung des Einzelhandels in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegt; in der Erwägung, dass jede Bewertung der Hindernisse, mit denen der Einzelhandel konfrontiert ist, unter anderem auf den Erfahrungen und Wahrnehmungen von Unternehmen, Arbeitnehmern und Verbrauchern beruhen sollte; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass die bestehenden Vorschriften KMU und Kleinstunternehmen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen und deren Tätigkeiten behindern;
- U. in der Erwägung, dass der Einzelhandel eine Branche ist, die einen erheblichen steuerlichen Beitrag leistet, der dazu beiträgt, öffentliche Ausgaben für öffentliche Dienstleistungen für alle Bürgerinnen und Bürger zu zahlen;
- V. in der Erwägung, dass das Ziel dieses Vorschlags darin liegt, den lokalen Einzelhandel zu fördern und zu einem kollektiven Bewusstsein für seine wirtschaftliche und soziale Bedeutung beizutragen;

Dienstag, 17. Januar 2023

- W. in der Erwägung, dass der lokale Handel häufig von regionalen oder nationalen Anbietern beliefert wird, was dazu beiträgt, den ökologischen Fußabdruck ihrer Produkte zu verringern; in der Erwägung, dass die Produktion innerhalb der Grenzen der Union Qualitätsstandards und Arbeitsbedingungen sichert;
- X. in der Erwägung, dass die Unterstützung von KMU im Einzelhandel und des lokalen Handels in der EU von entscheidender Bedeutung ist, um die Wirtschaft der EU anzukurbeln und die Lieferketten kürzer, flexibler und sicherer zu gestalten;
- Y. in der Erwägung, dass die Förderung des lokalen Handels für Erzeugnisse mit kurzem Kreislauf zum ökologischen Wandel im Handel beiträgt; in der Erwägung, dass es notwendig ist, die Öffentlichkeit für die Bedeutung des lokalen und regionalen Handels zu sensibilisieren, um zur Bekämpfung des Klimawandels beizutragen;
- Z. in der Erwägung, dass die Produkte und Dienstleistungen der Gemeinden, Städte und Regionen der Europäischen Union gefördert und erhalten werden müssen, um ihr Erbe und den europäischen Binnenmarkt zu stärken; in der Erwägung, dass die Kommission, wenn sie dem in der Petition enthaltenen Vorschlag folgen würde, in der Lage wäre, geschützte geografische Angaben besser nachzuverfolgen und zu definieren, um die Erzeugnisse der EU im Binnenmarkt und weltweit zu fördern und sie vor unlauterem Wettbewerb zu schützen;
- AA. in der Erwägung, dass die meisten politischen Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU auf lokaler und regionaler Ebene umgesetzt werden und heute fast alle politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereiche abdecken;
- AB. in der Erwägung, dass Daten von Eurostat zufolge der Einzelhandel in der EU im August 2022 im Vergleich zum gleichen Zeitraum im Jahr 2021 um 1,3 % zurückgegangen ist ⁽⁸⁾;
- AC. in der Erwägung, dass die Kommission bereits Programme zur Förderung der Schaffung und Nachhaltigkeit von Arbeitsplätzen und lokaler Wirtschaftsaktivitäten verwaltet, die diesen Vorschlag unterstützen könnten und sollten, wie den Europäischen Innovationsrat, die Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME) und die Programme Erasmus+;
1. fordert die Kommission auf, den Vorschlag zur Schaffung einer Europäischen Hauptstadt des lokalen Handels und Einzelhandels auszuarbeiten und weiterzuentwickeln, ein spezifisches Programm zu diesem Thema vorzulegen und dafür zu sorgen, dass die Unterstützungsprogramme konkrete Vorschläge zu den Auswirkungen auf die Ressourcen und den Haushalt enthalten, die unmittelbar zu den Herausforderungen beitragen werden, mit denen der lokale Einzelhandel konfrontiert ist;
 2. fordert die Kommission auf, eine Maßnahme der Union mit dem Titel „Europäische Hauptstadt des lokalen Handels und Einzelhandels“ vorzuschlagen, deren Ziel es sein sollte, die entscheidende Rolle hervorzuheben, die der lokale Einzelhandel bei der wesentlichen Unterstützung des sozialen Zusammenhalts, bei der Förderung und dem Schutz der Einzigartigkeit und Vielfalt der europäischen Gemeinden, Städte und Regionen und bei der Unterstützung lokaler Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen des unlauteren Wettbewerbs spielt;
 3. fordert die Kommission auf, jedes Jahr ein Auswahlgremium einzusetzen, das sich aus verschiedenen Interessenträgern wie Vertretern von KMU, lokalen Handelsverbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, jungen Unternehmern, lokalen Vertretern, Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Mitgliedern des Ausschusses der Regionen zusammensetzt; fordert das Auswahlgremium auf, die Zulassungs- und Auswahlkriterien festzulegen, die etwa Faktoren wie gute Arbeitsbedingungen, Umweltschutz oder die Förderung lokaler Erzeugnisse berücksichtigen könnten; ist der Ansicht, dass das Auswahlverfahren allen Städten und Gemeinden unabhängig von ihrer Einwohnerzahl offenstehen sollte; weist darauf hin, dass das Auswahlgremium der Kommission, dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Ernennungen vorlegen muss, der anhand der Ziele und Merkmale dieser Maßnahme beurteilt wird;
 4. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass jedes Jahr eine europäische Stadt oder Gemeinde Konferenzen, Workshops und Initiativen organisiert, die sich beispielsweise mit der Digitalisierung des Handels, der Förderung technologischer Innovationen im lokalen Einzelhandel, dem Beitrag zum Umweltschutz, der Stärkung der kulturellen Tendenzen oder der Optimierung der Kommunikation und des Kontakts mit den Verbrauchern befassen;
 5. betont die Bedeutung der Rolle der Kommission, die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines gerechteren, offeneren und stärker integrierten Einzelhandelsmarkts zu unterstützen und zu beraten, wobei bewährte Verfahren und Leitlinien zu berücksichtigen sind, die den Mitgliedstaaten dabei helfen würden, weniger restriktive Maßnahmen zu ermitteln, um sicherzustellen, dass ein Gleichgewicht zwischen der Verwirklichung der politischen Ziele und der Sicherstellung der Weiterentwicklung und des Wachstums von Einzelhändlern hergestellt wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten insbesondere auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Schaffung bzw. Konsolidierung von Lieferketten zu erleichtern;

⁽⁸⁾ Eurostat, Euroindikatoren vom 5. September 2022: <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/2995521/14698165/4-05092022-AP-EN.pdf/e19fec60-f51a-dde7-51cb-0b8d0bd7f6fc>

Dienstag, 17. Januar 2023

6. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Wiederbelebung, Modernisierung und Anpassung von Geschäftsmodellen im kleinen Einzelhandel, einschließlich was familiengeführte Unternehmen betrifft, zu ergreifen, damit die Behörden kleine Einzelhändler dabei unterstützen können, technologische und digitale Veränderungen anzunehmen und sich zu modernisieren, um den Herausforderungen der Zukunft, wie etwa der Herausforderungen durch den Klimawandel und im Zusammenhang mit der Energieversorgung, insbesondere nach der COVID-19-Pandemie und erheblichen Veränderungen der Kaufgewohnheiten, gerecht zu werden;
7. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Anreize für die Ausarbeitung wirksamer lokaler Strategien zu schaffen, mit denen die lokale Politik darauf ausgerichtet werden könnte, tatsächliche Auswirkungen auf das Leben und die Arbeit kleiner Einzelhändler zu erzielen, einschließlich der Förderung von Schulungen zu neuen Technologien des Einzelhandels, um sicherzustellen, dass sich alle Händler an neue Formen des Online-Verkaufs anpassen können;
8. betont, dass der lokale Handel erhebliche Auswirkungen auf die ländlichen Gebiete hat und dass er in mittelgroßen Städten und Gemeinden ein wichtiger wirtschaftlicher Motor für das gesamte Gebiet ist; betont, dass diese Art des Handels die Wirtschaft und die Beschäftigung in diesen Gebieten ankurbelt und eng mit anderen Industriezweigen wie dem Tourismus oder der Kultur verknüpft ist, in denen Synergien und Partnerschaften häufig die wirtschaftliche Entwicklung der Städte und Gemeinden in der Region fördern;
9. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, kleine Einzelhändler in allen Phasen von der Gründung bis zum laufenden Betrieb aktiv zu unterstützen und zu fördern, wobei das Subsidiaritätsprinzip und die Notwendigkeit, den Verwaltungsaufwand für kleine Unternehmen und Einzelhändler zu verringern, zu berücksichtigen sind; fordert, dass kleine Einzelhändler dabei unterstützt werden, Hindernisse und Schwierigkeiten beim digitalen Wandel zu überwinden;
10. fordert die Kommission auf, eine spezielle EU-Kommunikationskampagne zum Einzelhandel mit einem Gütesiegel „lokaler Handel der EU“ ins Leben zu rufen, um den lokalen Handel in der EU zu fördern und die Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen, sich sowohl als Verbraucher als auch als Anbieter am Einzelhandel zu beteiligen; fordert die Kommission auf, Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Bedeutung und die Vorteile des lokalen Handels durchzuführen;
11. fordert die Kommission auf, das Binnenmarktprogramm in vollem Umfang zu nutzen, um lokale Unternehmen, insbesondere KMU, mit dem Ziel zu unterstützen, ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihren Erhalt, auch im Einzelhandel, zu fördern und dadurch den Zugang zu den Märkten zu erleichtern, Vertriebsnetze zu stärken, Unternehmertum, den Erwerb unternehmerischer Fähigkeiten und die Modernisierung der Industrie zu fördern sowie ihren ökologischen und energiepolitischen Fußabdruck zu verringern;
12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, den Fortbestand der Branche zu einem besonders schwierigen Zeitpunkt sicherzustellen und die zusätzlichen Mittel und Beihilfen bereitzustellen, die für das Überleben des Einzelhandels in der EU erforderlich sind; betont, dass KMU von der derzeitigen Versorgungskrise sowie von Preiserhöhungen stärker betroffen sind;
13. fordert die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden auf, den Einzelhandel als horizontale Priorität in ihre operationellen Programme, Maßnahmen zur städtischen und ländlichen Entwicklung, Strategien für intelligente Spezialisierung und Partnerschaftsvereinbarungen für den Zeitraum 2021-2027 aufzunehmen, um Projekte zur Unterstützung des Einzelhandels zu finanzieren;
14. fordert die Kommission auf, die Förderung des lokalen Handels stärker in das Ziel der Stärkung der städtischen Dimension der Kohäsionspolitik einzubeziehen, da er eine wichtige Branche für die lokale und regionale Wirtschaft ist;
15. fordert die Mitgliedstaaten auf, steuerliche Anreize für kleine Händler zu fördern, die sich für eine Niederlassung in dünn besiedelten Gebieten entscheiden, um dieses Instrument zur Bewältigung der demografischen Herausforderung in der EU zu nutzen;
16. fordert die Kommission ferner auf, die einzelnen Generaldirektionen angesichts der Breitenwirkung des lokalen Handels auf mögliche Synergieeffekte in Bereichen wie Tourismus, Verkehr, Kultur, regionale Entwicklung, Stadtpolitik, Beschäftigung und Klima abzuklopfen;
17. fordert die Kommission auf, mit dem Europäischen Innovationsrat und der EASME zusammenzuarbeiten, um die Schaffung einer Europäischen Hauptstadt des lokalen Handels und Einzelhandels zu fördern;

Dienstag, 17. Januar 2023

18. fordert die Kommission auf, einen Jahresbericht zu erstellen, in dem die Ergebnisse der Veranstaltung des Vorjahres bewertet werden, einschließlich einer Analyse der Organisatoren der Veranstaltung mit Erfahrungsberichten und einer Zusammenstellung bewährter Verfahren und Fachkenntnisse, die von Stadt zu Stadt übertragen werden sollen; fordert, dass dieser Bericht dem Parlament, dem Rat und dem Ausschuss der Regionen vorgelegt wird; fordert die Kommission auf, diese Initiative zu überarbeiten, indem sie Vorschläge vorlegt, die sie für das reibungslose Funktionieren dieser Maßnahme und insbesondere im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Union für erforderlich hält;

19. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Ausschuss der Regionen sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 18. Januar 2023

P9_TA(2023)0007

30-jähriges Bestehen des Binnenmarkts

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zum 30-jährigen Bestehen des Binnenmarkts: Würdigung der Errungenschaften und Ausblick auf künftige Entwicklungen (2022/3015(RSP))

(2023/C 214/02)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union und auf die Artikel 9 und 26 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die öffentliche Anhörung vom 27. Oktober 2022, die vom Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz anlässlich des 30-jährigen Bestehens des Binnenmarkts veranstaltet wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Januar 2021 zu dem Thema „Stärkung des Binnenmarkts: die Zukunft des freien Dienstleistungsverkehrs“⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. November 2020 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einem nachhaltigeren Binnenmarkt für Unternehmen und Verbraucher“⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 13/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Freizügigkeit in der EU während der COVID-19-Pandemie: Begrenzte Prüfung der Kontrollen an den Binnengrenzen und unkoordinierte Maßnahmen der Mitgliedstaaten“,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 10. März 2020 mit dem Titel „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“ (COM(2020)0094),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Februar 2022 mit dem Titel „Eine EU-Strategie für Normung: Globale Normen zur Unterstützung eines resilienten, grünen und digitalen EU-Binnenmarkts festlegen“ (COM(2022)0031),
- unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 26. September 2022 mit dem Titel „SOLVIT's Helping Hand in the Single Market: celebrating 20 years“ (SOLVIT als helfende Hand im Binnenmarkt: Würdigung des 20-jährigen Bestehens) (SWD(2022)0325),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Oktober 2022 mit dem Titel „Durchsetzung des EU-Rechts für ein Europa, das greifbare Ergebnisse liefert“ (COM(2022)0518),
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Rates und der Kommission vom 16. Januar 2023 zum 30-jährigen Bestehen des Binnenmarkts,
- gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
- A. in der Erwägung, dass vor 30 Jahren eine gemeinsame Vision, gemeinsame Anstrengungen und die Entschlossenheit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU und der Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Verbrauchern, Unternehmen, Arbeitnehmern und der Zivilgesellschaft zur Schaffung des EU-Binnenmarkts geführt haben, in dem die sozialen Normen geschützt werden, wodurch ein wichtiger Meilenstein in der Geschichte der europäischen Integration und ihrer immer engeren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erreicht wurde;

⁽¹⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 14.

⁽²⁾ ABl. C 425 vom 20.10.2021, S. 10.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- B. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt heute der größte Binnenmarkt der Welt ist, auf den 56 Millionen Arbeitsplätze in Europa entfallen und in dem 25 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der EU erwirtschaftet werden, und dass er hohe Verbraucherschutzstandards entwickelt hat;
- C. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt nach drei Jahrzehnten weiterhin Veränderungen unterworfen ist; in der Erwägung, dass die jüngsten Versorgungsengpässe, die sich aus zahlreichen Krisen ergeben, deutlich machen, dass der Binnenmarkt zu einem Instrument geformt werden muss, das die Widerstandsfähigkeit der EU stärkt, und dass der Übergang zu einer vollständig kreislaforientierten Wirtschaft bis 2050 beschleunigt werden muss;
- D. in der Erwägung, dass weiterhin gegen die Fragmentierung vorgegangen werden muss, vor allem durch die Einführung gemeinsamer EU-Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der EU — sowohl auf dem Binnenmarkt und als auch auf dem Weltmarkt — und des fairen Wettbewerbs, um den geopolitischen Einfluss der EU zu vergrößern, wobei der besonderen Bedeutung der Dienste im Interesse der Allgemeinheit Rechnung zu tragen ist;
- E. in der Erwägung, dass nur ein soziales und wettbewerbsfähiges Europa in der Lage sein wird, die wirtschaftliche Erholung und nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung und Innovation voranzutreiben, zur Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels beizutragen und eine „offene strategische Autonomie“ zu erreichen;
- F. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und der Brexit ernsthafte Herausforderungen für die Integrität des Binnenmarkts mit sich gebracht haben, insbesondere im Hinblick auf den freien Waren- und Personenverkehr und das reibungslose Funktionieren der Lieferketten;
- G. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine nun die Bedeutung der Einheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten weiter verdeutlicht;
- H. in der Erwägung, dass Untersuchungen zeigen, dass weitere Maßnahmen im Bereich der Erleichterung des freien Warenverkehrs den Handel innerhalb der EU erheblich steigern könnten, was einen potenziellen wirtschaftlichen Nutzen von 228 bis 372 Mrd. EUR pro Jahr bringen könnte;
- I. in der Erwägung, dass Untersuchungen zufolge weitere Maßnahmen in Bezug auf den Dienstleistungssektor von Vorteil sein könnten — mit einer langfristigen Erhöhung des jährlichen BIP, die zwischen 279 Mrd. EUR und 457 Mrd. EUR betragen dürfte; in der Erwägung, dass die Errungenschaften der EU im digitalen Binnenmarkt jährlich schätzungsweise 177 Mrd. EUR zum Wirtschaftswachstum in der EU beigetragen haben;
- J. in der Erwägung, dass die Entwicklung eines gut funktionierenden Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu mehr offener strategischer Autonomie und mehr Widerstandsfähigkeit durch nachhaltige Entwicklung ist; in der Erwägung, dass der digitale Binnenmarkt das Rückgrat eines europäischen technologischen Gesamtsystems ist, das sowohl das Wachstum fördern als auch zur Wahrung demokratischer Grundsätze, bürgerlicher Freiheiten und eines offenen Internets beitragen kann;
- K. in der Erwägung, dass im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas Vorschläge vorgelegt wurden, um die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Wirtschaft der EU zu verbessern und den Binnenmarkt zu stärken, wozu auch Digitalisierungsmaßnahmen zählen, um die Wirtschaft und den Binnenmarkt auf faire und nachhaltige Weise zu konsolidieren, den digitalen Binnenmarkt für Unternehmen — unabhängig von ihrer Größe — zu stärken und die EU zu einem weltweit führenden Akteur bei dem auf den Menschen ausgerichteten digitalen Wandel zu machen;
- L. in der Erwägung, dass der Binnenmarkt als Antwort auf die jeweiligen Herausforderungen stets weiterentwickelt wurde und gewachsen ist; in der Erwägung, dass er erneut umgestaltet und modernisiert werden muss, um neuen Herausforderungen zu begegnen und ein Motor der europäischen Integration zu bleiben;

Auf den Binnenmarkt kommt es an: unverminderte Bedeutung und aktuelle Herausforderungen

1. weist darauf hin, dass der Binnenmarkt durch die Förderung von Unternehmen, den Schutz der Verbraucher und die kurz- und langfristige Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger sowie die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und des nachhaltigen Wachstums in der gesamten EU der Motor der europäischen Integration und das Rückgrat der Wirtschaft der EU ist;
2. weist darauf hin, dass der Binnenmarkt der Schlüssel zu Frieden, Stabilität und Wohlstand auf dem europäischen Kontinent war und auch weiterhin ist und einen wesentlichen Beitrag zur Rolle Europas auf der Weltbühne leistet;
3. betont, dass alle vier Freiheiten des Binnenmarkts, wie sie in den Verträgen festgelegt sind, für diese Ziele von wesentlicher Bedeutung sind und umgesetzt werden müssen, um den Binnenmarkt zu vertiefen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

4. betont, dass der Binnenmarkt nicht als selbstverständlich angesehen werden sollte; betont, dass der Binnenmarkt einem starken Druck ausgesetzt ist, der auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen ist, wozu etwa die langfristigen geopolitischen Herausforderungen und ihre Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und den Welthandel, der Klimawandel sowie Herausforderungen innerhalb der EU und in ihrer Nachbarschaft zählen;

5. betont, dass die starken Auswirkungen des Brexit auf die Unternehmen sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der EU, insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und auf viele Bürgerinnen und Bürger die zentrale Rolle des Binnenmarkts nicht nur bei der Förderung der wirtschaftlichen Integration, sondern auch bei der Zusammenführung der Menschen in Europa deutlich machen, und unterstreicht die Bedeutung des Binnenmarkts, der Zollunion und des Wertes der EU-Mitgliedschaft;

6. stellt fest, dass die COVID-19-Krise und die Vielzahl einseitiger nationaler Beschränkungen schwerwiegende und störende Auswirkungen auf den freien Warenverkehr und die Freizügigkeit, insbesondere für die Grenzgänger, hatten und sich nachteilig auf Unternehmen in der EU ausgewirkt haben; weist jedoch darauf hin, dass sich der Binnenmarkt als eines der wichtigsten Instrumente der EU erwiesen hat, um durch Zusammenarbeit auf die Krise zu reagieren; würdigt die Rolle des Binnenmarkts bei der Aufhebung der nationalen Ausfuhrverbote während der COVID-19-Krise, der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit wesentlichen Gütern und Dienstleistungen sowie der Intensivierung der Herstellung medizinischer Ausrüstung;

7. betont, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts erneut auf die Probe gestellt hat, da er Lieferketten und Handelsströme gestört hat, was zu Engpässen, einschließlich der Knappheit einiger kritischer Rohstoffe, geführt hat;

8. ist der Auffassung, dass der Binnenmarkt in Krisenzeiten ein wichtiges Instrument ist, wenn die Mitgliedstaaten koordiniert handeln können; ist der Ansicht, dass das Notfallinstrument für den Binnenmarkt für eine solche Koordinierung von zentraler Bedeutung sein sollte, um Engpässe zu verhindern und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, einschließlich des freien Verkehrs wesentlicher Waren und Dienstleistungen in der gesamten EU, sicherzustellen;

9. betont, dass die Bestrebungen, das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, Hand in Hand gehen müssen mit Bestrebungen, die grundlegenden Ziele der EU im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung und eine soziale Marktwirtschaft zu erreichen; fordert die Kommission daher nachdrücklich auf, gezielt Ressourcen zur Lösung von Problemen einzusetzen, die den Binnenmarkt betreffen, insbesondere ungerechtfertigte Hemmnisse, die der Ausschöpfung des vollen Potenzials des Binnenmarkts durch Verbraucher, Arbeitnehmer und Unternehmen, insbesondere KMU, entgegenstehen; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass die Anstrengungen intensiviert werden sollten, insbesondere vonseiten der Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften; fordert die Kommission erneut auf, bis Ende 2023 konkrete Ergebnisse der Arbeit der Taskforce für die Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften vorzulegen;

10. betont, dass weitere Anstrengungen — wie etwa eine rechtzeitige und angemessene Politikgestaltung — erforderlich sind, um den Binnenmarkt weiter zu stärken und zusätzliche Vorteile für die Verbraucher und Unternehmen in der EU zu erzielen; hebt die Beiträge zur Binnenmarktpolitik und zum Rechtsrahmen hervor, die unter der Leitung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments geleistet wurden; betont, dass die Modernisierung des Binnenmarkts auch die Einbettung gemeinsamer Vertragsziele in die Binnenmarktpolitik umfasst;

11. betont, dass mit den kürzlich in Kraft getretenen Gesetzen über digitale Märkte sowie über digitale Dienste ein wesentlicher Beitrag zur Schaffung eines harmonisierten, fairen, wettbewerbsfähigen und vertrauenswürdigen digitalen Binnenmarkts geleistet wird; hält es für wesentlich, die wirksame Umsetzung und Durchsetzung dieser beiden Rechtsakte sicherzustellen, wozu auch die Bereitstellung ausreichender finanzieller und personeller Ressourcen gehört; fordert die Kommission auf, die Umsetzung dieser Rechtsakte kontinuierlich und aufmerksam zu überwachen und dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss entsprechend Bericht zu erstatten;

12. setzt sich weiterhin dafür ein, dass mit dem Gesetz über künstliche Intelligenz, dem Datengesetz und dem Cyberresilienzgesetz — deren Verabschiedung jeweils noch bevorsteht und denen künftig eine besondere Rolle dabei zukommt, ein Binnenmarktkonzept für künstliche Intelligenz fördern, einen Binnenmarkt für Daten zu schaffen und für einen zuverlässigen Schutz von Verbrauchern und Nutzern gleichermaßen zu sorgen — gute Beiträge geleistet werden; betont, dass diese Vorschläge von entscheidender Bedeutung sind, um die Regeln für den digitalen Wandel im Binnenmarkt zu gestalten und die Führungsrolle Europas bei zukunftsweisenden Technologien zu stärken; fügt hinzu, dass im Mittelpunkt des Gesetzes über künstliche Intelligenz ein auf den Menschen ausgerichteter Ansatz stehen muss;

13. betont, dass die kürzlich vereinbarten Vorschriften über ein einheitliches Ladegerät für Mobiltelefone und andere elektronische Geräte ein Beleg für die positive Rolle sind, die der Binnenmarkt für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Umwelt spielen kann; hebt in diesem Zusammenhang die Rolle hervor, die das Europäische Parlament und insbesondere der IMCO-Ausschuss in den letzten zwölf Jahren bei der Ausarbeitung solcher Vorschriften gespielt haben;

Mittwoch, 18. Januar 2023

14. würdigt den positiven Beitrag des neuen Rechtsrahmens zur Integration des Binnenmarkts;
15. stellt fest, dass ein wirksames europäisches Normungssystem erforderlich ist, das eine rasche Veröffentlichung harmonisierter Normen ermöglicht, die eine Konformitätsvermutung begründen und mit internationalen Normen im Einklang stehen, um den Welthandel zu unterstützen;
16. betont, dass die wirksame Anerkennung von Berufsqualifikationen und die Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse für die Freizügigkeit von Fachkräften wichtig sind, damit die freiberuflichen Dienstleistungen der EU in den kommenden Jahrzehnten weltweit wettbewerbsfähig werden; fordert die Kommission auf, im Hinblick auf die Verfolgung von Vertragsverletzungsverfahren wachsam zu bleiben, wenn die Mitgliedstaaten die EU-Rechtsvorschriften über die Anerkennung von Qualifikationen nicht einhalten;
17. weist erneut darauf hin, dass die Kommission bis Mai 2024 einen Bericht über die Umsetzung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken^(?) vorlegen sollte; ist der Ansicht, dass mit der Änderung der Richtlinie die Anwendung der Verbraucherschutzvorschriften aktualisiert und verbessert werden soll, um neuen Entwicklungen im Binnenmarkt Rechnung zu tragen;
18. betont ferner, dass die strategische Abhängigkeit der EU von Drittstaaten in einer Reihe kritischer Bereiche bewertet und überwunden werden muss — unter anderem durch die Ausweitung der Wiederverwendung oder des Recyclings von Produkten –, und setzt sich weiterhin dafür ein, einen ambitionierten Rechtsrahmen für Batterien und Halbleiter zu schaffen und die europäische Normung und das Notfallinstrument für den Binnenmarkt voranzubringen, die wichtige Faktoren sind, um die Versorgungssicherheit, das Krisenmanagement und die Widerstandsfähigkeit der EU sicherzustellen;
19. hebt hervor, dass die Verbraucher im Mittelpunkt des Binnenmarkts stehen; betont, dass dem Verbraucherschutz große Bedeutung dabei zukommt, sicherzustellen, dass der Binnenmarkt ordnungsgemäß und effizient funktioniert;
20. setzt sich uneingeschränkt für die Aufrechterhaltung eines hohen Verbraucherschutzniveaus — auch beim digitalen und ökologischen Wandel — und für die laufenden Arbeiten an der Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit, der Richtlinie über Verbraucherkredite und der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher ein;
21. ist der Ansicht, dass die Kreislaufwirtschaft ein wichtiges Ziel ist, dass Produkte so gestaltet werden müssen, dass sie länger halten und leicht und sicher repariert werden können, und dass die Verbraucher zuverlässige und klare Informationen über die Haltbarkeit und Reparierbarkeit erhalten, wobei gleichzeitig einer unverhältnismäßigen Belastung der Händler, insbesondere der KMU, vorgebeugt werden muss; plant, durch seine Arbeit an den Legislativvorschlägen zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel und zu Ökodesign-Anforderungen für nachhaltige Produkte einen konstruktiven Beitrag zur Verwirklichung dieses Ziels zu leisten; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, rasch ihren angekündigten Legislativvorschlag zum Recht auf Reparatur vorzulegen;
22. ist der Ansicht, dass Produkte, die auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht werden, nicht nur die höchsten Produkt- und Sicherheitsnormen, sondern auch die höchsten Produktionsnormen erfüllen sollten; betont daher, dass Produkte, die unter Einsatz von Zwangsarbeit hergestellt werden, auf dem Binnenmarkt verboten sein sollten; betont, dass sowohl die Marktüberwachungsbehörden als auch die Unternehmen eine wesentliche Rolle dabei spielen, sicherzustellen, dass alle in Drittstaaten hergestellten Waren, die in den Binnenmarkt gelangen, mit dem EU-Recht in Einklang stehen;
23. stellt fest, dass die EU-Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge beim Übergang zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft eine wichtige Rolle spielen können;
24. ist der festen Überzeugung, dass ein wirksamer Rechtsrahmen für den Zoll von großer Bedeutung ist, und verweist auf die Bedeutung der Digitalisierung und Vernetzung der Zoll- und Nichtzollsysteme bis 2025 als strategisches Ziel der EU; ist der Ansicht, dass elektronische Zollverfahren zu einem gut funktionierenden digitalen Binnenmarkt beitragen können; begrüßt in diesem Zusammenhang den Zwischenbewertungsbericht der Kommission über die Umsetzung des Zollkodex der Union (UZK) und ihre Absicht, die Zollunion durch ein Legislativpaket zu reformieren, um den UZK zu verbessern und ihn an die Herausforderungen und Risiken anzupassen, die sich insbesondere aus dem elektronischen Handel ergeben; fordert die Kommission auf, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gruppe der Weisen zu Herausforderungen im Zusammenhang mit der Zollunion zu berücksichtigen;
25. betont, dass die Hauptverantwortung für die wirksame und einheitliche Umsetzung und Durchsetzung der bestehenden Binnenmarktvorschriften bei den Mitgliedstaaten liegt;

^(?) Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

Mittwoch, 18. Januar 2023

Modernisierung des Binnenmarkts, um den Zusagen gerecht zu bleiben

26. ist der Ansicht, dass der 30. Jahrestag des Binnenmarkts am besten gewürdigt wird, indem Binnenmarkt modernisiert wird, damit er den Zusagen gerecht bleibt, dass er den Verbrauchern und Unternehmen Vorteile bringt; ist der Auffassung, dass ein Binnenmarkt mit einem hohen Verbraucherschutzniveau, bei dem ökologische und soziale Erwägungen berücksichtigt werden, und ein reibungsloser Rahmen für Unternehmen die Attraktivität auf globaler Ebene erhöhen und die europäische Integration weiter vorantreiben;

27. ist der Ansicht, dass die Weiterentwicklung des Binnenmarkts ein Prozess ist, der eine erneuerte Zusammenarbeit mit allen Bürgerinnen und Bürgern umfassen sowie Bildungsanreize bieten muss, um sicherzustellen, dass Möglichkeiten zum Erwerb der neuen Kompetenzen geboten werden, die für den grünen und den digitalen Wandel der Volkswirtschaften der EU erforderlich sind;

28. ist davon überzeugt, dass — auch wenn die Notwendigkeit des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts hervorzuheben ist — Partnerschaft und Zusammenarbeit im Binnenmarkt ein Motor der europäischen Integration sind; ist der Ansicht, dass die Kooperation und Zusammenarbeit weiter ausgebaut werden müssen, da so die Stärken des Binnenmarkts ausgebaut und Schwächen ausgeglichen werden können, insbesondere in Krisenzeiten; ist der Ansicht, dass der Binnenmarkt in solchen Situationen ein wichtiges Instrument für Menschen und Unternehmen bleiben sollte;

29. ist der Auffassung, dass die Binnenmarktpolitik nicht nur auf den Abbau von Hindernissen ausgerichtet sein sollte, sondern die EU vielmehr zu einer weiteren Entwicklung auf der Grundlage gemeinsamer Werte führen sollte, insbesondere indem klar definiert wird, was getan werden muss, um Unternehmen und Arbeitnehmern den Übergang zu erleichtern und die Verbraucher und die Umwelt zu schützen;

30. fordert die Kommission auf, sich weiterhin mit neuen Chancen und Trends im digitalen Bereich, einschließlich virtueller Welten, zu befassen, um sicherzustellen, dass der Binnenmarkt auch künftig ordnungsgemäß funktioniert und die Verbraucher gut geschützt sind; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Umweltmaßnahmen auf den Dienstleistungssektor, darunter auch auf digitale Dienste, zu bewerten und zu prüfen, ob diese Maßnahmen aktualisiert werden müssen;

31. bekräftigt, dass der freie Fluss nicht personenbezogener Daten erleichtert werden muss, um Innovationen in der EU zu ermöglichen, das Wachstum von Unternehmen und den digitalen Binnenmarkt zu unterstützen; bringt seine Unterstützung für den Übergang zu einer voll funktionsfähigen Regelung für die elektronische Auftragsvergabe und die elektronische Rechnungsstellung zum Ausdruck;

32. ist der Ansicht, dass die EU den Rechtsrahmen für Produkte und Dienstleistungen bewerten und prüfen sollte, ob weitere Vorschriften über Rechtsbehelfe und die Gewährleistung eingeführt werden müssen, um Anreize für nachhaltigen Konsum zu schaffen;

33. ist ferner der Auffassung, dass Europa den Gebrauchsgütermarkt weiter ausbauen muss;

34. spricht sich dafür aus, die externe Dimension des Binnenmarkts weiter zu stärken und die Interessen der EU und ihre strategische Unabhängigkeit zu wahren; ist der Ansicht, dass die hohen Normen des Binnenmarkts auf die ganze Welt ausstrahlen können und sie weithin angewendet werden könnten und ordnungsgemäß durchgesetzt werden sollten, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der EU zu schaffen;

35. unterstreicht die Bedeutung von europäischen Normen und Dokumenten der europäischen Normung für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger; begrüßt die von der Kommission vorgelegte neue EU-Strategie; betont, dass es wichtig ist, alle einschlägigen Interessenträger — darunter KMU, Verbraucherorganisationen und Interessenträger aus den Bereichen Umwelt und Soziales — zu konsultieren und das öffentliche Interesse im Allgemeinen zu berücksichtigen; ist der Ansicht, dass die EU einen strategischeren Ansatz in Bezug auf Normen entwickeln muss, auch im Hinblick auf Tätigkeiten im Bereich der internationalen Normung in einschlägigen globalen Formaten, insbesondere im digitalen Bereich;

36. betont, dass ein Rahmen für die Regulierung der kurzfristigen Vermietung von Immobilien und Unterkünften geschaffen werden muss, unter anderem durch die Verbesserung der Transparenz und der Rechtssicherheit, insbesondere im Hinblick auf die Datengenerierung und den Datenaustausch;

37. ist der Ansicht, dass der Verbraucherschutz aktualisiert werden muss, wobei auch digitale Asymmetrien berücksichtigt werden müssen, um den Sektor der digitalen Dienste — wie Spiele, virtuelle Realität, erweiterte Realität und virtuelle Welten — zu erfassen; betont, dass es wichtig ist, Innovationen und neue Unternehmen zu fördern;

Mittwoch, 18. Januar 2023

38. ist der Ansicht, dass der europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit und die Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites bemerkenswerte Erfolge bei der Beseitigung von Barrieren für Menschen mit Behinderungen sind und somit allen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern die Teilnahme am Binnenmarkt für Produkte und Dienstleistungen sowie am digitalen Binnenmarkt im weiteren Sinne ermöglichen; ist jedoch der Auffassung, dass die Umsetzung dieser entscheidenden Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ist und im Allgemeinen noch nicht zufriedenstellend war; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vorschriften über die Barrierefreiheit bei Vergabeverfahren gebührend zu berücksichtigen; betont in diesem Zusammenhang, dass dem Zentrum „AccessibleEU“ eine zentrale Rolle bei der Unterstützung der Mitgliedstaaten in der Umsetzungsphase zukommen sollte; ist ferner der Ansicht, dass die Unternehmen von gemeinsamen, harmonisierten Vorschriften zur Barrierefreiheit profitiert haben; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie die verbleibenden Barrieren beseitigt und die Barrierefreiheit verbessert werden können, damit die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen weiterhin davon profitieren;

39. hebt hervor, dass Maßnahmen im Bereich des elektronischen Handels gegen ungerechtfertigtes Geoblocking, insbesondere die Verordnung (EU) 2018/302 ^(*), dazu beigetragen haben, den Rahmen für einen weniger fragmentierten Binnenmarkt zu schaffen und die Wahlmöglichkeiten der Verbraucher bei Online-Einkäufen auszuweiten;

40. hebt hervor, dass das Problemlösungsnetz für den Binnenmarkt (SOLVIT) bei der Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarkts eine wichtige Rolle spielt, indem es Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern und Behörden bei der korrekten Anwendung der Binnenmarktvorschriften unterstützt; betont, dass das SOLVIT sich als Vorreiter bei der digitalen Erbringung von Diensten in der EU und als Förderer eines alternativen Ansatzes zur Sicherstellung der Einhaltung der EU-Vorschriften hervorgetan hat; bekräftigt, dass das SOLVIT-System kein Ersatz für die Durchsetzung durch die Kommission ist, wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nicht umsetzen;

41. fordert, dass der Binnenmarktanzeiger aktualisiert wird; ist der Ansicht, dass der Binnenmarktanzeiger laufend aktualisiert werden muss, da er nicht alle Aspekte des Binnenmarkts misst, insbesondere im Bereich der Dienstleistungen; regt an, neue Indikatoren zu entwickeln, um die Erfolge des Binnenmarkts auf qualitative Weise zu messen und zu untersuchen, auf welche Weise er Unternehmen und Verbrauchern Vorteile bringt;

42. betont, dass eine wirksame, rechtzeitige und korrekte Anwendung und Durchsetzung des Rechtsrahmens für den Binnenmarkt wichtig ist; betont, dass dies eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten, ein uneingeschränktes Engagement der für die ordnungsgemäße Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden, eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den Marktüberwachungsbehörden und eine stärkere Einbeziehung von Interessenträgern –wie Verbraucherorganisationen und anderen öffentlichen Organisationen sowie Unternehmen – erfordert;

43. betont, dass die ordnungsgemäße Durchsetzung und Einhaltung der Binnenmarktvorschriften von entscheidender Bedeutung ist, um Vertrauen der Verbraucher stärken und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Unternehmen zu schaffen – auch für Unternehmen aus Drittstaaten, die Produkte und Dienstleistungen im Binnenmarkt verkaufen –, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Rahmen für die Marktüberwachung, die Produktsicherheit und die gegenseitige Anerkennung zu legen ist;

44. betont, dass für eine konsequente Durchsetzung gesorgt werden muss, die in einigen Fällen über die bisherigen Abhilfemaßnahmen, wie z. B. Vertragsverletzungsverfahren, hinausgehen kann, damit die Prävention viel stärker in den Mittelpunkt gerückt und insbesondere die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen den zuständigen nationalen Behörden bei der Durchsetzung der EU-Vorschriften weiter zu vertieft wird;

45. betont, dass für eine funktionierende Zollunion nationale Hindernisse beseitigt werden müssen, um schädlichen Warenverkehr zu verhindern und den EU-Binnenmarkt vor illegalen Produkten zu schützen; fordert die Kommission auf, eine EU-Zollagentur einzurichten;

46. spricht sich dafür aus, die Finanzierung der Binnenmarktpolitik durch eine Aktualisierung des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens zu stärken;

Schlussfolgerungen: ein entscheidender Moment für die Stärkung und Entwicklung des Binnenmarkts

47. ist der Ansicht, dass die EU ihre Wirtschaftsmacht in der Zukunft nur dann bestmöglich entfalten kann, wenn sich die Mitgliedstaaten und die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU noch stärker für den Binnenmarkt einsetzen; ist der Ansicht, dass für den Erfolg ein starker politischer Wille sowie ein neues übergreifendes Programm mit einer Agenda für Maßnahmen bis 2030 und darüber hinaus erforderlich sind;

^(*) Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1).

Mittwoch, 18. Januar 2023

48. ist der Auffassung, dass die Stärkung und Weiterentwicklung des Binnenmarkts eine umfassendere Strategie zur Stärkung des Binnenmarkts für Dienstleistungen sowie einen echten digitalen Binnenmarkt erfordert, in dem Daten — zum Nutzen von Unternehmen, Forschern und öffentlichen Verwaltungen und im Einklang mit den Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz — innerhalb der EU und branchenübergreifend frei fließen können;

49. würdigt den besonderen Status der Dienste von allgemeinem Interesse und die Notwendigkeit ihrer Gewährleistung im öffentlichen Interesse gemäß der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union unter Berücksichtigung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit, wie dies im Protokoll Nr. 26 des AEUV über Dienste von allgemeinem Interesse verankert ist;

50. ist der Auffassung, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten darauf hinarbeiten sollten, so bald wie möglich einen echten Binnenmarkt für Energie und Telekommunikationsdienste zu schaffen, in den die Verbraucher stark eingebunden und in dem sie geschützt sind, um die Widerstandsfähigkeit zu fördern, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, die Konnektivitätsziele der EU zu erreichen und eine offene strategische Autonomie in Schlüsselbranchen zu fördern;

51. stellt fest, dass der neue Rechtsrahmen für Produkte seit Jahrzehnten ein Erfolg für die Produktregulierung in Europa ist; betont, dass sie angesichts der technologischen Entwicklungen und der digitalen Wirtschaft und der Kreislaufwirtschaft aktualisiert werden muss;

52. ist der Ansicht, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der EU, die Mitgliedstaaten und alle Interessenträger ihrerseits tatsächlich dazu verpflichten sollten, den Binnenmarkt im gemeinsamen Interesse weiterzuentwickeln und die Rolle der EU in der Welt zu stärken;

53. fordert die Kommission auf, eine Vision und Leitlinien für das neue Programm vorzulegen; fordert die Mitgliedstaaten auf, für Partnerschaft und Zusammenarbeit einzutreten; bekräftigt seine Bereitschaft, weiterhin eine konstruktive Rolle bei diesem Prozess einzunehmen;

54. begeht feierlich den 30. Jahrestag der Schaffung des Binnenmarkts;

o

o o

55. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission zu bermitteln.

Mittwoch, 18. Januar 2023

P9_TA(2023)0008

Binnenmarktkonzept für den Verbraucherschutz in Online-Videospielen**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zum Binnenmarktkonzept für den Verbraucherschutz in Online-Videospielen (2022/2014(INI))**

(2023/C 214/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 und die Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021) des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes zu den Rechten des Kindes in Bezug auf das digitale Umfeld,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. April 2008 über den Schutz der Verbraucher, insbesondere Minderjähriger, bei der Nutzung von Videospielen (COM(2008)0207),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 über die Gestaltung der digitalen Zukunft Europas (COM(2020)0067),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021)0142),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Mai 2022 mit dem Titel „Eine digitale Dekade für Kinder und Jugendliche: die neue europäische Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+)“ (COM(2022)0212),
- unter Hinweis auf die Entschließung des Rates vom 1. März 2002 zum Schutz der Verbraucher, insbesondere Minderjähriger, durch Kennzeichnung bestimmter Video- und Computerspiele nach Zielaltersgruppen ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates sowie der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 29. Dezember 2021 mit dem Titel „Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt“ ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 14.3.2002, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 28.11.2018, S. 69.

⁽³⁾ ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 18.12.2019, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64.

⁽⁶⁾ ABl. C 526 vom 29.12.2021, S. 1.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Kommission vom 29. Dezember 2021 mit dem Titel „Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte der Verbraucher“⁽⁷⁾,
 - unter Hinweis auf die Eignungsprüfung („Fitness-Check“) des EU-Verbraucherrechts in Bezug auf die digitale Fairness, die von der Kommission am 17. Mai 2022 mit einer Aufforderung zur Einreichung von Stellungnahmen in die Wege geleitet wurde,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)⁽⁸⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste)⁽⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2009 zu dem Schutz der Verbraucher, insbesondere Minderjähriger, bei der Nutzung von Videospielen⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. November 2012 zum Kinderschutz in der digitalen Welt⁽¹¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 28. März 2019 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Programm Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013⁽¹²⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 13. April 2022 zum Aufbau einer europäischen Strategie für das Ökosystem der Kultur- und Kreativwirtschaft⁽¹³⁾,
 - unter Hinweis auf die Studie der Fachabteilung für Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität der Generaldirektion Interne Politikbereiche des Europäischen Parlaments vom Juli 2020 mit dem Titel „Lootboxen in Online-Spielen und ihre Wirkung auf Verbraucher, insbesondere junge Verbraucher“,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0300/2022),
- A. in der Erwägung, dass Videospiele von Menschen aller Altersgruppen in Europa gespielt werden, wobei die Hälfte aller Europäer zwischen sechs und 64 Jahren Videospiele spielt und die größte Altersgruppe 45 bis 64 Jahre alt ist; in der Erwägung, dass 73 % der Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren, 84 % der Elf- bis Vierzehnjährigen und 74 % der Jugendlichen im Alter von 15-24 Jahren Videospiele spielen⁽¹⁴⁾;
- B. in der Erwägung, dass die europäische Videospielbranche die am schnellsten wachsende Kultur- und Kreativbranche in Europa ist, mit einer geschätzten europäischen Marktgröße von 23,3 Mrd. EUR im Jahr 2020 und mit einem höheren weltweiten Umsatz als Musik- und Filmunternehmen⁽¹⁵⁾; in der Erwägung, dass diese Branche großes Potenzial für Wachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen birgt und zum digitalen Binnenmarkt Europas beiträgt; in der Erwägung, dass die Videospielbranche die einzige Kultur- und Kreativbranche ist, die während der COVID-19-Krise ein Umsatzwachstum verzeichnen konnte⁽¹⁶⁾;

⁽⁷⁾ ABl. C 525 vom 29.12.2021, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 87 E vom 1.4.2010, S. 122.

⁽¹¹⁾ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 33.

⁽¹²⁾ ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 934.

⁽¹³⁾ ABl. C 160 vom 13.4.2022, S. 13.

⁽¹⁴⁾ COM(2022)0212.

⁽¹⁵⁾ Interactive Software Federation of Europe and European Games Developer Federation, „Key facts from 2021: Video games — a force for good“, abgerufen am 19. Dezember 2022.

⁽¹⁶⁾ EY, „Rebuilding Europe: the cultural and creative economy before and after the COVID-19 crisis“, Januar 2021.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- C. in der Erwägung, dass Videospiele im Vergleich zu Computerprogrammen einen einzigartigen schöpferischen Wert haben, wie der Gerichtshof der Europäischen Union anerkannt hat ⁽¹⁷⁾, und durch die Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen ⁽¹⁸⁾ und die Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ⁽¹⁹⁾, auf der die Wertschöpfungskette beruht, geschützt sind;
- D. in der Erwägung, dass die Videospielbranche trotz ihrer zentralen Rolle im europäischen kulturellen und kreativen Gesamtgefüge im Vergleich zu anderen Medienbranchen, insbesondere zu Filmen und anderen audiovisuellen Produkten, die im Allgemeinen mehr Finanzmittel erhalten und als Modell für die Ausgestaltung von Vorschriften und der Strategien im Zusammenhang mit Videospielen dienen, von den politischen Entscheidungsträgern nach wie vor vernachlässigt wird, wobei es sich um einen Ansatz handelt, bei dem die Unterschiede zwischen diesen Branchen nicht berücksichtigt werden;
- E. in der Erwägung, dass sich die europäische Videospielbranche hauptsächlich aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen zusammensetzt, die eine wichtige Rolle im Hinblick auf Innovation und Wachstum in dieser Branche spielen ⁽²⁰⁾;
- F. in der Erwägung, dass die Videospielbranche über eine vollständige Wertschöpfungskette verfügt, die auf Innovation und Kreativität beruht und in der ein breites Spektrum an Fähigkeiten und Kenntnissen zusammengeführt wird; in der Erwägung, dass die technologischen Entwicklungen in der Online-Videospielbranche zunehmend an Bedeutung gewinnen und auch auf andere Branchen und Industriezweige wie etwa Bauwesen, Design, Einzelhandel, Bildung, Marketing, virtuelle/erweiterte Realität und Online-Shopping übergreifen;
- G. in der Erwägung, dass einige der Unternehmen in der Branche Inhalte verwenden, die von Minderjährigen und kleinen Kindern erstellt wurden; in der Erwägung, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um Minderjährige und kleine Kinder davor zu schützen, dass sie als Autoren von Online-Spielen kommerziell ausgenutzt werden ⁽²¹⁾;
- H. in der Erwägung, dass Videospiele neben anderen Unterhaltungsaktivitäten eine der beliebtesten Formen der Unterhaltung in Europa sind, wobei eine Eurobarometer-Studie aus dem Jahr 2019 ergab, dass 27 % der Europäerinnen und Europäer mindestens einmal im Monat online Spiele spielen, verglichen mit 48 %, die Musik streamen und 47 %, die sich Filme oder Fernsehsendungen auf Online-Plattformen ansehen;
- I. in der Erwägung, dass das Funktionieren von Online-Spielen von der Konnektivität abhängt, da diese für ein stabiles und hochwertiges Spielerlebnis unerlässlich ist; in der Erwägung, dass die Zufriedenheit der Europäer mit den Upload- und Download-Geschwindigkeiten ihrer Internetverbindungen europaweit variiert und in einigen Mitgliedstaaten über 90 %, in anderen jedoch nur 65 % beträgt ⁽²²⁾; in der Erwägung, dass in ländlichen Gebieten die Unzufriedenheit der Befragten mit ihrer Internetverbindung 30 % höher ist als in städtischen Gebieten;
- J. in der Erwägung, dass Online-Videospiele auf vielen verschiedenen Geräten gespielt werden können und eine Reihe von Funktionen, Designoptionen und Tools wie Mehrspielermodus, Echtzeit-Voice-Chat-Systeme, Online-Shopping, erweiterte Realität, virtuelle Realität, kostenlose oder kostenpflichtige herunterladbare Inhalte, Abonnements und Lootboxen genutzt werden können, die das Spielerlebnis für die Spieler prägen können; in der Erwägung, dass nicht bei allen Videospielen eine Online-Interaktion mit anderen Spielern möglich ist; in der Erwägung, dass es Instrumente der elterlichen Kontrolle gibt, mit denen die Möglichkeit der Interaktion mit anderen Spielern unterbunden werden kann;
- K. in der Erwägung, dass sogenannte Lootboxen, die offenbar zufällige Gegenstände enthalten, in der Regel über das Spiel zugänglich sind oder mit echtem Geld bezahlt werden können; in der Erwägung, dass sie unter Verwendung von Spieldesigns verkauft werden können, die gemeinhin als Dark Patterns bekannt sind, was negative psychologische und finanzielle Folgen durch ungewollte oder unkontrollierte Käufe haben könnte, insbesondere für Minderjährige und kleine Kinder; in der Erwägung, dass es in den Niederlanden ein laufendes Gerichtsverfahren über die Maßnahmen gibt, die für Lootboxen gelten sollen; in der Erwägung, dass die Slowakei ebenfalls prüft, welche Maßnahmen zu ergreifen sind; in der Erwägung, dass das diesbezügliche Fehlen eines harmonisierten Ansatzes zu einer Fragmentierung des

⁽¹⁷⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 23. Januar 2014, Nintendo Co. Ltd u. a. gegen PC Box Srl und 9Net Srl., C-355/12, ECLI:EU:C:2014:25.

⁽¹⁸⁾ Richtlinie 2009/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 111 vom 5.5.2009, S. 16).

⁽¹⁹⁾ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10).

⁽²⁰⁾ Europäische Kommission, „Der Wert der europäischen Videospielgesellschaft“, 30. Mai 2022.

⁽²¹⁾ Parker, S., „The trouble with Roblox, the video game empire built on child labour“, The Guardian, 9. Januar 2022.

⁽²²⁾ Kantar auf Antrag der Europäischen Kommission, „Special Eurobarometer — Report — E-Communications in the Single Market“, Juni 2021.

Mittwoch, 18. Januar 2023

Videospielmarktes in der EU führt; in der Erwägung, dass es auf europäischer Ebene keine spezifischen Verbraucherschutzmechanismen gibt, die den Schutz aller Spieler, insbesondere von Minderjährigen und kleinen Kindern, in Bezug auf kostenpflichtige Lootboxen sicherstellen;

- L. in der Erwägung, dass sich die Spielebranche in den letzten Jahrzehnten von einem Spielhallen- und Box-Einnahmemodell zu einem mittlerweile weitverbreiteten „Games-as-a-Service“- , „Pay-to-Win“- oder Freemium-Geschäftsmodell entwickelt hat; in der Erwägung, dass sich die Preise für Spiele trotz steigender Entwicklungskosten stabilisiert haben, da es möglich ist, diese Kosten über Spielerweiterungen weiterzugeben; stellt jedoch fest, dass die Kosten für ein erweitertes Spielerlebnis mit der Zeit erheblich steigen können;
- M. in der Erwägung, dass einige Online-Videospiele darauf abzielen, ihre Nutzer durch Datenerhebung und Werbung zu monetarisieren, was einen Anreiz dafür schafft, die Nutzer, einschließlich Minderjährige und kleine Kinder, dazu zu bringen, möglichst viel Zeit mit dem jeweiligen Spiel zu verbringen;
- N. in der Erwägung, dass eine übermäßige Nutzungsdauer von Online-Videospielen, die durch ein manipulatives Design noch begünstigt wird, zu einer Abhängigkeit und „Spielsucht“ führen kann, wie sie in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ⁽²³⁾ definiert wird;
- O. in der Erwägung, dass beim Spielen von Videospielen, insbesondere im Hinblick auf Minderjährige und kleine Kinder, und zwar unabhängig davon, wieviel Zeit mit dem Spielen verbracht wird, Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz auftreten können;
- P. in der Erwägung, dass Minderjährige und kleine Kinder unter der Aufsicht ihrer Eltern und Betreuer das Recht haben, auf eine Art und Weise an der digitalen Welt teilzunehmen, die mit den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern vereinbar ist;
- Q. in der Erwägung, dass in Artikel 31 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes festgelegt ist, dass alle Kinder das Recht haben, zu spielen und das kulturelle Leben und die kulturellen Aktivitäten entsprechend ihrem Alter frei und in vollem Umfang zu erleben;
- R. in der Erwägung, dass Spieler durch In-Game-Käufe beispielsweise kosmetische Items, wie zum Beispiel Skins, oder Inhalte erhalten können, die ihnen einen Spielvorteil verschaffen, Werbung umgehen, Abklingzeiten entfernen oder übermäßige Wartezeiten vermeiden und dem „Grinding“ entgehen;
- S. in der Erwägung, dass die Mehrheit der Eltern irgendeine Form der elterlichen Kontrolle nutzt; in der Erwägung, dass sich die meisten Eltern aufgrund der Zeit, die ihr Kind für Videospiele aufwendet, und der Risiken, dass ihr Kind schädlichen Inhalten, Einschüchterung, dem Kontakt mit fremden Erwachsenen und In-Game-Käufen ausgesetzt ist, Sorgen machen;
- T. in der Erwägung, dass viele Eltern in Europa das PEGI-System (Pan-European Game Information) kennen und die PEGI-Kennzeichnung nützlich finden, um zu entscheiden, ob sie ein Spiel für ihre Kinder kaufen sollen oder nicht ⁽²⁴⁾;
- U. in der Erwägung, dass aus den Zahlen der Branche hervorgeht, dass die mit Videospielen zugebrachte Zeit insgesamt stabil ist, da die Europäer im Jahr 2021 durchschnittlich neun Stunden wöchentlich Videospiele gespielt haben, während es 2020 noch 9,5 Stunden waren, 8,6 Stunden im Jahr 2019, 8,8 Stunden im Jahr 2018 und 9,2 Stunden im Jahr 2017 ⁽²⁵⁾; in der Erwägung, dass Videospielen nach wie vor weniger Zeit gewidmet wird als anderen Aktivitäten vor dem Bildschirm, wie zum Beispiel dem Fernsehen, wofür 2020 durchschnittlich 25 Stunden wöchentlich aufgewandt wurden;
- V. in der Erwägung, dass Gesundheit ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit oder Gebrechen ist; in der Erwägung, dass die psychische Gesundheit und psychisches Wohlergehen miteinander verknüpft sind und in allen Bereichen wie Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und soziale Inklusion berücksichtigt werden müssen; in der Erwägung, dass Videospiele wichtige Instrumente zur Förderung der psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens sein können und genutzt werden können, um Fortschritte in diesen Bereichen zu erzielen sowie zur Entwicklung von Fähigkeiten beizutragen, die in einer digitalen Gesellschaft und für den Aufbau des digitalen Binnenmarktes unerlässlich sind;

⁽²³⁾ WHO, „Gaming disorder“, abgerufen am 15. Dezember 2022.

⁽²⁴⁾ Interactive Software Federation of Europe and European Games Developer Federation, „Key Facts 2020: The year we played together“, 24. August 2021.

⁽²⁵⁾ Interactive Software Federation of Europe and European Games Developer Federation, „Key facts from 2021: Video games — a force for good“, abgerufen am 19. Dezember 2022.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- W. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 20 % der Beschäftigten in der Videospielbranche Frauen waren; in der Erwägung, dass die mangelnde Repräsentation von Frauen in den Bereichen Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaft und Technik, einschließlich der Videospielbranche, ein bekanntes und systemisches Problem ist, sowohl in der Branche selbst als auch in der übersexualisierten Darstellung vieler weiblicher Charaktere im Rahmen der Spielgestaltung; in der Erwägung, dass 37 % der jungen Spielerinnen aufgrund ihres Geschlechts in Online-Mehrspieler-Spielen belästigt werden⁽²⁶⁾; in der Erwägung, dass trotz der unternommenen Bemühungen um eine akkurate, gleichberechtigte und nicht stereotype Darstellung von Frauen in Videospielen weitere Fortschritte erzielt werden müssen, die mit der gleichberechtigten Präsenz von Frauen in allen Positionen der Wertschöpfungskette sowie mit der Bekämpfung von sexuellem Missbrauch und Diskriminierung einhergehen;
- X. in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen im Jahr 2020 ein Fünftel der EU-Bevölkerung ausmachten; in der Erwägung, dass sich die Union für die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Situation dieser Menschen einsetzt, auch online; in der Erwägung, dass es bestimmte Behinderungen gibt, die bei Online-Videospielen besonders beeinträchtigend sein können, etwa Farbblindheit, Sehbeeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen der Handmobilität; in der Erwägung, dass 10 % der männlichen Bevölkerung von Farbblindheit betroffen sind;

Online-Videospiele in der EU

1. betont den Wert von Videospielen sowohl für das Online- als auch für das Offline-Spielen als beliebte Form der Unterhaltung, die von einer beträchtlichen Anzahl von Menschen aller Altersgruppen aus allen EU-Mitgliedstaaten genossen wird, und als kulturelles Ausdrucksmittel für ihre Urheber, einzelne Spieler und größere Spielgemeinschaften;
2. betont, dass die Videospielbranche der Europäischen Union ein hochinnovativer digitaler Industriezweig ist und über 90 000 direkte Arbeitsplätze in Europa auf die Branche entfallen; betont, dass die Videospielbranche zahlreichen Kulturschaffenden wie Spielentwicklern, Designern, Autoren, Musikproduzenten und anderen Künstlern immer mehr neue Beschäftigungsmöglichkeiten bietet, was bei allen Maßnahmen der Union in diesem Bereich, insbesondere bei Finanzierungsmaßnahmen, bedacht werden sollte; betont, dass Videospiele sowohl für die Digital- als auch die Kulturbranche von Bedeutung sind, da sie auch einen wesentlichen Teil des kulturellen und kreativen Gesamtgefüges darstellen und über 50 % des Mehrwerts des gesamten EU-Markts für audiovisuelle Inhalte ausmachen;
3. hebt die wichtige Rolle der Videospielbranche für die Förderung der Innovation in Europa hervor; betont, dass die Videospielbranche zur Entwicklung neuer Technologien wie etwa der künstlichen Intelligenz sowie der Technologien für die virtuelle und die erweiterte Realität beigetragen hat;
4. verweist auf die Bedeutung von KMU in der europäischen Wertschöpfungskette für Videospiele und die weltweite Bedeutung vieler europäischer Unternehmen, die für den Konsolen- und PC-Markt sowie den Mobile-Gaming-Markt entwickeln; bringt seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, dass dieser internationale Erfolg und diese kulturelle Strahlkraft häufig ignoriert werden, wenn die europäische Spitzenreiterrolle bei digitalen Technologien und Diensten zur Sprache kommt;
5. begrüßt das vom Europäischen Parlament vorgeschlagene Pilotprojekt „Den Wert einer europäischen Spielegesellschaft verstehen“, mit dem umfassende Daten erhoben werden sollen, um politische Entscheidungen zu unterfüttern, die diese Branche betreffen; stellt fest, dass zu den Problemen, mit denen die Branche konfrontiert ist, die Talententwicklung und -bindung, ein komplexer und zersplitterter Rechtsrahmen auf einem globalen Markt, der Zugang zu Finanzmitteln und die sozialen und kulturellen Auswirkungen von Videospielen zählen;

Den Verbraucherschutz bei Online-Videospielen stärken

6. betont, dass der Verbraucherschutz von wesentlicher Bedeutung ist, um für ein sicheres und vertrauenswürdiges Online-Umfeld für Videospiele und Spieler zu sorgen, und dass der Aufbau von Vertrauen unter den Verbrauchern das wirtschaftliche Wachstum der Videospielbranche fördern kann; ist jedoch der Ansicht, dass der Verbraucherschutz weiter verbessert werden könnte; fordert die Kommission auf, im Rahmen der laufenden Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts Fragen des Verbraucherschutzes bei Online-Videospielen zu berücksichtigen, um online wie offline für das gleiche Maß an Fairness zu sorgen;
7. stellt fest, dass der Besitzstand im Bereich des EU-Verbraucherrechts einen starken Verbraucherschutz vorsieht, der auch auf Videospiele voll anwendbar ist; nimmt die Bekanntmachung der Kommission vom 29. Dezember 2021 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern zur Kenntnis, die Leitlinien für die Anwendung des EU-Verbraucherrechts in Bezug auf Werbemaßnahmen und Werbung in

⁽²⁶⁾ Schriftliche Stellungnahme der Anti-Defamation League an den Gemischten Ausschuss zum Entwurf des Gesetzes zur Online-Sicherheit des britischen Parlaments (OSB0030), „How Algorithms Influence Harmful Online Conduct“, September 2021.

Mittwoch, 18. Januar 2023

Spiele, auch für Kinder, In-Game-Käufe und das Vorhandensein bezahlter zufällig generierter Inhalte enthält; weist jedoch darauf hin, dass es eines kohärenten und abgestimmten Konzepts der Mitgliedstaaten und Verbraucherschutzbehörden bedarf, damit eine Fragmentierung des Binnenmarkts verhindert wird und die Verbraucher in Europa geschützt werden;

8. fordert die Kommission und die nationalen Verbraucherschutzbehörden im Rahmen des Kooperationsnetzes für den Verbraucherschutz auf, dafür zu sorgen, dass das europäische Verbraucherrecht im Bereich der Videospiele uneingeschränkt eingehalten und durchgesetzt wird;

9. stellt fest, dass es Online-Videospielplattformen gibt, die es Spielern, auch Minderjährigen und kleinen Kindern, ermöglichen, mit den vom Entwickler zur Verfügung gestellten und ihm gehörenden Tools eigene Spiele zu kreieren; fordert die Kommission auf, erforderlichenfalls Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen, um die Nutzer, insbesondere Minderjährige und kleine Kinder, vor rechtswidrigen Praktiken zu schützen, an denen diese Plattformen beteiligt sein könnten;

10. begrüßt die Tatsache, dass die Richtlinie (EU) 2019/770 ab Januar 2022 für Videospiele, einschließlich kostenloser Spiele, gelten wird und somit einen zusätzlichen Schutz für die Verbraucher darstellen wird; bedauert jedoch, dass einige Mitgliedstaaten die Richtlinie noch nicht umgesetzt haben, und fordert diese Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sie unverzüglich anzuwenden, um einen besseren Verbraucherschutz in der gesamten Union sicherzustellen; fordert die Kommission auf, den Prozess der Umsetzung der Richtlinie genau zu überwachen, einen engen Dialog mit den Mitgliedstaaten zu führen, die bei der Umsetzung der Richtlinie im Rückstand sind, und erforderlichenfalls die Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren in Erwägung zu ziehen;

11. begrüßt die Entwicklung und Einführung von Instrumenten zur elterlichen Kontrolle, mit denen Inhalte und Videospiele nach Alter gefiltert, die mit den Spielen zugebrachte Zeit überwacht, Online-Käufe deaktiviert oder begrenzt und die Kommunikation mit anderen Personen oder die Darstellung von Inhalten, die von anderen Spielern erstellt wurden, eingeschränkt werden kann bzw. können; weist darauf hin, dass die elterliche Kontrolle auf der Ebene der Plattformen nicht die einzige Methode ist, die Eltern nutzen können, um den Zugang ihrer Kinder zu Inhalten zu überwachen und zu steuern; stellt jedoch fest, dass Eltern, selbst wenn sie solche Hilfsmittel zur Verfügung haben, diese möglicherweise nicht kennen oder bei ihrer Nutzung auf Probleme stoßen können, was ihre Effizienz schmälert; ist der Ansicht, dass die Verantwortung für die Entwicklung solcher Mechanismen bei der Branche liegt; ist der Ansicht, dass solche Mechanismen einfach zu benutzen, zu verstehen und einzurichten sein müssen und dass sie standardmäßig voreingestellt den Verbraucher schützen müssen; ist der Ansicht, dass sowohl die Eltern als auch die Branche für die Umsetzung der elterlichen Kontrolle verantwortlich sind; fordert die Einführung von Mechanismen, die eine strengere elterliche Kontrolle darüber ermöglichen, wie viel Zeit und Geld Minderjährige und junge Kinder für Spiele aufwenden, wobei die Rechte Minderjährigen gewahrt bleiben müssen und sie in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt werden dürfen; fordert Plattformen auf, stärker für die Nutzung solcher Tools zu sensibilisieren und besser über dieses Thema zu informieren; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, öffentliche und private Aufklärungs- und Informationskampagnen zu unterstützen, die sich an Eltern und Betreuer richten, um diese über die vorhandenen Instrumente wie die PEGI-Telefonanwendung zu informieren und deren Nutzung zu fördern;

12. weist darauf hin, dass es in der Videospielebranche eine Vielzahl von Geschäftsmodellen gibt; weist darauf hin, dass einige Online-Videospiele ihren Nutzern In-Game-Käufe unter Verwendung von In-Game-Währungen anbieten, die entweder mit echtem Geld gekauft oder im Spiel verdient werden können, um Items durch Lootboxen oder sonstige offenbar zufällige In-Game-Käufe zu erhalten, deren Inhalt der Spieler vor der Zahlung nicht kennen kann; weist darauf hin, dass es verschiedene Arten von Lootboxen gibt⁽²⁷⁾, und stellt fest, dass solche Systeme nicht ohne Folgen für die Verbraucher bleiben und dass Spiele mit einem Pay-to-Win-Modell, insbesondere mit aggressiven Pay-to-Win-Modellen, oder mit Modellen, die beliebte Inhalte hinter Bezahlschranken verstecken, negative Reaktionen der Spielergemeinschaften hervorgerufen haben, was zu negativen Kritiken und sogar zu Änderungen an Spielen vor oder kurz nach ihrer Veröffentlichung geführt hat;

13. betont, dass In-Game-Käufe schon seit vielen Jahren in Videospielen existieren; unterstützt die vor Kurzem von der Kommission verabschiedeten Leitlinien zur Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken⁽²⁸⁾, die die Vorschriften im Hinblick auf kostenpflichtige offenbar zufällige Items, die in Videospielen vorkommen, erläutern; betont, dass im Rahmen von In-Game-Kaufsystemen auch die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und die kürzlich verabschiedeten Leitlinien eingehalten werden müssen, um sicherzustellen, dass sie nicht zu schädlichen Praktiken für Verbraucher,

⁽²⁷⁾ Die Arten von Lootboxen unterscheiden sich unter anderem in Abhängigkeit von verschiedenen Bedingungen für deren Erhalt (Wartezeit, Anzeige von Werbung, Bezahlung mit echtem Geld), der Belohnung, ihrer Transparenz, den Chancen, das Item zu erhalten, und der Möglichkeit, das erhaltene Item in In-Game-Währung oder echtes Geld umzuwandeln.

⁽²⁸⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22).

Mittwoch, 18. Januar 2023

insbesondere für Minderjährige und kleine Kinder, führen; fordert, dass die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken eingehalten und zügig umgesetzt wird, um den Verbraucherschutz im Binnenmarkt sicherzustellen, insbesondere für Minderjährige und kleine Kinder;

14. nimmt die von ihm in Auftrag gegebene Studie über Lootboxen und ihre Auswirkungen auf Verbraucher, insbesondere Minderjährige und kleine Kinder, zur Kenntnis; stellt fest, dass in der Studie empfohlen wird, Lootboxen unter dem Gesichtspunkt der Verbraucherschutzgesetzgebung zu untersuchen, um schädliche Auswirkungen und ausbeuterische Praktiken von Lootboxen zu verhindern, insbesondere in Bezug auf Minderjährige und kleine Kinder; fordert die Kommission auf, die Art und Weise, wie Lootboxen verkauft werden, zu untersuchen und die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ein gemeinsames europäisches Konzept für Lootboxen zu schaffen, das einen angemessenen Schutz der Verbraucher, insbesondere von Minderjährigen und kleinen Kindern, sicherstellt⁽²⁹⁾;

15. weist darauf hin, dass einige Spieldesigns, die für In-Game-Käufe verwendet werden, bewusst manipulativ und ausbeuterisch sind, da aggressive Geschäftspraktiken eingesetzt werden, die die Wahlfreiheit der Verbraucher erheblich beeinträchtigen und sie dazu animieren, finanzielle Entscheidungen zu treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätten; stellt fest, dass solche Praktiken gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2161 eindeutig verboten sind; fordert die Entwickler und Anbieter von Videospielen auf, dafür zu sorgen, dass Spiele, die sich an Minderjährige richten, die Rechte von Minderjährigen und kleinen Kindern wahren, auch in Bezug auf Datenschutz, gezielte Werbung und manipulative Praktiken; ist der Ansicht, dass Minderjährige und Kleinkinder beim Spielen von Online-Videospielen ein Schutzniveau genießen sollten, das dem im Gesetz über digitale Dienste vorgesehene Schutzniveau entspricht;

16. stellt fest, dass neben In-Game-Kaufsystemen und kostenpflichtigen zufälligen Items auch andere irreführende Designelemente in Videospielen vorkommen, die das Verhalten der Verbraucher beeinflussen können; fordert die nationalen Behörden auf, die europäischen und nationalen Verbraucherschutzgesetze wirksam durchzusetzen, insbesondere die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken und die entsprechenden Leitlinien dazu, die bestimmte Dark Patterns, aggressive Marketingpraktiken und irreführende Transparenz in Bezug auf Informationen, die den Verbrauchern zur Verfügung gestellt werden müssen, verbieten; fordert die Kommission darüber hinaus auf, diese Punkte, insbesondere Dark Patterns, im Rahmen der laufenden Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts in Bezug auf die digitale Fairness weiter zu bewerten und angemessene Initiativen vorzulegen, wenn dies für notwendig erachtet wird;

17. betont, dass Entwickler von Online-Spielen, die sich an Minderjährige und kleine Kinder richten, deren Alter, Rechte und Schutzbedürftigkeit berücksichtigen müssen; betont, dass sie in Bezug auf Sicherheit, Schutz, Privatsphäre und Zeitbegrenzung die höchstmöglichen Standards konzeptionell und standardmäßig erfüllen müssen, und stellt fest, dass Eltern nicht nur die Standards ergänzen, sondern auch eine wichtige Rolle beim Schutz von Minderjährigen und kleinen Kindern beim Spielen von Videospielen übernehmen können; weist jedoch darauf hin, dass die Spielebranche Sensibilisierungskampagnen und Unterstützung in Bezug auf die Verwendung geeigneter Tools anbieten und Informationen zum besseren Schutz von Minderjährigen und kleinen Kindern zur Verfügung stellen sollten;

18. hebt hervor, dass Videospiele sowohl Spielmaterial als auch Kunstwerke mit kulturellem Wert sind;

19. betont, dass die Verbraucher über alle notwendigen Informationen zu einem Online-Videospiel verfügen sollten, auch über das Vorhandensein von In-Game-Käufen wie Lootboxen und anderen offenbar zufälligen In-Game-Käufen, und dass sie sich vor Spielbeginn und während des Spiels über die Art des Inhalts im Klaren sein sollten, und betont, dass diese Informationen vor dem Kauf des Spiels und vor jedem In-Game-Kauf für alle Verbraucher deutlich sichtbar und leicht verständlich sein sollten, um die Verbraucher, insbesondere Minderjährige und kleine Kinder, besser zu schützen und Eltern dabei zu helfen, die Kosten zu verstehen und zu kontrollieren; weist darauf hin, dass bei der Verwendung virtueller Währungen in Online-Spielen deren Wert in realer Währung den Verbrauchern bei jedem Kauf klar und deutlich angezeigt werden sollte; weist darauf hin, dass das Fehlen einer solchen Information gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2161 eindeutig verboten ist;

20. weist darauf hin, dass in Online-Videospielen, in denen den Spielern die Option geboten wird, einen Vorteil als Gegenleistung für Zahlungen in „Pay-to-Win“-Modellen zu erhalten, vor Spielbeginn deutlich auf diese Funktion hingewiesen werden muss; betont, dass derartige „Pay-to-Win“-Modelle zwischen den Spielern zu einer Diskrepanz aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führen können; fordert daher, dass Spiele, in denen solche Modelle zum Einsatz kommen, einen Spielmodus ohne „Pay-to-Win“-Transaktionen enthalten;

21. begrüßt, dass die Kommission im Rahmen der bevorstehenden Eignungsprüfung der Verbraucherschutzvorschriften die automatische Verlängerung von Abonnements und Verträgen prüfen wird; weist darauf hin, dass automatische Verlängerungen sowohl für den Nutzer als auch für den Gewerbetreibenden von Vorteil sein können, da diese für den Nutzer praktisch sind und für den Gewerbetreibenden den Aufwand für die Teilnehmerverwaltung begrenzen; weist ferner darauf hin, dass automatische Verlängerungen jedoch auch problematisch sein können, wenn sie entgegen dem Willen des

⁽²⁹⁾ Forbrukerrådet, „Insert coin –How the gaming industry exploits consumers using loot boxes“, 31. Mai 2022.

Mittwoch, 18. Januar 2023

Verbrauchers auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden; bestärkt sowohl die Kommission in ihrer Prüfung als auch die Gewerbetreibenden in ihrer Unternehmenspolitik, bewährte Verfahren aus Mitgliedstaaten oder Unternehmen zu berücksichtigen, die bereits verbraucherfreundliche Maßnahmen zur automatischen Verlängerung eingeführt haben; fordert die Kommission auf, auf EU-Ebene eine Verpflichtung einzuführen, wonach Gewerbetreibende den Nutzern beim Kauf einen Opt-in-Vorschlag unterbreiten müssen, anstatt die automatische Verlängerung standardmäßig anzuwenden, eindeutige und leicht zugängliche Informationen darüber bereitstellen müssen, wie automatische Verlängerungen jederzeit gekündigt werden können, und das Verfahren zur Kündigung der automatischen Verlängerungen so einfach und mühelos wie die Anmeldung gestalten müssen;

22. fordert von den Videospielentwicklern mehr Transparenz in Bezug auf die Wahrscheinlichkeiten bei Lootbox-Mechanismen, einschließlich allgemeinverständlicher Informationen im Klartext darüber, worauf die Algorithmen trainiert sind;

23. betont, dass die Rückgabe- und Erstattungsgarantien ein Eckpfeiler der Verbraucherrechte der Union sind und dass die Verbraucher bei Online-Käufen das gleiche Recht auf Rückgabe und Erstattung haben wie bei physischen Käufen vor Ort; stellt fest, dass für Online- und digitale Inhalte, unabhängig davon, ob sie heruntergeladen oder gestreamt werden, das Recht auf Rückerstattung gilt, wenn das Produkt oder die Dienstleistung fehlerhaft ist oder wenn der Verbraucher nicht wie erwartet Zugang zu dem Produkt erhält; fordert die Gewerbetreibenden auf, die EU-Verbraucherschutzvorschriften in vollem Umfang einzuhalten und klare, transparente und zuverlässige Informationen darüber bereitzustellen, wie ein Antrag auf Erstattung gestellt oder vom Widerrufsrecht Gebrauch gemacht werden kann;

24. betont, dass Menschen mit Behinderungen in der Lage sein sollten, alle Arten von Online-Videospielen zu spielen; hebt des Weiteren hervor, dass sowohl die technischen und kommunikativen Merkmale von Online-Videospielen als auch alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit dem Spielen oder dem Kauf des Spiels inklusiv und zugänglich sein müssen; fordert die Kommission auf, Initiativen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Online-Videospielen für Menschen mit Behinderungen vorzulegen; bestärkt die Anbieter von Online-Videospielen darin, Spiele barrierefrei zu machen, indem sie die Barrierefreiheitsanforderungen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie (EU) 2019/882 ⁽³⁰⁾ anwenden;

25. weist darauf hin, dass ein Item, das in einem Videospiel erlangt wurde, in bestimmten Fällen innerhalb des Spiels oder über Websites Dritter gegen echtes Geld eingetauscht werden kann, was im Widerspruch zu den Geschäftsbedingungen der Videospielhersteller steht; fordert die nationalen Behörden auf, illegale Praktiken zu unterbinden, die jedermann den Tausch, den Verkauf oder das Wetten auf Spieleseiten ermöglichen; hebt hervor, dass solche Dienstleistungen nicht nur Fragen im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz aufwerfen, sondern auch Geldwäsche ermöglichen könnten; fordert die Kommission auf, diese Praktiken zu untersagen; ist der Ansicht, dass das Gesetz über digitale Dienste insbesondere im Wege der Anwendung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Grundsatz „Kennen Sie Ihren Geschäftskunden“ zur Lösung dieses Problems beitragen kann;

26. ist besorgt darüber, dass Goldfarming mit Zwangsarbeit und Ausbeutung in Entwicklungsländern sowie mit Geldwäsche in Verbindung gebracht werden kann; fordert die Kommission auf, die Nutzung von Goldfarming im Zusammenhang mit Finanzverbrechen und Menschenrechtsverletzungen zu bewerten und gegebenenfalls geeignete Initiativen vorzulegen;

27. fordert die Kommission auf, eine europäische Videospielstrategie vorzulegen, die das wirtschaftliche, soziale, bildungspolitische, kulturelle und innovative Potenzial dieser Branche freisetzt, um sie in die Lage zu versetzen, eine führende Rolle auf dem globalen Videospielmarkt zu übernehmen; fordert die Kommission auf, bei der bevorstehenden Eignungsprüfung des EU-Verbraucherrechts in Bezug auf digitale Fairness zu prüfen, ob der derzeitige verbraucherrechtliche Rahmen ausreicht, um alle verbraucherrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Lootboxen und In-Game-Käufen zu klären, und, falls dies nicht der Fall sein sollte, eine Gesetzesvorlage zur Anpassung des derzeitigen EU-Verbraucherschutzrahmens für Online-Videospiele vorzulegen oder eine eigenständige Gesetzesvorlage für Online-Videospiele vorzulegen, um einen harmonisierten europäischen Rechtsrahmen zu schaffen, mit dem ein hohes Maß an Verbraucherschutz, insbesondere für Minderjährige und kleine Kinder, sichergestellt wird; ist der Ansicht, dass in diesen Vorlagen geprüft werden sollte, ob eine Verpflichtung zur standardmäßigen Deaktivierung von In-Game-Zahlungen und Lootbox-Mechanismen oder ein Verbot von kostenpflichtigen Lootboxen vorgeschlagen werden sollte, um Minderjährige zu schützen, eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und sicherzustellen, dass die Verbraucher unabhängig von ihrem Wohnsitz von demselben Schutzniveau profitieren;

⁽³⁰⁾ Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Mittwoch, 18. Januar 2023

28. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, von Anbietern von Online-Videospielen, die sich an Minderjährige und kleine Kinder richten, zu verlangen, dass sie auf der Grundlage der 4 C („Content, Contact, Conduct, Contract“) der Risikoklassifizierung Ex-ante-Folgenabschätzungen für Kinder erstellen und alle festgestellten Risiken für die Rechte von Minderjährigen wirksam abmildern;

Zusätzliche Vorteile und Risiken für Verbraucher

29. hebt die große Bedeutung der psychischen Gesundheit insbesondere von Minderjährigen und kleinen Kindern hervor; stellt fest, dass Videospiele während der strengen Ausgangsbeschränkungen während der COVID-19-Pandemie für Entlastung sorgten; weist darauf hin, dass die Internetverbindungen dabei eine positive Rolle gespielt haben, da die Europäerinnen und Europäer weiterhin kommunizieren, interagieren und gemeinsam kreativ sein konnten, auch über Online-Videospiele; weist darauf hin, dass Spiele Interaktionsmöglichkeiten für Personen bieten können, die in ihrem realen Umfeld von sozialer Ausgrenzung oder Isolation betroffen sind; stellt fest, dass dies insbesondere auf ältere Menschen zutrifft, die während der COVID-19-Pandemie am meisten unter der Isolation gelitten haben; stellt fest, dass die Weltgesundheitsorganisation der Ansicht ist, dass Online-Spiele ein wichtiges Instrument zur Pflege unserer Beziehungen zu anderen Menschen werden können⁽³¹⁾; weist auf die Vorteile plattformübergreifender Online-Spiele sowohl für die Nutzererfahrung, indem sie es den Spielern ermöglichen, auf einfache Weise über verschiedene Plattformen hinweg miteinander in Kontakt zu treten, als auch für die Spieleentwickler hin und fordert die Videospielebranche auf, sich nach besten Kräften um eine möglichst umfassende Nutzung dieser Möglichkeit zu bemühen; nimmt allgemein die Chancen und neuen Perspektiven zur Kenntnis, die die Möglichkeit, sich kreativ auszudrücken, und der Zugang zu kulturellen Inhalten, insbesondere für Minderjährige und kleine Kinder, generieren; fordert die Kommission auf, sich weiterhin für die Verbesserung der digitalen Infrastruktur in Europa einzusetzen, die nicht nur die Kreativbranche bei der Entwicklung hochwertiger Inhalte unterstützt, sondern auch den Zugang der europäischen Bürgerinnen und Bürger zu diesen kulturell bedeutenden Werken;

30. ist der Ansicht, dass Videospiele für viele Menschen nicht nur als Freizeitbeschäftigung, sondern auch als geistige Übung dienen, z. B. durch das Lösen anspruchsvoller Aufgaben und Rätsel, Wettbewerbe mit anderen Spielern, die ein hohes Maß an Konzentration erfordern, und die Entwicklung von Fähigkeiten wie Problemlösung, räumliche und Hand-Augen-Koordination, Teamarbeit, Sehvermögen und Schnelligkeit fördern;

31. schlägt vor, jährlich einen EU-Preis für Online-Videospiele im Parlament in Brüssel zu verleihen — den Europäischen Preis für Online-Videospiele –, um die Bedeutung der Unternehmen, die Online-Videospiele herstellen und von denen viele KMU sind, für den europäischen digitalen Binnenmarkt im Hinblick auf Beschäftigung, Wachstum, Innovation und Förderung der europäischen Werte Innovation hervorzuheben; ist der Ansicht, dass der Preis darauf abzielen sollte, Online-Videospiele zu fördern, die die Rechte der Verbraucher achten oder die einen positiven Einfluss auf bestimmte Bereiche haben, wie z. B. Bildung oder die Entwicklung von Fähigkeiten;

32. begrüßt das innovative EU-Forschungsprojekt „Kids Online“, bei dem hochwertige Daten aus ganz Europa zur Sichtweise von Kindern in Bezug auf ihre Online-Erfahrungen erhoben werden; fordert häufigere Aktualisierungen dieser weltweit führenden Initiative; fordert die Kommission auf, diese und ähnliche Initiativen in Zukunft zu finanzieren;

33. betont, dass Online-Videospiele für die Bildung wichtig sind, da sie ein nützliches Hilfsmittel während des Lernprozesses sein können, und dass viele Spiele speziell zu Bildungszwecken entwickelt wurden, z. B. um Diskussionen über gesellschaftliche Fragen anzustoßen oder um das Verständnis historischer oder kultureller Ereignisse zu verbessern; weist darauf hin, dass Videospiele in nationalen Lehrplänen stehen; stellt fest, dass kommerzielle Videospiele auch für Bildungszwecke genutzt werden; weist darauf hin, dass Videospiele auch dazu genutzt werden, kritisches Denken und Fähigkeiten zu fördern und die Kreativität anzuregen; betont zudem, dass es für Videospiele auch in späteren Lebensphasen zur Anwendung kommen können, da sie ältere Menschen mental stimulieren und ihnen Kontaktmöglichkeiten bieten können;

34. hebt hervor, dass die übermäßige Nutzung von Online-Videospielen negative Auswirkungen auf soziale Beziehungen, Arbeit, Schulabbrecherquoten, körperliche und geistige Gesundheit und schulische Leistungen haben kann, während die Forschung zeigt, dass Videospiele auch einen positiven Einfluss haben können; betont daher, dass es notwendig ist, ein gesundes Gleichgewicht zu finden;

35. betont, dass die Abhängigkeit von Videospielen — auch als „Online-Spielsucht“ bekannt — ein Problem für manche Spieler darstellt; weist darauf hin, dass die Weltgesundheitsorganisation Online-Spielsucht als Abhängigkeitsstörung eingestuft hat, die sich dadurch auszeichnet, dass Spieler die Kontrolle über ihr Spielverhalten verlieren, dass dem Spielen Vorrang vor anderen Aktivitäten eingeräumt wird, bis schließlich das Spielen Vorrang vor anderen Interessen und alltäglichen Aktivitäten hat, und dass das Spielen trotz negativer Folgen fortgesetzt wird oder eskaliert;

⁽³¹⁾ Bloomberg, „Games Industry Unites to Promote World Health Organization Messages Against COVID-19; Launch #PlayApart Together Campaign“, 10. April 2020.

Mittwoch, 18. Januar 2023

36. betont, dass sowohl die Videospielbranche als auch die Nutzer und Eltern die Risiken und Auswirkungen von Online-Spielsucht nicht unterschätzen sollten; stellt fest, dass Pubertät und Jugend wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge Lebensphasen sind, in denen Menschen anfälliger für ein Suchtverhalten sind; fordert eine weitergehende Zusammenarbeit zwischen den Designern von Videospielen, Verlegern, Plattformen und weiteren Interessenträgern, einschließlich der zuständigen nationalen Behörden und der Kommission, um die Risiken von Online-Spielsucht zu mindern; empfiehlt, dass mehr Aufklärungskampagnen gestartet werden sollten, um sicherzustellen, dass Eltern und junge Spieler sich der Risiken im Zusammenhang mit Online-Spielsucht bewusst sind, und fordert die Spieleentwickler auf, eine manipulative Spielgestaltung zu vermeiden, die zu Spielsucht, Isolation und Cybermobbing führen kann;

37. stellt fest, dass es an EU-weiten aufgeschlüsselten Daten über die durchschnittlich mit Spielen verbrachte Zeit, die durchschnittlichen Ausgaben für Spiele, allgemeine Spielerfahrungen und daraus resultierende soziopsychologische Auswirkungen mangelt; fordert die Kommission auf, diese Daten jährlich zu erheben und dem Parlament einen Bericht darüber vorzulegen;

38. stellt fest, dass die Spielebranche Zugang zu großen Mengen von teilweise sensiblen persönlichen Daten hat; betont, dass sie sicherstellen muss, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung und anderen EU-Rechtsvorschriften erfolgt und dass die anhand von Verhaltensdaten erstellten Nutzerprofile nicht für manipulative und diskriminierende Zwecke verwendet werden; fordert die zuständigen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass das einschlägige Unionsrecht und nationale Recht rigoros durchgesetzt werden; betont, dass die Analyse von Spielermustern durch die Erhebung von Daten nicht dazu führen sollte, dass bevorzugt Techniken eingesetzt werden, die darauf abzielen, Spieler abhängig zu machen, sondern dass diese Techniken stattdessen zur Verbesserung des Spielerlebnisses eingesetzt werden sollten; fordert die Entwickler auf, die Spielgestaltung in Kapiteln oder häufigen Speicherpunkten zu berücksichtigen, um Aufmerksamkeitspausen zu erleichtern, in denen die Spieler eine Pause einlegen können;

39. weist darauf hin, dass Plattformen für Online-Videospiele von Betrügern für Phishing genutzt werden können; fordert, dass Informationskampagnen durchgeführt werden, um das Bewusstsein für die damit verbundenen Risiken zu schärfen, insbesondere bei Minderjährigen und jungen Menschen;

40. fordert die Videospielbranche, die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, einen Aktionsplan auszuarbeiten, um für eine ausgewogene Geschlechtervertretung in allen Entwicklungsstadien der Online-Spielebranche zu sorgen; fordert die Branche außerdem auf, die Objektifizierung von Frauen und die Schaffung, Bekräftigung oder Verstärkung von Geschlechterstereotypen zu vermeiden; betont, dass durch diese Praktiken, die viel zu üblich sind, ein feindseliges Umfeld für Frauen und Mädchen in Online-Spielen geschaffen wird;

Ein sicheres Online-Umfeld für die Nutzer von Online-Videospielen sicherstellen

41. begrüßt von der Wirtschaft in die Wege geleitete Initiativen wie etwa das PEGI-Einstufungssystem, das in 38 Ländern verwendet wird; ist der Ansicht, dass dieses Einstufungssystem besonders nützlich sein kann, indem es Inhaltsbeschreibungen und Informationen über das empfohlene Alter für ein Spiel bereitstellt, was Eltern dabei hilft, angemessene Spielinhalte für ihre Kinder auszuwählen; betont, dass das Einstufungssystem ein Teil des allgemeinen PEGI-Verhaltenskodexes ist, mit dem insgesamt bezweckt wird, ein sicheres Umfeld für Spieler sicherzustellen; begrüßt den aktualisierten PEGI-Ansatz, gemäß dem die Verbraucher nun darüber informiert werden, ob ein Spiel kostenpflichtige, scheinbar zufällige Funktionen aufweist; betont, dass Eltern durch das Vorhandensein kostenpflichtiger Spielinhalte, einschließlich kostenpflichtiger scheinbar zufälliger Inhalte, nicht daran gehindert werden, den Zugang zu derartigen Inhalten zu steuern und Kindern Zugang zum Basisspiel zu gewähren, wenn dieses als altersgerecht erachtet wird; stellt fest, dass einige Länder das PEGI-System gesetzlich verankert haben; fordert die Kommission auf, zu bewerten, wie das PEGI-System in den verschiedenen Arten von Spielen, die auf dem Markt und in der Union verfügbar sind, umgesetzt wird, und die Möglichkeiten für eine Verankerung im Unionsrecht zu prüfen, um das PEGI-System und seinen Verhaltenskodex zum harmonisierten, verbindlichen Alterseinstufungssystem zu machen, das für alle Videospielentwickler, App-Stores und Online-Plattformen gilt, um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und Rechtssicherheit für die Videospielbranche zu schaffen;

42. erkennt das Potenzial des PEGI-Systems an, dem Verbraucher wichtige vorvertragliche Informationen zu liefern; ist jedoch der Ansicht, dass diese von der Wirtschaft in die Wege geleitete Initiative durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt werden sollte, um ein Höchstmaß an Verbraucherschutz sicherzustellen und die durch In-Game-Käufe und Lootbox-Mechanismen entstehenden verbraucherrechtlichen Probleme zu lösen;

43. fordert die Branche, einschließlich der Spieleplattformen und -verlage, der unabhängigen Experten und der Einstufungsgremien auf, ihre Sensibilisierungskampagnen in Bezug auf das PEGI-System fortzusetzen, damit mehr Eltern von seiner Existenz erfahren, und reaktiv zu bleiben, um eine Anpassung des Einstufungssystems als Reaktion auf Entwicklungen in Bezug auf Videospiele und ihre Spielinhalte sicherzustellen und den Eltern die Entscheidung weiterhin zu erleichtern;

Mittwoch, 18. Januar 2023

44. fordert die Kommission auf, Mindeststandards für den Schutz der Privatsphäre zu entwickeln und den Bedarf an einem sicheren und integrativen Alterssicherungssystem zu bewerten;
45. nimmt mit Besorgnis die Risiken zur Kenntnis, die mit der Verbreitung von Hassreden und Cybermobbing auf Online-Videospielplattformen verbunden sind, die besonders gefährlich sind, wenn sie sich an Minderjährige und kleine Kinder richten;
46. betont, dass Online-Videospiele ein sicheres digitales Umfeld für die Nutzer bieten müssen; begrüßt das vor Kurzem verabschiedete Gesetz über digitale Dienste, mit dem die Regeln für die Moderation von Inhalten in Europa aktualisiert werden, damit illegale Online-Inhalte unter anderem in Videospielen besser bekämpft werden können; fordert, dass das Gesetz rasch in nationales Recht umgesetzt und zügig angewandt wird;
47. hebt hervor, dass in Videospielen nicht nur illegale, sondern auch schädliche Inhalte über die Kommunikationsfunktionen des Spiels oder über Spieleplattformen der sozialen Medien verbreitet werden können; betont, dass die Videospielbranche im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften der Einzelstaaten und der EU die geeigneten Maßnahmen und Hilfsmittel zum Schutz aller Nutzer vor schädlichen Inhalten ergreifen muss;
48. fordert die Kommission und die Verbraucherschutzbehörden der Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass das Verbraucherschutzrecht auch in der Videospielbranche vollständig eingehalten und durchgesetzt wird, indem sie erforderlichenfalls im Einklang mit der Verordnung (EU) 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden⁽³²⁾ branchenspezifische abgestimmte Ermittlungen (Sweeps) durchführen oder koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen;

o

o o

49. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

⁽³²⁾ Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (Abl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

Mittwoch, 18. Januar 2023

P9_TA(2023)0009

Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht 2022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zu der Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht 2022 (2022/2048(INI))

(2023/C 214/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 21 und 36,
- unter Hinweis auf den Bericht des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) vom 14. Juni 2022 mit dem Titel „GASP-Bericht — Unsere Prioritäten 2022“,
- unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung — Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat angenommen und am 24. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24./25. März 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles vom 11. März 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23./24. Juni 2022 zu den Themen Größeres Europa, Ukraine, Beitrittsgesuche der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens, Westbalkan, wirtschaftliche Aspekte, Konferenz zur Zukunft Europas und Außenbeziehungen,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Mitteilung 2022 zur Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2022)0528),
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen vom 2. März 2022 mit dem Titel „Aggression against Ukraine“ (Aggression gegen die Ukraine) (A/RES/ES-11/L.1) und vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Territorial integrity of Ukraine: defending the principles of the Charter of the United Nations“ (Territoriale Unversehrtheit der Ukraine: Verteidigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen) (A/RES/ES - 11/L.5),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zur Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. Oktober 2021 mit dem Titel „Mitteilung 2021 über die Erweiterungspolitik der EU“ (COM(2021)0644),
- unter Hinweis auf die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedete Resolution vom 7. April 2022 mit dem Titel „Suspension of the rights of membership of the Russian Federation in the Human Rights Council“ (Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte der Russischen Föderation im Menschenrechtsrat) (A/RES/ES-11/L.4),
- unter Hinweis auf den Bericht vom 9. Mai 2022 über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Mai 2022 zu den Folgemaßnahmen zu der Konferenz zur Zukunft Europas ⁽²⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

⁽²⁾ ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 109.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 ⁽³⁾,
 - unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Dezember 2021 zu COVID-19, Krisenmanagement und Resilienz, Sicherheit und Verteidigung, externen Aspekten der Migration und Außenbeziehungen,
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 23. November 2022 an den Rat, die Kommission und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zur neuen EU-Erweiterungsstrategie ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf das Strategische Konzept der NATO, das von den NATO-Staats- und Regierungschef beim NATO-Gipfeltreffen in Madrid am 29. Juni 2022 angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 31. Oktober 2000, mit der die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit festgelegt wurde,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 25. November 2020 über den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) mit dem Titel „Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
 - unter Hinweis auf die Entschließung vom 14. Dezember 2022 zu den Zukunftsaussichten der Zweistaatenlösung für Israel und Palästina ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, die am 10. Januar 2023 von dem Präsidenten des Europäischen Rates, der Präsidentin der Kommission und dem Generalsekretär der Nordatlantikvertrags-Organisation unterzeichnet wurde,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0292/2022),
- A. in der Erwägung, dass die grundlose und ungerechtfertigte militärische Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine mit Unterstützung des Lukaschenka-Regimes in Belarus den Krieg auf den europäischen Kontinent zurückgebracht und schwere Zerstörungen und Leiden verursacht hat; in der Erwägung, dass Russland Kriegsverbrechen gegen die Ukraine begangen hat; in der Erwägung, dass durch diese Umstände die Sicherheit Europas und der Welt erheblich bedroht und weiterhin infrage gestellt werden; in der Erwägung, dass Russland nukleare Drohungen ausgesprochen hat; in der Erwägung, dass die globalen Lieferketten negativ beeinflusst wurden und die Ernährungssicherheit in mehreren Regionen der Welt untergraben wurde; in der Erwägung, dass der rechtswidrige Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu wirtschaftlicher Unsicherheit geführt hat, einen sprunghaften Anstieg der Energiepreise zur Folge hat, die Klimakrise verschärft hat und ein erhebliches Potenzial zur weiteren Destabilisierung vieler Mitgliedstaaten und Drittländer, insbesondere der Länder des westlichen Balkans und der Östlichen Partnerschaft, birgt und daher den geopolitischen Kontext der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU erheblich verändert hat; in der Erwägung, dass der Angriffskrieg gegen die Ukraine Teil des Plans von Wladimir Putin war, die euro-atlantische Sicherheitsarchitektur umzugestalten; in der Erwägung, dass dieser Plan durch die heroische Verteidigung der ukrainischen Armee vereitelt wurde; in der Erwägung, dass die EU seit 2014 ihre Instrumente im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) nicht in vollem Umfang nutzen konnte, um den Kampf der Ukraine gegen Russland wirksam zu unterstützen, obschon in diesem Jahr einige Verbesserungen erkennbar sind; in der Erwägung, dass die EU, um als erfolgreicher und glaubwürdiger globaler Akteur wahrgenommen zu werden, ihre Fähigkeiten weiter ausbauen und ihren politischen Willen zur Gewährleistung der Sicherheit in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft stärken muss;
- B. in der Erwägung, dass in der östlichen Nachbarschaft und den Westbalkanstaaten eine friedliche Konfliktlösung, mehr Stabilität und Sicherheit sowie eine verstärkte gegenseitige Zusammenarbeit nötig sind; in der Erwägung, dass die Sicherheit in diesen Regionen durch den Einmarsch Russlands in die Ukraine und die Möglichkeit, dass sich diese Aggression auf Nachbarländer überträgt, stark bedroht ist; in der Erwägung, dass die Destabilisierung unserer unmittelbaren Nachbarschaft die Stabilität, den Frieden und die Sicherheit der EU bedroht;

⁽³⁾ ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0406.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0443.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- C. in der Erwägung, dass durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine das Erfordernis eines stärkeren, ehrgeizigeren, glaubwürdigen, strategischen und geeinten Handelns der EU auf der Weltbühne verdeutlicht und hervorgehoben wird, dass die EU ihre eigenen strategischen Ziele autonom festlegen und die Fähigkeiten entwickeln und einsetzen muss, um diese Ziele zu verfolgen; in der Erwägung, dass dadurch erneut hervorgehoben wird, dass Europa seiner Unabhängigkeit in der Energieversorgung Vorrang einräumen muss;
- D. in der Erwägung, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine ein Weckruf für die EU ist und eine unmittelbare Bedrohung für die europäische und globale Sicherheitsordnung sowie für die Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellt; in der Erwägung, dass der Einmarsch Russlands in die Ukraine die Dynamik für eine geopolitische Neudefinition der GASP und des auswärtigen Handelns der EU im Allgemeinen verstärkt hat, mit einer kühnen Vision, die sich an den Interessen der Union in der neuen geopolitischen Gegebenheit orientiert, mit einem wirklichen Willen zum Handeln und mit transatlantischer Zusammenarbeit, um strategisch relevante Ergebnisse zu erzielen; in der Erwägung, dass Finnland und Schweden angesichts der russischen Aggression beantragt haben, der NATO beizutreten; in der Erwägung, dass durch diesen Konflikt aufgezeigt wird, wie dringend notwendig es ist, dass die Mitgliedstaaten eine gemeinsame Wahrnehmung der Bedrohungen definieren und wirkliche Solidarität mit den Mitgliedstaaten an der Front zeigen; in der Erwägung, dass durch diesen Krieg die Rolle der NATO als Fundament der europäischen Sicherheit und die Unverzichtbarkeit einer starken transatlantischen Verbindung bekräftigt werden;
- E. in der Erwägung, dass es für die Union unerlässlich ist, sich mit ihren wichtigsten Schwachstellen zu befassen, wie z. B. ihrer jüngsten übermäßigen Abhängigkeit von Russland und Volksrepublik China, und ihre Widerstandsfähigkeit und Bereitschaft angesichts von Bedrohungen zu stärken, die von totalitären und nichtdemokratischen Regimen ausgehen;
- F. in der Erwägung, dass der Einmarsch Russlands auch deutlich macht, dass die Mitgliedstaaten, wie die von den Bürgerinnen und Bürgern angeregten Ergebnisse der Konferenz zur Zukunft Europas zeigen, den notwendigen politischen Willen aufbringen müssen, um die GASP zu einer vollwertigen europäischen Politik zu machen;
- G. in der Erwägung, dass das im Vertrag von Lissabon vorgesehene Potenzial für ein schnelles, effizientes und wirksames außen-, sicherheits- und verteidigungspolitisches Handeln in den letzten zehn Jahren aufgrund des mangelnden politischen Willens der Mitgliedstaaten nur in sehr begrenztem Umfang genutzt und ausgeschöpft wurde; in der Erwägung, dass es angesichts des sich wandelnden europäischen Sicherheitsumfelds höchste Zeit ist, alle im EUV vorgesehenen Instrumente, insbesondere im Hinblick auf die GSVP, zu nutzen; in der Erwägung, dass der Vertrag von Lissabon Merkmale wie etwa einen militärischen Anschubfonds gemäß Artikel 41 Absatz 3 Buchstabe b, die Möglichkeit zur Bildung einer kleinen Gruppe mit ehrgeizigeren Sicherheits- und Verteidigungszielen gemäß Artikel 44 und die Festlegung einer wirklichen europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung gemäß Artikel 42 Absatz 3 enthält, die seit Dezember 2009 bestehen;
- H. in der Erwägung, dass *Passerelle-Klauseln* unmittelbar genutzt werden könnten, um in bestimmten Politikbereichen vom Erfordernis der Einstimmigkeit zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; in der Erwägung, dass die derzeitige Bedrohung der europäischen Sicherheit die sofortige Anpassung bestimmter Arbeitsmethoden erfordert;
- I. in der Erwägung, dass der Rat zügig und geeint gehandelt und bislang neun Pakete mit Sanktionen gegen Russland aufgrund seines Vorgehens in der Ukraine angenommen hat, die Sanktionen gegen Einzelpersonen wie etwa das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen umfassen; in der Erwägung, dass die Pakete außerdem Wirtschaftssanktionen, die sich gegen die Finanzwirtschaft und die Wirtschaftszweige Handel, Energie, Verkehr, Technologie und Verteidigung richten, Einschränkungen für Medien, diplomatische Maßnahmen, Einschränkungen der Wirtschaftsbeziehungen mit der besetzten Krim und der besetzten Stadt Sewastopol und mit den nicht der Kontrolle der Regierung unterstehenden Teilen der Gebiete Donezk und Luhansk sowie Maßnahmen im Bereich der wirtschaftlichen Zusammenarbeit umfassen; in der Erwägung, dass all dies Solidarität und Einheit darstellt, jedoch nicht ausreicht, um dem Aggressor Einhalt zu gebieten;
- J. in der Erwägung, dass der Rückgang der Medienfreiheit und die Zunahme von Desinformationskampagnen, ausländischer Einmischung und Angriffen auf Journalisten einen weltweiten Trend darstellt, der sich am deutlichsten in rückständigen Demokratien und widerspenstigen totalitären Staaten zeigt; in der Erwägung, dass die Folgen für die Menschenrechte, die Demokratie, die Beteiligung der Öffentlichkeit und die Entwicklung auf internationaler Ebene besorgniserregend sind; in der Erwägung, dass die EU ihre Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnerländern verstärken muss, um die Medienfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung zu fördern und zu verteidigen und Desinformationen und ausländischer Einmischung in Drittländern entgegenzuwirken;
- K. in der Erwägung, dass die seit Langem bestehende instabile und unberechenbare Sicherheitslage an den Grenzen der EU und in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft eine unmittelbare Bedrohung für die Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellt;

Mittwoch, 18. Januar 2023

- L. in der Erwägung, dass die Regierung der Russischen Föderation auf Anweisung von Wladimir Putin weiterhin internationale terroristische Straftaten gegen politische Gegner und souveräne Staaten verübt hat, die seit 2014 in der Invasion und Besetzung der Ukraine ihren Höhepunkt erreicht haben;
- M. in der Erwägung, dass die weltweiten Folgen des ungerechtfertigten Einmarschs der Russischen Föderation in die Ukraine durch die Auswirkungen der anhaltenden und beispiellosen COVID-19-Pandemie, die ihren Ursprung in Wuhan (Volksrepublik China) hat, noch verstärkt werden; in der Erwägung, dass die Rückkehr eines umfassenden Krieges auf dem europäischen Kontinent, die wirtschaftliche Instabilität und die bewusste Instrumentalisierung der Volatilität auf den Energiemärkten durch die Russische Föderation zu einer unmittelbaren geopolitischen Unsicherheit für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, der Bewerberländer und der potenziellen Bewerberländer sowie für die Partner in der ganzen Welt führen;
- N. in der Erwägung, dass die Verwirklichung der strategischen Autonomie voraussetzt, dass die Union in der Lage ist, alle Angelegenheiten von strategischer Bedeutung für die EU zu verfolgen, ohne sich in unangemessener Weise auf die Fähigkeiten von Drittländern und Nicht-EU-Akteuren zu verlassen, unter anderem durch die Beseitigung von Schwachstellen, die die Union für interne Spaltungen und erzwungene Zugeständnisse an autoritäre Akteure anfällig machen; in der Erwägung, dass die Union durch die Verwirklichung der strategischen Autonomie in der Lage sein wird, ihr auswärtiges Handeln auf einer Grundlage der Stärke weiter zu verbessern, ihre wertebasierten Interessen wirksamer zu verfolgen und zu vertreten und ihren Beitrag zum globalen Multilateralismus, zur friedlichen Beilegung von Konflikten und zur Entwicklung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechten weltweit zu verstärken; in der Erwägung, dass die EU ohne wirkliche Investitionen in die Verteidigung der Mitgliedstaaten nicht in der Lage sein wird, sich zu verteidigen oder ein glaubwürdiger Akteur zu sein; in der Erwägung, dass trotz der anhaltenden Aggression Russlands gegen die Ukraine seit 2014 der Beschluss der Staats- und Regierungschefs der NATO, mindestens 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben bereitzustellen, nur von einigen wenigen Verbündeten, die Mitgliedstaaten sind, umgesetzt wurde, insbesondere von denen an der Ostflanke; in der Erwägung, dass durch das Erreichen dieser Schwelle der wirkliche Wille aufgezeigt wird, die europäische Sicherheit und gleichzeitig die Position der EU zu stärken;
- O. in der Erwägung, dass der freiwillige Beitritt der europäischen Staaten zur EU nach wie vor das erfolgreichste außenpolitische Instrument der Union ist; in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs der EU der Ukraine und der Republik Moldau am 23. Juni 2022 den Status eines Bewerberlandes für die EU-Mitgliedschaft zuerkannt und die europäische Perspektive Georgiens anerkannt haben; in der Erwägung, dass der Europäische Rat am 15. Dezember 2022, Bosnien und Herzegowina den Status eines Bewerberlandes für die EU-Mitgliedschaft zuerkannt hat und dass das Kosovo seinen Antrag auf EU-Mitgliedschaft eingereicht hat;
- P. in der Erwägung, dass die GASP der Union von den Werten der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Menschenwürde, dem Grundsatz der Gleichheit und dem Grundsatz der Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts geleitet wird; in der Erwägung, dass die in Artikel 2, Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV verankerten Werte der Union in ihrem unmittelbaren Interesse liegen; in der Erwägung, dass der autokratische Druck auf diese demokratischen Werte weiter zunimmt, wodurch die Kontrolle des Machtmissbrauchs untergraben wird, die Häufigkeit und Schwere von Menschenrechtsverletzungen zunimmt und der Raum für die Zivilgesellschaft, unabhängige Medien und demokratische Oppositionsbewegungen eingeschränkt wird; in der Erwägung, dass laut Freedom House im Jahr 2021 zum 16. Mal in Folge ein Rückgang der weltweiten Demokratie zu verzeichnen war;
- Q. in der Erwägung, dass sich die Folgen des Klimawandels immer stärker auf verschiedene Aspekte des Lebens der Menschen sowie auf die Entwicklungsmöglichkeiten, die weltweite geopolitische Ordnung und die weltweite Stabilität auswirken; in der Erwägung, dass diejenigen Menschen, denen weniger Ressourcen zur Anpassung an den Klimawandel zur Verfügung stehen, am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sein werden; in der Erwägung, dass in der Außenpolitik der EU die Förderung multilateraler Tätigkeiten stärker im Mittelpunkt stehen sollte, indem bei besonderen klimabezogenen Fragen zusammengearbeitet wird, strategische Partnerschaften aufgebaut werden und die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren, zu denen auch die Hauptverursacher von Umweltverschmutzung gehören, verstärkt werden;
- R. in der Erwägung, dass die regelbasierte internationale Ordnung, die sich auf das Völkerrecht und die Institutionen des Multilateralismus stützt, sowohl von innen als auch von außen immer stärker gefährdet ist; in der Erwägung, dass autokratische Staaten allein und durch konzertierte Maßnahmen versuchen, multilaterale Organisationen und Agenturen sowie das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte auszuhöhlen, die Bedeutung dieses Rechts durch Kooption zu untergraben oder seine Umsetzung zu umgehen oder zu vereiteln und gleichzeitig die weitere Entwicklung autokratischer Normen in der EU und in Drittländern zu fördern, unter anderem durch den Einsatz diplomatischer, wirtschaftlicher oder militärischer Anreize und Nötigung sowie durch Desinformationskampagnen; in der Erwägung, dass der Einmarsch Russlands in die Ukraine und seine vorsätzlichen Kriegsverbrechen einen Angriff auf die Grundlagen der multilateralen regelbasierten internationalen Ordnung darstellen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

5. in der Erwägung, dass die EU ihre Fähigkeit verbessern muss, insbesondere im Rahmen der GASP zügige und wirksame Entscheidungen zu treffen, mit einer Stimme zu sprechen und bei der Reaktion auf Krisen als wirklicher globaler Akteur zu handeln;
1. weist darauf hin, dass die rasche, geschlossene und anhaltende Reaktion der EU auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und ihre Fähigkeit, aus früheren geostrategischen Fehlern zu lernen und diese zu korrigieren, ein Beweis für die Wirksamkeit der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU ist, die sich an unseren gemeinsamen Werten der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit orientiert; unterstreicht, dass die Union zur Stärkung ihrer Rolle als glaubwürdiger wertebasierter außenpolitischer Akteur, zuverlässiger internationaler Partner und glaubwürdiger Akteur im Bereich Sicherheit und Verteidigung Beschlussfassungsverfahren, die diesem Ziel förderlich sind, verabschieden und in den Bereichen, in denen sie derzeit verfügbar sind, umsetzen muss;
2. stellt fest, dass die Reaktion der EU auf den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine von vielen Autokratien in der ganzen Welt genau beobachtet wird und einen entscheidenden Einfluss auf ihr Verhalten auf der internationalen Bühne haben wird; unterstreicht, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre militärische, politische und humanitäre Hilfe für die Ukraine aufstocken und ihre Verteidigung gegen russische Bedrohungen der europäischen Sicherheit verstärken müssen, um ein glaubwürdiger Akteur zu sein;
3. ist davon überzeugt, dass die Erhaltung der Sicherheit, des Wohlstands und der Führungsrolle der EU auf globaler Ebene eng mit der Konsolidierung des Erweiterungsprozesses, der Beschleunigung des Beitritts von Bewerberländern und möglichen Bewerberländern sowie der Konsolidierung der Nachbarschaftspolitik der EU verknüpft ist;
4. hebt hervor, dass die tektonische Verschiebung im geopolitischen Gefüge, die durch Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine und andere internationale Herausforderungen hervorgerufen wurde, darunter das weltweite Erstarken von Autoritarismus, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen China und Russland, die selbstbewusste Außenpolitik der Volksrepublik China, die Klimakrise und die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, eine schnellere Umsetzung des Konzepts der strategischen Autonomie, Solidarität und ein geopolitisches Erwachen der EU erfordert, wobei konkrete und glaubwürdige Maßnahmen zu vorrangigen thematischen und geografischen Fragen zugrunde gelegt werden müssen, und gleichzeitig zeigt, dass es weltweit einer engeren Zusammenarbeit mit der NATO und gleichgesinnten Verbündeten bedarf; betont in diesem Zusammenhang, dass die direkte oder indirekte Unterstützung der rechtswidrigen Positionen Russlands durch ein Drittland — d. h. indem es in der Generalversammlung der Vereinten Nationen bei einschlägigen Resolutionen mit Russland stimmt oder Russland bei der Umgehung von EU-Sanktionen unterstützt — klare, rasche und konkrete Konsequenzen in unseren politischen Beziehungen und unseren Handelsbeziehungen zu diesem Land nach sich ziehen sollte;
5. hebt hervor, dass die Union ihre Aufgabe als globaler Akteur und Bereitsteller von Sicherheit nur auf der Grundlage einer flexibleren und effizienteren Beschlussfassung, auch im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, erfüllen kann;
6. hebt hervor, dass das Handeln der Union gemäß Artikel 21 EUV von den Werten und Grundsätzen geleitet werden und mit ihnen im Einklang stehen sollte, auf die sich die Union gründet;
7. ist der Ansicht, dass Artikel 21 Absatz 2 EUV dahingehend geändert werden sollte, dass der Begriff „strategische Autonomie“ in die Liste der Ziele der GASP aufgenommen wird, damit sich die Union künftig zu einem wirkungsvollen diplomatischen und sicherheitspolitischen Akteur entwickelt, der auf der Grundlage entschlossenen Handelns mit konkreten Maßnahmen, Strategien, Haushaltsmitteln und Verpflichtungen seine eigene Außen- und Sicherheitspolitik betreibt;
8. weist darauf hin, dass der Strategische Kompass, der im März 2022 vom Rat angenommen wurde, der EU und ihren Mitgliedstaaten strategische Leitlinien und die Instrumente an die Hand gibt, um ihre Verteidigungsfähigkeit zu stärken und in einem zunehmend feindseligen globalen und regionalen Umfeld zu einem entschlosseneren globalen Akteur für Frieden und menschliche Sicherheit zu werden; fordert daher den Hohen Vertreter und Vizepräsidenten, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern und in voller Komplementarität mit der NATO und ihrem Strategischen Konzept vom 29. Juni 2022 der raschen und vollständigen Umsetzung des Strategischen Kompasses Vorrang einzuräumen und dabei den Lektionen aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine Rechnung zu tragen;
9. unterstreicht die Notwendigkeit einer intensiven Kommunikationskampagne, die hervorhebt, welche Nutzen der Strategische Kompass der europäischen Sicherheit und den Bürgerinnen und Bürgern Europas bringt;

Mittwoch, 18. Januar 2023

10. betont, dass die EU im Hinblick auf die geopolitische Neudefinition, die erforderlich ist, um auf die aktuellen Herausforderungen reagieren zu können, ihre GASP auf der Grundlage der folgenden vier Maßnahmen gestalten sollte:

- Anpassung des institutionellen Gefüges und der Beschlussfassungsmodalitäten der EU und Schaffung von politischem Willen und Einigkeit in der Außen- und Sicherheitspolitik durch Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, um ein frühzeitiges, präventives Handeln und schnelle Reaktionen zu ermöglichen,
- Operationalisierung der strategischen Autonomie und der Solidarität bei gleichzeitiger Stärkung ihres Umgangs mit Multilateralismus und Bündnissen, um die strategischen Abhängigkeiten von nicht-demokratischen Regimen zu verringern und die Widerstandsfähigkeit der Union zu stärken,
- Führungsrolle bei der Stärkung des Multilateralismus, der Stärkung und Festigung von Bündnissen und Partnerschaften und dem Aufbau neuer strategischer Partnerschaften für eine bessere Welt mit gleichgesinnten demokratischen Partnern, während gleichzeitig gegen die Bestrebungen autoritärer und totalitärer Regime vorgegangen wird,
- Stärkung der parlamentarischen Diplomatie als präventives und wirksames außenpolitisches Instrument;

11. betont, dass die EU angesichts ihres ehrgeizigen Engagements und der ehrgeizigen Rhetorik in Bezug auf die externe Menschenrechtspolitik auch konsequent und beispielhaft sein muss; bedauert daher, dass die EU in der Praxis gegenüber vergleichbaren Menschenrechtslagen weltweit nach wie vor inkonsequent ist; bedauert ferner, dass sich die Lage der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in einigen ihrer Mitgliedstaaten verschlechtert, was die Glaubwürdigkeit der EU untergräbt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit gutem Beispiel voranzugehen und die Menschenrechte strikt zu wahren;

12. betont, dass sich die EU weiterhin für Rüstungskontrolle und multilaterale Abkommen zu Abrüstung und Nichtverbreitung einsetzen sollte;

Stärkung des institutionellen Gefüges und der Beschlussfassungsmodalitäten der EU in der Außen- und Sicherheitspolitik

13. begrüßt das bemerkenswerte Maß an Einigkeit und Entschlossenheit der EU, rasch und energisch auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu reagieren; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dieses hohe und kohärente Ausmaß der Unterstützung für die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger beizubehalten und abgestimmt darauf, wie sich die Bedürfnisse der Ukraine weiter entwickeln, und in vollständiger Übereinstimmung mit dem Engagement der EU für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine erforderlichenfalls zu erhöhen; fordert dasselbe Maß an Einigkeit bei künftigen Angriffen auf unsere Demokratien oder gemeinsamen Werte;

14. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Einigkeit und Entschlossenheit beizubehalten und auf diesem beispiellosen Maß an Zusammenarbeit aufzubauen; betont, wie wichtig Einigkeit und Kohärenz mit den Grundwerten und -prinzipien der Union sind und wie wichtig es ist, diese Geschlossenheit zu wahren und die strategische Souveränität, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten durch eine effizientere Beschlussfassung im Bereich der GASP weiter zu stärken, was durch Folgendes erreicht werden könnte:

- a) so bald wie möglich Übergang zu Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bei Beschlüssen in allen Bereichen der GASP, wobei bei vorrangigen Bereichen innerhalb eines Jahres damit begonnen wird, etwa bei der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt) und anderen Bereichen der Außenpolitik, indem auf die in den Verträgen vorgesehenen Brückenklauseln zurückgegriffen wird, außer bei der Einsetzung von militärischen Missionen oder Operationen mit einem Exekutivmandat im Rahmen der GSVP, für die weiterhin Einstimmigkeit erforderlich sein muss;
- b) Einberufung eines Konvents durch Aktivierung des in Artikel 48 EUV vorgesehenen Verfahrens zur Änderung der Verträge mit dem Ziel, unter anderem die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der GASP der EU in den Verträgen zu verankern;
- c) Streben nach einer echten Militär- und Verteidigungsunion, die interoperabel ist, das NATO-Bündnis ergänzt und bei Bedarf unabhängig handeln kann;
- d) in Erwartung der vollständigen Anwendung der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf Beschlüsse ohne militärische oder verteidigungspolitische Bezüge Förderung der konstruktiven Stimmenthaltung gemäß Artikel 31 Absatz 1 EUV;

Mittwoch, 18. Januar 2023

- e) Sicherstellung, dass die Mitgliedstaaten die in den Verträgen niedergelegten Grundsätze sowohl in der Theorie als auch in der Praxis einhalten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 24 EUV, Artikel 42 Absatz 7 EUV und Artikel 222 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität zu unterstützen; hebt hervor, dass die Bedingungen für die Aktivierung von Artikel 42 Absatz 7 EUV und die Modalitäten für die Unterstützung nie eindeutig festgelegt wurden; erachtet es für erforderlich, umgehend eine politische Strategie der Solidarität und Maßnahmen für die operationelle Umsetzung im Hinblick auf die in Artikel 42 Absatz 7 EUV vorgesehene Beistandsklausel zu entwickeln;
- f) vollumfängliche Nutzung der Integrierten Regelung für die politische Reaktion auf Krisen (IPCR) und Einrichtung eines Europäischen Sicherheitsrats, der sich aus Ministern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, damit in Notsituationen rasch reagiert und eine integrierte Herangehensweise an Konflikte und Krisen entwickelt werden kann, sowie eines Rates der Verteidigungsminister;
- g) Umsetzung des und umfassender Rückgriff auf das Konzept „Team Europa“, um die Außen- und Sicherheitspolitik der EU zu koordinieren und Überschneidungen zu vermeiden und gleichzeitig Einheit zu projizieren;
- h) Bereitstellung ausreichender Finanzmittel, institutioneller Kapazitäten und technischer Unterstützung auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, um sich auf aktuelle, sich abzeichnende und künftige Herausforderungen vorzubereiten und unverzüglich reagieren zu können; fordert insbesondere eine Aufstockung der Mittel für das gesamte auswärtige Handeln der EU;
- i) Einführung einer Rolle für das Parlament bei der Entscheidung über die Entsendung militärischer und ziviler Sicherheitsmissionen in Drittstaaten;

hält es in Anbetracht der vorstehenden Ausführungen für sinnvoll, dass das Parlament vor entsprechenden Beschlüssen des Rates eine Debatte im Plenum abhält und eine Entschließung verabschiedet, mit der eine Operation einschließlich ihrer Ziele, Mittel und Dauer politisch gebilligt würde;

15. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Artikel 31 EUV, wonach der Rat unter anderem in Angelegenheiten der GASP ohne militärische Konsequenzen bestimmte Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit fassen kann, insbesondere solche, die Sanktionen und die Menschenrechte betreffen, strikt auszulegen und im Fall von Artikel 42 Absatz 7 EUV verstärkt zur Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit überzugehen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ohne weitere Verzögerung uneingeschränkt von der Brückenklausel gemäß Artikel 31 Absatz 3 EUV Gebrauch zu machen, insbesondere in vorrangigen Bereichen;

16. bekräftigt seine Unterstützung für die Annahme und Umsetzung der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte, mit der die EU in die Lage versetzt wird, rasch gezielte, restriktive Maßnahmen gegen Personen, Organisationen und Stellen zu verhängen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen weltweit verantwortlich oder daran beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen; begrüßt die Absicht der Kommission, den Anwendungsbereich der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte zügig auf Korruptionsdelikte auszuweiten und damit den engen Zusammenhang zwischen Korruption und Menschenrechtsverletzungen anzuerkennen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, diesen Legislativvorschlag um Möglichkeiten zu ergänzen, durch die dem Europäischen Parlament bei der Vorlage von Vorschlägen für schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte mehr Mitspracherecht eingeräumt wird; bekräftigt seine Forderung an den Rat, für die Annahme restriktiver Maßnahmen im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit einzuführen;

17. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Unterstützung für zivilgesellschaftliche Organisationen, Aktivisten und investigative Journalisten, die sich für Korruptionsbekämpfung einsetzen, zu verstärken, indem sie die Einrichtung wirksamer Stellen zur Korruptionsbekämpfung fördern, solide rechtliche Rahmenbedingungen erlassen und gegen das Problem der Steueroasen, insbesondere innerhalb ihres eigenen Hoheitsgebiets, vorgehen;

18. hebt hervor, dass die Durchsetzung der gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen ausschlaggebend für die Einschränkung der Fähigkeit der Russischen Föderation ist, ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine fortzusetzen, und daher höchste Priorität haben muss; fordert den Rat nachdrücklich auf, restriktive Maßnahmen gegen Drittländer zu verhängen, die die Invasion der Ukraine durch Russland ermöglichen, sei es durch die Beihilfe zur Umgehung von Sanktionen oder durch die Bereitstellung direkter militärischer Unterstützung; begrüßt die restriktiven Maßnahmen, die gegen das Regime in Belarus verhängt wurden; begrüßt den Beschluss des Rates, restriktive Maßnahmen gegen die Islamische Republik Iran zu verhängen, da diese unbemannte Luftfahrzeuge an die Russische Föderation geliefert hat, die gegen die Ukraine, insbesondere gegen zivile Ziele eingesetzt werden sollen; fordert die Ausweitung der restriktiven Maßnahmen angesichts der fortgesetzten Bereitstellung unbemannter Luftfahrzeuge und der geplanten Bereitstellung von

Mittwoch, 18. Januar 2023

Boden-Boden-Flugkörpern durch die Islamische Republik Iran; unterstützt nachdrücklich den Vorschlag für eine Richtlinie⁽⁶⁾, mit der Verstöße gegen restriktive Maßnahmen der Union unter Strafe gestellt werden, und fordert, dass die Europäische Staatsanwaltschaft beauftragt wird, die konsequente und einheitliche Ermittlung und Verfolgung solcher Verbrechen in der gesamten EU sicherzustellen;

19. bringt seine Besorgnis über die zunehmende Häufigkeit und Intensität von Umwelt- und Klimakatastrophen zum Ausdruck, die besonders schwerwiegende Folgen für die ärmsten und am stärksten gefährdeten Menschen und Gemeinschaften in der Welt haben; weist darauf hin, dass die direkten und die indirekten Auswirkungen des Klimawandels den Frieden und die Sicherheit weltweit untergraben sowie gleichzeitig bestehende Schwachstellen und Ungleichheit vertiefen und die Menschenrechte gefährden; unterstreicht die grundlegende Rolle, die die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen eines gemeinsamen Konzepts „Team Europa“ bei der Förderung der Klimadiplomatie auf globaler Ebene einnehmen müssen, um weltweit Frieden und Sicherheit, insbesondere durch ein verstärktes bilaterales und multilaterales Engagement mit internationalen Partnern, die uneingeschränkte Umsetzung des Übereinkommens von Paris und weiterer Verpflichtungen, insbesondere gegenüber in Entwicklung befindlichen Partnern, sowie die durchgängige Berücksichtigung von Klimamaßnahmen in allen Dimensionen ihres auswärtigen Handelns zu wahren; fordert die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) nachdrücklich auf, eine solide Klimadiplomatie der EU zu konzipieren und zu betreiben, die darauf abzielt, die internationale Zusammenarbeit im Hinblick auf das Übereinkommen von Paris zu fördern, die externe Dimension des neuen Grünen Deals zu stärken und konkrete Unterstützung für ehrgeizige Ziele für eine Senkung der Emission von CO₂ in Drittländern zu leisten;

20. fordert nachdrücklich die vollständige Umsetzung und systematische Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des EU-Aktionsplans für die Gleichstellung (GAP) III in allen außenpolitischen Maßnahmen der EU, auch in der Handelspolitik und der Politik für eine nachhaltige Entwicklung, auf allen Ebenen des Engagements und bei allen einschlägigen Tätigkeiten und Konzepten, auch über die Laufzeit des GAP III hinaus; fordert den EAD nachdrücklich auf, die geografische Ausgewogenheit innerhalb des Mitarbeiterstabs zu verbessern, um eine angemessene Vertretung von Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten zu erreichen und so ihrer Vielfalt Rechnung zu tragen, wie dies in Artikel 27 des Beamtenstatuts vorgesehen ist;

21. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit eine Führungsrolle zu übernehmen; betont, dass Frauen bei der Prävention von Konflikten sowie bei Friedensverhandlungen, Friedenskonsolidierung und -erhaltung, humanitärer Hilfe und Wiederaufbau nach Konflikten eine Schlüsselrolle spielen; hebt hervor, dass die EU die gleichberechtigte Beteiligung von Frauen und ihre umfassende Einbeziehung in alle Bemühungen um die Erhaltung von Frieden und Sicherheit sicherstellen muss;

22. fordert, die Kapazitäten des EAD und der EU-Delegationen zu stärken, indem ihnen eigene und ständige Instrumente und Ressourcen der EU in den Bereichen Außenpolitik, Schutz und Förderung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Desinformation zur Verfügung gestellt werden; fordert eine Aktualisierung des Beschlusses des Rates vom 26. Juli 2010, um den globalen Zielen, Werten und Interessen der EU besser gerecht werden zu können;

23. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission nachdrücklich auf, die Rolle des Hohen Vertreters und Vizepräsidenten zu stärken; weist darauf hin, dass dies im Wege einer Vertragsänderung erfolgen kann, durch die der Hohe Vertreter und Vizepräsident zum Außenminister der Union ernannt wird, er zum wichtigsten Vertreter der Union in auswärtigen Angelegenheiten in internationalen Foren wird und es ihm ermöglicht wird, in von den Mitgliedstaaten initiierten oder geleiteten Verhandlungsformaten von Amts wegen anwesend zu sein; unterstützt die von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern in der Konferenz zur Zukunft Europas erhobene Forderung, die Union möge geschlossen auftreten;

24. nimmt die Rede des Hohen Vertreters und Vizepräsidenten auf der Jahreskonferenz der EU-Botschafter 2022 zur Kenntnis und erwartet, dass gegen die festgestellten Mängel des diplomatischen Dienstes der EU wirksam vorgegangen wird, um dessen Kapazität und Effizienz zu stärken; fordert eine eigenständige europäische Diplomatie in allen Bereichen, einschließlich einer öffentlichen und kulturellen Diplomatie sowie einer Wirtschafts-, Klima-, Digital- und Cyberdiplomatie, die von einer gemeinsamen diplomatischen Kultur und einem echten EU-Korpsgeist geprägt ist; begrüßt den Start des Pilotprojekts „Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatenakademie“, dessen Ziel darin besteht, den Erwerb gemeinsamer Fähigkeiten und Kompetenzen zu fördern, um die Grundsätze und Interessen der EU in der Welt voranzubringen und wirksam zu verteidigen; unterstreicht, dass dieses Pilotprojekt auch Zielgruppen für eine künftige Akademie im Blick haben und die Möglichkeit einräumen sollte, dass auch Personen, die keine Diplomaten der Mitgliedstaaten sind, in Zukunft EU-Diplomaten werden können;

⁽⁶⁾ COM(2022)0684.

Mittwoch, 18. Januar 2023

25. unterstreicht die strategische Rolle, die der internationalen kulturellen Zusammenarbeit und der Kulturdiplomatie im Rahmen der EU-Außenpolitik bei der Stärkung der Beziehungen zu den Partnerländern, bei der Förderung der demokratischen Werte der EU, beim Schutz des kulturellen Erbes im Ausland, bei der Förderung des interkulturellen Dialogs, bei der Mobilität von Künstlern und Kulturschaffenden, bei der Konfliktprävention, bei der Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Einflussnahme in Drittländern sowie bei der Bekämpfung von illegalem Handel, Plünderung und der Zerstörung von Kulturgütern zukommt; fordert, dass die Kulturdiplomatie der EU gestärkt wird, indem Kultur als strategischer Pfeiler im gesamten auswärtigen Handeln der Union verankert und ein Instrument der EU entwickelt wird, das die kulturellen Aspekte der Union weltweit verkörpert und die internationalen kulturellen Beziehungen auf der Grundlage kultureller Zusammenarbeit und des gemeinsamen Schaffens fördert, wobei die Zivilgesellschaft und die Kultursektoren von Drittländern aktiv einbezogen werden; betont, dass dieses Instrument den Aufbau von Kapazitäten und die finanzielle Unterstützung der EU für die kulturellen, kreativen und innovativen Bereiche der Zivilgesellschaft von Drittländern ermöglichen könnte; unterstützt die Einbeziehung von Kultur in alle bestehenden und künftigen bilateralen und multilateralen Abkommen unter gebührender Beachtung der Verpflichtungen, die im Rahmen des Übereinkommens der UNESCO zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen eingegangen wurden;

26. betont, dass geopolitische und humanitäre weltweite Krisen zeigen, dass die EU über glaubwürdige Informationen aus erster Hand über bestehende und mögliche externe Bedrohungen für die EU verfügen muss, um zügig und wirksam reagieren und ihre Interessen im Ausland besser schützen zu können; fordert, dass das Zentrum der Europäischen Union für Informationsgewinnung und Lageerfassung und das Krisenreaktionszentrum des EAD gestärkt werden, indem ihre Ressourcen aufgestockt und ihre Fähigkeiten verbessert werden;

27. betont, dass die Zuständigkeiten des Hohen Vertreters und Vizepräsidenten, des Präsidenten der Kommission und des Präsidenten des Europäischen Rates klar festgelegt werden müssen, da der geltende Rechtsrahmen, der sowohl durch die Verträge als auch durch die interinstitutionellen Vereinbarungen über die Vertretung der EU nach außen vorgegeben ist, hinsichtlich der Zuständigkeiten der verschiedenen institutionellen Funktionen unklar ist; ist der Ansicht, dass diese fehlende Klarheit zu einer gewissen Redundanz beim auswärtigen Handeln der EU führen oder unter den Partnern und/oder Gesprächspartnern der EU weltweit bei ihren Beziehungen zur Union Verwirrung stiften kann;

Operationalisierung der strategischen Souveränität

28. hebt hervor, dass durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die schweren und massiven Zerstörungen und Kriegsverbrechen sowie die vorsätzlichen Verstöße gegen Menschenrechte und grundlegende Normen des Völkerrechts durch die Russische Föderation die Notwendigkeit eines stärkeren, ehrgeizigeren, glaubwürdigeren, strategischeren und einheitlicheren Auftretens und Vorgehens der EU auf internationaler Bühne hervorgehoben wurde; betont, dass die EU in der Lage sein muss, ihre eigenen strategischen Ziele, wie sie im Strategischen Kompass dargelegt sind, entschlossener festzulegen und die Fähigkeiten und Voraussetzungen zu entwickeln, diese Ziele sowohl eigenständig als auch in enger Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern zu verfolgen; ist der Ansicht, dass die Rückgewinnung aller besetzten Gebiete der Ukraine, die Wahrung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit des Landes, der rasche Abschluss des rechtlichen Verfahrens betreffend die Beschlagnahme von durch Sanktionen eingefrorene Vermögenswerte sowie die Überführung der Täter, einschließlich Wladimir Putins und der militärischen und zivilen Führungsspitze der Russischen Föderation, vor ein internationales Gericht als oberstes Ziel der EU-Politik gegenüber der Ukraine betrachtet werden sollten;

29. weist darauf hin, dass sich die EU künftig nur zu einem wirkungsvollen diplomatischen und sicherheitspolitischen Akteur entwickeln kann, wenn sie sich auf entschlossenes Handeln stützt, und dass sie ihre strategische Souveränität nur durch konkrete Maßnahmen, Strategien, Haushaltsmittel und Verpflichtungen stärken kann;

30. begrüßt den Wandel bei den Ansätzen der Mitgliedstaaten, der einen Schritt hin zu einer größeren strategischen Autonomie der EU durch die rasche Umsetzung der wichtigsten Maßnahmen bedeutet, die in der Erklärung von Versailles und dem Strategischen Kompass festgelegt wurden; stellt fest, dass darin betont wird, dass die Verteidigungsfähigkeiten der EU gestärkt werden müssen und — wenn dies für die EU von Bedeutung ist — in enger Zusammenarbeit mit der NATO ein positiver Beitrag zur transatlantischen und globalen Sicherheit geleistet werden muss, insbesondere bei der Schaffung von größerer strategischer Autonomie der EU;

31. begrüßt die Annahme der dritten Gemeinsamen Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO am 10. Januar 2023; fordert die Union und die Mitgliedstaaten, die ebenfalls Verbündete der NATO sind, nachdrücklich auf, die kohärente Umsetzung der im Strategischen Kompass, im Strategischen Konzept der NATO und in der dritten Gemeinsamen Erklärung herausgestellten Ziele und Prioritäten sicherzustellen; unterstreicht, dass diese strategischen Verfahren innerhalb der NATO und der EU eine einzigartige Gelegenheit bieten, die Konsultationen und die Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, um die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger zu erhöhen und Frieden und Stabilität im euroatlantischen Raum und darüber hinaus zu fördern;

Mittwoch, 18. Januar 2023

32. weist darauf hin, dass die europäischen Verteidigungsfähigkeiten mit der NATO, die nach wie vor der wichtigste Sicherheitsgarant in Europa ist, kompatibel sein und sie ergänzen sollten; unterstreicht, dass die EU ein Partner der NATO ist, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO sich gegenseitig verstärkt und auf Transparenz, Gegenseitigkeit und Inklusivität beruht und dass jede Organisation die Autonomie der Entscheidungsfindung der anderen achten muss;

33. betont, dass jeder Prozess zur Erreichung strategischer Autonomie der EU mit der NATO vereinbar sein und sie ergänzen muss; betont daher, dass die Entwicklung kohärenter, einander ergänzender und interoperabler Verteidigungsfähigkeiten von wesentlicher Bedeutung ist, um die Sicherheit des euroatlantischen Raums im Einklang mit dem Grundsatz des einzigen Kräftedispositivs zu erhöhen; bekräftigt, dass die Handlungsfähigkeit Europas, sei es in Partnerschaft oder autonom, für die Komplementarität und einen Beitrag zur Erfüllung der Kernaufgaben der NATO sowie für die Verbesserung der Konfliktprävention und damit für die Sicherheit des europäischen Kontinents als Ganzes unentbehrlich ist;

34. ist der Auffassung, dass der Strategische Kompass ein wichtiger Schritt in Richtung einer wirklichen Europäischen Verteidigungsunion ist und die Grundlage für die Entwicklung einer gemeinsamen strategischen Kultur sowohl auf der Ebene der Union als auch auf der Ebene ihrer Mitgliedstaaten bilden muss; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die notwendige Einheit und den notwendigen politischen Willen zu zeigen, um die ambitionierten Maßnahmen, zu denen sie sich im Strategischen Kompass verpflichtet haben, rasch umzusetzen, einschließlich der rechtzeitigen Operationalisierung der EU-Schnelleingreifkapazität; ist der Ansicht, dass die Umsetzung des Strategischen Kompasses die EU dem Ziel der strategischen Autonomie näher bringen würde; unterstreicht, dass die Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine berücksichtigt und die Fristen für die Durchführung der einzelnen Maßnahmen und Projekte verkürzt werden müssen;

35. weist jedoch darauf hin, dass die Kapazitätsengpässe zwischen den Mitgliedstaaten und die erforderlichen Anstrengungen im Verteidigungsbereich über mehrere Jahre hinweg von der Europäischen Verteidigungsagentur, dem Militärstab der Europäischen Union, dem EAD und der Kommission identifiziert wurden; ist daher der Ansicht, dass die in dem Strategischen Kompass und in der Erklärung von Versailles des Rates erklärten Ziele nur im Zuge ihrer tatsächlichen Umsetzung durch die Mitgliedstaaten Wirksamkeit entfalten können;

36. begrüßt den raschen und wiederholten Einsatz der Europäischen Friedensfazilität, um die notwendige Unterstützung zu leisten, damit die Ukraine ihr gesamtes Hoheitsgebiet innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen verteidigen und wieder unter ihre Kontrolle bringen kann; betont die Notwendigkeit, die Handlungsfähigkeit der Union durch nachhaltige und angemessene Mittel zu verbessern, indem auf der Unterstützung aus der Europäischen Friedensfazilität aufgebaut wird, die der Ukraine bereits geleistet wurde, unter anderem über die Clearingstelle, und die Erfahrungen aus der Unterstützung der Union für die Ukraine zu nutzen, um ihre Bereitschaft für künftige Szenarien zu verbessern; , begrüßt den Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2022, den Haushalt der Europäischen Friedensfazilität um 2 Mrd. EUR aufzustocken und gleichzeitig die Möglichkeit einer weiteren Aufstockung der finanziellen Gesamtobergrenze der Europäischen Friedensfazilität um maximal 5,5 Mrd. EUR bis zum Jahr 2027 vorzusehen, da die Lieferung von Waffen und Munition an die Ukraine und andere Partnerländer, einschließlich auf dem afrikanischen Kontinent, weiterhin unterstützt werden muss; fordert den HR/VP nachdrücklich auf, zügig einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2021/509 des Rates vorzulegen; hält es außerdem für notwendig, eine zweite haushaltsexterne Fazilität einzurichten, mit der die Entwicklung und der Aufbau des gesamten Lebenszyklus der Fähigkeiten, einschließlich gemeinsamer militärischer Forschung und Entwicklung, Beschaffung, Ausbildung, Wartung und Versorgungssicherheit, gehandhabt werden könnte;

37. fordert eine Aufstockung der finanziellen und militärischen Hilfe für die Ukraine sowie die sofortige Bereitstellung von moderner Ausrüstung und Waffen sowie einem Luftabwehrsystem der nächsten Generation; bringt seine Unterstützung für den Beschluss einer Reihe von Mitgliedstaaten und internationalen Partnern zum Ausdruck, der Ukraine Schützenpanzer und gepanzerte Mannschaftsfahrzeuge zu liefern; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, im Rahmen einer koordinierten EU-Initiative über die vom EAD betreute „Clearing-House-Zelle“ des Militärstabs der EU die Lieferung moderner Hauptkampfpanzer, einschließlich des Typs Leopard 2s, in die Wege zu leiten; unterstützt die Einrichtung der militärischen Unterstützungsmission zur Ausbildung der ukrainischen Streitkräfte auf dem Gebiet der EU und fordert ihre rasche Entsendung; nimmt die aktuelle Arbeit der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine zur Kenntnis und begrüßt die jüngste Anpassung ihres Mandats mit dem Ziel, die ukrainischen Behörden zu unterstützen und so die Ermittlungen und die Strafverfolgung aller internationalen Straftaten zu erleichtern, die im Zusammenhang mit dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine von den russischen Streitkräften und Söldnern begangen werden;

38. wiederholt seine Aufforderung an den VP/HR, die Mitgliedstaaten und die internationalen Partner, eine rasche und entschlossene Reaktion vorzubereiten, falls Russland chemische, biologische, radiologische oder nukleare Waffen gegen die Ukraine einsetzen sollte;

Mittwoch, 18. Januar 2023

39. begrüßt die Annahme der Gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters vom 18. Mai 2022 über die Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte und fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, gemeinsam die notwendigen Fähigkeiten zu entwickeln und zu beschaffen, um diese Lücken zu schließen, indem sie die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ), die Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung, den Europäischen Verteidigungsfonds sowie neue EU-Instrumente in vollem Umfang nutzen, um Anreize für eine umfangreichere gemeinsame Beschaffung zu schaffen, was dazu beitragen wird, die Sicherheit der Mitgliedstaaten und der NATO-Verbündeten gleichermaßen zu stärken;

40. begrüßt, dass die Kommission und der VP/HR am 1. Dezember 2021 die Global-Gateway-Strategie auf den Weg gebracht haben, um intelligente, saubere und sichere Verbindungen in den Bereichen Digitalisierung, Energie und Verkehr zu fördern und die Gesundheits-, Bildungs- und Forschungssysteme weltweit und insbesondere im globalen Süden zu stärken; unterstreicht die geopolitische Bedeutung dieser verlässlichen Konnektivitätsstrategie, die eine auf nachhaltige Entwicklung ausgerichtete, transformatorische, resilienzfördernde und wertebasierte Dimension in ein Konzept „Team Europa“ integriert; fordert eine wirksame Steuerung der Global-Gateway-Strategie; begrüßt die erste Sitzung des Global-Gateway-Ausschusses, die am 11. Dezember 2022 stattfand und zu der das Parlament als Beobachter eingeladen wurde; fordert, ordnungsgemäß in die Beschlüsse über die Investitionsprogramme der Global-Gateway-Strategie einbezogen und regelmäßig über alle Entwicklungen und die Auswirkungen auf den Haushalt informiert zu werden;

41. vertritt die Auffassung, dass erheblich mehr Anstrengungen erforderlich sind, damit diese Strategie ihr volles Potenzial entfalten kann und fordert die EU-Organe und alle Mitgliedstaaten auf, ihren weiteren Ausbau und ihre schnellere Umsetzung zu beschleunigen; hält es für unerlässlich, mit gleichgesinnten Partnern zusammenzuarbeiten, um Umfang und Wirkung dieser Strategie auszuweiten; fordert entschlossene Schritte auf der Ebene der G7, um die weltweiten Defizite bei den Infrastrukturinvestitionen anzugehen, unter anderem durch die Bereitstellung der erforderlichen Mittel;

42. weist auf die große geopolitische Bedeutung des europäischen Grünen Deals als langfristiges Instrument hin, das die Beziehungen der EU zu Drittländern beeinflussen wird;

43. unterstreicht die Bedeutung einer ehrgeizigen EU-Klimapolitik für die Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals, insbesondere seiner Internationalisierung und der Initiativen zur Bewältigung klimabedingter Sicherheitsrisiken; erwartet angesichts der aktuellen geopolitischen Veränderungen und Herausforderungen, dass die Umsetzung des europäischen Grünen Deals zum Aufbau neuer Partnerschaften und zur Diversifizierung des Energiemixes der EU als Alternative zur Versorgung mit fossilen Brennstoffen durch Russland beiträgt;

44. betont, wie wichtig es ist, die Bemühungen der EU in Zusammenarbeit mit der NATO und anderen internationalen Partnern zu verstärken, um die Widerstandsfähigkeit gegen hybride Bedrohungen, Cyberangriffe und Desinformations- und Propagandakampagnen sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländern zu verbessern und zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in enger Zusammenarbeit mit NATO- und Nicht-NATO-Partnern dem Schutz kritischer europäischer Infrastrukturen, einschließlich Offshore-Rohrleitungen und unterseeischer Kommunikations- und Stromkabel, höchste Priorität einzuräumen; bekräftigt die dringende Notwendigkeit, die Organe und Einrichtungen, Agenturen und andere Stellen der EU angemessen vor hybriden Bedrohungen und Angriffen durch ausländische staatliche Akteure zu schützen; betont, dass auch ihre strategischen Kommunikationsfähigkeiten durch die StratCom Task Forces ausgebaut werden müssen, darunter auch diejenigen, die sich an Drittländer richten, und zwar mit besonderem Schwerpunkt auf der Bevölkerung von Russland und Belarus, dass zu diesem Zweck angemessene Mittel bereitgestellt werden müssen, und dass sie sich mit Kommunikationssystemen und einer schnellen Reaktionsfähigkeit auf Angriffe ausstatten und ihre Widerstandsfähigkeit erheblich erhöhen müssen;

45. begrüßt die Entschlossenheit, mit der die Union und die meisten Mitgliedstaaten eine vollständige Energieunabhängigkeit von der Russischen Föderation anstreben und ihre Energieversorgungsquellen diversifizieren; bekräftigt seine Forderung nach einem sofortigen und vollständigen Embargo für russische Einfuhren von fossilen Brennstoffen und Uran sowie nach der dauerhaften Schließung der Pipelines Nord Stream 1 und 2 und ihrer vollständigen Einstellung; betont, dass eine kurzfristige Diversifizierung der Energiequellen nicht zu Lasten eines sinnvollen Menschenrechtsdialogs mit alternativen Energieversorgern gehen darf; hebt hervor, wie wichtig es ist, den ökologischen Wandel zu beschleunigen;

46. fordert Initiativen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit strategischer Versorgungsketten und kritischer EU-Infrastrukturen durch regelmäßige umfassende Stresstests, die von der Kommission durchgeführt werden, u. a. in den Bereichen Gesundheit, Energie, Lebensmittel, Halbleiter und kritische Rohstoffe sowie Offshore-Rohrleitungen und -Kabel, um schwerwiegende Unterbrechungen der Versorgungskette zu verhindern und die Abhängigkeit der EU von Drittländern, insbesondere von denjenigen, die die Werte der Union nicht teilen oder mit denen die Union in Systemrivalität steht, auf ein unkritisches Maß zu reduzieren; hält es für äußerst wichtig, dass die Union ihre eigenen Fähigkeiten in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern verbessert; betont, dass eine weitere Zusammenarbeit mit demokratischen Partnern erforderlich ist, um die strategischen Ressourcen zu sichern, die für die Herstellung von Batterien, Chips, Halbleitern und anderen kritischen Technologien benötigt werden, und um die Abhängigkeit von nichtdemokratischen Regimen bei der Versorgung mit diesen Ressourcen zu verringern;

Mittwoch, 18. Januar 2023

47. hebt die strategische Dimension des Weltraumsektors für Europa hervor; unterstreicht die Notwendigkeit, für die Sichtbarkeit und Glaubwürdigkeit der Union als internationaler Akteur im Bereich Weltraum zu sorgen und die Entwicklung von Technologien voranzutreiben, die die strategische Autonomie Europas sicherstellen; fordert ein verstärktes Engagement der EU bei der Ausarbeitung einer umfassenden internationalen Regulierung für den Weltraum, die auf den bestehenden Verträgen, Erklärungen und Rechtsgrundsätzen der Vereinten Nationen, die der Weltraumpolitik zugrundeliegen, aufbaut, diese aktualisiert und stärkt und dabei dem raschen technologischen Fortschritt Rechnung trägt; betont, dass dieser aktualisierte Rechtsrahmen für den Weltraum die nachhaltige und friedliche Entwicklung des Weltraums fördern und gleichzeitig seine Bewaffnung und Militarisierung einschränken und regeln würde; begrüßt die Ankündigung der Kommission, eine EU-Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung vorzulegen; ist der Ansicht, dass die Förderung der strategischen Souveränität der EU im Weltraum unerlässlich für ihre umfassenderen Bemühungen ist, eine allumfassende strategische Autonomie zu erreichen;

48. betont, dass der Zugang zu sauberem Trinkwasser eines der größten Probleme des 21. Jahrhunderts ist, zumal fast 60 % der Grundwasserressourcen über politische Grenzen hinausgehen; stellt fest, dass der Wasserstress aufgrund des gestiegenen Süßwasserbedarfs der Weltbevölkerung, wobei einige Länder die Flüsse an ihrer Quelle strategisch kontrollieren, zu äußerst schwerwiegenden Konflikten führen kann, wenn nicht die integrierte und gemeinsame Nutzung von Flüssen ins Auge gefasst wird; stellt fest, dass die EU eine politische Strategie entwickeln muss, um Lösungen in diesen Gebieten, in denen es leicht zu einer Destabilisierung der Lage kommen kann, zu begünstigen und gleichzeitig die Länder, die besonders anfällig für wasserbezogene Konflikte sind, zu ermutigen, das Übereinkommen zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen von 1992 zu unterzeichnen;

49. fordert die Union auf, ihre digitale Souveränität, insbesondere im Bereich der Cybersicherheit, auszubauen, um die Demokratie und ihre Organe zu schützen; betont die spezifische Bedrohung, die die neuen digitalen Technologien für Menschenrechtsverteidiger und andere Menschen darstellen, da sie zur Kontrolle, Einschränkung und Untergrabung ihrer Aktivitäten genutzt werden können, wie jüngst durch die Pegasus-Enthüllungen deutlich geworden ist;

50. betont, dass die Union in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern eine globale Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der Forschung, Entwicklung und Produktion sowie beim Einsatz von Drohnen anstreben sollte;

51. begrüßt die Ankündigung der Kommission, Vorschläge für ein Paket zur Verteidigung der Demokratie auszuarbeiten, das die Union vor böswilliger Einflussnahme schützen würde;

Übernahme einer führenden Rolle bei der Stärkung des Multilateralismus und beim Aufbau von Partnerschaften für eine bessere Welt

52. betont, dass die Vereinten Nationen vorrangig gestärkt werden müssen und dass eine wirklich strategische Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen und der EU bei globalen Prioritäten wie dem Klimaschutz und den Menschenrechten, aber auch bei der Krisenbewältigung entwickelt werden muss; betont, dass die Union weiterhin eine Führungsrolle bei der Förderung eines sachdienlicheren, widerstandsfähigeren und wirksameren Multilateralismus übernehmen muss, der die Grundlage für einen integrativen politischen Dialog, für Zusammenarbeit und Konvergenz bildet, mit dem Ziel, die Sicherheit der Menschen, die nachhaltige Entwicklung sowie die Verhütung und friedliche Beilegung von Konflikten unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts und der Menschenrechte zu fördern; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in multilateralen Foren mit einer Stimme zu sprechen, die Beziehungen zu gleichgesinnten Partnern weltweit zu stärken und die Kontakte zu Drittländern und deren Bevölkerung zu intensivieren sowie pragmatische multilaterale sektorspezifische Lösungen in Bereichen zu verfolgen, in denen dies mit ihren wertebasierten Interessen in Einklang steht;

53. fordert die Kommission, den Rat, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, fundierte Vorschläge zu unterbreiten, wie ein eigener ständiger Sitz der Union in allen multilateralen Gremien, einschließlich des UN-Sicherheitsrats, erreicht und gewährleistet werden kann, um die Handlungsfähigkeit, Kohärenz und Glaubwürdigkeit der EU in der Welt zu stärken;

54. betont, wie wichtig intensivere diplomatische Bemühungen zur möglichst effizienten Vermittlung unseres Standpunkts und zur Koordinierung mit gleichgesinnten demokratischen Partnern sind, um die größtmögliche Geschlossenheit innerhalb der internationalen Gemeinschaft zu wahren, wenn es darum geht, Russland zu verurteilen und die Grundsätze der Souveränität und territorialen Integrität, das Völkerrecht und die regel- und wertebasierte internationale Ordnung innerhalb der Vereinten Nationen und ihrer Charta sowie anderer multilateraler Foren zu verteidigen; betont, wie wichtig ein entschlossenes diplomatisches Vorgehen gegenüber Ländern ist, die die Abstimmung über die Resolutionen der Vereinten Nationen vom 2. März und 12. Oktober 2022 blockiert oder sich dabei der Stimme enthalten haben, um den Ernst der Lage im Zusammenhang mit der russischen Aggression und das Erfordernis einer geschlossenen Reaktion der internationalen Gemeinschaft deutlich zu machen; betont, dass dem Aufbau starker und zuverlässiger Allianzen, Partnerschaften und multilateraler Übereinkommen und der Schaffung einer strategischen Solidarität mit gleichgesinnten Ländern Vorrang eingeräumt werden sollte;

Mittwoch, 18. Januar 2023

55. betont, dass die EU einstimmig handeln muss, wenn es darum geht, die russische Aggression zu verurteilen, und dass die Staats- und Regierungschefs einiger EU-Länder keine separaten Kontaktkanäle zu Putin eröffnen sollten; hebt hervor, dass keine Verhandlungen mit Russland angestrebt werden sollten, solange die ukrainischen Behörden nicht beschließen, Verhandlungen aufzunehmen, und dass die EU bis dahin weiterhin finanzielle, materielle und militärische Unterstützung für die Ukraine bereitstellen sollte;

56. betont, dass die russische Invasion der Ukraine weiter vor Augen geführt hat, dass die EU auch künftig Bündnisse schmieden und an der Verständigung zwischen den Partnern arbeiten und die Zusammenarbeit mit vorhandenen gleichgesinnten Partnern weltweit, insbesondere mit den transatlantischen NATO-Verbündeten, intensivieren muss, wobei ihre Partnerschaften, insbesondere mit den Ländern im Globalen Süden, zugleich ausgebaut werden müssen;

57. unterstreicht, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten angesichts der Tatsache, dass die NATO für die europäische Sicherheitsordnung nach wie vor von grundlegender Bedeutung ist, dazu verpflichten müssen, den europäischen Pfeiler der NATO zu stärken, unter anderem was die Mitgliedstaaten betrifft, die auch der NATO angehören, indem sie den Richtwert für die Verteidigungsausgaben in der NATO in Höhe von 2 % des Bruttoinlandsprodukts ab 2024 konsequent einhalten und gleichzeitig Redundanz vermeiden, die Fragmentierung verringern und die Interoperabilität verbessern; fordert die beiden verbleibenden NATO-Verbündeten, die den Beitritt Schwedens und Finnlands zur NATO noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies unverzüglich zu tun; ist der Ansicht, dass die strategische Partnerschaft mit der NATO auf Vertrauen basieren sollte; betont, dass die strategische Partnerschaft mit der NATO jeweils gegenseitig konsolidiert und präzisiert werden muss;

58. fordert eine weitergehende Stärkung der Zusammenarbeit mit der NATO und anderen Partnerschaften wie der G7 sowie mit weiteren gleichgesinnten Partnern; weist darauf hin, dass solche Partnerschaften einen integralen Pfeiler der GASP bilden sollten;

59. fordert die EU und ihre internationalen Partner auf, alle einschlägigen Instrumente zur Bekämpfung der Straflosigkeit in vollem Umfang zu nutzen, einschließlich der verstärkten Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs und von Sondergerichten auf nationaler und internationaler Ebene sowie der Einrichtung flexibler Kooperations- und Finanzierungsmechanismen, um Beweise für internationale Verbrechen zügig zu sammeln und zu analysieren; fordert die internationale Gemeinschaft auf, dafür zu sorgen, dass alle Personen, die zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit anstiften und diese begehen, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, von der auf die Einrichtung eines von der Ukraine initiierten und von der internationalen Gemeinschaft unterstützten Sondergerichts hinzuwirken, um die militärische und politische Führung Russlands wegen des Verbrechens der Aggression zu untersuchen und zur Rechenschaft zu ziehen, sowie ihre Unterstützung für die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs wegen mutmaßlicher Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und des Verbrechens des Völkermords fortzusetzen; fordert die Kommission erneut auf, einen EU-Aktionsplan zur Straflosigkeit vorzulegen; betont, dass dieser Aktionsplan darauf abzielen sollte, dass die Ressourcen und Bemühungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechern in der EU besser koordiniert und harmonisiert werden; ist der Ansicht, dass die Unrechtsaufarbeitung eine grundlegende Rolle bei der langfristigen Sicherung des Friedens spielt, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein ehrgeiziges Programm zu entwickeln, um die Fähigkeit der Mitgliedstaaten und Drittländer auszubauen, den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit in ihren innerstaatlichen Rechtssystemen anzuwenden;

60. begrüßt das erste Treffen der Europäischen Politischen Gemeinschaft im Oktober 2022, die als Plattform für Diskussionen, Dialog und Zusammenarbeit mit engen Partnern bei außenpolitischen und sicherheitspolitischen Herausforderungen fungiert, mit denen wir konfrontiert sind, mit dem Ziel, die Sicherheit auf dem europäischen Kontinent zu stärken und die politische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit auf der Grundlage gemeinsamer Interessen weiterzuverfolgen; begrüßt, dass 44 Länder an der ersten Sitzung in Prag teilgenommen haben, darunter enge Partner wie das Vereinigte Königreich; fordert eine enge Einbeziehung des Parlaments an der Präzisierung des Betätigungsfelds und der künftigen Arbeit dieser Gemeinschaft; betont, dass für den künftigen Erfolg und die Kohärenz dieses Formats ein gewisses Maß an Übereinstimmung über demokratische Werte und Grundsätze unerlässlich ist; bekräftigt, dass die Europäische Politische Gemeinschaft unter keinen Umständen als Anlass dienen darf, den EU-Beitritt von Bewerberländern oder möglichen Bewerberländern zu überstürzen, noch als Vorwand, ihn hinauszuzögern;

61. betont, dass der Dialog mit dem Vereinigten Königreich über mögliche Wege für eine künftige Zusammenarbeit und Koordinierung im Bereich der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik im Einklang mit den Bestimmungen der politischen Erklärung und auch im Rahmen der Partnerschaft EU-NATO, der Vereinten Nationen, der Europäischen Politischen Gemeinschaft und anderer internationaler Foren intensiviert werden muss; fordert eine engere Zusammenarbeit der EU mit unseren britischen Nachbarn, da wir in außen- und sicherheitspolitischen Fragen vor gemeinsamen Herausforderungen stehen; bedauert, dass das Handels- und Kooperationsabkommen keine Bestimmungen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Außenpolitik und Verteidigung enthält; betont, wie wichtig es ist, die Sanktionsregelungen zu koordinieren; fordert eine stärkere Beteiligung des Vereinigten Königreichs an europäischen Sicherheits- und Verteidigungsprojekten; begrüßt in diesem Zusammenhang die Entscheidung der SSZ-Mitglieder und des Rates vom 14. November 2022, das Vereinigte Königreich einzuladen, sich dem Projekt „Militärische Mobilität“ anzuschließen, das die rasche gegenseitige Sicherheits- und Verteidigungshilfe verbessern würde;

Mittwoch, 18. Januar 2023

62. fordert das Vereinigte Königreich nachdrücklich auf, die vollständige Umsetzung des Austrittsabkommens, einschließlich des Protokolls zu Irland/Nordirland, sicherzustellen und praktische, flexible und dauerhafte gemeinsame Lösungen innerhalb des Rechtsrahmens des Protokolls anzustreben; betont, dass die vollständige Umsetzung des Protokolls für die Wahrung von Frieden und Stabilität in Nordirland, die durch das Karfreitagsabkommen (Belfaster Abkommen) gewährleistet werden, sowie für die Integrität und das ordnungsgemäße Funktionieren des europäischen Binnenmarkts von zentraler Bedeutung ist;

63. betont die Bedeutung einer starken transatlantischen Zusammenarbeit — was im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegenüber der Ukraine erneut deutlich geworden ist — auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Ziele sowie des Grundsatzes der Partnerschaft von Gleichgestellten in Führungs- und Verantwortungsfragen, wobei die Autonomie, Eigenheiten, Interessen und Bestrebungen der jeweils anderen Seiten zu achten sind; begrüßt die Rolle der USA dabei, Russlands Aggression einzudämmen, insbesondere durch den Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, militärische Hilfe, humanitäre Hilfe und politische Unterstützung sowie durch die Stärkung des am stärksten exponierten Teils der Ostflanke der NATO; betont, dass die transatlantische Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA mit einer ehrgeizigen transatlantischen Agenda weiter gestärkt werden muss; lädt die politische Führung und die Institutionen der Vereinigten Staaten ein, den Weg der zunehmend engeren Zusammenarbeit und Koordinierung in allen Bereichen fortzusetzen, die für die Abwehr globaler Bedrohungen, von denen unsere gemeinsamen Werte, Sicherheit und Wohlstand beeinträchtigt werden, von Bedeutung sind;

64. begrüßt die laufende Zusammenarbeit, die Entschlossenheit und die geschlossene Haltung bei der Unterstützung der Ukraine und der Umsetzung einer beispiellosen Sanktionsregelung mit dem Ziel, Russland davon abzuhalten, seine illegale Aggression fortzusetzen und die vollständige Befreiung der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen zu unterstützen; unterstützt und bekennt sich uneingeschränkt dazu, Synergien und gemeinsame außen- und sicherheitspolitische Ziele zu verfolgen, indem die Zusammenarbeit im Rahmen des transatlantischen Dialogs zwischen der EU und den USA, etwa im Rahmen der transatlantischen parlamentarischen Diplomatie, weiter vertieft wird, und viele wesentliche globale Herausforderungen anzugehen, wie den Klimawandel und die Bedrohung durch autoritäre und totalitäre Regime weltweit, auch in Europa und Asien;

65. empfiehlt, dass regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich Gipfeltreffen zwischen der EU und den Vereinigten Staaten stattfinden, um der transatlantischen Zusammenarbeit weiterhin starke Impulse zu verleihen; begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit des Transatlantischen Handels- und Technologierats und bekräftigt seinen Vorschlag, einen Transatlantischen Politischen Rat einzurichten, der als Forum für einen regelmäßigen und wirksamen institutionellen Dialog über Außen- und Sicherheitspolitik fungieren würde; begrüßt das starke Engagement der USA für die europäische Sicherheit, insbesondere ihre massive Militärhilfe für die Ukraine und die Truppenstationierung an der Ostflanke der NATO;

66. nimmt das 23. Gipfeltreffen EU-China im April 2022 zur Kenntnis; zeigt sich zutiefst besorgt über das Ergebnis des 20. Nationalkongresses der Kommunistischen Partei Chinas, das ein Schlaglicht auf die geopolitischen Ambitionen von Xi Jinping wirft; stellt fest, dass die Beziehung zwischen der EU und der Volksrepublik China zunehmend von wirtschaftlichem Wettbewerb und Systemrivalität geprägt ist; bekräftigt seine Forderung nach einer erneuerten, entschlosseneren, umfassenderen und kohärenteren EU-China-Strategie, die die Beziehungen zu der Volksrepublik China im Interesse der EU insgesamt gestaltet und den Herausforderungen in vollem Umfang Rechnung trägt, die sich aus dem Aufstieg der Volksrepublik China zum globalen Akteur und seiner zunehmend repressiven Innenpolitik und zunehmend offensiven Außenpolitik ergeben, auch gegenüber der Union sowie gegenüber Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern;

67. äußert sich besorgt über das breite Spektrum an politischen, wirtschaftlichen und militärischen Instrumenten, die die Volksrepublik China einsetzt, um Länder zunehmend durch Druck gefügig zu machen, und versucht, ihre autoritäre Ideologie in internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen einzubringen, um ihre Präsenz auszuweiten, ihre Macht zu demonstrieren und ihre Strategie, ihre Absichten und ihre militärische Aufrüstung entsprechend anzupassen; ist besonders besorgt über die Partnerschaft des Landes mit der Russischen Föderation und ihre gemeinsamen, unseren Interessen und Werten zuwiderlaufenden Versuche, die auf Regeln basierende Weltordnung zu untergraben; verurteilt die de facto prorussische Haltung der Volksrepublik China in Bezug auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine;

68. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, ihre Abhängigkeit von der Volksrepublik China einer erneuten Prüfung zu unterziehen und wirtschaftliche Abhängigkeiten in strategischen Bereichen zu verringern, die zu Vulnerabilitäten führen können; fordert die stärkere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen gleichgesinnten Partnern in Fragen von gemeinsamem Interesse, insbesondere, aber nicht ausschließlich in Fragen wie strategische Abhängigkeiten, wirtschaftlicher Zwang, politische Einflussnahme und Desinformation, sowie die Förderung eines regelbasierten Multilateralismus und einer strategischen Solidarität zwischen Demokratien;

69. verurteilt das von der chinesischen Regierung gesteuerte System der Zwangsarbeit und ihre Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Xinjiang, die große Gefahr laufen, einem Völkermord gleichzukommen, aufs Schärfste; fordert die chinesische Regierung nachdrücklich auf, die systematische Verfolgung von Uiguren zu beenden, auch das entsetzliche gezielte Vorgehen der Staatsorgane gegen uigurische Frauen mit einem offiziellen Programm gezielter Verhütungs-

Mittwoch, 18. Januar 2023

maßnahmen, wobei bei Frauen im gebärfähigen Alter Abtreibungen, intrauterine Injektionen und Sterilisation vorgenommen werden — Maßnahmen, die das Kriterium der schlimmsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit erfüllen könnten; ist nach wie vor zutiefst besorgt über die Lage in Tibet und die Politik der Kommunistischen Partei Chinas, die sich gegen die Redefreiheit und die Gedanken-, Weltanschauungs- und Religionsfreiheit richtet;

70. bekräftigt seine nachdrückliche Forderung an die verbleibenden zehn Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, bestehende Auslieferungsverträge mit der Volksrepublik China und Hongkong auszusetzen; verurteilt aufs Schärfste die länderübergreifende Unterdrückungskampagne der Volksrepublik China, die sich gegen Personen im Ausland und die Diaspora Chinas und Hongkongs sowie gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere auf EU-Boden, richtet; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Abstimmung mit gleich gesinnten Partnern alle Wege zu ermitteln und zu schließen, die derzeit die grenzüberschreitenden Unterdrückungsmaßnahmen der Volksrepublik China erleichtern;

71. verurteilt erneut, dass die Volksrepublik China die Demokratie in der Sonderverwaltungsregion Hongkong untergräbt und das Gesetz über die nationale Sicherheit in Hongkong verhängt hat; fordert die Kommission auf, den Autonomiestatus Hongkongs angesichts der Verstöße der Volksrepublik China gegen die chinesisch-britische gemeinsame Erklärung und des harten Vorgehens gegen die Autonomie Hongkongs einer Prüfung zu unterziehen;

72. weist darauf hin, dass die „Ein-China-Politik“ einer der Eckpfeiler der Beziehungen zwischen der EU und der Volksrepublik China ist; betont, dass die Wahrung des Friedens, der Stabilität und der Freiheit der Schifffahrt im indopazifischen Raum weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Interessen der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist; verurteilt aufs Schärfste Chinas fortgesetzte militärische Provokationen gegenüber Taiwan und bekräftigt seine entschiedene Ablehnung jeder einseitigen Änderung des Status quo in der Taiwanstraße; bringt seine tiefe Besorgnis über den auf dem 20. Parteitag der Kommunistischen Partei Chinas vertretenen Standpunkt der chinesischen Regierung zum Ausdruck, demzufolge die Volksrepublik China niemals auf das Recht verzichten werde, Gewalt gegen Taiwan anzuwenden; bekräftigt, dass der Status quo in der Taiwanstraße nicht einseitig gegen den Willen des taiwanischen Volkes geändert werden sollte; begrüßt die eindeutige Verurteilung der Militärübungen der Volksrepublik China durch Mitgliedstaaten und Partner in der Region und betont, dass Geschlossenheit eine wesentliche Rolle dabei spielt, die Volksrepublik China von jeglichen Aggressionen abzuschrecken und Frieden und Stabilität in der Taiwanstraße zu erhalten; ist der Ansicht, dass der Konflikt zwischen Taiwan und der Volksrepublik China durch friedlichen Dialog ohne jegliche Vorbedingungen beigelegt werden sollte;

73. fordert alle zuständigen EU-Organen auf, dringend eine szenariobasierte Strategie zur Bewältigung der Sicherheitsherausforderungen in Taiwan auszuarbeiten;

74. bekundet seine unerschütterliche Solidarität mit der Bevölkerung Taiwans und sieht in Taiwan einen gleichgesinnten Partner, der die gemeinsamen Werte der Freiheit, Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit teilt; fordert die Kommission und den VP/HR auf, eine strategische Zusammenarbeit mit Taiwan einzurichten, den in seiner Entschließung vom 21. Oktober 2021 zu den politischen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der EU und Taiwan enthaltenen Empfehlungen zügig zu nachzukommen und die Wirtschafts-, Handels- und Investitionsbeziehungen mit der Insel zu stärken, unter anderem durch ein bilaterales Investitionsabkommen und sektorale Abkommen, beispielsweise über widerstandsfähige Lieferketten, die Zusammenarbeit bei Zollkontrollsystemen und den Ursprungsnachweis, sowie durch Abkommen über den Marktzugang; fordert den HR/VP und die Kommission auf, dringend eine Folgenabschätzung, öffentliche Konsultation und Vorstudie in Bezug auf ein bilaterales Investitionsabkommen mit den taiwanischen Behörden einzuleiten, um Verhandlungen über die Vertiefung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen vorzubereiten, die eine Möglichkeit darstellen, Lieferketten zu diversifizieren, damit gegen die Vulnerabilitäten der EU gegenüber der Volksrepublik China vorgegangen wird; empfiehlt die Entsendung eines Verbindungsbeamten zum Europäischen Wirtschafts- und Handelsbüro für die Koordinierung gemeinsamer Anstrengungen zur Bekämpfung von Desinformation und Einflussnahme; empfiehlt, dass die Kommission die Initiative „Global Gateway“ mit Taiwans neuer Politik der Südausrichtung verbindet und integriert;

75. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, mit internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um dazu beizutragen, die Demokratie in Taiwan frei von Drohungen aus dem Ausland aufrechtzuerhalten;

76. betont, dass Taiwan ein wichtiger Partner und demokratischer Verbündeter der EU im indopazifischen Raum ist, der zur Aufrechterhaltung einer auf Regeln basierenden internationalen Ordnung beiträgt und für den Schutz der Grundwerte eintritt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, die Zusammenarbeit zu intensivieren sowie eine umfassende und verstärkte Partnerschaft mit Taiwan anzustreben, insbesondere bei der unerlässlichen Zusammenarbeit im Bereich der Widerstandsfähigkeit kritischer Lieferketten sowie bei der Bekämpfung von Desinformation und ausländischer Einmischung;

77. spricht sich erneut für eine substanzielle Beteiligung Taiwans als Beobachter bei Sitzungen, Mechanismen und Aktivitäten internationaler und multilateraler Gremien und Organisationen aus;

Mittwoch, 18. Januar 2023

78. ermutigt zu einem verstärkten wirtschaftlichen, wissenschaftlichen, kulturellen und politischen Zusammenspiel zwischen der EU und Taiwan, auch auf den höchsten Führungsebenen; betont, wie wichtig es ist, den Dialog zwischen der EU und Taiwan zu stärken, indem die Beziehungen zur Zivilgesellschaft vertieft sowie der Austausch mit taiwanischen Medienorganisationen und der kulturelle Austausch, einschließlich der Gründung von Sprachschulen, gefördert werden;

79. fordert die Volksrepublik China angesichts der Wiedereröffnung ihrer Grenzen auf, vollständige und korrekte COVID-19-Daten in verständlicher und leicht zugänglicher Form offenzulegen, einschließlich bisher fehlender Daten über Krankenhausaufenthalte, Intensivstationen und Todesfälle;

80. begrüßt die gute Zusammenarbeit zwischen der EU und der Republik Korea als einem wichtigen strategischen Partner, der das gleiche Engagement für Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Marktwirtschaft teilt; begrüßt die Abstimmung der Republik Korea mit der EU und den USA als Reaktion auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine, insbesondere bei der Verhängung von Sanktionen gegen Russland und Belarus; hebt die Rolle hervor, die der Republik Korea bei der Unterstützung der Bemühungen um eine vollständige, überprüfbare und unumkehrbare Beendigung des Nuklearprogramms und des Programms für ballistische Raketen der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK) zukommt; fordert die Mitgliedstaaten auf, in enger Abstimmung mit internationalen Partnern eine friedliche und diplomatische Lösung dieses Problems zu unterstützen; begrüßt die verstärkte Zusammenarbeit Südkoreas mit der NATO;

81. verurteilt aufs Schärfste die fortgesetzten Tests ballistischer Raketen und die Atomtests sowie andere Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verbreitung von Kernwaffen durch die DVRK sowie die Zunahme von Waffentests seit Anfang 2022, die eine große Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit darstellen;

82. verurteilt aufs Schärfste die mutmaßlichen Versuche Katars und Marokkos, Mitglieder, ehemalige Mitglieder und Bedienstete des Parlaments durch Korruption zu beeinflussen und dadurch den demokratischen Prozess in der EU durch böswillige Einflussnahme zu untergraben;

83. ist der Ansicht, dass der Schutz und die Förderung der Menschenrechte im Mittelpunkt der Partnerschaft der EU mit Marokko stehen müssen, da diese strategischen Charakter für die EU und ihre Interessen in der Region hat; fordert Marokko nachdrücklich auf, der Schikanie und Einschüchterung von Journalisten, Menschenrechtsverteidigern und Aktivisten der Diaspora ein Ende zu setzen, politische Gefangene freizulassen und gemeinsam mit der EU auf die Weiterentwicklung von Bildungschancen, Beschäftigungsmöglichkeiten und der Gesundheitsversorgung mit besonderem Schwerpunkt auf historisch ausgegrenzten Regionen wie der Region Rif hinzuarbeiten;;

84. verurteilt aufs Schärfste die Angriffe autoritärer und illiberaler Regime auf die Menschenrechte und ihre universelle Gültigkeit sowie die damit verbundene Aushöhlung ihres Schutzes; fordert die etablierten Demokratien und gleichgesinnten Partner auf, sich dem öffentlich entgegenzustellen und unser Engagement für die Verteidigung der universellen Gültigkeit der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu bekräftigen; fordert die etablierten Demokratien und die internationalen und regionalen Organisationen auf, ihre Kräfte zu bündeln, indem sie sich in einem globalen Menschenrechtsrahmen zusammenschließen, um Bedrohungen zu begegnen und die Menschenrechte weltweit zu fördern;

85. betont, dass sich die EU für einen freien, offenen, vernetzten und regelbasierten indopazifischen Raum einsetzt; bekräftigt, dass die neue Strategie der EU für den indopazifischen Raum rasch umgesetzt werden muss, da sie unseren Partnern in der Region die Gelegenheit bietet, die gemeinsamen Herausforderungen zusammen anzugehen, die regelbasierte internationale Ordnung und das Völkerrecht zu verteidigen und für unsere gemeinsamen Werte und Grundsätze einzutreten; betont, dass es wichtig ist, freie und offene Seeverkehrswege im Indopazifik im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zu achten; lehnt einseitige Maßnahmen im Südchinesischen Meer ab und bekräftigt seine Unterstützung für die Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel im Einklang mit dem Völkerrecht;

86. fordert eine verstärkte Präsenz der EU im erweiterten indopazifischen Raum; hebt hervor, dass die Zusammenarbeit mit den Pazifik-Ländern unter Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse unserer Partner vor Ort verstärkt werden sollte, und betont die Bedeutung unserer Zusammenarbeit sowohl mit dem Forum der pazifischen Inseln als auch mit der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten für die Umsetzung der in der EU-Strategie für den indopazifischen Raum festgelegten Ziele; spricht sich für eine stärkere Zusammenarbeit mit Ländern in der Region, insbesondere mit Japan, Südkorea, Australien, Neuseeland und Indien, sowie mit dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN) aus; begrüßt den Jubiläumsgipfel EU-ASEAN, der am 14. Dezember 2022 stattgefunden hat; begrüßt den Abschluss des Freihandelsabkommens mit Neuseeland und das Inkrafttreten des Rahmenabkommens zwischen der EU und Australien;

Mittwoch, 18. Januar 2023

87. hebt die wichtige Rolle Japans bei der Förderung von Stabilität in der Region hervor und fordert eine stärkere strategische Partnerschaft zwischen der EU und Japan in einer Vielzahl von Bereichen, darunter der indopazifische Raum, Konnektivität, Verteidigung der multilateralen regelbasierten Ordnung, Handel und Investitionen, Sicherheit, digitaler Wandel, Klimaschutzmaßnahmen, Forschung und Innovation, Spitzentechnologien und Analyse/Inventarisierung von Ressourcen; erinnert daran, dass Japan einer der engsten gleichgesinnten Partner der EU ist, mit dem sie Werte und Grundsätze wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, verantwortungsvolle Staatsführung und Multilateralismus teilt; unterstützt nachdrücklich den Abschluss des Abkommens über eine strategische Partnerschaft (SPA) zwischen der EU und Japan und fordert die verbleibenden Mitgliedstaaten auf, mit der Ratifizierung des Abkommens fortzufahren; befürwortet die Aushandlung eines Sicherheits- und Informationsabkommens zwischen der EU und Japan als einen Schritt zur Erleichterung einer umfassenderen Zusammenarbeit in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;

88. stellt fest, dass der ASEAN ein wichtiger Partner der EU ist; fordert, dass der Schwerpunkt weiterhin auf den asiatischen Kontinent gelegt wird, da viele Länder der zunehmenden Fragilität von Lieferketten und Agrar- und Lebensmittelsystemen sowie einer Verschlechterung der makroökonomischen Stabilität infolge des nicht zu rechtfertigenden, unbegründeten und widerrechtlichen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine, der das bereits von der COVID-19-Krise betroffene globale System weiter belastet, ausgesetzt sind;

89. verurteilt aufs Schärfste die unrechtmäßige Herrschaft der Militärjunta Myanmars, die anhaltende gewaltsame Unterdrückung der demokratischen Bestrebungen der Bevölkerung Myanmars nach dem rechtswidrigen Staatsstreich sowie die Unterstützung Russlands und der Volksrepublik China für die Tatmadaw; bekräftigt seine Solidarität mit den demokratischen Bestrebungen der Bevölkerung von Myanmar, vertreten durch die Regierung der nationalen Einheit, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit der Regierung der nationalen Einheit aufzunehmen oder gegebenenfalls auszubauen und gleichzeitig ihre restriktiven Maßnahmen gegen die Tatmadaw zu verstärken; fordert den ASEAN angesichts der mangelnden Bereitschaft der Tatmadaw, Fortschritte beim Fünf-Punkte-Konsens zu erzielen, nachdrücklich auf, mit der Regierung der nationalen Einheit, der unabhängigen Zivilgesellschaft und der internationalen Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um eine nachhaltige demokratische Lösung für Myanmar zu finden;

90. betont, dass die strategischen Partnerschaften der EU mit Indien umfassend gestärkt werden müssen; weist darauf hin, dass die Beziehungen zu Indien immer wichtiger werden und durch die laufenden Handelsverhandlungen vertieft werden sollten, indem Synergieeffekte in bilateraler Zusammenarbeit mit interessierten Partnern in Afrika gestärkt werden; erinnert an die Bedeutung dieser Partnerschaft für die Verfolgung der Ziele für nachhaltige Entwicklung („Sustainable Development Goals“ — SDG); fordert die EU und Indien auf, die 2021 eingegangene Konnektivitätspartnerschaft umfassend zu nutzen; begrüßt die engere Abstimmung im Bereich Sicherheit und Verteidigung und die gemeinsamen Marineübungen mit Indien und anderen indopazifischen Partnern; fordert, dass die Menschenrechte und die demokratischen Werte bei der Zusammenarbeit der EU mit Indien angemessen berücksichtigt werden;

91. ist besorgt über die Haltung Indiens zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, über die Enthaltung des Landes bei der Abstimmung über die Resolutionen der Vereinten Nationen und insbesondere darüber, dass Indien den Kreml finanziell unterstützt, nicht nur indem es die gegen Russland verhängten Sanktionen nicht übernimmt, sondern auch die Einfuhren erhöht und russische Waffen und fossile Brennstoffe kauft; bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass Indien seinen Standpunkt zur Invasion der Ukraine durch Russland an den der EU angleichen wird, und fordert den Rat und den VP/HR auf, die diesbezüglichen diplomatischen Bemühungen fortzuführen;

92. bekräftigt seine unerschütterliche Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Integrität der Länder der Östlichen Partnerschaft innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen; erkennt an, dass in erster Linie die Länder der Östlichen Partnerschaft von den negativen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine betroffen sind; fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, angesichts der sich verschlechternden geopolitischen Lage und auf der Grundlage der strategischen und politischen Bedeutung der Region für die EU und der unterschiedlichen Herausforderungen, die sich für die Länder der Östlichen Partnerschaft stellen, umgehend damit zu beginnen, tiefgreifende Überlegungen über eine Reform der Politik für die Östliche Partnerschaft anzustellen, um sie zukunftstauglich zu gestalten; stellt fest, dass die Wahrung des Völkerrechts, der territorialen Integrität und der Grundrechte und Grundfreiheiten eine Voraussetzung für die Sicherheit und den Frieden in der östlichen Nachbarschaft ist; betont, wie wichtig es ist, die politische und finanzielle Unterstützung und die Präsenz der Union in der Region in enger Zusammenarbeit mit der unabhängigen Zivilgesellschaft zu stärken;

93. betont, dass Russland auch gegenüber Georgien und der Republik Moldau eine aggressive Politik umsetzt; betont, dass die Russische Föderation die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau weiterhin durch die Präsenz ihrer Truppen in der Region Transnistrien untergräbt und politische und soziale Unruhen schürt, indem es Energie als Waffe einsetzt und Desinformationskampagnen durchführt, um Druck auf die Regierung Moldaus und die europäische Ausrichtung des Landes auszuüben; fordert die Russische Föderation auf, ihre Streitkräfte und ihr militärisches Gerät im

Mittwoch, 18. Januar 2023

Einklang mit den wiederholten Forderungen der moldauischen Staatsorgane in geordneter Weise vollständig und bedingungslos aus der Region Transnistrien abziehen; betont, dass bei einer Lösung der Transnistrienfrage das souveräne Recht Moldaus eingehalten werden muss, über die Ausrichtung der eigenen Außen- und Verteidigungspolitik zu entscheiden; stellt fest, dass Georgien im August 2008 als erstes Land mit einer groß angelegten militärischen Aggression vonseiten Russlands konfrontiert war, als das Land versuchte, die Grenzen eines souveränen Staates in Europa gewaltsam zu verändern, die Regionen zu besetzen, die unteilbar zu Georgien gehören — Abchasien und die Zchinwali-Region/Südossetien –, und Schritte in Richtung ihrer De-facto-Annexion zu unternehmen, Hunderttausende Menschen infolge ethnischer Säuberungen aus ihrer Heimat zu vertreiben und die Gesellschaften durch Demarkationslinien zu spalten; fordert die EU nachdrücklich auf, Russland weiterhin aufzufordern, seinen Verpflichtungen aus dem von der EU vermittelten Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 nachzukommen; ermutigt die EU, ihr Engagement für eine friedliche Konfliktlösung in der Region der Östlichen Partnerschaft zu verstärken;

94. begrüßt das verstärkte Engagement der Union gegenüber den Ländern des Südkaukasus, insbesondere die rasche Umsetzung einer mit Überwachungskapazitäten versehenen EU-Mission entlang der internationalen Grenze Armeniens zu Aserbaidschan, um die Lage in der Region zu überwachen, Vertrauen aufzubauen und zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit beizutragen; betont, wie wichtig es ist, den Einfluss Russlands in der Region durch eine verstärkte Präsenz der EU zu verringern; ersucht den Rat, die Zahl der entsandten Experten zu erhöhen und die Kapazität der Mission aufzustocken, und fordert eine stärkere Präsenz in der Region;

95. verurteilt aufs Schärfste die jüngste militärische Aggression Aserbaidschans vom 12. September 2022 gegen das Hoheitsgebiet Armeniens, die einen Verstoß gegen den Waffenstillstand darstellte und schwerwiegende Auswirkungen auf den Friedensprozess nach sich zieht; ist zudem besorgt über die mutmaßlichen Kriegsverbrechen und die unmenschliche Behandlung von armenischen Kriegsgefangenen und Zivilisten durch die Streifkräfte Aserbaidschans; bekräftigt, dass die territoriale Integrität Armeniens uneingeschränkt geachtet werden muss, und unterstreicht, dass die EU bereit ist, sich konkreter an der Beilegung der langwierigen Konflikte in der Region zu beteiligen; fordert daher die aserbaidschanischen Behörden auf, sich unverzüglich aus allen Teilen des Hoheitsgebiets Armeniens zurückzuziehen und die unter ihrer Kontrolle stehenden Kriegsgefangenen freizulassen; verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige Blockade des Latschin-Korridors durch Aserbaidschan, die einen Verstoß gegen die trilaterale Erklärung vom 9. November 2020 darstellt, da dadurch eine vorsätzliche humanitäre Krise für die Bevölkerung von Bergkarabach droht; fordert die aserbaidschanischen Behörden auf, die Freizügigkeit im Latschin-Korridor mit sofortiger Wirkung wiederherzustellen; weist darauf hin, dass eine gerechte und dauerhafte Lösung des Konflikts, von der die Bevölkerung Armeniens und Aserbaidschans profitieren wird, nur mit diplomatischen Mitteln erreicht werden kann;

96. ist davon überzeugt, dass ein dauerhafter Frieden zwischen Armenien und Aserbaidschan nicht mit militärischen Mitteln erreicht werden kann, sondern eine umfassende politische Beilegung im Einklang mit dem Völkerrecht erfordert, einschließlich der Grundsätze, die in der Charta der Vereinten Nationen und der Helsinki-Schlussakte der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) aus dem Jahr 1975 verankert sind, und der Grundprinzipien der Minsk-Gruppe der OSZE von 2009 in Bezug auf territoriale Integrität, Selbstbestimmung und Gewaltverzicht;

97. unterstützt die Initiative des Präsidenten des Europäischen Rates Charles Michel, bilaterale Treffen der Staats- und Regierungschefs Armeniens und Aserbaidschans in Brüssel einzuberufen und dabei zu vermitteln, und begrüßt die vor Ort geleistete Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für den Südkaukasus und die Krise in Georgien; ist davon überzeugt, dass die EU die Rolle eines ehrlichen Maklers übernehmen kann, um eine weitere Eskalation zu verhindern und dauerhaften Frieden zu erreichen; fordert Armenien und Aserbaidschan nachdrücklich auf, sich in vollem Umfang an der Ausarbeitung eines umfassenden Friedensvertrags zu beteiligen; bekräftigt, dass ein solcher Vertrag alle tieferen Ursachen des Konflikts angehen muss, auch in Bezug auf die Rechte und die Sicherheit der in Bergkarabach lebenden armenischen Bevölkerung, die Rückkehr von Vertriebenen und Flüchtlingen in ihre Heimat unter der Kontrolle des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen, den interreligiösen Dialog, den Schutz und die Erhaltung des kulturellen, religiösen und historischen Erbes sowie die territoriale Integrität;

98. fordert die vollständige Umsetzung des Abkommens über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft mit Armenien und betont, dass die Verhandlungen über das Abkommen über eine umfassende und verstärkte Partnerschaft zwischen der EU und Aserbaidschan fortgesetzt werden müssen;

99. besteht darauf, dass jede Vertiefung der Beziehungen der EU zu Aserbaidschan auch künftig davon abhängen muss, dass das Land erhebliche Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Grundfreiheiten erzielt;

Mittwoch, 18. Januar 2023

100. betont, wie wichtig ein freies, demokratisches, souveränes und prosperierendes Belarus ist; bekräftigt seine Unterstützung für die demokratische Opposition in Belarus, die trotz des anhaltenden harten Durchgreifens weiterhin Widerstand gegen das Regime des illegitimen Machthabers und die Komplizenschaft des Regimes bei der Invasion der Ukraine durch Russland leistet; besteht darauf, dass alle gegen die Russische Föderation verhängten Sanktionen auch für das belarussische Regime gelten müssen, wobei nachteilige Folgen für das belarussische Volk, insbesondere bei der Erteilung von Visa, vermieden werden müssen; verurteilt die Desinformation vonseiten des Lukaschenka-Regimes und Russlands in Bezug auf vermeintliche Bedrohungen des belarussischen Territoriums; erkennt die Bestrebungen der Mehrheit der Bevölkerung von Belarus an, in einem freien, souveränen und demokratischen Land zu leben, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, in Zusammenarbeit mit den formellen Vertretern der demokratischen Opposition angemessene Vorbereitungen zu treffen, um den künftigen demokratischen Wandel des Landes zu unterstützen; verurteilt die Versuche, Europa durch künstliche Migrationskrisen zu destabilisieren, und fordert die EU und alle Partner auf, Menschenhandel und Schleuserkriminalität durch das Lukaschenka-Regime und seine Komplizen zu unterbinden und zu untersuchen;

101. hebt das Zögern und — in bestimmten Fällen — die mangelnde Bereitschaft zentralasiatischer Staaten, die Invasion der Ukraine durch Russland zu unterstützen, als Zeichen des abnehmenden Einflusses Russlands in der Region hervor; nimmt das zunehmende Engagement der Volksrepublik China und der Türkei in der Region zur Kenntnis, insbesondere im Rahmen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit und der Initiative „Neue Seidenstraße“; fordert ein verstärktes Engagement der EU in Zentralasien auf der Grundlage der Achtung der Grundrechte und der wertebasierten Interessen der Union, auch im Rahmen der Strategie „Global Gateway“;

102. fordert die Kommission und den EAD auf, den Ländern Zentralasiens besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um die Stabilität und Konnektivität in dieser Region zu erhalten, die sich aufgrund ihrer geografischen Lage derzeit in einer sensiblen Lage befindet; ist der Auffassung, dass die EU-Strategie für Zentralasien einer gründlichen Überarbeitung bedarf, um den tiefgreifenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die in der Region und um sie herum seit der Annahme der Strategie im Jahr 2019 stattgefunden haben, wozu unter anderem die Auswirkungen des illegalen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf den geopolitischen Wettbewerb und die Volkswirtschaften der Staaten in der Region, der Rückzug der USA aus Afghanistan und die Machtübernahme durch die Taliban in dem Land, die Machtwechsel in Kasachstan und Turkmenistan, der gewaltsame Konflikt zwischen Tadschikistan und Kirgisistan sowie die zunehmende Rolle der Volksrepublik China in der Region gehören; betrachtet Zentralasien als eine Region von strategischem Interesse für die EU in Bezug auf Sicherheit, Konnektivität, die Diversifizierung der Energieversorgung, Konfliktlösung und die Verteidigung der multilateralen, regelbasierten internationalen Ordnung;

103. begrüßt, dass der unprovokierte Einmarsch Russlands in die Ukraine die Union veranlasst hat, ihrer Erweiterungspolitik erneut einen höheren Stellenwert einzuräumen; betont, dass die Erweiterung und die Vertiefung der Union zwar Hand in Hand gehen müssen, aber der unionsinterne Reformbedarf nicht als Vorwand dafür herangezogen werden darf, den leistungsbezogenen Beitrittsprozess zu verlangsamen; begrüßt, dass der Ukraine, der Republik Moldau und Bosnien und Herzegowina der Status eines Bewerberlandes zuerkannt wurde, und fordert, dass dieser Status auch Georgien gewährt wird, sofern die in der Stellungnahme der Kommission genannten Prioritäten angegangen wurden; legt dem Rat und der Kommission nahe, Beitrittsverhandlungen mit den neuen Bewerberländern aufzunehmen, sobald die von der Kommission festgelegten spezifischen Bedingungen erfüllt sind; begrüßt den Antrag der Republik Kosovo auf Mitgliedschaft in der EU; betont, dass sich die Erweiterung zwar als das wirksamste außenpolitische Instrument der Union erwiesen hat, da dadurch die europäischen Werte und Grundsätze in einem noch größeren geografischen Raum eine erhebliche Wirkung entfalten, dass aber ihre Umsetzung überprüft werden sollte, um die beschleunigte Integration von Bewerberländern zu ermöglichen, die ihre strategische Ausrichtung auf die Union und ein unerschütterliches Engagement für unionsbezogene Reformen, die demokratische Konsolidierung und die Angleichung der Außenpolitik unter Beweis stellen, auch indem sie Schritt für Schritt in spezifische Politikbereiche und Initiativen der Union einbezogen werden;

104. betont, dass es einer ausreichenden und dauerhaften Unterstützung für die Energiesicherheit der Bewerberländer bedarf, insbesondere in den Ländern, die nach wie vor in erheblichem Maße der Manipulation der Versorgungslage durch Russland ausgesetzt sind, und dass mit Bewerberländern, die gegenüber einer russischen Aggression anfällig sind, Sicherheitspakte geschlossen werden müssen;

105. fordert eine wirksamere und effizientere Kommunikationsstrategie sowie verstärkte Anstrengungen, um für die Funktion und die Vorteile der Erweiterung zu werben und die enge Partnerschaft zwischen der Union und den Westbalkanländern zu fördern und von der Union finanzierte Projekte, Reformen und GSVP-Missionen voranzubringen;

106. hebt hervor, dass die Straflosigkeit nach Russlands Einmarsch in Georgien im Jahr 2008 einer der Faktoren ist, die Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begünstigt haben; ist der Ansicht, dass ein Sieg der Ukraine nicht nur den besetzten Regionen der Ukraine, einschließlich Donbas und der Krim, sondern auch Belarus die Freiheit bringen und für die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit Georgiens und Moldaus von entscheidender Bedeutung sein wird;

Mittwoch, 18. Januar 2023

107. fordert den EAD auf, einen umfassenden Bericht über die Verstöße gegen das Waffenstillstandsabkommen von 2008 zu erstellen, für das die Union als Vermittlerin des Waffenstillstandsabkommens vom 12. August 2008 eine besondere Verantwortung trägt; fordert den EAD auf, die Vorgaben, die von der Russischen Föderation noch immer nicht erfüllt wurden, zu ermitteln und bekannt zu geben sowie Empfehlungen vorzulegen, die die Russische Föderation dazu veranlassen könnten, diese Vorgaben — die insbesondere vorsehen, dass die Russische Föderation ihre Streitkräfte aus den besetzten Gebieten Georgiens abzieht, die Einrichtung internationaler Sicherheitsmechanismen in dem Land zulässt und der Union gemäß ihrem Mandat ungehinderten Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet Georgiens gewährt — zu erfüllen;

108. bekräftigt, dass die Zukunft der Völker der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens sowie der Westbalkanländer in der Union liegt; bekräftigt sein Bekenntnis zur Erweiterung, zu der es keine Alternative gibt und die mehr denn je eine geostrategische Investition in eine stabile, starke und geeinte Union ist; ist der festen Überzeugung, dass die Aussicht auf eine Vollmitgliedschaft in der Union für die beitrittswilligen Länder im eigenen politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Interesse der Union liegt; fordert Georgien auf, die von der Kommission ausgearbeiteten und vom Europäischen Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 23. und 24. Juni 2022 gebilligten Prioritäten konkret umzusetzen;

109. begrüßt die von der Kommission bekannt gegebenen Maßnahmen zur Stärkung der Ukraine, etwa den Zugang zum Unionsbinnenmarkt und die Aufhebung der Roaming-Gebühren; vertraut darauf, dass die gleichen Maßnahmen auf die Republik Moldau und Georgien ausgeweitet werden, die angesichts starker destabilisierender Kräfte, die die Demokratie in diesen Ländern bedrohen, in gleicher Weise ein starkes Signal der Unterstützung seitens der Union und konkrete Schritte hin zur Integration in die Union benötigen;

110. bekräftigt das Bekenntnis der Union zur Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen und unterstützt deren Bemühungen um die uneingeschränkte Durchsetzung dieser Grundsätze; hebt hervor, dass in dieser Hinsicht die Einigkeit und Solidarität der Mitgliedstaaten sehr wichtig sind;

111. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die destabilisierenden Aktionen Russlands in der Republik Moldau genau zu beobachten und den staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft der Republik Moldau bei der Reaktion auf neue Bedrohungen die notwendige Unterstützung zu leisten;

112. fordert, dass die Außen- und Sicherheitspolitik der Union reformiert und auf Krisenprävention, kooperative regionale Zusammenarbeit im Bereich der Sicherheit sowie auf den weltweiten Klima- und Umweltschutz ausgerichtet werden muss und durch sie sowohl die politischen als auch die sozialen Menschenrechte gestärkt werden müssen und die Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sichergestellt werden muss;

113. bekräftigt seine ausdrückliche Unterstützung für eine Zukunft aller Westbalkanländer als Vollmitglieder der Europäischen Union; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihr Engagement für die Erweiterung zu erneuern, indem sie den Verpflichtungen der Union gegenüber den Westbalkanländern nachkommen, insbesondere durch die sofortige Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige des Kosovo; begrüßt, dass Bosnien und Herzegowina der Status eines Bewerberlands zuerkannt wurde; erachtet die Integration dieser Partnerstaaten in die Union als besonders wichtig für die Stabilität und Sicherheit des gesamten europäischen Kontinents;

114. betont, dass die Union die Glaubwürdigkeit des Erweiterungsprozesses stärken muss, indem sie seinen leistungsbezogenen Charakter wahrt und dazu unter anderem die zentrale Rolle der Demokratie, der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit gemäß den Kapiteln 23 und 24 des Besitzstands in der überarbeiteten Methode für die Erweiterung beibehält, und dass der Erweiterungsprozess nicht durch bilaterale Streitigkeiten politisiert werden darf; hebt hervor, dass das Vorankommen auf dem Weg in die Union davon abhängen sollte, dass im Zuge der erforderlichen unionsbezogenen Reformen dauerhafte und unumkehrbare Fortschritte, insbesondere bei der Rechtsstaatlichkeit, erzielt werden;

115. begrüßt, dass Beitrittsverhandlungen mit Albanien und Nordmazedonien aufgenommen wurden, und fordert alle maßgeblichen Beteiligten nachdrücklich auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um Albanien und Nordmazedonien rasche Fortschritte zu ermöglichen; verurteilt die böswillige Einflussnahme regionaler Akteure und die Einmischung Russlands und anderer ausländischer Mächte in den Westbalkanländern;

116. betont, dass die Westbalkanländer ihre Außen- und Sicherheitspolitik vollständig an jene der Union angleichen müssen, insbesondere an die Politik der Sanktionen gegen Drittländer; bedauert, dass Serbien seine Politik nach wie vor nur in geringem Umfang an die GASP angleicht, insbesondere im Hinblick auf den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine, bekräftigt seinen Standpunkt, dass weitere Verhandlungskapitel nur eröffnet werden sollten, wenn Serbien sein Engagement für Reformen in den Bereichen Demokratie und Rechtsstaatlichkeit verstärkt und unter Beweis stellt, dass es seine Politik vollständig an die GASP angeglichen hat; bekräftigt, dass Serbien als Land, das die Integration in die Union anstrebt, zu den gemeinsamen Werten und Rechten stehen muss;

Mittwoch, 18. Januar 2023

117. betont, dass der von der EU unterstützte Dialog zwischen Pristina und Belgrad dringend intensiviert werden muss, um die bilateralen Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung zu normalisieren; verurteilt das anhaltende Muster eskalierender Maßnahmen Serbiens und der von Serbien geförderten Akteure, unter anderem durch unrechtmäßige Blockaden, gewaltsame Angriffe und die Androhung militärischer Aktionen mit dem Ziel, Zugeständnisse zu erzwingen und die Republik Kosovo zu untergraben; weist auf seinen Standpunkt hin, dass die Unabhängigkeit der Republik Kosovo unumkehrbar ist, und fordert die fünf Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, erneut auf, die Unabhängigkeit des Kosovo mit sofortiger Wirkung anzuerkennen;

118. begrüßt den Beschluss des Europäischen Rates, Bosnien und Herzegowina am 15. Dezember 2022 unter der Voraussetzung, dass eine Reihe von Schritten unternommen werden, um die Bereitschaft des Landes für Beitrittsverhandlungen zu stärken, rasch den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen; fordert die politischen Akteure des Landes nachdrücklich auf, Engagement zu zeigen und bedeutende Schritte in Richtung einer Unionsmitgliedschaft zu unternehmen, indem sie Fortschritte bei den acht Punkten in der Empfehlung der Kommission und wesentliche Fortschritte bei den 14 Schlüsselprioritäten erzielen und die umfassenden Reformen umsetzen, darunter auch Wahlreformen im Einklang mit den Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichte, um die Grundsätze der Gleichheit und des Verbots der Diskriminierung aller Bürger und Staatsvölker, wie sie in der Verfassung des Landes verankert sind, und unter uneingeschränkter Beachtung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in der Rechtssache Sejdić und Finci gegen Bosnien und Herzegowina vom 22. Dezember 2009 zu gewährleisten; fordert die Kommission und den EAD auf, Bosnien und Herzegowina dabei zu unterstützen, die wichtigsten Prioritäten zügig umzusetzen und einen Rückfall in die nationalistische Politik der Vergangenheit zu verhindern; bekräftigt, dass sichergestellt werden muss, dass die Rechte aller Bürger ungeachtet ihrer ethnischen, politischen und religiösen Zugehörigkeit im Einklang mit den Urteilen des EGMR, den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs und den Empfehlungen der Venedig-Kommission uneingeschränkt geachtet werden;

119. verurteilt die anhaltende secessionistische Rhetorik und Tätigkeit in Bosnien und Herzegowina, einschließlich der Begehung von Nationalfeiertagen durch Akteure des bosnischen Staates und aus Drittstaaten, die vom Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina für verfassungswidrig erklärt wurden; bekräftigt seine Forderung nach gezielten Sanktionen gegen destabilisierende Akteure in Bosnien und Herzegowina, etwa gegen diejenigen, die eine Gefahr für seine Souveränität und territoriale Unversehrtheit sind, insbesondere gegen Milorad Dodik sowie gegen andere hochrangige Beamte der Republika Srpska und gegen Beamte aus Drittländern, die politische und materielle Unterstützung für secessionistische Maßnahmen leisten; fordert alle Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass solche Sanktionen vom Rat beschlossen werden;

120. lobt die Arbeit der militärischen Operation der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (EUFOR Althea) und begrüßt, dass ihr Mandat über November 2022 hinaus verlängert wurde; weist erneut darauf hin, dass diese Mission nach wie vor von zentraler Bedeutung für die Sicherheit und Stabilität von Bosnien und Herzegowina ist, und fordert die Union und ihre internationalen Partner auf, ihre Kapazitäten aufzustocken;

121. stellt fest, dass der Rat im Strategischen Kompass eingeräumt hat, dass Sicherheit und Stabilität im gesamten Westbalkanraum noch immer nicht gegeben sind und dass die Gefahr besteht, dass die derzeitige Verschlechterung der europäischen Sicherheitslage auf andere Regionen übergreift; weist erneut darauf hin, dass im Strategischen Kompass gefordert wird, die Souveränität, Einheit und territoriale Unversehrtheit von Bosnien und Herzegowina zu unterstützen;

122. ist besorgt über den Zeitpunkt, den Inhalt und die Art und Weise der Einführung der Änderungen am Wahlgesetz von Bosnien und Herzegowina und an der Verfassung der Föderation Bosnien und Herzegowina durch den Hohen Vertreter für Bosnien und Herzegowina, die am Wahltag vorgeschlagen wurden und das Risiko bergen, die demokratische Legitimität zu schwächen und den Ethnonationalismus zu festigen;

123. betont, dass die Bewerberländer und die potenziellen Bewerberländer ihre Politik vollständig an die GASP der Union anpassen müssen, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die GASP als Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Westbalkanländern zu nutzen; betont, dass Länder, die der Union beitreten wollen, sich in Anbetracht des unrechtmäßigen Angriffskriegs Russlands vorbehaltlos den Grundwerte und der gemeinsamen Politik der Union anschließen müssen; hebt hervor, dass Menschenrechte und Menschenwürde nicht verhandelbar sind und dass deshalb die Bewerberländer die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der LGBTI +-Gemeinschaft, von Frauen und Mädchen und anderer benachteiligter Gruppen in alle Wirtschaftszweige und Politikbereiche einbinden müssen; fordert eine engere Zusammenarbeit zwischen der Union und den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung;

124. ist nach wie vor zutiefst besorgt über Berichte, denen zufolge der Kommissar für Nachbarschaft und Erweiterung bewusst versucht, die zentrale Bedeutung demokratischer und rechtsstaatlicher Reformen in EU-Beitrittsländern zu unterlaufen und zu untergraben; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine unabhängige und unparteiische Untersuchung einzuleiten, um festzustellen, ob das Verhalten des Kommissars für Nachbarschaft und Erweiterung und die von ihm geförderten Maßnahmen einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex für die Mitglieder der Kommission und gegen die Verpflichtungen des Kommissars aus den Verträgen darstellen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

125. nimmt den Bericht 2022 über die Türkei, den die Kommission am 12. Oktober 2022 vorgelegt hat, zur Kenntnis; ist zutiefst besorgt darüber, dass die türkische Regierung den negativen Trend der Verschlechterung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte und der Unabhängigkeit der Justiz nicht umgekehrt hat und dass die türkische Außenpolitik weiterhin im Widerspruch zu den Prioritäten der EU im Rahmen der GASP steht, wobei eine Angleichungsrate von nur 7 % im Berichtszeitraum zu verzeichnen ist; bekräftigt seinen Standpunkt vom 18. Mai 2022, dass es sich eine Wiederaufnahme der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei nicht vorstellen kann; setzt sich jedoch nach wie vor für einen demokratischen und politischen Dialog mit der Türkei, insbesondere mit der Zivilgesellschaft, ein;

126. bedauert, dass die Türkei die Anträge Schwedens und Finnlands auf Beitritt zur NATO immer noch nicht ratifiziert hat;

127. bekräftigt seine Wertschätzung für die Verurteilung der ungerechtfertigten russischen Invasion und militärischen Aggression gegen die Ukraine durch die Türkei und für ihre Rolle als Vermittler zwischen der Ukraine und Russland, unter anderem durch ihren entscheidenden Beitrag zum wichtigen Abkommen über die Ausfuhr von ukrainischem Getreide; äußert jedoch ernsthafte Besorgnis über die nach wie vor nicht erfolgte Angleichung an die Sanktionen der EU gegen Russland, insbesondere über den freien Warenverkehr aus der derzeitigen Zollunion und vor dem Hintergrund der kürzlich verstärkten Handels- und Finanzbeziehungen zu Russland; betont, dass die geopolitische Rolle der Türkei die schwerwiegenden Defizite in Bezug auf die Menschenrechtslage im Land nicht aufhebt, die nach wie vor das Haupthindernis für Fortschritte in den Beziehungen zwischen der EU und Türkei sind;

128. bekräftigt seine frühere Forderung an die EU, dringend eine Gesamtstrategie für ihre kurz-, mittel- und langfristigen Beziehungen mit der Türkei festzulegen, in der alle Aspekte und Maßnahmen miteinander verknüpft werden, um eine stabilere, glaubwürdigere und berechenbarere Partnerschaft zu fördern, da Türkei eine Schlüsselrolle in der Region spielt und die anhaltenden destabilisierenden Aktivitäten des Landes in den westlichen Balkanstaaten, im östlichen Mittelmeerraum, im Nahen Osten und im Südkaukasus sowie seine anhaltenden Rückschritte bei der Demokratie berücksichtigt werden; bedauert die jüngste Drohung der türkischen Regierung über Griechenland, einen Mitgliedsstaat und seinen NATO-Verbündeten; fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, Spannungen abzubauen und die Wiederaufnahme des diplomatischen Dialogs zu fördern, um nachhaltige Lösungen für die Streitigkeiten in der Region zu finden;

129. bedauert, dass mehr als 25 Jahre nach der Einleitung des Barcelona-Prozesses noch nicht gelungen ist, einen Raum des gemeinsamen Wohlstands, der Stabilität und der Freiheit mit den Nachbarländern im südlichen Mittelmeerraum zu schaffen; fordert die Kommission auf, die Länder der südlichen Nachbarschaft bei der Erholung von der COVID-19-Pandemie zu unterstützen und die negativen Auswirkungen auf diese Länder, sowie die Lieferausfälle und Preiserhöhungen infolge des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, insbesondere im Bereich der Ernährungssicherheit und Düngemittel, abzufedern; begrüßt die von den Vereinten Nationen vermittelte Schwarzmeer-Getreide-Initiative; fordert Russland nachdrücklich auf, den abermaligen Missbrauch der Lebensmittelexporte als Waffe zu unterlassen, der in unverantwortlicher Weise das Risiko einer weiteren Ernährungsunsicherheit in Afrika, Asien und dem Nahen Osten birgt, und die Bedingungen des Abkommens in vollem Umfang einzuhalten; fordert, dass die Energiepartnerschaften mit den einschlägigen Ländern in der Region gestärkt werden, wobei der Notwendigkeit einer Diversifizierung sowohl der Energielieferanten als auch der Ressourcen in vollem Umfang Rechnung zu tragen ist, und gleichzeitig die Partnerländer bei ihrem jeweiligen ökologischen und digitalen Wandel zu unterstützen sind; fordert die Förderung eines sicheren fairen und gerechten Zugangs zu Impfstoffen auf der ganzen Welt, unter anderem durch die vorübergehende Aufhebung einschlägiger Patentrechte;

130. fordert die Kommission auf, die Initiativen vollständig umzusetzen, die in der gemeinsamen Mitteilung der Kommission und des VP/HR vom 9. Februar 2021 zur erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft dargelegt und in der Empfehlung des Parlaments zur erneuerten Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft angenommen wurden;

131. betont, dass die Instabilität und Unsicherheit in der südlichen Nachbarschaft Europas eine ständige Herausforderung bleibt; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit den Partnerländern in der südlichen Nachbarschaft zu intensivieren, um die Folgen des Menschenhandels und des Schmuggels illegaler Waffen und Kulturgüter abzumildern und gewalttätigen Extremismus vorzubeugen und um Sicherheit und Stabilität in der südlichen Nachbarschaft Europas zu wahren;

132. betont, dass sich die Instabilität in Libyen nicht nur auf seine Nachbarländer, sondern auch auf Europa auswirkt; betont, dass das Nichtbestehen eines funktionierenden Staates, die Spaltung zwischen den Gruppierungen und die Verbreitung bewaffneter Gruppen einen fruchtbaren Boden für Drogen-, Waffen- und Menschenhändler bieten;

Mittwoch, 18. Januar 2023

133. verurteilt die ständige Drohung Russlands im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, den letzten Korridor für humanitäre Hilfe in Syrien, Bab al-Hawa, zu erweitern, wodurch mehr als vier Millionen Menschen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind, um ihren Grundbedarf an Nahrungsmitteln, Medikamenten und anderen lebenswichtigen Gütern zu decken, gefährdet würden;

134. ist besorgt über die schreckliche wirtschaftliche und humanitäre Lage in Afghanistan nach der gewaltsamen Machtübernahme durch die Taliban, die sich besonders nachteilig auf die Rechte von Frauen und Mädchen, ethnischen und religiösen Minderheiten, Menschenrechtsverteidigern, unabhängigen Medienvertretern sowie von Einzelpersonen, die der EU und ihren Mitgliedstaaten Hilfe geleistet haben, auswirken; ist zutiefst besorgt über die regionale Instabilität, die durch die Machtübernahme durch die Taliban verursacht wurde, und insbesondere über das Bestreben der Taliban, ihren Einfluss auf Nachbarländer auszuweiten, indem sie terroristische Netzwerke in der gesamten Region aufbaut und verstärkt; stellt fest, dass Pakistan in dieser Hinsicht besonders gefährdet ist;

135. fordert die Kommission und den VP/HR nachdrücklich auf, im Einklang mit Beschluss (GASP) 2022/151 des Rates⁽⁷⁾ für die vollständige und zeitnahe Evakuierung des Personals des EU-Sonderbeauftragten für Afghanistan und der EUPOL Afghanistan, anderer besonders schutzbedürftiger Personen und ihren unterhaltsberechtigten Ehepartnern, Kindern, Eltern und unverheirateten Schwestern zu sorgen;

136. fordert die Kommission und die dem Mitgliedstaaten auf, für eine zusätzliche Finanzierung der humanitären Hilfe für die Menschen in Afghanistan zu sorgen; bekräftigt, dass es das Taliban-Regime nicht anerkennt; unterstützt die fünf wichtigsten Benchmarks, die vom Rat am 21. September 2021 angenommen wurden und als Leitprinzipien für die künftige Zusammenarbeit mit den Taliban dienen, ist jedoch der Ansicht, dass große Anstrengungen zur Festlegung einer langfristigen Strategie unternommen werden müssen, um etwas gegen den Menschenrechtsnotstand und die Geschlechterapartheid im heutigen Afghanistan zu unternehmen; fordert die EU auf, ihre Unterstützung der Gerechtigkeit für die Opfer abscheulicher Verbrechen in Afghanistan, einschließlich Frauen und Mädchen, ethnischer Minderheiten und LGBTQ+-Personen, auszuweiten und die kürzlich wieder aufgenommene Untersuchung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen in Afghanistan durch den Internationalen Strafgerichtshof umfassend zu unterstützen; verurteilt aufs Schärfste die Entscheidungen der Taliban, Frauen und Mädchen den Zugang zu weiterführenden und universitären Bildungseinrichtungen zu untersagen und die Beschäftigung von Frauen bei Nichtregierungsorganisationen zu verbieten, was katastrophale humanitäre Auswirkungen haben kann; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gemeinsam mit den Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und internationalen Partnern den Druck auf die Taliban zu erhöhen, damit sie diese Entscheidungen unverzüglich rückgängig machen;

137. verurteilt das brutale Vorgehen Irans, einschließlich des Korps der Islamischen Revolutionsgarden, gegen die Demonstrationen nach dem Tod von Mahsa Amini infolge ihrer gewaltsamen Festnahme, Missbrauch und Misshandlung durch die iranische „Sittenpolizei“; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, das Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) angesichts ihrer terroristischen Aktivitäten, der Unterdrückung von Demonstranten und der Lieferung von Drohnen an Russland auf die in die EU-Liste der an terroristischen Handlungen beteiligten Personen, Vereinigungen und Körperschaften (EU-Terroristenliste) zu setzen; bekräftigt seine Unterstützung für die friedliche Protestbewegung im gesamten Land, die gegen die Tötung von Mahsa Amini, die systemische und zunehmende Unterdrückung von Frauen und die schweren und massenhaften Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten demonstriert; ist entsetzt über den hemmungslosen und unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten durch die iranische Polizei und die iranischen Sicherheitskräfte; verurteilt aufs Schärfste die Hinrichtung friedlicher Demonstranten durch die Islamische Republik Iran; ist der Ansicht, dass die eklatante Missachtung der Menschenwürde und der demokratischen Bestrebungen der eigenen Bürgerinnen und Bürger durch das iranische Regime sowie dessen Unterstützung der Russischen Föderation weitere Anpassungen der Position der EU gegenüber dem Iran erforderlich machen; fordert die Staatsorgane der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, alle im Zusammenhang mit den anhaltenden Protesten verhängten Todesstrafen unverzüglich aufzuheben und ein sofortiges Moratorium für die Todesstrafe mit Blick auf ihre vollständige Abschaffung zu verhängen; fordert eine schlagkräftige Reaktion der EU auf die Beteiligung am Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine;

138. unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen des iranischen Volkes, in einem freien, stabilen, von Inklusion geprägten und demokratischen Land zu leben, das seine nationalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte und die Grundfreiheiten einhält; begrüßt in diesem Zusammenhang die restriktiven Maßnahmen gegen iranische Einzelpersonen und Einrichtungen, einschließlich der sogenannten „Sittenpolizei“, wegen ihrer Rolle bei der Unterdrückung der andauernden, von Frauen angeführten Proteste im Iran, mit denen Gleichberechtigung sowie ein Ende der systematischen Diskriminierung von Frauen und der umfassenderen Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik gefordert werden; begrüßt die Resolution S35/1 des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen vom

⁽⁷⁾ Beschluss (GASP) 2022/151 des Rates vom 3. Februar 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan (ABl. L 25 vom 4.2.2022, S. 11).

Mittwoch, 18. Januar 2023

24. November 2022 zur Einrichtung einer unabhängigen internationalen Erkundungsmission zur Islamischen Republik Iran und fordert die EU auf, die Vorbereitungen und die Durchführung der Mission uneingeschränkt zu unterstützen; fordert den EAD, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Menschenrechtsfragen bei allen Gesprächen mit dem Iran weiterhin zur Sprache zu bringen;

139. bekräftigt, dass die Sanktionen gegen die Führung des Korps der Iranischen Revolutionsgarden nicht aufgehoben werden dürfen, und fordert zusätzliche restriktive Maßnahmen gegen das Korps der Islamischen Revolutionsgarden; fordert den Rat auf, das Korps der Iranischen Revolutionsgarde (IRGC) und seine subsidiären Streitkräfte, einschließlich der paramilitärischen Bassidsch-Milizen und der Quds-Einheit, EU-Terroristenliste aufzunehmen;

140. weist darauf hin, dass die Nichtverbreitung einen Eckpfeiler für die Stabilisierung des Nahen Ostens und der Golfregion darstellt; fordert, dass die diplomatischen Bemühungen fortgesetzt werden, um sicherzustellen, dass der Iran keine Kernwaffen entwickelt; ist jedoch der Ansicht, dass bei weiteren Verhandlungen über den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan (JCPOA) die anderen schädlichen Maßnahmen, Projekte und Militärprogramme Irans nicht außer Acht gelassen werden dürfen;

141. bekräftigt, dass der JCPOA sowie die laufenden Verhandlungen über seine Umsetzung unterstützt werden müssen;

142. ist der Ansicht, dass die EU die Kapazitäten der „StratCom Task Force South“ ausbauen sollte, um eine konkrete Strategie zur Bekämpfung von Desinformation in der südlichen Nachbarschaft, einschließlich der Islamischen Republik Iran, weiterzuentwickeln, mit dem Ziel Falschmeldungen und Propaganda zu bekämpfen, um Demokratie und Stabilität zu stärken;

143. begrüßt das Bestreben, die Beziehungen der EU zu den Golfstaaten zu stärken, wie in der gemeinsamen Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat mit dem Titel „Eine strategische Partnerschaft mit der Golfregion vom 18. Mai 2022 hervorgehoben wurde; stellt fest, dass ein gemeinsames Interesse an einer strategischeren Zusammenarbeit mit Partnern in der Golfregion besteht, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der regionalen Sicherheit, der Zusammenarbeit, des Klimaschutzes und der Menschenrechte als zentralen strategischen Zielen; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, weiterhin die Achtung der Menschenrechte und der Gleichstellung der Geschlechter sowie die schrittweise Angleichung der Werte hervorzuheben, insbesondere um dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und seinen Folgen entgegenzuwirken; bedauert zutiefst die Entscheidung der OPEC+, insbesondere auf Betreiben von Saudi-Arabien, die Ölproduktion zu drosseln, die die weltweite Inflation verschärfen und die internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine untergraben wird; nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinigten Arabischen Emirate aufgrund ihrer strategischen Mängel bei der Verhinderung von Geldwäsche in die Liste der Länder aufgenommen wurden, die einer verstärkten Überwachung durch die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ unterliegen; ist besorgt darüber, dass es für russische Oligarchen, die von der EU mit Sanktionen belegt wurden, zu einem sicheren Zufluchtsort geworden ist; betont, dass eine echte strategische Partnerschaft mit der Golfregion einen Dialog und eine Zusammenarbeit im Bereich der Menschenrechte sowie eine Abstimmung bei den Maßnahmen gegen die russische Aggression in der Ukraine erfordert;

144. bekräftigt seine Unterstützung für die Abraham-Abkommen, mit deren Hilfe die diplomatischen Beziehungen zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und Bahrain normalisiert wurden und die später dazu geführt haben, dass Marokko und der Sudan Normalisierungsabkommen mit Israel unterzeichnet haben;

145. weist darauf hin, dass die EU in Bezug auf den israelisch-palästinensischen Konflikt nach wie vor geschlossen für eine Zweistaatenlösung auf der Grundlage der Parameter in den Schlussfolgerungen des Rates vom Juli 2014 eintritt, die es ermöglichen, dass der Staat Israel und ein unabhängiger, demokratischer, zusammenhängender, souveräner und lebensfähiger Staat Palästina Seite an Seite in Frieden, Sicherheit und gegenseitiger Anerkennung mit Jerusalem als künftige Hauptstadt beider Staaten leben. weist erneut darauf hin, dass die israelischen Siedlungen in den besetzten palästinensischen Gebieten nach dem Völkerrecht rechtswidrig sind; fordert die neue israelische Regierung auf, aktiv und glaubhaft für eine Zweistaatenlösung einzutreten, die weiterhin ein zentrales politisches Ziel der EU im Nahost-Friedensprozess und ein wichtiges Element der Partnerschaft zwischen der EU und Israel bleibt;

146. nimmt die Wiederaufnahme des Assoziationsrats EU-Israel im Jahr 2022 zur Kenntnis; Stellt fest, dass das Ziel des Assoziationsrats nicht nur darin besteht, die Partnerschaft zwischen der EU und Israel zu stärken, sondern auch als Forum für den Dialog über Fragen im Zusammenhang mit dem israelisch-palästinensischen Konflikt und als Mittel zur Wiederbelebung des Nahost-Friedensprozesses zu dienen; weist auf den Standpunkt der EU hin, den der Rat in Vorbereitung des 12. Assoziationsrates, der am 3. Oktober 2022 in Brüssel stattgefunden hat, ausgearbeitet und einstimmig angenommen hat, und unterstützt diesen; unterstützt die Bemühungen des Hohen Vertreters, die arabischen Staats- und

Mittwoch, 18. Januar 2023

Regierungschefs zusammenzubringen, um Fortschritte auf dem Weg zu einem umfassenden regionalen Frieden zu erzielen, der den israelisch-palästinensischen Konflikt beendet und der Region substanzielle Sicherheit, Handel und andere Zusammenarbeit bringt;

147. bekräftigt seinen Standpunkt, dass alle Schulbücher und Unterrichtsmaterialien, die mit Mitteln der Union unterstützt werden, den UNESCO-Standards für Frieden, Toleranz, Koexistenz und Gewaltlosigkeit entsprechen müssen;

148. begrüßt die Annahme des Mehrjahresbeitrags der Union für das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), wodurch eine vorhersehbare Unterstützung für palästinensische Flüchtlinge im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung der EU und des UNRWA für den Zeitraum 2021-2024 sichergestellt wird; begrüßt den zusätzlichen Beitrag der Union für das Hilfswerk im Rahmen der Nahrungsmittel- und Resilienzfazilität zur Bekämpfung der Ernährungsunsicherheit; betont, dass das UNRWA weiterhin zur Stabilität und zum Frieden in der Region beiträgt;

149. betrachtet Israel als einen wichtigen Partner der EU; beglückwünscht Israel und Libanon zu der Einigung über den Verlauf ihrer Seegrenze;

150. verurteilt aufs Schärfste den Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine sowie die unterstützende Rolle des Lukaschenka-Regimes in Belarus; fordert die russische Führung auf, diesen unverzüglich zu beenden und sich bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine und aller anderen Länder, insbesondere Georgien und der Republik Moldau, deren Hoheitsgebiet oder Teile davon unrechtmäßig besetzt sind, zurückzuziehen; fordert Russland nachdrücklich auf, den freien Handel mit Getreide und anderen Rohstoffen auf der ganzen Welt zu gewährleisten; fordert den Rat auf, Russland als dem Terrorismus Vorschub leistenden Staat und als terroristische Mittel einsetzenden Staat einzustufen; fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, alle legitimen internationalen und nationalen Prozesse, auch im Rahmen des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit, zu unterstützen, um Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu untersuchen, um all diejenigen, die für die zahllosen Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Massenvergewaltigungen und Zwangsdeportationen von Ukrainern, verantwortlich sind, vor einem Gericht zur Rechenschaft zu ziehen; bekräftigt, dass Russland für alle Schäden und Zerstörungen, die es in der Ukraine verursacht hat, aufkommen muss; stellt fest, dass viele russische Bürger Russland verlassen, um der Einberufung zu entgehen; fordert, dass all diejenigen, die Russland freiwillig in irgendeiner Weise in diesem Krieg oder bei der Organisation unrechtmäßiger Referenden unterstützt haben, zur Rechenschaft gezogen und einzeln sanktioniert werden;

151. begrüßt die Aussetzung des Visae erleichterungsabkommens zwischen der EU und Russland; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Leitlinien der Kommission für die allgemeine Visumerteilung in Bezug auf russische Antragsteller und Kontrollen russischer Staatsangehöriger an den EU-Außengrenzen in vollem Einklang mit dem Unionsrecht und dem Völkerrecht vollständig umzusetzen und zu gewährleisten, dass jeder Asylantrag, der unter anderem von Dissidenten, Deserteuren, Wehrdienstverweigerern und Aktivisten gestellt wird, individuell bearbeitet wird, wobei den Sicherheitsbelangen des Aufnahmemitgliedstaats und dem Asyl-Besitzstand der Union Rechnung zu tragen ist; fordert den Rat und die Kommission auf, die russische Visa-Situation eingehend zu überwachen;

152. begrüßt die Annahme des jüngsten Sanktionspakets gegen Russland; fordert den Rat jedoch auf, die Liste der Personen zu erweitern, gegen die sich die EU-Sanktionen unmittelbar richten, und dabei die Liste von 6 000 Personen zu berücksichtigen, die von Alexei Nawalny „Fonds zur Korruptionsbekämpfung“ vorgelegt wurde;

153. ist der festen Überzeugung, dass nur der endgültige Sieg der Ukraine über Russland die Weltordnung verteidigen und andere aggressive Akteure davon abhalten wird, Angriffskriege zu führen; fordert die zuständigen EU-Organen auf, gemeinsam Szenarien für das Ende des Kriegs zu entwerfen, die einem potenziell destabilisierten und geschwächten Russland Rechnung tragen und seine mögliche Reform planen;

154. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Vorbereitung eines multilateralen Mechanismus zur Überwachung, Durchsetzung und Auszahlung von russischen Reparationszahlungen an die Ukraine die Führung zu übernehmen;

155. nimmt die weit verbreitete Unterstützung in vielen Ländern für die unprovokierte und nicht zu rechtfertigende Invasion der Ukraine durch Russland zur Kenntnis, die insbesondere auf die wirksamen Desinformationskampagnen Russlands und Chinas zurückzuführen ist; fordert den VP/HR, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die diplomatischen Kontakte zu diesen Ländern zu verstärken sowie die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit und die strategische Kommunikation zu intensivieren; betont die zentrale Rolle, die dem Global Gateway bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen auf der Grundlage demokratischer Werte, gleichberechtigter Partnerschaften und ökologischer Nachhaltigkeit zukommt;

Mittwoch, 18. Januar 2023

156. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine einhergehenden negativen Auswirkungen auf die Arktis so weit wie möglich abzumildern und der Wahrung des Friedens, des Wohlstands und der Stabilität in der Arktisregion Vorrang einzuräumen; bringt seine Besorgnis über die militärischen Aktivitäten Russlands in der Arktis und die sich wandelnde Sicherheitslandschaft in der Region zum Ausdruck und bekräftigt die strategische Bedeutung der Arktis; fordert ein stärkeres Engagement der EU in der Region unter Berücksichtigung der neuen sicherheitspolitischen Gegebenheiten, die sich aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben, da diese angesichts des Klimawandels, der Industrie- und Wirtschaftspolitik, der freien Schifffahrt und des geostrategischen Einflusses, sowie aufgrund der wachsenden Interessen und Bewegungen Russlands und der Volksrepublik China in dieser Region von zentraler strategischer Bedeutung für die Europäische Union ist;

157. fordert die aktive Beteiligung der Staats- und Regierungschefs der EU an der Verhütung nuklearer Bedrohungen, die sich aus Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben, auch im Hinblick auf die Sicherheit des Kernkraftwerks Saporischschja;

158. betont, wie wichtig es ist, die Beziehungen zu Lateinamerika und der Karibik (LAK) durch eine Aktualisierung der EU-LAK-Strategie mit einem starken Schwerpunkt auf gemeinsame Anstrengungen zur Stärkung der multilateralen Weltordnung, des Völkerrechts und der Achtung der Demokratie und der Menschenrechte zu stärken, insbesondere vor dem Hintergrund des zunehmenden und im Vergleich zur EU überproportional großen Einflusses der Volksrepublik China und Russlands in der Region und der zunehmenden Bedrohungen für europäische Lieferketten aufgrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine; fordert die Mitgliedstaaten und den EAD auf, proaktive Diplomatie in der Region zu betreiben und bestehende Partnerschaften mit gleich gesinnten Ländern, Handelsbeziehungen, Investitionen, Unterstützung der Demokratie und interparlamentarische Zusammenarbeit weiter zu stärken; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig Geschlechtergleichstellung, Klimawandel und Rechte indigener Völker sind und dass die geplanten ausgewogenen und modernisierten Assoziierungsabkommen mit Chile, Mexiko und dem Mercosur, die ein rechtsverbindliches und durchsetzbares Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung mit einer starken Menschenrechtsdimension und Angleichung an die Ziele des europäischen Grünen Deals umfassen, rasch unterzeichnet und ratifiziert werden müssen, sofern im Falle des Mercosur eine Einigung über das zusätzliche Instrument für die sinnvolle Vorbewertung der Verpflichtungen erzielt wird; begrüßt den Abschluss der Verhandlungen über das fortgeschrittene Rahmenabkommen zwischen der EU und Chile; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, nach mehr als zweijährigen Verhandlungen über das zusätzliche Instrument so bald wie möglich eine endgültige Einigung zu erzielen; betont, dass das Assoziierungsabkommen zwischen der EU und den Ländern Zentralamerikas von allen Parteien ratifiziert werden muss;

159. bringt seine Unterstützung für die demokratische und verfassungsmäßige Ordnung in Peru zum Ausdruck, die vom inzwischen ehemaligen Präsidenten Pedro Castillo und seinen Verbündeten in Gefahr gebracht wurde, als er am 7. Dezember 2022 versuchte, auf rechtswidrige Art und Weise den Kongress aufzulösen, um seiner eigenen Amtsenthebung zu entgehen; bringt seine Hoffnung zum Ausdruck, dass das einwandfreie und verantwortungsvolle Verhalten der peruanischen Behörden die Demokratie im Land stärken wird, und fordert, dass so bald wie möglich Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten werden, um den Weg aus der politischen Sackgasse zu ebnen;

160. bekräftigt sein entschlossenes Engagement für die Verteidigung und Förderung der Demokratie in Lateinamerika; verurteilt den offenkundig antidemokratischen und gewalttätigen rechtsextremen Übergriff auf die demokratischen Institutionen Brasiliens, der am 8. Januar 2023 stattfand und durch vorsätzliche und weitverbreitete Desinformationen über die Legitimität der jüngsten Präsidentschaftswahl in Brasilien angetrieben wurde; bekundet seine uneingeschränkte Unterstützung für den demokratisch gewählten Präsidenten Brasiliens, Lula da Silva, und die zügige und entschlossene Reaktion der brasilianischen Regierung auf den Aufstand;

161. betont, dass die Beziehungen der EU zur Afrikanischen Union von größter Bedeutung sind, um den Bedürfnissen der Partnerländer in Afrika gerecht zu werden und das große Potenzial der Partnerländer zu entwickeln und gemeinsame Interessen zu verfolgen; fordert die Kommission und den VP/HR auf, die auf dem AU-EU-Gipfel eingegangenen Verpflichtungen umzusetzen, die Global-Gateway-Projekte in Afrika zügig umzusetzen und die Partnerschaften in den Bereichen Sicherheit, Handel, Gesundheit, Entwicklung und Unterstützung bei der Eindämmung der COVID-19-Pandemie mit den Ländern des afrikanischen Kontinents im Einklang mit dem Strategischen Kompass auf der Grundlage der Gleichberechtigung und insbesondere mit dem Ziel der Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals — SDG), des digitalen und des grünen Wandel, der Menschenrechte und der friedlichen Beilegung von Konflikten im Einklang mit den Grundsätzen des Völkerrechts zu fördern; betont, dass die Zusammenarbeit der EU mit Afrika, einschließlich der Entwicklungs- und Handelszusammenarbeit, dem Beitrag zu starken und widerstandsfähigen Gesellschaften, der Stärkung der sozialen Gleichheit und Sicherheit und der Unterstützung demokratischer Strukturen vor Ort Vorrang einräumen muss;

162. begrüßt die Zuweisung von Mitteln aus dem Europäischen Entwicklungsfonds zur Eindämmung der zunehmenden Ernährungsunsicherheit, die unter anderem auf die Invasion Russlands in die Ukraine zurückzuführen ist; fordert, dass bei Bedarf weitere ähnliche Maßnahmen ergriffen werden; bekräftigt seine Forderung nach einer umfassenden Partnerschaft auf Augenhöhe, in deren Mittelpunkt die menschliche Entwicklung und der Schutz der natürlichen Ressourcen stehen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

163. fordert eine überzeugende strategische Kommunikations- und Outreach-Kampagne der EU in den afrikanischen Ländern, um den schädlichen Narrativen entgegenzuwirken, insbesondere denen, die in der Region von der Russischen Föderation und der VR China verbreitet werden;

164. verurteilt die demokratiegefährdende Einmischung Russlands in Afrika, insbesondere durch die verstärkte Präsenz der Wagner-Gruppe auf dem Kontinent; verurteilt aufs Schärfste die von der Wagner-Gruppe begangenen Missbräuche und Verbrechen;

165. fordert eine Partnerschaft zwischen Afrika und Europa mit dem Ziel, einen Raum der Solidarität, der Sicherheit, des Friedens und des dauerhaften Wohlstands zu schaffen; fordert rasche EU-Maßnahmen, um der zunehmenden Präsenz der Wagner-Gruppe in mehreren afrikanischen Ländern entgegenzuwirken, durch die die Instabilität weiter verstärkt wird und die Bemühungen im Kampf gegen den Terrorismus untergraben werden;

Stärkung der parlamentarischen Diplomatie als außenpolitisches Instrument

166. hebt den konkreten Beitrag des Parlaments zur Außen- und Sicherheitspolitik der EU durch seine parlamentarische Diplomatie hervor; fordert eine engere parlamentarische Kontrolle in Fragen von strategischer Bedeutung für europäische auswärtige Angelegenheiten; weist unter anderem darauf hin, dass es auf politischer und technischer Ebene eine intensive Zusammenarbeit zwischen der ukrainischen Werchowna Rada und dem Parlament gibt;

167. stellt fest, dass es durch seine konkreten Instrumente aktiv an der GASP beteiligt ist; betont, dass die Demokratisierungsprogramme des Parlaments, etwa der Jean-Monnet-Dialog, mit dem die Arbeit der Parlamente gefördert und gestärkt werden soll, wichtig und einzigartig sind; weist erneut darauf hin, dass die Mitwirkung und Zusammenarbeit aller Organe der Union bei Tätigkeiten wünschenswert ist, mit denen weltweiten Rückschritten im Bereich Demokratie entgegengewirkt werden soll, unter anderem durch Wahlbeobachtung, Vermittlung und Dialogtätigkeiten, Konfliktverhütung, die Verleihung des Sacharow-Preises, das Netz der Sacharow-Preisträger und parlamentarische Diplomatie;

168. fordert den EAD auf, die Presse- und Meinungsfreiheit zur Priorität zu machen und alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den „Menschenrechtsleitlinien der EU in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung — online und offline“ uneingeschränkte Geltung zu verschaffen; fordert EU-Delegationen nachdrücklich auf, die vorbeugenden Schutzmaßnahmen zu verbessern, Soforthilfemaßnahmen für den Fall einer Verschlechterung der Pressefreiheit zu planen sowie lokalen Journalisten und der Zivilgesellschaft nachweisliche und sichtbare Unterstützung zu leisten;

169. fordert die Verbesserung der präventiven Diplomatie der EU als proaktives Instrument der Außenpolitik, um den Ausbruch von Konflikten zwischen Drittparteien zu verhindern und diese bei der Suche nach friedlichen Lösungen für zunehmende Spannungen zu unterstützen;

170. hebt die Bedeutung der parlamentarischen Versammlungen als Foren der Zusammenarbeit und des institutionellen Dialogs sowie den wertvollen Beitrag, den sie zum außenpolitischen Handeln der EU in Sicherheitsfragen leisten, hervor und betont, dass es gilt, ihre Tätigkeit zu fördern und ihre ordnungsgemäße Funktionsweise und Entwicklung sicherzustellen;

171. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die parlamentarische Kontrolle des auswärtigen Handelns der EU zu ermöglichen und zu stärken, unter anderem durch die Fortsetzung der regelmäßigen Konsultationen mit dem VP/HR und der Kommission sowie durch die Einbeziehung des Parlaments in die ordnungsgemäße weitere Umsetzung und Kontrolle der Europäischen Friedensfazilität und des Strategischen Kompasses; weist darauf hin, dass das Parlament n gewissem Umfang informell mit dem EAD zusammenarbeitet, was durch den Beschluss des Rates vom 26. Juli 2010 und die „Erklärung zur politischen Rechenschaftspflicht“ der Hohen Vertreterin von 2010 gestärkt wurde; betont, dass der Rahmen für die interinstitutionellen Beziehungen zwischen dem Parlament und dem EAD, einschließlich seiner Delegationen, weiter gestärkt werden muss; fordert eine Rahmenvereinbarung zur Stärkung der Zusammenarbeit im Bereich des auswärtigen Handelns zwischen dem EAD und dem Europäischen Parlament, die das außenpolitische Instrumentarium der EU verbessern könnte; hebt hervor, dass die Halbzeitüberprüfung des Europäischen Verteidigungsfonds dazu genutzt werden muss, im Wege von delegierten Rechtsakten für Arbeitsprogramme eine angemessene parlamentarische Kontrolle einzuführen; betont, dass auch für das kommende Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und das Programm für Europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP) ein ähnliches Maß an parlamentarischer Kontrolle festgelegt werden muss; betont, dass dem Parlament die erforderlichen Informationen und Dokumente in transparenter Weise und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden sollten, damit es seine wichtige Funktion der demokratischen Kontrolle ordnungsgemäß wahrnehmen kann;

Mittwoch, 18. Januar 2023

172. verweist auf die wichtige Rolle der nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten; unterstreicht die Schlüsselrolle, die die Parlamentarische Versammlung der NATO spielen kann, und fordert eine weitere Stärkung der Beziehungen des Europäischen Parlaments zu ihr;

173. fordert alle Organe und Agenturen der EU sowie die EU-Mitgliedstaaten auf, sich ausreichend für die Bekämpfung von Desinformation und Propaganda, die ihre Politik untergraben, einzusetzen, indem sie die strategische Kommunikation verstärken und die Darstellung ihrer Arbeit verstärken; fordert eine verstärkte Unterstützung der strategischen Kommunikation für die EU-Delegationen und -Missionen;

174. verurteilt jeden Versuch von Drittländern, gewählte Amtsträger zu beeinflussen oder zu korrumpieren; ist entschlossen, Fälle von Korruption und unangemessenen Handlungen von Drittländern, die versuchen, Einfluss im Parlament zu erlangen, umfassend zu untersuchen und entsprechend anzugehen;

175. beharrt auf dem Recht des Parlaments auf Unterrichtung in GASP-Angelegenheiten gemäß Artikel 36 EUV; verweist auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union zum Abkommen mit Mauritius⁽⁸⁾ und zum Abkommen mit Tansania⁽⁹⁾, wonach die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Parlaments von entscheidender Bedeutung ist, damit es seine demokratische Kontroll- und Beratungsfunktion in GASP-Angelegenheiten wahrnehmen kann;

176. bekräftigt, dass das Parlament seine Kontroll- und Haushaltsbefugnisse in Bezug auf Beschlüsse der Union in internationalen Angelegenheiten in vollem Umfang nutzen sollte; unterstreicht den Stellenwert der Programme des Parlaments zur Förderung der Demokratie, die wesentlich dazu beitragen können, die Rolle der EU weltweit zu stärken, indem entscheidende politische Akteure einbezogen werden und eine nachhaltige demokratische Regierungsführung in Drittstaaten und EU-Beitrittsländern erleichtert wird;

o

o o

177. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Präsidenten des Europäischen Rates, dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽⁸⁾ Urteil vom 24. Juni 2014, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union, C658/11, ECLI:EU:C:2014:2025.

⁽⁹⁾ Urteil vom 14. Juni 2016, Europäisches Parlament/Rat der Europäischen Union, C263/14, ECLI:EU:C:2016:435.

Mittwoch, 18. Januar 2023

P9_TA(2023)0010

Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — Jahresbericht 2022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — Jahresbericht 2022 (2022/2050(INI))

(2023/C 214/05)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- gestützt auf Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Kapitel 2, Abschnitt 2 — Bestimmungen über die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds ⁽¹⁾ (EVF),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. Juli 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (COM(2022)0349),
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2017/2315 des Rates vom 11. Dezember 2017 über die Begründung der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ) und über die Liste der daran teilnehmenden Mitgliedstaaten ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines Pakts für die zivile GSVP, die der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) auf seiner Tagung vom 19. November 2018 angenommen hat,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse (GASP) 2021/748 ⁽⁵⁾, (GASP) 2021/749 ⁽⁶⁾ und (GASP) 2021/750 ⁽⁷⁾ des Rates vom 6. Mai 2021 über die Beteiligung Kanadas, des Königreichs Norwegen und der Vereinigten Staaten von Amerika am SSZ-Projekt „Militärische Mobilität“,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2021/1143 des Rates vom 12. Juli 2021 über eine militärische Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mosambik (EUTM Mozambique) ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/638 des Rates vom 13. April 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/486/GASP über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) ⁽⁹⁾,

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 331 vom 14.12.2017, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 160 vom 7.5.2021, S. 106.

⁽⁶⁾ ABl. L 160 vom 7.5.2021, S. 109.

⁽⁷⁾ ABl. L 160 vom 7.5.2021, S. 112.

⁽⁸⁾ ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 93.

⁽⁹⁾ ABl. L 117 vom 19.4.2022, S. 38.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/1968 des Rates vom 17. Oktober 2022 über eine militärische Unterstützungsmission der Europäischen Union zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2022/1970 des Rates vom 17. Oktober 2022 zur Änderung des Beschlusses 2010/452/GASP über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien (EUMM Georgia) ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Oktober 2021 sowie vom 24.-25. März, 30.-31. Mai und 23.-24. Juni 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 12. Dezember 2022,
- unter Hinweis auf den Beschluss (CFSP) 2022/2444 des Rates vom 12. Dezember 2022 über eine militärische Partnerschaftsmission der Europäischen Union in Niger (EUPPM Niger) ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf den Beschluss (CFSP) 2022/1970 des Rates vom 17. Oktober 2022 ⁽¹³⁾, mit dem eine EU-Überwachungskapazität in Armenien eingerichtet wurde, und seinen Beschluss vom 19. Dezember 2022, ein Übergangsteam zur Planungsunterstützung nach Armenien zu entsenden,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, angenommen auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs vom 11. März 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Januar 2018 zum integrierten Ansatz für externe Konflikte und Krisen und vom 24. Januar 2022 zur europäischen Sicherheitslage,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. November 2013, vom 18. November 2014, vom 18. Mai 2015, vom 27. Juni 2016, vom 14. November 2016, vom 18. Mai 2017, vom 17. Juli 2017, vom 25. Juni 2018, vom 17. Juni 2019, vom 10. Dezember 2019, vom 17. Juni 2020, vom 12. Oktober 2020, vom 20. November 2020, vom 7. Dezember 2020 und vom 10. Mai 2021 zur GSVP,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Juni 2020 zum Thema „Die Jugend im außenpolitischen Handeln“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 16. April 2021 zu dem Thema „Eine erneuerte Partnerschaft mit der südlichen Nachbarschaft — eine neue Agenda für den Mittelmeerraum“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Oktober 2021 zu Bosnien und Herzegowina/Operation EUFOR Althea,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Januar 2022 zum weiteren Ausbau der Strategischen Partnerschaft VN-EU für Friedenseinsätze und Krisenbewältigung: Prioritäten 2022–2024,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Februar 2022 zur Verlängerung und Stärkung der Umsetzung des Konzepts der koordinierten maritimen Präsenzen im Golf von Guinea,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Mai 2022 über die Einrichtung einer Cyberabwehr der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Tagung des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 16. Mai 2022 und auf das Treffen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) mit den Verteidigungsministern vom 17. Mai 2022,
- unter Hinweis auf die globale Strategie mit dem Titel „Gemeinsame Vision, gemeinsames Handeln: Ein stärkeres Europa — Eine globale Strategie für die Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union“, die am 28. Juni 2016 von der Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR) vorgelegt wurde,

⁽¹⁰⁾ ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 85.

⁽¹¹⁾ ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 93.

⁽¹²⁾ ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 86.

⁽¹³⁾ ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 93.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung — Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat genehmigt und am 25. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,
- unter Hinweis auf den Fahrplan des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) für Klimawandel und Verteidigung vom 6. November 2020 und auf die diesbezügliche Entschließung des Parlaments vom 7. Juni 2022 ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 6. März 2014 mit dem Titel „Für einen offenen und sicheren globalen maritimen Bereich: Elemente einer Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit“ (JOIN(2014)0009),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juli 2020 über die EU-Strategie für eine Sicherheitsunion (COM(2020)0605),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Februar 2022 zum Beitrag der Kommission zur europäischen Verteidigung (COM(2022)0060),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 15. Februar 2022 mit dem Titel „Fahrplan für kritische Technologien für Sicherheit und Verteidigung“ (COM(2022)0061),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Dezember 2020 mit dem Titel „Die Cybersicherheitsstrategie der EU für die digitale Dekade“ (JOIN(2020)0018),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Februar 2021 mit dem Titel „Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie“ (COM(2021)0070),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2022 mit dem Titel „Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0“ (JOIN(2022)0048),
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 10. November 2022 mit dem Titel „EU-Cyberabwehrpolitik“ (JOIN(2022)0049),
- unter Hinweis auf das von der Kommission am 25. Mai 2022 angenommene zweite Jahresarbeitsprogramm des Europäischen Verteidigungsfonds für 2022,
- unter Hinweis auf den Nordatlantikvertrag,
- unter Hinweis auf die Gipfelerklärung von Madrid der NATO-Staats- und Regierungschefs, die an der Tagung des Nordatlantikrats am 29. Juni 2022 teilgenommen haben,
- unter Hinweis auf die Anträge von Schweden und Finnland zur Aufnahme in die NATO, die gemeinsam am 18. Mai 2022 eingereicht wurden, und auf die Unterzeichnung der Beitrittsprotokolle für Finnland und Schweden durch die NATO-Bündnispartner am 5. Juli 2022,
- unter Hinweis auf das Strategische Konzept der NATO 2022, das von den NATO-Staats- und Regierungschef beim NATO-Gipfeltreffen in Madrid am 29. Juni 2022 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die drei Gemeinsamen Erklärungen zur Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO, die am 8. Juli 2016, 10. Juli 2018 und 10. Januar 2023 unterzeichnet wurden,
- unter Hinweis auf das gemeinsame Paket von 74 Vorschlägen für die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung von Warschau, das vom EU- und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und am 5. Dezember 2017 gebilligt wurde,

⁽¹⁴⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 19.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf den siebten Fortschrittsbericht vom 20. Juni 2022 über die Umsetzung der vom Rat der EU und vom NATO-Rat am 6. Dezember 2016 und am 5. Dezember 2017 gebilligten gemeinsamen Vorschläge,
- unter Hinweis auf die Berichte und Empfehlungen, die von der Parlamentarischen Versammlung der NATO angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die „Erklärung zum Gipfeltreffen EU-USA: Auf dem Weg zu einer erneuerten transatlantischen Partnerschaft“ vom 15. Juni 2021,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Außenministers der Vereinigten Staaten von Amerika und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsident vom 3. Dezember 2021 zur Aufnahme des Sicherheits- und Verteidigungsdialogs zwischen der EU und den USA sowie auf die nachfolgenden Treffen im Rahmen dieses Dialogs,
- unter Hinweis auf den ungerechtfertigten und grundlosen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, ihre rechtswidrige Invasion und Annexion der Krim und der Gebiete Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja sowie die Besetzung der georgischen Regionen Abchasien und Südossetien sowie der Region Transnistrien in der Republik Moldau,
- unter Hinweis auf neue Technologien wie künstliche Intelligenz, Weltraumfähigkeiten und Quanteninformatik, die neue Möglichkeiten für die Menschheit eröffnen, aber auch neue Herausforderungen in der Verteidigungs- und Außenpolitik mit sich bringen, die eine klare Strategie und einen Konsens unter den Verbündeten erfordern,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Artikel 2 Absatz 4 über das Verbot der Anwendung von Gewalt und Artikel 51 über das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung,
- unter Hinweis auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (UNCLOS),
- unter Hinweis auf die Resolutionen 1325 (2000), 1889 (2013), 2122 (2013), 2242 (2015) und 2493 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit sowie die Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Jugend, Frieden und Sicherheit,
- unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Zypern,
- unter Hinweis auf die Schlussakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa („Schlussakte von Helsinki“) von 1975,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. September 2018 zu autonomen Waffensystemen ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 11. Dezember 2018 zu militärischer Mobilität ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 12. März 2019 zum Aufbau von EU-Kapazitäten für Konfliktverhütung und Mediation ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 26. November 2019 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem und der Richtlinie 2008/118/EG über das allgemeine Verbrauchsteuersystem in Bezug auf Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der Union ⁽¹⁸⁾,

⁽¹⁵⁾ ABl. C 433 vom 23.12.2019, S. 86.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 388 vom 13.11.2020, S. 22.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 16.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 71.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. September 2020 zu Waffenexporten: Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. Mrz 2021 zu der Umsetzung der Richtlinie 2009/81/EG ber die Auftragsvergabe (im Folgenden „Richtlinie ber Vergabeverfahren“) in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und der Richtlinie 2009/43/EG ber die Verbringung von Verteidigungsgtern ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. Juli 2021 zu der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO im Rahmen der transatlantischen Beziehungen ⁽²¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. Oktober 2021 zum Stand der Fhigkeiten der EU im Bereich der Cyberabwehr ⁽²²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Februar 2022 zur Umsetzung der Gemeinsamen Auen- und Sicherheitspolitik — Jahresbericht 2021 ⁽²³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 17. Februar 2022 zu der Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik — Jahresbericht 2021 ⁽²⁴⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 1. Mrz 2022 zu Russlands Angriff gegen die Ukraine ⁽²⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 9. Mrz 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europischen Union, einschlielich Desinformation ⁽²⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. April 2022 zu den Schlussfolgerungen der Tagung des Europischen Rates vom 24./25. Mrz 2022, einschlielich der jngsten Entwicklungen des Krieges gegen die Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und ihrer Umsetzung ⁽²⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 8. Juni 2022 an den Rat und den Hohen Vertreter und Vizeprsidenten zur Auen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU nach Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine ⁽²⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 8. Juni 2022 zur Sicherheit im Bereich der stlichen Partnerschaft und der Rolle der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik ⁽²⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 14. September 2022 an die Kommission und den Vizeprsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union fr Auen- und Sicherheitspolitik zu der erneuerten Partnerschaft mit der sdlichen Nachbarschaft — eine neue Agenda fr den Mittelmeerraum,
- unter Hinweis auf seine legislative Entschlieung vom 14. Dezember 2022 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Europischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Instruments zur Untersttzung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+) ⁽³⁰⁾,
- gesttzt auf Artikel 54 seiner Geschftsordnung,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses fr konstitutionelle Fragen und des Ausschusses fr die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses fr auswrtige Angelegenheiten (A9-0296/2022),

⁽¹⁹⁾ ABl. C 385 vom 22.9.2021, S. 47.

⁽²⁰⁾ ABl. C 494 vom 8.12.2021, S. 54.

⁽²¹⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 105.

⁽²²⁾ ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 102.

⁽²³⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 148.

⁽²⁴⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 167.

⁽²⁵⁾ ABl. C 125 vom 18.3.2022, S. 2.

⁽²⁶⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

⁽²⁷⁾ ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 59.

⁽²⁸⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 136.

⁽²⁹⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 70.

⁽³⁰⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0439.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- A. in der Erwägung, dass Europa mit der komplexesten Verbindung aus militärischen und nichtmilitärischen Bedrohungen seit dem Ende des Kalten Krieges konfrontiert ist, die durch Russlands unprovokierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine noch verschärft werden; in der Erwägung, dass zu den nichtmilitärischen Mitteln Desinformation, Cyberangriffe, Angriffe auf kritische Infrastruktur, Morde, Sabotageakte, wirtschaftlicher Druck, Erpressung mit Nahrungsmitteln und Energie, die Instrumentalisierung von Migration sowie staatsgefährdende politische Einflussnahme gehören; in der Erwägung, dass jede vorsätzliche Beschädigung der in Betrieb befindlichen europäischen Energieinfrastruktur inakzeptabel ist und dass so scharf wie möglich darauf reagiert werden sollte; in der Erwägung, dass Russlands Einmarsch in die Ukraine ein Angriff auf die regelbasierte internationale Ordnung ist; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg ein Angriff auf die europäische Sicherheitsarchitektur ist, die nach dem Zweiten Weltkrieg und dem Ende des Kalten Krieges, woran Russland beteiligt war, errichtet wurde; in der Erwägung, dass sich Präsident Putin in seinem Krieg gegen die Ukraine und seiner Aggression gegen Europa und den Westen bewusst für eine Eskalation entschieden hat, die auf Maßnahmen wie der Veranstaltung von Scheinreferenden in besetzten Gebieten der Ukraine und der anschließenden Annexion der Gebiete Luhansk, Donezk, Cherson und Saporischschja, der Teilmobilmachung der russischen Streitkräfte und auf wiederholten und immer schärferen Drohungen, auch der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, beruht; in der Erwägung, dass das Dekret von Präsident Wladimir Putin vom 21. September 2022 über die Teilmobilmachung in der Russischen Föderation dazu geführt hat, dass Migrationsdruck von russischen Staatsangehörigen ausgeht, die aus ihrem Land über die jeweilige Grenze zu Georgien, Kasachstan und den baltischen Staaten fliehen, dass er aber mit der brutalen Aggression gegen die Ukraine und dem aktuell an den Ukrainern verübten Völkermord vor allem unvorstellbares Leid verursacht hat, das zu der größten Flüchtlingswelle seit dem Zweiten Weltkrieg geführt hat; in der Erwägung, dass die Ukraine nicht nur ihre Souveränität und territoriale Unversehrtheit, sondern auch die gemeinsamen europäischen Werte der Demokratie verteidigt; in der Erwägung, dass es keine robusten und wirksamen Maßnahmen gab, mit denen die Aggression Russlands gegen die Ukraine verhindert werden konnte; in der Erwägung, dass Russland die Ukraine sowie die NATO und die Mitgliedstaaten der Union wiederholt mit einem Atomkrieg bedroht hat;
- B. in der Erwägung, dass der Sieg der Ukraine auch eine Frage der Glaubwürdigkeit der Union und ihrer Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist;
- C. in der Erwägung, dass die Union als Reaktion auf diese Bedrohungslage dringend die Wirksamkeit ihrer Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik verbessern muss, um ihre Interessen, Werte und Bürger innerhalb und außerhalb ihrer Grenzen und zuallererst in ihrer Nachbarschaft zu verteidigen und für Frieden, die Sicherheit der Menschen, nachhaltige Entwicklung und Demokratie zu sorgen und ihre Partner zu unterstützen; in der Erwägung, dass der Strategische Kompass für Sicherheit und Verteidigung darauf abzielt, die Union mit den erforderlichen strategischen Leitlinien auszustatten und ihr realistische und operative Instrumente an die Hand zu geben, um auf dem Weg zu einer kohärenten und glaubwürdigen Verteidigungspolitik voranzukommen und sie zu einem wirksamen und befähigten Bereitsteller von Sicherheit und ein durchsetzungsfähiger globaler Akteur wird; in der Erwägung, dass es eine neue Dringlichkeit gibt, die Sicherheits- und Verteidigungsfähigkeiten der Union zu stärken, auch auf der Grundlage der beispiellosen Unterstützung der Ukraine, hauptsächlich unter Rückgriff auf die Europäische Friedensfazilität und durch die Wahrung der Komplementarität mit der NATO; in der Erwägung, dass es aufgrund der hybriden Angriffe Russlands notwendig ist, die Verteidigung des freien Europas breit aufzustellen und vielschichtig zu gestalten, wobei alle kritischen Bereiche — von der Verbesserung traditioneller militärischer Kapazitäten über den Schutz kritischer ziviler Infrastruktur, Lieferketten und Energieanlagen bis hin zur aktiven Bekämpfung von Desinformation und Bedrohungen der Cybersicherheit — einbezogen werden müssen; in der Erwägung, dass die Aggression Russlands gegen die Ukraine erneut aufgezeigt hat, dass es in zahlreichen Mitgliedstaaten der Union und der NATO an Investitionen in Sicherheit und Verteidigung mangelt; in der Erwägung, dass die NATO Tausende zusätzliche Land-, Luft- und Seestreitkräfte für Verteidigungszwecke an die Ostflanke des Bündnisses entsandt hat; in der Erwägung, dass die NATO bei der Koordinierung von Ersuchen um Unterstützung im Namen der Ukraine hilft; in der Erwägung, dass die Explosion, bei der die Erdgasfernleitung Nord Stream beschädigt wurde, ein gezielter Angriff auf die kritische Infrastruktur der Union war; in der Erwägung, dass Belarus zu einem Mittäter im Krieg Russlands gegen die Ukraine geworden ist,
- D. in der Erwägung, dass der Rat (Auswärtige Angelegenheiten) am 12. Dezember 2022 beschlossen hat, die finanzielle Gesamtobergrenze der Europäischen Friedensfazilität im Jahr 2023 um 2 Mrd. EUR anzuheben, wobei die Möglichkeit einer weiteren Anhebung zu einem späteren Zeitpunkt besteht;
- E. in der Erwägung, dass sich das Parlament und der Rat im Dezember 2022 auf ein Unterstützungspaket in Höhe von 18 Mrd. EUR geeinigt haben, die im gesamten Jahr 2023 zur Unterstützung an die Ukraine überwiesen werden sollen;
- F. in der Erwägung, dass laut dem Strategischen Kompass eine stärkere Union mit erweiterten Fähigkeiten im Bereich Sicherheit und Verteidigung einen positiven Beitrag zur globalen und transatlantischen Sicherheit leistet und eine Ergänzung zur NATO bildet, die für ihre Mitglieder das Fundament der kollektiven Verteidigung bleibt, und dass diese beiden Hand in Hand gehen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

- G. in der Erwägung, dass der integrierte Ansatz der Union für externe Konflikte und Krisen eine kohärente Nutzung der verschiedenen Kapazitäten der Union vorsieht, in deren Rahmen ihre Sicherheits- und Verteidigungspolitik andere zivile Instrumente ergänzen und durch diese Instrumente ergänzt werden sollte, um zur Sicherheit der Menschen und zum dauerhaften Frieden in Europa und weltweit beizutragen;
- H. in der Erwägung, dass die Volksrepublik China ihre Verteidigungsausgaben in den vergangenen zehn Jahren um etwa 600 % erhöht hat und mit ihrer Militärmacht ihre Nachbarn einschüchtert und bedroht, insbesondere Taiwan, wie die Militärmanöver im Zusammenhang mit dem Besuch von Nancy Pelosi, Präsidentin des Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten, im August 2022 in Taiwan gezeigt haben, und in der Erwägung, dass China seine gefährlichen militärischen Aktionen und Provokationen nach wie vor täglich durchführt; in der Erwägung, dass die Volksrepublik China keine klare Haltung gegenüber dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der gegen zentrale Grundsätze des Völkerrechts verstößt, eingenommen hat; in der Erwägung, dass die militärische Zusammenarbeit zwischen Russland und China 2022 erheblich zugenommen hat, was durch mehrere gemeinsame Militärübungen belegt wird;
- I. in der Erwägung, dass Japan und Südkorea, zwei wichtige Partner der EU, Ende Dezember 2022 in ihren aktualisierten Sicherheitsstrategien betont haben, dass eine Zusammenarbeit mit der EU erforderlich ist; in der Erwägung, dass Japan ferner angekündigt hat, die Verteidigungsausgaben auf 2 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) zu verdoppeln; in der Erwägung, dass sowohl Japan als auch Südkorea aufgrund der von Russland, China und Nordkorea ausgehenden Bedrohungen mit einer dreifachen Sicherheitsherausforderung konfrontiert sind; in der Erwägung, dass Nordkorea im Jahr 2022 mehr als 90 Raketentests und damit so viele wie nie zuvor durchgeführt hat und dass es Gerüchte über einen siebten Nukleartest — den ersten seit 2017 — gibt, durch den sich die regionale und globale Sicherheitslage erheblich verschlechtern würde;
- J. in der Erwägung, dass in der östlichen Nachbarschaft und den Westbalkanstaaten eine friedliche Konfliktlösung, mehr Stabilität und Sicherheit sowie eine verstärkte gegenseitige Zusammenarbeit nötig sind; in der Erwägung, dass die Sicherheit in diesen Regionen durch Russlands Einmarsch in die Ukraine beeinträchtigt ist;
- K. in der Erwägung, dass die Arktis im Hinblick auf Geopolitik, wirtschaftliche Entwicklung und Verkehr zunehmend an Bedeutung gewinnt und gleichzeitig mit Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, der Militarisierung und der Migration konfrontiert ist; in der Erwägung, dass die Zunahme der militärischen Aktivität und der militärischen Präsenz Russlands in der Arktis alarmierend ist;
- L. in der Erwägung, dass sich der Einfluss Russlands in Afrika insbesondere infolge der zunehmenden Präsenz der Gruppe Wagner auf dem Kontinent ausgeweitet hat; in der Erwägung, dass die Gruppe Wagner in Ländern wie Mali und der Zentralafrikanischen Republik stark Fuß gefasst hat; in der Erwägung, dass die Gruppe Wagner Gräueltaten in der Ukraine sowie in Mali, Libyen, Syrien und der Zentralafrikanischen Republik begangen haben soll; in der Erwägung, dass die Lage in Mali durch die unkooperative Haltung der staatlichen Stellen gegenüber westlichen Partnern (einschließlich der Militärischen Ausbildungsmission (EUTM) der EU in Mali), regionalen Organisationen und der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA) verschärft wird;
- M. in der Erwägung, dass die industrielle Fragmentierung entlang nationaler Grenzen bei der Entwicklung und Beschaffung militärischer Fähigkeiten in der Union jedes Jahr zwischen 25 und 100 Mrd. EUR kostet und erhebliche Auswirkungen auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Verteidigungsindustrie hat; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten im Jahr 2020 lediglich etwa 11 % und im Jahr 2021 lediglich 8 % ihrer Investitionen gemeinsam getätigt haben, obwohl sie über aus dem Unionshaushalt geförderte Programme wie die Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung (PADR) und das Europäische Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) kofinanziert wurden und obwohl sie zugesagt hatten, bei der gemeinsamen Beschaffung von Verteidigungsgütern eine Quote von 35 % zu erreichen; in der Erwägung, dass die Gesamtausgaben der Union für Verteidigung von 1999 bis 2021 um 20 % gestiegen sind, während die Steigerung in den Vereinigten Staaten 66 %, in Russland 292 % und in China 592 % betrug; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten höhere und bessere Verteidigungsausgaben vereinbart haben, die in erster Linie in Kooperationsinitiativen fließen und mit den Zusagen bezüglich der Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten der Union und der NATO im Einklang stehen sollten; in der Erwägung, dass die Union Forschung, technologische Entwicklung und Innovation im Sicherheits- und Verteidigungsbereich stärker fördern muss; in der Erwägung, dass die EU sich bereits vor über 20 Jahren zum Ziel gesetzt hat, ein fähiger Sicherheitsakteur zu werden, dass jedoch die Ergebnisse in Bezug auf Fähigkeiten, Interoperabilität und kosteneffiziente Zusammenarbeit trotz der Einrichtung verschiedener Strukturen und Prozesse wie der Europäischen Verteidigungsagentur, des Fähigkeitenentwicklungsplans, der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ), des Militärischen Planungs- und Durchführungsstabs (MPCC) und der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) nach wie vor recht begrenzt sind; in der Erwägung, dass seit 2017 insgesamt 61 SSZ-Projekte eingeleitet, jedoch bei keinem davon greifbare Ergebnisse erzielt wurden; in der Erwägung, dass die Kommission und der EAD die Einrichtung des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) vorgeschlagen haben, bei dem es sich um ein kurzfristiges Instrument der Union handelt, mit dem Anreize für eine gemeinsame Beschaffung gesetzt werden sollen, um den wichtigsten Bedarf der Union zu decken; in der Erwägung, dass es zusätzlich zu den Investitionen der Mitgliedstaaten mit 500 Mio. EUR aus dem Unionshaushalt unterstützt werden soll; in der Erwägung, dass die Kommission im Jahr 2023 im Anschluss der Fertigstellung der EDIRPA voraussichtlich

Mittwoch, 18. Januar 2023

eine Verordnung zur Einrichtung eines europäischen Investitionsprogramms im Verteidigungsbereich (EDIP) vorlegen wird, mit dem die Bedingungen für die gemeinsame Beschaffung durch die Mitgliedstaaten bei gleichzeitiger Mehrwertsteuerbefreiung und finanzieller Unterstützung durch die Union festgelegt werden; in der Erwägung, dass die Verteidigungspolitik nach wie vor einer der wichtigsten Politikbereiche ist, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;

- N. in der Erwägung, dass derzeit im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik zwölf Zivilmissionen und acht Militäroperationen laufen, an denen etwa 5 000 Menschen auf drei Kontinenten beteiligt sind; in der Erwägung, dass nur drei davon Operationen mit Exekutivmandat (Atalanta, Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer IRINI (EUNAVFOR MED IRINI), EUFOR Althea) sind; in der Erwägung, dass Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP von einer langsamen Entscheidungsfindung und übermäßigem Mikromanagement seitens des Rates betroffen sind, was durch eine unzureichende Koordinierung bei den Ausbildungsmaßnahmen und der Bereitstellung von militärischer Ausrüstung für die Partner noch verschärft wird; in der Erwägung, dass die Gesamtzahl des von den Mitgliedstaaten eingesetzten Personals in den vergangenen Jahren stetig zurückgegangen ist und es den Missionen und Operationen durchgehend zum Nachteil gereicht, dass die Mitgliedstaaten ihre Zusagen, ausreichend militärisches und ziviles Personal bereitzustellen, nicht einhalten; in der Erwägung, dass durch derartige operative Misserfolge die Wirksamkeit von Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP insgesamt beeinträchtigt wird; in der Erwägung, dass durch GSVP-Missionen und -Operationen die Widerstandsfähigkeit und Stabilität in der europäischen Nachbarschaft erheblich gestärkt wird; in der Erwägung, dass der Pakt für die zivile GSVP das wichtigste Instrument zur Stärkung der zivilen GSVP ist; in der Erwägung, dass GSVP-Missionen und -Operationen oft Ziel hybrider Bedrohungen sind, unter anderem durch Desinformation, wodurch ihre Wirksamkeit bei der Stabilisierung des Landes, in dem sie stationiert sind, bedroht und stattdessen die bereits bestehende Instabilität gefördert wird, was nur böswilligen Drittstaaten nutzt; in der Erwägung, dass mit der Operation EUFOR Althea die Anwendung des 1995 ausgehandelten Dayton-Abkommens sichergestellt werden soll und diese Operation für die Sicherheit und Stabilität von Bosnien und Herzegowina und der gesamten Region nach wie vor von zentraler Bedeutung ist; in der Erwägung, dass das Mandat der Operation EUFOR Althea vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen um ein weiteres Jahr verlängert worden ist; in der Erwägung, dass die Fortsetzung der Operation EUFOR Althea im Interesse von Bosnien und Herzegowina und der gesamten Region liegt; in der Erwägung, dass die EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschatzes in Libyen und die EUNAVFOR MED IRINI einen Beitrag zu nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Stabilität leisten, indem sie das vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen Libyen verhängte Waffenembargo durchsetzen sowie illegalen Waffenhandel und Menschenhandel bekämpfen;
- O. in der Erwägung, dass Konflikte unverhältnismäßig stark Frauen und Mädchen betreffen und sich in Konflikten unter anderem die geschlechtsspezifische Gewalt verstärkt, was sich auch in dem ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zeigt; in der Erwägung, dass durch die Beteiligung von Frauen an friedenserhaltenden Einsätzen und Militäroperationen gefördert und ausgebaut werden sollte; in der Erwägung, dass der Frauenanteil bei zivilen GSVP-Missionen 24 % beträgt, aber nur 5 % bei militärischen Missionen und 6 % bei militärischen Operationen⁽³¹⁾; in der Erwägung, dass angesichts der Bedeutung der Geschlechtergleichstellung und des Beitrags der Frauen zu Friedensprozessen die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Union von wesentlicher Bedeutung ist;
- P. in der Erwägung, dass Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften und die dauerhafte Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung wesentliche Instrumente darstellen, um das Streben der Union, ein globaler Akteur zu sein, zu unterstützen; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO und andere Partnerschaften wie mit den Vereinten Nationen, der OSZE den Vereinigten Staaten, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Norwegen, der Ukraine, Georgien, den Westbalkanstaaten, Japan, Australien sowie mit der Afrikanischen Union und bestimmten afrikanischen Ländern einen wesentlichen Pfeiler der GSVP darstellen;
- Q. in der Erwägung, dass das Kulturerbe eine universelle Dimension als untrennbar mit der Identität der Völker verbundenes Zeugnis der Geschichte aufweist, das die internationale Gemeinschaft für künftige Generationen schützen und bewahren muss; in der Erwägung, dass der kulturellen Vielfalt bei der Förderung der Konfliktverhütung, der Aussöhnung und der Bekämpfung von Extremismus eine wichtige Funktion zukommt;
- R. in der Erwägung, dass Daten und neue Technologien wie künstliche Intelligenz (KI) für die Aufrechterhaltung der militärischen Wettbewerbsfähigkeit von immer größerer Bedeutung sind und bei der Entwicklung neuer oder verbesserter militärischer Fähigkeiten wie KI-gestützter Cyberwaffen, Drohnen und autonomer oder halbautonomer Waffen und Fahrzeuge sowie Instrumenten zur Aufklärung und Lageerfassung eingesetzt werden, die allesamt einen Wandel bei Militäroperationen und -strategien bewirken;

⁽³¹⁾ „Report on the Follow-up Baseline Study on Integrating Human Rights and Gender Equality into the European Union's Common Security and Defence Policy“ (Bericht über die Folgestudie zu den Basisszenarien zur Integration von Menschenrechten und Geschlechtergleichstellung in die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union).

Mittwoch, 18. Januar 2023

- S. in der Erwägung, dass durch die aktive Mitwirkung des Parlaments an der Gestaltung der GSVP das demokratische Fundament der Union gestärkt wird; in der Erwägung, dass das Parlament berechtigterweise die politische Kontrolle und Aufsicht über die Exekutive auf der Ebene der Union ausüben kann; in der Erwägung, dass es in Bezug auf die Europäische Friedensfazilität und den Europäischen Verteidigungsfonds an formellen Kontrollbefugnissen mangelt; in der Erwägung, dass die Diplomatie des Parlaments ein bewährtes und ergänzendes Instrument zur Verbesserung der strategischen Kommunikation sowie der Erkennbarkeit und Wirksamkeit der Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP ist;

Die Dynamik nutzen, um die GSVP zu stärken

1. hebt die dramatische Verschlechterung der Sicherheitslage in Europa hervor, die durch die ungerechtfertigte, unprovokierte und illegale militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine verursacht worden ist; unterstreicht, dass die EU in dieser Situation ihre strategische Autonomie und ihre gemeinsamen Bemühungen um die erforderlichen Verteidigungskapazitäten verstärken und eine größere Bereitschaft an den Tag legen muss, weiterhin geeint zu handeln, um für die Sicherheit zu sorgen, die von den Bürgerinnen und Bürgern der EU erwartet wird;

2. hebt hervor, dass die Union auf den Krieg Russlands gegen die Ukraine in bislang ungekannter Art und Weise und geschlossen reagiert, auch durch die Bereitstellung militärischer Ausrüstung über die Europäische Friedensfazilität; bekräftigt seine Zusage, die Ukraine bei der Verteidigung ihrer territorialen Unversehrtheit, ihrer Souveränität und der europäischen Werte zu unterstützen; fordert, dass die EU ihre Bemühungen verstärkt und vorantreibt und der Ukraine die finanzielle, humanitäre und militärische Hilfe bzw. Ausrüstung — auch letale Ausrüstung und insbesondere schwere Waffen, einschließlich Leopard-Panzern und moderner Luftabwehrsysteme –, die erforderlich ist, um diesen Krieg zu gewinnen, bereitstellt; begrüßt nachdrücklich den vom Rat im Anschluss an eine entsprechende Forderung des Parlaments gefassten Beschluss, eine militärische Unterstützungsmission zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine) einzurichten, mit der die militärischen Kapazitäten der ukrainischen Streitkräfte zur wirksamen Durchführung militärischer Operationen verbessert werden sollen, damit die Ukraine in der Lage ist, ihre territoriale Unversehrtheit innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen zu verteidigen, ihre Souveränität wirksam auszuüben und die Zivilbevölkerung zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre militärische Unterstützung für die Ukraine zu verstärken — insbesondere die Lieferung von Waffen zur Deckung des eindeutig ermittelten Bedarfs; fordert in diesem Zusammenhang den deutschen Kanzler Olaf Scholz auf, ein europäisches Konsortium relevanter europäischer Länder zu bilden, um der Ukraine unverzüglich Kampfpanzer vom Typ Leopard 2 zu liefern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Ukraine dabei zu unterstützen, ihre Fähigkeit zum Wiederaufbau ihrer Streitkräfte und zur Durchführung wirksamer Operationen zu verbessern, um dem Land dabei zu helfen, seine territoriale Unversehrtheit wiederherzustellen und seine Souveränität wirksam auszuüben, die Zivilbevölkerung zu schützen und Russland von militärischen Offensiven abzubringen und darauf zu reagieren; fordert, dass gegen die Personen, Organisationen und Einrichtungen, die für die verschiedenen Verbrechen gegen die Ukraine verantwortlich sind, weitere Sanktionen verhängt werden;

3. betont, dass die Mitgliedstaaten untereinander solidarisch sein müssen — insbesondere mit jenen, die aufgrund ihrer geografischen Lage verschiedenen unmittelbaren Bedrohungen und Problemen auf dem Land, auf See und in der Luft direkt ausgesetzt sind; unterstützt uneingeschränkt die Bemühungen, in dieser Hinsicht Artikel 42 Absatz 7 EUV anzuwenden;

4. verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige Annexion der Krim und der vier ukrainischen Gebiete Luhansk, Donezk, Saporischschja und Cherson durch Russland; verurteilt die Drohungen Russlands, Kernwaffen einzusetzen; betont, dass die Durchsetzung restriktiver Maßnahmen gegen Russland nach wie vor eines der Schlüsselemente des Instrumentariums der EU ist, um der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine entgegenzutreten; begrüßt das neunte Paket restriktiver Maßnahmen der Kommission als Reaktion auf die illegalen Referenden in den Gebieten der Ukraine, die Mobilmachung russischer Wehrpflichtiger und die von Wladimir Putin geäußerte Drohung, Kernwaffen einzusetzen, und begrüßt die Arbeiten an einem neunten Paket; hebt hervor, dass die Straflosigkeit nach der Invasion Georgiens im Jahr 2008 einer der Faktoren ist, die zum Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine geführt haben;

5. fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Kluft zwischen der militärischen Unterstützung, die der Ukraine versprochen, und der, die ihr geliefert wird, deutlich zu verringern; fordert sie auf, die politischen Engpässe zu überwinden, die die Lieferung von Langstreckenraketen, Panzern und gepanzerten Fahrzeugen in ausreichenden Mengen an die Ukraine zur Unterstützung der Einleitung einer großangelegten Gegenoffensive verhindern; fordert die EU und ihre Partner auf, in Zusammenarbeit mit der Ukraine eine mittel- und langfristige Planung aufzunehmen, um mögliche Entwicklungen auf dem Schlachtfeld zu bewerten und den potenziellen Bedarf an Waffen und Munition sowie die Ausrichtung und das Ausmaß potenzieller Hilfe vorherzusagen;

6. begrüßt nachdrücklich die Fortsetzung der wichtigen militärischen Unterstützung zur Stärkung der Luftabwehr- und Infanteriekapazitäten der Ukraine; fordert die EU- und die NATO-Mitglieder auf, ihre militärische Unterstützung zu verstärken, insbesondere durch die Bereitstellung der erforderlichen schweren Waffen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

7. ist zutiefst bestürzt darüber, dass mehrere ukrainische Kernkraftwerke angegriffen und besetzt wurden und seit Beginn des illegalen Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine wiederholt Schauplatz von Gefechten gewesen sind; ist zutiefst besorgt über die anhaltende Besetzung des Kernkraftwerks Saporischschja, des größten Kernkraftwerks in Europa, durch russische Streitkräfte und die Tatsache, dass die dort Beschäftigten, von denen einige vorübergehend entführt wurden, seither unter dem anhaltenden Druck der Besatzungstruppen arbeiten; ist gleichermaßen besorgt darüber, dass die Stromversorgung des Kraftwerks aufgrund von Gefechten im und um das Kraftwerk immer wieder unterbrochen wurde, wodurch sich das Risiko einer nuklearen Katastrophe erheblich erhöht hat; fordert den sofortigen Abzug des russischen Militärpersonals aus dem Kernkraftwerk und aus dessen Umgebung sowie die Einrichtung einer entmilitarisierten Zone um das Kraftwerk, da die Gefechte um das Kraftwerk zu einer Katastrophe größeren Ausmaßes mit unvorstellbaren Folgen führen könnten; fordert die EU nachdrücklich auf, die Internationale Atomenergie-Organisation und andere Organisationen dabei zu unterstützen, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die nukleare Sicherheit zu ergreifen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, sich für ein uneingeschränktes und ausnahmsloses völkerrechtliches Verbot militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen und aus solchen Anlagen einzusetzen;

8. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Lösungen für die Unterstützung von Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparatureenrichtungen zu prüfen, um auf diese Weise den Nachschub an reparierter Militärausrüstung aus den Partnerländern zu steigern;

9. begrüßt die neuen Initiativen der EU zur Verbesserung der Sicherheit und Verteidigung in Europa sowie der Kapazitäten der EU-Mitgliedstaaten, insbesondere die Erklärung von Versailles, den Strategischen Kompass und die Gemeinsame Mitteilung zu den Defiziten bei den Verteidigungsinvestitionen; begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung, mit der Anreize für eine gemeinsame Beschaffung gesetzt werden (EDIRPA), und betont, dass hierfür Haushaltsmittel zugewiesen werden müssen, insbesondere aus den Mitgliedstaaten und ihren erhöhten Verteidigungshaushalten; betont, dass eine Ausweitung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) bei künftigen Projekten im Bereich der gemeinsamen Beschaffung geprüft werden sollte; fordert bei den Ausgaben für Investitionen im Verteidigungsbereich und bei der gemeinsamen Beschaffung durch die Mitgliedstaaten ambitioniertere Ziele; begrüßt die angekündigte Vorlage der Verordnung über das europäische Investitionsprogramm im Verteidigungsbereich (EDIP) durch die Kommission nach der Finalisierung der EDIRPA im Jahr 2023, dessen Haushalt ebenfalls erheblich aufgestockt werden sollte; betont, dass sie einen wichtigen Schritt hin zu einer Europäischen Verteidigungsunion darstellen; fordert mehr Finanzierungsmöglichkeiten für die europäische Verteidigungsindustrie, vorausgesetzt, dass sie in gemeinsame Projekte investiert werden und mit ihnen ein Mehrwert geschaffen wird; begrüßt die am 10. März 2022 angekündigte Strategische Europäische Sicherheitsinitiative (SESI) der Europäischen Investitionsbank (EIB), mit der Investitionen in Höhe von 6 Mrd. EUR mobilisiert werden sollen, um die europäischen Dual-Use-Sicherheits- und Verteidigungssysteme zu unterstützen, und fordert die EIB auf, alle Möglichkeiten der Finanzierung gemeinsamer Projekte der europäischen Verteidigungsindustrie zu prüfen, unter anderem durch eine Überarbeitung ihrer Vorschriften; fordert, dass allen europäischen Verteidigungsinstrumenten, insbesondere dem Europäischen Verteidigungsfonds, der militärischen Mobilität, der künftigen EDIRPA und dem EDIP, Mittel in angemessener Höhe zugewiesen werden, und fordert daher eine angemessene Mittelausstattung für alle europäischen Verteidigungsinstrumente; hebt das 2-Prozent-Ziel der NATO hervor, das auf dem NATO-Gipfel im September 2014 in Wales bekräftigt wurde, und begrüßt, dass sich die meisten NATO-Mitgliedstaaten der EU in letzter Zeit diesem Ziel angenähert haben, das als Mindestziel behandelt werden sollte, das allerdings trotz der größten Sicherheitsbedrohungen seit Jahrzehnten bisher nur von wenigen Staaten in Europa erreicht wurden, und zwar vor allem von den Staaten an der Ostflanke; betont jedoch, dass angesichts der aktuellen Herausforderungen weitere Investitionen in den Verteidigungssektor erforderlich sein werden;

10. begrüßt das neue im Strategischen Kompass formulierte Ziel, der Union eine Vision, eine gemeinsame strategische Verteidigungskultur und die Instrumente an die Hand zu geben, damit sie wirksame Sicherheit bieten und die Sicherheit und Verteidigung in der EU verbessern kann, indem sie die Resilienz der EU verbessert und ihre Fähigkeiten und ihre Reaktionsfähigkeit steigert, um so schnelles Handeln zu ermöglichen und dadurch unsere Interessen, Grundsätze und Werte zu verteidigen und die EU und ihre Bürgerinnen und Bürger zu schützen; begrüßt das im Strategischen Kompass enthaltene starke Engagement für die Förderung und den Ausbau der Sicherheit der Menschen in der gesamten GSVP; weist darauf hin, dass der Strategische Kompass ein dynamischer Prozess sein muss, der auf der Grundlage der gemeinsamen Bedrohungsanalyse regelmäßig aktualisiert und angepasst werden muss; erachtet den Strategischen Kompass als wichtigen Impuls, der die notwendige Dynamik für eine wirkliche Europäische Verteidigungsunion schaffen, auf dem integrierten Ansatz der Union aufbauen und die EU in die Lage versetzen könnte, als fähiger Sicherheitsakteur und verlässlicher Partner zu handeln; fordert eine zeitnahe und operationelle Umsetzung der etwa 80 konkreten Maßnahmen und fordert, dass diese Maßnahmen — gemeinsam mit der Bedrohungsanalyse der EU — regelmäßig aktualisiert werden; betont, dass diese gemeinsame Bedrohungsanalyse die strategische Kultur der EU stärken und eine Orientierungshilfe für die Priorisierung politischer Ziele und für die notwendigen Anpassungen im Bereich Sicherheit und Verteidigung bieten wird; begrüßt, dass im Strategischen Kompass den osteuropäischen Partnern besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird, und fordert die EU auf, die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau zu verstärken, insbesondere in Bereichen wie Cybersicherheit und der Bekämpfung hybrider Bedrohungen und von Desinformation; stellt fest, dass die Reaktion auf die neuen Herausforderungen der äußeren Sicherheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten in erster Linie darin besteht, die Schaffung von Fähigkeiten vor Ort für eine bessere Einschätzung von Krisensituationen, raschere Entscheidungen und robustere Maßnahmen zu befürworten und diese Kapazitäten tatsächlich einzusetzen; fordert einen

Mittwoch, 18. Januar 2023

ungebrochenen politischen Willen aller Mitgliedstaaten und Organe der EU in diesem Prozess, um dafür zu sorgen, dass die Union auf das breite Spektrum militärischer und nichtmilitärischer Bedrohungen vorbereitet ist; bekräftigt seiner Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie u. a. den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und ihren friedenserhaltenden Einsätzen in gemeinsamen Einsatzgebieten sowie der OSZE im Bereich der Sicherheit; fordert den EAD auf, dem Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung regelmäßig und umfassend über die Umsetzung des Strategischen Kompasses Bericht zu erstatten; betont, dass es wichtig ist, die Zivilgesellschaft in sinnvoller Weise in die Ausgestaltung der GSVP einzubeziehen;

11. begrüßt nachdrücklich das Unterstützungspaket in Höhe von 18 Mrd. EUR, das die EU im Dezember 2022 vereinbart hat, und betrachtet es als Beweis für die unerschütterliche Unterstützung der Ukraine durch die EU und ihre Mitgliedstaaten und als ein starkes Zeichen dafür, dass diese Unterstützung so lange wie nötig fortgesetzt wird;

12. begrüßt, dass die Europäische Friedensfazilität im Jahr 2022 in beträchtlichem Umfang genutzt wurde, um Partner bei der Konfliktverhütung, der Wahrung des Friedens und der Stärkung der internationalen Sicherheit und Stabilität zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Haushalt der Europäischen Friedensfazilität aufzustocken, damit die EU in die Lage versetzt wird, die Widerstandsfähigkeit und die Verteidigungsfähigkeiten der Ukraine, der Republik Moldau und Georgiens zu stärken; weist darauf hin, dass militärische Unterstützung und Waffenlieferungen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität dem zunehmenden Bedarf der ukrainischen Streitkräfte auf operativer Ebene gerecht werden müssen und mit dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenausfuhren, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem humanitären Recht in vollem Einklang stehen müssen und dabei für eine angemessene Transparenz und Rechenschaftspflicht gesorgt werden sollte;

13. fordert die EU auf, die Grundsätze des Kiewer Sicherheitsvertrags als sofortige Zwischenlösung für die Sicherheit der Ukraine zu unterstützen;

14. begrüßt den Beschluss des Rates vom Dezember 2022, den Haushalt der Europäischen Friedensfazilität aufzustocken, und fordert, dass dies rasch umgesetzt wird, betont jedoch, dass diese Aufstockung wahrscheinlich nicht ausreichen wird, und bekräftigt daher, dass es unabdingbar ist, die Obergrenze der Europäischen Friedensfazilität weiter anzuheben und innerhalb der Fazilität eine gesonderte Finanzausstattung für die Ukraine zu schaffen, mit der eine angemessene Unterstützung für das Land sichergestellt werden kann; betont, dass die Kontinuität der Unterstützung für die afrikanischen Partner angesichts der zahlreichen Krisen, mit denen der Kontinent konfrontiert ist, sichergestellt werden muss und andere vorrangige Fördergebiete, einschließlich unserer unmittelbaren Nachbarn, nicht vernachlässigt werden dürfen; fordert eine bedeutende Erhöhung der militärischen Unterstützung in allen Aspekten, einschließlich Schulungen und der Weitergabe von Informationen an andere besonders gefährdete Länder wie die Republik Moldau, Georgien und die Westbalkanstaaten; fordert, dass jegliche Unterstützung für die Bereitstellung von Ausrüstung über die Europäische Friedensfazilität auch zur Stärkung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) beiträgt und — wenn dies für die Souveränität Europas von Bedeutung ist — in Abstimmung mit allen Partnern der EU, einschließlich der NATO, erfolgt, um die Effizienz zu erhöhen und unnötige Doppelarbeiten zu vermeiden; bekräftigt, dass die Europäische Friedensfazilität auch als Möglichkeit der Finanzierung der gemeinsamen Kosten militärischer Operationen im Rahmen der GSVP fungiert; teilt die im Rahmen des Strategischen Kompasses vertretene Auffassung, dass der Umfang der gemeinsamen Kosten erweitert werden kann, um eine stärkere Inanspruchnahme der Europäischen Friedensfazilität zu ermöglichen und Anreize für die Bildung von Streitkräften für militärische Missionen und Einsätze im Rahmen der GSVP zu schaffen; fordert eine wirksame Bewertung der Umsetzung der Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität und ihrer Auswirkungen auf die Dynamik von Konflikten in den Partnerländern;

15. hebt die Bedeutung der SSZ für die Verbesserung der Verteidigungsfähigkeiten der EU hervor; bedauert, dass die Mitgliedstaaten den Rahmen der SSZ nach wie vor nicht in vollem Umfang nutzen und dass die Fortschritte bei der Umsetzung immer noch weit hinter den Erwartungen zurückbleiben; fordert den VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, eine gründliche Bewertung der Ergebnisse der SSZ-Projekte und ihrer Aussichten vorzunehmen, bei der auch die Möglichkeit vorgesehen sein sollte, Projekte, bei denen keine ausreichenden Fortschritte erzielt werden, zusammenzulegen, neu zu gruppieren oder sogar zu beenden und die Anstrengungen in erster Linie auf einige wenige vorrangige Projekte auszurichten, die zu konkreten Maßnahmen führen sollen, wie im Strategiekompass vorgesehen; bedauert zutiefst, dass das Parlament nicht in der Lage ist, die SSZ-Projekte ordnungsgemäß zu kontrollieren;

16. begrüßt die Bedeutung, die im Rahmen des Strategischen Kompasses der Lageerfassung und der strategischen Vorausschau auf der Grundlage nachrichtendienstbasierter Kapazitäten beigemessen wird; betont, dass für eine wirksame Entscheidungsfindung und ein wirksames Krisenmanagement der EU genaue und aktuelle nachrichtendienstliche Erkenntnisse wichtig sind und dass der Austausch von Erkenntnissen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten — auch auf der Ebene der Union — sowie mit gleichgesinnten Partnern erheblich verbessert werden müssen; fordert, dass im Rahmen der Missionen und Operationen der GSVP erforderlichenfalls Nachrichtendienste eingerichtet werden, die dem EU-Zentrum für Informationsgewinnung und Lageerfassung (EU INTCEN), dem EUMS, dem MPCC und dem CPCC Informationen zur Verfügung stellen; fordert, dass alle Missionen und Operationen der GSVP ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch mit dem EU INTCEN, dem EUMS, dem MPCC und dem CPCC

Mittwoch, 18. Januar 2023

verbessern; betont, dass für zuverlässige nachrichtendienstliche Erkenntnisse eine sichere Kommunikation wichtig ist; fordert, dass aus den Mitgliedstaaten an die EU kontinuierlich nachrichtendienstliche Erkenntnisse über außen- und sicherheitspolitische Fragen, die sich außerhalb der Union stellen, übermittelt werden; fordert, dass das EU INTCEM und das Krisenreaktionszentrum des EAD gestärkt werden, indem seine Ressourcen aufgestockt und seine Fähigkeiten verbessert werden, mit dem Ziel, dass die Mitgliedstaaten nachrichtendienstliche Erkenntnisse sicher austauschen, eine gemeinsame strategische Kultur entwickeln und strategische Informationen bereitstellen, um Krisen innerhalb und außerhalb der EU besser antizipieren und darauf reagieren zu können; weist auf die wichtige Arbeit des Satellitenzentrums der Europäischen Union (EU SatCen) hin und betont, dass die EU über angemessene Ressourcen in den Bereichen Satellitenaufnahmen und Gewinnung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse verfügen muss, insbesondere um hochauflösende Satellitenaufnahmen zur Unterstützung von Missionen und Operationen der GSVP bereitzustellen;

17. betont, dass in der gesamten Gesellschaft ein sehr viel größeres Augenmerk auf die Resilienz und die Reaktion auf hybride Bedrohungen gelegt werden muss; fordert, dass die bestehenden Instrumente der Union einsatzbereit gemacht werden, damit sie wirksamer zur Verhütung und Bekämpfung hybrider Bedrohungen eingesetzt werden können; begrüßt die gemeinsame Mittelung zur EU-Cyberabwehrpolitik und den Beschluss, ein hybrides Instrumentarium der EU für eine koordinierte Reaktion auf hybride Kampagnen zu entwickeln; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Fähigkeiten zur Erkennung hybrider Bedrohungen zu verbessern; betont, dass die Politik und Fähigkeiten der EU zur Cyberabwehr weiterentwickelt werden müssen, wozu auch die Einrichtung von Teams für die rasche Reaktion auf Cybervorfälle zählt; betont, dass gegen negative Desinformation und Propaganda vorgegangen werden muss; betont, dass den Vermögenswerten, Räumlichkeiten und Tätigkeiten des EAD in Drittstaaten und der Sicherheit von EU-Bediensteten, die in nichtdemokratische Länder mit repressiven Regimen entsandt wurden, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss; weist erneut darauf hin, dass ihre strategischen Kommunikationsfähigkeiten dringend ausgebaut werden müssen, wozu auch sichere Kommunikationssysteme und die Fähigkeit zählen, rasch zu reagieren; betont, dass es erforderlich ist, die Partnerländer auf dem Westbalkan und in der Östlichen Partnerschaft in enger Zusammenarbeit mit der NATO dabei zu unterstützen, Cyberangriffe und hybride Kriegsführung wirksam zu bekämpfen; betont, dass die EU zur Bekämpfung der zunehmenden Bedrohungen und der Verbreitung antieuropäischer Narrative durch Drittstaaten verstärkt Unterstützung, Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnerländern anbieten muss;

18. fordert zusätzliche Unterstützung für die Ausbildung und den Aufbau von Kapazitäten im Bereich der Grenz- und Krisenbewältigung für Länder, die von erheblichen Migrationsströmen betroffen sind, einschließlich der Länder, die mit dem Zustrom russischer Bürgerinnen und Bürger konfrontiert sind, die seit der Mobilisierung aus der Russischen Föderation fliehen und deren Grundrechte uneingeschränkt geachtet werden müssen, und insbesondere für Mitgliedstaaten und Länder, in deren Hoheitsgebiet Missionen oder Operationen der GSVP laufen; betont, dass die Widerstandsfähigkeit im digitalen Zeitalter auch von der Verringerung der Abhängigkeiten von kritischen Materialien wie Seltenerdmetallen, kritischen Komponenten wie Chips und kritischen Technologien wie Drohnen und autonomer Militärausrüstung abhängt; hebt hervor, dass halbautonome und autonome Drohnen zunehmend sowohl bei militärischen Operationen als auch bei der Instandhaltung und Sicherung kritischer Infrastrukturanlagen eingesetzt werden; ist zutiefst besorgt über das Anbieten solcher Geräte und ihre böswillige Verwendung;

19. betont, dass die Abhängigkeit von totalitären und autoritären Regimen in kritischen Wirtschaftszweigen, einschließlich der Energiewirtschaft, ein ernstes Sicherheitsrisiko für die Union darstellt; fordert die EU auf, der Verringerung dieser Abhängigkeit Vorrang einzuräumen und mit unseren demokratischen Verbündeten zusammenzuarbeiten, um sichere und widerstandsfähige Lieferketten sicherzustellen; weist darauf hin, dass eine umfassende Bewertung und umfassende Maßnahmen erforderlich sind, um Offshore-Erdöl- und -Erdgasfernleitungen, Kabel und sonstige strategische Infrastrukturanlagen zu sichern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, entschlossene Maßnahmen auf dem Energiemarkt der EU zu ergreifen, um eine stabile Energieversorgung sicherzustellen;

20. betont, dass kritische Infrastrukturen und Lieferketten der Union, etwa in den Bereichen Energie, Strom, Kommunikation, Verkehr oder Industrie, vor Sabotage und ausländischer Einflussnahme geschützt werden müssen und dass wirksame Kontroll- und Überwachungssysteme eingerichtet werden müssen; verurteilt die mutmaßliche Sabotage der Nord-Stream-Erdgasfernleitungen in der Ostsee und fordert eine gründliche Untersuchung und eine angemessene Reaktion; betont, dass auch der Schutz von Untersee-Infrastrukturen wie Erdgasfernleitungen und Glasfaserkabeln als Priorität aufgenommen werden muss;

21. begrüßt den Fahrplan für Klimawandel und Verteidigung, in dem der Klimawandel als Bedrohungsmultiplikator, der unsere langfristige Sicherheit grundlegend beeinträchtigt, anerkannt wird und konkrete Maßnahmen zur Bewältigung des immer wichtigeren Zusammenhangs zwischen Klima und Sicherheit dargelegt werden; empfiehlt, dass die Auswirkungen des Klimawandels bei der Planung und Durchführung von GSVP-Missionen und -Operationen berücksichtigt werden; betont, dass die Investitionen in die „grüne“ Verteidigung erhöht werden müssen, insbesondere indem ein höherer Anteil der militärischen Innovationen und der technologischen Innovationen mit dualem Verwendungszweck für CO₂-neutrale Kraftstoffe und Antriebssysteme für Militärflugzeuge und -schiffe und andere militärische Fahrzeuge bereitgestellt wird; betont, dass die EU bei ihrem auswärtigen Handeln und die Streitkräfte der Mitgliedstaaten darauf hinarbeiten sollten, ihren CO₂-Fußabdruck zu verringern und ihre Auswirkungen auf Klima und Umwelt einzudämmen; fordert die EU erneut auf, bei der Verwendung einschlägiger EU-Mittel darauf zu achten, dass das Konzept einer guten Energie-, CO₂- und ökologischen Bilanz berücksichtigt wird;

Mittwoch, 18. Januar 2023

22. nimmt die sich abzeichnenden sicherheitspolitischen Herausforderungen in der Arktis zur Kenntnis, die durch die sich verändernden Gegebenheiten, die zunehmende Militarisierung und das wachsende geopolitische Interesse an der Region verursacht werden; betont, dass die EU-Politik für die Arktis in die GSVP einbezogen werden muss; betont, dass die EU wirksam mit der NATO zusammenarbeiten muss, auch im Bereich der Lageerfassung; betont, dass die Arktis ein Gebiet bleiben muss, in dem friedlich zusammengearbeitet wird, wobei den neuen sicherheitspolitischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist, die sich aus dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine ergeben, und warnt vor einer zunehmenden Militarisierung dieser Region; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die SSZ als Plattform zu nutzen, um sich für verstärkte Such- und Rettungstrainings und -übungen in der Arktis sowie ein besseres Krisenmanagement für Umweltkatastrophen wie Ölnunfälle einzusetzen;

23. betont, dass die Rolle der EU als globaler Garant der maritimen Sicherheit weiter gestärkt werden muss; begrüßt, dass die EU-Strategie für maritime Sicherheit überarbeitet wird, und betont, dass die überarbeitete Strategie an den Strategischen Kompass angepasst werden muss und darin die neuen Chancen und Herausforderungen berücksichtigt werden müssen; ist der Ansicht, dass auch andere EU-Strategien einer derartigen Überprüfung unterzogen werden sollten, und begrüßt daher die bevorstehende Mitteilung zum Thema „Weltraum und GSVP“, die für Anfang 2023 erwartet wird; betont, dass die EU angesichts der zunehmenden geopolitischen Spannungen auf See die Freiheit der Schifffahrt wahren und sicherstellen muss, dass ihre Seeaußengrenzen wirksam überwacht werden, um illegale Aktivitäten zu verhindern; fordert die Mitgliedstaaten auf, die militärischen Fähigkeiten ihrer Marine zu stärken, um die Präsenz und Außenwirkung der Union in der Seeschifffahrt zu stärken;

24. erkennt an, dass den koordinierten maritimen Präsenzen (Coordinated Maritime Presences — CMP) als einem entscheidenden Instrument für die Stärkung des Engagements der EU im Bereich der maritimen Sicherheit weltweit große Bedeutung zukommt; hebt den Beitrag hervor, den die Pilot-CMP im Golf von Guinea zur Verringerung der Zahl der Vorfälle im Bereich der maritimen Sicherheit leistet, und begrüßt ihre Verlängerung bis 2024; begrüßt die Ausweitung der CMP auf den Nordwesten des Indischen Ozeans; betont, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit und ergänzende Maßnahmen mit anderen GSVP-Operationen in der Region sind, unter anderem mit der Operation EUNAVFOR Atalanta; unterstützt die wertvolle Arbeit der GSVP-Missionen EUBAM Libyen und EUNAVFOR MED IRINI, die zu nachhaltigem Frieden, Sicherheit und Stabilität beitragen; unterstützt weiterhin insbesondere die Hauptaufgabe von IRINI, nämlich das von den Vereinten Nationen verhängte Waffenembargo gegen Libyen umzusetzen;

25. betont, dass die Investitionen in regionale und globale Rüstungskontrolle, Nichtverbreitung und Abrüstung und insbesondere in multilaterale Ansätze dringend erheblich erhöht werden müssen; betont, dass es einer größeren Transparenz und Konvergenz auf nationaler und europäischer Ebene in Bezug auf Waffenausfuhren bedarf, insbesondere im Hinblick auf eine Zeit, in der es zu höheren Verteidigungsausgaben kommen wird; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten den Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenausfuhren achten und ihre jeweiligen Zuständigkeiten im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern anerkennen müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern⁽³²⁾ in der durch den Beschluss (GASP) 2019/1560 des Rates⁽³³⁾ geänderten Fassung uneingeschränkt einzuhalten und das Kriterium 4 zur Stabilität in einer Region strikt umzusetzen und die Genehmigung von Waffenausfuhren einzustellen, wenn eindeutig die Gefahr besteht, dass der vorgesehene Empfänger die Waffen in aggressiver Weise gegen ein anderes Land im Allgemeinen und gegen die Mitgliedstaaten im Besonderen einsetzt; erkennt die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten im Bereich der Beschaffung von Verteidigungsgütern an; betont, dass Anträge auf Genehmigung der Ausfuhr von Technologie und militärischer Ausrüstung gründlich geprüft werden müssen; bedauert den Einsatz russischer Hyperschallflugkörper in der Ukraine und ist der Ansicht, dass die EU dazu beitragen sollte, ein internationales Wettrüsten mit Hyperschallflugkörpern zu verhindern;

26. weist darauf hin, dass es gilt, Strategien für die Waffenausfuhr als Teil der Sicherheitspolitik festzulegen und dringend eine wirksame Waffenausfuhrpolitik auf EU-Ebene einzuführen, mit der sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten die acht rechtsverbindlichen Kriterien für Waffenausfuhren in vollem Umfang einhalten, dass ihre nationalen Ausfuhren keine regionalen Spannungen schüren oder die Sicherheit anderer Mitgliedstaaten, Verbündeter oder Partner oder der Union insgesamt untergraben und dass gleichzeitig der legitime Sicherheits- und Verteidigungsbedarf von Verbündeten und Partnerländern — insbesondere denjenigen, deren territoriale Unversehrtheit verletzt wird und die ihr in der Charta der Vereinten Nationen verankertes Recht auf Selbstverteidigung ausüben — uneingeschränkt unterstützt wird;

27. bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für das Engagement der EU und ihrer Mitgliedstaaten für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (NVV); beharrt darauf, dass sichergestellt werden muss, dass die EU eine starke und konstruktive Rolle bei der Entwicklung und Stärkung globaler regelbasierter Bemühungen um die Nichtverbreitung innehat; ist zutiefst besorgt darüber, dass auf der zehnten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des NVV aufgrund der mangelnden Bereitschaft Russlands, sich dem Konsens anzuschließen, kein Ergebnis erzielt wurde;

⁽³²⁾ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

⁽³³⁾ ABl. L 239 vom 17.9.2019, S. 16.

Mittwoch, 18. Januar 2023

28. weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten die Reform des Beschlussfassungsverfahrens bewerten können, um beträchtliche ungenutzte Potenziale in den Verträgen auszuschöpfen, insbesondere durch die Aktivierung von Artikel 31 EUV, um die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit auf Bereiche mit Bezug zur GSVP zu erweitern, und durch die umfassende Nutzung der Brückenklausel und des Anwendungsbereichs jener Artikel, mit denen die EU-Solidarität und der gegenseitige Beistand im Krisenfall gestärkt werden und die Souveränität der EU gesichert wird; regt an, dass Änderungen der Verträge bezüglich der GSVP in Betracht gezogen werden, die im Rahmen eines Konvents im Anschluss an die Konferenz zur Zukunft Europas diskutiert und beschlossen werden sollen, und zwar im Hinblick auf (1) die Umstellung von der Einstimmigkeit auf die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bei Beschlüssen des Rates mit militärischen Auswirkungen, mit Ausnahme der Klausel über die gegenseitige Verteidigung in Artikel 42 Absatz 7 sowie der Verteidigungsangelegenheiten in Situationen, in denen die Brückenklausel nicht gilt, und nur in Fällen, in denen militärische Ausrüstung geliefert wird, bzw. bei GSVP-Missionen, die kein Exekutivmandat umfassen, (2) die Aufnahme von Bestimmungen in Artikel 42 und 46 EUV, die die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern und andere sicherheitsbezogene Ausgaben aus dem Haushalt der Union und die Aufstellung gemeinsamer und dauerhaft stationierter multinationaler militärischer Einheiten einschließlich Kommandostrukturen ermöglichen, sowie (3) die Überarbeitung von Artikel 346 AEUV, um die Möglichkeiten des EUMS, von den Bestimmungen der Richtlinie über Vergabeverfahren abzuweichen, einzuschränken und die Anforderung einzuführen, dass die Begründung für solche Abweichungen jeweils von der Kommission bewertet und dem Europäischen Parlament mitgeteilt werden muss;

29. fordert den VP/HR und die Mitgliedstaaten auf, das volle Potenzial der Bestimmungen des Vertrags über die GSVP auszuschöpfen und ernsthaft über Modalitäten für die Umsetzung von Artikel 44 EUV nachzudenken, mit dem eine Gruppe von Mitgliedstaaten mit der Durchführung einer GSVP-Aufgabe betraut wird, um die GSVP in der Praxis flexibler und effizienter zu gestalten und gleichzeitig eine starke kollektive europäische Dimension aufrechtzuerhalten; betont, dass es wichtig ist, weiterhin Übungen durchzuführen; hebt hervor, dass es wichtig ist, Artikel 42 Absatz 7 EUV zum gegenseitigen Beistand kurzfristig weiterhin anzuwenden und die Kohärenz zwischen diesem Artikel und Artikel 5 des Nordatlantikvertrags zu klären, da nicht alle EU-Mitgliedstaaten auch Mitglieder der NATO sind; betont, dass die Bedingungen für die Aktivierung von Artikel 42 Absatz 7 und die Modalitäten für die erforderliche Hilfeleistung nie eindeutig festgelegt wurden; betont, dass im Zuge einer Vertragsänderung Terroranschläge, hybride Angriffe, Desinformationskampagnen und wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen durch Drittländer als Sachverhalte festgelegt werden könnten, bei denen Artikel 42 Absatz 7 EUV ausgelöst würde;

Die Fähigkeiten durch erhöhte, gemeinsame und intelligendere Ausgaben stärken

30. begrüßt, dass die EU bestrebt ist, ihre militärischen und zivilen Fähigkeiten zu stärken; betont, dass die Initiativen und Budgets der EU, insbesondere die geplanten Verordnungen zur Einrichtung des Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und zum Programm zur Verstärkung der Europäischen Verteidigung, den Europäischen Verteidigungsfonds (EDF), die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ), die Koordinierte jährliche Überprüfung der Verteidigung (CARD) und die Militärische Mobilität sowie den Pakt für die zivile GSVP, umfassend und besser genutzt werden müssen, um Lücken bei kritischen Fähigkeiten zu schließen und eine rasche Verlegefähigkeit der Streitkräfte sicherzustellen, erschöpfte Bestände wiederaufzufüllen, die Fragmentierung im Verteidigungsbeschaffungssektor zu reduzieren, die volle Interoperabilität unserer Streitkräfte zu erreichen, die Lieferketten der EDTIB zu stärken, indem staatsnahe Unternehmen aus Nicht-Partnerländern ausgeschlossen werden, die durch potenzielle Ausfuhrkontrollen oder den Diebstahl geistigen Eigentums durch Spionage ein Risiko für die Widerstandsfähigkeit, den innovativen Charakter und die Wettbewerbsfähigkeit der EDTIB darstellen können; fordert, die größtmögliche Konsistenz zwischen diesen Initiativen sicherzustellen, um Überschneidungen zu vermeiden und effiziente öffentliche Investitionen zu gewährleisten, insbesondere zwischen den SSZ- und EDF-Projekten, bei denen die Zusammenhänge geklärt werden müssen; begrüßt den Aktionsplan für Synergien zwischen der zivilen, der Verteidigungs- und der Weltraumindustrie und fordert, dass er beschleunigt umgesetzt wird; spricht sich für den Technologietransfer vom Verteidigungssektor in den zivilen Sektor aus; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich bei der Stärkung der militärischen Fähigkeiten der EU auf den Bedarf des Militärpersonals und der spezialisierten Ausbildung zur Bewältigung neu auftretender Probleme (z. B. Klimawandel) zu konzentrieren; betont, dass alle Fortschritte in diesem Schlüsselbereich auch die europäische Säule innerhalb der NATO stärken würden; ist der Auffassung, dass der wertvolle Beitrag der Streitkräfte während der COVID-19-Pandemie gezeigt hat, wie wichtig der Einsatz der militärischen Mittel und Fähigkeiten der Mitgliedstaaten zur Unterstützung des Katastrophenschutzverfahrens der Union ist;

31. begrüßt die Ankündigungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf Investitionspläne im Verteidigungsbereich, die auf die militärische Beschaffung und die Verbesserung ihrer Streitkräfte abzielen, und zwar aufbauend auf dem Modell des EDF und wie in der Gemeinsamen Mitteilung zu den Investitionslücken im Verteidigungsbereich hervorgehoben; erachtet es als äußerst wichtig, die identifizierten Lücken bei den Verteidigungsinvestitionen zu schließen, wie beispielsweise das Auffüllen von Lagerbeständen, insbesondere die Ersetzung von Systemen aus der Sowjetzeit, die Stärkung der Luft- und Raketenabwehrsysteme, einschließlich einer Debatte über die Machbarkeit eines europaweiten Anti-ballistischen Raketenschilds, und fordert eine Verbindung zur NATO-Initiative „European Sky Shield“, die Inbetriebnahme der Eurodrone, die Aufstockung der vorhandenen Kampfpanzer und gepanzerten Fahrzeuge, die Stärkung der Kapazitäten für den Schiffsbau und der Flottenverbände Europas, die Intensivierung der maritimen Zusammenarbeit zur Abwehr hybrider Bedrohungen für Unterseekabel und -fernleitungen, die für die Energiesicherheit und sicherer Konnektivität Europas von

Mittwoch, 18. Januar 2023

entscheidender Bedeutung sind, die Verbesserung der satellitengestützten sicheren Konnektivität, Investitionen in Industriepartnerschaften, bei denen die Zusammenarbeit mit KMU und stärkere Investitionen in Forschung und Entwicklung im Vordergrund stehen und gleichzeitig zu solideren Rahmenbedingungen für die Cyberabwehr beigetragen wird, sowie die Ausweitung des EU-Programms für militärische Mobilität;

32. betont, dass die Initiativen zur Entwicklung von Fähigkeiten um gemeinsame Beschaffungsmechanismen ergänzt werden müssen; betont, dass die gemeinsame Beschaffung von in Europa entwickelten und hergestellten Verteidigungsgütern ein wesentliches Instrument für effiziente öffentliche Ausgaben ist, und fordert die Mitgliedstaaten daher nachdrücklich auf, EDIRPA für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern zu nutzen, um Wettbewerb zu vermeiden, Kosteneinsparungen zu erleichtern, die EDTIB zu stärken und die Interoperabilität zu fördern;

33. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich zu einer erheblichen Aufstockung der Mittel für die geplanten gemeinsamen Beschaffungsmechanismen der EU, wie die Verordnung zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch Gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) und das Programm für Europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP), zu verpflichten, indem sie Mittel in angemessener Höhe bereitstellen, und in diesem wichtigen Bereich rasch und gründlich tätig zu werden und gleichzeitig die Interoperabilität mit der NATO sicherzustellen; ist der Ansicht, dass die für EDIRPA geltenden Regeln denen entsprechen sollten, die für den Europäischen Verteidigungsfonds eingeführt wurden; weist darauf hin, dass die finanzielle Unterstützung im Rahmen von EDIRPA und des künftigen EDIP vorrangig der europäischen Industrie zugutekommen sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, sie so bald wie möglich nach Abschluss der Verhandlungen zwischen dem Parlament, dem Rat und der Kommission zu verabschieden; fordert den Rat auf, die notwendige finanzielle Unterstützung für EDIRPA zur Verfügung zu stellen; ist der Ansicht, dass die für EDIRPA geltenden Regeln denen entsprechen sollten, die für den Europäischen Verteidigungsfonds eingeführt wurden, die sich insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung von Drittländern bewährt haben; fordert die Mitgliedstaaten auf, an der Beschaffung und Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten zu arbeiten, die in der EU konzipiert und hergestellt werden; ist der Ansicht, dass die Mehrwertsteuerbefreiung allein nicht ausreichen wird, um das künftige EDIP entscheidend zur Unterstützung der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) zu machen; fordert die Kommission auf, mehrere Mechanismen für finanzielle Anreize zur Unterstützung der EDTIB in Erwägung zu ziehen; fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, eine weitere haushaltsexterne Finanzfazilität einzurichten, in der Teile der nationalen Verteidigungshaushalte gebündelt werden, und sich dringend mit dem gesamten Lebenszyklus militärischer Fähigkeiten auf EU-Ebene zu befassen, um sicherzustellen, dass sie effektiv und effizient umgesetzt werden, von der gemeinsamen Forschung und Entwicklung über die gemeinsame Beschaffung bis hin zur gemeinsamen Instandhaltung, Ausbildung und Versorgungssicherheit;

34. betont, dass dringend ein wirklich europäischer Markt für Verteidigungsgüter geschaffen werden muss; betont, dass die Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen der EU und die Produktion von High-Tech-Verteidigungssystemen, die andernfalls für die einzelnen Mitgliedstaaten zu teuer wären, finanziell unterstützt werden muss, um sicherzustellen, dass die EDTIB wettbewerbsfähig bleibt, in der Lage ist, den tatsächlichen Bedürfnissen, Anforderungen und zunehmenden Ambitionen der Streitkräfte gerecht zu werden, sich an neu entstehende Bedrohungen anpasst und die Abhängigkeit von ausländischen Parteien verringert; weist darauf hin, dass der EDF neben der Entwicklung von Fähigkeiten auch zur Konsolidierung der EDTIB beitragen sollte; fordert, dass der EDF vor der Halbzeitüberprüfung des MFR bewertet wird, damit sein Haushalt erforderlichenfalls aufgestockt werden kann; spricht sich dafür aus, dass weitere Initiativen eingerichtet werden, um die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen zu erhöhen und Innovationen in der Verteidigungs- und Militärindustrie zu verbessern; fordert die Weiterentwicklung neuer Technologien wie KI und Quanteninformatik durch enge Verbindungen zwischen militärischer und ziviler Innovation; betont, wie wichtig es ist, die Abhängigkeit von kritischen Technologien und Wertschöpfungsketten zu verringern, damit die EU auf bessere operative Fähigkeiten hinarbeiten kann;

35. betont, dass Investitionen in die Verteidigungsindustrie mit positiven wirtschaftlichen und technologischen Auswirkungen einhergehen; fordert höhere und intelligentere Verteidigungsinvestitionen zur Stärkung der industriellen Zusammenarbeit, zur Einsparung von Kosten und zu einer gesteigerten Interoperabilität; bekräftigt, dass Maßnahmen innerhalb des EU-Rahmens eine Möglichkeit sind, die Fragmentierung zu verringern und Doppelarbeit zu vermeiden; fordert, dass Synergieeffekte mit anderen EU-Finanzinstrumenten genutzt werden und der Zugang zu privaten Mitteln für die Verteidigungsindustrie erleichtert wird; weist darauf hin, dass der EDF und die SSZ von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer wirklichen Europäischen Verteidigungsunion sind, indem die Verteidigungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten verbessert wird; fordert, dass die anderen politischen Maßnahmen der EU mit den Bemühungen der EU zur Stärkung der Verteidigungsindustrie im Einklang stehen;

36. fordert eine rasche Überarbeitung des MFR, um die erforderlichen Mittel für EU-Instrumente im Verteidigungsbereich bereitzustellen; fordert in diesem Zusammenhang die Stärkung des Europäischen Verteidigungsfonds; fordert die EU auf, zu prüfen, wann eine Überarbeitung des MFR angemessen wäre; betont, dass alle zusätzlichen Mittel, die zur Verwirklichung des NATO-Ziels, 2 % für Verteidigung auszugeben, bereitgestellt werden, von den NATO-Mitgliedern unter den EU-Mitgliedstaaten auf koordinierte und kooperative Weise verwendet werden sollten; fordert, dass der Zugang der Industrie zu privaten Finanzmitteln gestärkt wird, um sicherzustellen, dass die europäische Verteidigungsindustrie einen

Mittwoch, 18. Januar 2023

ausreichenden Zugang zu öffentlichen und privaten Finanzmitteln und Investitionen auf einer nachhaltigen Grundlage hat; fordert die Kommission auf, die Entwicklung von Parametern für ein Finanzprodukt in Erwägung zu ziehen, mit dem Investitionen in die europäische Sicherheit unterstützt werden sollen, einschließlich Maßnahmen der Verteidigungsindustrie; fordert Anreize für Investitionen in kritischen Sektoren wie dem Cyberbereich;

Die Missionen und Operationen der GSVP stärken

37. spricht sich für die Überprüfung und Verstärkung aller zivilen GSVP-Missionen und militärischen Operationen aus, um sie stärker an den tatsächlichen Bedürfnissen der betreffenden Länder auszurichten; spricht sich für die Verbesserung der Bildung von Streitkräften und des Kapazitätsaufbaus für alle GSVP-Missionen und -Operationen aus, insbesondere diejenigen, die von der sich verschärfenden Bedrohungslage betroffen sind, indem ihnen robustere und flexiblere Mandate sowie die erforderlichen Ressourcen, das erforderliche Personal, die erforderliche Finanzierung, die erforderliche Ausbildung und die erforderlichen strategischen Kommunikationsinstrumente und -ausrüstungen zur Verfügung gestellt werden, damit die Anforderungen konkreter Missionsziele erfüllt werden können; erkennt an, dass wirksame Schulungen und operative Fähigkeiten erforderlich sind, um mit der sich wandelnden Bedrohungslage Schritt zu halten; betont die Notwendigkeit, ihre Resilienz und Effektivität zu stärken, indem sie in die Lage versetzt werden, hybriden Sicherheitsgefährdungen besser zu begegnen, wie beispielsweise durch eine bessere Koordinierung mit anderen EU-Akteuren und Agenturen im Bereich Justiz und Inneres sowie mit gleichgesinnten Partnern außerhalb der EU, durch eine verbesserte strategische Kommunikation sowie durch weitere Investitionen in Cyberabwehrfähigkeiten;

38. erachtet es als wichtig, dass GSVP-Missionen und -Operationen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses der Art von Krisen und Konflikten erfolgen, auf die die EU mit zivilen und militärischen Instrumenten zu reagieren versucht, insbesondere wo andere nicht gewillt oder in der Lage sind, einzugreifen, oder in feindlichen oder nicht bedrohungsfreien Umgebungen; weist darauf hin, dass das gesamte Engagement der EU in den Augen der lokalen und regionalen Behörden glaubwürdig sein muss, zumal andere, oft weniger wohlgesonnene Parteien mehr als gewillt sind, tätig zu werden, um etwaige Lücken zu schließen; weist darauf hin, dass bei Missionen besonderes Augenmerk auf die Konfliktdynamik und eine solide Risikobewertung und -minderung gelegt werden muss und dass sie eine stärker wirkungsorientierte Überwachung und Bewertung von GSVP-Einsätzen sowie mehr Konsultations- und Feedbackmechanismen umfassen müssen; betont, dass Militäroperationen insbesondere über Auslaufklauseln verfügen müssen, um einen nachhaltigen Ausstieg zu ermöglichen; stellt fest, dass von den acht laufenden Militäroperationen nur über drei ein Exekutivmandat verfügen; weist auf das allgemeine Engagement der EU in der Sahelzone und am Horn von Afrika im Rahmen von sechs zivilen Missionen und sechs militärischen Operationen hin;

39. fordert die Verabschiedung eines neuen Paktes für die zivile GSVP bis Mitte 2023, in dem Ziele für die Art, die Anzahl und den Umfang der zivilen Missionen enthalten sind, sowie die Einrichtung eines Prozesses zur Entwicklung ziviler Fähigkeiten bis 2024, wie dies auch im Strategischen Kompass vorgesehen ist; weist darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass der Pakt für die zivile GSVP 2.0 im ersten Halbjahr 2023 angenommen wird, um die Kontinuität des Prozesses der Entwicklung ziviler Kapazitäten sicherzustellen; fordert den EAD auf, die Teilnahmevereinbarungen mit Drittländern zu überprüfen, um deren Beteiligung an GSVP-Missionen zu stärken;

40. betont die dringende Notwendigkeit, den militärischen Planungs- und Durchführungsstab (MPCC) als die bevorzugte Führungsstruktur für Militäroperationen der EU einzurichten, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der künftigen Schnelleingreifkapazität (RDC); fordert, dass seine volle Einsatzfähigkeit im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. November 2018, in denen eine Frist bis 2020 vorgesehen war, umgehend erreicht werden sollte; fordert außerdem, dass die Personalausstattung des MPCC deutlich, auf bis zu 250 Mitarbeiter, aufgestockt werden sollte; ist der Ansicht, dass eines der vier bestehenden nationalen operativen Hauptquartiere als Ausweichoption konzipiert werden sollte; bekräftigt seine Forderung, den sicheren Austausch von Verschlusssachen, auch mit den Mitgliedstaaten und GSVP-Missionen oder -Operationen, zu ermöglichen; betont, dass der MPCC alle militärischen Missionen mit einer klaren Befehlskette planen und durchführen muss und mit dem erforderlichen Personal, den erforderlichen Mitteln und der erforderlichen Infrastruktur ausgestattet werden muss; weist darauf hin, dass der russische Aggressionskrieg gegen die Ukraine Fortschritte in diesem Bereich noch dringlicher erscheinen lässt;

41. ist besorgt über die zunehmende Manipulation von Informationen, Desinformation und hybride Bedrohungen und Angriffe, die insbesondere von Russland und China, aber auch von anderen Akteuren ausgehen und mehrere Schauplätze sowie GSVP-Missionen und -Operationen betreffen; betont, dass die EU die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnerländern verstärken und mit ihnen Unterstützung, Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten anbieten muss, um feindseliger Informationsmanipulation und Einmischung aus dem Ausland entgegenzuwirken; fordert den EAD auf, konkrete Schritte zu unternehmen, um GSVP-Missionen und -Operationen zur Bekämpfung und Abwehr von Desinformation und Propaganda zu unterstützen und die Kapazitäten der Abteilung StratCom, einschließlich ihrer Task Forces, zu stärken;

42. ist besorgt über das anhaltende und strukturelle Problem der Sicherstellung einer vollständigen Personalausstattung der GSVP-Missionen und -Operationen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Entscheidungen, Missionen und Operationen zu starten, auch in die Tat umzusetzen, indem sie die notwendige Personalausstattung sicherstellen; weist erneut darauf hin, dass im Strategischen Kompass hervorgehoben wird, dass für die GSVP-Missionen und -Operationen besser ausgebildetes Personal erforderlich ist; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Zusicherungen zu erfüllen

Mittwoch, 18. Januar 2023

und so ihr tatsächliches Engagement und ihre Zielsetzungen miteinander in Einklang zu bringen; fordert die EU nachdrücklich auf, das Personal der Missionen und Operationen angemessen auszurüsten und zu schulen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die sozialen Rechte und die Arbeitnehmerrechte von Militärangehörigen zu berücksichtigen, wenn sie in einem EU-Rahmen gemeinsam ausgebildet und eingesetzt werden;

43. fordert, dass der im Strategischen Kompass verankerte Vorschlag des HR/VP für die Schnelleingreifkapazität (RDC) angesichts seiner Bedeutung für die Sicherheits- und Verteidigungsarchitektur der EU, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis 2025, umgesetzt wird, um die Fähigkeit zu gewährleisten, in Krisenzeiten zügig und entschlossen zu handeln und den Bürgern, Interessen und Werten der EU weltweit zu dienen und sie zu schützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, sich zu verpflichten, die kritischen Lücken im Bereich der strategischen Enabler, insbesondere derjenigen, die mit der Schnelleingreifkapazität in Verbindung stehen, bis 2025 deutlich zu verringern;

44. betont, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau ein zentraler Bestandteil der Sicherheits- und Verteidigungsmaßnahmen sein müssen; verurteilt Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung, einschließlich des Einsatzes sexueller Gewalt als Kriegswaffe, aufs Schärfste;

45. fordert den HR/VP und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung der gleichstellungsorientierten Verpflichtungen des Strategischen Kompasses voranzutreiben, um ein wirksames Gender-Mainstreaming sicherzustellen; betont die Bedeutung von Cybersicherheitsmaßnahmen für die Überwachung und die Verhinderung des Handels mit Frauen, die von Konflikten betroffen sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, Karrierehindernisse für Frauen in ihren Verteidigungskräften abzubauen;

46. betont, dass die Beteiligung von Frauen an GSVP-Missionen und -Operationen zu deren Wirksamkeit beiträgt und eine treibende Kraft für die Glaubwürdigkeit der EU als Verfechterin gleicher Rechte für Männer und Frauen weltweit ist, und verweist gleichzeitig auf den EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III (2020-2024), der eine systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Politikbereiche und außenpolitischen Maßnahmen der EU, einschließlich der GSVP, verlangt; fordert den EAD nachdrücklich auf, eine Steigerung der Zahl von Frauen insbesondere bei militärischen Operationen im Rahmen der GSVP und eine ausgewogenere Vertretung von Frauen und Männern beim Personal und in der Führung von GSVP-Missionen und -Operationen zu fördern; vertritt die Auffassung, dass ein Null-Toleranz-Ansatz in Bezug auf sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigung und sexuelle Ausbeutung bei allen GSVP-Missionen und -Operationen von entscheidender Bedeutung ist; betont die wichtige Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen von GSVP-Missionen und -Operationen und betont, dass sie entsprechend finanziert werden müssen; fordert eine Zusammenarbeit zwischen GSVP-Missionen und -Operationen und dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen; fordert den EAD auf, dem Unterausschuss für Sicherheit und Verteidigung über die Fortschritte bei der Umsetzung seiner gleichstellungsorientierten Maßnahmen Bericht zu erstatten;

47. erkennt die wichtige Rolle von jungen Menschen und Jugendorganisationen bei der Erhaltung und Förderung von Frieden und Sicherheit an; fordert den EAD auf, sich für eine systematischere Integration junger Menschen in seine Agenda für Jugend, Frieden und Sicherheit einzusetzen und einen umfassenden strategischen Rahmen für die Umsetzung dieser Agenda anzustreben und zu verabschieden; fordert den EAD auf, junge Menschen als Partner in die Gestaltung und Umsetzung der Bemühungen um Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung einzubeziehen;

48. begrüßt den Start der militärischen Unterstützungsmission ohne Exekutivbefugnisse im Rahmen der GSVP zur Unterstützung der Ukraine (EUMAM Ukraine); erwartet, dass sie die Ausbildung der ukrainischen Streitkräfte auf flexible Weise durch strategische Beratung, Unterstützung ohne Exekutivbefugnisse, Kapazitätsaufbau und allgemeine militärische Unterstützung zur Bekämpfung der russischen Aggression und zur Unterstützung der Befreiung der besetzten ukrainischen Gebiete ermöglicht; ist der Ansicht, dass diese Mission nur dann Früchte tragen wird, wenn der MPCC gestärkt wird und die strategische Befehlsgewalt und Kontrolle über die Mission ausüben kann; fordert den EAD auf, diese Mission für die Teilnahme von Drittstaaten zu öffnen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die für ihre Umsetzung erforderliche Unterstützung bereitzustellen; betont, dass es wichtig ist, dem ukrainischen Volk zu verdeutlichen, dass die EU während der russischen Aggression stets an seiner Seite stehen wird;

49. begrüßt die Arbeit der Beratenden Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) und unterstreicht die Bedeutung dieser Arbeit; nimmt ihre neuen Aufgaben zur Kenntnis, darunter die Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden zur Erleichterung des Zustroms von Flüchtlingen aus der Ukraine in die benachbarten Mitgliedstaaten, der Zugang humanitärer Hilfe in die Ukraine sowie Beratung, Schulung und Unterstützung der rechtsstaatlichen Institutionen, um die Ermittlung und Verfolgung internationaler Verbrechen zu erleichtern; fordert, dass das Mandat der EU-Mission zur Unterstützung des Grenzschatzes in der Republik Moldau und der Ukraine (EUBAM) überprüft und gestärkt wird, um es an die neue geopolitische Realität anzupassen; fordert, die Personalausstattung, die Reaktionsfähigkeit, die Ressourcen und strategische Kommunikation der GSVP-Missionen in Bosnien und Herzegowina und Georgien zu stärken und die diplomatische Präsenz der EU in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und auf dem Westbalkan zu erhöhen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

50. begrüßt die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO auf dem Westbalkan, unter anderem im Rahmen der Mission EUFOR Althea und der Operationen der Kosovotruppe; weist darauf hin, dass die Erkenntnisse aus den beiden Operationen für alle derzeitigen und künftigen militärischen und zivilen Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP wertvoll sind; fordert die Stärkung von EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina durch eine enge Zusammenarbeit mit der NATO und anderen Verbündeten, um die notwendige Stabilität für das Land und die gesamte Region zu gewährleisten; begrüßt die uneingeschränkte Unterstützung der EU für die Verlängerung des Mandats von EUFOR Althea; unterstreicht, dass die militärisch-sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit Bosnien und Herzegowina parallel zum EUFOR-Rahmen bilateral verstärkt werden muss;

51. betont, dass die enge Zusammenarbeit mit den afrikanischen und internationalen Partnern fortgesetzt werden muss, um zu einem gemeinsamen Handeln im Bereich der Stabilisierung und Entwicklung beizutragen, insbesondere mit der Afrikanischen Union, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung, den Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen sowie anderen wichtigen bilateralen und regionalen Akteuren; betont das allgemeine Engagement der Europäischen Union in der Sahelzone und am Horn von Afrika mithilfe von acht zivilen (EUCAP Sahel Mali, EUCAP Sahel Niger, EUCAP Somalia) bzw. militärischen Missionen (EUTM Mali, EUTM Somalia, EUNAVFOR Atalanta, EUNAVFOR MED IRINI, EUMPM Niger);

52. äußert sich zutiefst besorgt über die Entwicklungen in der Sahelzone und die jüngsten Staatsstriche in der Region; hebt die strategische Bedeutung dieser Region für die EU hervor; verurteilt die zunehmende Präsenz der vom Kreml unterstützten Gruppe Wagner in der Sahelzone und anderen Teilen des afrikanischen Kontinents; ist der festen Auffassung, dass der Einsatz der Gruppe Wagner in Westafrika dem Ziel entgegenläuft, Frieden, Sicherheit und Stabilität in die Region zu bringen; stellt fest, dass die verschiedenen internationalen Missionen in der Sahelzone ihr vorrangiges Ziel, die Sahelzone dauerhaft zu befrieden, noch nicht erreicht haben und dass daher die Mandate und Aufgaben internationaler Missionen und Strategien überdacht werden müssen; äußert sich ähnlich besorgt über die zunehmende Präsenz und Aktivität islamistischer Terrorgruppen, insbesondere Al-Qaida, „Islamischer Staat“ und Al-Shabaab im Nahen und Mittleren Osten und in Afrika; fordert mehr gemeinsame Maßnahmen und politische Kohärenz zwischen den verschiedenen Interventionen der EU und der Partner in der Sahelzone; bedauert das sich verschlechternde Sicherheitsumfeld in Mali und begrüßt den Beschluss, die gesamte operative Ausbildung und die Lieferung militärischer Ausrüstung in das Land auszusetzen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, wirksame Unterstützung zu leisten, die auf die Bedürfnisse der betreffenden Länder zugeschnitten ist;

53. ist der Ansicht, dass bei jeder internationalen Sicherheitsunterstützung in der Region der Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung, der Linderung der Konfliktdynamik und der Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung im Sicherheitssektor Vorrang eingeräumt werden muss; betont, dass eine stärkere politische Zusammenarbeit mit den entsprechenden Regierungen erforderlich ist, um für mehr Transparenz zu sorgen, Korruption zu bekämpfen, Inklusivität zu fördern und die Bürgerinnen und Bürgern einzubeziehen, um die Eskalation bewaffneter und ethnischer Konflikte einzudämmen;

54. begrüßt die Verlängerung der GSVP EUCAP Sahel um zwei Jahre und betont nachdrücklich, wie wichtig es ist, sich in Bezug auf den Ausbau der Grenzschutzkapazitäten der Staaten in der Sahelzone unter der Leitung der EU mit der EUBAM Libyen abzustimmen; fordert gemeinsame Anstrengungen der EU und der Vereinten Nationen, um die Destabilisierung und die Gewalt in Mali zu bekämpfen, und mit lokalen Kräften zusammenzuarbeiten, um Stabilität und Sicherheit zu fördern; nimmt die Verlängerung und Neuausrichtung der EUAM und der EUTM in der Zentralafrikanischen Republik zur Kenntnis und ist nach wie vor sehr besorgt über die anhaltende Verschlechterung der politischen Lage und der Sicherheitslage in dem Land; begrüßt die im Rahmen der EUTM Mozambique bereits erzielten Fortschritte und fordert den EAD auf, die Lieferung tödlicher Waffen im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) an mosambikanische Streitkräfte zu prüfen und die Lieferung von Ausrüstung voranzutreiben; fordert eine breite öffentliche Debatte über das Engagement der EU in Mosambik und eine öffentliche Debatte darüber, wie ein sinnvolles integriertes Konzept zur Bewältigung der tieferliegenden Ursachen der Unruhen in Cabo Delgado aussehen könnte; weist erneut auf Berichte über systematische und gewalttätige Angriffe auf große Teile der lokalen Bevölkerung durch Sicherheitskräfte, Vertreibungen durch Sicherheitskräfte, ein hohes Maß an Ungleichheit, die Vernachlässigung von Regionen durch die Zentralregierung, Kämpfe um natürliche Ressourcen, ein hohes Maß an Korruption und verschiedene Rechtsverletzungen hin; unterstützt die Reform der mosambikanischen Streitkräfte und beharrt darauf, dass in Bezug auf die Krise in Cabo Delgado ein integrierter Ansatz verfolgt werden muss; begrüßt die Unterstützung der Streitkräfte Nigers im Rahmen der EFF und betont, dass Niger militärische Unterstützung im Rahmen der GSVP bereitgestellt werden muss; fordert den Rat auf, die koordinierten maritimen Einsätze im Golf von Guinea zu intensivieren; fordert, dass das Mandat der EU NAVFOR Atalanta, das Ende 2022 auslaufen soll, verlängert wird, damit weiter gegen die Piraterie vorgegangen werden kann;

55. bedauert die zunehmende Unzulänglichkeit der EUTM-Missionen, mit denen die sicherheitspolitischen Herausforderungen der Sahelzone und der zentralafrikanischen Länder (Mali und die Zentralafrikanische Republik) bewältigt werden sollten; fordert eine gründliche Überprüfung der Ziele und Leitprinzipien der EUTM; ist der Ansicht, dass die Mandate der EUTM insbesondere auf flankierende Maßnahmen ausgeweitet werden sollten, damit EU-Berater vor Ort so genau wie möglich überprüfen können, inwieweit die Ausbildungsprogramme ordnungsgemäß durchgeführt wurden und

Mittwoch, 18. Januar 2023

den operativen Erfordernissen der lokalen Streitkräfte entsprechen; hebt den Mehrwert von Beratungsaufgaben für die Kommandostrukturen der Missionen hervor und regt an, so die Beteiligung der Mitgliedstaaten an den EUTM-Maßnahmen zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet der Beratung, wo die Einbeziehung von Offizieren eine maßgebliche Unterstützung der Durchführung von Operationen sowie im Rahmen der multilateralen Militärhilfe ermöglichen würde;

56. begrüßt den Beschluss des Rates zur Einrichtung einer militärischen Partnerschaftsmission zur Unterstützung Nigers (EUMPM Niger), die darauf abzielt, die Fähigkeit der Streitkräfte Nigers zu verbessern, die Bedrohungen des Landes einzudämmen, die Bevölkerung in dem Land zu schützen und ein sicheres und geschütztes Umfeld im Einklang mit den Menschenrechtsnormen und dem humanitären Völkerrecht zu gewährleisten;

57. betont in Bezug auf die maritime Komponente von IRINI die internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die Suche und Rettung von Menschen in Seenot; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass IRINI in vollem Einklang mit dem Seerecht handelt, insbesondere mit den Verpflichtungen im Zusammenhang mit Such- und Rettungsdiensten; bekräftigt seine tiefe Besorgnis über das Schicksal von Migranten, Asylsuchenden und Geflüchteten in Libyen, deren ohnehin schon dramatische Lage sich noch weiter verschlechtert; fordert die libyschen Behörden und Milizen auf, die Hafteinrichtungen für Migranten zu schließen; bedauert, dass geplant ist, Schiffe aus bestimmten Gebieten, in denen es eine erhebliche Präsenz von Migranten gibt, abzuziehen; fordert eine Klarstellung zum geplanten Beschlussfassungsprozess und zu den Modalitäten für künftige Entscheidungen im Zusammenhang mit der sogenannten „Sogwirkung“, für die es bislang keinen wissenschaftlichen Nachweis gibt;

58. fordert die EU erneut auf, im indopazifischen Raum ihre Position und ihr Ansehen als glaubwürdiger, zuverlässiger und autonomer globaler Akteur für den Frieden inmitten des sich verschärfenden geopolitischen Wettstreits zwischen globalen und regionalen Mächten in der Region bestmöglich einzusetzen; weist erneut darauf hin, dass der Mehrwert des EU-Engagements im indopazifischen Raum in seiner umfassenden Bandbreite an zivilen und militärischen Hilfsmaßnahmen liegt, darunter gut entwickelte nichtmilitärische Beiträge;

59. ist zutiefst besorgt über die rasche Zunahme der militärischen Präsenz Chinas im Südchinesischen Meer sowie über seinen anhaltenden militärischen Druck, die Angriffssübungen, Luftraumverletzungen und anderen militärische Aktionen der Grauzone, einschließlich Cyber- und Desinformationskampagnen gegen Taiwan; fordert China nachdrücklich auf, all diese Maßnahmen einzustellen, die eine Bedrohung für die Stabilität der gesamten Region darstellen und sich insgesamt unmittelbar auf die Sicherheit und den Wohlstand in Europa auswirken; bekräftigt seine Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen der EU und Taiwan;

60. begrüßt nachdrücklich, dass sowohl in der jüngsten Aktualisierung der nationalen Sicherheitsstrategie Japans als auch in der Indopazifik-Strategie Südkoreas nachdrücklich auf die Zusammenarbeit mit der EU Bezug genommen wird; bekräftigt die starke Partnerschaft sowohl mit Japan als auch mit Südkorea und fordert die EU auf, ihre militärische und verteidigungspolitische Zusammenarbeit mit diesen beiden äußerst wichtigen Partnern weiter zu vertiefen;

61. verurteilt nachdrücklich die zahlreichen Raketentests, die Nordkorea im Jahr 2022 durchgeführt hat, und betont, dass die internationale Gemeinschaft ihre zur Eindämmung Nordkoreas verstärken muss und verhindern muss, dass das Land 2023 einen weiteren Nukleartest durchführt, was eine ernsthafte Eskalation und eine Bedrohung der regionalen und globalen Sicherheit darstellen würde; unterstreicht die besondere Verantwortung Chinas und Russlands in Bezug auf Nordkorea und fordert die beiden Staaten auf, ihren Einfluss geltend zu machen, um eine weitere Eskalation zu verhindern;

62. bringt seine ernste Besorgnis über die Lieferung von Waffen durch Nordkorea an die Wagner-Gruppe zum Ausdruck und betont, dass dies verdeutlicht, dass sich die EU und ihre Mitgliedstaaten nicht nur stärker auf die koreanische Halbinsel, sondern auf den indopazifischen Raum insgesamt konzentrieren müssen;

63. verurteilt den Iran aufs Schärfste dafür, Russland mit Drohnen und Raketen zu beliefern, die im rechtswidrigen Krieg Russlands gegen die Ukraine eingesetzt werden, und weist darauf hin, dass das Land dadurch gegen die Resolution 2231 (2015) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen verstößt; begrüßt den Beschluss des Rates vom 12. Dezember 2022, weitere Sanktionen gegen den Iran zu verhängen, sowohl wegen der anhaltenden Menschenrechtsverletzungen gegen die eigene Bevölkerung als auch wegen der aktiven iranischen Unterstützung Russlands, die gegen das ukrainische Volk eingesetzt wird;

64. fordert den Rat und den EAD auf, eine Komponente zum Schutz des kulturellen Erbes in ihre GSVP-Missionen und -operationen zu integrieren, um den lokalen Partnern bei der Bewältigung von Sicherheitsproblemen im Zusammenhang mit der Erhaltung und dem Schutz des kulturellen Erbes zu unterstützen und Aufklärungsarbeit zu leisten; fordert die EU auf, die anhaltenden und zunehmenden Bedrohungen für den Schutz und die Erhaltung des kulturellen Erbes anzugehen und gegen den Schmuggel von Kulturgütern, insbesondere in Konfliktgebieten, vorzugehen; stellt fest, dass Gesellschaften, die ihres kulturellen Erbes und ihrer historischen Wurzeln beraubt werden, anfälliger für Radikalisierung sind; fordert die EU auf, eine umfassende Strategie zu entwickeln, um solchen Bedrohungen entgegenzuwirken; weist darauf hin, dass die

Mittwoch, 18. Januar 2023

EUAM Iraq als einzige Mission im Rahmen der GSVP in ihrem Mandat eine Komponente zum Schutz des kulturellen Erbes umfasst; erwartet, dass bei der EUAM Iraq alle Dimensionen ihres Mandats vollständig erfüllt werden, darunter der Schutz des kulturellen Erbes und die Bekämpfung des Schmuggels von Artefakten; fordert, dass eine solche Bestimmung auf alle Mandate von GSVP-Missionen bzw. -Operationen ausgeweitet wird;

Systematisierung der Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften

65. fordert, dass die Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaften mit gleichgesinnten Partnern weltweit intensiviert werden, wenn dies strategisch relevant ist, damit die EU ihren eigenen Ansprüchen als Sicherheitsgarant gerecht wird; erachtet es als wesentlich, Fragen der Sicherheit und Verteidigung systematischer in den politischen Dialog der EU mit gleichgesinnten Partnern einzubeziehen; begrüßt die Pläne, das erste Forum der EU-Sicherheits- und Verteidigungspartnerschaft einzuberufen; fordert eine entschlossener, einheitlichere und kohärentere Position gegenüber nichtdemokratischen Staaten, die die europäische Sicherheit und die internationale Ordnung bedrohen;

66. betont die gemeinsamen demokratischen Grundwerte, die den Kern der EU und der NATO bilden; fordert eine Vertiefung der Beziehungen zwischen der EU und der NATO auf der Grundlage der Grundsätze der Inklusivität, Gegenseitigkeit, gegenseitigen Offenheit und Transparenz, unter Beachtung der Autonomie der Entscheidungsfindung und der Verfahren unserer jeweiligen Organisationen und unbeschadet des besonderen Charakters der Sicherheits- und Verteidigungspolitik der einzelnen Mitglieder; begrüßt die dritte Gemeinsame Erklärung der EU und der NATO und betont die Bedeutung weiterer Schritte zur Vertiefung dieser Partnerschaft, die auf den Inhalten des Strategischen Kompasses der EU und des strategischen Konzepts der NATO und auf konkreten Schritten hin zu einer verstärkten Zusammenarbeit, insbesondere in den Bereichen der militärischen Mobilität, der Infrastruktur mit doppeltem Verwendungszweck und der Resilienz sowie vermehrter gemeinsamer Übungen, aufbaut; betont, dass die strategische Partnerschaft mit der NATO stark ausgebaut werden muss und auf der Stärkung der politischen Einheit und Solidarität und einem erweiterten politischen Dialog über alle Aspekte gemeinsamer Herausforderungen und strategisch relevanter Fragen, einschließlich der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel und der rasanten Digitalisierung, aufbauen muss; befürwortet koordinierte operative Reaktionen im Rahmen der Konfliktverhütungs- und Krisenbewältigungsmechanismen, um gemeinsamen Bedrohungen zu begegnen, die in geografischen Gebieten und in Bereichen aufkommen, in denen beide Organisationen Interessen hegen; weist darauf hin, dass durch die Entwicklung der Kapazitäten der EU auch die europäische Säule innerhalb der NATO gestärkt und somit zur transatlantischen Sicherheit beigetragen wird; verweist mit Besorgnis auf die tiefgreifenden und anhaltenden Spannungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und dem NATO-Bündnispartner Türkei, die die Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO behindern;

67. erkennt zwar die Bedeutung und das Potenzial einer strategischen Partnerschaft mit der Türkei an, bedauert aber die generell destabilisierende Rolle der Türkei in vielen für die EU problematischen Bereichen und in ihren Nachbarländern, wodurch der Frieden, die Sicherheit und die Stabilität in der Region bedroht werden; erklärt sich äußerst besorgt darüber, dass die Türkei im östlichen Mittelmeerraum mit militärischen Handlungen gegen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere Griechenland und Zypern, droht und rechtswidrige Handlungen verfolgt, und verurteilt dies aufs Schärfste; bedauert, dass die Türkei trotz der Bemühungen um den Abbau von Spannungen ihre einseitigen provokativen Maßnahmen und ihre Verstöße gegen die Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über das Waffenembargo gegen Libyen hinsichtlich der Operation IRINI fortsetzt, die gegen das Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, und die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten der EU in der Region verstoßen; bekräftigt erneut, dass die EU die Unterzeichnung der beiden Vereinbarungen zwischen der Türkei und Libyen über eine umfassende sicherheitspolitische und militärische Zusammenarbeit und über die Abgrenzung der Meereszonen verurteilt, die einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen; bekräftigt die Bereitschaft der EU, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente und Optionen, auch die gemäß Artikel 29 EUV und Artikel 215 AEUV, zu nutzen, um ihre Interessen und die Interessen ihrer Mitgliedstaaten zu verteidigen und die regionale Stabilität zu wahren; weist darauf hin, dass die Türkei zunehmend in Gebieten präsent ist, in denen die EU zentrale Sicherheitsinteressen und GSVP-Missionen hat, und fordert die Türkei auf, die Interessen und Missionen der EU in diesen Gebieten nicht zu unterlaufen; fordert die Türkei erneut auf, sich den Sanktionen anzuschließen, die die EU gegen Russland verhängt hat; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/CFSP gegenüber der Türkei, einschließlich der strikten Anwendung von Kriterium 4 über regionale Stabilität, umfassend zu befolgen;

68. unterstützt nachdrücklich die von der NATO verfolgte Politik der offenen Tür; betont die Bedeutung des Beitritts von Finnland und Schweden zur NATO, da damit die Sicherheit sowohl der EU als auch der NATO-Verbündeten zunehmen würde; begrüßt, dass die meisten NATO-Verbündeten die Protokolle über den Beitritt von Finnland und Schweden zur NATO rasch ratifiziert haben, und bedauert, dass die Türkei die Anträge Schwedens und Finnlands auf Beitritt zur NATO immer noch nicht ratifiziert hat; betont, dass die Sicherheits- und Verteidigungsanliegen der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden müssen, die nicht Mitglied der NATO sind; fordert die EU und die NATO auf, die Zusammenarbeit bei der Unterstützung des Kapazitätsaufbaus ihrer Partner zu verstärken;

69. erachtet Synergieeffekte und die Kohärenz mit der Umsetzung des strategischen Konzeptes der NATO und des Strategischen Kompasses der EU als wesentlich, insbesondere bei der Bekämpfung der russischen Aggression gegen die Ukraine und der russischen Komplizenschaft mit dem Regime von Lukaschenka in Belarus, der Reaktion auf die Herausforderungen, die sich infolge der repressiven Politik Chinas stellen, und auf die Verbreitung böswilliger Desinformation sowie in den Bereichen Cyberabwehr, hybride Bedrohungen und Unterstützung von Partnern;

Mittwoch, 18. Januar 2023

70. betont, dass die Entwicklung kohärenter, einander ergänzender und interoperabler Verteidigungsfähigkeiten wichtig ist, um die Sicherheit des euroatlantischen Raums im Einklang mit dem Grundsatz des einzigen Kräftedispositivs zu erhöhen; fordert die EU und die NATO auf, ihre globale technologische Führungsrolle im Bereich militärischer Fähigkeiten aufrechtzuerhalten; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die jeweiligen Prozesse der EU und der NATO zur Fähigkeitenentwicklungsplanung zu kohärenten Ergebnissen führen; betont, dass die EU ihre eigenen Verteidigungskapazitäten und ihre strategische Autonomie ausbauen muss, damit sie ihren Verbündeten ein stärkerer Partner sein kann; fordert die EU-Mitgliedstaaten, die auch Mitglied der NATO sind, auf, ihre Militärhaushalte entsprechend den Richtwerten der NATO auf mindestens 2 % ihres BIP aufzustocken;

71. begrüßt die Teilnahme der Vereinigten Staaten, Kanadas und Norwegens am SSZ-Projekt zur militärischen Mobilität, das für die Verteidigung Europas von wesentlicher Bedeutung und außerdem wichtig ist, damit die Kohärenz zwischen den jeweiligen Bemühungen der EU und der NATO zur Erleichterung der Verlegung von Streitkräften zunimmt; weist dennoch darauf hin, dass über die Teilnahme von Drittstaaten an einzelnen SSZ-Projekten fallweise entschieden werden muss, wenn diese Teilnahme im strategischen Interesse der EU ist; begrüßt den Antrag auf Teilnahme am SSZ-Projekt für militärische Mobilität, den das Vereinigte Königreich jüngst gestellt hat; weist die am SSZ-Projekt beteiligten Mitgliedstaaten darauf hin, dass sie ihre operativen und die Zusammenarbeit betreffenden Verpflichtungen zügig umsetzen müssen; begrüßt den strukturierten Dialog zwischen der EU und der NATO zur militärischen Mobilität; begrüßt den Aktionsplan zur militärischen Mobilität 2.0, der von der Kommission und dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidenten am 10. November 2022 vorgelegt wurde, und fordert seine rasche Umsetzung im Einklang mit dem SSZ-Projekt über militärische Mobilität; fordert, dass die Fazilität „Connecting Europe“ im Hinblick auf Projekte im Bereich der militärischen Mobilität gestärkt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verfahren für militärische Mobilität zu vereinfachen und zu harmonisieren und die Fristen für die Erteilung von Genehmigungen zu kürzen, damit die Mitgliedstaaten der EU schneller handeln und effizienter reagieren können; betont, dass im Rahmen des neuen Aktionsplans zur militärischen Mobilität sichergestellt werden muss, dass die Anforderungen in den Bereichen der Infrastruktur, der Resilienz und der Logistik aus militärstrategischer Sicht beurteilt werden; betont, dass für diese Leitinitiative im Bereich der Zusammenarbeit zwischen der EU und der NATO weitere Mittel erforderlich sind; fordert die EU auf, in Erwägung zu ziehen, die Ukraine, Georgien und die Republik Moldau einzuladen, sich an SSZ-Projekten wie dem im Bereich der militärischen Mobilität zu beteiligen;

72. betont die Bedeutung der engen Beziehung der EU zu den Vereinigten Staaten, die auf den gemeinsamen Werten Demokratie, Freiheit und Rechtsstaatlichkeit beruht; würdigt das Engagement und die Bemühungen der Vereinigten Staaten und ihrer derzeitigen Regierung für die territoriale Verteidigung Europas, insbesondere vor dem Hintergrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, der den gesamten Kontinent bedroht; nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinigten Staaten auch im indopazifischen Raum gefordert sind, wo sie auf die zunehmende militärische Präsenz Chinas reagieren müssen; betont, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen zur Verbesserung der europäischen Verteidigungsfähigkeiten verstärken müssen, um langfristig den Weg für eine Verlagerung der Lasten zu ebnen, wobei die EU mehr Verantwortung für ihre Verteidigung übernehmen muss;

73. befürwortet den Dialog über Sicherheit und Verteidigung zwischen der EU und den USA als einen wichtigen Meilenstein hin zu einer engeren transatlantischen Zusammenarbeit; fordert den Hohen Vertreter und Vizepräsident auf, der Sicherheit in der östlichen und südlichen Nachbarschaft in diesem Dialog besondere Beachtung zu schenken und Bereiche wie Initiativen für wechselseitige Sicherheit und Verteidigung, GSVP-Missionen und -Operationen, Abrüstung und Nichtverbreitung, die Bekämpfung von Terrorismus, die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den Nachrichtendiensten, die Auswirkungen disruptiver Technologien, den Klimawandel, hybride Bedrohungen, Cyberabwehr, militärische Mobilität, Krisenmanagement und die Beziehungen zu strategischen Wettbewerbern in die Erörterung aufzunehmen;

74. bekräftigt seine Forderung nach einer institutionalisierten Sicherheits- und Verteidigungszusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich; fordert das Vereinigte Königreich auf, mit der EU bei den drängenden strategischen Herausforderungen ernsthaft zusammenzuarbeiten und für Komplementarität und Synergieeffekte der Maßnahmen zu sorgen; fordert den Hohen Vertreter und Vizepräsidenten auf, das Vereinigte Königreich auf Ad-hoc-Basis zu informellen Tagungen des Rates der Minister für Auswärtige Angelegenheiten (und Verteidigung) zum Meinungsaustausch über Fragen von gemeinsamem Interesse einzuladen, ohne dass dadurch die Autonomie der EU bei der Entscheidungsfindung eingeschränkt wird; weist darauf hin, dass die parallelen Projekte zur Entwicklung eines künftigen Luftkampfsystems eine ineffiziente Ressourcennutzung darstellen, und empfiehlt daher, beide Projekte zusammenzuführen; begrüßt die Unterstützung, die das Vereinigte Königreich der Ukraine zukommen lässt;

75. äußert sich sehr besorgt über die zunehmende Instabilität in der Nachbarschaft der EU, die oft das Ergebnis vorsätzlicher Handlungen bössartiger Akteure ist, die durch verschiedene Aktionen demokratische Reformen untergraben, um letztlich die EU zu schwächen; betont, dass die Sicherheit der EU mit der Sicherheit unserer unmittelbaren Nachbarn in der östlichen und südlichen Nachbarschaft der EU sowie auf dem Westbalkan eng verbunden ist; fordert eine vertiefte militärische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Ländern der Östlichen Partnerschaft, u. a. durch die Stärkung der Sicherheitsdimension der Östlichen Partnerschaft und zur Ausweitung des sicherheits- und verteidigungspolitischen Dialogs, insbesondere mit der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit und Verteidigung mit Partnern in der südlichen Nachbarschaft; fordert die EU auf, eine bedeutende Rolle im Mittelmeerraum zu übernehmen, da sie zu einem Akteur geworden ist, der die Stabilität der

Mittwoch, 18. Januar 2023

Region garantieren kann, auch was die Energieversorgungssicherheit betrifft; fordert eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Partnerländern im Mittelmeerraum, um Extremismus, Terrorismus, den Menschenhandel und den illegalen Waffenhandel zu bekämpfen;

76. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit der EU und der NATO an der Ostflanke des Bündnisses und eine größere europäische Militärpräsenz am Schwarzen Meer; hält es für wesentlich, die strategische Lage des Schwarzen Meeres im Zusammenhang mit dem von Russland in der Ukraine geführten Krieg anzuerkennen und zu nutzen und die Investitionen in europäische Militärprojekte in der Region aufzustocken, auch wenn es um die Modernisierung und Stärkung der militärischen Industrie und Infrastruktur geht;

77. bringt seine tiefe Besorgnis über die zunehmenden Spannungen und die wiederholten Ausbrüche von Feindseligkeiten zwischen Armenien und Aserbaidschan zum Ausdruck, bei denen Armenien innerhalb seiner international anerkannten Grenzen angegriffen wurde und bei denen Russland keine stabilisierende Rolle gespielt hat; fordert den Hohen Vertreter und Vizepräsidenten auf, sich vollumfänglich für die Aufrechterhaltung des Waffenstillstands einzusetzen; begrüßt, dass die zivile Überwachungskapazität der EU nach Armenien entsandt wurde, sowie die Entsendung eines Übergangsteams zur Planungsunterstützung, um das Bewusstsein der EU für die Sicherheitslage zu schärfen und zur Planung und Vorbereitung einer möglichen zivilen GSVP-Mission in dem Land beizutragen;

78. betont, dass Russland das von der EU vermittelte Waffenstillstandsabkommen zwischen Georgien und Russland vom 12. August 2008 immer noch nicht umfassend einhält; verurteilt aufs Schärfste die rechtswidrige militärische Präsenz Russlands in den georgischen Regionen Abchasien und Zchinwali/Südossetien und deren Besetzung; fordert den EAD auf, einen umfassenden Bericht über die Verstöße gegen das Waffenstillstandsabkommen vom 12. August 2008 zu erstellen, für das die EU als Vermittlerin eine besondere Verantwortung trägt, die Vorgaben, die von der Russischen Föderation noch immer nicht erfüllt wurden, zu ermitteln und eindeutig mitzuteilen und Empfehlungen vorzulegen, die die Russische Föderation dazu veranlassen könnten, ihren internationalen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere ihre Streitkräfte aus den besetzten Gebieten Georgiens abzuziehen und die Einrichtung eines internationalen Sicherheitsmechanismus in diesen Gebieten zu ermöglichen, und die der Beobachtermission der Europäischen Union (EUMM) gemäß ihrem Mandat ungehinderten Zugang zum gesamten georgischen Hoheitsgebiet ermöglichen würden;

79. betont, dass sich Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer die Standpunkte der GASP weitestgehend zu eigen machen müssen; weist hinsichtlich des Westbalkans auf die Beziehungen Serbiens zu Russland und deren Auswirkungen auf den Westbalkan hin sowie darauf, dass Serbien das ungerechtfertigte und rechtswidrige Vorgehen Russlands gegen die Ukraine nicht verurteilt hat; fordert eine engere militärische und sicherheitspolitische Zusammenarbeit, einschließlich einer zivil-militärischen sowie polizeilich-militärischen sicherheitspolitischen Zusammenarbeit, mit gleichgesinnten Ländern des Westbalkans, insbesondere in den Bereichen Resilienz, Cybersicherheit, hybride Bedrohungen, Grenzmanagement, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung von Desinformation; fordert den EAD in diesem Zusammenhang auf, die Rolle der EU-Delegationen und GSVP-Missionen in Drittstaaten zu stärken, um deren Fähigkeit zu stärken, von ausländischen staatlichen Akteuren organisierte Desinformationskampagnen aufzudecken und zu entlarven;

80. fordert engere Beziehungen und eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern in Lateinamerika und der Karibik, um in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung gemeinsame Ziele zu verwirklichen und gemeinsame Interessen zu verfolgen;

Verstärkte Kontrolle der GSVP durch das Parlament

81. betont die Notwendigkeit, das Parlament aktiver in Entscheidungsprozesse im Bereich der GSVP und der Politik betreffend die Verteidigungsindustrie einzubinden, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Strategischen Kompasses, den Europäischen Verteidigungsfonds, das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA), das Programm für Europäische Verteidigungsinvestitionen (EDIP), die Europäische Friedensfazilität und die zahlreichen Strategien und Initiativen, die die europäische Verteidigung und Sicherheit betreffen oder für sie von besonderer Bedeutung sind; befürwortet Vorschläge zu weiteren Maßnahmen des Parlaments, und insbesondere seines Unterausschusses für Sicherheit und Verteidigung, um seinen Einfluss auf die GSVP zu vergrößern und die Wirksamkeit, die Kohärenz, die demokratische Rechenschaftspflicht und eine angemessene Kontrolle der Sicherheits- und Verteidigungspolitik und entsprechender Initiativen der EU durch das Parlament sicherzustellen, beispielsweise durch

- Einbeziehung des Unterausschusses für Sicherheit und Verteidigung als an der Beschlussfassung beteiligten Ausschuss entsprechend Artikel 58 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments bei allen Gesetzgebungsdossiers mit wesentlichen und relevanten Auswirkungen auf die Sicherheit und Verteidigung,
- Nutzung der Halbzeitüberprüfung des Europäischen Verteidigungsfonds und der anstehenden Verhandlungen über die EDIRPA, um über delegierte Rechtsakte angemessene und sinnvolle parlamentarische Kontrollrechte hinsichtlich der Arbeitsprogramme für die wichtigsten Programme der Verteidigungsindustrie einzuführen,

Mittwoch, 18. Januar 2023

- Einrichtung eines eigenständigen Rates (Verteidigung),
- Aufbau eines vollwertigen Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung,
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den parlamentarischen Ausschüssen, in denen Sicherheits- und Verteidigungsfragen erörtert werden;
- Klärung des Rechts des Parlaments auf Information und Zugang zu Informationen gemäß Artikel 36 EUV,
- Stärkung des interparlamentarischen Dialogs und der Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten zu Fragen der europäischen Sicherheit und Verteidigung, auch im Rahmen der Interparlamentarischen Konferenz über die GASP/GSVP, damit die Rechenschaftspflicht und die Kontrolle der Sicherheits- und Verteidigungspolitik verstärkt werden;

82. fordert eine weitere Stärkung der Beziehungen des Parlaments zur Parlamentarischen Versammlung der NATO, in deren Rahmen das Parlament die Einrichtung des Zentrums für Demokratische Resilienz der NATO unterstützen sollte, das Herausforderungen für die Demokratie, die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit ermitteln und überwachen sowie die Mitglieds- und Partnerstaaten in den Bereichen Demokratie und Staatsführung unterstützen soll;

o

o o

83. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Europäischen Rat, dem Rat, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertretern der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Präsidenten der Kommission und den zuständigen Mitgliedern der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der NATO, dem Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung der NATO, den EU-Einrichtungen in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Mittwoch, 18. Januar 2023

P9_TA(2023)0011

Menschenrechte und Demokratie in der Welt und Politik der Europäischen Union in diesem Bereich — Jahresbericht 2022**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Januar 2023 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich — Jahresbericht 2022 (2022/2049(INI))**

(2023/C 214/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
- gestützt auf die Artikel 2, 3, 8, 21 und 23 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
- gestützt auf die Artikel 17 und 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte, insbesondere die Grundsätze 2, 3, 11 und 17,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und andere Menschenrechtsverträge und -instrumente der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes und die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 22. Juni 2020 angenommene Resolution 43/29 über die Verhütung des Völkermordes,
- unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 17. Dezember 1979 gegen Geiselnahme,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau,
- unter Hinweis auf die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung, die mit der Resolution 36/55 der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. November 1981 verkündet wurde,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,
- unter Hinweis auf die am 9. Dezember 1998 einvernehmlich angenommene Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsverteidiger,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und seine zwei Fakultativprotokolle vom 25. Mai 2000,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, das in der EU am 21. Januar 2011 gemäß dem Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft in Kraft getreten ist ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf das durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. Dezember 2006 verabschiedete Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen,

⁽¹⁾ ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf die am 13. September 2007 angenommene Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker und das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker von 1989,
- unter Hinweis auf den Vertrag über den Waffenhandel der Vereinten Nationen, insbesondere auf Artikel 7 über die Ausfuhr und deren Bewertung, und auf den Verhaltenskodex der EU für Waffenausfuhren,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Peking vom 15. September 1995,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die am 25. September 2015 angenommen wurde, insbesondere auf ihre Ziele Nr. 1, 4, 5, 8, 10 und 16,
- unter Hinweis auf den globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration vom 19. Dezember 2018 und den globalen Pakt für Flüchtlinge von 2018,
- unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. März 2022 zu den humanitären Folgen der Aggression gegen die Ukraine,
- unter Hinweis auf die Beurteilung der Menschenrechtssituation in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang in der Volksrepublik China des Büros der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 31. August 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Vorsitzenden der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Ukraine der Vereinten Nationen vom 23. September 2022 an die 51. Sitzung des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung von 1994 und die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf die Konventionen des Europarats zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin (SEV Nr. 164), angenommen am 4. April 1997, und die dazugehörigen Protokolle, zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV Nr. 197), angenommen am 16. Mai 2005, und zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (SEV Nr. 201), angenommen am 25. Oktober 2007,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul), das nicht alle Mitgliedstaaten ratifiziert haben,
- unter Hinweis auf das Protokoll Nr. 6 des Europarats zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die vom Ministerkomitee des Europarats am 16. März 2022 angenommene Entschließung über die Beendigung der Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Europarat,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 30. und 31. Mai 2022 zur Ukraine,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1998 des Rates vom 7. Dezember 2020 über restriktive Maßnahmen gegen schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Juli 2021 zu den Prioritäten der EU in den Vereinten Nationen für die 76. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2021 bis September 2022),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Januar 2022 zu den Prioritäten der EU in den Menschenrechtsorgans der Vereinten Nationen im Jahr 2022,

⁽²⁾ ABl. L 410 I vom 7.12.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 18. Juli 2022 zu den Prioritäten der EU in den Vereinten Nationen für die 77. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (September 2022 bis September 2023),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 25. März 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024“ (JOIN(2020)0005) und auf die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates vom 18. November 2020,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP III) — Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU“ (JOIN(2020)0017),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. März 2021 mit dem Titel „EU-Kinderrechtsstrategie“ (COM(2021)0142),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2021 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030“ (COM(2021)0101),
- unter Hinweis auf die vom Rat am 14. Juni 2004 verabschiedeten EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Förderung der Einhaltung des humanitären Völkerrechts⁽⁴⁾, die im Jahr 2009 überarbeitet wurden,
- unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, die vom Rat am 12. April 2013 aktualisiert wurden,
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien der EU zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit,
- unter Hinweis auf die am 24. Juni 2013 vom Rat angenommenen Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Ausübung aller Menschenrechte durch LGBTI-Personen (lesbische, schwule, bi-, trans- und intersexuelle Personen),
- unter Hinweis auf die am 12. Mai 2014 vom Rat verabschiedeten EU-Menschenrechtsleitlinien in Bezug auf die Freiheit der Meinungsäußerung — online und offline,
- unter Hinweis auf die am 18. März 2019 vom Rat verabschiedeten EU-Menschenrechtsleitlinien über Nicht-diskriminierung im auswärtigen Handeln,
- unter Hinweis auf die am 17. Juni 2019 vom Rat verabschiedeten EU-Menschenrechtsleitlinien über sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung,
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien für die EU-Politik gegenüber Nicht-EU-Ländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, die der Rat am 16. September 2019 angenommen hat,
- unter Hinweis auf die überarbeiteten Leitlinien der EU für Menschenrechtsdialoge mit Partner-/Drittländern, die vom Rat am 22. Februar 2021 genehmigt wurden,
- unter Hinweis auf die Bewertung der EU-weiten Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vom 24. August 2022, die vom Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments erstellt wurde,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2012 mit dem Titel „Die Wurzeln der Demokratie und der nachhaltigen Entwicklung: Europas Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Außenbeziehungen“ (COM(2012)0492),

⁽⁴⁾ ABl. C 303 vom 15.12.2009, S. 12.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2022)0071),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Verbot von in Zwangsarbeit hergestellten Produkten auf dem Unionsmarkt (COM(2022)0453),
- unter Hinweis auf den Bericht des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik mit dem Titel „Jahresbericht 2021 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt“,
- unter Hinweis auf die strategische Initiative des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 7. Juli 2021 zur Frage, wie die Kommission die Achtung der Menschenrechte im Zusammenhang mit internationalen Handelsabkommen gewährleistet,
- unter Hinweis auf den Sacharow-Preis für geistige Freiheit, der im Jahr 2021 an Alexei Nawalny, einen führenden russischen Politiker, Rechtsanwalt und Anti-Korruptions-Aktivisten, der seit Januar 2021 in Russland inhaftiert ist, verliehen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Juli 2018 zur Verletzung der Rechte indigener Völker in der Welt, unter anderem durch Landnahme ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2019 zu den Leitlinien der EU und das Mandat des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Oktober 2020 zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Außen- und Sicherheitspolitik der EU ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zum Thema „Schutz der Menschenrechte und die externe Migrationspolitik der EU“ ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2021 zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte und die Rolle von Umweltschützern in diesem Bereich ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Juli 2021 zu der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt) ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 mit Empfehlungen an die Kommission über die Festlegung von geschlechtsspezifischer Gewalt als neuer Kriminalitätsbereich gemäß Artikel 83 Absatz 1 AEUV ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 17. Februar 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Korruption und Menschenrechten ⁽¹³⁾,

⁽⁵⁾ ABl. C 118 vom 8.4.2020, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. C 411 vom 27.11.2020, S. 30.

⁽⁷⁾ ABl. C 404 vom 6.10.2021, S. 202.

⁽⁸⁾ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 70.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 15 vom 12.1.2022, S. 111.

⁽¹¹⁾ ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 152.

⁽¹²⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 88.

⁽¹³⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 295.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zum Thema „Menschenrechte und Demokratie in der Welt und die Politik der Europäischen Union in diesem Bereich — Jahresbericht 2021“⁽¹⁴⁾ und auf seine vorherigen Entschließungen zu früheren Jahresberichten,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. April 2022 zu dem Schutz von Kindern und jungen Menschen, die aufgrund des Krieges in der Ukraine fliehen, durch die EU⁽¹⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2022 zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion⁽¹⁶⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2022 zu der Entwicklung einer Strategie der EU zur Förderung der Bildung von Kindern auf der ganzen Welt — Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie⁽¹⁷⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2022 zu den Auswirkungen des Krieges gegen die Ukraine auf Frauen⁽¹⁸⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. Mai 2022 zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen in der Ukraine⁽¹⁹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Menschenrechtslage in Xinjiang unter Berücksichtigung der Polizeiakten von Xinjiang⁽²⁰⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zu einem neuen Instrument zum Verbot von Produkten, die in Zwangsarbeit hergestellt wurden⁽²¹⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 9. Juni 2022 mit dem Titel „Weltweite Bedrohungen des Rechts auf Abtreibung — etwaige Abschaffung des Rechts auf Abtreibung in den USA durch den Obersten Gerichtshof“⁽²²⁾ und seine Entschließung vom 7. Juli 2022 zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA, das Recht auf Abtreibung in den Vereinigten Staaten aufzuheben, und der Notwendigkeit, das Recht auf Abtreibung und die Gesundheit von Frauen in der EU zu schützen⁽²³⁾,
 - unter Hinweis auf seine seit 2019 nach Artikel 144 seiner Geschäftsordnung angenommenen Entschließungen zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit (sogenannte Dringlichkeitsentschlüsse), insbesondere die 2021 und 2022 angenommenen Entschließungen,
 - unter Hinweis auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0298/2022),
- A. in der Erwägung, dass sich die Union nach Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte gründet; in der Erwägung, dass die Union sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten lassen sollte, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will, wie in Artikel 21 EUV verankert;
- B. in der Erwägung, dass ein wirksamer Schutz und eine wirksame Verteidigung der Menschenrechte sowie der Menschenwürde in den Mittelpunkt aller außenpolitischen Maßnahmen der Union, einschließlich Entwicklung, Handel, Sicherheit und Verteidigung, Migration, Nachbarschaft und Erweiterung gestellt werden müssen;

⁽¹⁴⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 191.

⁽¹⁵⁾ ABl. C 434 vom 15.11.2022, S. 50.

⁽¹⁶⁾ ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 33.

⁽¹⁷⁾ ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 44.

⁽¹⁸⁾ ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 155.

⁽¹⁹⁾ ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 68.

⁽²⁰⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 96.

⁽²¹⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 132.

⁽²²⁾ ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 120.

⁽²³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0302.

Mittwoch, 18. Januar 2023

- C. in der Erwägung, dass die Kohärenz zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union ein unverzichtbarer Bestandteil einer glaubwürdigen und wirksamen Menschenrechtspolitik der Union ist;
- D. in der Erwägung, dass die Union fest an den Multilateralismus als eine auf Regeln basierende globale Ordnung, die auf der Einhaltung des Völkerrechts und demokratischer Prozesse beruht, sowie an die universellen Werte, Grundsätze und Normen, die die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und ihre gegenseitigen Beziehungen leiten und insbesondere an denjenigen, die in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt sind, festhält und sie uneingeschränkt unterstützt;
- E. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein Grundwert der Union ist; in der Erwägung, dass das Recht auf Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung ein in den Verträgen und in der Charta verankertes Grundrecht ist und in vollem Umfang geachtet werden sollte; in der Erwägung, dass das Recht auf Unversehrtheit gemäß Artikel 3 der Charta von größter Bedeutung ist; in der Erwägung, dass das Gender-Mainstreaming und ein intersektionaler Ansatz daher als horizontaler Grundsatz in alle Tätigkeiten und politischen Maßnahmen der Union einbezogen und auch umgesetzt werden sollten;
- F. in der Erwägung, dass die Zunahme von Autoritarismus, Illiberalismus, Populismus und Verletzungen der Menschenrechte weltweit die auf Regeln basierende Weltordnung und die zentralen Werte und Grundsätze, auf denen sich die Union gründet, bedroht; in der Erwägung, dass dem Demokratieindex 2021 zufolge derzeit weniger als die Hälfte der Weltbevölkerung (45,7 %) in irgendeiner Art von Demokratie lebt und über 37 % unter autoritären Regierungen leben;
- G. in der Erwägung, dass der Terrorismus weiterhin eine der schlimmsten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit weltweit ist und eine eindeutige Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt;
- H. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie als Folge der Instrumente und Strategien, die unter dem Deckmantel der Verlangsamung der Ausbreitung des Virus eingeführt wurden, die in vielen Fällen mit dem Verlust an Demokratiestandards der Staaten in einer Reihe von Staaten einhergingen, weltweit Rückschritte beim Schutz der Menschenrechte verursacht hat;
- I. in der Erwägung, dass Umweltkatastrophen, einschließlich derjenigen, die auf den Klimawandel und die Abholzung zurückzuführen sind, zu Menschenrechtsverletzungen führen, die nicht nur die Menschen in ihrer unmittelbaren Umgebung, sondern die gesamte Menschheit betreffen; in der Erwägung, dass in den letzten Jahren eine Zunahme von Tötungen, Überfällen und anderen Formen der Gewalt gegen Menschen, die sich für die Menschenrechte, die Umwelt und den Zugang der Menschen zu ihrem Land und ihren natürlichen Ressourcen einsetzen, zu verzeichnen war; in der Erwägung, dass mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung und die weltweite Wahrnehmung von Menschenrechten Klimawandel und Umweltzerstörung zwei dringende und miteinander verknüpfte Herausforderungen darstellen;
- J. in der Erwägung, dass die Energiekrise in Verbindung mit der Produktionskrise, vor der Europa steht, eine Vermehrung der Armut und der Schutzbedürftigkeit auf dem europäischen Kontinent nach sich ziehen kann, was sich möglicherweise nachteilig auf die Menschenrechte auswirkt;
- K. in der Erwägung, dass Verletzungen des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, einschließlich des Rechts auf Weltanschauungsfreiheit, dem Recht, theistische, agnostische oder atheistische Ansichten zu vertreten, die Religion zu wechseln oder aufzugeben und den eigenen Glauben öffentlich zu bekunden, zu Unterdrückung, Konflikten und Kriegen in der ganzen Welt führen;

Allgemeine Trends und globale Herausforderungen für die Demokratie und die Menschenrechte

1. bekräftigt die Universalität und Unteilbarkeit der Menschenrechte und die jedem Menschen innewohnende Würde; betont in diesem Zusammenhang, dass es sich nachdrücklich dafür einsetzt, die Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte innerhalb der Union und weltweit anzugehen, und bekräftigt die Verpflichtung der Union und ihrer Mitgliedstaaten, sich darum zu bemühen, bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie im Einklang mit den Grundwerten der Union eine weltweit führende Rolle zu übernehmen;
2. besteht darauf, dass der Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Würde eines jeden Menschen der Eckpfeiler der Außenpolitik der Union sein muss; bestärkt die Union zu diesem Zweck nachdrücklich darin, sich weiterhin ehrgeizig dafür einzusetzen, dass der Schutz der Menschenrechte durchgängig in den Mittelpunkt aller politischen Maßnahmen der Union gestellt und die Kohärenz zwischen der Innen- und Außenpolitik der Union in diesem Bereich verbessert wird;

Mittwoch, 18. Januar 2023

3. weist erneut darauf hin, dass der EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie 2020–2024 als Fahrplan für die Prioritäten der Union im Bereich der Menschenrechte dienen und daher im Mittelpunkt aller außenpolitischen Maßnahmen der Union stehen sollte; erachtet es als sehr wichtig, dass die Mitgliedstaaten sich den EU-Aktionsplan zu eigen machen und öffentlich über ihre Maßnahmen im Rahmen dieses Plans berichten; legt den nationalen und regionalen Parlamenten nahe, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die Organisationen der Zivilgesellschaft, sich mit den Behörden auf der Ebene der Mitgliedstaaten über ihre Beiträge zur Umsetzung der auswärtigen politischen Maßnahmen der Union im Bereich Menschenrechte auszutauschen; fordert, dass das Parlament an der künftigen Überprüfung und Aktualisierung der EU-Leitlinien zu den Menschenrechten durch den Rat beteiligt wird und dass mehr Transparenz bei ihrer Umsetzung sichergestellt wird;

4. bringt seine tiefe Besorgnis über die ernststen Bedrohungen für die Menschenrechte und die Demokratie in der Welt zum Ausdruck und stellt dabei fest, dass die Zahl der Demokratien weiter zurückgegangen ist, während die Zahl der autoritären Regime zugenommen hat, und dass sich für fast 75 % der Weltbevölkerung im vergangenen Jahr die Lage der Menschenrechte in ihren Ländern verschlechtert haben; weist mit Sorge darauf hin, dass es an immer mehr Orten weltweit zu schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts kommt und Straflosigkeit bei derlei Verstößen weit verbreitet ist;

5. bedauert, dass einige autoritäre Führer nicht nur die Pandemie und die globalen Ressourcen falsch gehandhabt haben, sondern auch ihre Unterdrückung der politischen Opposition, abweichender Meinungen, der Menschenrechtsverteidiger, der Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich gemeinschaftsgeführter Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Organisationen, sowie der unabhängigen Medien verschärft und bestehende interne und internationale Konflikte angeheizt und ausgeweitet sowie neue Konflikte mit verheerenden Auswirkungen auf die Menschenrechte ausgelöst haben, und das obwohl es essenziell ist, sich auf Antworten auf die Bedrohungen durch den Klimawandel und die Erholung von den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie durch weltweite Solidarität zu konzentrieren; bedauert die verschiedenen Fälle, in denen autoritäre Führer die Auswirkungen der Pandemie missbraucht haben, um eine Verschärfung ihrer repressiven Maßnahmen zu rechtfertigen;

6. erachtet es als wichtig, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten — insbesondere in multilateralen Foren — konsequent gemeinsam handeln, um die globalen Herausforderungen für die Menschenrechte und die Demokratie zu bewältigen, und dass sie die Kohärenz ihrer innen- und außenpolitischen Politikmaßnahmen aufrechterhalten; ist der Ansicht, dass die Beibehaltung des Erfordernisses der Einstimmigkeit für bestimmte außenpolitische Entscheidungen der Union, einschließlich der Sanktionen gegen Staaten, in denen gegen die Menschenrechte verstoßen wird, angesichts der sich verändernden geopolitischen Umstände einem notwendigen entschlossenen Handeln im Wege steht und daher überdacht werden sollte;

7. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um die Demokratie und die Menschenrechte in der ganzen Welt zu unterstützen; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, sowohl einzeln als auch in Zusammenarbeit mit gleichgesinnten internationalen Partnern unannehmbare Versuche zu vereiteln, die demokratischen Institutionen und die allgemeinen Menschenrechte zu schwächen und den Raum für die Zivilgesellschaft und ihre Rolle zu beschneiden; bekräftigt den Wert des Multilateralismus als Instrument zur Erreichung dieses Ziels; betont, dass die Belange der Demokratie und der Menschenrechte in den Mittelpunkt der diplomatischen Beziehungen der Union zu allen Partnern gestellt werden müssen, insbesondere zu den Ländern, die als strategische Partner betrachtet werden; erachtet es als sehr wichtig, Menschenrechtsfragen in den Mittelpunkt der parlamentarischen Tätigkeit der Union zu stellen, auch durch die Aufwertung des Unterausschusses für Menschenrechte zu einem eigenständigen Ausschuss; nimmt zur Kenntnis, dass am 26. August 2022 ein Pilotprojekt zur Einrichtung einer Europäischen Diplomatenakademie begonnen hat;

8. bekräftigt, dass das ehrgeizige Engagement und die Rhetorik der EU-Außenpolitik im Bereich der Menschenrechte es erforderlich machen, dass die Union mit gutem Beispiel vorangeht, um ihre Glaubwürdigkeit nicht zu untergraben, wenn sie sich dem weltweiten Niedergang der Demokratie entgegenstellt; fordert die Organe und Einrichtungen der Union, einschließlich des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD), auf, dafür zu sorgen, dass die Menschenrechtsverpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union konsequent umgesetzt werden; legt ihnen in diesem Zusammenhang nahe, alle diplomatischen Instrumente — im Rahmen des privaten und öffentlichen Austauschs sowie bilateraler und multilateraler Foren — zu nutzen, um Menschenrechtsfragen gegenüber den Partnerländern zur Sprache zu bringen; bekräftigt seine Forderung an die Union, besondere Sorgfalt walten zu lassen, um Verstöße im Zusammenhang mit ihren eigenen Maßnahmen, ihren Projekten und ihrer Finanzierung, auch durch die Europäische Investitionsbank und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, in Drittländern zu bewerten und zu verhindern, und ein Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen oder Gruppen einzurichten, deren Rechte durch Tätigkeiten der Union in diesen Ländern verletzt worden sein könnten;

Angriffskrieg gegen die Ukraine

9. verurteilt aufs Schärfste den unrechtmäßigen, ungerechtfertigten und unprovzierten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine sowie die Beteiligung von Belarus, das es Russland ermöglicht hat, von seinem Hoheitsgebiet aus tödliche Angriffe gegen die Ukraine zu führen; bringt in diesem Zusammenhang seine tiefe Trauer über das menschliche Leid zum Ausdruck und verurteilt die schweren Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die von den russischen Streitkräften und ihren Handlangern in der Ukraine begangen werden;

Mittwoch, 18. Januar 2023

10. begrüßt die gemeinsamen Bemühungen der Union, ihrer Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft als Reaktion auf den Krieg; begrüßt darüber hinaus die Solidarität, die der Ukraine von zahlreicher Länder erwiesen wurde und in der Haltung dieser Länder während der Sitzungen und Abstimmungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum rechtswidrigen Krieg in der Ukraine zum Ausdruck gekommen ist; bekräftigt, dass die diplomatischen Bemühungen der Union gegenüber den Staaten verstärkt werden müssen, die sich bei der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. März 2022 angenommenen Resolution zur Aggression gegen die Ukraine und den folgenden Resolutionen zu diesem Thema enthalten oder dagegen gestimmt haben, um die Schwere der Aggression Russlands sowie die Tatsache, dass es einer einheitlichen Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf diese flagrante Verletzung des Völkerrechts bedarf, zu verdeutlichen; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, dem ukrainischen Volk die Unterstützung zu gewähren, die es zur Verteidigung der Freiheit, der Demokratie, der Menschenrechte und des Völkerrechts benötigt; begrüßt die beispiellosen Sanktionen, die im Zusammenhang mit dem Krieg verhängt wurden, und fordert eine koordinierte Umsetzung dieser Sanktionen; fordert darüber hinaus die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Bemühungen zu unterstützen und die unabhängigen russischen Organisationen der Zivilgesellschaft zu stärken, um dazu beizutragen, die Grundlagen für eine künftige Demokratie in Russland zu schaffen;

11. verurteilt aufs Schärfste die Gräueltaten, Kriegsverbrechen und schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt und Folter und Tötung von Zivilisten und Kriegsgefangenen durch die russischen Streitkräfte und ihre Handlanger im Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und ist zutiefst besorgt darüber; fordert nachdrücklich, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, damit diejenigen, die in der Ukraine Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen begangen haben, so schnell wie möglich ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden, und damit für die Schäden, die die ukrainische Zivilbevölkerung erlitten hat, wirksame Abhilfe geleistet wird; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin ihre uneingeschränkte Unterstützung für die einschlägigen Interessenträger, Maßnahmen und Mechanismen in diesem Bereich anzubieten, einschließlich der ukrainischen Staatsanwälte, Ermittler und Richter, des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), der Untersuchungskommission des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen und der nationalen Untersuchungen nach dem Grundsatz der universellen Zuständigkeit; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Union die Ermittlungsfähigkeiten des IStGH unterstützt hat, um ihm zu helfen, seine Ermittlungen zu Kriegsverbrechen in der Ukraine auszuweiten; erachtet es als dringend geboten, Beweise für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zügig zu sammeln und zu sichern, und begrüßt die diesbezüglichen Bemühungen der Zivilgesellschaft; fordert die Kommission auf, jede erforderliche Hilfe für diesen Prozess zu leisten, einschließlich auch Mittel aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI — Europa in der Welt), und fordert die Mitgliedstaaten auf, sich selbst an diesem Prozess zu beteiligen, wann immer es ihnen möglich ist; begrüßt das geänderte Mandat der EU-Beratungsmission für die Ukraine und den Vorschlag der Kommission, das Eurojust-Mandat zu erweitern, um den Kampf gegen die Straflosigkeit unter allen Umständen zu unterstützen; fordert, dass eine fundierte Entscheidung darüber getroffen wird, welche Lösung am besten geeignet ist, um die Einzelpersonen und Einrichtungen zur Rechenschaft zu ziehen, die für die Ermöglichung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und die auf ukrainischem Hoheitsgebiet begangenen Kriegsverbrechen verantwortlich sind, wobei eine Lösung auch die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression vor einem eigens geschaffenen internationalen Gericht oder unter der Zuständigkeit des IStGH beinhalten sollte;

12. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, weiterhin alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um den Kampf zur Befreiung der Ukraine von ihren Besatzern zu unterstützen und den Menschen, die aus der Ukraine fliehen und Zuflucht in den Mitgliedstaaten der Union suchen, zu unterstützen; stellt fest, dass seit Beginn des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine 8,8 Millionen Ukrainer in die Union eingereist sind, von denen 4 Millionen vorübergehenden Schutz beantragt oder in ähnlichen nationalen Schutzsystemen in der Union registriert sind; begrüßt alle Solidaritätsbekundungen und Hilfsleistungen der Unionsbürger für das ukrainische Volk, einschließlich ihrer Beteiligung an der humanitären Hilfe, und begrüßt die Aktivierung der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz⁽²⁴⁾, um den in der Union ankommenden vertriebenen Ukrainern sofortigen Schutz und Rechte zu gewähren; betont, dass eine verstärkte Finanzierung für Aufnahmelande wichtig ist, einschließlich der stärkeren Fokussierung auf den Zugang zu Bildung, wirtschaftlichen Möglichkeiten, Wohnraum, Gesundheitsversorgung und Integration in die Gesellschaft des Aufnahmelandes; betont, dass unter anderem die Opfer sexueller, geschlechtsspezifischer und reproduktiver Gewalt unterstützt werden müssen;

13. verurteilt die Zwangsumsiedlung und Abschiebung ukrainischer Kinder, auch aus Gesundheitseinrichtungen, in die Russische Föderation und die von Russland besetzten Gebiete in der Ukraine sowie ihre Zwangsadoption durch Familien in Russland; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, Unterstützung zu leisten, um diese Kinder ausfindig zu machen und sie mit ihren Familien oder Erziehungsberechtigten wieder zusammenzuführen;

⁽²⁴⁾ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Mittwoch, 18. Januar 2023

14. unterstreicht, dass der unrechtmäßige, ungerechtfertigte und unprovokierte Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine enorme Auswirkungen auf die weltweite Ernährungssicherheit hat, da die Ukraine der fünftgrößte Getreideexporteur der Welt ist;

15. ist zutiefst besorgt über die Sicherheit kerntechnischer Anlagen in der Ukraine, die ständig der Gefahr eines militärischen Beschusses ausgesetzt sind; fordert die Union, ihre Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, rund um diese kerntechnischen Anlagen Sicherheitszonen zu etablieren;

Stärkung der politischen Strategien, Instrumente und Diplomatie der Union zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte und Demokratie in der Welt

NDICI — Europa in der Welt und das thematische Programm „Menschenrechte und Demokratie“

16. fordert die Union auf, darüber nachzudenken, wie ein menschenrechtsbasierter Ansatz in allen Instrumenten und Strategien der Union gefördert und am besten angewandt werden kann, um die Außenpolitik der Union im Bereich der Menschenrechte zu stärken und sich an die sich weiterentwickelnde geopolitische Situation anzupassen und diese mitzugestalten; betont, dass das Instrument „NDICI — Europa in der Welt“, einschließlich seines thematischen Programms für Menschenrechte und Demokratie, eines der wichtigsten Instrumente ist, die der Union zur Verfügung stehen, um die Menschenrechtslage weltweit zu verbessern und zur Förderung widerstandsfähiger, inklusiver und demokratischer Gesellschaften beizutragen und gleichzeitig dem Einfluss autoritärer Regime entgegenzuwirken; betont, dass die Einbeziehung der lokalen zivilgesellschaftlichen Akteure von entscheidender Bedeutung ist, um die Menschenrechte und die Demokratie in ihren Ländern zu schützen, und bekräftigt seine Forderung, sie in alle einschlägigen außenpolitischen Maßnahmen der Union umfassend einzubinden; begrüßt in diesem Zusammenhang die unschätzbare Unterstützung, die Organisationen der Zivilgesellschaft und Aktivisten weltweit im Rahmen des thematischen Programms „Menschenrechte und Demokratie“ des Instruments „NDICI — Europa in der Welt“ und im Rahmen des Europäischen Fonds für Demokratie geleistet wird; hebt die Bedeutung hervor, die mit dem Instrument „NDICI — Europa in der Welt“ der Förderung von Menschenrechten und Demokratie unter Einbeziehung der strategischen internationalen und lokalen Partnern beigemessen wird, unter anderem durch EU-Wahlbeobachtungsmissionen; betont den Stellenwert des Parlaments im Programmplanungsprozess des Instruments und fordert die Kommission und den EAD auf, den rechtzeitigen Austausch aller relevanten Informationen zu verbessern, damit das Parlament seine in den Verträgen verankerte Rolle wahrnehmen kann, insbesondere bei hochrangigen geopolitischen Dialogen mit der Kommission; fordert die Kommission und den EAD auf, in einen Dialog mit dem Parlament einzutreten, um diesbezügliche Verbesserungen sicherzustellen;

17. betont, dass eine langfristige Planung und Fortführung Unterstützung für Projekte und Initiativen im Rahmen Instruments „NDICI — Europa in der Welt“ wichtig ist, insbesondere wenn es um Regionen geht, die von Konflikten, Krieg und Naturkatastrophen heimgesucht sind; fordert die Kommission und den EAD auf, die Demokratieförderung als bereichsübergreifende Priorität in alle thematischen und geografischen Programmen im Rahmen des Instruments „NDICI – Europa in der Welt“ aufzunehmen;

18. fordert erneut mehr Transparenz in Bezug auf menschenrechtsbezogene Bestimmungen in Finanzierungsabkommen im Rahmen des Instruments „NDICI — Europa in der Welt“ und eine Klärung des Mechanismus und der Kriterien für die Aussetzung solcher Abkommen im Fall einer Verletzung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze oder der Rechtsstaatlichkeit sowie in schweren Fällen von Korruption; fordert die Kommission auf, davon abzusehen, den Regierungen von Drittstaaten, in denen weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen und die Unterdrückung von Menschenrechtsverteidigern festgestellt werden, als operative Modalität für die Zusammenarbeit Budgethilfe zu leisten;

Sonderbeauftragter der Union für Menschenrechte

19. unterstützt uneingeschränkt die Arbeit des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte bei der Verteidigung und Förderung der Menschenrechte in der Welt durch die Einbindung von Drittländern und die Zusammenarbeit mit gleichgesinnten Partnern sowie seine wichtige Rolle dabei, die Wirksamkeit der Menschenrechtspolitik der Union durch Bemühungen um mehr Kohärenz zu stärken; betont, dass der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte und die anderen Sonderbeauftragten für Länder und Regionen eng zusammenarbeiten müssen, um diese Kohärenz weiter zu verbessern, und fordert, dass der Rolle des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte mehr Sichtbarkeit verliehen wird; erachtet es als sehr wichtig, dass der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte weiterhin mit internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen und ihren vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ernannten Sonderberichterstatter, sowie mit Vertretern oder Gesandten anderer Länder, die für Menschenrechte zuständig sind, zusammenarbeitet; fordert den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte auf, sich in der Öffentlichkeit stärker für einzelne Menschenrechtsverteidigern einzusetzen und eng mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und den Menschenrechtsverteidigern in der Union und in den einzelnen Ländern zusammenzuarbeiten; hält es für sehr wichtig, dass die EU-Sonderbeauftragten in Bezug auf landes- und regionspezifische Situationen mit den nationalen Behörden über den Schutz der Menschenrechte und Einzelfälle sprechen; fordert den Sonderbeauftragten der Union für Menschenrechte auf, die diplomatischen Bemühungen zur Ausweitung der EU-Unterstützung für das humanitäre Völkerrecht und die internationale Gerichtsbarkeit fortzusetzen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

20. bekräftigt, dass die Ernennung des EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte Gegenstand einer vorherigen Anhörung im Parlament sein sollte; empfiehlt, einen Rahmen zu schaffen, der vorsieht, dass der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte dem Parlament gegenüber für die Erreichung der zu Beginn seines Mandats in seinem Arbeitsprogramm festgelegten Ziele rechenschaftspflichtig ist und regelmäßig über die Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele Bericht erstattet; betont, dass das Parlament zwar weiterhin mit dem EAD zusammenarbeitet und diese Zusammenarbeit durch den Beschluss 2010/427/EU des Rates ⁽²⁵⁾ und die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik aus dem Jahr 2010 zur politischen Rechenschaftspflicht verstärkt wird, dass aber der Rahmen für die interinstitutionellen Beziehungen zwischen dem Parlament und dem EAD, einschließlich seiner Delegationen, in Menschenrechtsfragen weiter gestärkt werden muss; betont, dass der EAD das Parlament in die Entwicklung von Leitfäden für die Umsetzung von EU-Menschenrechtsinstrumenten wie den EU-Menschenrechtsleitlinien und den EU-Mechanismen zur Sorgfaltspflicht, Korruptionsbekämpfung u. ä. in Drittländern einbeziehen muss;

21. betont, dass die Herausforderungen angegangen werden müssen, die sich bei der Koordinierung zwischen den EU-Institutionen im Hinblick auf die Verwaltung der EU-Außenbeziehungen in Bezug auf die Menschenrechte ergeben; begrüßt die verstärkte Koordinierung zwischen den Delegationen der Union, der EAD-Zentrale und der Generaldirektion Internationale Partnerschaften in Bezug auf dringende Einzelfälle, die Menschenrechtsverteidiger betreffen;

Sonderbeauftragter der Union für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union

22. stellt mit Bedauern fest, dass das Amt des EU-Sonderbeauftragten für die Förderung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit außerhalb der Europäischen Union mehr als ein Jahr lang nicht besetzt war; fordert den Rat und die Kommission erneut auf, die Wirksamkeit und den Mehrwert des Amtes des Sonderbeauftragten — auch im Hinblick auf seine institutionelle Stellung — unverzüglich, transparent und umfassend zu bewerten, um den Sonderbeauftragten mit angemessenen Personalressourcen und finanziellen Mitteln auszustatten und sein institutionelles Mandat, seine institutionelle Funktion und seine institutionellen Aufgaben angemessen zu unterstützen; begrüßt die am 7. Dezember 2022 erfolgte Ernennung von Frans van Daele zum Sondergesandten für die Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit außerhalb der EU; weist erneut darauf hin, dass bei den Aufgaben des Sonderbeauftragten der Schwerpunkt auf die Förderung und den Schutz der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die Rechte, keiner Weltanschauung anzuhängen, sich vom Glauben abzuwenden und atheistische Ansichten zu vertreten, gelegt werden sollte; betont, dass der Sonderbeauftragte auch den Zwangskonvertierungen, dem Missbrauch von Blasphemiegesetzen und der Lage von gefährdeten Nichtgläubigen besondere Aufmerksamkeit widmen sollte;

23. empfiehlt, dass der Sonderbeauftragte eng und in ergänzender Weise mit dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte und der Gruppe „Menschenrechte“ (COHOM) zusammenarbeitet; fordert darüber hinaus, dass der Sonderbeauftragte regelmäßige Konsultationen mit dem Parlament führt und mit den Kommissaren, Gesandten und Botschaftern der Mitgliedstaaten, die für die Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit zuständig sind, zusammenarbeitet, um die Maßnahmen zu koordinieren;

EU-Menschenrechtsdialoge und andere bilaterale Kontakte mit Drittländern

24. betont, dass Menschenrechtsdialoge mit Drittländern eine Gelegenheit bieten, sich auf die Herausforderungen im Bereich der Menschenrechte zu konzentrieren, und fordert, dass sie ergebnisorientiert geführt werden, regelmäßig überprüft werden und ihr volles Potenzial ausgeschöpft wird; bekräftigt seine Forderung, dass die Menschenrechtsdialoge von Anfang an auf einer Reihe klarer Vorgaben beruhen müssen, mit denen die Wirksamkeit der Dialoge überwacht werden kann; fordert den EAD auf, die Ergebnisse der Dialoge systematisch zu bewerten, darüber zu berichten und auf dieser Grundlage Folgemaßnahmen zu ergreifen; betont, dass die Dialoge, wenn sie wirksam sein sollen, nicht als alleinstehendes Instrument angewendet werden dürfen, sondern in die umfassenden Maßnahmen der Union, einschließlich derer im Zusammenhang mit der Handelspolitik der Union, mit den betreffenden Drittländern eingebunden werden sollten, wodurch die Menschenrechtsdimension einheitlich gefestigt wird und die in den Dialogen vermittelten Botschaften untermauert werden; weist darauf hin, wie wichtig es ist, Einzelfälle, insbesondere diejenigen, die das Parlament in seinen Entschlüssen hervorgehoben hat sowie die bedrohten Träger und Finalisten des Sacharow-Preises, im Rahmen der Menschenrechtsdialoge zur Sprache zu bringen und angemessene Folgemaßnahmen und Transparenz in Bezug auf diese Fälle sicherzustellen;

25. betont, dass eine systematische, echte, zugängliche und umfassende Konsultation mit allen Organisationen der Zivilgesellschaft und Interessengruppen während des gesamten Menschenrechtsdialogs wichtig ist;

⁽²⁵⁾ Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30).

Mittwoch, 18. Januar 2023

26. begrüßt die Wiederaufnahme der Menschenrechtsdialoge mit Drittländern, die sich daraus ergeben, dass sich der Kontext für den Austausch nunmehr günstiger gestaltet; ist der Ansicht, dass die Union ihre Ziele anpassen sollte, wenn nach einer Reihe von Menschenrechtsdialogen keine greifbaren Fortschritte zu verzeichnen sind, wie dies in einer Reihe von Fällen geschehen ist, auch im Hinblick auf die allgemeine Gestaltung der bilateralen Beziehungen;

Delegationen der Union

27. hält es für äußerst wichtig, alle erdenklichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein für die Leitlinien der Union über die Menschenrechte in den EU-Delegationen zu schärfen, und fordert alle Delegationen nachdrücklich auf, die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Leitlinien sicherzustellen; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Aufforderung an die EU-Delegationen und ihre Ansprechpartner für Menschenrechtsfragen in Drittländern, sich stärker zu engagieren, indem sie Menschenrechtsaktivisten, einschließlich der bedrohten Träger und Finalisten des Sacharow-Preises, regelmäßig unterstützen und sich gründlich mit den Themen und Einzelfällen befassen, die in den Entschlüssen des Parlaments zu Verletzungen der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit angesprochen werden; fordert die Beamten in den EU-Delegationen auf, Fälle von Unterdrückung und Verfolgung von Menschenrechtsaktivisten, der demokratischen Opposition und von Bürgerrechtlern bei den staatlichen Behörden zur Sprache zu bringen und, wenn die betroffenen Personen in Haft sind, ihre Situation zu überwachen, sie im Gefängnis zu besuchen, an ihren Gerichtsverfahren teilzunehmen und ihre Fälle in den Menschenrechtsdialogen, die die Union mit den betreffenden Ländern führt, zur Sprache zu bringen;

28. weist auf die Fälle hin, in denen die Vertretungen der Mitgliedstaaten der Union und die EU-Delegationen unterschiedliche Ansätze für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Drittländern gewählt haben, obwohl die Mitgliedstaaten der Union in dieser Frage eine gemeinsame Verpflichtung haben; unterstreicht, dass die Botschaften der Mitgliedstaaten der Union ebenso wie die EU-Delegationen eine zunehmende Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte sowie bei der Unterstützung der Zivilgesellschaft in Drittländern spielen sollten; fordert die EU-Delegationen auf, Arbeitsgruppen für Menschenrechte einzurichten, in denen die zuständigen Dienststellen der Botschaften der Mitgliedstaaten und der EU-Delegationen zusammenarbeiten, und eng mit Vertretern internationaler und regionaler Organisationen der Zivilgesellschaft in den betreffenden Drittländern zusammenzuarbeiten;

Globale Sanktionsregelung der Union im Bereich der Menschenrechte (EU-Magnitski-Rechtsakt)

29. begrüßt, dass die globale Sanktionsregelung der Union im Bereich der Menschenrechte zunehmend als ein grundlegendes Instrument eingesetzt wird, mit dem die Rolle der Union als globaler Akteur im Bereich der Menschenrechte gestärkt wird, indem der Rat gezielte Sanktionen verhängt; fordert die wirksame, vollständige und koordinierte Durchsetzung der restriktiven Maßnahmen, die bereits erlassen wurden, und gegebenenfalls die Verabschiedung zusätzlicher Maßnahmen; fordert die Union auf, dieses Instrument als integralen Bestandteil ihrer EU-Außenpolitik im Bereich der Menschenrechte dynamischer zu nutzen; fordert eine rigorose, konsequente und einheitliche Anwendung restriktiver Maßnahmen und deren Überwachung in allen Mitgliedstaaten als Bedingung für die Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit des auswärtigen Handelns der Union; fordert die Union auf, mit gleichgesinnten Partnern zusammenzuarbeiten, um mehr Ländern nahezu legen, Sanktionsregelungen einzuführen und die Einführung gezielter restriktiver Maßnahmen gemeinsam zu koordinieren, um deren Wirksamkeit auf globaler Ebene zu maximieren; begrüßt die Zusage der Kommissionspräsidentin in ihrer Rede zur Lage der Union 2022, Maßnahmen zur Aktualisierung des EU-Rechtsrahmens für die Korruptionsbekämpfung vorzulegen und die Korruption in den EU-Magnitski-Rechtsakt aufzunehmen, was dem Standpunkt des Parlaments entspricht, um wirksam gegen die wirtschaftlichen und finanziellen Förderer von Menschenrechtsverletzungen vorzugehen; bekräftigt seine Forderung, bei Beschlüssen des Rates und bei der Durchsetzung von Sanktionen im Rahmen des Magnitski-Rechtsakts der Union mit einer qualifizierten Mehrheit abzustimmen; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, die Empfehlungen des Parlaments, die in seinen Entschlüssen und an anderer Stelle gegeben werden, bei künftigen gezielten Sanktionen nach Möglichkeit einzubeziehen;

30. begrüßt die Einträge, die im Jahr 2021 unter dem neuen Magnitski-Rechtsakt vorgenommen wurden; fordert den Rat, die Mitgliedstaaten und den EAD auf, eine Strategie zu entwickeln, um das Zusammenspiel zwischen dem EU-Magnitski-Rechtsakt und den geografischen Sanktionsregelungen zu verbessern, insbesondere durch eine bessere Nutzung des EU-Magnitski-Rechtsakts, um gegen Verstöße vorzugehen, die nicht direkt mit einem Staat in Verbindung gebracht werden können, beispielsweise in Fällen, in denen Söldner Menschenrechtsverletzungen in Gebieten außerhalb der staatlichen Kontrolle begehen, oder in grenzüberschreitenden Fällen, wie dem Menschenhandel;

31. ist in großer Sorge über die gezielte Strategie bestimmter Staaten, Ausländer, insbesondere aus der Europäischen Union, willkürlich festzunehmen und unter fadenscheinigen Anschuldigungen gerichtlichen Verfolgungen auszusetzen, sei es zu Propagandazwecken oder dazu, Gefangene als Instrument internationaler Verhandlungen und Austauschmaßnahmen oder als politisches Druckmittel einzusetzen, und verurteilt diese Politik; betont, dass die Umsetzung einer solchen Politik eine Geiselnahme darstellt, wie sie im Internationalen Übereinkommen gegen Geiselnahme definiert ist; fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen gegen solche Handlungen zu treffen, insbesondere indem sie die Unionsbürger, insbesondere diejenigen mit doppelter Staatsbürgerschaft, vor den Risiken von Festnahmen bei Besuchen im Staatsgebiet bestimmter Staaten warnen; fordert den Rat auf, gegen Personen oder Einrichtungen, die für willkürliche Festnahmen oder Verhaftungen von Unionsbürgern als Staatsgeiseln verantwortlich sind, restriktive Maßnahmen zu verhängen, die im EU-Magnitski-Rechtsakt vorgesehen sind;

Mittwoch, 18. Januar 2023

Korruption und Menschenrechte

32. betont, dass Korruption die demokratische Staatsführung ernsthaft schwächt, die Wahrnehmung der Menschenrechte weltweit behindert, Verletzungen der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit begünstigt und aufrechterhält und die schwächsten und am stärksten ausgegrenzten Personen und Gruppen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betrifft; fordert, dass die Korruptionsbekämpfung in alle Bemühungen und politischen Maßnahmen der Union zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratie einbezogen wird, indem eine gezielte globale Strategie zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich Programme im Rahmen der Außenfinanzierungsinstrumente der Union, formuliert und die Kontrollfunktion des Parlaments gestärkt wird; betont, dass die Vorbildwirkung der Union und ihrer Mitgliedstaaten von größter Bedeutung ist, indem sie die Korruption im Zusammenhang mit in der Union ansässigen Akteuren bekämpfen, die höchsten Transparenznormen für ihre externe Finanzierung anwenden und ihre Unterstützung für Organisationen der Zivilgesellschaft, Aktivisten und investigative Journalisten, die sich für die Korruptionsbekämpfung einsetzen, verstärken;

33. fordert, dass die Union darauf hinarbeitet, die Schaffung einer Reihe von Standards für die Korruptionsbekämpfung vorzuschlagen, die weltweit einheitlich anwendbar sind, die Einrichtung wirksamer Korruptionsbekämpfungsstellen und die Verabschiedung eines soliden Rechtsrahmens zu fördern und gegen Finanzgeheimnisse und Steueroasen vorzugehen; ruft dazu auf, die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union, ihren Mitgliedstaaten, Drittstaaten und internationalen Organisationen, insbesondere im justiziellen, polizeilichen und informativen Bereich, zu fördern, um bewährte Vorgehensweisen und wirksame Hilfsmittel für den Kampf gegen Korruption und die Vorbeugung dagegen auszutauschen; fordert, dass auf die Einrichtung eines internationalen Gerichtshofs zur Bekämpfung der Korruption unter der Aufsicht der Vereinten Nationen hingearbeitet wird;

Menschenrechtsklauseln in internationalen Übereinkommen

34. bekräftigt seine Forderung, robuste Menschenrechtsbestimmungen in die Abkommen zwischen der Union und Drittstaaten aufzunehmen, die von einer Reihe klarer Maßstäbe und im Fall von Verstößen einzuhaltenden Verfahren gestützt werden; fordert die Kommission und den EAD auf, aktiv darüber nachzudenken, wie sichergestellt werden kann, dass die Menschenrechtsbestimmungen in bestehenden internationalen Abkommen überwacht und wirksam durchgesetzt werden; betont, dass die Union zügig und entschlossen auf anhaltende Verstöße gegen Menschenrechtsbestimmungen durch Drittländer reagieren sollte, auch durch die Aussetzung der betreffenden Abkommen, wenn sich andere Optionen als unwirksam erweisen; hebt hervor, dass die Überprüfung des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Union, der laufende Gesetzgebungsprozess für eine neue APS-Verordnung und die Überprüfung der Umsetzung internationaler Übereinkommen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, einschließlich der Arbeitnehmerrechte, durch die APS-begünstigten Länder eine Gelegenheit bieten, das Engagement für die Achtung der Menschenrechte in den betreffenden Drittländern zu stärken;

35. fordert die Kommission auf, bei der Aushandlung von Freihandelsabkommen mit Drittländern von diesen zu verlangen, dass sie die wichtigsten internationalen Übereinkommen im Zusammenhang mit den Menschenrechten, den Arbeitnehmerrechten und der Umwelt, einschließlich des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, ratifizieren; betont, dass die Ratifizierung dieser Konventionen durch Drittländer idealerweise vor dem Abschluss von Verhandlungen über Freihandelsabkommen erfolgen sollte, damit die Einhaltung dieser Konventionen zu einem wesentlichen Aspekt von Freihandelsabkommen erhoben wird und entsprechende Klauseln vereinbart werden; fordert ferner, dass in den materiellrechtlichen Klauseln der Freihandelsabkommen anerkannt wird, dass die Vertragsstaaten die Menschenrechte achten und schützen müssen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Gewohnheitsrecht und in den internationalen Konventionen, Teil derer sie sind, festgelegt sind;

36. betont den Stellenwert von Ex-ante- und Ex-post-Nachhaltigkeitsfolgenabschätzungen und fordert eine wesentliche Verbesserung ihrer Qualität; betont, dass das Ziel von Nachhaltigkeitsfolgenabschätzungen darin bestehen sollte, sicherzustellen, dass das ausgehandelte Abkommen in seinen detailliert formulierten Klauseln ausreichende Instrumente bereitstellt, um negative Auswirkungen auf die Menschenrechte zu vermeiden; empfiehlt, dass Organisationen der Zivilgesellschaft an der Steuerung der Nachhaltigkeitsfolgenabschätzungen beteiligt werden, dass die Bewertungen von Menschen- und Arbeitsrechtsexperten durchgeführt werden und dass die Beiträge von Organisationen der Zivilgesellschaft berücksichtigt werden;

Maßnahmen zur Demokratieförderung

37. hebt hervor, dass sich im Jahr 2022 zum zehnten Mal der Beschluss des Parlaments jährt, eine politische Führungsrolle für die wesentliche Verstärkung seiner Aktivitäten zur Förderung der Demokratie zu übernehmen, den es seit 2014 im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zur Demokratieförderung umsetzt; begrüßt insbesondere seine Unterstützung dabei, die Kapazitäten der Partnerparlamente aufzubauen, eine Dialog- und Kompromisskultur, auch unter jungen politischen Führungspersonen, zu vermitteln und zu fördern sowie Parlamentarierinnen, Menschenrechtsverteidigerinnen und Vertreterinnen von zivilgesellschaftlichen Organisationen und den freien Medien zu stärken; fordert die Kommission auf, ihre Aktivitäten in diesen Bereichen fortzusetzen und zu verstärken und die Finanzierung und Unterstützung für die Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie für andere Organisationen, die Zuschüsse erhalten, unter Wahrung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots zu verbessern; hebt hervor, dass in der

Mittwoch, 18. Januar 2023

gegenwärtigen Situation verschärfter globaler Spannungen und Repressionen in einer zunehmenden Zahl von Ländern die direkte Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsaktivisten und von Menschen, die kritische und abweichende Meinungen äußern, von größter Bedeutung ist;

38. betont die Bedeutung von EU-Wahlbeobachtungsmissionen und den Beitrag des Parlaments, um deren Methodik zu entwickeln und zu verbessern; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, eine Aktualisierung der Wahlbeobachtungsmethodik zu erwägen, um den Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte Rechnung zu tragen; fordert die Drittstaaten dazu auf, die Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen der Union umzusetzen, um die Organisation und den Kontext künftiger Wahlprozesse zu verbessern, auf diese Weise zu ihrer Transparenz und Rechtmäßigkeit beizutragen und so den Stand der Demokratie der betreffenden Staaten zu stärken; unterstreicht, dass die Unterstützung der Union für die lokalen Wahlbeobachter verstärkt werden muss, insbesondere was deren Schutz anbelangt; fordert die Union erneut auf, eng mit inländischen und internationalen Organisationen wie dem Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE, dem Europarat und den anderen Organisationen, die die Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung unterstützen, zusammenzuarbeiten;

Multilateralismus und die Arbeit der Union auf multilateraler Ebene

39. bekräftigt, dass der wirksame Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt eine starke internationale Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene erfordert; betont die besonders wichtige Rolle der Vereinten Nationen und ihrer Gremien als wichtigstes Forum, das in der Lage sein muss, die Bemühungen um Frieden und Sicherheit, nachhaltige Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts wirksam voranzubringen; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Arbeit der Vereinten Nationen, einschließlich aller Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen, insbesondere der Vertragsorgane und Sonderverfahren, weiterhin zu unterstützen, sowohl politisch als auch finanziell; fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, zu diesem Zweck angemessene Mittel aus dem Haushalt der Vereinten Nationen bereitzustellen, und fordert die Mitgliedstaaten der Union nachdrücklich auf, ihre freiwilligen Beiträge aufzustocken; betont, dass sich die Union und ihre Mitgliedstaaten bemühen müssen, bei den Vereinten Nationen und in anderen multilateralen Foren mit einer Stimme zu sprechen und auf diese Weise in Fragen der Menschenrechte höchste Standards zu fördern; weist erneut darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Resolution 60/251 der Generalversammlung der Vereinten Nationen verankert ist; bedauert, dass zwei ständige Mitglieder des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, die Kriegsverbrechen und sogar Völkermord gleichkommen; fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, von Rückschritten abzugehen, die den Schutz der Menschenrechte schwächen; betont die Verantwortung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, gegen alle schweren Menschenrechtsverletzungen in der Welt vorzugehen; bedauert, dass eine Reihe von Mitgliedern des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen ihre Menschenrechtsverpflichtungen in eklatanter Weise missachten, nachweislich schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben und die Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsverfahren der Vereinten Nationen verweigern; fordert in diesem Zusammenhang eine grundlegende Reform der Kriterien für die Mitglieder des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen; fordert den EAD auf, die Bemühungen um eine koordinierte Position der Union und der Mitgliedstaaten zur Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu initiieren und anzuführen, um mehr Transparenz im Abstimmungsverfahren zu fördern, insbesondere indem die Abstimmung der Mitgliedstaaten der Union und deren Begründung öffentlich gemacht werden, ein wirklich wettbewerbliches Verfahren zu fördern, indem sichergestellt wird, dass die drei regionalen Blöcke, in denen die Mitgliedstaaten der Union vertreten sind, mehr Bewerber als Sitze haben und die Rechenschaftspflicht der Bewerber zu verbessern, indem ihre freiwilligen Zusagen und ihre Erfolgsbilanz bei der Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsrat und den Vertragsorganen der Vereinten Nationen und Sonderverfahren geprüft werden;

40. verurteilt alle Angriffe gegen Mandatsträger des Sonderverfahrens der Vereinten Nationen und gegen die Unabhängigkeit ihrer Mandate aufs Schärfste; fordert die Mitgliedstaaten und die demokratischen Partner der Union auf, deutlich gegen diese Versuche vorzugehen, und alle möglichen Maßnahmen einzuleiten, um dabei zu helfen, sichere und offene Räume für die Interaktion von Einzelpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft mit den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und ihren Mechanismen zu schaffen; hebt die Arbeit der durch ein Mandat der Vereinten Nationen eingesetzten Untersuchungskommissionen und Ermittlungsmissionen hervor, die immer häufiger verwendet werden, um auf schwere Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen zu reagieren und um die Straflosigkeit zu bekämpfen;

41. fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, die Stärkung der regionalen Menschenrechtssysteme zu unterstützen, unter anderem durch finanzielle Hilfe und einen regionenübergreifenden Erfahrungsaustausch; hebt insbesondere die entscheidende Rolle der im Rahmen dieser regionalen Systeme eingerichteten Überwachungsorgane und Justizmechanismen und deren Komplementarität mit dem Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen hervor;

42. fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, sich in multilateralen Foren für die Annahme einer allgemein anerkannten Definition des Terrorismus einzusetzen und dabei das Ziel, dieses Übel zu bekämpfen, im Auge zu behalten; fordert sie ferner auf, sich im Rahmen der 8. Überprüfung der weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus im Jahr 2023 die Bemühungen anzuführen, die negativen Auswirkungen einer Zweckentfremdung der

Mittwoch, 18. Januar 2023

Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den zivilen Raum anzuerkennen und alle Staaten aufzufordern, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um ihre Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung zu reformieren oder aufzuheben, um sicherzustellen, dass sie keine negativen Auswirkungen auf die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger haben; fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, in den Foren der Vereinten Nationen eine Führungsrolle zu übernehmen, um einen konstruktiven Dialog mit den Organisationen der Zivilgesellschaft und den Menschenrechtsaktivisten aufzubauen und sicherzustellen, dass sie in allen Phasen der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus sinnvoll einbezogen werden;

43. hält die zunehmenden Angriffe gegen die auf Regeln beruhende Weltordnung durch autoritäre Regimes, unter anderem indem sie die universelle Gültigkeit der Menschenrechte infrage stellen, sie relativieren, behaupten, sie würden von der Union als Waffe kultureller Hegemonie eingesetzt, die internationalen Menschenrechtsnormen durch die Neuinterpretation untergraben und die Arbeitsweise der Gremien und Mechanismen der Vereinten Nationen, um Staaten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen, unterwandern, für höchst bedenklich; betont, dass die Union die Verteidigung der Universalität der Menschenrechte als Hauptpriorität aufrechterhalten muss und zu diesem Zwecke eine Initiative zur Bildung eines Pakts anführen und gemeinsam mit anderen Demokratien und gleichgesinnten Partnern daran arbeiten muss, multilaterale Organisationen zu stärken und die auf Regeln beruhende Weltordnung gegen aufstrebende autoritäre Mächte zu verteidigen; betont, dass die verminderte Wirksamkeit der Gremien der Vereinten Nationen reale Kosten in Form von Konflikten, Todesopfern und menschlichem Leid mit sich bringt und die allgemeine Fähigkeit der Länder, die globalen Herausforderungen zu bewältigen, ernsthaft schwächt; fordert die Mitgliedstaaten der Union und gleichgesinnte Partner auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um diesen Trend umzukehren;

44. unterstreicht, dass die Anträge nichtstaatlicher Organisationen auf einen beratenden Status im Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) unparteiisch, fair und transparent geprüft werden müssen; fordert die Ergreifung von Maßnahmen zur Einrichtung eines eigenen Sitzes für die Union in jedem multilateralen Forum, einschließlich des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, zusätzlich zu dem bereits vorhanden, ständigen Sitz eines der Mitgliedstaaten im Sicherheitsrat, wodurch die Handlungsfähigkeit der Union sowie ihre Kohärenz und Glaubwürdigkeit in der Welt gestärkt würden; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, an der Generaldebatte der Generalversammlung der Vereinten Nationen teilzunehmen und die Mitglieder des ECOSOC nachdrücklich aufzufordern, sich weiterhin mit den ungerechtfertigten Hindernissen zu befassen, die nichtstaatlichen Organisationen bei der Erlangung ihrer Akkreditierung durch den ECOSOC im Wege stehen, insbesondere denjenigen, deren Anträge seit sehr langer Zeit anhängig sind;

Wahrung des humanitären Völkerrechts

45. stellt mit Besorgnis die zunehmende Missachtung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen fest, insbesondere in den anhaltenden Konflikten in der Welt; betont, dass es äußerst wichtig ist, dass die humanitären Hilfsorganisationen und gemeinnützigen Organisationen allen gefährdeten Bevölkerungsgruppen uneingeschränkte, zeitnahe und ungehinderte Hilfe leisten können, und fordert alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, die zivilen Bevölkerungsgruppen sowie das Personal in den Bereichen humanitäre Arbeit, Medizin, Medien und Bildung zu schützen; fordert die systematische Schaffung humanitärer Korridore in Kriegsregionen und in Gefechtssituationen, damit gefährdete Zivilisten dem Konflikt entkommen können, und verurteilt auf das Schärfste alle Angriffe auf sie;

46. weist erneut darauf hin, dass das humanitäre Völkerrecht die Strategien der Union in Bezug auf Situationen der Besetzung oder Annektierung von Gebieten leiten sollte, und hebt hervor, dass es wichtig ist, für Kohärenz im Hinblick auf solche Situationen zu sorgen; hebt hervor, dass Unternehmen mit Sitz in der Union dafür verantwortlich sind, bei allen wirtschaftlichen oder finanziellen Tätigkeiten in den oder mit den betroffenen Gebieten die strengste Politik zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht anzuwenden und für die strikte Einhaltung des Völkerrechts sowie gegebenenfalls der Sanktionspolitik der Union zu sorgen;

Bekämpfung der Straflosigkeit und Stärkung der internationalen Strafjustiz

47. betont die Verbindung zwischen Menschenrechtsverletzungen und weit verbreiteter Straffreiheit sowie dem Fehlen der Rechenschaftspflicht in von Konflikten betroffenen Regionen und Ländern; begrüßt nachdrücklich den kontinuierlichen Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs beim Kampf gegen Straflosigkeit; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, dem Internationalen Strafgerichtshof ausreichende Unterstützung zu gewähren, damit er seiner Arbeit nachkommen kann; verurteilt erneut die wiederholten Bemühungen, die Legitimität und Arbeit des Internationalen Strafgerichtshofs zu untergraben; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zu deren Bekämpfung weiterzuführen und auf Bedrohungen und Sanktionen gegen Menschenrechtsverteidiger und Zeugen, die mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenarbeiten, zu reagieren; hebt die maßgebliche Funktion des Internationalen Strafgerichtshofs für die Durchführung von Untersuchungen zu Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit hervor; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof bei der Bekämpfung

Mittwoch, 18. Januar 2023

und Verhinderung solcher Verbrechen fortzusetzen; begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der Union und ihrer Mitgliedstaaten für den Internationalen Strafgerichtshof und fordert die Mitgliedstaaten der Union auf, dieses Engagement mit einer nachhaltigen Finanzierung zu verbinden, die erforderlich ist, um in allen Situationen, die vor den Internationalen Gerichtshof gebracht werden, für Gerechtigkeit zu sorgen;

48. fordert die Union auf, den Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung von mutmaßlichen Tätern, die für Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglicherweise Völkermord verantwortlich sind, zu unterstützen, indem politischer Beistand geleistet wird, alle vorliegenden Beweismittel gesammelt und zur Verfügung gestellt werden, auch aus frei zugänglichen Quellen gewonnene Erkenntnisse, Informationen und Daten, Satellitenbilder und abgehörte Kommunikation, und dem Gesamthaushalt des Internationalen Strafgerichtshofs angemessene personelle und finanzielle Ressourcen bereitgestellt werden, um seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in vollem Umfang zu schützen;

49. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, Partnerländer dazu zu animieren, das Römische Statut zu ratifizieren und auf diese Weise die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs zu erweitern; fordert die Union auf, im Einklang mit dem Beschluss 2011/168/GASP des Rates über den Internationalen Strafgerichtshof⁽²⁶⁾ zu handeln und gleichzeitige eine starke Position zum Verbrechen der Aggression beizubehalten, wie dies in der Entschließung des Parlaments vom 17. Juli 2014 zu dem Verbrechen der Aggression gefordert wird⁽²⁷⁾;

50. fordert die Kommission erneut auf, einen umfassenden EU-Aktionsplan zur Bekämpfung der Straflosigkeit auszuarbeiten, der unter anderem Kapitel zur wichtigen Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft im Kampf gegen die Straflosigkeit und zu ihrem Schutz in allen Situationen sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei geschlechtsspezifischer sexueller Gewalt, einschließlich der Verletzung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte (SRHR) in Konfliktsituationen, enthalten sollte; fordert die Union und ihre internationalen Partner auf, alle einschlägigen Instrumente zur Bekämpfung der Straflosigkeit in vollem Umfang zu nutzen, einschließlich der Unterstützung einer universellen Gerichtsbarkeit auf nationaler Ebene, von Sondergerichten auf nationaler und internationaler Ebene, auch für das Verbrechen der Aggression, sowie der Einrichtung flexibler Kooperations- und Finanzierungsmechanismen, um Beweise für Verbrechen zügig zu sammeln und zu analysieren; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese Instrumente koordiniert und in Ergänzung zu anderen einschlägigen Instrumenten der Union und der Mitgliedstaaten angewendet werden; fordert die Kommission auf, ein Programm zu entwickeln, um die Fähigkeit der Mitgliedstaaten und von Drittländern auszubauen, den Grundsatz der universellen Gerichtsbarkeit in ihren nationalen Rechtssystemen umzusetzen;

Fortschritte in Richtung der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe und der Verhütung von Folter und anderen Formen der Misshandlung

51. bekräftigt seine grundsätzliche Ablehnung der Todesstrafe, die eine grausame, unmenschliche und erniedrigende Strafe darstellt und unumkehrbar ist; betont, dass die Union die weltweite Abschaffung der Todesstrafe als ein Hauptziel ihrer Außenpolitik im Bereich der Menschenrechte unnachgiebig verfolgen muss; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, sich in allen internationalen Foren für die Abschaffung der Todesstrafe einzusetzen und sich um eine möglichst allgemeine Unterstützung für diesen Standpunkt zu bemühen; fordert die fortgesetzten Bemühungen der Gremien der Vereinten Nationen zu der weltweiten Abschaffung der Todesstrafe im Einklang mit den Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen; verurteilt die Durchsetzung von Blasphemie-Gesetzen auf der ganzen Welt, die im Falle der Verurteilung die Möglichkeit der Todesstrafe enthalten, aufs Schärfste; bekräftigt, dass die Freiheit, die eigene Religion zu wählen, zu glauben oder nicht zu glauben, ein grundlegendes Menschenrecht bleibt, das nicht mit dem Tod oder einer erniedrigenden Behandlung bestraft werden kann; fordert alle Länder, die dies noch nicht getan haben, auf, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein sofortiges Moratorium als einen ersten Schritt zu ihrer Abschaffung einzuführen; fordert darüber hinaus die betreffenden Ländern auf, die Liste der Verbrechen oder Straftaten, die mit dem Tod bestraft werden, zu reduzieren; fordert Transparenz bei Todesurteilen und Hinrichtungen in Ländern, die diese Statistiken nicht offenlegen;

52. verurteilt alle Fälle von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Verschwindenlassen, willkürlichen Verhaftungen und außergerichtlichen Hinrichtungen und bedauert, dass solche Fälle in vielen Ländern nach wie vor verbreitet sind; stellt mit großer Besorgnis fest, dass die Zahl der Folterfälle weltweit zunimmt und die Täter weitgehend straffrei ausgehen; stellt fest, dass die Funktion von Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigern für das Bekämpfen von Folter und anderen Formen der Misshandlung äußerst wichtig ist;

⁽²⁶⁾ Beschluss 2011/168/GASP des Rates vom 21. März 2011 über den Internationalen Strafgerichtshof und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunktes 2003/444/GASP (ABl. L 76 vom 22.3.2011, S. 56).

⁽²⁷⁾ ABl. C 224 vom 21.6.2016, S. 31.

Mittwoch, 18. Januar 2023

Reaktion auf die weltweiten Herausforderungen in den Bereichen Menschenrechte und Demokratie

Reaktion auf die COVID-19-Pandemie und Erholung von ihren Folgen

53. ist zutiefst besorgt über die langfristigen negativen Folgen der COVID-19-Pandemie auf den allgemeinen Zustand der Demokratie wie auch der Menschenrechte weltweit; hebt die unverhältnismäßig schweren negativen Auswirkungen auf besonders schutzbedürftige Gruppen hervor, darunter Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit bestimmten chronischen Erkrankungen, ältere Menschen, lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, nichtbinäre, intersexuelle und queere Personen (LGBTIQ), Arme, Angehörige ethnischer, weltanschaulicher und religiöser Minderheiten, Flüchtlinge und Migranten sowie Insassen von Strafvollzugs- oder Haftanstalten; ist ferner besorgt über die Verzögerungen und Hindernisse beim Zugang zu Dienstleistungen im Bereich der Gesundheit sowie über die folgende Zunahme von ungewollten Schwangerschaften, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, unsicheren Abtreibungen und Todesfällen bei Müttern und Neugeborenen; stellt mit Bedauern fest, dass COVID-19-Präventionsmaßnahmen als Vorwand benutzt werden, um Besuche von Familienangehörigen oder Anwälten in Haftenrichtungen zu verweigern und die Rechte von Inhaftierten zu verletzen; lobt die Rolle, die Menschenrechtsverteidiger und Journalisten — manchmal selbst unter Einsatz ihres Lebens — bei der Berichterstattung über Menschenrechtsverletzungen während der Pandemie oder bei dem Versuch, diese zu verhindern, gespielt haben;

54. bekräftigt, dass es ohne Unterschiede zu den Grundrechten jedes Menschen gehört, sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes und des universalen Zugangs zur Gesundheitsversorgung zu erfreuen; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, sich für die Verteidigung dieser Rechte einzusetzen, insbesondere in den Ländern und Regionen, in denen die Verfügbarkeit von Gesundheitsleistungen am geringsten sind, und fordert die Länder nachdrücklich auf, die Erleichterung des Zugangs zu Dienstleistungen im Bereich Gesundheit voranzubringen; stellt fest, dass die Union weiterhin Mittel für die Entwicklung und die weltweite Bereitstellung von COVID-19-Impfstoffen bereitstellen, über die Vorteile von Impfungen aufklären und die Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Impfungen verbessern sollte, damit durch Impfung vermeidbare Krankheiten vermieden werden können;

55. bekräftigt, dass die persönliche Freiheit, die Versammlungsfreiheit, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung Eckpfeiler der Demokratie sind; ist zutiefst besorgt über den wachsenden Einsatz von Massenüberwachungstechnologien, insbesondere durch autoritäre Regimes, um diese Freiheiten zu beschneiden, der unter dem Deckmantel der COVID-19-Präventionsmaßnahmen weiter zugenommen hat; fordert ein striktes und wirksames Verbot für den Verkauf von Massenüberwachungstechnologien; fordert eine stärkere Reaktion auf die massenhafte Infiltration der digitalen Welt mit Falschinformationen und Verschwörungstheorien, die größtenteils, aber nicht ausschließlich, von autoritären Regimes sowie von nicht-staatlichen Akteuren betrieben wird;

Frauenrechte, Stärkung der Rolle der Frau und Gleichstellung der Geschlechter

56. verurteilt die Tatsache, dass noch kein Land der Welt die Gleichstellung der Geschlechter erreicht hat; hebt das Fortbestehen der weit verbreiteten geschlechtsbezogenen Gewalt und sich überschneidender Diskriminierung in jeder Region der Welt hervor; betont, dass Frauen und Mädchen nach wie vor die Hauptleidtragenden von Gewaltkrisen sind und dass sexuelle, geschlechtsspezifische und reproduktive Gewalt an vielen Orten der Welt fortbesteht und insbesondere in bewaffneten Konflikten als Kriegswaffe eingesetzt wird; betont, dass Menschenrechtsverteidigerinnen, Aktivistinnen, Journalistinnen und Anwältinnen besonders ins Visier genommen werden, und dass sie zunehmend mit Belästigungen und Einschüchterungen im Internet und Drohungen und Angriffen konfrontiert werden;

57. hebt mit tiefer Besorgnis die Zunahme an geschlechtsbezogener und häuslicher Gewalt hervor und bedauert Rückschläge in der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten in Entwicklungsländern und Industrieländern; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten erneut auf, das Recht der Frauen auf körperliche Unversehrtheit, Würde und autonome Entscheidungsfindung uneingeschränkt zu unterstützen und geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt wirksam zu bekämpfen; weist auf die Tatsache hin, dass Frauen trotz der Bemühungen der Union weiterhin in der Minderheit in Führungspositionen sind und für die gleiche Verantwortung und in den gleichen Positionen weniger verdienen als Männer, und dass ihre Kompetenzen und Fähigkeiten aufgrund ihres Geschlechts unterschätzt oder untergraben werden;

58. fordert die Union und ihre internationalen Partner auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, um die uneingeschränkte Ausübung der Menschenrechte durch Frauen, Mädchen und schutzbedürftige Gruppen und Chancengleichheit für alle sicherzustellen; fordert die weltweite Abschaffung von Gesetzen und Praktiken, die Frauen daran hindern, ihre Rechte wahrzunehmen, insbesondere die Rechte auf Bildung, Arbeit und Teilhabe an politischen und öffentlichen Entscheidungsprozessen; bedauert Situationen, in denen Frauen und von Frauen geführten Haushalten, insbesondere in humanitären Krisengebieten, der Zugang zu humanitärer Hilfe und wichtigen Dienstleistungen verweigert wird, weil nationale und lokale Behörden darauf bestehen, dass diese Dienstleistungen von weiblichen Arbeitskräften erbracht werden, während gleichzeitig der Zugang von Frauen zur Beschäftigung eingeschränkt wird; fordert die Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, das Übereinkommen von Istanbul zu ratifizieren und umzusetzen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

59. verurteilt auf das Schärfste jede Art von Früh- und Zwangsheirat, Hausarrest, Vergewaltigung und andere erniedrigende Behandlung von Frauen; fordert die Kommission und den EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte auf, das Problem der Früh- und Zwangsheirat anzugehen;

60. weist die Staaten erneut auf ihre Verpflichtung hin, den Zugang zu umfassenden Diensten im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte sicherzustellen, einschließlich moderner Verhütungsmethoden, sicherer und legaler Abtreibungen, Gesundheitsfürsorge für alle Mütter, Schwangeren und Frauen, medizinisch unterstützter Fortpflanzung und des Zugangs zu Aufklärung und Informationen in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, einschließlich ganzheitlicher Sexuaufklärung, ohne jede Form der Diskriminierung; fordert die weitere Stärkung von Rechten und Schutzmaßnahmen und die Entfernung von Hindernissen für den weltweiten Zugang zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit und den damit verbundenen Rechten; fordert erneut, das Recht auf sichere und legale Abtreibung in die Charta aufzunehmen; begrüßt die Veröffentlichung der aktualisierten Leitlinien der Weltgesundheitsorganisation, die wichtige Empfehlungen für die Gesundheitssysteme zur Bereitstellung von Abtreibungen enthalten; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Zugangs zu Abtreibungen, in den multilateralen und bilateralen Beziehungen im Einklang mit den internationalen Rechtsvorschriften und Normen im Bereich der Menschenrechte umfassend zu unterstützen und zu fördern;

61. fordert gemeinsame Anstrengungen, um den Einsatz von sexueller Gewalt als Kriegswaffe zu unterbinden und die Straffreiheit der Täter zu bekämpfen; fordert die Kommission auf, die Bemühungen um die vollständige Abschaffung der Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen weltweit fortzusetzen; fordert ein stärkeres Engagement der Union in dem Schutz der Rechte von Frauen in Drittländern und deren Unterstützung in allen ihren Bemühungen in der Vermeidung und Lösung von Konflikten sowie in Friedenserhaltungsoperationen, humanitären Hilfsoperationen und Wiederaufbautätigkeiten nach Konflikten, der Unrechtsaufarbeitung und der Förderung von Menschenrechts- und Demokratiereformen, mit einem besonderen Schwerpunkt auf den Rechten von Frauen, die unter Feindseligkeiten, Diskriminierung oder Stigmatisierung leiden, schwanger sind oder neugeborene Kinder haben, arbeitslos sind oder in Armut leben;

62. bekräftigt, dass energische Maßnahmen erforderlich sind, um die vollständige Umsetzung des GAP III sicherzustellen; fordert die Union auf, wie im GAP III dargelegt, die Intersektionalität nachdrücklich anzugehen, indem sie eine Strategie zur Bekämpfung von mehreren Formen der Diskriminierung entwickelt, denen die Millionen Frauen und Mädchen ausgesetzt sind, die Opfer von Verletzungen bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte aufgrund der Kastenzugehörigkeit sind, einschließlich sexuellem Missbrauch und Gewalt, Vertreibung, Zwangsarbeit, Prostitution und Menschenhandel;

63. verurteilt erneut die kommerzielle Praxis der Leihmutterschaft, ein globales Phänomen, das Frauen weltweit der Ausbeutung und dem Menschenhandel aussetzt und besonders finanziell und sozial schwache Frauen ins Visier nimmt; betont die gravierenden Folgen für Frauen, die Frauenrechte, die Gesundheit von Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter und hebt die grenzüberschreitenden Auswirkungen dieser Praktik hervor; fordert einen Rechtsrahmen der Union, um die negativen Folgen der kommerziellen Leihmutterschaft anzugehen;

64. verurteilt Rechtsvorschriften, Maßnahmen und Praktiken, die eine Auswahl von Kindern aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ihrer Behinderung oder aus anderen Gründen ermöglichen;

Rechte des Kindes

65. fordert einen systematischen und kohärenten Ansatz, um die Rechte des Kindes in der gesamten Außenpolitik der Union zu fördern und zu schützen; fordert besser abgestimmte Anstrengungen, um die Rechte des Kindes in Krisen- oder Notsituationen zu schützen, und begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates zu diesem Thema; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die wachsende Zahl solcher Krisensituationen in der ganzen Welt in Verbindung mit den langfristigen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu zunehmenden Kinderrechtsverletzungen weltweit geführt hat, darunter Gewalt, Früh- und Zwangsverheiratung, sexueller Missbrauch einschließlich Genitalverstümmelung, Kinderhandel, die gewaltsame Trennung von Kindern von ihren Eltern und umgekehrt in Fällen moderner Sklaverei, Kinderarbeit, Zwangsarbeit von Kindern, Rekrutierung als Kindersoldaten, fehlender Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung, Unterernährung und extreme Armut; betont die unverhältnismäßigen und langfristigen Folgen der Ernährungsunsicherheit für Kinder, die sich nicht nur direkt auf ihre Gesundheit und Entwicklung, sondern auch auf ihre Bildung auswirken und die abscheuliche Praxis der Kinderheirat verstärken; hebt hervor, dass immer noch eine große Anzahl von Kindern auf der ganzen Welt gezwungen ist, zu arbeiten, für gewöhnlich unter gefährlichen Bedingungen, in schwer zu erreichenden Orten, wie Bergwerkschächten, in dem Abbau von Rohmaterialien, einschließlich seltener Mineralien, in der Industrie und der Landwirtschaft; betont, dass 2021 das Internationale Jahr zur Abschaffung der Kinderarbeit war, und weist erneut auf die Nulltoleranzpolitik der Union gegenüber dieser Praxis hin; fordert die übrigen Länder, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes nicht ratifiziert haben, auf, dies dringend nachzuholen;

Mittwoch, 18. Januar 2023

66. bedauert, dass Kinder im Krieg immer wieder zur Zielscheibe werden; weist erneut darauf hin, dass Minderjährige aufgrund ihrer Verwundbarkeit in Kriegsgebieten oft als Erste Opfer von Gewalt werden, insbesondere im Hinblick auf ethnische Repressalien durch in den Krieg involvierte Stämme, Gruppen und Ethnien; verurteilt die Zwangsrekrutierung von minderjährigen Kindern in Kriegsgebieten sowie ihre Instrumentalisierung und die sexuelle Gewalt ihnen gegenüber; betont, dass Wege der Wiedereingliederung und Wiedergutmachung für Kinder, deren Rechte verletzt worden sind, geschaffen werden müssen und dass die Agenda der Vereinten Nationen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten in alle außenpolitischen Maßnahmen der Union einbezogen werden muss; fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, für den Schutz von Kindern zu sorgen, die Staatsangehörige dieser Mitgliedstaaten sind und in Drittländern inhaftiert oder festgehalten werden; fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit bei Kriegsverbrechen gegen Kinder zu verstärken, ihre Zusammenarbeit mit auf Kinder ausgerichteten humanitären Organisationen und NGO zu intensivieren und die Rechte von Kindern in der Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Drittstaaten zu schützen;

67. betont, dass das Recht auf Bildung besondere Rückschläge erlitten hat, mit beispiellosen Unterbrechungen der Bildung infolge der COVID-19-Pandemie, aber auch aufgrund von religiösem Extremismus und geschlechtsspezifischer Diskriminierung gegen Mädchen; erklärt sich besorgt über die Schulverweise schwangerer Teenager; weist erneut darauf hin, dass jedes Kind das Recht auf ganzheitliche Sexualaufklärung hat, die diskriminierungsfrei, faktengestützt, genau und altersgemäß ist und sich gegen schädliche Geschlechternormen richtet; fordert die Union auf, ihre Arbeit zu verstärken, um den Zugang zu Bildung zu ermöglichen, einschließlich innovativer Wege zur Umgehung der von nationalen Behörden auferlegten Hindernisse; fordert die Kommission und den EAD auf, ihre Unterstützung für Drittländer zu verstärken, um ihnen bei der Bewältigung ihrer Herausforderungen infolge der COVID-19-Pandemie im Bereich der Bildung zu helfen; betont, dass diese Unterstützung in Form einer erhöhten Mittelzuweisung über das Instrument NDICI — Europa in der Welt erfolgen, aber auch die Bereitstellung von Kapazitäten und bewährten Verfahren auf der Grundlage der von den EU-Delegationen weltweit gesammelten Erfahrungen umfassen könnte; hebt hervor, dass das sich verändernde internationale Umfeld unter Umständen eine finanzielle Lösung erfordern kann, die sich auf eine von mehreren Gebern finanzierte Reaktion stützt, um die wachsende Finanzierungslücke zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels 4 zu schließen, das darauf abzielt, für eine inklusive und gerechte hochwertige Bildung zu sorgen und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle zu fördern;

68. fordert die Kommission und den EAD auf, im Einklang mit dem Richtwert von 10 % für Bildung im Rahmen von NDICI — Europa in der Welt weiterhin eine solide Finanzierung der Bildung durch alle Außenfinanzierungsinstrumente der Union bereitzustellen; fordert die Kommission und den EAD auf, die Regierungen von Drittländern auch beim Aufbau und der Weiterentwicklung geschlechtergerechterer und inklusiver Bildungssysteme zu unterstützen; weist darauf hin, dass der Zugang von Frauen zu Bildung von den Vereinten Nationen als Grundrecht anerkannt wurde; ist der Ansicht, dass die Förderung des Zugangs von Mädchen zur Bildung und die Unterstützung der Beteiligung von Frauen an Bildung und Laufbahnen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik ein zentrales politisches Ziel der Union sein sollte; beharrt in diesem Zusammenhang darauf, dass Mädchen in der Lage sein müssen, ihre Bildung abzuschließen und Zugang zu altersgerechten Informationen und Dienstleistungen ohne Diskriminierung und geschlechtsspezifische Verzerrung zu erhalten, und dabei die gleichen Möglichkeiten haben müssen, ihr Potenzial zu nutzen; betont, dass dringend geschlechtsspezifische Hemmnisse bei der Bildung, wie etwa Gesetze, Maßnahmen und nachteilige soziokulturelle Normen, die Mädchen daran hindern, im Fall von Schwangerschaft, Ehe oder Mutterschaft ihre Ausbildung fortzusetzen, beseitigt werden müssen; fordert dazu auf, geschlechtsspezifische Stereotypen und schädliche soziokulturelle Normen durch Bildung zu bekämpfen und Gewalt durch eine geschlechtersensible Bildung zu verhindern;

Rechte der älteren Menschen

69. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, neue Wege zu entwickeln, um die Rechte der älteren Menschen zu stärken; betont die Herausforderungen, die der uneingeschränkten Ausübung aller Menschenrechte durch die älteren Menschen entgegenstehen, darunter altersspezifische Diskriminierung, Armut, Gewalt, Mangel an Sozialschutz, Gesundheitsfürsorge und anderen grundlegenden Dienstleistungen sowie Hindernisse für die Beschäftigung; betont die Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu Fragen des Alterns an einem rechtsverbindlichen Instrument zur Stärkung des Schutzes der Menschenrechte älterer Menschen und fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die aktive Unterstützung dieser Arbeit zu prüfen;

Rechte von Menschen mit Behinderungen

70. begrüßt die Verabschiedung der Strategie der Union für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030 als Instrument, um die Situation von Menschen mit Behinderungen und ihre Rechte weltweit zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf Armut und Diskriminierung, aber auch auf Probleme beim Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Beschäftigung sowie bei der Teilhabe am politischen Leben; fordert eine systematische interne und auswärtige Umsetzung dieser Strategie; betont, dass die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen zu betreuen, in der Regel von deren Familien, vor allem von Frauen, getragen wird, und fordert die Union auf, Drittländern dabei zu helfen, Maßnahmen zur Unterstützung der Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen zu entwickeln;

Mittwoch, 18. Januar 2023

71. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen durch das auswärtige Handeln der Union zu verstärken; betont, dass es eines strukturierten Dialogs mit den Organisationen von Menschen mit Behinderungen in den Partnerländern bedarf, um deren sinnvolle Beteiligung und erfolgreiche Einbindung in die Planung, Umsetzung und Überwachung von Außenfinanzierungsinstrumenten der Union sicherzustellen; betont, dass es notwendig ist, Bewerberländer und potenzielle Bewerberländer nachdrücklich aufzufordern, Reformen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen durchzusetzen, und fordert die Kommission auf, sie in der Entwicklung eines strukturierten Beratungsverfahrens für Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen zu unterstützen; fordert, dass den EU-Delegationen Investitionen, Ausbildung und Kapazitäten bereitgestellt werden, um die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu humanitären Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen;

Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung

72. betont seine Ablehnung und Verurteilung von Intoleranz, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung wegen der rassischen und ethnischen Zugehörigkeit, der Nationalität, der sozialen Schicht, einer Behinderung, der Kastenzugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität, die in vielen Regionen der Welt zu Mord und Verfolgung führen, insbesondere in Konfliktsituationen; betont, dass Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit, Verfolgungen aus religiösen Gründen und die damit einhergehende Intoleranz nach wie vor weltweit ein großes Problem darstellen, das zu Rechtsverletzungen in allen Lebensbereichen, einschließlich in Bezug auf den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Arbeit und Justiz, führt, und dass diese Probleme durch die COVID-19-Pandemie noch verschärft wurden; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, bei der weltweiten Bekämpfung des Antisemitismus eine führende Rolle zu übernehmen, und begrüßt die Annahme der EU-Strategie zu diesem Zweck; fordert die Kommission, den EAD und die EU-Delegationen auf, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit Beiträgen des Parlaments spezifische lokale Strategien zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit in den am stärksten davon betroffenen Ländern im Dialog mit lokalen Vertretern und Organisationen der Zivilgesellschaft zu entwickeln und diese zu den im Rahmen von EU-Abkommen oder -Instrumenten anfallenden Konsultationen, einschließlich Menschenrechtsdialoge, einzuladen;

73. empfiehlt, dass sich das Parlament mit der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit in allen einschlägigen Ausschüssen (dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, dem Entwicklungsausschuss, dem Ausschuss für internationalen Handel und dem Unterausschuss Menschenrechte) und Delegationen befasst, eine Person als Anlaufstelle für Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit benennt, beim Besuch von Ländern, die von diesem Problem betroffen sind, Dalit-Organisationen konsultiert, die Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit mit Amtskollegen des Parlaments und mit den Behörden anspricht, und eine Anhörung abhält, um die Maßnahmen und Fortschritte der Union als Teil des Internationalen Tags für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu überprüfen;

Nationale, ethnische und sprachliche Minderheiten

74. bedauert, dass viele Länder trotz ihrer Zusagen bezüglich des Schutzes von Minderheiten politische Strategien der Zwangsassimilation nationaler, ethnischer und sprachlicher Minderheiten verfolgen, indem sie deren Rechte missachten; betont, dass Minderheiten nicht zu einem Ziel oder Instrument militärischer Spannungen oder Konflikte werden sollten; weist erneut auf die Verpflichtungen von Staaten auf der Grundlage internationaler Verträge und Abkommen zum Schutz der Rechte dieser Minderheiten in ihren entsprechenden Gebieten hin; fordert die Regierungen der Partnerländer der Union auf, die Rechte nationaler, ethnischer und sprachlicher Minderheiten einschließlich ihrer Kulturen, Sprachen, Religionen, Traditionen und Geschichten zu achten, um deren Vielfalt und sprachliche und kulturelle Identität zu bewahren; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, diesen Partnerländern zu diesem Zweck eine aktive Unterstützung zu bieten; fordert die Kommission auf, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Personen, die Minderheiten angehören, weltweit zu unterstützen, auch im Rahmen der thematischen Programme „Menschenrechte und Demokratie“ des NDICI — Europa in der Welt;

Rechte von LGBTIQ-Personen

75. verurteilt die Menschenrechtsverletzungen aufs Schärfste, einschließlich der Diskriminierung, Stigmatisierung, der willkürlichen Inhaftierung, Folter, Verfolgung und Hinrichtungen, denen LGBTIQ-Personen auf der ganzen Welt weiterhin ausgesetzt sind; ist der Ansicht, dass Gewalttaten und gewaltsames Vorgehen gegen Personen aufgrund ihrer tatsächlichen oder empfundenen sexuellen Orientierung, Geschlechteridentität, geschlechtlichen Ausdrucksform oder Geschlechtsmerkmale bestraft werden sollten und beendet werden müssen; betont, dass LGBTIQ-Personen und ihre Verteidiger in der ganzen Welt nach wie vor Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, darunter Diskriminierung, Stigmatisierung, Verfolgung, Gewalt und Mord; fordert die Union auf, ihre Bemühungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass LGBTIQ-Personen ihre Menschenrechte intern und auswärtig umfassend genießen können, und eine Vorreiterrolle in der Verteidigung ihres Schutzes in ihren außenpolitischen Strategien einzunehmen; fordert die vollständige Umsetzung der LGBTIQ-Gleichstellungsstrategie 2020–2025 als Instrument der Union zur Verbesserung der Situation von LGBTIQ-Personen in der ganzen Welt; fordert die Einrichtungen der Union auf, als Beispiel voranzugehen, indem sie die Rechte von

Mittwoch, 18. Januar 2023

LGBTIQ-Personen weltweit vorausschauend verteidigen und indem sie die Leitlinien der EU in allen außenpolitischen Strategien der Union durchgehend und kohärent anwenden, um LGBTIQ-Personen bei der Inanspruchnahme aller Menschenrechte zu fördern und zu schützen;

Recht auf freie Meinungsäußerung, Medienfreiheit und Recht auf Information

76. betont, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung, sowohl online als auch offline, und der Zugang zu verlässlichen Informationen für die Demokratie und das Gedeihen des zivilgesellschaftlichen Raums von größter Bedeutung sind; erklärt sich zutiefst besorgt über die zunehmenden Beschränkungen und Verletzungen des Rechts auf Privatsphäre, des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Informationsfreiheit und der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, die von staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren in vielen Ländern weltweit verhängt werden, vor allem für Journalisten, durch Zensur oder den Zwang zur Selbstzensur und den Missbrauch von Gesetzen zur Bekämpfung von Terrorismus, Geldwäsche, Verleumdung und Korruption, um Journalisten, Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger zum Schweigen zu bringen; prangert die Verwendung einer zu weit gefassten Terminologie an, durch die Behörden ermöglicht wird, zahlreiche Tätigkeiten zu verbieten und rechtmäßige Menschenrechtsarbeit zu kriminalisieren, sowie das Fehlen ausreichender Sicherheitsmaßnahmen für Menschenrechte in vielen dieser Rechtsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren; prangert darüber hinaus die Verwendung von Technologien wie Spionagesoftware zur Verfolgung von Journalisten oder zur Behinderung oder Kontrolle ihrer Arbeit an; erklärt sich außerdem zutiefst besorgt über die physische Sicherheit von Journalisten, über Angriffe gegen sie, einschließlich außergerichtlicher Tötungen und willkürlicher Inhaftierungen, und über die Tatsache, dass bisher im Jahr 2022 über 61 Journalisten und Medienschaffende getötet wurden;

77. fordert die Kommission auf, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen und den öffentlichen Zugang zu Informationen über das Internet als Mittel zum Erreichen der Redefreiheit sicherzustellen; verurteilt das brutale Vorgehen und den Einsatz von Gewalt, Belästigung, willkürlichen Verhaftungen und außergerichtlichen Tötungen gegen friedliche Demonstranten in einigen Drittländern;

78. fordert die Union auf, glaubwürdige Medien und Informationsquellen zu unterstützen, die zur Rechenschaftspflicht der Behörden und zu demokratischen Übergangsprozessen beitragen; äußert sich besorgt über den weit verbreiteten Einsatz strategischer Klagen gegen die Beteiligung der Öffentlichkeit (SLAPP-Klagen), um Journalisten, Aktivisten, Gewerkschafter und Menschenrechtsverteidiger, einschließlich Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich, weltweit zum Schweigen zu bringen; betont, dass diese Praxis den Raum für die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger weltweit weiter einschränkt in einem Kontext, in dem der zivilgesellschaftliche Raum seit mehreren Jahren fortlaufend abnimmt und staatliche Behörden und private Akteure die Rechte auf freie Meinungsäußerung und die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit zunehmend angreifen; begrüßt in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie, die Journalisten und Menschenrechtsverteidiger vor missbräuchlichen Gerichtsverfahren und SLAPP-Klagen schützen soll;

79. fordert die Kommission und den EAD nachdrücklich auf, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Strategie zur Bewältigung der weit verbreiteten Verwendung von SLAPP-Klagen gegen Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, Aktivisten und Gewerkschafter auf der ganzen Welt zu entwickeln; fordert die Kommission und den EAD darüber hinaus auf, dieser Strategie Leitlinien zu Möglichkeiten beizufügen, wie ein wirksamer Schutz für Opfer von SLAPP-Klagen bereitgestellt werden kann, unter anderem durch die finanzielle Unterstützung zur Abdeckung von Prozesskosten; fordert die EU-Delegationen auf, SLAPP-Klagen zu dokumentieren und sie in ihre Überwachungs-, Berichterstattungs- und Bewertungstätigkeiten aufzunehmen; legt den Gesetzgebern von Drittländern nahe, Gesetze mit demselben Ziel im Rahmen allgemeiner Initiativen zur Unterstützung und zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung, einschließlich der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, zu erarbeiten;

80. begrüßt die Absicht der Kommission, im Rahmen des Europäischen Aktionsplans für Demokratie Projekte zur Unterstützung von Journalisten in rechtlichen und praktischen Fragen, auch außerhalb der Union, zu finanzieren; fordert die Union auf, ihre Bemühungen zur Unterstützung der betroffenen Journalisten weltweit zu verstärken und für ihre Sicherheit zu sorgen, unter anderem durch die Bereitstellung sicherer Zufluchtsorte und Mittel zur Fortführung ihrer Arbeit, für den Fall, dass sie ihren Wohnort verlassen müssen, und durch eine enge Zusammenarbeit mit Partnerländern in diesem Bereich, insbesondere im Rahmen der Partnerschaftsabkommen der Union mit Drittländern; begrüßt die Rolle, die Programme wie Media4Democracy und die von der Union finanzierten Aktivitäten des Europäischen Demokratiefonds in diesem Zusammenhang spielen;

81. bringt seine große Sorge über Einschränkungen der akademischen Freiheit und die zunehmende Zensur und Inhaftierung von Gelehrten weltweit zum Ausdruck, die erhebliche Auswirkungen auf das Recht auf Bildung haben; fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, bei Bedrohungen der akademischen Freiheit oder Angriffen darauf seitens staatlicher oder nichtstaatlicher Akteure ihre diplomatischen Bemühungen sowie Schutz und Unterstützung in Notfällen durch bilateralen und multilateralen Einsatz zu intensivieren; fordert die Union auf, dafür zu sorgen, dass dem globalen Campus für Menschenrechte als beispielhaftes Vorzeigeprojekt des Einsatzes der Union für weltweite Menschenrechtserziehung auch künftig hochrangige Unterstützung zuteil wird;

Mittwoch, 18. Januar 2023

Recht auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und auf Freiheit der Religion oder Weltanschauung

82. stellt fest, dass im Jahr 2021 der 40. Jahrestag der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung begangen wurde; weist erneut darauf hin, dass die Gedanken- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religion oder Weltanschauung ein Grundrecht jedes Menschen ist und für alle Personen gleichermaßen gilt; stellt mit großer Besorgnis fest, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht, seine Weltanschauung zu wählen oder keiner Weltanschauung anzuhängen, sich als Atheist oder Agnostiker zu identifizieren, einschließlich des Rechts, religiöse oder nicht-religiöse Überzeugungen in Ausdruck, Lehre und Praxis zu bekennen, und des Rechts, seine Religion zu wechseln oder aufzugeben, nach wie vor in vielen Ländern der Welt verletzt wird; betont die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die von einigen Regierungen noch immer als Vorwand für weitere diskriminierende Praktiken, einschließlich Gewalt und Sündenbockkampagnen, gegen religiöse Minderheiten benutzt werden; verurteilt Gewalt gegen Personen, die Minderheiten angehören, aufgrund ihrer Weltanschauung oder Religion und ihre Verfolgung; bedauert, dass viele Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sowie Bevölkerungsgruppen, die Atheisten, Humanisten oder Agnostiker sind oder sich keiner Religion zurechnen, davon betroffen sind; nimmt mit tiefer Besorgnis zur Kenntnis, dass nicht-religiöse, säkulare und humanistische Organisationen in mehreren Ländern zunehmend mit Verfolgung, darunter beispiellose Wellen von Aufstachelung zu Gewalt gegen sie, Hass und Tötungen, konfrontiert sind;

83. prangert die Angriffe gegen zahlreiche Einzelpersonen und Organisationen der Zivilgesellschaft wegen der friedlichen Infragestellung, Kritisierung oder satirischen Darstellung religiöser Ansichten an und weist erneut darauf hin, dass die Äußerung kritischer Ansichten über Religion ein legitimer Ausdruck der Gedankenfreiheit oder der Freiheit des künstlerischen Schaffens ist;

84. äußert sich weiterhin besorgt über den Missbrauch und die Instrumentalisierung von Religion zur Befeuerung von Intoleranz oder der Untergrabung von Menschenrechten, wie der Rechte von LGBTIQ-Personen und der Rechte von Frauen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte sowie der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit von Kindern;

85. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen zum Schutz des Rechts auf Gedanken- und Gewissensfreiheit und auf Freiheit der Religion oder Weltanschauung zu verstärken, diese Fragen in den Menschenrechtsforen der Vereinten Nationen zur Sprache zu bringen und mit den einschlägigen Mechanismen und Ausschüssen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten; fordert die Kommission und den Rat auf, ambitionierte Programme zur Verteidigung dieses Rechts in der ganzen Welt durchzuführen, einschließlich der Förderung und Unterstützung internationaler Bemühungen zur Sammlung von Beweisen für Gräueltaten aufgrund der Weltanschauung oder Religion, zur Verurteilung der Täter, zur Vollstreckung von Strafurteilen und zur Entschädigung der Opfer; fordert den Rat, die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, mit Drittstaaten zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Hassverbrechen in allen außenpolitischen Maßnahmen der Union zu ergreifen; fordert den EAD und gegebenenfalls die EU-Delegationen auf, glaubensbasierte Organisationen in ihre Dialoge mit der Zivilgesellschaft einzubinden, um Menschenrechtsstrategien auf länderspezifische religiöse und kulturelle Hintergründe zuzuschneiden, unter anderem aufgrund der Funktion mancher glaubensbasierter Organisationen in der Reaktion auf humanitäre Krisen; stellt fest, dass der Anteil der Bevölkerung, der sich keiner Religion zurechnet, im politischen Rahmen der Union für die Gedanken- und Gewissensfreiheit und Freiheit der Religion oder Weltanschauung nicht vernachlässigt werden sollten; fordert eine Evaluierung der Leitlinien der Union aus dem Jahr 2013 zur Förderung und zum Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, wie es in Artikel 70 dieser Leitlinien vorgesehen ist;

Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft

86. unterstützt nachdrücklich die Arbeit von Menschenrechtsverteidigern und weist auf die Risiken hin, denen sie in ihren Bemühungen um den Schutz der Menschenrechte ausgesetzt sind, darunter Drohungen gegen sie und ihre Familien, Schikanen und Gewalt; verurteilt, dass Hunderte von Menschenrechtsverteidigern wegen ihrer Arbeit getötet wurden, von denen die meisten Umweltschützer waren; begrüßt die Bemühungen der Union, Menschenrechtsverteidiger bei ihrer Arbeit zu unterstützen, einschließlich mit dem Mechanismus „ProtectDefenders.eu“; fordert, diese Bemühungen zu intensivieren, um die zunehmenden Risiken für Menschenrechtsverteidiger in der ganzen Welt zu mindern, einschließlich der willkürlichen Inhaftierung, verbaler und physischer Angriffe, der juristischen Schikane und juristischer Einschränkungen und länderübergreifender Bedrohungen oder Unterdrückung; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle aktiven Auslieferungsabkommen mit Ländern, in denen die Menschenrechtssituation nicht mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Nichtzurückweisung vereinbar ist, auszusetzen;

87. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, aktiv Versuche der Gesetzgebung oder der Verwaltung zu bekämpfen, die darauf abzielen, den Raum für die Verteidigung von Menschenrechten zu verringern; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, eine übergeordnete strategische Vision zur Bekämpfung der immer häufiger werdenden globalen Angriffe gegen Menschenrechtsverteidiger zu entwickeln und zwar einschließlich dadurch, dass der Rat für Auswärtige Angelegenheiten eindeutige Schlussfolgerungen zieht, auf deren Grundlage eine kollektive, übergeordnete Strategie für umfassende Maßnahmen der Union für Menschenrechtsverteidiger festgelegt wird, und ihre politischen Zusagen in Bezug auf den Schutz gefährdeter Menschenrechtsverteidiger, wie solcher aus dem EU-Aktionsplan für Demokratie und

Mittwoch, 18. Januar 2023

Menschenrechte 2020-2024 und den Leitlinien der Union zu Menschenrechtsverteidigern, umfassend umzusetzen; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, auch die Entwicklung und Umsetzung angemessener und wirksamer Schutzsysteme für gefährdete oder in schutzbedürftigen Situationen befindliche Menschenrechtsverteidiger aktiv zu unterstützen, unter anderem durch eine sinnvolle Konsultation mit ihnen, und auf der Grundlage umfassender, qualitativ hochwertiger Risikoanalysen, wobei sicherzustellen ist, dass solche Mechanismen ganzheitlich sind, mit angemessenen Ressourcen ausgestattet sind, die Risiken auf vorbeugende Weise bewerten und verwalten und Pläne zum Schutz erstellen, die den Schutzbedarf der Einzelpersonen, Verbände und Gemeinschaften tatsächlich abdecken; fordert, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten, insbesondere der Sonderbeauftragte der Union für Menschenrechte und die EU-Botschafter, stärker aktiv werden, um öffentliche Erklärungen und andere Formen des öffentlichen und privaten politischen Engagements zur Unterstützung gefährdeter und langjährig inhaftierter Menschenrechtsverteidiger abzugeben, und dabei helfen, letztere im Gefängnis zu besuchen und externe Familienbesuche zu ermöglichen; besteht darauf, dass der EAD und die EU-Delegationen der Situation der gefährdeten Sacharow-Preisträger und -Finalisten besondere Aufmerksamkeit widmen und dass sie in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Parlament entschlossene Maßnahmen ergreifen müssen, um ihr Wohlbefinden, ihre Sicherheit oder Befreiung sicherzustellen; fordert den EAD auf, regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen in den Fällen der Sacharow-Preisträger und -Finalisten Bericht zu erstatten, die inhaftiert sind, die mit Einschränkungen ihrer Freiheiten konfrontiert sind oder deren Verbleib unbekannt ist;

88. erklärt sich besorgt über die Hindernisse, auf die Menschenrechtsverteidiger weltweit in dem Zugang zu humanitären EU-Visa und/oder EU-Kurzzeitvisa stoßen; weist erneut darauf hin, dass diesem grundlegenden Instrument für Sicherheit und Schutz, das Menschenrechtsverteidigern ermöglicht, wenn nötig auf Zufluchtsorte zuzugreifen, bestehende Möglichkeiten zur Ruhe und Entlastung zu nutzen, von Programmen für die vorübergehende Umsiedlung zu profitieren und grundlegende internationale Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eintreten für Rechte und Freiheiten und Überwachungs- und Netzwerkaktivitäten im Gebiet der Union durchzuführen, große Bedeutung zukommt; fordert ein unionsweites System für die Ausstellung von humanitären Kurzzeitvisa für die vorübergehende Umsiedlung von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern sowie eine koordiniertere Politik der Union im Hinblick auf die Ausstellung von Notfallvisa für Menschenrechtsverteidiger durch die Mitgliedstaaten; fordert die Union auf, eine vorhersehbarere, koordiniertere und einheitlichere Strategie zu Visa für Menschenrechtsverteidiger zu erarbeiten, die flexible und reaktive Protokolle ermöglicht, unter anderem in kritischen Situationen;

89. missbilligt die verschiedenen Formen der Verbote und Einschränkungen für Organisationen der Zivilgesellschaft und ihre Tätigkeiten, wie z. B. Gesetze, einschließlich Gesetzen zur Terrorismusbekämpfung, deren Ziel es ist, den zivilgesellschaftlichen Raum zu verkleinern und andersdenkende Stimmen zum Schweigen zu bringen, oder die Förderung von Organisationen, die von Regierungen von Drittstaaten finanziert werden (staatlich organisierte Nichtregierungsorganisation (GONGO)); missbilligt die weit verbreitete Verabschiedung von Gesetzen über sogenannte „ausländische Agenten“ in vielen Ländern, die Einzelpersonen und Einrichtungen, die Mittel aus dem Ausland erhalten, verpflichten, sich als ausländische Agenten zu registrieren; erklärt seine besondere Besorgnis über die Verwendung dieser Gesetze zur Stigmatisierung und Einschränkung der Arbeit der Zivilgesellschaft und der Menschenrechtsverteidiger, unter anderem durch Einschränkungen des Rechts auf den Zugang zu Finanzierung; fordert die Union auf, mit ihren Amtskollegen zusammenzuarbeiten, um eine Aufhebung oder Überarbeitung solcher Gesetze zu erreichen, und fordert die Organe und Einrichtungen der Union, insbesondere den EAD in Zusammenarbeit mit der Kommission, dazu auf, zu diesem Zweck eine koordinierte Strategie zu entwickeln;

90. missbilligt, dass Menschenrechtsverteidigerinnen mit geschlechtsspezifischer Gewalt konfrontiert sind und sie unter dem mangelndem Zugang zu angemessenen Ressourcen und Schutzmechanismen zu leiden haben; lehnt die Tatsache ab, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und Frauenrechtsaktivistinnen weiterhin sexuell genötigt, bedroht, eingeschüchtert, kriminalisiert und sogar getötet werden; bedauert darüber hinaus, dass Menschenrechtsverteidigerinnen, die im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte tätig sind, weltweit besonders ins Visier genommen werden, und fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, Angriffe und Drohungen gegen Menschenrechtsverteidiger, die in diesem Bereich tätig sind, öffentlich und auf privater Ebene zu verurteilen und proaktiv für eine angemessene Vertretung von Verteidigern der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in Konsultationen zu sorgen; betont, dass die Union Organisationen der Zivilgesellschaft, die sich für die Rechte von Frauen und Mädchen in allen Bereichen einsetzen, politisch und finanziell unterstützen muss;

Migration und Flüchtlinge

91. bekräftigt die unveräußerlichen Menschenrechte von Migranten, Flüchtlingen und Vertriebenen, die sich in der Migrations- und Asylpolitik der Union und in ihrer Zusammenarbeit mit Drittländern in diesem Bereich niederschlagen müssen; betont, dass die Union ihre Bemühungen verstärken sollte, um die Ursachen von irregulärer Migration und Vertreibung zu erkennen und Wege zu ihrer Bewältigung zu entwickeln — insbesondere von Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten sowie Minderheiten in den Bereichen Religion und Weltanschauung sowie Menschen mit Behinderungen, die zu den schutzbedürftigsten Gruppen gehören — und um die Widerstandsfähigkeit der Herkunftsgemeinschaften von Migranten zu stärken und ihnen zu helfen, ihren Mitgliedern ein menschenwürdiges und sicheres Leben in ihrem Heimatland zu ermöglichen; hält es für sehr wichtig, Migrations- und Asylstrategien auf der Grundlage der Grundsätze der

Mittwoch, 18. Januar 2023

Solidarität, der Ausgewogenheit und der geteilten Verantwortung zwischen den Ländern zu steuern; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, die Länder, die die meisten Flüchtlinge aufnehmen, sowie Transitländer und Herkunftsländer zu unterstützen; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass mit Unionsmitteln, Schulungen oder anderen Formen der Unterstützung von Drittländern im Zusammenhang mit Migration weder mittelbar noch unmittelbar die Verübung von Menschenrechtsverletzungen begünstigt oder die Straflosigkeit für solche Verstöße verstärkt oder aufrechterhalten wird; bekräftigt, dass die enge Zusammenarbeit mit Drittländern und deren Einbeziehung nach wie vor der Schlüssel sind, um die Schleusung von Migranten und Menschenhandel zu verhindern; hebt hervor, dass es vor allem notwendig ist, die Bekämpfung organisierter krimineller Gruppen, die am Menschenhandel beteiligt sind, auszuweiten, und dies vollständig im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen zu tun; betont in diesem Zusammenhang, dass die Verbreitung von Informationen und Sensibilisierungskampagnen über die Gefahren der Schleusung von entscheidender Bedeutung sind; fordert, dass bei den von der Union finanzierten humanitären Maßnahmen die besonderen Bedürfnisse von Kindern und anderen schutzbedürftigen Gruppen berücksichtigt werden und ihr Schutz während ihrer Vertreibung gewährleistet wird; verurteilt in dieser Hinsicht die Unterbringung von minderjährigen Migranten in Hafteinrichtungen, insbesondere wenn sie von ihren Eltern oder gesetzlichen Vertretern getrennt werden; hebt hervor, wie wichtig es ist, einen wirksamen Rahmen für sichere und legale Wege in die Union zu entwickeln, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission über die Anwerbung von Fähigkeiten und Talenten für die Union, einschließlich der Entwicklung von Talentpartnerschaften mit Partnerländern;

92. weist erneut auf seinen Einsatz für die Rechte von Flüchtlingen hin, wie sie in den internationalen Menschenrechts- und Flüchtlingsgesetzen, insbesondere im Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll von 1967, festgelegt sind; weist erneut darauf hin, dass die Staaten verpflichtet sind, Flüchtlinge zu schützen und ihre Rechte im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht zu achten; missbilligt die Anzahl von Todesfällen von Migranten entlang Migrationsrouten und illegale Zurückweisungen, die gegen das Völkerrecht verstoßen; weist erneut darauf hin, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten bei ihren externen und extraterritorialen Maßnahmen sowie bei Abkommen und der Zusammenarbeit in den Bereichen Migration, Grenzen und Asyl die Menschenrechte achten und schützen sollten, insbesondere diejenigen, die in der Charta verankert sind, einschließlich des Rechts auf Leben, des Rechts auf Freiheit und des Rechts, Asyl zu suchen, durch die individuelle Prüfung von Asylanträgen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, dass die Mitgliedstaaten mit gutem Beispiel vorangehen, indem sie ihre Verpflichtungen im Rahmen des internationalen Flüchtlingsgesetzes strikt einhalten, und ihre Unterstützung für solche, die vor Unterdrückung oder Krieg fliehen, sowie ihre Aufnahmekapazität und ihre Neuansiedlungszusagen zu verstärken;

93. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, über die Mittelzuweisung für Drittländer für die Kooperation im Bereich Migration vollständige Transparenz zu zeigen; fordert die Kommission erneut auf, für transparente Ex-ante-Risikobewertungen zu sorgen, die von unabhängigen EU-Stellen und Sachverständigen zu den Auswirkungen einer formellen, informellen oder finanziellen Zusammenarbeit der Union mit Drittländern auf die Rechte von Migranten, Flüchtlingen und Vertriebenen durchgeführt werden, und diesen Bewertungen sowie Überwachungsmechanismen umfassend Rechnung zu tragen, um die Auswirkungen der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Migration auf die Menschenrechte zu bewerten; stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl der Menschen, die aufgrund von Verfolgung, Konflikten, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder ernsthaften Bedrohungen der öffentlichen Ordnung weltweit gewaltsam vertrieben wurden, bis Ende 2021 auf eine noch nie dagewesene Zahl von 89 Millionen angestiegen ist, von denen 36,5 Millionen Kinder waren; weist erneut darauf hin, dass Flüchtlinge und Migranten, insbesondere Migranten ohne Ausweispapiere, beim Zugang zu Gesundheitsversorgung weltweit mit Hindernissen konfrontiert sind, dass sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt bei Vertreibungen häufig vorkommt und dass Überlebende sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in vielen Situationen nicht die grundlegende Betreuung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit erhalten, die sie benötigen; betont in diesem Zusammenhang, dass mehr denn je internationales Handeln und internationale Zusammenarbeit erforderlich sind, um den Schutz von Flüchtlingen sicherzustellen;

Indigene Völker

94. stellt mit Bedauern fest, dass indigene Völker weiterhin weltweit mit weit verbreiteter und systematischer Diskriminierung und Verfolgung konfrontiert sind, einschließlich Zwangsumsiedlung; verurteilt willkürliche Verhaftungen und die Ermordung von Menschenrechts- und Landverteidigern, die sich für die Rechte indigener Völker einsetzen; weist erneut darauf hin, dass die indigenen Völker eine wichtige Rolle für die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und den Erhalt der Biodiversität spielen; fordert die Regierungen mit Nachdruck auf, Entwicklungs- und Umweltstrategien zu verfolgen, bei denen im Einklang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gewahrt werden und die indigene und lokale Bevölkerung einbezogen wird; fordert die Union, die Mitgliedstaaten und ihre Partner in der internationalen Gemeinschaft erneut auf, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die Rechte der indigenen Völker, unter anderem im Hinblick auf ihre Sprachen, ihren Grund und Boden, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, anerkannt, geschützt und gefördert werden, wie es in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker festgelegt ist, insbesondere im Hinblick auf die freiwillige und in Kenntnis der Sachlage erteilte vorherige Zustimmung; empfiehlt der Union und ihren Mitgliedstaaten, in

Mittwoch, 18. Januar 2023

die einschlägigen neuen Rahmen für die Sorgfaltspflicht Verweise auf indigene Völker und die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker genannten Rechte aufzunehmen; bekräftigt, dass ein Beschwerdeverfahren eingeführt werden muss, damit Beschwerden über Verletzungen der Rechte indigener Völker infolge der Tätigkeiten von staatlichen und nichtstaatlichen Akteure eingereicht werden können; empfiehlt, dass Länder, die dies noch nicht getan haben, die Bestimmungen des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation Nr. 169 vom 27. Juni 1989 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker ratifizieren;

Kriege und Konflikte auf der Welt und ihre Auswirkungen auf die Menschenrechte

95. erklärt sich zutiefst besorgt über die anhaltende Geißel des Krieges und militärischer Konflikte auf der ganzen Welt; betont die zahlreichen Bedrohungen für die Menschenrechte, die durch die moderne Kriegsführung und die Konflikte in der heutigen Welt hervorgerufen werden; betont, dass an solchen Konflikten neben den Staaten selbst häufig auch nichtstaatliche Akteure beteiligt sind, darunter private Militär- und Sicherheitsunternehmen sowie terroristische Organisationen; betont die katastrophalen humanitären Folgen dieser Konflikte und ihre verheerenden Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die direkt betroffen ist, schwere Menschenrechtsverletzungen erdulden muss und oft keinen oder nur einen begrenzten Zugang zur Justiz oder zu Rechtsmitteln hat; fordert die Union auf, weiterhin Instrumente zu entwickeln und anzuwenden, die es ihr ermöglichen, schnell und effizient auf solche Konflikte zu reagieren, unter anderem dadurch, deren Ursachen zu bekämpfen, in Konfliktprävention und entsprechende Vermittlungstätigkeiten zu investieren, Möglichkeiten für politische Lösungen zu ermitteln und zu erhalten, Allianzen mit gleichgesinnten Ländern und regionalen Organisationen zu schmieden, weitere finanzielle und technische Unterstützung sowie Personal für zivile Friedensmissionen und militärische Operationen bereitzustellen sowie vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Krieg führenden Parteien zu fördern; fordert die Union auf, dazu beizutragen, die Verübung von Menschenrechtsverletzungen zu beenden und den Opfern Unterstützung zu bieten;

96. verurteilt die Zunahme der Verstöße gegen demokratische Verfassungen in der Welt; bekräftigt seine Besorgnis über die Bedrohung, die durch Machtübernahmen durch das Militär unter Inkaufnahme der Tötung von Zivilpersonen und auf Kosten der Sicherheit und des Friedens gegeben ist; betont, dass in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen, die im Zuge gewaltsamer Regimewechsel begangen werden, die Rechenschaftspflicht gestärkt und die Straflosigkeit bekämpft werden muss;

97. weist erneut darauf hin, dass humanitäre Krisen die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung verschärfen, und darauf, dass in Krisengebieten schutzbedürftige Gruppen, wie Flüchtlinge, Frauen und Mädchen, in besonderem Maße sexueller Gewalt, sexuell übertragbaren Krankheiten, sexueller Ausbeutung, Vergewaltigung als Kriegswaffe und ungewollten Schwangerschaften ausgesetzt sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, der Gleichstellung der Geschlechter und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit bei ihren Maßnahmen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe eine hohe Priorität einzuräumen, einschließlich bei der Ausbildung humanitärer Akteure und künftiger finanzieller Unterstützung; fordert die Union auf, eine geschlechtersensible Perspektive einzunehmen, um zu verstehen, wie Frauen und die LGBTIQ-Gemeinschaft von Konflikten betroffen sind, und diese bei allen ihren Anstrengungen im Bereich der Konfliktvermeidung und -bewältigung sowie bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und des Wiederaufbaus nach Konflikten, der Übergangsgerechtigkeit und der Förderung der Menschenrechte und demokratischer Reformen zu berücksichtigen;

98. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, sich streng an Artikel 7 des Vertrags über den Waffenhandel der Vereinten Nationen (Ausfuhr und deren Bewertung) und an den Gemeinsamen Standpunkt der Union zu Waffenausfuhren⁽²⁸⁾ zu halten und so zur Eindämmung bewaffneter Konflikte und schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht beizutragen und unter anderem jeden Transfer von Waffen und Überwachungs-ausrüstung abzulehnen, bei dem die Gefahr besteht, dass die einführenden Akteure Verletzungen der Menschenrechte oder des humanitären Völkerrechts begehen oder diesen Vorschub leisten;

Recht auf Nahrung und Ernährungssicherheit

99. bekräftigt, dass das Recht, nicht hungern zu müssen, ein Menschenrecht ist; betont seine große Besorgnis über die Herausforderungen im Hinblick auf das Recht auf Nahrung und Ernährungssicherheit sowie die Bezahlbarkeit von Nahrungsmitteln in vielen Ländern weltweit; fordert die Union, die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft auf, ihre Anstrengungen unverzüglich zu verstärken, um den Trend der sich abzeichnenden ersten Nahrungsmittelknappheit zu stoppen; betont, dass die prekäre Situation der Ernährungssicherheit zwar mehrere Ursachen hat, aber auch von den vielen Konflikten weltweit verstärkt wurde, einschließlich der aktuellen Konflikte in Ländern, die große globale Exporteure von primären Lebensmitteln sind, was enorme Auswirkungen in einigen Gebieten auf der Welt hat; verurteilt nachdrücklich den Einsatz der Ernährungsunsicherheit und entsprechender Drohungen als politisches Kriegsinstrument;

⁽²⁸⁾ Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern (ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99).

Mittwoch, 18. Januar 2023

100. weist mit Besorgnis darauf hin, dass der religiöse, weltanschauliche oder ethnische Hintergrund im Kontext von Ernährungsunsicherheit und humanitären Krisen als diskriminierender Faktor bei der Verteilung von Nahrungsmitteln und humanitärer Hilfe eingesetzt werden kann; fordert die Union, ihre Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Regierungen der betreffenden Drittländer auf dieses Thema aufmerksam zu machen;

Klimawandel und Umwelt

101. betont, dass die Menschenrechte, eine gesunde Umwelt und die Bekämpfung des Klimawandels voneinander abhängig sind; begrüßt die Fortschritte hinsichtlich der Anerkennung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt gemäß der Resolution 76/300 der Generalversammlung der Vereinten Nationen; betont seine Anerkennung der wesentlichen Arbeit, die Menschenrechtsverteidiger im Umweltbereich, einschließlich Land- und Wasserverteidigern, Journalisten, investigativer Journalisten, Hinweisgebern, Anwälten und indigener Aktivisten, leisten, um die Umwelt zu erhalten und zu schützen, obwohl ihnen Gewalt angedroht wird und sie Lebensgefahr ausgesetzt sind; würdigt darüber hinaus die wichtige Rolle der zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie von indigenen Völkern für ihre unschätzbare Arbeit zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt;

102. hebt hervor, dass der Klimawandel die Ausübung der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Ernährungssicherheit, sauberes Trinkwasser, Sanitäreinrichtungen, Gesundheit, angemessenen Wohnraum, sowie die Rechte der lokalen Gemeinschaften gefährdet; lehnt die unrechtmäßige Ausbeutung natürlicher Ressourcen ab, die eine große Herausforderung für die Nachhaltigkeit und die Umwelt darstellt; weist außerdem auf die Risiken hin, die der Klimawandel für Frieden und Sicherheit bedeutet, da Ernährungsunsicherheit und Wasserknappheit zu Konkurrenz um natürliche Ressourcen führen können, was wiederum Instabilität und Konflikte innerhalb von und zwischen Staaten zur Folge hat; betont, dass die biologische Vielfalt und die Menschenrechte miteinander verknüpft und voneinander abhängig sind, und weist erneut auf an die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten hin, die biologische Vielfalt, von der diese Rechte abhängen, zu schützen, indem sie unter anderem die Bürger in Beschlüsse im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt einbeziehen und bei einem Rückgang bzw. der Zerstörung der biologischen Vielfalt Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen gewähren;

103. fordert die Union auf, sich darum zu bemühen, den Auswirkungen des Klimawandels unter anderem dadurch entgegenzuwirken, dass wirksame und nachhaltige politische Maßnahmen eingeführt und die Ziele des Übereinkommens von Paris eingehalten werden; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ihren Beitrag zum weltweiten Kampf gegen den Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt zu verstärken, indem sie insbesondere sicherstellen, dass die von der Union eingeführten Waren im Einklang mit den völkerrechtlich geschützten Menschenrechten, einschließlich der Rechte indigener Völker, hergestellt werden und nicht zur Zerstörung oder Schädigung natürlicher Ökosysteme, insbesondere von Primär- und Urwäldern, beitragen, wobei ein ausgewogener Ansatz verfolgt werden sollte, der die Bevölkerung in Drittländern nicht schädigt; hebt hervor, dass die am wenigsten entwickelten Länder am stärksten vom Klimawandel betroffen sind, da sie seinen verheerenden Auswirkungen am schwersten standhalten können, obwohl sie geringere Mengen an Treibhausgasen produzieren als reichere Länder;

Wirtschaft, Handel und Menschenrechte

104. betont, dass die Handelsabkommen der Union häufig die Möglichkeit bieten, mit Drittländern zusammenzuarbeiten, um die Situation in diesen Ländern zu verbessern, indem bestimmte Bedingungen aufgenomen werden, die dazu dienen, den Lebensstandard zu erhöhen, und die Konditionalität in Bezug auf die Verbesserung der Menschenrechtslage in diesen Ländern vorsehen; stellt jedoch fest, dass es in einigen Fällen in den betreffenden Ländern kaum oder gar keine Verbesserungen gegeben hat; stellt fest, dass exzessive und ausbeuterische Geschäftstätigkeiten häufig negative Auswirkungen auf die Menschenrechte in Drittländern haben; erinnert daran, dass die materiellrechtlichen Klauseln der Handelsabkommen vorsehen, dass die Vertragsstaaten die Menschenrechte achten, schützen und fördern müssen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, dem Gewohnheitsrecht und den internationalen Übereinkommen, zu deren Unterzeichnern sie zählen, festgelegt sind;

105. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, das harte Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft auf das Schärfste zu verurteilen, insbesondere wenn es in Ländern stattfindet, mit denen die Union Freihandelsabkommen geschlossen hat, und wirksam mit den nationalen Behörden in diesen Ländern, auch auf höchster Ebene, zusammenzuarbeiten, damit die Zivilgesellschaft frei handeln, sich in öffentliche Angelegenheiten einbringen und die Umsetzung der Freihandelsabkommen überwachen und dokumentieren kann; fordert die Union auf, gegen jede Verletzung der Verpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen vorzugehen, einschließlich derjenigen, die in den Kapiteln über Handel und nachhaltige Entwicklung und in den Klauseln über wesentliche Bestandteile der Partnerschaften und Kooperationsabkommen festgelegt sind; fordert, dass die Union in Fällen schwerwiegender oder weit verbreiteter Verstöße Menschenrechtsklauseln auslöst und auf dieser Grundlage spezielle Bedingungen und angemessene Maßnahmen vorsieht, einschließlich der Einrichtung einer speziellen Überwachungsstelle für Menschenrechte, die die Einhaltung der Menschenrechtsverpflichtungen im Rahmen von Freihandelsabkommen bewertet und Empfehlungen an die Vertragsparteien ausspricht;

Mittwoch, 18. Januar 2023

106. fordert die Union auf, konsequent Gebrauch von Klauseln in Handelsabkommen zu machen, die die Menschenrechte schützen, einschließlich einer genaueren Überwachung und Durchsetzung der Verpflichtungen in Bezug auf die Menschenrechte, und das volle Potenzial der Konditionalität in Bezug auf die Menschenrechte zu nutzen, um Drittländern einen präferenziellen Zugang zu ihrem Markt zu gewähren; fordert insbesondere eine engere Verknüpfung zwischen Präferenzregelungen und Fortschritten bei den Menschenrechten in der aktualisierten Verordnung über das Allgemeine Präferenzsystem (APS+); fordert mehr Transparenz in allen Phasen des Verfahrens zur Gewährung des APS +-Status, einschließlich einer besseren Einbindung der Zivilgesellschaft und der Weiterverfolgung möglicher Verstöße; fordert die Kommission auf, das Parlament angemessen über Angelegenheiten in diesem Bereich zu informieren; fordert die Parteien, die an der Aushandlung von EU-Abkommen oder der Aufnahme oder Stärkung von EU-Beziehungen zu einem Drittland beteiligt sind, auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine bilaterale ständige Einladung zur Beobachtung ihrer jeweiligen Wahlen auszusprechen; betont, dass diese Möglichkeit auch in bereits bestehenden Abkommen berücksichtigt werden sollte; fordert die Kommission erneut auf, vor der Gewährung von Präferenzregelungen für ein Land systematisch Folgenabschätzungen in Bezug auf die Menschenrechte durchzuführen, in deren Mittelpunkt die Risiken von Menschenrechtsverletzungen stehen, und etwaige Verstöße zügig zu untersuchen und entsprechend zu reagieren, einschließlich mit der Aufhebung des APS+-Status, falls dies gerechtfertigt ist; hebt hervor, dass angemessene Ressourcen und klare Verfahren für die ordnungsgemäße Durchführung von Folgenabschätzungen im Bereich der Menschenrechte und die ordnungsgemäße Überwachung der Anwendung der internationalen Menschenrechtskonventionen notwendig sind; fordert in diesem Zusammenhang, dass die betreffenden EU-Delegationen eine Aufstockung der Humanressourcen erhalten, um zu diesen Bewertungen und zur Überwachung des präferenziellen Handelszugangs zum Binnenmarkt durch die Union im Rahmen des APS+ beizutragen;

107. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit als einen Schritt zur Förderung eines verantwortungsvollen Verhaltens von Unternehmen in Bezug auf Menschen-, Arbeits- und Umweltrechte; betont, wie wichtig es ist, Unternehmen durch gerichtliche Mechanismen, einschließlich der zivilrechtlichen Haftung, zur Rechenschaft zu ziehen; betont, dass die Anforderungen der Richtlinie im Hinblick auf die Berichterstattung über die Strategien für Nachhaltigkeit und Einhaltung der Sorgfaltspflicht für alle Großunternehmen sowie für kleine und mittlere Unternehmen, die börsennotiert sind oder in Weltregionen und Wirtschaftszweigen mit hohem Risiko tätig sind, gelten sollten; fordert die Aufnahme eines speziellen Artikels über die Konsultation von Interessengruppen, insbesondere von Betroffenen und lokalen Gemeinschaften, Gewerkschaften, Arbeitnehmervertretern und Menschenrechtsaktivisten, in die Richtlinie;

108. verurteilt alle Formen von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei; weist darauf hin, dass nach den jüngsten globalen Schätzungen zu moderner Sklaverei (Global Estimates of Modern Slavery) die Zahl der Zwangsarbeiter zwischen 2016 und 2021 um 2,7 Millionen gestiegen ist, wobei bis zu 17,3 Millionen Menschen allein im privaten Sektor betroffen sind; begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zum Verbot von Produkten, die im Rahmen von Zwangsarbeit hergestellt wurden, im Binnenmarkt; weist außerdem darauf hin, dass die COVID-19-Pandemie diesen Trend noch verschärft hat; betont, dass die Krise für viele Arbeitnehmer auch zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen geführt hat, was in einigen Fällen zu Zwangsarbeit führte; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen in multinationalen Foren zu ergreifen, um die Zwangsarbeit und die moderne Sklaverei zu beseitigen; erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass diese Aktivitäten sowohl in den Herkunftsländern als auch in Gruppen mit internationaler Mobilität strafrechtlich verfolgt und verurteilt werden müssen; bekräftigt seine Aufforderung an alle Länder, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte uneingeschränkt umzusetzen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten der Union, die noch keine nationalen Aktionspläne für die Rechte von Unternehmen verabschiedet haben, dies so bald wie möglich nachzuholen; legt der Union und ihren Mitgliedstaaten nahe, sich konstruktiv und aktiv an der Arbeit der unbefristeten zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu transnationalen Konzernen und anderen Unternehmen in Bezug auf Menschenrechte zu beteiligen und ein entsprechendes Verhandlungsmandat zu verabschieden; ist der Ansicht, dass dies ein notwendiger Schritt auf dem Weg der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte ist;

109. verurteilt die zunehmende Praxis autoritärer Staaten, Gastgeber für Großveranstaltungen in den Bereichen Sport und Kultur zu spielen, um ihre internationale Legitimität zu stärken und den innenpolitischen Dissens weiter zu unterdrücken; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, mit nationalen Sportverbänden, privatwirtschaftlichen Akteuren und Organisationen der Zivilgesellschaft die Modalitäten ihrer Beteiligung an Veranstaltungen dieser Art zu erörtern; fordert, dass ein politischer Rahmen der Union für Sport und Menschenrechte ausgearbeitet wird;

Menschenrechte und digitale Technologien

110. betont, dass die Menschenrechte in vollem Umfang für den digitalen Bereich gelten müssen und dass der Schutz vor der illegalen Verwendung von Technologie durch staatliche oder nichtstaatliche Akteure, die diese Technologien bereitstellen oder davon profitieren, sichergestellt werden muss; unterstreicht die Risiken, die die digitalen Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, für die persönliche Freiheit, das Recht auf Privatsphäre und die Demokratie im Allgemeinen darstellen, und verurteilt die Rolle der digitalen Technologien bei Menschenrechtsverletzungen, insbesondere durch Überwachung, Kontrolle, Schikanen und Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung; unterstreicht die Bedrohungen, die Desinformationskampagnen in Kombination mit digitalen Instrumenten darstellen; betont außerdem, dass Menschenrechtsverteidiger, Oppositionelle, Journalisten usw. durch den Einsatz der neuen digitalen Technologien besonders gefährdet sind, da auf diese Weise ihre Tätigkeit kontrolliert, eingeschränkt und untergraben wird; fordert

Mittwoch, 18. Januar 2023

intensivere Anstrengungen zur Schaffung eines umfassenden globalen Rechtsrahmens für digitale Technologien, der sicherstellen sollte, dass die möglichen Vorteile solcher Technologien für das Wohl der Menschen genutzt und die Menschenrechte strikt eingehalten werden; besteht darauf, dass ein offener, freier, stabiler und sicherer Cyberraum wichtig ist, in dem die grundlegenden Werte der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit gewahrt werden; unterstützt nachdrücklich freiwillige, unverbindliche Normen für verantwortungsvolles staatliches Verhalten im Cyberraum, die die Achtung der Privatsphäre und der Grundrechte der Bürger umfassen; fordert die rasche Annahme des Gesetzes über künstliche Intelligenz (KI) als wirksames Instrument, um sicherzustellen, dass KI zu diesem Zweck eingesetzt wird, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf KI mit hohem Risiko liegt; fordert, dass die Ökonomie der Aufmerksamkeit, die unter anderem von Plattformen der sozialen Medien genutzt wird, in den Anwendungsbereich der KI mit hohem Risiko aufgenommen wird, um schutzbedürftige Gruppen vor Desinformation und Manipulation der öffentlichen Meinung zu schützen;

111. bedauert unter anderem die Praxis autoritärer Regime, den Zugang der Bürger zum Internet zu beschränken, einschließlich Internet-Blockaden bei öffentlichen Versammlungen und Protesten; fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Ländern in Forschung und Technologie zu investieren, die einen globalen, ungestörten und erschwinglichen Zugang zum Internet ermöglichen; fordert die Union auf, Forschungsarbeiten über wirksame digitale Instrumente zur Filterung und Bekämpfung von Falschmeldungen, Desinformation und böswilliger Propaganda zu finanzieren;

o

o o

112. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Sonderbeauftragten der Union für Menschenrechte und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Präsidenten der 78. Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen, dem Präsidenten des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Leitern der Delegationen der Union zu übermitteln.

Donnerstag, 19. Januar 2023

P9_TA(2023)0012

Humanitäre Konsequenzen der Blockade in Bergkarabach

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zu den humanitären Konsequenzen der Blockade von Bergkarabach (2023/2504(RSP))

(2023/C 214/07)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Armenien und Aserbaidschan,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass die einzige Straße, die Bergkarabach mit Armenien und der Außenwelt verbindet, der Latschin-Korridor, seit dem 12. Dezember 2022 von selbsternannten Umweltschützern aus Aserbaidschan blockiert wird; in der Erwägung, dass dadurch der Zugang der 120 000 Armenier, die in Bergkarabach leben, zu lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen, einschließlich Nahrungsmitteln, Brennstoff und Medikamenten, behindert wird, wodurch effektiv eine Blockade gegen sie verhängt wurde;
 - B. in der Erwägung, dass diese Blockade zu einer schweren humanitären Krise geführt hat, unter der die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen erheblich zu leiden haben; in der Erwägung, dass die Überstellung von schwer erkrankten Patienten an einen anderen Ort dadurch nahezu unmöglich geworden ist, sodass bereits ein Todesfall auf diesen Umstand zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass die Angehörigen von Hunderten von Familien nach wie vor voneinander getrennt sind;
 - C. in der Erwägung, dass diese humanitäre Krise durch die Unterbrechung der Erdgaslieferungen nach Bergkarabach noch verschärft wird, da die Häuser, Krankenhäuser und Schulen dort nun nicht mehr beheizt werden können;
 - D. in der Erwägung, dass Aserbaidschan durch die anhaltende Blockade des Latschin-Korridors gegen seine internationalen Verpflichtungen gemäß der trilateralen Waffenstillstandsvereinbarung vom 9. November 2020 verstößt, nach der Aserbaidschan die Sicherheit von Personen, Fahrzeugen und Fracht entlang des Korridors in beide Richtungen gewährleisten muss;
 - E. in der Erwägung, dass der Friedensprozess zwischen Armenien und Aserbaidschan durch die verhinderte Nutzung des Latschin-Korridors zurückgeworfen und das internationale Vertrauen untergraben wurde;
1. beklagt die tragischen humanitären Folgen der Blockade des Latschin-Korridors und des Konflikts um Bergkarabach;
 2. fordert Aserbaidschan nachdrücklich auf, die trilaterale Vereinbarung vom 9. November 2020 zu achten und umzusetzen und den Latschin-Korridor unverzüglich wieder zu öffnen, um die Freizügigkeit zu ermöglichen und den Zugang zu lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen und somit die Sicherheit in der Region zu gewährleisten und die Lebensgrundlagen der Bewohner zu schützen;
 3. betont, dass ein umfassendes Friedensabkommen vonnöten ist, durch das die Rechte und die Sicherheit der armenischen Bevölkerung Bergkarabachs gewährleistet werden müssen; fordert Aserbaidschan auf, die Rechte der in Bergkarabach lebenden Armenier zu schützen und die hetzerische Rhetorik zu unterlassen, mit der zu einer Diskriminierung der Armenier aufgestachelt wird und die Armenier gedrängt werden sollen, Bergkarabach zu verlassen;
 4. fordert Aserbaidschan nachdrücklich auf, funktionierende Verkehrs-, Energie- und Kommunikationsverbindungen zwischen Armenien und Bergkarabach nicht weiter zu unterminieren;
 5. verurteilt aufs Schärfste, dass Aserbaidschan Menschenrechtsverteidiger und zivilgesellschaftliche Organisationen zu Sündenböcken macht, und fordert die Vertretungen der EU und der Mitgliedstaaten auf, deren Tätigkeit zu unterstützen;
 6. verurteilt die Untätigkeit der russischen „Friedenstruppen“; ist der Ansicht, dass ihre Ersetzung durch internationale Friedenstruppen der OSZE mit einem Mandat der Vereinten Nationen dringend ausgehandelt werden sollte;

Donnerstag, 19. Januar 2023

7. fordert, dass internationalen Organisationen ungehinderter Zugang zu Bergkarabach gewährt wird, damit sie die Lage dort bewerten und die erforderliche humanitäre Hilfe leisten können;
 8. fordert eine Erkundungsreise der Vereinten Nationen oder der OSZE zum Latschin-Korridor zwecks Bewertung der humanitären Lage vor Ort;
 9. fordert die unverzügliche Wiederaufnahme von Verhandlungen ohne Vorbedingungen auf der Grundlage der Grundsätze der Schlussakte von Helsinki;
 10. fordert die EU nachdrücklich auf, sich aktiv einzubringen und dafür zu sorgen, dass die Bewohner von Bergkarabach nicht länger Geiseln der Machenschaften von Baku, der destruktiven Rolle Russlands und der Untätigkeit der Minsker Gruppe sind;
 11. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie den Präsidenten, den Regierungen und Parlamenten von Armenien und Aserbaidshan zu übermitteln.
-

Donnerstag, 19. Januar 2023

P9_TA(2023)0013

Die Erstürmung der demokratischen Institutionen Brasiliens

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Erstürmung der demokratischen Institutionen Brasiliens (2023/2505(RSP))

(2023/C 214/08)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass am 8. Januar 2023 Tausende Rechtsextremisten und Anhänger des ehemaligen brasilianischen Präsidenten Jair Bolsonaro den Nationalkongress, den Obersten Gerichtshof und den Alvorada-Palast in Brasília stürmten und verwüsteten und einen Militärputsch zum Sturz von Präsident Lula da Silva forderten; in der Erwägung, dass Anderson Torres, der unter dem ehemaligen Präsidenten Bolsonaro Justizminister gewesen war, verhaftet und Ibaneis Rocha, der Gouverneur des Bundesbezirks (der Brasília umfasst), suspendiert wurde;
- B. in der Erwägung, dass gewaltsame Angriffe auf demokratische Institutionen durch Rechtsextremisten ein weltweites Phänomen sind; in der Erwägung, dass die Ereignisse in Brasília einen eklatanten Angriff auf die demokratischen Institutionen Brasiliens darstellen und deutliche Ähnlichkeiten mit dem Angriff auf das US-amerikanische Kapitol im Jahr 2021 aufweisen; in der Erwägung, dass der ehemalige US-Präsident Donald Trump und der ehemalige Präsident Bolsonaro bei den entsprechenden Ereignissen jeweils eine entscheidende Rolle gespielt haben;
- C. in der Erwägung, dass Social-Media-Plattformen die Verbreitung von antidemokratischen Kampagnen, transnationalem Faschismus und Extremismus — die insbesondere auf Algorithmen, die Hassinhalte und Desinformation fördern, und auf die mangelnde Bereitschaft, illegale Inhalte zu entfernen, zurückzuführen ist — weiterhin nicht wirksam moderieren oder einschränken und dass sie bei diesen Ereignissen eine grundlegende Rolle gespielt haben, indem sie aggressive Rhetorik und Gewalt verstärkt und die Mobilisierung und die Verbreitung von Desinformation erleichtert haben;
 1. verurteilt aufs Schärfste die von Anhängern des ehemaligen Präsidenten Bolsonaro begangenen kriminellen Handlungen und unterstützt die laufenden Bemühungen um eine rasche, unparteiische, ordnungsgemäße und wirksame Untersuchung, damit alle Beteiligten, einschließlich der Anstifter, Organisatoren und Geldgeber, sowie staatliche Institutionen, die nicht tätig geworden sind, um diese Angriffe zu verhindern, ermittelt, strafrechtlich verfolgt und zur Rechenschaft gezogen werden;
 2. bringt seine Solidarität mit dem demokratisch gewählten Präsidenten Lula da Silva, seiner Regierung und den brasilianischen Institutionen zum Ausdruck;
 3. bedauert die Versuche des ehemaligen Präsidenten Bolsonaro und einiger seiner politischen Anhänger, das Wahlsystem und die Wahlbehörden zu diskreditieren, obwohl es keine Beweise für Wahlbetrug gibt, und fordert sie nachdrücklich auf, das demokratische Ergebnis der Wahl zu akzeptieren;
 4. stellt fest, dass es eine Verbindung zwischen dem zunehmenden transnationalen Faschismus, Rassismus, Extremismus und unter anderem den Ereignissen in Brasília, dem Sturm auf das US-amerikanische Kapitol im Januar 2021 und den Verhaftungen im Dezember 2022 im Zusammenhang mit einem geplanten Angriff auf den Deutschen Bundestag gibt;
 5. hebt hervor, dass der Oberste Gerichtshof am 13. Januar 2023 einem Antrag von brasilianischen Bundesstaatsanwälten stattgegeben hat, gegen den ehemaligen Präsidenten Bolsonaro zu ermitteln, da er in sehr relevanter Art und Weise zum Aufkommen krimineller und terroristischer Handlungen beigetragen haben könnte; ist besorgt über die Handlungen und Unterlassungen von Amtsträgern, insbesondere des Gouverneurs und der Militärpolizei des Bundesbezirks;
 6. betont, dass Rechtsrahmen wie das Gesetz über digitale Dienste — mit denen Social-Media-Plattformen und Technologieunternehmen reguliert werden, um die Verbreitung von Hetze und Fehlinformationen im Internet wirksam zu bekämpfen und zu verhindern und damit einer weiteren Radikalisierung zu vorzubeugen — wichtig sind;
 7. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission/Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Europarat sowie dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament Brasiliens zu übermitteln.

Donnerstag, 19. Januar 2023

P9_TA(2023)0014

Die Lage von Journalisten in Marokko, insbesondere der Fall Omar Radi**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Lage von Journalisten in Marokko, insbesondere zum Fall Omar Radi (2023/2506(RSP))**

(2023/C 214/09)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass der unabhängige Investigativjournalist Omar Radi, der über die Hirak-Proteste und Skandale im Zusammenhang mit staatlicher Korruption berichtete, seit Juli 2020 inhaftiert ist und im Juli 2021 aufgrund von erfundenen Vorwürfen der Spionage und wegen Vergewaltigung zu sechs Jahren Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass sein Urteil im März 2022 im Berufungsverfahren bestätigt wurde; in der Erwägung, dass gegen zahlreiche Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren verstoßen wurde, wodurch das Verfahren zwangsläufig unfair und parteiisch war; in der Erwägung, dass zu diesen Verstößen gehört, dass sich Omar Radi ein Jahr lang unbegründet in lang andauernder Untersuchungshaft befand und der Zugang zu seiner Verfahrensakte sowie zwei zentralen Entlastungszeugen unterbunden wurde, wobei diese Zeugen daran gehindert wurden, vor Gericht zu erscheinen; in der Erwägung, dass Omar Radi beim Kassationsgericht Berufung eingelegt hat; in der Erwägung, dass er im Jahr 2022 mit dem Press Freedom Prize der Organisation Reporter ohne Grenzen ausgezeichnet wurde;
- B. in der Erwägung, dass der Journalist Taoufik Bouachrine seit Februar 2018 inhaftiert ist und im September 2021 im Berufungsverfahren zu 15 Jahren Haft wegen Sexualstraftaten verurteilt wurde; in der Erwägung, dass im Fall von Soulaïman Raïssouni, der im Februar 2022 in einem unfairen Gerichtsverfahren wegen Sexualstraftaten zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt wurde, in erheblichem Maße gegen die Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren verstoßen wurde;
- C. in der Erwägung, dass sich die Pressefreiheit in Marokko kontinuierlich verschlechtert und das Land in der Rangliste der Pressefreiheit 2022 auf Platz 135 herabgestuft wurde; in der Erwägung, dass zahlreiche Journalisten digital überwacht wurden, darunter Ignacio Cembrero, sowie eingeschüchtert und von der Justiz drangsaliert und, wie zum Beispiel Maati Monjib, zu langen Haftstrafen verurteilt wurden;
- D. in der Erwägung, dass Reporter ohne Grenzen im Jahr 2020 gegenüber der Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zu Gewalt gegen Frauen und Mädchen Bedenken geäußert hat, dass Anklagen sexueller Übergriffe zur Diskreditierung von Journalisten missbraucht werden, eine besorgniserregende Praxis, die auch von der feministischen Organisation Khmissa und der Marokkanischen Vereinigung für Menschenrechte verurteilt wurde;
1. fordert die staatlichen Stellen Marokkos nachdrücklich auf, das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Medienfreiheit zu achten, inhaftierten Journalisten, insbesondere Omar Radi, Soulaïmane Raïssouni und Taoufik Bouachrine, ein faires Verfahren mit sämtlichen Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren zu garantieren, ihre sofortige vorläufige Freilassung sicherzustellen und die Drangsalierung aller Journalisten, ihrer Anwälte und Familien einzustellen; fordert die staatlichen Stellen nachdrücklich auf, ihren internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte im Einklang mit dem Assoziierungsabkommen zwischen der EU und Marokko nachzukommen;
 2. verurteilt aufs Schärfste den Missbrauch von Anschuldigungen sexueller Übergriffe, mit denen Journalisten davon abgehalten werden sollen, ihre Aufgaben wahrzunehmen; vertritt die Ansicht, dass dieser Missbrauch die Rechte der Frau gefährdet;
 3. ist zutiefst besorgt angesichts der Vorwürfe, wonach die staatlichen Stellen Marokkos Mitglieder des Europäischen Parlaments bestochen haben sollen; fordert, dass dieselben Maßnahmen wie auf die Vertreter Katars angewandt werden; bekräftigt seine Entschlossenheit, Fälle von Korruption, an denen Drittländer beteiligt sind, die versuchen, mit Geld Einfluss im Europäischen Parlament zu nehmen, umfassend zu untersuchen und zu bekämpfen;
 4. betont, dass in seiner Entschließung vom 15. Dezember 2022 ein Sonderausschuss gefordert wurde, der die Aufgabe hat, potenzielle Schwachstellen in den Vorschriften des Europäischen Parlaments zu Transparenz, Integrität und Korruption zu ermitteln und Reformvorschläge zu unterbreiten;

Donnerstag, 19. Januar 2023

5. fordert die staatlichen Stellen Marokkos nachdrücklich auf, ihre Überwachung von Journalisten, unter anderem über die Spähsoftware Pegasus des Unternehmens NSO, einzustellen und Rechtsvorschriften zum Schutz von Journalisten zu erlassen und umzusetzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck die Ausfuhr von Überwachungstechnologie nach Marokko zu beenden;
 6. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung des Finalisten bei der Wahl des Sacharow-Preisträgers 2018 Nasser Zefzafi; fordert die Freilassung aller politischen Gefangenen; verurteilt die Verletzungen der Rechte von friedlichen Demonstranten und der Diaspora angehörenden Aktivisten; bedauert die fehlerhaften Gerichtsverfahren und Verurteilungen von 43 Hirak-Demonstranten sowie deren Folter während ihrer Inhaftierung;
 7. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Fälle von inhaftierten Journalisten und Gefangenen aus Gewissensgründen gegenüber den staatlichen Stellen Marokkos auch künftig zur Sprache zu bringen und ihren Gerichtsverfahren beizuwohnen; fordert die EU auf, ihren Einfluss zu nutzen, um auf konkrete Verbesserungen der Menschenrechtslage in Marokko hinzuwirken;
 8. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Vizepräsidenten der Kommission / Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament Marokkos zu übermitteln.
-

Donnerstag, 19. Januar 2023

P9_TA(2023)0015

Einrichtung eines Gerichts für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Einrichtung eines Gerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine (2022/3017(RSP))**

(2023/C 214/10)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Ukraine und zu Russland, insbesondere die vom 19. Mai 2022 zur Bekämpfung der Straflosigkeit der Kriegsverbrechen in der Ukraine ⁽¹⁾ und vom 23. November 2022 zur Anerkennung der Russischen Föderation als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf die Erklärung von London vom 13. Januar 1942,
- unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974 zur Definition von Aggression und 377 (V) (Resolution „Vereint für den Frieden“) vom 3. November 1950,
- unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), insbesondere dessen Artikel 8^{bis} und die Änderungen von Kampala von 2010 über das Verbrechen der Aggression und das Abkommen von 2006 zwischen dem Internationalen Strafgerichtshof und der Europäischen Union über Zusammenarbeit und Unterstützung,
- unter Hinweis auf die Resolutionen 2433 (2022), 2436 (2022), 2463 (2022) und 2473 (2022) der Parlamentarischen Versammlung des Europarates,
- unter Hinweis auf die Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022 zum mutmaßlichen Völkermord im Sinne der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes,
- unter Hinweis auf die Resolution mit dem Titel „Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine und ihre Bevölkerung und die Bedrohung der Sicherheit in der OSZE-Region durch diesen Angriffskrieg“, die auf der 29. Jahrestagung der Parlamentarischen Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) vom 2. bis 6. Juli 2022 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Außenminister Estlands, Lettlands und Litauens vom 16. Oktober 2022, in der sie die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine fordern,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 mit dem Titel „Aggression gegen die Ukraine“ und vom 12. Oktober 2022 mit dem Titel „Territoriale Unversehrtheit der Ukraine: Verteidigung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen“,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. November 2022 mit dem Titel „Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs“ und vom 14. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. und 21. Oktober 2022 sowie vom 15. Dezember 2022,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen vom 30. November 2022 zur Rechenschaftspflicht Russlands und zur Verwendung eingefrorener Vermögenswerte Russlands, in der sie darauf hinweist, dass ein Fachgericht, das von den Vereinten Nationen unterstützt wird, eingerichtet werden muss, um das Verbrechen der Aggression, das Russland gegen die Ukraine verübt, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und auf die anschließenden hochrangigen Erklärungen Deutschlands, Polens und anderer Länder,

⁽¹⁾ ABl. C 479 vom 16.12.2022, S. 68.

⁽²⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0405.

Donnerstag, 19. Januar 2023

- gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts alle Staaten die gleiche Souveränität genießen und in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben;
- B. in der Erwägung, dass Russland seit Februar 2014 einen unrechtmäßigen, unprovzierten und ungerechtfertigten Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, der am 24. Februar 2022 mit einer groß angelegten Invasion in die Ukraine wiederaufgenommen wurde;
- C. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine einen offenkundigen und eklatanten Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Grundprinzipien des Völkerrechts und verschiedenen internationalen Abkommen wie der Schlussakte von Helsinki, der Charta von Paris für ein neues Europa und dem Budapester Memorandum niedergelegt sind;
- D. in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands in dieser Zeit wahllose Angriffe auf Wohngebiete und zivile Infrastruktur durchgeführt, Tausende ukrainischer Zivilisten getötet und im ganzen Land Terrorakte gegen zivile Infrastruktur verübt haben;
- E. in der Erwägung, dass bereits Tausende Zivilisten, einschließlich Kinder, ermordet und viele weitere gefoltert, schikaniert, sexueller Gewalt ausgesetzt, entführt oder vertrieben wurden; in der Erwägung, dass die Streitkräfte Russlands und ihre Hilfstruppen das humanitäre Völkerrecht mit ihrem unmenschlichen Vorgehen völlig missachten;
- F. in der Erwägung, dass an den aus Butscha, Irpin und vielen anderen ukrainischen Städten während der Besetzung durch Russland gemeldeten Gräueltaten der Streitkräfte Russlands die Brutalität des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine deutlich wird und dass dadurch die Bedeutung koordinierter internationaler Maßnahmen zur Feststellung der Verantwortlichkeit für das Verbrechen der Aggression und für alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht hervorgehoben wird;
- G. in der Erwägung, dass Russland am 30. September 2022 einseitig die Annexion der teilweise von Russland besetzten ukrainischen Gebiete Donezk, Cherson, Luhansk und Saporischschja erklärt hat;
- H. in der Erwägung, dass die Russische Föderation vom Europäischen Parlament und vielen nationalen Parlamenten und Versammlungen als dem Terrorismus Vorschub leistender Staat anerkannt wurde;
- I. in der Erwägung, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine der ungeheuerlichste Akt der Aggression ist, den die politische Führung eines Landes in Europa seit 1945 begangen hat, und daher eine angemessene rechtliche Reaktion auf internationaler Ebene erfordert; in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihren Resolutionen ⁽³⁾ anerkannt hat, dass „die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine gegen Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verstößt, und dass die Russische Föderation für Verstöße gegen das Völkerrecht in der oder gegen die Ukraine, einschließlich ihrer Aggression unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen, zur Rechenschaft gezogen werden muss“; in der Erwägung, dass diejenigen, die für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine verantwortlich sind, nicht ungestraft bleiben dürfen;
- J. in der Erwägung, dass die Aggression Russlands auch von Vertretern verschiedener Staaten und internationaler Organisationen — wie dem Europarat, der OSZE, der EU, der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO), der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Forum der pazifischen Inseln, der Organisation Amerikanischer Staaten, der Karibischen Gemeinschaft, dem Nordischen Rat und anderen — ausdrücklich verurteilt wurde;
- K. in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof am 16. März 2022 angeordnet hat, dass die Russische Föderation ihre militärischen Operationen im Hoheitsgebiet der Ukraine umgehend aussetzen muss;

⁽³⁾ unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 2. März 2022 mit dem Titel „Aggression gegen die Ukraine“, vom 24. März 2022 mit dem Titel „Humanitäre Folgen der Aggression gegen die Ukraine“ und vom 15. November 2022 mit dem Titel „Förderung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung für die Aggression gegen die Ukraine“.

Donnerstag, 19. Januar 2023

- L. in der Erwägung, dass der Ankläger des IStGH seit dem 2. März 2022 Ermittlungen zur Lage in der Ukraine im Zusammenhang mit früheren und aktuellen Vorwürfen von Verbrechen durchführt, die die Russische Föderation seit dem 21. November 2013 begangen hat, darunter Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit; in der Erwägung, dass die Ukraine zwar keine Vertragspartei des IStGH ist, die Gerichtsbarkeit des IStGH jedoch anerkannt hat und mit ihm zusammenarbeitet;
- M. in der Erwägung, dass in der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 Aggression als „die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat“ definiert und festgestellt wird, dass „[e]in Angriffskrieg [...] ein Verbrechen gegen den Weltfrieden [ist]“ und dass „[e]ine Aggression [...] zu völkerrechtlicher Verantwortlichkeit [führt]“; in der Erwägung, dass in Artikel 8^{bis} des Römischen Statuts das „Verbrechen der Aggression“ als „die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“ definiert ist; in der Erwägung, dass „Angriffshandlung“ die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat bedeutet; in der Erwägung, dass sich das Verbrechen der Aggression gemäß dem Römischen Statut des IStGH von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit unterscheidet; in der Erwägung, dass das Verbrechen der Aggression in der Regel ein Verbrechen auf Führungsebene ist, das nur durch diejenigen, die tatsächlich in der Lage sind, die Aggressionspolitik eines Staates zu lenken, begangen werden kann; in der Erwägung, dass der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg, dessen Schwerpunkt auf dem Verbrechen der Aggression lag, 1946 entschied, dass es sich bei Aggression um das „höchste internationale Verbrechen“ handelt;
- N. in der Erwägung, dass ein Angriffskrieg ein schweres völkerrechtliches Verbrechen ist, insbesondere im Zusammenhang mit dem möglichen Einsatz jeglicher Arten von Massenvernichtungswaffen, was katastrophale Folgen für den Weltfrieden und die Lebensgrundlagen der Menschheit hätte und wodurch schwere und langfristige Schäden an der natürlichen Umwelt und dem Klima herbeigeführt würden;
- O. in der Erwägung, dass der Internationale Gerichtshof in der Rechtssache Barcelona Traction darauf hingewiesen hat, dass es sich bei den Verpflichtungen, die sich aus dem Verbot von Angriffshandlungen ergeben, um Verpflichtungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft als Ganzes und nicht um Verpflichtungen gegenüber einzelnen Staaten handelt;
- P. in der Erwägung, dass nach zwei Ad-hoc-Erklärungen der Ukraine zwar Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Verbrechen des Völkermords, die seit November 2013 im Hoheitsgebiet der Ukraine begangen wurden, unter die Gerichtsbarkeit des IStGH fallen, in dieser Situation aber nicht das Verbrechen der Aggression im Sinne von Artikel 8^{bis} des Römischen Statuts und der Änderungen von Kampala, weil weder die Ukraine noch die Russische Föderation das Römische Statut und die Änderungen in Bezug auf das Verbrechen der Aggression ratifiziert haben; in der Erwägung, dass der Ankläger des IStGH seit dem 2. März 2022 eine Ermittlung zur Lage in der Ukraine durchführt; in der Erwägung, dass die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression die Gerichtsbarkeit des IStGH in Bezug auf andere Straftaten nicht berührt, sondern vielmehr ergänzt;
- Q. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament und die Parlamente Tschechiens, Estlands, Frankreichs, Lettlands, Litauens, der Niederlande und Polens Entschließungen angenommen haben, in denen die Einrichtung eines Ad-hoc-Sondergerichtshofs unterstützt wird;
- R. in der Erwägung, dass die Kommission am 30. November 2022 alternative Optionen für die Einführung eines Mechanismus vorgelegt hat, mit dem diejenigen, die das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden sollen; in der Erwägung, dass jeder Beschluss über einen solchen Mechanismus in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine gefasst werden sollte;
- S. in der Erwägung, dass der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 15. Dezember 2022 weitere Anstrengungen befürwortet hat, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für Kriegsverbrechen in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden, und um zu gewährleisten, dass die für das Verbrechen der Aggression Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und dass er die Kommission, den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (HR/VP) und den Rat ersucht hat, diese Arbeiten im Einklang mit dem EU-Recht und dem Völkerrecht voranzubringen, wobei er betont hat, dass die strafrechtliche Verfolgung des Verbrechens der Aggression die internationale Gemeinschaft als Ganzes berührt;

Donnerstag, 19. Januar 2023

- T. in der Erwägung, dass der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in Bezug auf die Lage in der Ukraine machtlos ist, da Russland gegen alle wesentlichen Maßnahmen ein Veto einlegen kann; in der Erwägung, dass mit der Resolution 377 (V) der Generalversammlung der Vereinten Nationen ein Präzedenzfall geschaffen wurde, mit dem den Vereinten Nationen ein alternativer Handlungsweg zur Verfügung steht, wenn mindestens ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sein Veto in der Absicht einlegt, den Sicherheitsrat daran zu hindern, seinen Aufgaben gemäß der Charta der Vereinten Nationen nachzukommen;
1. bekräftigt, dass es den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine auf das Allerschärfste verurteilt und dass es die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen unerschütterlich unterstützt, und bekräftigt seine an Russland gerichtete Forderung, alle militärischen Aktivitäten in der Ukraine mit sofortiger Wirkung einzustellen und sämtliche Streitkräfte und das gesamte militärische Gerät bedingungslos aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen;
 2. betont, dass Russlands Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine einen klaren und unbestrittenen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellt, der im Interesse der globalen Sicherheit und der regelbasierten internationalen Ordnung von der internationalen Gemeinschaft nicht unbeantwortet bleiben darf; fordert die Kommission, den HR/VP und die Mitgliedstaaten erneut auf, sich dafür einzusetzen, dass in Bezug auf alle von Russland und seinen Verbündeten und Helfershelfern während ihres Angriffskriegs gegen die Ukraine begangenen Verbrechen die Täter uneingeschränkt zur Rechenschaft gezogen werden;
 3. erachtet es als zwingend geboten, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine und der internationalen Gemeinschaft, vorzugsweise über die Vereinten Nationen, auf die Einrichtung eines internationalen Sondergerichtshofs drängen, der das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine, das von der politischen und militärischen Führung der Russischen Föderation und ihren Verbündeten begangen wurde, strafrechtlich verfolgt, und einen juristisch tragfähigen gemeinsamen Weg in dieser Angelegenheit finden; vertritt die Auffassung, dass durch die Einrichtung eines solchen Gerichtshofs die große Lücke im derzeitigen institutionellen Gefüge der internationalen Strafjustiz geschlossen würde und er auf den im Römischen Statut festgelegten Normen und Grundsätzen, die für den IStGH gelten, beruhen sollte;
 4. fordert die Organe der EU und die Mitgliedstaaten auf, in enger Zusammenarbeit mit der Ukraine in der Generalversammlung der Vereinten Nationen und anderen internationalen Foren wie dem Europarat, der OSZE und den G7 politische Unterstützung für die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine zu erstreben und aufzubauen;
 5. ist der Ansicht, dass die Einrichtung des Sondergerichtshofs die Ermittlungsbemühungen des IStGH und seines Anklägers ergänzen würde, da sich der IStGH auf Ermittlungen wegen mutmaßlichen Völkermords und mutmaßlicher Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Ukraine konzentrieren könnte; bekräftigt seine uneingeschränkte Unterstützung für die laufenden Ermittlungen des Anklägers des IStGH zur Lage in der Ukraine; erachtet es als überaus wichtig, dass die Ukraine das Römische Statut des IStGH und seine Änderungen ratifiziert und förmlich Mitglied des IStGH wird;
 6. fordert, dass die Union tatkräftig von Public Diplomacy und strategischer Kommunikation Gebrauch macht, um die Einrichtung des Sondergerichtshofs voranzubringen;
 7. betont, dass die genaue Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Sondergerichtshofs zwar noch festzulegen sind, aber den höchsten Anforderungen in Bezug auf Transparenz und Unparteilichkeit genügen müssen; ist zudem der Ansicht, dass dem internationalen Sondergerichtshof die Zuständigkeit übertragen werden muss, nicht nur gegen Wladimir Putin und die politische und militärische Führung der Russischen Föderation zu ermitteln, sondern auch gegen Aljaksandr Lukaschenka und die politische und militärische Führung in Belarus, einem dem Verbrechen der Aggression Vorschub leistenden Staat, von dessen Hoheitsgebiet aus und mit dessen logistischer Unterstützung die Russische Föderation ihren Angriffskrieg gegen die Ukraine führt, was im Sinne von Artikel 8^{bis} des Römischen Statuts ein Verbrechen der Aggression ist;
 8. betont, dass die Vorbereitungsarbeiten der EU im Hinblick auf die Einrichtung des Sondergerichtshofs unverzüglich beginnen sollten und in Zusammenarbeit mit der Ukraine vorrangig die Regelungen für den Sondergerichtshof festgelegt und die ukrainischen und internationalen Behörden dabei unterstützt werden sollten, Beweismittel für die spätere Verwendung vor dem künftigen Sondergerichtshof zu sichern;
 9. fordert die Organe der EU, insbesondere die Kommission und den Europäischen Auswärtigen Dienst, auf, in der Zwischenzeit die Einrichtung einer Interimsstaatsanwaltschaft zu unterstützen, und stellt fest, dass die Einrichtung dieser Interimsstaatsanwaltschaft ein sehr wichtiger praktischer Fortschritt bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine durch den künftigen Sondergerichtshof wäre;
 10. verurteilt die Praxis Russlands, alle Maßnahmen zu blockieren, die auf der Ebene der Vereinten Nationen erwogen werden, um das Land für den Angriffskrieg gegen die Ukraine zur Rechenschaft zu ziehen;

Donnerstag, 19. Januar 2023

11. betont, dass einem Sondergerichtshof für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine eine wichtige Funktion dabei zukäme, der Bevölkerung der Ukraine Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, andere internationale Akteure von einer Nachahmung der unrechtmäßigen Aggression Russlands abzuhalten und die Geltendmachung von Reparationen und eine künftige Aussöhnung zu erleichtern;
 12. fordert die EU und die Mitgliedstaaten sowie ihre Partner und Verbündeten auf, Gespräche darüber aufzunehmen, wie es rechtlich ermöglicht werden kann, die Vermögenswerte des Staates Russland als Reparationen für Verstöße Russlands gegen das Völkerrecht in der Ukraine heranzuziehen, unter anderem durch die Verweigerung des Schutzes der Staatenimmunität oder die Einschränkung dieses Schutzes aufgrund des groben Charakters dieser Verstöße;
 13. ist der festen Überzeugung, dass durch die Einrichtung dieses Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression ein sehr klares Signal sowohl an die Gesellschaft in Russland als auch an die internationale Gemeinschaft gesendet würde, dass Putin und die politische und militärische Führung Russlands für das in der Ukraine begangene Verbrechen der Aggression verurteilt werden können; betont, dass die Einrichtung dieses Gerichtshofs auch ein klares Signal an die Elite in Politik und Wirtschaft in Russland und den mit Russland verbündeten Staaten wäre, dass es für die Russische Föderation unter Putins Führung nicht mehr möglich ist, mit dem Westen zum „Business as usual“ zurückzukehren;
 14. unterstützt die Empfehlung der Generalversammlung der Vereinten Nationen als ersten Schritt dahin, dass die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Ukraine ein internationales Schadensregister einrichten, das als Verzeichnis im Hinblick auf künftige Reparationen für Schäden, Verluste und Verletzungen bzw. für die langfristigen, weit verbreiteten und schweren Schäden dienen soll, die allen betroffenen natürlichen und juristischen Personen bzw. der natürlichen Umwelt, dem Klima und dem Staat Ukraine infolge der in der Ukraine begangenen oder gegen die Ukraine gerichteten völkerrechtswidrigen Handlungen der Russischen Föderation und seiner Verbündeten entstanden sind, und das die Beweiserhebung und deren Koordinierung erleichtern soll;
 15. fordert die EU auf, einen gemeinsamen Standpunkt zum Verbrechen der Aggression und zu den Änderungen von Kampala am Römischen Statut des IStGH zum Verbrechen der Aggression anzunehmen; fordert Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Rumänien und Ungarn auf, die Änderungen von Kampala anzunehmen und zu ratifizieren;
 16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem Europarat, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Internationalen Strafgerichtshof, den G7-Staaten, der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, dem Forum der pazifischen Inseln, der Organisation Amerikanischer Staaten, der Karibischen Gemeinschaft, den Staatsorganen von Belarus, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation und dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Ukraine zu übermitteln.
-

Donnerstag, 19. Januar 2023

P9_TA(2023)0016

Reaktion der EU auf die Proteste und Hinrichtungen im Iran

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Reaktion der EU auf die Proteste und Hinrichtungen in Iran (2023/2511(RSP))

(2023/C 214/11)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Iran, insbesondere seine Entschließung vom 6. Oktober 2022 zum Tod von Mahsa Dschina Amini und zur Unterdrückung der Demonstranten für Frauenrechte in Iran ⁽¹⁾, seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zur Todesstrafe in Iran ⁽²⁾ und alle seine anderen Entschließungen zur Menschenrechtslage in Iran,
- unter Hinweis auf die Resolution des Dritten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 16. November 2022 zu den Menschenrechten in Iran,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 10. Januar 2023,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Sachverständigen der Vereinten Nationen vom 11. November 2022, in der Iran aufgefordert wird, friedliche Demonstranten nicht mehr zum Tode zu verurteilen,
- unter Hinweis auf die Sondertagung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zur Islamischen Republik Iran, die am 24. November 2022 stattfand, und die bei dieser Tagung angenommene Resolution,
- unter Hinweis auf die Berichte des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen für die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran vom 22. September 2022, 18. Juni 2022, 13. Januar 2022 und 11. Januar 2021,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Außenminister der G7 vom 4. November 2022,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ der EU vom 12. Dezember 2022,
- unter Hinweis auf die Sanktionen gegen iranische Personen und Organisationen, die der Rat der EU am 12. April 2021, 17. Oktober 2022, 20. Oktober 2022 und 14. November 2022 verabschiedet hat und den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/2433 des Rates vom 12. Dezember 2022 ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf die Sanktionen der Islamischen Republik Iran gegen europäische und britische Organisationen und Einzelpersonen,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 7. Januar 2023 zu den unlängst vollstreckten Hinrichtungen von Mohammad Mehdi Karami und Sejjed Mohammad Hosseini, vom 8. Dezember 2022 zur Hinrichtung von Mohsen Schekari und vom 15. Januar 2023 zur Hinrichtung von Alireza Akbari,
- unter Hinweis auf die im Namen der EU abgegebene Erklärung des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. September 2022 zu Iran und die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes vom 19. September 2022 zum Tod von Mahsa Dschina Amini,
- unter Hinweis auf die Pressemitteilung des Sprechers des EAD vom 9. Januar 2023, in der die Einbestellung des Botschafters der Islamischen Republik Iran bei der Europäischen Union angekündigt wird,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Vorsitzenden der Delegation für die Beziehungen zu Iran vom 22. September 2022, 9. November 2022 und 13. Dezember 2022,

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0352.

⁽²⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 286.

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/2433 des Rates vom 12. Dezember 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2011/235/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Iran, (ABl. L 318 I vom 12.12.2022, S. 36).

Donnerstag, 19. Januar 2023

- unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung Kanadas und der Vereinigten Staaten vom 9. Dezember 2022 zur Menschenrechtslage in Iran,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (IPBPR) und seine Ratifizierung durch den Iran im Juni 1975,
 - unter Hinweis auf die globale Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte,
 - unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2001/931/GASP vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽⁴⁾,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 des Rates vom 27. Dezember 2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus ⁽⁵⁾,
 - unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates ⁽⁶⁾,
 - unter Hinweis auf die EU-Leitlinien zur Todesstrafe, zu Menschenrechtsverteidigern und betreffend Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948,
 - gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die 22-jährige kurdische Iranerin Mahsa Dschina Amini am 13. September 2022 in Teheran von der iranischen „Sittenpolizei“ festgenommen wurde, weil sie angeblich gegen die gesetzliche Verschleierungspflicht verstoßen hatte; in der Erwägung, dass Mahsa Dschina Amini am 16. September 2022 brutal gefoltert wurde und starb, während sie sich in Polizeigewahrsam befand; in der Erwägung, dass keine ordnungsgemäße Untersuchung durchgeführt wurde;
- B. in der Erwägung, dass nach der Ermordung von Mahsa Dschina Amini im ganzen Land Proteste ausbrachen, an denen Hunderttausende iranischer Bürger beteiligt waren, die sämtliche Teile der Gesellschaft repräsentieren; in der Erwägung, dass die Proteste von Frauen eingeleitet wurden, die die Rechenschaft über den Tod von Mahsa Dschina Amini sowie ein Ende der Gewalt und Diskriminierung gegenüber Frauen in Iran forderten; in der Erwägung, dass viele Frauen als Protest gegen den Tod von Mahsa Dschina Amini ihren Hidschab abnahmen oder ihre Haare abschnitten; in der Erwägung, dass die von Frauen geführten Proteste die Solidarität von Männern hervorriefen und eine gesamtiranische Revolution sowie eine Protestbewegung gegen das Regime auslösten; in der Erwägung, dass Studierende an zahlreichen Universitäten im ganzen Land protestieren, indem sie ihre Vorlesungen boykottieren und gegen die Repressionen demonstrieren; in der Erwägung, dass Mahsa Dschina Amini aus der Region Kurdistan in Iran stammt, in der die Proteste weit verbreitet sind und vom Regime mit Repressionen beantwortet werden;
- C. in der Erwägung, dass die Reaktion der iranischen Sicherheits- und Polizeikräfte auf die Proteste gewaltsam, wahllos, unverhältnismäßig und ungezügelt ist; in der Erwägung, dass der Oberste Führer der Islamischen Republik, Ali Khamenei, und Präsident Ebrahim Raissi die gewaltsame Unterdrückung friedlicher Demonstrationen und die Tötung von Demonstranten durch die paramilitärischen Bassidsch-Milizen des Korps der Islamischen Revolutionsgarde (IRGC) wiederholt gepriesen und dazu ermutigt haben;
- D. in der Erwägung, dass bis zum 16. Januar 2023 die iranischen Sicherheitskräfte Berichten zufolge mehrere Hundert friedliche Demonstranten, darunter Dutzende von Kindern, getötet haben und mehr als 20 000 Demonstranten festgenommen, verhaftet oder entführt wurden, darunter Menschenrechtsverteidiger, Studenten, Rechtsanwälte und Aktivisten der Zivilgesellschaft, darunter EU-Bürger und in Deutschland, Polen, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Spanien und Schweden ansässige Personen;
- E. in der Erwägung, dass Iran die doppelte Staatsangehörigkeit nicht anerkennt, was dazu führt, dass der Zugang ausländischer Botschaften zu ihren Bürgern, die zusätzlich die iranische Staatsangehörigkeit besitzen und dort festgehalten werden, eingeschränkt ist; in der Erwägung, dass der ehemalige stellvertretende Verteidigungsminister Irans, Alireza Akbari, der die britische und die iranische Staatsangehörigkeit besitzt, wegen Spionage für das Vereinigte Königreich in Iran, die er dementierte, zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde; in der Erwägung, dass der schwedische und iranische Staatsangehörige Dr. Ahmadreza Djalali, der auf Notfallmedizin spezialisiert und Dozent an der Freien Universität Brüssel in Belgien und an der Universität Ostpiemont in Italien ist, am 24. April 2016 von den

⁽⁴⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.

⁽⁵⁾ ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.

⁽⁶⁾ ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 6.

Donnerstag, 19. Januar 2023

- iranischen Sicherheitskräften festgenommen wurde; in der Erwägung, dass er im Oktober 2017 in einem höchst unfairen Gerichtsverfahren auf der Grundlage eines durch Folter erzwungenen Geständnisses aufgrund von falschen Spionagevorwürfen zum Tode verurteilt wurde; in der Erwägung, dass das Urteil am 17. Juni 2018 durch den Obersten Gerichtshof Irans bestätigt wurde; in der Erwägung, dass der französisch-iranische Forscher Fariba Adelkhah im Juni 2019 festgenommen und wegen „Untergrabung der nationalen Sicherheit“ zu fünf Jahren Haft verurteilt wurde;
- F. in der Erwägung, dass weitere Unionsbürger willkürlich in Iran festgehalten werden, darunter der belgische Staatsangehörige Olivier Vandecasteele, der aufgrund einer Reihe haltloser Anschuldigungen zu insgesamt 40 Jahren Haft und Dutzenden von Peitschenhieben verurteilt wurde; in der Erwägung, dass die Strafe verhängt wurde, nachdem das oberste belgische Gericht ein umstrittenes bilaterales Abkommen über den Austausch von Gefangenen ausgesetzt hatte, das die Rückführung des in Belgien wegen versuchten Terrorismus verurteilten iranischen Diplomaten Assadollah Assadi in die Islamische Republik Iran im Gegenzug für die Freiheit von Olivier Vandecasteele ermöglicht hätte; in der Erwägung, dass sieben französische Staatsbürger noch immer in Iran inhaftiert sind, darunter Cécile Kohler, eine Lehrerin und Gewerkschafterin, und ihr Partner Jacques Paris sowie Benjamin Brière, die im Mai 2020 festgenommen und wegen „Spionage“ zu acht Jahren und acht Monaten Haft verurteilt wurden;
- G. in der Erwägung, dass Iran das Land mit der weltweit höchsten Zahl an Hinrichtungen je Einwohner ist; in der Erwägung, dass das iranische Regime nach unfairen und abgekürzten Gerichtsverfahren Todesurteile gegen friedliche Demonstranten, darunter Minderjährige, verhängt und vollstreckt hat, wodurch gegen die wesentlichsten und grundlegendsten Anforderungen an ein faires Verfahren verstoßen wurde; in der Erwägung, dass Amnesty International Hinweise darauf gefunden hat, dass das iranische Regime weiterhin die Todesstrafe als Repressionsmittel einsetzt, um Proteste zu unterdrücken; in der Erwägung, dass die Polizei und die Sicherheitskräfte der Islamischen Republik in den iranischen Gefängnissen Gefangene in großem Umfang foltern, vergewaltigen sowie grausam, unmenschlich und erniedrigend behandeln;
- H. in der Erwägung, dass Amnesty International eine Liste mit etwa 25 Personen erstellt hat, die ernsthaft davon bedroht sind, hingerichtet zu werden, darunter insbesondere Mohammad Ghobadlu; in der Erwägung, dass Amnesty International befürchtet, dass noch vielen weiteren Menschen wegen ihrer Teilnahme an den Protesten die Todesstrafe drohen könnte; in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte berichtet, dass mehr als 40 iranische Künstler wegen Verbrechen angeklagt wurden, auf die die Todesstrafe steht; in der Erwägung, dass iranische Schauspieler, Musiker, Sportler und andere Prominente die Proteste gegen das klerikale Establishment öffentlich unterstützen;
- I. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtslage in Iran weiter verschlechtert; in der Erwägung, dass die Ermordung von Mahsa Dschina Amini und anderer Personen sowie die derzeitige Welle von Hinrichtungen ein Beispiel für die anhaltende Menschenrechtskrise in Iran sind; in der Erwägung, dass sich die Verschlechterung der Lage aufgrund der systemischen Straflosigkeit des iranischen Regimes und seines Sicherheitsapparats, die weitverbreitete Folter sowie außergerichtliche Hinrichtungen und andere rechtswidrige Tötungen ermöglicht, fortsetzt; in der Erwägung, dass sich das iranische Strafrechtssystem in hohem Maße auf erzwungene Geständnisse stützt, die durch Folter und andere Formen der Nötigung und des Zwangs erzwungen werden; in der Erwägung, dass die weltweite Abschaffung der Todesstrafe eines der wichtigsten Ziele der Menschenrechtspolitik der EU ist;
- J. in der Erwägung, dass 227 Mitglieder des iranischen Parlaments am 6. November 2022 unter eklatanter Verletzung der Gewaltenteilung die Justiz aufforderten, entschieden gegen die während der Proteste verhafteten Personen vorzugehen und die Todesstrafe als Strafe zu verhängen;
- K. in der Erwägung, dass ethnischen Minderheiten in der iranischen Verfassung die gleichen Rechte eingeräumt werden; in der Erwägung, dass die Todesstrafe in überproportionalem Ausmaß gegen LGBTQ+-Personen und Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere gegen Belutschen, Kurden, Araber und Bahai, verhängt wird; in der Erwägung, dass seit Beginn der Morde und des gewaltsamen Vorgehens immer mehr Menschenrechtsverteidiger verhaftet werden; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen, die bei den Protesten an vorderster Front standen, darunter Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten, verhaftet und inhaftiert wurden, weil sie ein Ende systemischer und systematischer diskriminierender Gesetze, Strategien und Praktiken forderten, und dass gegen sie insbesondere Anklagen erhoben werden, die die Todesstrafe nach sich ziehen, sowie Todesurteile ergeben;
- L. in der Erwägung, dass eine Gruppe von Menschenrechtsexperten, darunter mehrere Mandatsträger für Sonderverfahren der Vereinten Nationen, eine Erklärung abgegeben hat, in der die Tötung von und das gewaltsame Vorgehen der Sicherheitskräfte in Iran gegen Demonstranten verurteilt werden; in der Erwägung, dass die Experten ihre tiefe Besorgnis über die „übermäßige und tödliche Gewalt“ zum Ausdruck gebracht haben, die bei den Protesten nach dem Tod von Mahsa Dschina Amini gegen Demonstranten eingesetzt wurde, einschließlich sexueller Gewalt gegen Frauen und Mädchen, Einschüchterung und Schikanie von Demonstranten und systematischer Straffreiheit für Personen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben; in der Erwägung, dass die Experten der Vereinten Nationen das

Donnerstag, 19. Januar 2023

- iranische Regime am 11. November 2022 nachdrücklich aufgefordert haben, die Anklageerhebung gegen Personen wegen Straftatbeständen, auf die die Todesstrafe steht, aufgrund ihrer Teilnahme oder angeblichen Teilnahme an friedlichen Demonstrationen einzustellen;
- M. in der Erwägung, dass die Experten der Vereinten Nationen den Menschenrechtsrat aufgefordert haben, dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Sondertagung zur Lage in Iran abzuhalten, einen internationalen Untersuchungsmechanismus einzurichten, die Rechenschaftspflicht in Iran sicherzustellen und der anhaltenden Straflosigkeit bei schweren Menschenrechtsverletzungen ein Ende zu setzen; in der Erwägung, dass der Menschenrechtsrat am 24. November 2022 eine Sondertagung zur Lage in Iran abgehalten hat; in der Erwägung, dass bei dieser Sondertagung vereinbart wurde, dass im Rahmen einer unabhängigen internationalen Erkundungsmission die Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran untersucht, Beweise gesammelt und analysiert werden sollten und mit Interessenträgern zusammengearbeitet werden sollte, um die Sachverhalte im Zusammenhang mit diesen Vorwürfen zu ermitteln, damit alle Personen, die schwere Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran begangen haben, einschließlich der höchsten staatlichen Stellen, vor Gericht gestellt werden können;
- N. in der Erwägung, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte am 10. Januar 2023 darauf hingewiesen hat, dass die Instrumentalisierung von Strafverfahren zur Bestrafung von Personen wegen der Ausübung ihrer Grundrechte einer staatlich genehmigten Ermordung gleichkommt;
- O. in der Erwägung, dass die Außenminister der EU am 12. Dezember 2022 Schlussfolgerungen des Rates zu Iran angenommen haben; in der Erwägung, dass in diesen Schlussfolgerungen die iranischen Staatsorgane aufgefordert werden, der bedauerlichen Praxis der Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen gegen Demonstranten unverzüglich ein Ende zu setzen und die jüngsten Todesurteile, die im Zusammenhang mit den anhaltenden Protesten verhängt wurden, mit sofortiger Wirkung aufzuheben und sicherzustellen, dass allen Häftlingen ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährt wird;
- P. in der Erwägung, dass der Generalsekretär des EAD am 9. Januar 2023 im Namen des Hohen Vertreters den Botschafter der Islamischen Republik Iran bei der Europäischen Union einbestellt hat, um das Entsetzen der EU über die Hinrichtung von Mohammad Mehdi Karami und Sejjed Mohammad Hosseini, die im Zusammenhang mit den Protesten in Iran verhaftet und zum Tode verurteilt worden waren, zu bekräftigen; in der Erwägung, dass Mohsen Schekari und Madschidresa Rahnoward wegen ihrer Teilnahme an den Protesten vom 8. bzw. 12. Dezember 2022 hingerichtet wurden;
- Q. in der Erwägung, dass Kanada und die Vereinigten Staaten am 9. Dezember 2022 eine gemeinsame Erklärung abgegeben haben, in der sie die brutalen Gewaltakte der Islamischen Republik Iran gegen friedliche Demonstranten und die anhaltende Unterdrückung des iranischen Volkes sowie die Unterdrückung und staatlich geförderte Gewalt gegen Frauen verurteilen; in der Erwägung, dass beide Länder im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen, einschließlich solcher, die im Rahmen des anhaltenden gewaltsamen Vorgehens begangen wurden, darüber hinaus Sanktionen gegen iranische Amtsträger verhängt haben;
- R. in der Erwägung, dass die EU unlängst und bei mehreren Gelegenheiten insbesondere gegen hochrangige Personen innerhalb des IRGC mit diesen eklatanten Menschenrechtsverletzungen zusammenhängende restriktive Maßnahmen erlassen hat — darunter das Einfrieren von Vermögenswerten, Einreiseverbote in die EU und das Verbot, den in der Liste aufgeführten Personen und Organisationen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen –, und zwar als Reaktion auf deren Rolle beim gewaltsamen Vorgehen in Iran und der Bereitstellung bewaffneter Drohnen, die für terroristische Handlungen der Russischen Föderation gegen die Ukraine eingesetzt werden, durch die Islamische Republik; in der Erwägung, dass die Liste der Personen, Einrichtungen und Organisationen, die im Rahmen der bestehenden Sanktionsregelung angesichts der Menschenrechtslage in Iran restriktiven Maßnahmen unterliegen, nun insgesamt 126 Personen und 11 Organisationen umfasst; in der Erwägung, dass in der Sanktionsliste der EU insbesondere der iranische Innenminister, Ahmad Wahidi, der iranische Minister für Informations- und Kommunikationstechnologie, Issa Sarepur, die iranischen Strafverfolgungskräfte und die Provinzleiter des IRGC aufgeführt sind;
- S. in der Erwägung, dass das Außenministerium der Islamischen Republik Iran im Rahmen des Sanktionsmechanismus Gegenmaßnahmen ergriffen hat, die insbesondere gegen Hannah Neumann, Mitglied des Europäischen Parlaments und Vorsitzende der Delegation für die Beziehungen zur Arabischen Halbinsel, sowie gegen andere Mitglieder und ehemalige deutsche und französische Politiker gerichtet sind; in der Erwägung, dass das Parlament als Reaktion auf die Sanktionen Irans gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments im November 2022 beschloss, dass seine Delegationen und Ausschüsse nicht mehr mit den iranischen Staatsorganen zusammenarbeiten werden;

Donnerstag, 19. Januar 2023

- T. in der Erwägung, dass sich die Islamische Republik insbesondere über das IRGC an groß angelegten, ausgefeilten und gewaltsamen länderübergreifenden Repressionen beteiligt, die sich gegen im Exil lebende und der Diaspora angehörende Aktivisten, Dissidenten, unabhängige Journalisten und Menschenrechtsverteidiger — auch im Hoheitsgebiet der EU — richten und in deren Rahmen ihre Familienangehörigen in Iran bedroht und schikaniert werden; in der Erwägung, dass die Islamische Republik sowohl unmittelbar als auch durch lokale Stellvertreter der Diaspora angehörende Dissidenten ermordet, im Exil lebende Personen nach Iran entführt und Bombenangriffe in mehreren Ländern, darunter EU-Mitgliedstaaten, geplant hat;
- U. in der Erwägung, dass das Regime der Islamischen Republik Internet- und Mobilfunkverbindungen absichtlich stört und Plattformen der sozialen Medien stark einschränkt, um die Fähigkeit der iranischen Bevölkerung, Proteste zu organisieren, zu beeinträchtigen; in der Erwägung, dass im Rahmen der Sanktionsregelung der EU auch die Ausfuhr von zur internen Repression verwendbarer Ausrüstung und von Ausrüstung für die Überwachung des Telefonverkehrs in die Islamische Republik Iran verboten ist;
- V. in der Erwägung, dass der Vizepräsident der Kommission und Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HR), Josep Borrell, in seinen Erklärungen vom 8. Dezember 2022 und 7. Januar 2023 die Hinrichtung von Mohammad Mehdi Karami und Sejjed Mohammad Hosseini verurteilt hat; in der Erwägung, dass die iranischen Staatsorgane in seinen Erklärungen aufgefordert werden, die Praxis der Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen gegen Demonstranten unverzüglich einzustellen; in der Erwägung, dass die EU die iranischen Staatsorgane in diesen Erklärungen ferner auffordert, die jüngsten Todesurteile unverzüglich aufzuheben und sich strikt an ihre internationalen Verpflichtungen zu halten;
- W. in der Erwägung, dass die Islamische Republik kurdische Gruppen — auch im Irak — beschuldigt hat, Proteste in Iranisch-Kurdistan anzuzetteln; in der Erwägung, dass das IRGC unter diesem Vorwand bewaffnete Angriffe auf die Region Kurdistan im Irak ausgeführt hat, bei denen dutzende Menschen, darunter Zivilisten, getötet wurden; in der Erwägung, dass die Proteste im Nordwesten und Südosten Irans, wo viele Angehörige der kurdischen und belutschischen Minderheiten des Landes leben, mit besonderer Härte niedergeschlagen wurden;
- X. in der Erwägung, dass das IRGC, das sich aus den paramilitärischen Bassidsch-Milizen, der Quds-Einheit, den Bodentruppen, den Luft- und Weltraumstreitkräften und der Marine zusammensetzt, eine zentrale Rolle bei der Unterdrückung von Dissens im Inland und bei militärischen Aktivitäten im Ausland spielt; in der Erwägung, dass das IRGC, das als Staat innerhalb eines Staates handelt, Berichten zufolge zwei Drittel der iranischen Wirtschaft kontrolliert, darunter Beteiligungen an der Infrastruktur, an der Petrochemie-, Finanz-, Telekommunikations-, Automobil- und Meereswirtschaft, sowie an „Bonjads“ genannten umfangreichen Stiftungen und an großen illegalen Schleusernetzen;
- Y. in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen in Iran bei sogenannten Ehrenmorden auf brutale Art und Weise getötet werden; in der Erwägung, dass Opfern, an denen unter Berufung auf eine vermeintliche Ehre Verbrechen begangen werden, oft keine Gerechtigkeit widerfährt;
- Z. in der Erwägung, dass das IRGC sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene terroristische Aktionen ausführt, anleitet oder zu ihnen beiträgt; in der Erwägung, dass Russlands Aggression gegen die Ukraine zur Vertiefung der Beziehungen Teherans zu Moskau geführt hat;
- AA. in der Erwägung, dass die aggressive Innenpolitik des Mullah-Regimes in der Außenpolitik der Islamischen Republik nachgeahmt wird; in der Erwägung, dass das Regime zu einer Destabilisierung in der gesamten Region des Nahen Ostens und darüber hinaus beiträgt;
- AB. in der Erwägung, dass Ebrahim Raissi, der im Juni 2021 zum iranischen Präsidenten gewählt wurde und auf der Sanktionsliste der Vereinigten Staaten steht, zuvor Oberster Richter des iranischen Justizwesens war, obwohl er nachweislich eine Bilanz schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen aufweist; in der Erwägung, dass der Sieg von Ebrahim Raissi von den staatlichen Stellen der Islamischen Republik in einer Wahl herbeigeführt wurde, die nicht vollkommen frei und fair war; in der Erwägung, dass nur sieben von 592 Kandidaten vom Wächterrat grünes Licht für eine Kandidatur für das Amt des Präsidenten erhalten haben; in der Erwägung, dass es sich bei keinem der Kandidaten um Frauen, Angehörige von Minderheiten oder Personen handelte, die sich gegen das Regime ausgesprochen haben;
- AC. in der Erwägung, dass die Verhandlungen über die Erneuerung des Gemeinsamen umfassenden Aktionsplans (JCPOA) noch immer nicht offiziell ausgesetzt wurden; in der Erwägung, dass die Gespräche über die Sicherheitsuntersuchung fortgesetzt werden, die von der Internationalen Atomenergie-Organisation eingeleitet wurde, nachdem sie an drei nicht deklarierten Standorten in Iran Spuren von Uran gefunden hatte;

Donnerstag, 19. Januar 2023

1. verurteilt aufs Schärfste die Verhängung der Todesstrafe gegen friedliche Demonstranten und deren Hinrichtung in Iran, wobei dies insbesondere Mohsen Schekari, Madschidresa Rahnaward, Mohammad Mehdi Karami und Sejjed Mohammad Hosseini betrifft; fordert die iranischen Staatsorgane auf, unverzüglich und bedingungslos alle Pläne zur Vollstreckung von Hinrichtungen einzustellen und davon abzusehen, weitere Todesurteile zu erwirken; fordert die Staatsorgane der Islamischen Republik Iran auf, ein offizielles Moratorium für Hinrichtungen mit dem Ziel zu verhängen, die Todesstrafe vollständig abzuschaffen; fordert die iranischen Staatsorgane nachdrücklich auf, alle Verurteilungen und Todesurteile aufzuheben; bekräftigt, dass es die Anwendung der Todesstrafe zu jedem Zeitpunkt und unter allen Umständen entschieden und grundsätzlich ablehnt;
2. fordert die Staatsorgane der Islamischen Republik nachdrücklich auf, die sofortige und bedingungslose Freilassung aller zum Tode verurteilten Demonstranten zu gewährleisten, darunter Mohammad Borughani, Mohammad Ghobadlu, Hamid Ghare Hassanlu, Mahan Sadrat Marani, Hossein Mohammadi, Manutschehr Mehman Nawas, Sahand Nurmohammed-Sadeh, Saman Sejdi, Resa Arja, Saleh Mirhaschemi Baltaghi, Said Jaqubi Kordaflī, Dschawad Ruhi, Arschia Takdastan, Mehdi Mohammadifard und Madschid Kasemi; verurteilt aufs Schärfste, dass das iranische Regime Strafverfahren und die Todesstrafe als Waffe einsetzt, um abweichende Meinungen zu unterdrücken und Menschen für die Ausübung ihrer Grundrechte zu bestrafen; fordert die Islamische Republik auf, ihr Gesetzbuch zu überarbeiten und Moharebeh („Feindschaft gegen Gott“) und Mofsed-e-filars („Korruption auf Erden“) als strafbare Handlungen daraus zu entfernen;
3. bekundet seine Solidarität mit den iranischen Jugendlichen, Frauen und Männern, einschließlich Minderheiten, die die Proteste anführen bzw. daran teilnehmen; unterstützt die friedliche Protestbewegung im gesamten Land, die sich gegen die systemische und zunehmende Unterdrückung und die schweren und massenhaften Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten richten; unterstützt nachdrücklich die Bestrebungen des iranischen Volkes, in einem freien, stabilen, inklusiven und demokratischen Land zu leben; verurteilt die systematische Diskriminierung von Frauen durch das iranische Regime im Wege von Gesetzen und Vorschriften, die die Freiheiten, das Leben und die Lebensgrundlage von Frauen erheblich einschränken;
4. spricht den Familien all jener, die bei den jüngsten und früheren Protesten in Iran getötet, gefoltert, entführt oder unrechtmäßig inhaftiert wurden, sein Beileid aus;
5. verurteilt erneut nachdrücklich den weitverbreiteten, brutalen, vorsätzlichen und unverhältnismäßigen Einsatz von Gewalt gegen friedliche Demonstranten durch die iranischen Sicherheitskräfte; fordert die iranischen Staatsorgane auf, das harte Vorgehen gegen ihre eigenen Bürger einzustellen; erinnert daran, dass das Recht auf friedliche Versammlung gewährleistet sein muss;
6. fordert, dass die internationale Gemeinschaft sowie die EU und ihre Mitgliedstaaten alle Möglichkeiten nutzen, um gegenüber den Staatsorganen der Islamischen Republik ein sofortiges Ende der Hinrichtung von Demonstranten und des gewaltsamen Vorgehens gegen Proteste sowie die bedingungslose Freilassung aller Personen zu fordern, die wegen der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und Vereinigungsfreiheit und ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, festgenommen wurden; fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, das iranische Regime weiterhin für die Tötung der eigenen Bevölkerung und die schweren Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen;
7. fordert das iranische Regime auf, eine internationale, unparteiische und wirksame Untersuchung der vom Regime begangenen Menschenrechtsverletzungen — einschließlich der Tötung von Mahsa Dschina Amini, der Tötung von Hunderten von Demonstranten und der Folter und Misshandlung willkürlich inhaftierter Personen — zu ermöglichen, die von einer unabhängigen zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen durchzuführen ist; fordert die iranischen Staatsorgane auf, eine zügige, auf Fakten beruhende, unparteiische und wirksame Untersuchung aller Tötungen von Demonstranten zuzulassen, und fordert, dass die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden; hebt hervor, dass die EU auch weiterhin auf die Tötung von Mahsa Dschina Amini und die Art und Weise, wie die iranischen Sicherheitskräfte mit den anschließenden Demonstrationen umgegangen sind, reagieren sollte;
8. fordert nachdrücklich die unverzügliche Freilassung aller Personen, die wegen ihrer Teilnahme an friedlichen Demonstrationen inhaftiert wurden, sowie aller politischen Gefangenen; fordert, dass gemäß der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 gezielte restriktive Maßnahmen gegen alle Richter verhängt werden, die Urteile gegen Demonstranten erlassen; fordert ferner die iranischen Staatsorgane auf, sämtliche Anklagepunkte gegen alle Personen, die ausschließlich aus dem Grund festgenommen wurden, dass sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, ihr Recht auf Vereinigungsfreiheit und ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, im Zusammenhang mit den Protesten friedlich wahrgenommen haben, umgehend und bedingungslos fallen zu lassen; fordert die iranischen Behörden auf, ihren internationalen Verpflichtungen — auch jenen, die im Rahmen des IPBPR bestehen — nachzukommen;
9. begrüßt die Schlussfolgerungen des Rates (Auswärtige Angelegenheiten) vom 12. Dezember 2022 und die Annahme der jüngsten restriktiven Maßnahmen gegen diejenigen, die an der Gewalt gegen Demonstranten beteiligt sind, sowie gegen alle Personen, die mit der „Sittenpolizei“ in Verbindung stehen und an der Ermordung von Mahsa Dschina Amini beteiligt waren bzw. für ihren Tod verantwortlich zeichnen; ist jedoch der Ansicht, dass die eklatante Missachtung der Menschenwürde und der demokratischen Bestrebungen der eigenen Bürger durch das iranische Regime sowie dessen Unterstützung für die Russische Föderation weitere Anpassungen der Position der EU gegenüber Iran erforderlich machen;

Donnerstag, 19. Januar 2023

10. fordert den VP/HR und den Rat auf, die EU-Sanktionsliste auf alle Personen und Einrichtungen, die für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind, und ihre Familienangehörigen auszuweiten, einschließlich des Obersten Führers, Ali Khamenei, des Präsidenten, Ebrahim Raissi, und des Generalstaatsanwalts Mohammad Dschafar Montasari sowie aller Stiftungen („Bonjads“), die mit dem IRGC in Verbindung stehen, darunter insbesondere die Bonjad Mostasafan und die Bonjad Schahid wa Omur-e Dschanbasan; fordert den VP/HR, den Rat und die Mitgliedstaaten ferner auf, Sanktionen gegen die 227 Mitglieder des iranischen Parlaments, die die Anwendung der Todesstrafe befürworteten, in Erwägung zu ziehen; begrüßt, dass im Vereinigten Königreich die Aufnahme der IRGC in die britische Liste terroristischer Organisationen vorbereitet wird; verurteilt mit Nachdruck die von den iranischen Staatsorganen gegen ehemalige deutsche und französische Politiker sowie gegen Mitglieder des Europäischen Parlaments verhängten Sanktionen; weist darauf hin, dass der interparlamentarische Dialog ausgesetzt werden sollte, solange Mitglieder des Europäischen Parlaments von den Staatsorganen sanktioniert werden;

11. fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, das IRGC und die ihm untergeordneten Streitkräfte, einschließlich der paramilitärischen Bassidsch-Milizen und der Quds-Einheit, in die EU-Terroristenliste aufzunehmen und alle wirtschaftlichen und finanziellen Tätigkeiten zu verbieten, die Unternehmen und Geschäftstätigkeiten betreffen, welche mit dem IRGC oder ihm nahestehenden Personen in Verbindung stehen, sich ganz oder teilweise in seinem bzw. ihrem Besitz befinden oder für es bzw. sie bestimmt sind, unabhängig davon, in welchem Land sie tätig sind, wobei nachteilige Folgen für die iranische Bevölkerung sowie für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe der EU zu verhindern sind; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern alle Länder, in denen das IRGC militärische, wirtschaftliche oder informationelle Operationen durchführt, nachdrücklich aufzufordern, ihre Beziehungen zum IRGC zu beenden und zu verbieten; verurteilt aufs Schärfste den grundlosen Angriff auf das Gouvernement Erbil in Irakisch-Kurdistan durch das IRGC und betont, dass durch solche willkürlichen Angriffe unschuldige Zivilisten und die Stabilität der Region bedroht werden;

12. verurteilt erneut nachdrücklich die sich rasch verschlechternde Menschenrechtslage in Iran, für die allein die Islamische Republik, ihre oberste Führung und ihre Sicherheitskräfte, einschließlich des IRGC, verantwortlich sind; fordert die iranischen Staatsorgane auf, ethnische und religiöse Minderheiten sowie die Grundrechte und Grundfreiheiten von LGBTIQ+-Personen zu achten; fordert die iranischen Staatsorgane auf, sämtliche Ausprägungen von Diskriminierung zu beseitigen;

13. begrüßt die Einrichtung der unabhängigen internationalen Erkundungsmission zur Islamischen Republik Iran, die vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen mit der Resolution S35/1 vom 24. November 2022 damit befasst wurde, Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran zu untersuchen und entsprechendes Beweismaterial zu sammeln und zu analysieren, und fordert ihre rasche Entsendung; fordert die Staatsorgane der Islamischen Republik nachdrücklich auf, der Erkundungsmission uneingeschränkten und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit sie ihr Mandat erfüllen kann, und davon abzusehen, diejenigen, die mit der Erkundungsmission zusammenarbeiten, oder ihre Familienangehörigen zu schikanieren und einzuschüchtern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Vorbereitung und Durchführung der Erkundungsmission uneingeschränkt zu unterstützen; fordert den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, den Fall Iran unverzüglich an den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen zu verweisen, wenn die Islamische Republik nicht kooperiert;

14. ersucht ferner die iranischen Staatsorgane, Besuche von Vertretern der Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zuzulassen und insbesondere sicherzustellen, dass dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran die Einreise gestattet wird;

15. fordert das iranische Regime auf, sämtliche Menschenrechtsverteidiger freizulassen; ersucht das iranische Regime, die gezielte Verfolgung sämtlicher Menschenrechtsverteidiger in Iran einzustellen und unter allen Umständen zu gewährleisten, dass sie ihre legitimen Menschenrechtsaktivitäten ohne Angst vor Repressalien und ohne jegliche Einschränkungen wie etwa Schikanie durch die Justiz ausüben können;

16. verurteilt die Festnahme von Dutzenden Journalisten und fordert die iranischen Behörden auf, sie unverzüglich freizulassen; ist zutiefst besorgt über die Festnahme von mehr als 80 Medienschaffenden, unter anderem von Nilufar Hamedi, der Journalistin, die als Erste über die Festnahme von Mahsa Dschina Amini und ihre Einweisung ins Krankenhaus berichtet hatte, und fordert die iranischen Staatsorgane auf, sie unverzüglich freizulassen; fordert die Islamische Republik auf, die Meinungs- und Weltanschauungsfreiheit aller in Iran lebenden Menschen zu achten; äußert sich besorgt über die Kriminalisierung medizinischer Fachkräfte durch die Sicherheitskräfte und über die Gewalt, die ihnen von diesen angetan wird, und fordert die Islamische Republik Iran auf, dem zivilen medizinischen Personal jede verfügbare Unterstützung zur Verfügung zu stellen, damit es unvoreingenommene medizinische Hilfe leisten kann;

17. verurteilt aufs Schärfste den systematischen Einsatz von Folter — darunter sexuelle Gewalt als Waffe — in iranischen Gefängnissen und fordert, dass Folter und Misshandlung von Gefangenen in all ihren Ausprägungen unverzüglich beendet werden; verurteilt aufs Schärfste die Politik der Islamischen Republik, Geständnisse durch Folter, Einschüchterung, Drohungen gegen Familienmitglieder oder andere Formen von Zwang zu erzwingen, sowie die Verwendung dieser erzwungenen Geständnisse zur Verurteilung von Demonstranten; verurteilt ferner die Praxis, Gefangene keine Telefonate führen zu lassen und ihnen Besuche durch Familienangehörige zu verweigern; bringt seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Inhaftierte in Vernehmungen keinen Zugang zu einem Rechtsbeistand haben; fordert das iranische Regime

Donnerstag, 19. Januar 2023

auf, Gefangene mit dem Respekt zu behandeln, der ihnen aufgrund ihrer innewohnenden Würde und ihres innewohnenden Werts als Menschen zusteht; fordert Iran erneut auf, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe unverzüglich zu ratifizieren und in vollem Einklang mit den darin enthaltenen Bestimmungen zu handeln;

18. fordert die iranischen Staatsorgane eindringlich auf, alle festgenommenen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der EU unverzüglich freizulassen und alle Anklagepunkte gegen sie fallen zu lassen; verurteilt aufs Schärfste die Verurteilung des belgischen Staatsangehörigen und Mitarbeiters einer nichtstaatlichen Organisation Olivier Vandecasteele zu 40 Jahren Haft, 74 Peitschenhieben und einer Geldstrafe in Höhe von 1 Mio. EUR wegen erfundener Spionagevorwürfe, die fortdauernde Inhaftierung des schwedischen Staatsangehörigen Ahmadreza Djalali und das gegen ihn verhängte Todesurteil sowie den zynischen Einsatz der Geiseldiplomatie durch die Islamische Republik, um die Freilassung des verurteilten Terroristen Asadollah Asadi zu erzwingen; fordert die unverzügliche und bedingungslose Freilassung und sichere Rückführung von Ahmadreza Djalali und Olivier Vandecasteele sowie der sieben in Iran inhaftierten französischen Staatsbürger, darunter Cécile Kohler; verurteilt aufs Schärfste die Hinrichtung des iranisch-britischen Staatsbürgers Alireza Akbari in Iran; ist ferner besorgt über die öffentlichen Drohungen des iranischen Ministeriums für Information und Sicherheit gegenüber europäischen Botschaften;

19. fordert die Mitgliedstaaten und nichtstaatliche Organisationen auf, jegliche vorliegende Beweismittel, die zu den Ermittlungen beitragen können, zu speichern, zu sichern und weiterzugeben sowie mit dem Internationalen Strafgerichtshof zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Arbeit zu unterstützen; fordert die iranischen Staatsorgane nachdrücklich auf, Schritte zu unternehmen, um das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren. hebt hervor, dass die anhaltenden und schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, die das iranische Regime gegen seine eigene Bevölkerung begeht, die Verhandlungen über den Gemeinsamen umfassenden Aktionsplan gefährden;

20. verurteilt die anhaltende Praxis der Islamischen Republik, das Internet und Mobilfunknetze während der Proteste in dem Land zu sperren, aufs Schärfste, da sie die Kommunikation und den freien Informationsfluss für iranische Bürger verhindert; betont, dass derartige Maßnahmen einen eindeutigen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen; begrüßt die verschiedenen restriktiven Maßnahmen der EU im Rahmen des Sanktionsmechanismus als Reaktion auf die Repressionen, insbesondere diejenigen, die sich gegen Personen und Organisationen richten, die im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien tätig sind, sowie gegen diejenigen, die für Desinformation verantwortlich sind; begrüßt ferner die Aufnahme des iranischen Ministers für Informations- und Kommunikationstechnologie in die Sanktionsliste der EU; fordert die Kommission auf, im Einklang mit dem Grundsatz der Notwendigkeit in Betracht zu ziehen, Kommunikationsanbietern mit Sitz in der EU zu gestatten, den Bürgern Irans und in Iran ansässigen Personen sichere Tools anzubieten;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich dafür einzusetzen, dass die Menschen in Iran trotz der massiven Internetzensur seitens des Regimes Zugang zu einem freien Internet haben; regt an, dass die erforderlichen technischen und finanziellen Mittel über einen EU-Fonds bereitgestellt werden könnten;

22. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die allgemeine Gerichtsbarkeit über alle iranischen Amtsträger auszuüben, die im begründeten Verdacht stehen, für Verbrechen nach dem Völkerrecht und andere schwere Menschenrechtsverletzungen die strafrechtliche Verantwortung zu tragen; fordert die Mitgliedstaaten, deren innerstaatliche Rechtsvorschriften noch nicht die Umsetzung des Grundsatzes der universellen Gerichtsbarkeit vorsehen, nachdrücklich auf, entsprechende Rechtsvorschriften unverzüglich einzuführen;

23. fordert die Ausweitung der restriktiven Maßnahmen angesichts des Umstands, dass die Islamische Republik Iran der Russischen Föderation weiterhin unbemannte Luftfahrzeuge bereitstellt und beabsichtigt, ihr Boden-Boden-Flugkörper für den Einsatz gegen die Ukraine zur Verfügung zu stellen; betont, dass die Islamische Republik zu Kriegsverbrechen in der Ukraine beiträgt, da diese Waffen gegen Zivilisten und zivile Infrastrukturen eingesetzt werden;

24. fordert die Kommission und den Rat auf, alle Schlupflöcher, einschließlich finanzieller Schlupflöcher, bei der Durchsetzung der bestehenden Sanktionen zu schließen, die strikte Umsetzung Letzterer sicherzustellen und sich eng mit internationalen Partnern abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, damit restriktive Maßnahmen wirksam umgesetzt werden können;

25. ist zutiefst besorgt über die strukturellen grenzüberschreitenden Repressionen seitens der Staatsorgane der Islamischen Republik, die Spionage, Morde, versuchte Bombenangriffe, Cyberangriffe, Desinformationskampagnen und andere Kontrollmaßnahmen, insbesondere durch ihre Botschaften und das IRGC, gegen die in der EU lebende iranische Diaspora umfassen, was die Rede- und Meinungsfreiheit von EU-Bürgern und in der EU ansässigen Personen beeinträchtigt sowie deren Sicherheit gefährdet und einer böswilligen Einmischung gleichkommt; fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, den Schutz der iranischen Diaspora vor grenzüberschreitenden Repressionen der Islamischen Republik auszuweiten;

Donnerstag, 19. Januar 2023

fordert den EAD und die Mitgliedstaaten auf, Wege zu finden, um denjenigen, die der iranischen Zivilgesellschaft helfen, technische und kapazitätsbezogene Unterstützung angedeihen zu lassen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die iranische Seite die Verantwortung für diese Aktivitäten übernimmt;

26. verurteilt die jüngsten Angriffe iranischer Amtsträger auf die Zeitung Charlie Hebdo und begrüßt, dass eine Untersuchung des Cyberangriffs auf die Zeitung eingeleitet wurde, der nach der Veröffentlichung satirischer Karikaturen erfolgte;

27. fordert die EU einschließlich des HR/VP auf, auch künftig in bilateralen und multilateralen Foren Menschenrechtsanliegen gegenüber den iranischen Staatsorganen zur Sprache zu bringen und insbesondere im Rahmen des politischen Dialogs auf hoher Ebene zwischen der EU und Iran alle vorgesehenen Kontakte mit den iranischen Staatsorganen hierfür zu nutzen; bekräftigt, dass die Achtung der Menschenrechte ein wesentlicher Bestandteil des Ausbaus der Beziehungen zwischen der EU und Iran ist;

28. wiederholt seine Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, gemeinsam öffentliche Erklärungen abzugeben und diplomatische Initiativen zu ergreifen, um unfaire Gerichtsverfahren zu beobachten und Gefängnisse zu besuchen, in denen EU-Geiseln in Iran, Menschenrechtsverteidiger und andere Gefangene aus Gewissensgründen inhaftiert sind; spricht sich dafür aus, dass sich die in Teheran akkreditierten Botschaften der EU-Mitgliedstaaten enger untereinander abstimmen; fordert alle Mitgliedstaaten mit diplomatischer Präsenz in Teheran nachdrücklich auf, die in den EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern vorgesehenen Mechanismen zu nutzen, um die zum Tode verurteilten Personen und diejenigen, die rechtswidrig verurteilt und festgenommen wurden, zu unterstützen und ihnen Hilfe zu leisten; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass Inhaftierte Besucher empfangen können, und ihre Haftbedingungen sorgfältig zu überwachen;

29. fordert die iranischen Staatsorgane nachdrücklich auf, unabhängigen Beobachtern der Botschaften der Mitgliedstaaten in Iran Zugang zu allen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Protesten zu gewähren; fordert die Mitgliedstaaten auf, alle Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit den Protesten unter besonderer Berücksichtigung von Gerichtsverfahren, in denen es um Kapitalverbrechen geht, zu überwachen und ihre Mängel öffentlich anzuprangern;

30. fordert die Kommission, den EAD und die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit gleich gesinnten Partnern die konkrete Unterstützung für die demokratischen Bestrebungen der iranischen Bevölkerung auszuweiten und zu verstärken, insbesondere durch eine verstärkte Unterstützung unabhängiger Menschenrechtsorganisationen und zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie unabhängiger Medienplattformen und durch Unterstützung der Bemühungen gleich gesinnter Partner um die Aufrechterhaltung der Internetanbindung in Iran; legt der demokratischen Opposition in Iran nahe, nach Möglichkeit auf der Grundlage gemeinsamer Werte und unter Einbeziehung von im Exil lebenden und der Diaspora angehörenden Iranern eine größere Einheit anzustreben, um die weitere Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft zu erleichtern; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre strategische Kommunikation gegenüber der iranischen Bevölkerung insbesondere durch die Ausweitung des Mandats der StratCom Task Force South des EAD auf die Islamische Republik zu intensivieren, ihre Finanzierung erheblich aufzustocken und ihre Sichtbarkeit wesentlich zu erhöhen;

31. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Erteilung von Visa für Personen zu erleichtern, die begründete Furcht vor Verfolgung haben, weil sie friedlich von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung im Zusammenhang mit den Demonstrationen in Iran Gebrauch gemacht haben; fordert den EAD auf, sich an die unmittelbaren Nachbarn Irans zu wenden, um sicherzustellen, dass die Grenzübergänge für aus Iran fliehende Aktivisten geöffnet bleiben, und dafür zu sorgen, dass diese Personen von diesen Ländern aus auf sichere Weise Asyl in Europa beantragen können;

32. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Islamischen Beratenden Versammlung, dem Regime der Islamischen Republik Iran und dem Büro des Obersten Religionsführers der Islamischen Republik Iran zu übermitteln.

Donnerstag, 19. Januar 2023

P9_TA(2023)0017

Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2021**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2021 (2022/2153(INI))**

(2023/C 214/12)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den am 27. Januar 2022 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2021 der Europäischen Investitionsbank (EIB) mit dem Titel „Innovation als Antwort“,
- unter Hinweis auf den Finanzbericht 2021 der EIB und den Bericht der EIB über die Finanzierungs- und Anleihetätigkeiten 2021, die beide am 5. Mai 2022 veröffentlicht wurden,
- unter Hinweis auf den am 20. Januar 2021 veröffentlichten operativen Plan der EIB-Gruppe für das Jahr 2021,
- unter Hinweis auf den am 21. Januar 2021 veröffentlichten Investitionsbericht 2020/2021 der EIB mit dem Titel: „Building a smart and green Europe in the COVID-19 era“ (Ein intelligentes und grünes Europa im Zeitalter der COVID-19-Krise aufbauen),
- unter Hinweis auf den Umsetzungsplan für den Klimabank-Fahrplan 2021-2025 der EIB-Gruppe, der am 14. November 2020 vom Verwaltungsrat der EIB angenommen und am 14. Dezember 2020 veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf die im November 2020 angenommene und am 15. November 2020 veröffentlichte Klimastrategie der EIB,
- unter Hinweis auf den am 6. Juli 2022 veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht 2021 der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf den am 2. Februar 2022 angenommenen Rahmen der EIB-Gruppe für ökologische und soziale Nachhaltigkeit,
- unter Hinweis auf die am 21. Juli 2022 veröffentlichten Jahresberichte des Prüfungsausschusses der EIB über das Geschäftsjahr 2021,
- unter Hinweis auf den am 7. Juli 2022 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2021 der Abteilung Betrugsbekämpfung der EIB,
- unter Hinweis auf den am 7. April 2022 veröffentlichten Jahresbericht 2021 der Tätigkeit im Bereich Auftragsvergabebeschwerden und des Ausschusses für Auftragsvergabebeschwerden der Europäischen Investitionsbank,
- unter Hinweis auf die von der EIB, dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft am 7. Dezember 2021 unterzeichnete Arbeitsvereinbarung,
- unter Hinweis auf den am 25. August 2022 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2021 der Direktion Compliance der EIB,
- unter Hinweis auf den am 26. Oktober 2021 veröffentlichten PATH-Rahmen der EIB-Gruppe — Unterstützung für Geschäftspartner bei der Paris-Ausrichtung (Rahmen für die Paris-Ausrichtung von Geschäftspartnern),
- unter Hinweis auf die am 5. August 2021 veröffentlichten Betrugsbekämpfungsleitlinien der EIB-Gruppe,
- unter Hinweis auf den am 8. April 2022 veröffentlichten Jahresbericht 2020 des Ethik- und Compliance-Ausschusses der EIB und auf die Grundsätze für die Tätigkeit des Ausschusses,
- unter Hinweis auf die Verhaltenskodizes für das Personal der EIB-Gruppe, für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für das Direktorium,

Donnerstag, 19. Januar 2023

- unter Hinweis auf den am 9. August 2022 veröffentlichten Bericht 2021 über die Offenlegung des Risikomanagements der EIB-Gruppe,
 - unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der EIB,
 - unter Hinweis auf die Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen der Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank („Drei-Parteien-Vereinbarung“), die im November 2021 in Kraft getreten ist,
 - unter Hinweis auf die am 18. November 2021 veröffentlichten Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe und ihre am 24. November 2021 veröffentlichte Strategie zur Meldung von Missständen,
 - unter Hinweis auf die am 13. Oktober 2021 veröffentlichte neue kohäsionspolitische Orientierung der EIB für den Zeitraum 2021-2027,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2022 zur Kontrolle der Finanztätigkeit der Europäischen Investitionsbank — Jahresbericht 2020 ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0294/2022),
- A. in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe aus der EIB und dem EIF besteht, das größte multilaterale Finanzinstitut der Welt bildet und einer der größten Geber im Bereich der Klimaschutzfinanzierung ist; in der Erwägung, dass sich die EIB auf die Schwerpunktbereiche Klima und Umwelt, Entwicklung, Innovation und Kompetenzen, kleine und mittlere Unternehmen, Infrastruktur und Kohäsion konzentriert; in der Erwägung, dass der EIF kleine und mittlere Unternehmen mit Finanzierungsmitteln für Unternehmertum, Wachstum, Innovation und Forschung, Beschäftigung sowie regionale Entwicklung unterstützt;
- B. in der Erwägung, dass die EIB gemäß den Verträgen verpflichtet ist, zur Integration in die EU sowie zur ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarkts beizutragen und dabei politische Ziele wie den sozialen Zusammenhalt und die nachhaltige Entwicklung zu berücksichtigen, um Ungleichheiten zu beseitigen, indem bessere Bedingungen für den Zugang zu Arbeitsplätzen und Bildungsmöglichkeiten, öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen geboten und eine gesunde und nachhaltige Umwelt gefördert werden;
- C. in der Erwägung, dass die EIB der Charta der Grundrechte der Europäischen Union unterliegt; in der Erwägung, dass die Grundsätze der Menschenrechte bei ihren Verfahren und Normen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, einschließlich öffentlich zugänglicher Ex-ante-Bewertungen, Berücksichtigung finden;
- D. in der Erwägung, dass über EIB-Investitionen der soziale Bereich, darunter Gesundheit, Bildung und Wohnung, unterstützt werden kann;
- E. in der Erwägung, dass der territoriale und soziale Zusammenhalt, die nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Armut und sozialer Ausgrenzung im Mittelpunkt der Tätigkeit der EIB stehen sollten; in der Erwägung, dass die Nachhaltigkeit bei sämtlichen Darlehens-, Anleihe- und Beratungstätigkeiten berücksichtigt werden muss, da es Aufgabe der EIB ist, nachhaltiges Wachstum innerhalb und außerhalb der Europäischen Union zu fördern; in der Erwägung, dass die Unterstützung des Zusammenhalts in der Satzung der EIB verankert ist und mit den Investitionen der EIB zu einer ausgewogenen und stetigen Entwicklung des Binnenmarkts beigetragen werden sollte;
- F. in der Erwägung, dass die EIB als EU-Klimabank eine zentrale Bedeutung bei der Bekämpfung der weltweiten durch den Klimawandel hervorgerufenen Krisen, der Umweltzerstörung und des Verlusts der biologischen Vielfalt hat; in der Erwägung, dass sich die EIB verpflichtet hat, alle ihre Tätigkeiten an dem Übereinkommen von Paris auszurichten, um die jährliche Finanzierung für Klimaschutz und ökologische Nachhaltigkeit bis 2025 auf mehr als 50 % der Gesamtdarlehen zu erhöhen; in der Erwägung, dass sie sich verpflichtet hat, sich dafür einzusetzen, dass in den nächsten zehn Jahren mindestens 1 Bio. EUR in die Finanzierung des Klimaschutzes investiert werden;
- G. in der Erwägung, dass die Garantievereinbarung mit der EIB-Gruppe (EIB und EIF) im Rahmen von InvestEU 2021 bzw. Anfang 2022 ausgehandelt und am 7. März 2022 unterzeichnet wurde;

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0299.

Donnerstag, 19. Januar 2023

- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die EIB mit der Umsetzung von Finanzierungsinstrumenten betrauen können, mit denen sie Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität in förderfähige Projekte investieren; in der Erwägung, dass die EIB den Mitgliedstaaten weitere Finanzierungsmöglichkeiten und gezielte Beratung bei der Investition ihrer Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität anbieten kann;
- I. in der Erwägung, dass die EIB zur Umsetzung der politischen und wirtschaftlichen Ziele der Europäischen Union beiträgt und die Prioritäten des auswärtigen Handelns der Union in allen Regionen der Welt, auch in politisch sensiblen Ländern in der östlichen Nachbarschaft und im Mittelmeerraum, unterstützt;
- J. in der Erwägung, dass die EIB der größte multilaterale Kreditgeber in den Nachbarschaftsregionen der EU ist, die die Länder der östlichen Nachbarschaft, den Westbalkan, den Nahen Osten und Nordafrika umfassen; in der Erwägung, dass die EIB außerhalb der Europäischen Union über ein Netz von fast 30 Außenbüros in Afrika, Lateinamerika und Asien verfügt;
- K. in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe eng mit den Organen der EU und anderen Partnern zusammenarbeitet, um die Ziele und politischen Prioritäten der Union zu unterstützen; in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe insbesondere im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 mit der Kommission sowie mit nationalen Förderbanken und -instituten sowie Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen zusammenarbeitet; in der Erwägung, dass die EIB-Gruppe mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zusammengearbeitet hat, um die Grundsätze und Ziele des Übereinkommens von Paris bis Ende 2020 zu verwirklichen;
- L. in der Erwägung, dass die EIB bei der Bewältigung der COVID-19-Krise in der Europäischen Union an vorderster Front steht und erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zusätzliche Unterstützung zu bieten, wozu sie den neuen Paneuropäischen Garantiefonds (EGF) eingerichtet hat, um Kapital für KMU bereitzustellen, die von den Auswirkungen der Krise besonders hart getroffen wurden;
- M. in der Erwägung, dass das AAA-Rating der EIB notwendig ist, damit geeignete Finanzierungsquellen am Markt zu den günstigsten Zinssätzen gesichert werden können, und daher bewahrt werden muss;
- N. in der Erwägung, dass das Geschäftsmodell der EIB ein Höchstmaß an Integrität, Transparenz, Rechenschaftspflicht und verantwortungsvoller Führung sowie angemessene Maßnahmen zur wirksamen und effizienten Bekämpfung aller Formen der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung, der organisierten Kriminalität und schädlicher Steuerpraktiken sowie der untersagten Verhaltensweisen, die in ihren kürzlich überarbeiteten Betrugsbekämpfungsleitlinien ermittelt wurden, erfordert;

Leistung bei den Finanzgeschäften der EIB

1. betont, dass die EIB ein führender Emittent ist und kontinuierlich zu Innovationen und Entwicklungen auf den Kapitalmärkten beiträgt und sich gleichzeitig für besonders strenge Normen einsetzt;
2. stellt fest, dass sich die Bilanzsumme der EIB-Gruppe am 31. Dezember 2021 auf insgesamt 568 Mrd. EUR belief, was gegenüber dem 31. Dezember 2020 einen Anstieg um 11,9 Mrd. EUR bedeutet;
3. stellt fest, dass sich die neuen Darlehensunterzeichnungen der Bank im Jahr 2021 auf 65,4 Mrd. EUR beliefen, was den im operativen Plan für 2021 festgelegten Zielvorgaben und annähernd den Ergebnissen der Vorjahre entspricht (66,1 Mrd. EUR im Jahr 2020 und 63,3 Mrd. EUR im Jahr 2019); stellt fest, dass 54,3 Mrd. EUR dieses Betrags unter die Eigenmittel der Bank fielen (gegenüber 64,6 Mrd. EUR im Jahr 2020 aus den Eigenmitteln der Bank);
4. weist darauf hin, dass wie in den Vorjahren der größte Anteil auf Italien, Frankreich und Spanien entfiel (16 %, 14 % bzw. 12 % aller unterzeichneten Mittel) und dass die Bereiche Verkehr, globale Darlehen und Energie wie in den vergangenen Jahren auch die größten Anteile erhielten (30,2 %, 18,5 % bzw. 14,8 %);
5. stellt ferner fest, dass sich die Auszahlungen auf insgesamt 41,4 Mrd. EUR im Jahr 2021 — davon 40,4 Mrd. EUR aus Eigenmitteln der EIB — beliefen (gegenüber 58,3 Mrd. EUR im Jahr 2020, davon 56,8 Mrd. EUR aus Eigenmitteln der EIB);
6. nimmt zur Kenntnis, dass das ausstehende Volumen der unterzeichneten Darlehen seit dem 31. Dezember 2021 leicht auf 556,4 Mrd. EUR zurückgegangen ist (von 558,7 Mrd. EUR im Jahr 2020 bzw. 560,3 Mrd. EUR im Jahr 2019), wovon 82 % auf Projekte in der EU entfielen (82,2 % im Jahr 2020 und 81,4 % im Jahr 2019); stellt fest, dass sich das Portfolio an ausgezahlten Darlehen bei der EIB auf 433,4 Mrd. EUR belief, verglichen mit 444,6 Mrd. EUR Ende 2020 bzw. 447,5 Mrd. EUR Ende 2019;

Donnerstag, 19. Januar 2023

7. betont, dass dieser Finanzierungstrend im Jahr 2021 die zunehmende Konzentration der EIB auf die Nutzung von Drittmitteln in der Europäischen Union widerspiegelt, wozu Transaktionen im Rahmen des EGF und dezentrale Finanzierungsinstrumente gehören, mit denen die Eigenmittel der EIB ergänzt werden und die es ihr ermöglichen, das Gesamtvolumen von Transaktionen mit größerem Risiko zu erhöhen; weist darauf hin, dass die EIB in Übereinstimmung mit ihrer Risikobereitschaft und ihrem öffentlichen Auftrag nur die Übernahme von Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiken akzeptiert;

8. stellt fest, dass die EIB im Jahr 2021 unter den multilateralen Entwicklungsbanken der größte Emittent grüner und nachhaltigkeitswirksamer Anleihen mit Erlösverwendung war, wodurch ihre führende Rolle auf den globalen Märkten für grüne und nachhaltigkeitswirksame Anleihen bestätigt wurde, mit einem neuen Rekordwert von 11,5 Mrd. EUR an Klimaschutzanleihen (Climate Awareness Bonds — CAB) und Nachhaltigkeitsanleihen (Sustainability Awareness Bonds — SAB) (bei einer äquivalenten Emission von nachhaltigkeitswirksamen Schuldtiteln im Jahr 2020 in Höhe von 10,5 Mrd. EUR); stellt ferner fest, dass dadurch der Anteil der Nachhaltigkeitsfinanzierung an der Gesamtfinanzierung der EIB von 15 % im Jahr 2020 auf nun 21 % erhöht wurde (wobei sowohl CAB als auch SAB berücksichtigt wurden);

9. begrüßt den Bericht mit dem Titel „Evaluierung der Klimaschutzanleihen der EIB“, der im März 2021 vom Verwaltungsrat der EIB angenommen wurde; geht davon aus, dass die CAB und SAB schrittweise an den bevorstehenden EU-Standard für grüne Anleihen angepasst werden;

10. ist sich bewusst, dass die EIB langfristige Mittel durch die Emission von Anleihen auf den internationalen Kapitalmärkten aufnimmt, um ihren Kreditbedarf zu decken; stellt fest, dass die EIB im Jahr 2021 Anleihen in 21 Währungen mit einem Gegenwert von 55,3 Mrd. EUR aufgenommen hat;

11. stellt fest, dass die EIB ihre Erträge durch die Finanzierung großer Darlehensvolumina mit geringer Marge erzielt und sie am 31. Dezember 2021 einen Nettogewinn von 2,5 Mrd. EUR vermelden konnte, bei dem im Vergleich zu 1,7 Mrd. EUR im Jahr 2020 und 2,4 Mrd. EUR im Jahr 2019 ein Anstieg zu verzeichnen ist;

12. weist darauf hin, dass die anhaltende Rentabilität der Bank dazu geführt hat, dass im Laufe der Jahre beträchtliche Rücklagen aufgebaut wurden, da Gewinne zur Unterstützung der Tätigkeit der EIB einbehalten werden; begrüßt, dass die Reserven von 73,5 Mrd. EUR Ende 2020 auf 76,1 Mrd. EUR Ende 2021 gestiegen sind;

13. stellt fest, dass das gesamte Darlehensportfolio mit nur 0,3 % an wertgeminderten Krediten Ende 2021 (im Vergleich zu 0,4 % Ende 2020 und 2019) weiterhin gute Leistungen erbrachte; stellt fest, dass der Anteil der seit mehr als 90 Tagen überfälligen Zahlungen weiterhin sehr gering ist und sich Ende 2021 auf 116,3 Mio. EUR belief (gegenüber 117,1 Mio. EUR Ende 2020 und 146,0 Mio. EUR Ende 2019) und wie in den Vorjahren nur 0,03 % des Risikoportfolios ausmachte;

14. begrüßt, dass der Verwaltungsrat am 15. Dezember 2021 den operativen Plan 2022-2024 der EIB-Gruppe gebilligt hat; ist erfreut, dass mit dem neuen operativen Plan die Ausrichtung der EIB auf die politischen Prioritäten der EU und ihre Zusage bestätigt werden, sich verstärkt für den digitalen und den ökologischen Wandel einzusetzen;

15. stellt fest, dass im operativen Plan die erwartete Mittelaufnahme berücksichtigt wird, die zur Verwirklichung seiner operativen Ziele erforderlich ist, und dass der Verwaltungsrat für 2022 eine globale Kreditaufnahme von bis zu 50 Mrd. EUR genehmigt hat; nimmt ferner zur Kenntnis, dass die EIB ein Finanzierungsprogramm angekündigt hat, das sich auf 45 Mrd. EUR belaufen soll;

16. fordert die EIB auf, Projekte aktiv zu unterstützen, mit denen ein gerechter Übergang gefördert wird, etwa in den Bereichen Forschung, Innovation und Digitalisierung, Zugang von KMU zu Finanzierungsmitteln sowie soziale Investitionen und Kompetenzen;

Maßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

17. hebt hervor, dass der langfristige Haushalt der Europäischen Union für den Zeitraum 2021-2027 (1,2 Bio. EUR zu jeweiligen Preisen) zusammen mit dem befristeten Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ (806,9 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen) beispiellose und einzigartige Maßnahmen sind, mit denen dazu beigetragen werden soll, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten wirtschaftlichen und sozialen Schäden zu beheben und den digitalen und ökologischen Wandel zu erleichtern;

18. stellt fest, dass die verschiedenen Pandemiewellen 2021 die Tätigkeiten zahlreicher Kunden der Bank, darunter KMU und Großunternehmen sowie Finanzinstitute, beeinträchtigt haben, was zu einer Verringerung des Volumens und der Auszahlungen geführt hat;

Donnerstag, 19. Januar 2023

19. stellt fest, dass die Qualität des Darlehensportfolios der EIB dank ihrer Kreditrisikomanagementstrategie keine wesentliche Beeinträchtigung durch die COVID-19-Pandemie erfahren hat;

20. stellt aner kennend fest, dass die EIB trotz der allgemeinen Unsicherheit auf den globalen Finanzmärkten aufgrund der COVID-19-Pandemie nach wie vor eine robuste Liquiditätsposition und die höchste Bonitätseinstufung aufweist;

21. stellt fest, dass die EIB im Jahr 2021 insgesamt 109 eigenständige Transaktionen genehmigt hat, mit denen direkt auf die COVID-19-Krise reagiert werden sollte und die sich zusammen auf 12,9 Mrd. EUR beliefen (von einem genehmigten Gesamtvolumen von 55,8 Mrd. EUR); weist darauf hin, dass die EIB-Gruppe seit Beginn der COVID-19-Pandemie fast 72 Mrd. EUR zur gezielten Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Lieferung von Impfstoffen und der von der Krise schwer getroffenen Unternehmen bewilligt hat;

22. hebt hervor, dass mit der erheblichen Unterstützung, die die EIB über den EGF leistet, andere auf der Ebene der EU ergriffene Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie und der Krisen nach der Pandemie ergänzt werden; begrüßt, dass diese Unterstützung einen Anreiz für Finanzintermediäre darstellt, mehr Kredite an Unternehmen bzw. Kredite zu besseren Konditionen zu vergeben und so den Unternehmen zu helfen, rasch Zugang zu günstigen Finanzierungen zu erhalten, um pandemiebedingte Probleme zu bewältigen; äußert sich besorgt über den Mangel an Transparenz im Zusammenhang mit dem EGF, wodurch unter Umständen kaum beurteilt werden kann, ob der Fonds tatsächlich der europäischen Wirtschaft zum Vorteil gereicht hat;

23. stellt fest, dass die EIB-Gruppe durch den EGF in die Lage versetzt wurde, ihre Unterstützung für überwiegend europäische KMU auszuweiten und zusätzliche Finanzierungsmittel in Höhe von bis zu 200 Mrd. EUR bereitzustellen; beglückwünscht die EIB-Gruppe dazu, dass sie zahlreiche Unternehmen in der gesamten Europäischen Union erreicht hat; hebt hervor, dass Projekte in Höhe von insgesamt 23,2 Mrd. EUR seit dem 31. Dezember 2021 genehmigt wurden (davon wurden bereits 18,1 Mrd. EUR unterzeichnet) und dass damit Investitionen in Höhe von insgesamt 174,4 Mrd. EUR mobilisiert werden dürften;

24. ist erfreut, dass die Aufstockung der EIB-Mittel für das Gesundheitswesen um 6,0 Mrd. EUR Investitionen in diese Branche und medizinische Infrastrukturen sowie die Finanzierung von Forschung, Impfstoffen und Behandlungen ermöglicht hat; stellt fest, dass sich die im Rahmen dieser Förderlinie unterzeichneten Darlehen am 31. Dezember 2021 auf 5,4 Mrd. EUR beliefen, von denen ein Teil für die Erforschung von COVID-19-Impfstoffen verwendet wurde;

Unterstützung wichtiger Politikbereiche durch die EIB

25. stellt fest, dass das Programm „InvestEU“, das der Nachfolger des Europäischen Fonds für strategische Investitionen ist, im Rahmen des MFR 2021-2027 der Europäischen Union zum Einsatz kommen soll und dass die EIB auch der wichtigste Durchführungspartner sein wird, der für die Verwaltung von 75 % des Gesamthaushalts des Auftrags verantwortlich ist; geht davon aus, dass die mit 26,2 Mrd. EUR ausgestattete und aus dem MFR und dem Aufbauinstrument „NextGenerationEU“ dotierte InvestEU-Garantie im Zeitraum 2021-2027 voraussichtlich mehr als 372 Mrd. EUR an zusätzlichen privaten und öffentlichen Investitionen in der EU mobilisieren wird, vor allem für eine nachhaltige Infrastruktur, Forschungsinnovation, Digitalisierung, den Zugang von KMU zu Finanzierung, soziale Investitionen und Kompetenzen;

26. fordert die EIB auf, die im Rahmen des Programms „InvestEU“ unterstützten Prioritäten der EU zu achten und für einen starken Schutz der finanziellen Interessen der EU zu sorgen; erwartet von der EIB, dass sie dem Parlament im Jahr 2022 über ihre Tätigkeiten und Investitionen im Zusammenhang mit dem Programm „InvestEU“ Bericht erstattet;

27. betont, dass die 23 Millionen kleineren Unternehmen in Europa 99,8 % der nichtfinanziellen Unternehmen ausmachen und etwa zwei Drittel aller Arbeitsplätze stellen; hebt hervor, dass KMU eine treibende Kraft für die wirtschaftliche Entwicklung in der ganzen Welt und auch ein wichtiger Motor für Innovationen sind; geht davon aus, dass die Kosten der Digitalisierung und der Klimaschutzmaßnahmen während der COVID-19-Pandemie ihren Höhepunkt erreicht und zusätzlichen Druck auf die KMU ausgeübt haben, wobei diese von der EIB hauptsächlich durch das COVID-19-Finanzierungspaket und den EGF unterstützt wurden;

28. äußert sich lobend über die EIB-Gruppe, die 2021 mehr als 431 000 KMU und Midcap-Unternehmen finanziell unterstützt und damit 4,5 Millionen Arbeitsplätze erhalten hat; weist darauf hin, dass die Unterstützung der EIB für KMU 47 % des von der EIB unterzeichneten Gesamtfinanzierungsvolumens ausmacht und nahezu alle Tätigkeiten des EIF betrifft; weist darauf hin, dass sich die KMU-Finanzierung im Jahr 2021 in absoluten Zahlen auf 45 Mrd. EUR des Darlehensvolumens der EIB-Gruppe in Höhe von insgesamt 94,9 Mrd. EUR belief, wobei diese Finanzierung zu günstigen Konditionen in Form von niedrigeren Zinssätzen und/oder längeren Laufzeiten sowie von Beratungsdiensten angeboten wurde; fordert die EIB auf, ihre Maßnahmen fortzusetzen und die Unterstützung durch zusätzliches Wachstumskapital auszuweiten, um KMU in die Lage zu versetzen, ihre Geschäftstätigkeit auszuweiten;

Donnerstag, 19. Januar 2023

29. ist besorgt angesichts der Tatsache, dass die derzeit hohen Energiepreise die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen KMU enorm beeinträchtigen; fordert die EIB auf, zu bewerten, ob die derzeitige Unterstützung für KMU angesichts der hohen Energiepreise und der steigenden Rohstoffkosten ausreichend ist, und dem Parlament mitzuteilen, wie sie ihre Maßnahmen mit Blick auf die Bewältigung dieser neuen Herausforderungen anzupassen gedenkt;

30. bekräftigt seine Forderung nach einer gerechten und transparenten geografischen Verteilung von Projekten und Investitionen mit einem Schwerpunkt auf weniger entwickelten Regionen, insbesondere in den Bereichen Innovation, Digitalisierung und Infrastruktur, um integratives Wachstum sowie wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz und Kohäsion zu fördern; fordert die EIB auf, aktiver gegen wiederkehrende Mängel vorzugehen, aufgrund derer bestimmte Regionen und Länder die Finanzierungstätigkeiten der EIB nicht voll und ganz nutzen können;

31. stellt fest, dass sich die Kluft zwischen den wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Kapazitäten der Mitgliedstaaten in der gegenwärtigen schwierigen Situation (die Krise im Nachfeld der Pandemie und die russische Aggression gegen die Ukraine) vertieft hat, und betont, dass die am stärksten betroffenen Regionen und Länder sich an diese neuen Umstände anpassen müssen, damit niemand zurückgelassen wird;

32. fordert die EIB erneut auf, mehr in bahnbrechende Innovationen zu investieren, um den digitalen und ökologischen Wandel zu begünstigen;

33. bekräftigt, dass alle Finanzströme der EIB vollständig mit dem Ziel der Emissionsneutralität bis spätestens 2050 und mit dem erweiterten Klimaziel der EU für 2030 im Einklang stehen sollten; fordert eindringlich, dass die Klimawende inklusiv und fair sein muss und dass grüne Investitionen tragfähig sein müssen; weist erneut darauf hin, dass von der EIB erwartet wird, dass sie ihre Darlehen, Finanzierungsinstrumente, technische Hilfe und Beratungsdienste einsetzt, um Bürger sowie Unternehmen zu unterstützen, die die sozioökonomischen Herausforderungen des Wandels hin zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft bewältigen müssen;

34. fordert erneut den Ausbau der technischen Unterstützung und der Finanzexpertise lokaler und regionaler Behörden, insbesondere in Regionen mit geringer Investitionskapazität und bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse für mehrere Mitgliedstaaten, die so groß oder so beschaffen sind, dass sie mit den verschiedenen in den einzelnen Mitgliedstaaten verfügbaren Mitteln nicht vollständig finanziert werden können, und zwar vor der Projektgenehmigung, um die Zugänglichkeit der EIB-Mittel zu verbessern;

35. bekräftigt seine Forderung, dass die EIB in der Vorbereitungsphase aller Projekte ihrer Sorgfaltspflicht nachkommt und die Menschenrechte und die Rechte indigener Gemeinschaften sorgfältig beachtet und wahrt und dass sie eine klare Menschenrechtsstrategie ausarbeitet, die Risikobewertungen und Folgenabschätzungen mit Blick auf die Menschenrechte umfasst;

36. betont, dass der Zugang von KMU zu Finanzierungsmitteln erleichtert werden muss, indem Finanzintermediäre und Unternehmen, die zu den Kunden zählen, verpflichtet werden, so bald wie möglich, spätestens jedoch bis Ende 2025 Dekarbonisierungspläne zu erstellen; stellt fest, dass es sich dabei jedoch angesichts der Bestrebungen der EIB, zur Klimabank der EU zu werden und einen Anteil von mindestens 50 % an Finanzierungen für grüne und nachhaltige Projekte zu erreichen, um eine unerlässliche Voraussetzung handelt;

37. fordert eine Konzentration auf die Glaubwürdigkeit kurzfristiger Dekarbonisierungspläne, auf ihre strikte Umsetzung und auf Ziele bezüglich der Verringerung von Treibhausgasemissionen sowie eine Bewertung, um zu ermitteln, ob diese als Klauseln in die Verträge zwischen der EIB und ihren Kunden aufgenommen werden können;

38. ist sich bewusst, dass bei den Maßnahmen der EIB die Aspekte Klima, Innovation und Entwicklung miteinander verbunden werden, und stellt fest, dass Innovation und Technologie zentrale Faktoren für den Übergang zu einer emissionsfreien Wirtschaft sind; begrüßt die Partnerschaft zwischen der Kommission und dem Programm „Breakthrough Energy Catalyst“, mit der im Zeitraum 2022-2026 bis zu 1 Mrd. USD mobilisiert werden sollen, um die Einführung und Vermarktung innovativer Technologien zu beschleunigen, die zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und der Klimaziele der Europäischen Union für 2030 beitragen werden;

39. betont, dass ein angemessenes Maß an Energieversorgungssicherheit erreicht werden muss, damit eine rasche und stabile Unabhängigkeit der europäischen Länder gesichert werden kann;

40. fordert die EIB auf, mehr Finanzierungsmittel vorzusehen, um den technologischen Wandel voranzutreiben, KMU Mittel für langfristige Forschung und Innovation zur Verfügung zu stellen, die Entwicklung von Kompetenzen zu unterstützen, die auf die tatsächlichen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind, und Investitionen in die digitalen Kompetenzen von Arbeitnehmern und Unternehmern, die digitale Infrastruktur und den Kapazitätsaufbau mit Blick auf den digitalen Wandel zu fördern; betont, dass die europäischen KMU bei der Nutzung digitaler Technologien im Rückstand sind, da nur 55 % der KMU in der EU über zumindest ein grundlegendes Maß an Digitalisierung verfügen;

Donnerstag, 19. Januar 2023

41. stellt fest, dass der gemeldete Anteil der EIB-Unterzeichnungen im Zusammenhang mit dem horizontalen politischen Ziel des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Konvergenz in der EU von 34,5 % im Jahr 2020 auf 41,5 % im Jahr 2021 gestiegen ist; begrüßt das Ziel der EIB, das sie in ihrem neuen Papier zur kohäsionspolitischen Orientierung für den Zeitraum 2021-2027 formuliert hat, nämlich eine Erhöhung der Finanzierungen der EIB-Gruppe für Kohäsion, wobei 40 % der Finanzierungen in der EU für das Jahr 2022 (45 % bis 2025) angestrebt werden, wovon 20 % für weniger entwickelte Regionen (23 % bis 2025) vorgesehen sind; fordert die EIB auf, den Kohäsionsregionen weiterhin Beratungsdienste anzubieten, die ihnen helfen, das Investitionsangebot besser zu nutzen;
42. fordert die EIB auf, Investitionen in die Gesundheitsinfrastruktur, die Aus- und Weiterbildung des Personals und die Qualität der Gesundheitsdienste weiterhin Vorrang einzuräumen, um die Ungleichheit zwischen den Ländern zu verringern;
43. begrüßt den Beschluss des Verwaltungsrats der EIB vom September 2021, mit dem die Gründung der EIB Global genehmigt wurde, die seit dem 1. Januar 2022 für alle Tätigkeiten der EIB in der EU-Beitrittsregion und in den Ländern der östlichen und südlichen Nachbarschaft der Europäischen Union sowie in den Ländern Afrikas südlich der Sahara, Asiens, Lateinamerikas, der Karibik und des Pazifischen Ozeans zuständig ist; fordert, dass sich die EIB Global auf eine gerechte und nachhaltige Entwicklungsagenda in den Empfängerländern konzentriert und gleichzeitig eine klare Zusätzlichkeit hinsichtlich der Entwicklung nachweist; weist mit Besorgnis auf die Herausforderungen hin, mit denen Projekte in Drittstaaten konfrontiert sind, insbesondere mit Blick auf Korruption, den Missbrauch von Mitteln und die Sicherstellung, dass die vorgesehenen Empfänger die Mittel erhalten und die Grundsätze der wichtigsten Politikbereiche eingehalten werden;
44. ist der Ansicht, dass die EIB Global über die operative Autonomie verfügen sollte, die erforderlich ist, um die EU-Politik erfolgreich umzusetzen, wobei sie die Unternehmenskultur, die einer Entwicklungsbank eigen ist, bei sich einführen, aber auch den Rechtsrahmen der Bank nutzen und dieselbe Politik und dieselben hohen Standards anwenden sollte; fordert die EIB Global auf, dafür zu sorgen, dass bei der Bewertung von Projekten höchste Standards für die Sorgfaltspflicht angewandt werden;
45. hebt die entscheidende Rolle der EIB bei der Verwirklichung der Ziele des Mechanismus für einen gerechten Übergang hervor und fordert diesbezüglich eine stärkere Einbeziehung und konkrete Maßnahmen;
46. betont, dass Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei wichtige Akteure für Wachstum und Entwicklung im ländlichen Raum sind; fordert die EIB auf, in diesen einschlägigen Bereichen, die erheblich zur Ernährungssicherheit beitragen können, bessere Unterstützung zu leisten und Innovationen zu unterstützen; unterstreicht, dass der Finanzbedarf von Landwirten, insbesondere Junglandwirten und neuen Marktteilnehmern, erheblich ist und Landwirte und Betriebe in dieser Branche eine niedrigere Erfolgsquote bei der Beantragung von Finanzmitteln haben; fordert die EIB auf, verstärkt an neuen Finanzierungsinstrumenten zu arbeiten, mit denen der Zugang zur Finanzierung für die Landwirtschaft gefördert wird;
47. verurteilt die rechtswidrige, unprovokierte und ungerechtfertigte militärische Aggression und Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation; unterstreicht, dass der Krieg zu einer schweren humanitären Krise geführt und die wirtschaftliche und sicherheitspolitische Lage in der EU und ihrer Nachbarschaft maßgeblich beeinflusst hat, was sich in den Tätigkeiten und Investitionsplänen der EIB umfassend widerspiegeln muss;
48. ist besorgt über die Abhängigkeit und Anfälligkeit der Republik Moldau im Bereich der Energie, die sich durch die derzeitige Energiekrise verschärft haben; fordert die EIB nachdrücklich auf, Investitionen in die langfristige Energieautonomie und Diversifizierung der Energieversorgung der Republik Moldau zu unterstützen;

Compliance, Transparenz und Rechenschaftspflicht der EIB

49. in der Erwägung, dass das AAA-Rating der EIB notwendig ist, damit geeignete Finanzierungsquellen am Markt gesichert werden können, und daher bewahrt werden muss; ist der Ansicht, dass Finanzkraft, verantwortungsvolle Führung, konservative Risikobereitschaft, langfristige Nachhaltigkeit und die Unterstützung durch die EU grundlegende Komponenten sowie wesentliche Eigenschaften ihres erfolgreichen Geschäftsmodells sind;
50. nimmt die Bemerkungen und Empfehlungen des Prüfungsausschusses der EIB an die Bank für 2021 zur Kenntnis; fordert die EIB auf, diese Empfehlungen umzusetzen und die Umsetzung der Empfehlungen der Vorjahre abzuschließen;
51. teilt die Auffassung des Prüfungsausschusses der EIB, wonach eine verstärkte Überwachung, Steuerung und Beaufsichtigung der operationellen und technologischen Risiken, einschließlich der Cyberrisiken und anderer nicht-finanzieller Risiken, erforderlich ist;

Donnerstag, 19. Januar 2023

52. begrüßt, dass sich die EIB auf die Digitalisierungsstrategie, das Risikomanagement im Bereich der Informationssicherheit und die Cybersicherheit konzentriert und dass die EIB-Gruppe im Mai 2021 ihre Digitalstrategie (IKT) angenommen hat; weist darauf hin, dass Cyberangriffe zu operationellen Risiken, Reputationsrisiken und rechtlichen Risiken führen können; erwartet, dass die EIB einen Aktionsplan annimmt, der sowohl die Abwehr als auch die Bewältigung von Cyberangriffen umfasst, konkrete Zielvorgaben und klare Indikatoren vorsieht und eine starke Cybersicherheitskultur unter den Beschäftigten fördert;

53. stellt fest, dass die EIB, die Kommission und der Rechnungshof die Drei-Parteien-Vereinbarung am 11. November 2021 erneuert haben; bedauert, dass die überarbeitete Vereinbarung nicht die vom Parlament geforderte umfassende Lösung bietet; begrüßt jedoch, dass durch die neue Vereinbarung ein erweiterter Zugang zu geprüften EIB-Dokumenten und eine bessere Organisation dieser Dokumente ermöglicht wird; bekräftigt, dass der Rechnungshof uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen im Zusammenhang mit EIB-Finanzierungen haben sollte, die ausschließlich für die Umsetzung der EU-Politik bestimmt sind;

54. stellt fest, dass im Jahr 2021 im Rahmen des Beschwerdemechanismus der EIB 64 neue Fälle (gegenüber 77 Fällen im Jahr 2020) registriert, 107 Fälle bearbeitet (gegenüber 137 Fällen im Jahr 2020) und 64 Fälle (gegenüber 94 Fällen im Jahr 2020) abgeschlossen wurden; fordert die EIB auf, die Empfehlungen im Rahmen des Beschwerdemechanismus zu überwachen und sich intensiv darum zu bemühen, die Interessenträger zu erreichen und maßgeschneiderte Angebote zu unterbreiten;

55. fordert die EIB auf, dafür zu sorgen, dass das Beschwerdeverfahren barrierefrei, wirksam und unabhängig ist, um etwaige Verstöße gegen Menschenrechte bei Projekten im Zusammenhang mit der EIB aufzudecken und ihnen abzuwehren;

56. ist sich bewusst, dass es sich bei der Abteilung Betrugsbekämpfung der Generalinspektion (IG/IN) der EIB um eine interne Abteilung handelt, die Untersuchungen zu den in der Betrugsbekämpfungspolitik definierten Arten von Fehlverhalten einleitet, um der EIB-Gruppe relevante Fakten und Empfehlungen als Grundlage für den Entscheidungsprozess der EIB zur Verfügung zu stellen;

57. stellt fest, dass sich die Herausforderungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie — im zweiten Jahr in Folge — auf die Tätigkeiten der zuständigen Abteilung der Generalinspektion ausgewirkt haben, was dazu führte, dass weniger Verdachtsmeldungen eingingen (174 im Jahr 2021 und 183 im Jahr 2020), weniger Untersuchungen durchgeführt wurden (fünf im Jahr 2021 und zehn im Jahr 2020) und weniger Empfehlungen und Stellungnahmen abgegeben wurden (45 im Jahr 2021 und 52 im Jahr 2020 gegenüber einer größeren Zahl abgeschlossener Fälle, nämlich 204 im Jahr 2021 und 195 im Jahr 2020);

58. stellt fest, dass die Zahl der Fälle, in denen sich die Anschuldigungen nach der Untersuchung als begründet erwiesen, im Jahr 2021 stark zurückgegangen ist (17 bestätigte Fälle bei 67 im Jahr 2021 eingeleiteten Untersuchungen und 37 bestätigte Fälle bei 91 im Jahr 2020 eingeleiteten Untersuchungen, was einem Rückgang von 41 % auf 25 % entspricht);

59. begrüßt, dass die EIB und die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) am 29. Oktober 2021 eine Arbeitsvereinbarung unterzeichnet haben, die den Weg für eine wirksamere Prävention und Erkennung von Risiken im Zusammenhang mit den Finanzierungen der EIB-Gruppe ebnen sollte;

60. begrüßt, dass ein neues System für die Weiterverfolgung von Empfehlungen und Stellungnahmen sowie eine diesbezügliche Berichterstattung eingerichtet wurden; fordert die IG/IN der EIB auf, dem Parlament ausführlicher über das Ergebnis ihrer Untersuchungen Bericht zu erstatten; fordert, dass der Jahresbericht der IG/IN der EIB die finanziellen Auswirkungen der von ihr untersuchten Fälle abdeckt und über die reine Darstellung von Fallstudien hinausgeht, sodass wertvolle Erkenntnisse für die Bewertung des Schutzes der finanziellen Interessen geliefert werden, einschließlich der Bewertung der Finanz-, Betriebs- und Reputationsrisiken durch die EIB bei der Entscheidung, ob eine diesbezügliche Untersuchung angemessen ist;

61. würdigt die kontinuierliche Arbeit des Referats „Proaktive Integritätsüberprüfungen“ und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den für Ausschlüsse zuständigen Funktionen der EIB, dem Früherkennungs- und Ausschlusssystem der Kommission und anderen einschlägigen Akteuren — wie dem Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und dem Risikobewertungsinstrument Arachne — aus, um die Betrugsprävention und -aufdeckung zu verbessern, die für den Schutz der finanziellen Interessen der Union von wesentlicher Bedeutung ist;

62. weist die EIB darauf hin, dass aufgrund ihrer Doppelnatur (Einrichtung der EU und Finanzinstitut) ihre Ausrichtung am EU-Recht umso wichtiger ist und dass angemessene Leitungsstrukturen, Prozesse und Mechanismen konsequent im Einklang mit den Normen und Kriterien der Union konzipiert, umgesetzt und eingehalten werden sollten, wobei ein gutes Zusammenspiel mit anderen Dienststellen der Europäischen Union, mit denen die EIB häufig interagiert, anzustreben ist;

Donnerstag, 19. Januar 2023

63. nimmt zur Kenntnis, dass die Verhaltenskodizes für das Direktorium und den Verwaltungsrat der EIB im August 2021 aktualisiert wurden; begrüßt die Einführung einer längeren Karenzzeit bei Beschäftigungswechsel für die Mitglieder des Direktoriums (24 statt zwölf Monate) und für die Mitglieder des Verwaltungsrats (zwölf statt sechs Monate); bedauert jedoch, dass es keine Bestimmung gibt, wonach die Vizepräsidenten von der Überwachung von Operationen in ihren Herkunftsländern und der Beschlussfassung über derartige Operationen ausgeschlossen würden, und betont, dass dieses Thema bei der nächsten Überprüfung behandelt werden muss;

64. vertraut darauf, dass Projektbewertungen, die für Finanzhilfebeschlüsse relevant sind, in Übereinstimmung mit objektiven technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Indikatoren erstellt werden und dass die Projektqualität dabei der entscheidende Faktor ist; ist der Ansicht, dass das vom Rat der Gouverneure im August 2021 angenommene Governance-Paket, das neue Verhaltenskodizes für den Verwaltungsrat, das Direktorium und den Prüfungsausschuss umfasst, zusammen mit den überarbeiteten Grundsätzen für die Tätigkeit des Ethik- und Compliance-Ausschusses den Ethikrahmen der EIB stärkt, da darin strengere Vorschriften für Tätigkeiten nach der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen werden; bekräftigt seine Forderung, bei der nächsten Überarbeitung des Verhaltenskodex des Direktoriums die verbleibenden Mängel in Bezug auf die Vermeidung von Interessenkonflikten zu beheben;

65. ist besorgt über die Mängel bei der ersten und zweiten Verteidigungslinie beim EIF, die dem Prüfungsausschuss der EIB in internen Prüfberichten im Dezember 2021 und Januar 2022 gemeldet wurden; fordert die EIB auf, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und das Parlament über entsprechende Maßnahmen zu unterrichten;

66. begrüßt die überarbeiteten Whistleblowing-Leitlinien der EIB-Gruppe von November 2021, nach denen auch Hinweisgeber, die keine Mitarbeiter der EIB sind, Schutz gewährt wird;

67. stellt fest, dass Menschenrechte, Inklusivität und Nachhaltigkeit Grundpfeiler der Tätigkeiten und Geschäfte der EIB-Gruppe sind; begrüßt die Fortschritte, die im Jahr 2021 bei der Überarbeitung und Annahme des Rahmens für ökologische und soziale Nachhaltigkeit (abgeschlossen im Februar 2022) erzielt wurden; ist sich bewusst, dass der neue Rahmen aus der überarbeiteten Umwelt- und Sozialpolitik der EIB-Gruppe und den Umwelt- und Sozialstandards der EIB besteht und dass die Erkenntnisse, die aus den beim Beschwerdeverfahren und beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerden gewonnen wurden, gebührend in diese Überprüfung einfließen;

68. vertritt die Auffassung, dass eine verstärkte Betrugsbekämpfungspolitik wirksame Wege aufzeigen sollte, um Fehlverhalten zu korrigieren und Risiken zu mindern, und eine Reihe von Instrumenten bereitstellen sollte, die mit dem Rechtsrahmen vereinbar sind, um Projekte, bei denen ein glaubhafter Verdacht besteht, erfolgreich einzufrieren und Verträge mit nicht vorschriftsmäßig handelnden Kunden zu kündigen;

69. bekräftigt seine Besorgnis angesichts mehrerer Fälle, die das OLAF im Jahr 2020 abgeschlossen hat, bei denen es in erster Linie um Erziehungszulagen ging, die Bediensteten der EIB zu Unrecht gewährt wurden; begrüßt die Überarbeitung und Reform des Vergütungssystems durch die EIB und die Korrektur zahlreicher Fehler, die vom OLAF aufgedeckt wurden, darunter auch Schritte zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge; fordert die EIB erneut auf, dem Parlament über die Ergebnisse der Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des OLAF Bericht zu erstatten;

70. begrüßt die überarbeiteten Transparenzleitlinien der EIB-Gruppe, die am 17. November 2021 im Anschluss an eine umfassende öffentliche Konsultation angenommen wurden; stellt fest, dass diese Leitlinien Bestimmungen für die proaktive Veröffentlichung von Informationen und Dokumenten sowie für deren Offenlegung auf Anfrage enthalten; weist erneut darauf hin, dass Transparenz für Intermediäre, die internen Beschlussfassungsverfahren und die Auswirkungen der Projekte auf die Umwelt und die Menschenrechte bis hin zu ihrer vollständigen Umsetzung äußerst wichtig ist;

71. fordert die EIB auf, ihre Transparenzleitlinien besser umzusetzen und den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten, die in den drei am 21. April 2022 veröffentlichten Beschlüssen enthalten sind, zu folgen, mit denen die EIB aufgefordert wurde, im Einklang mit den Transparenzvorschriften der EU eine anspruchsvollere Offenlegungspraxis zu verfolgen und mehrere Transparenzmaßnahmen zu ergreifen;

72. fordert die EIB nachdrücklich auf, den Forderungen der Bürgerbeauftragten rasch nachzukommen, damit die Öffentlichkeit die potenziellen Umweltauswirkungen der von ihr finanzierten Projekte leichter erkennen kann;

73. bekräftigt seine Forderung, gegenüber dem Parlament mehr Transparenz und Rechenschaftspflicht zu zeigen; weist insbesondere erneut darauf hin, dass das Parlament unbedingt die Beschlüsse des Verwaltungsrats der EIB stärker kontrollieren muss und dass die Kommission transparenter hinsichtlich der Standpunkte agieren muss, die sie in den Sitzungen des Verwaltungsrats der EIB einnimmt; fordert in diesem Zusammenhang, zu prüfen, ob dem Parlament die Teilnahme als Beobachter an den Sitzungen des Verwaltungsrats gestattet werden kann;

74. ist der Ansicht, dass die Kommission mehr Transparenz hinsichtlich ihre Stellungnahmen zu den von der EIB finanzierten Projekten walten lassen muss, da dies dazu beitragen würde, ihre Rolle im Hinblick auf die politischen Ziele der Union zu verdeutlichen;

Donnerstag, 19. Januar 2023

75. ist sich bewusst, dass die Forderungen nach mehr Transparenz nicht zu einem geringeren Schutz der legitimen finanziellen Interessen der Kunden führen dürfen und sich innerhalb des geltenden Rechtsrahmens und der Datenschutzregelung bewegen müssen;

76. fordert die Vertreter der Bank auf, den Austausch und die Interaktion mit dem Parlament zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf die Kontrolle der Finanzierungstätigkeiten;

77. stellt mit Besorgnis fest, dass die in der Strategie für Diversität und Inklusion 2018-2021 festgelegten Ziele nicht vollständig erreicht wurden; fordert die EIB auf, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Geschlechterverhältnis bei ihren Mitarbeitern, insbesondere auf der Führungsebene und auf der Ebene der höheren Beamten, zu verbessern;

78. ist sich darüber im Klaren, dass der Rückgang der Einstellungen während der COVID-19-Pandemie, die besondere Art der von der Bank gesuchten Profile (in den Bereichen Risikomanagement, Compliance und IT — eingestellt zumeist aus dem Bankensektor und spezialisierten Branchen, die selbst nicht unbedingt vielfältig sind) und die Konkurrenz des Arbeitsmarktes in Luxemburg Gründe für die Einschränkungen sind, die bei der Bewertung der Gesamtsituation zu berücksichtigen sind;

79. räumt ein, dass es seit Langem Bedenken und Beschwerden hinsichtlich des großen Gehaltsgefälles zwischen Verwaltungs- und Fachkräften gibt; weist auf die hohen Lebenshaltungskosten in Luxemburg hin und darauf, dass der Berichtigungskoeffizient für Luxemburg auf 100 % festgesetzt wurde, obwohl er höher ausfallen sollte; weist auf die Herausforderungen hin, mit denen die in der Kategorie Verwaltung beschäftigten Mitarbeiter konfrontiert sind, und darauf, dass sich dies negativ auf die Attraktivität der Arbeit bei der EIB sowie auf den Lebensstandard der Mitarbeiter auswirken kann;

80. fordert die Bank auf, auch künftig Maßnahmen zu ergreifen, um innerhalb ihrer Organisation ein ausgewogeneres Geschlechterverhältnis zu erreichen;

81. begrüßt, dass die EIB kontinuierlich auf die geografische Ausgewogenheit achtet und entsprechende Daten bei laufenden und künftigen Einstellungsverfahren berücksichtigt werden;

82. fordert die EIB erneut auf, für eine angemessene geografische Vertretung aller Mitgliedstaaten in ihrer Verwaltung zu sorgen und dabei die Kompetenzen und Verdienste der Kandidaten zu berücksichtigen; fordert die EIB auf, für höhere und mittlere Führungspositionen jährlich eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit zu veröffentlichen;

83. nimmt die beiden Vorschläge für einen Rahmen für das Recht auf Streik und einen Rahmen für die Anerkennung von Gewerkschaften zur Kenntnis und geht davon aus, dass diese Rahmen zeitnah durch das Direktorium angenommen werden;

84. fordert die Bank auf, auch weiterhin über die Durchführungsmaßnahmen Bericht zu erstatten, die auf der Grundlage der Erhebung über Gesundheit und Wohlbefinden 2021 ergriffen wurden; fordert die Bank insbesondere auf, über die Transparenz des internen Managements und der internen Einstellungsverfahren sowie über die Maßnahmen zu berichten, die ergriffen wurden, um den Ergebnissen der „Umfragen zur Mitarbeiterzufriedenheit“ Rechnung zu tragen;

Weiterverfolgung der Empfehlungen des Parlaments

85. fordert die EIB auf, auch künftig über den Sachstand und den Status früherer Empfehlungen zu berichten, die das Parlament in seinen jährlichen Entschlüssen unterbreitet hat, und zwar insbesondere mit Blick auf

- a) die — wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen — Auswirkungen ihrer Investitionsstrategie und die Ergebnisse, die im Rahmen des Beitrags zu einer ausgewogenen und reibungslosen Entwicklung des Binnenmarktes im Interesse der Union erzielt wurden,
- b) die Maßnahmen, die zur besseren Bekämpfung von Fehlverhalten und Interessenkonflikten, Steuervermeidung, Betrug und Korruption ergriffen wurden,
- c) die Maßnahmen zur Stärkung der Unterstützung von KMU und förderfähigen Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen der Umsetzung der Politik der EU und zur Vermeidung neuer Anforderungen, die zu einem höheren Verwaltungsaufwand für KMU führen,
- d) die Folgemaßnahmen, die zu den in dieser Entschließung geäußerten Forderungen ergriffen wurden;

o

o o

86. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Rat und dem Verwaltungsrat der Europäischen Investitionsbank zur Diskussion zu übermitteln.

Donnerstag, 19. Januar 2023

P9_TA(2023)0018

Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Betrugsbekämpfung — Jahresbericht 2021

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zu dem Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Betrugsbekämpfung — Jahresbericht 2021 (2022/2152(INI))

(2023/C 214/13)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 310 Absatz 6 und Artikel 325 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 23. September 2022 mit dem Titel „33. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung — 2021“ (COM(2022)0482) (Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen 2021),
- unter Hinweis auf den Bericht 2021 des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und den Jahresbericht 2021 des OLAF-Überwachungsausschusses,
- unter Hinweis auf die Stellungnahmen des OLAF-Überwachungsausschusses Nr. 1/2021 vom 4. Februar 2021 mit dem Titel „Empfehlungen des OLAF, denen die zuständigen Behörden nicht nachgekommen sind“, Nr. 2/2021 vom 31. Mai 2021 zu den „Arbeitsvereinbarungen zwischen OLAF und der EUSTa“, Nr. 4/2021 vom 18. Oktober 2021 mit dem Titel „Haushaltsvorentwurf des OLAF für 2022“ und Nr. 5/2021 vom 17. Dezember 2021 mit dem Titel „Analyse von Untersuchungen des OLAF, die länger als 36 Monate andauern, im Jahr 2019“,
- unter Hinweis auf den im März 2022 veröffentlichten Jahresbericht 2021 der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2223 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft und die Wirksamkeit der Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung ⁽²⁾ (OLAF-Verordnung),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom September 2021 mit dem Titel „Bericht über die Mehrwertsteuerlücke 2021“,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug ⁽⁴⁾ („Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen“),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 6. September 2021 über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (COM(2021)0536),

⁽¹⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0448.

⁽²⁾ ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17.

⁽⁴⁾ ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

Donnerstag, 19. Januar 2023

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1939 vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft ⁽⁵⁾ (EUSTA-Verordnung),
- unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2019/1798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zur Ernennung des Europäischen Generalstaatsanwalts der Europäischen Staatsanwaltschaft ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Februar 2022 in den Rechtssachen C-156/21 und C-157/21 und seine Schlussfolgerungen, wonach der Konditionalitätsmechanismus mit dem Unionsrecht im Einklang steht und bestätigt wird, dass die Regelung auf einer geeigneten Rechtsgrundlage erlassen wurde, mit Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) vereinbar ist und mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit im Einklang steht,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 18. September 2022 für einen Durchführungsbeschluss des Rates über Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn (COM(2022)0485),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union ⁽⁷⁾ (Konditionalitätsverordnung),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. März 2022 mit dem Titel „Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union“ ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 29. April 2019 mit dem Titel „Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission: verstärkte Maßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts“ (COM(2019)0196),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. Dezember 2020 über die Überprüfung der Europäischen Union im Rahmen des Mechanismus für die Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) (COM(2020)0793),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 17. Februar 2022 an den Rat und den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zu Korruption und Menschenrechten ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 14. April 2021 über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025 (COM(2021)0170),
- unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 1. September 2021 in der Rechtssache T-517/19, Homoki/Kommission ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juni 2021 zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union und zur Anwendung der Konditionalitätsverordnung (EU, Euratom) 2020/2092 ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2022 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union — Betrugsbekämpfung — Jahresbericht 2020 ⁽¹³⁾,
- gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0299/2022),

⁽⁵⁾ ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 274 vom 28.10.2019, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 123 vom 18.3.2022, S. 12.

⁽⁹⁾ ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110.

⁽¹⁰⁾ ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 295.

⁽¹¹⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 1. September 2021, Andrea Homoki/Kommission, T-517/19, ECLI:EU:T:2021:529.

⁽¹²⁾ ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 86.

⁽¹³⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2022)0300.

Donnerstag, 19. Januar 2023

- A. in der Erwägung, dass die Behörden der Mitgliedstaaten mehr als 85 % der EU-Ausgaben, einschließlich der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), verwalten und die traditionellen Eigenmittel (TEM) der EU einziehen, während die Kommission diese beiden Bereiche überwacht, Standards festlegt, die Einhaltung der Standards überprüft und dem Parlament und dem Rat gemäß Artikel 325 Absatz 5 AEUV über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU Bericht erstattet;
- B. in der Erwägung, dass eine solide Ausgabenpolitik und der Schutz der finanziellen Interessen der Union zentrale Elemente der EU-Politik sein sollten, um das Vertrauen der Bürger zu stärken, indem sichergestellt wird, dass Steuergelder ordnungsgemäß und effizient verwendet werden;
- C. in der Erwägung, dass das Vertrauen in die Integrität des Parlaments und in die Rechtsstaatlichkeit für das Funktionieren der europäischen Demokratie von allergrößter Bedeutung ist; in der Erwägung, dass unbedingt sichergestellt werden muss, dass demokratische Prozesse nicht von privaten und externen Interessen unterwandert und die Rechte der Bürger in vollem Umfang geachtet werden;
- D. in der Erwägung, dass sich der jährliche Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen auf die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen stützt, einschließlich der Daten über aufgedeckte Unregelmäßigkeiten und Betrugsfälle, die analysiert werden, um die am stärksten gefährdeten Bereiche zu ermitteln, und in der Erwägung, dass in ihm die getroffenen Gegenmaßnahmen beschrieben werden und dadurch ermöglicht wird, sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene gezieltere Maßnahmen umzusetzen;
- E. in der Erwägung, dass seit dem 1. Januar 2021 eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union gilt und durchsetzbar ist; in der Erwägung, dass dieser Regelung alle Verstöße gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit — wie beispielsweise Betrug — in den Mitgliedstaaten unterliegen, die die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union und die finanziellen Interessen der EU seit diesem Zeitpunkt hinreichend unmittelbar beeinträchtigen oder ernsthaft zu beeinträchtigen drohen;
- F. in der Erwägung, dass es die Konditionalitätsverordnung der EU ermöglicht, Maßnahmen — z. B. die Aussetzung von Zahlungen oder die Anwendung von Finanzkorrekturen — zu ergreifen, um den Haushalt vor Betrug zu schützen und die Rechtsstaatlichkeit zu bewahren;
- G. in der Erwägung, dass der EuGH Klagen von zwei Mitgliedstaaten zurückgewiesen hat und entschieden hat, dass die Konditionalitätsverordnung in den Geltungsbereich der Haushaltsordnung für die Ausführung des Haushaltsplans der EU fällt;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission in Bezug auf Mittel, die Drittländern im Rahmen des EU-Haushalts zur Verfügung gestellt wurden, dieselben Kriterien auf der Grundlage der Achtung der Rechtsstaatlichkeit anwenden und eine kompromisslose Haltung einnehmen sollte, um laufende Finanztransaktionen in solche Länder in Fällen zu beenden, in denen letztere unzulässigen Einfluss auf die Organe oder die Gesetzgeber der EU nehmen;
- I. in der Erwägung, dass die EU im Jahr 2021 die Annahme der Ausgabenprogramme für den Zeitraum 2021–2027 abgeschlossen hat, einschließlich des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union, mit dem die Betrugsbekämpfung unterstützt wird, indem Zuschüsse für spezifische Initiativen bereitgestellt und die Finanzierung spezieller IT-Plattformen und -Instrumente ermöglicht werden, mit denen der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der EU erleichtert wird;
- J. in der Erwägung, dass die Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam für den Schutz der finanziellen Interessen der EU verantwortlich sind; in der Erwägung, dass sie im Zusammenhang mit der bisher beispiellosen Bereitstellung von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) die Verantwortung für die Regulierung und die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne (ARP) teilen; in der Erwägung, dass die Rolle der nationalen Behörden bei der Sicherstellung eines angemessenen Schutzes der finanziellen Interessen der EU folglich erheblich ausgeweitet wurde;
- K. in der Erwägung, dass durch die Umsetzung der ARF der Druck auf die europäischen und nationalen Verwaltungen in den kommenden Jahren erhöht wird und dass sie mit den Ausgabenprogrammen 2021–2027 zusammenfällt; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten verschiedene Verwaltungsmodalitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der verschiedenen Fonds bewältigen müssen und dass die Kommission ihre Fähigkeiten im Bereich der Überwachung verbessern muss, da sie derzeit nur einen Teil sämtlicher Ausgaben überwachen kann;

Donnerstag, 19. Januar 2023

- L. in der Erwägung, dass die Kommission Bemühungen unternommen hat, um die nationalen Behörden bei der Ausarbeitung und Bewertung der Aufbau- und Resilienzpläne zu unterstützen, wobei sie den Bestimmungen über Maßnahmen zum Schutz der ARF-Mittel gegen Betrug, Korruption, Interessenkonflikte und Doppelfinanzierung besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat;
- M. in der Erwägung, dass Artikel 22 der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität⁽¹⁴⁾ („ARF-Verordnung“) Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU enthält und dass die ARF-Verordnung sicherstellt, dass die Kommission, das OLAF, der Europäische Rechnungshof und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA) in der Lage sind, ihre Mandate auszuüben, und dass die nationalen Behörden wirksame Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ergreifen, die allen festgestellten Risiken Rechnung tragen;
- N. in der Erwägung, dass die Vielfalt der Rechts- und Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten einen Nachteil darstellt und angemessen angegangen werden muss, um in der EU in höherem Maße einheitliche, interoperable und vergleichbare Verwaltungs- und Meldesysteme schaffen zu können, um Unregelmäßigkeiten wirksam vorzubeugen und zu beseitigen und Betrug und Korruption zu bekämpfen;
- O. in der Erwägung, dass Qualität und Zuverlässigkeit der verfügbaren Informationen durch Mängel bei der Validität und Vergleichbarkeit von Daten und Meldetechnologien, unter anderem infolge unterschiedlicher Grade der Digitalisierung in den Mitgliedstaaten, erheblich beeinträchtigt werden;
- P. in der Erwägung, dass das Arachne-Instrument freiwillig ist und in der Kohäsionspolitik zwar bereits weitgehend eingesetzt und für Agrarausgaben eingeführt wird, dass es der Kommission zufolge jedoch ein wichtiger Schritt wäre, wenn es — wie vom Parlament wiederholt gefordert — verbindlich vorgeschrieben würde;
- Q. in der Erwägung, dass die Mehrwertsteuer (MwSt.) eine wichtige Einnahmequelle für die nationalen Haushalte ist und dass die MwSt.-Eigenmittel rund 10 % der Eigenmitteleinnahmen ausmachen (12,3 % der gesamten EU-Haushaltseinnahmen im Jahr 2020 und 11 % im Jahr 2019);
- R. in der Erwägung, dass mit dem Aktionsplan der Kommission für eine gerechte und einfache Besteuerung zur Unterstützung der Aufbaustrategie (COM(2020)0312) ein Beitrag zur EU-Strategie für die Vereinfachung und Anpassung der Besteuerung an die Digitalisierung der Wirtschaft und den grünen Wandel geleistet und dort die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs als eine Priorität genannt wird;
- S. in der Erwägung, dass die EUSTA am 1. Juni 2021 endlich ihre operative Tätigkeit als letzte Säule der Betrugsbekämpfungsarchitektur aufgenommen hat, die von der Union zur Verbesserung des Schutzes ihrer finanziellen Interessen geschaffen wurde; in der Erwägung, dass das Arbeitsvolumen der EUSTA voraussichtlich zunehmen wird;
- T. in der Erwägung, dass die EUSTA trotz minimaler Ressourcen und unter extremem Zeitdruck bereits ihre Fähigkeiten und Kostenwirksamkeit unter Beweis gestellt hat; in der Erwägung, dass sich der Haushalt der EUSTA für 2021 auf weniger als 45 Mio. EUR belief, während die Richter der EUSTA im ersten Jahr der Tätigkeit der Organisation die Beschlagnahme von mehr als 250 Mio. EUR bewilligt haben, was zeigt, dass die EUSTA eine erhebliche und unmittelbare Kapitalrendite erzielen kann;
- U. in der Erwägung, dass die Kenntnisse der Kommission in Bezug auf das Ausmaß, die Art und die Ursachen von Betrug eher begrenzt sind und viele potenzielle Betrugsfälle nicht über das System zur Verwaltung von Unregelmäßigkeiten gemeldet werden; in der Erwägung, dass Korruption das Vertrauen der Bürger in die EU untergräbt, die finanziellen Interessen der Union und die EU-Wirtschaft insgesamt gefährdet und eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in der EU ist;
- V. in der Erwägung, dass Korruption gemäß Artikel 83 AEUV zu den besonders schweren Straftaten gehört, die eine grenzüberschreitende Dimension haben und alle Mitgliedstaaten in unterschiedlichem Maße betreffen; in der Erwägung, dass kriminelle Organisationen besonders aktiv sind, wenn es darum geht, europäische Gelder abzufangen, und dass sie in der Lage sind, die Heterogenität der Rechts- und Verwaltungssysteme in den Mitgliedstaaten auszunutzen, um in ihr wirtschaftliches, finanzielles, geschäftliches, soziales und politisches Gefüge einzudringen und dadurch die wirtschaftliche Freiheit und den freien Wettbewerb zu beeinträchtigen;
- W. in der Erwägung, dass die beispiellose Erhöhung der EU-Ausgaben im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021–2027 und des Konjunkturprogramms NextGenerationEU (NGEU) erhebliche Risiken darstellt, unter anderem den möglichen Missbrauch von Mitteln durch organisierte Kriminalität;

⁽¹⁴⁾ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

Donnerstag, 19. Januar 2023

- X. in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern von entscheidender Bedeutung ist, um die außerhalb Europas ausgegebenen EU-Mittel und die Einnahmenseite des EU-Haushalts zu schützen; in der Erwägung, dass das OLAF 2021 Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit mit zwei internationalen Partnerbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine und der Weltzollorganisation (WZO), unterzeichnet hat; in der Erwägung, dass das OLAF 2021 Online-Veranstaltungen organisiert hat, um neue operative Kontakte mit Ermittlungsbehörden in Nicht-EU-Ländern aufzubauen und die Meldung von Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die EU-Delegationen in der ganzen Welt zu fördern;
1. begrüßt den 33. Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung — 2021;
 2. ist sich bewusst, dass das Jahr 2021 ein schwieriges Jahr war, in dem die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine Anpassung der Kontrollstrategien und eine Konzentration auf die Prävention durch spezifische Abhilfemaßnahmen und gezielte Aktionen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten und Betrug erforderlich gemacht haben;
 3. weist darauf hin, dass am 19. Februar 2021 die ARF, die die wichtigste Säule des NGEU darstellt, in Kraft getreten ist, die durch Anleihen der Kommission auf den Kapitalmärkten finanziert wird und darauf abzielt, Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten rückwirkend ab dem Beginn der Pandemie im Februar 2020 zu finanzieren;
 4. betont, dass die Maßnahmen im Jahr 2021 für eine EU-Finanzierung im Rahmen des MFR 2014–2020 (der 2024 ausläuft), im Rahmen des MFR 2021–2027 und im Rahmen des Aufbaupakets NGEU in Betracht kamen;
 5. betont, dass der EU mit dem neuen MFR 2021–2027, dessen letzte Programme 2021 angenommen wurden, in Verbindung mit dem Aufbauplan NGEU Mittel in Höhe von 1,8 Billionen EUR zur Verfügung gestellt werden, was ein noch nie da gewesenes Volumen an Ressourcen darstellt; betont, dass das Parlament (zum Zwecke der Entlastung), das OLAF, der EuRH, die Kommission selbst und gegebenenfalls die EUSTa auf einschlägige Daten zugreifen und die Verwendung der Mittel untersuchen können, um die in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Prüfungsmaßnahmen zu verstärken;
 6. stellt fest, dass das Europäische Parlament und sein Haushaltskontrollausschuss eine starke Rolle bei der Governance der Aufbau- und Resilienzfazilität spielen sollten, auch durch regelmäßig strukturierte Dialoge, in deren Rahmen die Kommission eingeladen wird, um die Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu erörtern, wobei die Kommission verpflichtet ist, die sich daraus ergebenden Standpunkte zu berücksichtigen;
 7. betont, dass auch ein entsprechend hohes Maß an Aufmerksamkeit und Kontrolle erforderlich ist und erwartet wird, um sicherzustellen, dass mit diesen Mitteln der bestmögliche Beitrag zu den gemeinsamen Zielen der Union geleistet werden kann; weist auf den erhöhten Druck auf die Behörden hin, die die EU-Mittel verwalten, auf das gestiegene Volumen der eingesetzten Mittel und auf die erhöhten Risiken im Zusammenhang mit ihrer Verwaltung (nachdem im Zusammenhang mit der Pandemie vereinfachte und dringliche Verfahren eingeführt wurden, die anfällig für Missbrauch sind);
 8. ist der Ansicht, dass die Verbesserung der Transparenz, die Digitalisierung der Betrugsbekämpfung und die kontinuierliche Stärkung und Weiterentwicklung der Bewertung des Betrugsrisikos und des Betrugsrisikomanagements parallel zu einer soliden Umsetzung der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur verfolgt werden sollten;
 9. fordert ein höheres Maß an Digitalisierung, Interoperabilität der Datensysteme und eine Harmonisierung der Berichterstattung, Überwachung und Rechnungsprüfung in der EU und fordert die Kommission zu diesem Zweck erneut auf, die Definitionen zu vereinheitlichen, damit EU-weit vergleichbare Daten gewonnen werden können;
 10. fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag zur gegenseitigen Amtshilfe in den Bereichen der Ausgaben von EU-Mitteln vorzulegen, in denen diese Praxis bisher nicht vorgesehen ist; legt der Kommission nahe, ein System für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu entwickeln, mit dem Gegenkontrollen von Buchführungsunterlagen über Transaktionen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten ermöglicht werden, um grenzüberschreitenden Betrug im Rahmen der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) zu verhindern und so einen bereichsübergreifenden Ansatz zum Schutz der finanziellen Interessen der EU sicherzustellen;
 11. äußert sich besorgt über die recht späte Veröffentlichung des Jahresberichts über den Schutz der finanziellen Interessen, da der Bericht für Jahr n erst im September von Jahr n+1 veröffentlicht wird; nimmt zur Kenntnis, dass dies hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass die Mitgliedstaaten ihre Informationen recht spät übermitteln; fordert die Kommission auf, proaktiver vorzugehen, indem sie die Mitgliedstaaten auffordert, ihre Daten früher zu übermitteln, damit ihr Jahresbericht früher abgeschlossen werden kann, was eine frühere Annahme der Entschließung des Parlaments zu dem Bericht — im Idealfall im Jahr n+1 — ermöglichen würde;

Donnerstag, 19. Januar 2023

12. ist der Ansicht, dass es insbesondere vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der neuen OLAF-Verordnung, der Aufbau- und Resilienzfazilität und der Konditionalitätsverordnung sowie der Aufnahme der operativen Tätigkeiten der EUSTA, die die Betrugsbekämpfungsstruktur der EU vervollständigt, notwendig ist, den jährlichen Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen ganzheitlicher zu gestalten, um einen umfassenden Überblick über Synergien zwischen allen einschlägigen Akteuren zu geben, bewährte Verfahren zu ermitteln und Mängel zu beheben; fordert die Kommission daher erneut auf, zu diesem Zweck neue Wege zu sondieren;

Aufgedeckte betrügerische und nicht betrügerische Unregelmäßigkeiten

13. stellt fest, dass die Zahl der von den zuständigen EU- und nationalen Behörden gemeldeten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten — insgesamt 11 218 — im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 (insgesamt 11 755 Fälle) stabil geblieben ist; weist darauf hin, dass der Wert dieser Unregelmäßigkeiten deutlich gestiegen ist und sich mehr als verdoppelt hat (+121 %), nämlich von 1,46 Mrd. EUR im Jahr 2020 auf 3,24 Mrd. EUR im Jahr 2021, was auf eine kleine Anzahl großer Fälle in einigen Mitgliedstaaten zurückzuführen ist; bringt seine tiefe Besorgnis über das gestiegene Ausmaß von Betrug und Unregelmäßigkeiten zum Ausdruck;

14. nimmt zur Kenntnis, dass die Zahl der aufgedeckten Unregelmäßigkeiten, die als betrügerisch gemeldeten gemeldet werden, ein Hinweis darauf ist, in welchem Umfang Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden und inwieweit die Mitgliedstaaten und die Einrichtungen der Union in der Lage sind, potenziellen Betrug zu verhindern, und dass diese Zahl kein direkter Indikator für das Ausmaß des Betrugs zum Nachteil des Unionshaushalts oder eines bestimmten Mitgliedstaats ist; stellt fest, dass die Aufdeckung und Meldung einer Unregelmäßigkeit dazu führt, dass Abhilfemaßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergriffen werden und erforderlichenfalls ein Strafverfahren eingeleitet wird;

15. stellt mit Besorgnis fest, dass die große Mehrheit der gemeldeten Unregelmäßigkeiten (betrügerische und nicht betrügerische) bei Ex-post-Kontrollen aufgedeckt wird und dass dies zu einer erheblichen Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt, an dem Unregelmäßigkeiten begangen werden, und der Meldung an die Kommission führt, wobei diese Zeitspanne im Durchschnitt zweieinhalb bis drei Jahre beträgt; ist ferner besorgt darüber, dass einige Mitgliedstaaten keine Unregelmäßigkeiten melden, was auf unzureichende Anstrengungen in Bezug auf die Aufdeckung hindeuten könnte;

16. ist sich bewusst, dass ein Großteil der EU-Ausgaben mehrjährigen Zyklen folgt, wobei die Umsetzung schrittweise gegen Ende des Programms zunimmt, sodass die Spitzenwerte bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten gewöhnlich im Jahr n+2 oder n+3 nach dem letzten Jahr des Zyklus auftreten; weist daher darauf hin, dass ein Jahresvergleich der Meldungen von Unregelmäßigkeiten keine zuverlässige Analyse der Echtzeitsituation bietet, während eine mehrjährige Perspektive Verzerrungen abbildern kann; begrüßt den zur Abschwächung dieses Effekts gewählten Ansatz, bei dem die Ergebnisse des Berichtsjahres mit dem Fünfjahresdurchschnitt für die TEM und mit dem Durchschnitt des betreffenden Programmplanungszeitraums für die Ausgaben verglichen werden, mit Ausnahme der jährlichen Ausgaben für Direktbeihilfen an Landwirte und Marktstützung; weist jedoch darauf hin, dass die Unterschiede in den für die verschiedenen Programmplanungszeiträume geltenden Regulierungsrahmen den Vergleich unbrauchbar machen und die Bemühungen der Analyse zunichtemachen können;

17. fordert die Kommission auf, sich anstatt auf geringfügige formale Fehler stärker auf die schwerer wiegenden Probleme zu konzentrieren, wie vorsätzliche Manipulationen von Ausschreibungskriterien, um Bewerbungen bestimmter Bieter zu begünstigen, Korruption im Zusammenhang mit der Bieterauswahl und Interessenkonflikte im Allgemeinen;

Bedeutende Bedrohungen

18. ist besorgt über die zunehmende Bedrohung des EU-Haushalts durch das organisierte Verbrechen, einschließlich mafioser Organisationen und oligarchischer Strukturen; ist sich dessen bewusst, dass Gruppen organisierter Kriminalität versuchen, die legale Wirtschaft zu unterwandern und mit kriminellen Methoden, die schädlicher und schwieriger zu untersuchen und zu beheben sind, administrative Unregelmäßigkeiten zu begehen; weist darauf hin, dass sich diese Gruppen im Rahmen ihrer Vorgehensweise zunehmend hoch qualifizierter Mittelsmänner bedienen, die in der Lage sind, äußerst raffinierte und schwer zu entdeckende Betrügereien mit europäischen Mitteln durchzuführen, indem sie Gelder über komplexe Finanzstrukturen verschwinden lassen, manchmal mithilfe von Steueroasen, was die Rückverfolgung und Wiedereinzahlung von Geldern besonders erschwert;

19. bekräftigt seine Besorgnis darüber, dass die Prävalenz oligarchischer Gruppen in den letzten Jahren ein noch nie da gewesenes Ausmaß erreicht hat und dass oligarchische Systeme häufig mit weitverbreiteter Korruption, der strengen Kontrolle der Medien und der Fähigkeit, Einflussnahme auf Justiz und Strafverfolgung auszuüben, einhergehen, sodass mögliche kriminelle Aktivitäten verschleiert werden und die Strafverfolgung vermieden wird;

Donnerstag, 19. Januar 2023

20. weist darauf hin, dass Betrug zum Nachteil europäischer Mittel zunehmend grenzüberschreitende Dimensionen hat, dass kriminelle Organisationen die Heterogenität der Rechtssysteme ausnutzen, um betrügerische Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Mitgliedstaaten zu begehen und dass die EU innerhalb der durch den AEUV gesetzten Grenzen verpflichtet ist, sich in die Korruptionsbekämpfungspolitik einzuschalten, und dass sie verpflichtet ist, der Korruption mit Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung und Verhütung zu begegnen; fordert die Kommission daher auf, alles zu tun, um die strafrechtlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen;

21. weist darauf hin, dass das Fehlen effizienter Rechtsvorschriften und Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität in vielen Mitgliedstaaten einen fruchtbaren Boden für die wachsende Zahl grenzüberschreitender Aktivitäten in Bereichen bildet, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen; bekräftigt daher seine früheren Forderungen nach einer Überarbeitung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität⁽¹⁵⁾ und seinen Standpunkt, dass eine neue gemeinsame Definition der organisierten Kriminalität festgelegt werden muss, die den jüngsten Entwicklungen entspricht und der Anwendung von Gewalt, Korruption und Einschüchterung durch kriminelle Gruppen Rechnung trägt, die die Kontrolle über wirtschaftliche Tätigkeiten oder das öffentliche Auftragswesen erlangen oder den demokratischen Prozess beeinträchtigen wollen; fordert die Kommission auf, die bewährten Verfahren derjenigen Länder in der EU zu fördern, die über einen fortschrittlichen Rechtsrahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verfügen;

22. betont, dass eine rechtzeitige Zusammenarbeit zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden sowie zwischen diesen Behörden und den einschlägigen Agenturen und Einrichtungen der Union ein Schlüsselement für eine wirksame Reaktion auf grenzüberschreitende Kriminalität zum Schutz der finanziellen Interessen der EU ist; spricht sich im Rahmen dieser Zusammenarbeit und Reaktion dafür aus, gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der mit der Mafia in Verbindung stehenden Kriminalität voranzubringen und dem Beispiel der sorgsamsten und erfahrensten Länder in diesem Bereich zu folgen;

23. betont, dass Korruption, insbesondere Korruption auf hoher Ebene, einschließlich in EU-Organen, eine besonders schwere Straftat darstellt, die sich über Grenzen hinweg ausbreiten kann, deren Auswirkungen die finanziellen Interessen der Union und die EU-Wirtschaft insgesamt beeinträchtigen und eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit in ganz Europa darstellen und das Vertrauen der Bürger in die demokratischen Institutionen in der EU und in den Mitgliedstaaten untergraben;

24. ist entsetzt darüber, dass mindestens zwei Drittländer in der Lage waren, Korruptionshandlungen auf hoher Ebene zu begehen und unzulässigen Einfluss auf Mitglieder des Europäischen Parlaments zu nehmen, was im Dezember 2022 zu strafrechtlichen Ermittlungen durch die belgischen Behörden geführt hat; betont, dass solche Handlungen eine Bedrohung für den Grundsatz der demokratischen Vertretung der Bürger bei der Entscheidungsfindung in der EU darstellen und das Vertrauen der Bürger in die Organe der EU untergraben; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Kommission schnellstmöglich einen Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung für die Einrichtung eines Ethikgremiums der EU, das über die notwendige Unabhängigkeit verfügt und das Recht hat, eigene Untersuchungen durchzuführen, vorlegt, wie vom Parlament seit September 2021 gefordert, um die Schwächen des derzeitigen Systems zu überwinden;

25. ist der Ansicht, dass das Statut und insbesondere dessen Artikel 22c überarbeitet werden muss, um es an die Richtlinie (EU) 2019/1937 über den Schutz von Hinweisgebern⁽¹⁶⁾ („Hinweisgeber-Richtlinie“) anzugleichen; fordert das Präsidium auf, in der Zwischenzeit unverzüglich die interne Regelung des Parlaments über die Umsetzung von Artikel 22c des Statuts zu überarbeiten, um sie mit dem in der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern vorgesehenen Schutz in Einklang zu bringen;

26. fordert die Kommission auf, einen Jahresbericht über Korruption zu erstellen, vergleichbar mit dem Bericht über Betrug, um eine eingehende Analyse der von den Mitgliedstaaten bei der Korruptionsbekämpfung angewandten Ansätze, Verfahren und Instrumente zu erstellen und eine Bewertung der am stärksten gefährdeten Bereiche zu ermöglichen, so dass gezieltere Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene durchgeführt werden können;

27. hebt die Rolle der EUSTA, der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust), von Europol und des OLAF bei der Korruptionsbekämpfung hervor; fordert, dass die Kapazitäten der EUSTA und des OLAF und ihre Zusammenarbeit weiter gestärkt werden; fordert gemeinsame Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung, die für die Mitglieder und die Bediensteten der EU-Einrichtungen gelten;

⁽¹⁵⁾ ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42.

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

Donnerstag, 19. Januar 2023

28. betont die Tatsache, dass die Kommission und die anderen Organe und Einrichtungen der EU zur wirksamen Bekämpfung von Korruption und zum Schutz der finanziellen Interessen der Union einen kohärenten Ansatz in Bezug auf Transparenz, Unvereinbarkeiten, illegale Lobbyarbeit, Drehtüreffekte und Interessenkonflikte verfolgen und gleichzeitig die internen Kontrollmechanismen stärken sollten; fordert die Organe der EU auf, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um Mindest-Karenzzeiten für hochrangige EU-Beamte und ehemalige Mitglieder einzuführen, damit es nicht zum sogenannten Drehtüreffekt kommt;

29. weist darauf hin, dass die Schwächung der Unabhängigkeit der Organe, die in bestimmten Mitgliedstaaten für die Überwachung und Kontrolle der Finanzen zuständig sind, den finanziellen Interessen der Union schweren Schaden zufügt und eine Bedrohung für die Rechtsstaatlichkeit darstellt;

30. ist der Ansicht, dass das verbesserte und einheitliche Schutzniveau für Journalisten und Hinweisgeber in der gesamten Union dazu beiträgt, Korruption aufzudecken und der Verbreitung einer Subkultur der Straflosigkeit, des Schweigens und der Verschwörung entgegenzuwirken, und dass weitere Anstrengungen in dieser Richtung unternommen werden sollten; betont, dass die Medien und investigative Journalisten bei der Korruptionsbekämpfung eine wichtige Aufgabe haben;

31. ist der Ansicht, dass Offshore-Unternehmen und Organisationen, in deren Eigentumsstrukturen es Offshore-Unternehmen und -Organisationen gibt, von der Inanspruchnahme von Unionsmitteln ausgenommen werden sollten;

Einnahmen

32. stellt fest, dass im Jahr 2021 die Zahl der Unregelmäßigkeiten bei den TEM im Vergleich zum Fünfjahresdurchschnitt stabil geblieben ist, während die betroffenen Beträge bei den betrügerischen Unregelmäßigkeiten um 32 % und bei den nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten um 13 % gestiegen sind;

33. stellt fest, dass die Inspektionen der Betrugsbekämpfungsdienste und die Kontrollen im Anschluss an eine Freigabe die erfolgreichsten Instrumente zur Aufdeckung von betrügerischen beziehungsweise nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten waren und dass die häufigsten modi operandi Unterbewertung, falscher Ursprung, falsche Warenbeschreibung und Schmuggel waren;

34. weist darauf hin, dass China nach wie vor das Ursprungsland der meisten von Unregelmäßigkeiten betroffenen Waren ist; betont, dass eine Reihe der untersuchten Fälle, in denen es um aus China versandte Waren ging, die Herausforderungen verdeutlichen, die sich aus der chinesischen Initiative „One Belt, One Road“ ergeben; ist besorgt darüber, dass es immer wieder zu Fällen der Übernahme und Umgehung von handelspolitischen Schutzmaßnahmen kommt und dass es schwierig ist, diese aufzudecken; fordert die Kommission auf, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und diese intensiv einzusetzen, um gegen unlauteren Handel vorzugehen;

35. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, mit vereinten Kräften gegen den MwSt.-Betrug durch Missing Trader innerhalb der Union vorzugehen, der nach Angaben von Europol jährlich 50 Mrd. EUR an Steuerausfällen bzw. bis zu 27 % des jährlichen EU-Haushalts kostet; ist der Ansicht, dass diese Maßnahme die für die EU-Politik zur Verfügung stehenden Mittel deutlich erhöhen und die jährlichen Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt verringern würde;

36. betont, dass die Mehrwertsteuerlücke auf mehrere Faktoren zurückzuführen ist, die in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich ausfallen können, wie zum Beispiel fehlende Ressourcen, begrenzte digitale Effizienz in den Steuerverwaltungen oder Gesetzeslücken, durch die die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung beeinträchtigt wird; wiederholt seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, die Verwaltungszusammenarbeit nach dem Vorbild der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern von Eurofisc und des multilateralen Warnsystems zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu verstärken, um Karussellbetrug rasch aufzudecken;

37. betont die Tatsache, dass die EUSTa befugt ist, schwerwiegende Verstöße gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zu untersuchen, sofern sie sich auf das Gebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten beziehen und einen Gesamtschaden von mindestens 10 Mio. EUR verursachen, und dass sie als einzige länderübergreifende Staatsanwaltschaft die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs mit einer beispiellosen Effizienz unterstützt; stellt insbesondere fest, dass die EUSTa im Jahr 2021 91 solcher Fälle mit einem geschätzten Schaden von 2,5 Mrd. EUR untersucht hat; begrüßt den am 16. September 2022 veröffentlichten zweiten Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (COM(2022)0466), in dem es auch um die Angemessenheit des Schwellenwerts von 10 Mio. EUR für die Mehrwertsteuer geht;

Ausgaben

38. weist darauf hin, dass dem PIF-Bericht 2021 zufolge das Niveau der Ausgabenkontrollen und -prüfungen trotz der Flexibilität, die zur Bewältigung der COVID-19-Pandemiekrise eingeführt wurde, nach wie vor hoch ist und dass die Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Risiken zu mindern, die sich aus den pandemiebedingten Beeinträchtigungen der Prüfungen und Kontrollen ergeben, robust und wirksam waren;

Donnerstag, 19. Januar 2023

39. fordert die Kommission auf, Prüfungsberichte und Erkenntnisse vor Ende des Durchführungszeitraums zu veröffentlichen, was mehrere Jahre dauern kann; ist der Ansicht, dass die Öffentlichkeit das Recht hat, die Maßnahmen zu kennen, die die Mitgliedstaaten zum Schutz des EU-Haushalts ergreifen müssen;

40. stellt fest, dass im PIF-Bericht 2021 die Analyse im Bereich der Landwirtschaft bestätigt, dass die Häufigkeit der gemeldeten Betrugsfälle im Verhältnis zu den Ausgaben für Direktzahlungen sehr gering ist, wobei der höchste Prozentsatz bei marktbezogenen Maßnahmen in der Obst- und Gemüsebranche und im Zusammenhang mit der Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu verzeichnen ist; stellt jedoch fest, dass die betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Bereich der ländlichen Entwicklung im Zusammenhang mit dem Programmplanungszeitraum 2014–2020 immer mehr zunehmen;

41. hebt hervor, dass eine strikte Anwendung des neuen Mechanismus der sozialen Konditionalität, der im Rahmen der letzten Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt wurde und die Subventionen an Arbeits- und Beschäftigungsstandards bindet, notwendig ist; weist erneut darauf hin, dass dieser neue Mechanismus für den Schutz der finanziellen Interessen der EU von entscheidender Bedeutung ist, und fordert, dass sowohl die Mitgliedstaaten als auch die Kommission diesbezüglich geeignete Maßnahmen ergreifen;

42. stellt fest, dass bei den ESIF zur Umsetzung der Kohäsionspolitik die Zahl der für den Programmplanungszeitraum 2014–2020 gemeldeten betrügerischen Unregelmäßigkeiten der Zahl der für den Programmplanungszeitraum 2007–2013 gemeldeten Unregelmäßigkeiten entsprach, während die Zahl der nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten zurückging; stellt mit Besorgnis fest, dass die finanziellen Beträge, die in die betrügerischen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik im Jahr 2021 verwickelt sind, im Vergleich zum Fünfjahresdurchschnitt von 2017 bis 2021 um 186 % gestiegen sind;

43. merkt mit Sorge an, dass im Falle der ESIF die meisten betrügerischen Unregelmäßigkeiten in Bezug auf Ethik und Integrität mit Interessenkonflikten zusammenhängen, und betont, dass es wichtig ist, dass die Kommission alle Mitgliedstaaten auffordert, strenge Vorschriften gegen Interessenkonflikte zu erlassen;

44. fordert die Kommission auf, dringend für die Umsetzung von Artikel 61 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁽¹⁷⁾ (Haushaltsordnung) zu Interessenkonflikten zu sorgen, der es allen am Haushaltsvollzug beteiligten Personen oder nationalen Behörden untersagt, Maßnahmen zu ergreifen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten; hält es für notwendig, dass die Kommission die praktischen Auswirkungen der Bestimmungen des Artikels 61 beurteilt und ein mögliches weiteres Vorgehen prüft;

45. stellt fest, dass in ESIF-Angelegenheiten Verstöße gegen die Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe die am häufigsten gemeldeten nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten waren, aber nur in 4 % dieser Fälle Betrug festgestellt wurde; ist der Ansicht, dass durch eine größere Transparenz bei der öffentlichen Auftragsvergabe eine solidere Verwaltung der Mittel sichergestellt würde; ist der Auffassung, dass die Verringerung von Einzelangeboten, indem diese durch Ex-post-Kontrollen, die Förderung der Einführung elektronischer Systeme für die öffentliche Auftragsvergabe und das Angebot von Schulungen für Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe in den Mittelpunkt gerückt werden, dazu beitragen würde, die Beteiligung zu erhöhen und die öffentliche Prüfung und Kontrolle zu erleichtern, den Wettbewerb bei öffentlichen Aufträgen zu verstärken und eine effizientere Verwendung von EU-Mitteln im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe zu ermöglichen, während gleichzeitig das Risiko von Betrug und Unregelmäßigkeiten verringert würde;

46. beobachtet, dass bei der Analyse von Unregelmäßigkeiten Risiken im Zusammenhang mit dem grünen Wandel für Investitionen in Energieeffizienz, die Bereitstellung von Trinkwasser, die Abfallbewirtschaftung, erneuerbare Energie (insbesondere Solarenergie) und Risikoprävention hervorgehoben werden; stellt fest, dass die Risiken im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel sich auf Dienste und Anwendungen für kleine und mittlere Unternehmen beziehen, was die Anzahl an Unregelmäßigkeiten betrifft, und sich auf Dienste und Anwendungen für elektronische Behördendienste beziehen, was die entsprechenden finanziellen Beträge betrifft;

47. fordert alle Mitgliedstaaten auf, ein hohes Maß an Kontrollen und Überwachung der Ausgaben für Notfälle beizubehalten und im Falle von Ex-post-Kontrollen, die für Dringlichkeitsverfahren durchgeführt werden, die Auftragsvergabe in Notfällen von Fall zu Fall zu bewerten; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Übergang zur elektronischen Auftragsvergabe endlich abzuschließen;

⁽¹⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012, (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Donnerstag, 19. Januar 2023

48. stellt fest, dass bei der direkten Verwaltung die Zahl der aufgedeckten betrügerischen Unregelmäßigkeiten seit 2016 zurückgegangen ist und dass sie trotz des geringfügigen Anstiegs im Jahr 2021 in den vorangegangenen vier Jahren stabil geblieben ist, während die nicht betrügerischen Unregelmäßigkeiten weiter zurückgegangen sind, wobei 2021 das Jahr mit den niedrigsten Werten sowohl in Bezug auf die Zahl der Fälle als auch auf die betreffenden Beträge war; stellt anerkennend fest, dass die Wiedereinzahlung weiterhin ein positives Niveau aufweist;

49. weist darauf hin, dass Transparenz eine wesentliche Rolle bei der Verwaltung öffentlicher Mittel spielt, da sie sowohl abschreckend wirken als auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger stärken kann; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Transparenz bei der Mittelverwendung zu stärken, auch in Bezug auf Informationen über die Endbegünstigten;

50. weist darauf hin, dass die Risikoanalyse nach wie vor nur einen geringen Beitrag zur Aufdeckung von Betrug leistet; nimmt die bedeutende und wachsende Rolle von Informationen der Zivilgesellschaft (einschließlich in den Medien veröffentlichter Informationen) in diesem Bereich zur Kenntnis; betont, dass es wichtig ist, diese wertvollen Informationsquellen zu schützen, die oft bedroht werden und sogar ihr Leben riskieren; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich Rechtsvorschriften gegen strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) vorzuschlagen, die häufig eingesetzt werden, um Personen, die Betrug und Unregelmäßigkeiten melden, zum Schweigen zu bringen, wie es das Parlament bereits in seiner Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU in Anbetracht des unrechtmäßigen Rückgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft ⁽¹⁸⁾ gefordert hat;

51. ist der Ansicht, dass die Integritätspakte mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und verantwortungsvolle Regierungsführung ermöglichen, indem sie die von der Zivilgesellschaft unterstützte Überwachung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge fördern; fordert die Kommission auf, die Nutzung dieses Instruments in den Programmen für den Zeitraum 2021-2027, die derzeit konzipiert und bewertet werden, zu unterstützen und zu fördern, indem sie den Mitgliedstaaten Unterstützung und Anleitung zur Verfügung stellt, damit sie dieses Instrument schrittweise in diese Programme einbeziehen können;

52. stellt fest, dass trotz der gemeldeten Zahl der Anteil der Betrugsverdachtsfälle, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, nach wie vor hoch ist, während der Anteil der Fälle, in denen Betrug festgestellt wird, gering ist, was darauf hindeutet, dass mehr in die Untersuchung und Verfolgung solcher Fälle investiert werden muss; stellt fest, dass die durchschnittliche Quote der Fälle, in denen aufgrund von Empfehlungen des OLAF an die Mitgliedstaaten Anklage erhoben wurde, zwischen 2017 und 2021 auf lediglich 35 % zurückgegangen ist; fordert das OLAF und die Kommission auf, mit den Mitgliedstaaten systematisch für eine Weiterverfolgung zu sorgen, um nachzuvollziehen, aus welchen Gründen die Empfehlungen nicht zur Einleitung von Gerichtsverfahren geführt haben;

53. betont, dass der Mangel an Informationen über die Eigentümer und die Eigentumsstruktur von Unternehmen oder Unternehmensgruppen behoben werden muss, mit dem Ziel, die derzeitige Verteilung der Mittel transparenter zu machen und dazu beizutragen, erhebliche Verbesserungen bei der effizienteren Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zu erzielen;

54. fordert die Mitgliedstaaten auf, Daten über die Endempfänger von Mitteln zu erheben und diese auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;

IT-Unterstützung

55. begrüßt die Vorschläge der Kommission zur obligatorischen Verwendung eines einzigen integrierten IT-Systems für gezielte Datensuche und Risikobewertung, zur Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Wirksamkeit des Früherkennungs- und Ausschlusssystems (EDES) und zur verstärkten Nutzung von Digitalisierung und Technologie zur Steigerung der Effizienz und Qualität von Kontrollen und Prüfungen; ist der Ansicht, dass diese Maßnahmen die Reaktion auf das erhöhte Risiko schwerwiegender Unregelmäßigkeiten stärken würden, die auf die dringende Bereitstellung von Mitteln unter Druck in Notsituationen folgen;

56. betont, dass das EDES als schwarze Liste der EU ein enormes Potenzial hat, um Personen und Unternehmen zu identifizieren, die EU-Mittel missbrauchen; begrüßt den Vorschlag der Kommission ⁽¹⁹⁾, die Änderung der Haushaltsordnung einzuleiten, um den Einsatz des EDES nicht nur bei der direkten Mittelverwaltung, sondern auch bei der indirekten und geteilten Mittelverwaltung zu stärken;

⁽¹⁸⁾ ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 2.

⁽¹⁹⁾ Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2022 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2022)0223).

Donnerstag, 19. Januar 2023

57. hebt hervor, dass die Nutzung eines einheitlichen integrierten IT-Systems so schnell wie möglich, ohne den nächsten MFR abzuwarten, zwingend vorgeschrieben werden muss, wie auch in der Stellungnahme 06/2022 des Europäischen Rechnungshofs vom 27. Oktober 2022 ⁽²⁰⁾ ausgeführt;

58. begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der Kommission für die Mitgliedstaaten durch das Programm zur Unterstützung von Strukturreformen und das Instrument für technische Unterstützung; bringt seine Unterstützung für die Finanzierung des CORE-Projekts zum Ausdruck, mit dem darauf abgezielt wird, ein Verfahren zur Berechnung des Korruptionsrisikos bei der Vergabe öffentlicher Aufträge während der Pandemie zu entwickeln und die Früherkennung von Korruptionsrisiken zu verbessern;

59. begrüßt die Entscheidung des Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (COCOLAF), eine Expertengruppe einzurichten, die sich mit dem Einsatz von IT-Instrumenten zum Schutz von Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität befasst;

60. fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob künstliche Intelligenz für den Schutz der finanziellen Interessen der Union eingesetzt werden kann;

Die EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur: die internen Komponenten (OLAF, EUSTa, Europol, Eurojust, Kommission, Europäischer Rechnungshof und EIB)

61. betont, dass die EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur eine zusammengesetzte institutionelle Architektur zur Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung von Betrug und anderen Formen von Fehlverhalten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU ist, die auf einem mehrschichtigen Netz der Zusammenarbeit beruht: Die erste Ebene stützt sich auf die horizontale Zusammenarbeit zwischen den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der EU, die anderen Ebenen beruhen auf vertikalen Beziehungen zwischen EU-Behörden und nationalen Behörden sowie zwischen EU-Behörden und internationalen Organisationen;

62. hebt den Mehrwert hervor, den die Einrichtungen der EU für den Schutz der finanziellen Interessen der Union und die Betrugsbekämpfung schaffen, indem die Grenzen der nationalen Systeme überwunden werden, insbesondere bei grenzüberschreitender Kriminalität, wie die operativen Ergebnisse der EUSTa und des OLAF gezeigt haben; hebt die Rolle der EUSTa, von Eurojust, von Europol und des OLAF bei der Korruptionsbekämpfung hervor;

63. begrüßt die Aufnahme der Tätigkeit der EUSTa am 1. Juni 2021 als letzte Komponente der einzurichtenden EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur; stellt fest, dass die EUSTa im ersten Halbjahr ihrer operativen Tätigkeit 2 832 Meldungen erhalten und 576 Untersuchungen eingeleitet hat; stellt in Bezug auf die Erträge aus kriminellen Aktivitäten fest, dass 81 Wiedereinziehungsmaßnahmen in 12 der teilnehmenden Mitgliedstaaten stattgefunden haben und dass die EUSTa die Beschlagnahme von insgesamt 154,3 Mio. EUR beantragt hat, wovon der Beschlagnahme von 147 Mio. EUR stattgegeben wurde;

64. lobt die EUSTa dafür, dass sie ein neues Klima des Vertrauens für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen hat, und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, damit das Mandat der EUSTa vollständig erfüllt werden kann; weist in diesem Zusammenhang zum einen darauf hin, dass die Aufdeckungsquoten der Mitgliedstaaten verbessert werden sollen, und dass die Zusammenarbeit des OLAF innerhalb der Strukturen der EU zur Betrugsbekämpfung eine wichtige Rolle spielt; weist zum anderen auf die in der EUSTa-Verordnung festgestellten unterschiedlichen kritischen Mängel hin, die so schnell wie möglich behoben werden müssen; fordert die Kommission auf, dringend in Bezug auf die Forderungen der EUSTa im Zusammenhang mit ihrer Ausführung des Haushaltsplans tätig zu werden, damit sie zu einer voll wirksamen und unabhängigen Staatsanwaltschaft werden kann;

65. weist auf die Bemerkungen und Überlegungen der Europäischen Generalstaatsanwältin hin, denen zufolge die EUSTa-Verordnung geändert werden muss; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der EUSTa zu erörtern, welche Verbesserungen zur Steigerung ihrer operativen Wirksamkeit erforderlich sind; weist darauf hin, dass die EUSTa ein unabhängiges Gremium der Union ist und nicht einer Agentur gleichgestellt werden sollte, da dies Auswirkungen auf ihre Unabhängigkeit und Effizienz hätte; stellt fest, dass es mehrere andere Bestimmungen in der EUSTa-Verordnung gibt, die sich auf die Tätigkeiten der EUSTa und daher auf den Schutz der finanziellen Interessen der EU auswirken, und fordert die Kommission auf, Lösungen zur Verbesserung der Situation vorzuschlagen und dem Parlament gemäß Artikel 119 Absatz 1 der EUSTa-Verordnung Bericht zu erstatten;

⁽²⁰⁾ Stellungnahme 06/2022 (gemäß Artikel 322 Absatz 1 AEUV) zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. C 446 vom 24.11.2022, S. 26). Die vollständige Stellungnahme ist abzurufen unter https://www.eca.europa.eu/Lists/ECADocuments/OP22_06/OP_Recast_DE.pdf

Donnerstag, 19. Januar 2023

66. bedauert zutiefst, dass sich fünf Mitgliedstaaten immer noch weigern, sich an der EUSTa zu beteiligen, und zwar Polen, Ungarn, Schweden, Dänemark und Irland;

67. bedauert, dass die Beteiligung der Mitgliedstaaten an der EUSTa nicht verpflichtend ist; bekräftigt seine Aufforderung an die sich noch nicht beteiligenden Mitgliedstaaten, sich so schnell wie möglich an der EUSTa zu beteiligen; fordert die Kommission auf, über positive Maßnahmen Anreize für die Beteiligung an der EUSTa zu bieten;

68. betont, dass der Rechtsrahmen des OLAF und der EUSTa eindeutig vorsieht, dass die beiden Ämter unter Wahrung ihrer jeweiligen Mandate, Befugnisse und Zuständigkeiten eng zusammenarbeiten; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das OLAF 2021 26 ergänzende Untersuchungen eingeleitet und acht unterstützende Maßnahmen durchgeführt hat; weist darauf hin, dass das OLAF 167 Dossiers an die EUSTa übermittelt hat, die hauptsächlich mit der geteilten Verwaltung (63) und den direkten Ausgaben (34) zusammenhängen und in gleicher Zahl interne und internationale Untersuchungen (jeweils 25 Fälle) betreffen; würdigt, dass diese Übermittlung zur Einleitung von 85 strafrechtlichen Untersuchungen durch die EUSTa geführt hat und dass diese Fälle einen geschätzten Gesamtschaden für den EU-Haushalt in Höhe von 2,2 Mrd. EUR betreffen; legt sowohl dem OLAF als auch der EUSTa nahe, ihre Zusammenarbeit weiterhin auszubauen;

69. weist darauf hin, dass das OLAF aktiv mit dem Europäischen Rechnungshof, Eurojust und Europol zusammenarbeitet; begrüßt die gemeinsamen Bemühungen des OLAF und von Europol, die Bedrohungen und Schwachstellen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit zu bewerten, sowie ihre Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen der Kommission, die mit der Überwachung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit betraut sind (die Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen und das Generalsekretariat der Kommission); begrüßt den gemeinsamen Bericht des OLAF und von Europol mit dem Titel „Assessing the threats to the NextGenerationEU (NGEU) Fund“;

70. begrüßt die Arbeitsvereinbarung zwischen Europol und der EUSTa, die am 19. Januar 2021 in Kraft getreten ist; stellt fest, dass am 3. September 2021 auch eine Arbeitsvereinbarung über einen Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der EUSTa und dem Europäischen Rechnungshof unterzeichnet wurde;

71. ist sich bewusst, dass die EUSTa und die Europäische Investitionsbank-Gruppe (EIB) ebenfalls Arbeitsvereinbarungen unterzeichnet haben, um sicherzustellen, dass die EIB Informationen, die in den Zuständigkeitsbereich der EUSTa fallen, reibungslos übermitteln kann, bevor die Generalinspektion der EIB tätig wird;

72. fordert eine engere Zusammenarbeit mit Eurojust; begrüßt den Austausch von Fachwissen und den Austausch von Teilnehmern an Seminaren und anderen Präsentationen, ist jedoch der Ansicht, dass der Beitrag von Eurojust im Rahmen der Betrugsbekämpfungsarchitektur bewertet und definiert werden sollte, wobei auf der Komplementarität mit der EUSTa aufgebaut und die Synergien aus der Zusammenarbeit mit dem OLAF bestätigt werden sollten;

73. begrüßt die Einführung der „Operation Sentinel“ und des „NextGenerationEU — Law Enforcement Forum (NGEU-LEF)“, einer gemeinsamen Initiative unter gemeinsamer Leitung von Europol und Italien, an der Europol, die EUSTa, das OLAF, Eurojust, die EU-Agentur für Aus- und Fortbildung im Bereich der Strafverfolgung und die Mitgliedstaaten beteiligt sind, die ein Forum für den Austausch von Erkenntnissen und die Koordinierung von Operationen bietet, um das Eindringen der organisierten Kriminalität in die legale Wirtschaft zu bekämpfen und das NextGenerationEU-Konjunkturpaket zu schützen, wobei der Schwerpunkt auf Korruption, Steuerhinterziehung, Veruntreuung und Geldwäsche liegt; vertritt die Auffassung, dass der Austausch bewährter Verfahren und die Ausarbeitung gemeinsamer und abgestimmter Strategien von entscheidender Bedeutung sind, um der Bedrohung durch organisierte Kriminalität wirksam zu begegnen;

74. weist darauf hin, dass das OLAF nicht nur für interne Untersuchungen geschaffen wurde, sondern auch zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei externen Untersuchungen; weist erneut darauf hin, dass das Subsidiaritätsprinzip das OLAF zwar daran hindert, eigene Untersuchungen einzuleiten, wenn die Mitgliedstaaten in einer besseren Handlungsposition sind, dies jedoch nicht ausschließt, dass das OLAF eigene Analysen von wiederkehrenden Fällen, Trends und Mustern durchführen oder auf der verstärkten Zusammenarbeit und den erfolgreichen Maßnahmen aufbauen kann, die sich aus seiner Fähigkeit ergeben, diese Phänomene aufzudecken;

75. nimmt die äußerst enge operative Koordinierung zwischen dem OLAF, dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, Interpol und der WZO in Zollangelegenheiten zur Kenntnis; bedauert die Schwäche der Warnsysteme der Mitgliedstaaten;

76. ist sich des Umstands bewusst, dass die Kommission und die EUSTa am 18. Juni 2021 die Verwaltungsvereinbarungen zur Umsetzung der gegenseitigen Informations- und Konsultationspflichten gemäß Artikel 103 Absatz 2 der EUSTa-Verordnung unterzeichnet haben, die es der EUSTa ermöglichen, Straftaten zum Nachteil des EU-Haushalts wirksamer zu untersuchen und zu verfolgen, und dass die Dienststellen der Kommission angemessene administrative, finanzielle und disziplinarische Folgemaßnahmen zu den Untersuchungen der EUSTa, einschließlich Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des EU-Haushalts, sicherstellen können;

Donnerstag, 19. Januar 2023

77. bedauert, dass die EUSTa im Jahr 2021 bei einem Gesamthaushalt von 44,9 Mio. EUR gezwungen war, 9,5 Mio. EUR (etwa 20 %) an den EU-Haushalt zurückzuzahlen, nachdem sie bei der Haushaltsbehörde zusätzliche Mittel für die Einstellung von Statutspersonal beantragt und erhalten hatte, weil die Kommission die Genehmigung für deren Einstellung nicht erteilt hatte;

78. ist der Ansicht, dass das OLAF auch seine finanziellen Empfehlungen nachverfolgen sollte, damit sie mit den von der Kommission nach Abschluss der Verfahren wieder eingezogenen Beträgen verglichen werden können, und dass das OLAF zur allgemeinen Überwachung bei der Wiedereinzahlung von Mitteln beitragen sollte;

79. bekräftigt seine Besorgnis über die ständige Unterbesetzung beim OLAF, bei der EUSTa, bei Europol und bei Eurojust sowie über den Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen, da diese Einrichtungen einen angemessenen und vorhersehbaren Haushalt benötigen, um ihre Arbeit bestmöglich organisieren und durchführen zu können; betont, dass ihre Arbeitsbelastung aufgrund der Annahme von NGEU und der Bereitstellung außerordentlicher Mittel zur Unterstützung der Ukraine nun noch weiter zugenommen hat; bekräftigt seine Forderung, dafür zu sorgen, dass diese Einrichtungen und Agenturen der EU über ausreichende Ressourcen verfügen; weist die Kommission und den Rat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass jeder Euro, der für Untersuchungen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen ausgegeben wird, in den EU-Haushalt zurückfließt;

80. fordert die Kommission auf, die finanziellen und personellen Ressourcen der EUSTa und des OLAF aufzustocken, damit sie die Herausforderungen bewältigen kann, die sich aus dem außergewöhnlich hohen Ausgabenvolumen des Aufbaufonds ergeben; fordert die EUSTa und das OLAF auf, jedwede Überschneidung bei ihren Tätigkeiten und jegliche Verzögerung in den Verfahren zu vermeiden; ist der Ansicht, dass das OLAF und die EUSTa einander ergänzen und ihre jeweiligen Untersuchungen bzw. Ermittlungen auf die Bereiche konzentrieren sollten, in denen die jeweils andere Einrichtung nicht zuständig ist;

81. fordert die Kommission auf, einen Mechanismus einzurichten, mit dem kleine und mittlere Unternehmen direkt bei der Kommission Beschwerde einlegen können, wenn sie mit massiver Korruption, schwerem Fehlverhalten nationaler Behörden, unregelmäßiger oder voreingenommener Behandlung bei Ausschreibungen oder der Verteilung von Subventionen, Druck oder Einschüchterung durch kriminelle Strukturen, organisiertes Verbrechen oder oligarchische Strukturen oder einer anderen schwerwiegenden Verletzung ihrer Rechte konfrontiert sind;

82. nimmt zur Kenntnis, dass für Untersuchungen des OLAF der Grundsatz der Vertraulichkeit gilt; ist jedoch der Ansicht, dass ein übergeordnetes öffentliches Interesse besteht und die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger auch das Recht auf Zugang zu Berichten und Empfehlungen im Zusammenhang mit abgeschlossenen Untersuchungen des OLAF und den nationalen Folgemaßnahmen haben, wie der EuGH in der Rechtssache T-517/19 entschieden hat; fordert das OLAF daher auf, einen Mechanismus für die Veröffentlichung der Berichte und Empfehlungen einzurichten, bei denen es nicht mehr gerechtfertigt ist, den Grundsatz der Vertraulichkeit aufrechtzuerhalten;

83. bekräftigt seine Forderung, dass OLAF einen Mechanismus einrichtet, um auf Antrag Zugang zu seinen Untersuchungsberichten und Empfehlungen zu gewähren, die häufig von großem öffentlichem Interesse sind, um die Transparenz zu erhöhen und gleichzeitig die Vertraulichkeit seiner Untersuchungen zu wahren;

84. begrüßt die von der Kommission eingeleitete gezielte Überarbeitung des Aktionsplans, der mit der Strategie zur Bekämpfung des Steuerbetrugs der Kommission einhergeht, und fordert die Kommission auf, die darin und in den früheren Entschlüssen des Parlaments zum Schutz der finanziellen Interessen enthaltenen Vorschläge zu berücksichtigen;

Die EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur: die externen Komponenten (Mitgliedstaaten, AFCOS, nationale Betrugsbekämpfungsstrategien, Betrugsbekämpfungsprogramm der EU, Rechtsstaatlichkeit)

85. betont, dass die Mitgliedstaaten beim Schutz der finanziellen Interessen der Union eine wichtige Aufgabe haben; ist sich bewusst, dass die Mitgliedstaaten im Rahmen des mit der ARF angenommenen neuen Durchführungsmodells eine größere Verantwortung bei der Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung tragen; ist jedoch der Ansicht, dass das europäische Schutzniveau auch für den Schutz der finanziellen Interessen der EU von entscheidender Bedeutung ist und dass die Zusammenarbeit zwischen der EU und den nationalen Behörden für eine ordnungsgemäße Durchführung von wesentlicher Bedeutung ist;

86. fordert die teilnehmenden Mitgliedstaaten der EUSTa auf, dem Amt die erforderliche Unterstützung zu gewähren (durch Hilfspersonal und angemessene Arbeitsbedingungen für Delegierte Europäische Staatsanwälte, Zugang zu Datenbanken, Polizeibeamte, unverzügliche Zusammenarbeit der Steuer- und Zollbehörden usw.), damit das Amt beim Schutz der Haushalte der EU und der Mitgliedstaaten seinen Wirkungsgrad optimieren kann;

Donnerstag, 19. Januar 2023

87. bestärkt die Mitgliedstaaten darin, einen proaktiven Ansatz zum Schutz der finanziellen Interessen der Union zu verfolgen, indem sie Daten aus allen verfügbaren Quellen nutzen, Daten analysieren und Informationen austauschen, auch mit den Strafverfolgungsbehörden und der Kommission, um neu auftretende Risiken und Betrugstendenzen rechtzeitig zu ermitteln und zu bekämpfen;

88. begrüßt die Analyse im Rahmen der Berichte über den Schutz der finanziellen Interessen 2021 und fordert die nationalen Behörden auf, sie bei ihren Kontrolltätigkeiten zu berücksichtigen;

89. bekräftigt seine Besorgnis über die bürokratische Überlastung der nationalen Behörden; fordert die Kommission auf, sich bei der Feststellung, welche Indikatoren und Daten wirklich relevant, notwendig und verhältnismäßig sind, stets um eine Verringerung der Zahl der für Prüfungs- und Kontrollzwecke erforderlichen Indikatoren zu bemühen;

90. fordert die Kommission auf, die Bestimmungen über Interessenkonflikte bei der Überarbeitung der Haushaltsordnung zu stärken, um die Aufstellung des Haushaltsplans durch Beamte einzubeziehen;

91. fordert Irland und Polen auf, unverzüglich mit der EUSTa auf der Grundlage bestehender Rechtshilfeverträge und Rechtsvorschriften zusammenzuarbeiten, und betont, dass ihre derzeitige mangelnde Zusammenarbeit der Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit (Artikel 13 EUV) und dem spezifischen Ziel und den damit verbundenen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, die finanziellen Interessen der Union wirksam zu schützen (Artikel 325 AEUV), zuwiderläuft;

92. ist der Ansicht, dass uneinheitliche und lückenhafte Rechtsvorschriften, Kontrollmechanismen, die Digitalisierung von Daten und Meldesysteme in den Mitgliedstaaten ein Hindernis für einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union darstellen, da sie die Vergleichbarkeit erschweren und die Bewertung und Erfassung von Umfang, Art und Ursachen von Betrug in der EU verhindern; betont, dass insbesondere die unterschiedliche Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen in Verbindung mit den Bestimmungen von Artikel 25 der EUSTa-Verordnung es der EUSTa unmöglich macht, ihre Zuständigkeit in einigen Mitgliedstaaten auszuüben (z. B. in Bezug auf Schmuggelhandel und Situationen, in denen sich nationale und EU-Mittel überschneiden), wodurch Schlupflöcher in der Architektur zur Betrugsbekämpfung entstehen;

93. betont, dass bei der Berichterstattung über Mittelübertragungen und Darlehen im Rahmen der ARF vollständige Transparenz erforderlich ist, damit jeder potenzielle Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU von der EUSTa und/oder dem OLAF verfolgt werden kann; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Parlament uneingeschränkten Zugang zu allen einschlägigen Informationen hat;

94. stellt fest, dass die Umsetzung der Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen eine Voraussetzung dafür ist, dass die EUSTa und ihre Partner in der Lage sind, Ermittlungen und Strafverfolgungen wirksam durchzuführen; begrüßt den ersten Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie, der am 6. September 2021 veröffentlicht wurde; stellt fest, dass die Kommission seither trotz der Umsetzung der Richtlinie durch alle Mitgliedstaaten gegen 17 Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet hat, weil sie die Richtlinie über den Schutz der finanziellen Interessen nicht ordnungsgemäß umgesetzt haben ⁽²¹⁾;

95. weist darauf hin, dass 18 Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung eingeleitet wurden ⁽²²⁾; weist darauf hin, dass die Frist für die Umsetzung der Hinweisgeber-Richtlinie am 17. Dezember 2021 abgelaufen ist und dass bis zu diesem Datum nur fünf Mitgliedstaaten die Richtlinie umgesetzt haben, während vier weitere im Jahr 2022 spezifische Rechtsvorschriften erlassen haben; legt der Kommission nahe, alle weiteren Schritte zu unternehmen, die erforderlich sind, um die tatsächliche Einhaltung durch die Mitgliedstaaten sicherzustellen;

96. stellt mit Besorgnis fest, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen 15 Mitgliedstaaten wegen Nichtumsetzung der Hinweisgeber-Richtlinie eingeleitet hat;

⁽²¹⁾ Bis Ende 2021 wurden 13 der 14 im Jahr 2019 eingeleiteten Verfahren eingestellt. Bei der anschließenden Konformitätsprüfung bewerteten die Dienststellen der Kommission die Vereinbarkeit dieser notifizierten nationalen Umsetzungsmaßnahmen mit den Bestimmungen und Verpflichtungen der Richtlinie. Im Dezember 2021 leitete die Kommission gegen acht weitere Mitgliedstaaten Vertragsverletzungsverfahren wegen mangelhafter Umsetzung ein.

⁽²²⁾ Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43).

Donnerstag, 19. Januar 2023

97. weist darauf hin, dass eine wirksame Bekämpfung der Geldwäsche von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es gilt, die finanziellen Interessen der Union zu schützen und für die vollständige Einziehung von Mitteln zu sorgen;

98. ist besorgt über den allgemeinen Mangel an Maßnahmen in vielen Mitgliedstaaten, der die Schaffung einheitlicherer Rahmenbedingungen für die Betrugsbekämpfung verhindert;

99. ist sich bewusst, dass am 1. Januar 2021 das Betrugsbekämpfungsprogramm der EU, der Nachfolger des Programms „Hercule III“⁽²³⁾, in Kraft getreten ist; stellt fest, dass das neue Betrugsbekämpfungsprogramm der EU die Mittel zur Finanzierung des Programms „Hercule III“, des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung und des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten neu gestaltet und zusammenlegt, um die Koordinierung und die Synergieeffekte zu verbessern; weist darauf hin, dass das OLAF bei der Durchführung des Programms eine führende Rolle spielt;

100. weist darauf hin, dass die Koordinierungsstellen für die Betrugsbekämpfung (AFCOS) in jedem Mitgliedstaat vorgeschrieben sind und dass sie eine wirksame Zusammenarbeit und einen wirksamen Informationsaustausch mit dem OLAF erleichtern sollten; bedauert jedoch, dass nicht alle Mitgliedstaaten ihre AFCOS wirksam mit der Koordinierung der Bekämpfung von Betrug und Korruption zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU betrauen; vertritt die Auffassung, dass eine wirksame Koordinierung auf nationaler und EU-Ebene durch die Annahme einer nationalen Betrugsbekämpfungsstrategie erreicht werden kann, in der die Aufgaben zugewiesen und die Verfahren und Zuständigkeiten klar definiert werden;

101. würdigt, dass die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie anzunehmen, zu einem stetigen Anstieg der Zahl der angenommenen Strategien geführt hat; stellt fest, dass bis Ende 2021 17 Mitgliedstaaten eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie angenommen oder aktualisiert hatten (was im Vergleich zu zehn im Jahr 2019 und 14 im Jahr 2020 einen Anstieg bedeutet); stellt fest, dass von den zehn Mitgliedstaaten, die noch keine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie angenommen haben, vier berichteten, dass sie eine Strategie ausarbeiten oder kurz vor der Verabschiedung stehen; bedauert, dass sechs Mitgliedstaaten trotz der Verbesserungen gegenüber 2020 noch weit davon entfernt sind, eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie anzunehmen;

102. besteht darauf, dass selbst in Mitgliedstaaten, in denen solche Strategien bereits angenommen wurden, eine Überarbeitung erforderlich ist, um der neuen Betrugsbekämpfungslandschaft, einschließlich neuer Herausforderungen, sowie der Entwicklung der Systeme Rechnung zu tragen; betont, dass die EUSTa ihre Arbeit im Juni 2021 aufgenommen hat und dass die Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfähigkeit im Februar 2021 angenommen wurde und dass Gelegenheit besteht, erhebliche neue Risiken, etwa im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzpläne, zu berücksichtigen;

103. weist darauf hin, dass die Kommission im PIF-Bericht 2021 den Mitgliedstaaten empfohlen hat, eine nationale Betrugsbekämpfungsstrategie anzunehmen oder zu überarbeiten, um ARF-bezogene Risiken zu berücksichtigen; ist sich bewusst, dass die Annahme von nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien durch die Mitgliedstaaten auch durch die Dienststellen der Kommission gemäß Nummer 37 des Aktionsplans der Kommission zur Betrugsbekämpfungsstrategie gefördert werden soll⁽²⁴⁾; fordert die Kommission und das OLAF auf, in Erwägung zu ziehen, die Mitgliedstaaten in strukturierter Weise zu unterstützen und zu beraten und dabei einen bereichsübergreifenden Ansatz zu verfolgen, und zu diesem Zweck die ursprünglich im Jahr 2015 formulierten Leitlinien der AFCOS zu aktualisieren, die nicht mehr geeignet sind, die nationalen Behörden bei der Entwicklung einer gut strukturierten Koordinierungsstelle wirksam zu unterstützen; fordert die Kommission ferner auf, der Entlastungsbehörde eine detaillierte Erläuterung der diesbezüglich laufenden Arbeiten vorzulegen;

104. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Kommission in ihrem PIF-Bericht 2020 gezielte Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ausgesprochen hat, die darauf abzielen, die Zusammenarbeit zu verbessern und die internen Kontrollrahmen zu stärken; stellt fest, dass die Aufmerksamkeit auf die Risikobewertung und das Risikomanagement, die Erhebung und Analyse von Daten über Unregelmäßigkeiten und Betrug und die Verwendung integrierter und interoperabler Informations- und Überwachungssysteme für die Durchführung der ARF und der aus dem EU-Haushalt finanzierten Maßnahmen gelenkt wurde; bedauert, dass nicht alle Mitgliedstaaten diese Empfehlungen umgesetzt haben, und stellt fest, dass einige von ihnen sich systematisch weigern, dies zu tun; fordert die Kommission auf, ihre Überwachungsmaßnahmen für diejenigen Mitgliedstaaten zu verstärken, die die PIF-Empfehlungen nicht umgesetzt haben;

⁽²³⁾ Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110).

⁽²⁴⁾ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 20. September 2021, „Commission Anti-Fraud Strategy (CAFS) Action Plan — State of Play June 2021“ (Aktionsplan zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission — aktueller Stand Juni 2021) (SWD(2021)0262).

Donnerstag, 19. Januar 2023

105. begrüßt die Annahme der Konditionalitätsverordnung; weist erneut darauf hin, dass sie am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist; begrüßt die Urteile des EuGH vom 16. Februar 2022 bezüglich der von zwei Mitgliedstaaten gegen die Konditionalitätsregelung eingelegten Rechtsmittel und den Tenor der Urteile, worin bestätigt wird, dass die EU tatsächlich Zuständigkeiten in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten hat und dass der an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfte Konditionalitätsmechanismus mit dem Unionsrecht vereinbar ist;

106. weist darauf hin, dass die ineffektive, verspätete oder fehlende Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten mit der EUStA und dem OLAF einen Grund für ein Vorgehen im Rahmen der Konditionalitätsverordnung darstellt; fordert die EUStA und das OLAF daher auf, jeden Fall zu melden, in dem die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Unterrichtung, zur Unterstützung und zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen und Vorsichtsmaßnahmen sowie zur Sicherstellung einer angemessenen und zeitnahen Weiterverfolgung von Berichten und Empfehlungen nicht nachgekommen sind;

107. weist darauf hin, dass die Konditionalitätsverordnung ein dauerhaftes Instrument ist, das über die Grenzen eines bestimmten MFR hinaus gilt und als Voraussetzung für den Zugang zu allen EU-Fonds allgemein anwendbar ist;

108. weist darauf hin, dass die Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit und von Artikel 2 EUV Voraussetzungen für den Zugang zu den Mitteln sind, dass der an die Rechtsstaatlichkeit geknüpfte Konditionalitätsmechanismus in vollem Umfang auf die Mittel der ARF anwendbar ist, wie dies in Artikel 8 der ARF-Verordnung ausdrücklich festgelegt ist, und dass im Rahmen der ARF keine Maßnahmen finanziert werden dürfen, die im Widerspruch zu den in Artikel 2 des EUV verankerten Werten der EU stehen;

109. ist der Ansicht, dass die Konditionalitätsverordnung dafür nur ausreicht und in der Lage ist, demokratische Rückschritte zu verhindern oder zu beheben, wenn sie rechtzeitig unter strengen und klaren Bedingungen angewandt wird und wenn anschließend eine strenge Überwachung der Umsetzung der nationalen Abhilfemaßnahmen erfolgt;

110. bedauert zutiefst, dass die Kommission Ungarn im Rahmen des an die Rechtsstaatlichkeit geknüpften Konditionalitätsmechanismus 17 Bedingungen als Abhilfemaßnahmen vorgelegt hat, die nicht ausreichen, um die schwerwiegenden Verstöße gegen die Rechtsstaatlichkeit wiederherzustellen; bedauert, dass die Kommission keine wesentlicheren Änderungen und Garantien gefordert hat, um die Unabhängigkeit der Justiz wiederherzustellen, das Ausmaß der Korruption zu verringern und den ausreichenden Schutz der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten;

111. vertritt die Auffassung, dass die Einhaltung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit durch die Mitgliedstaaten eine Voraussetzung für eine wirtschaftliche Haushaltsführung im Allgemeinen und für eine effiziente und wirksame Verwaltung der EU-Mittel im Besonderen ist; vertritt die Auffassung, dass Verstöße gegen diese Grundsätze eine ernste Gefahr für die finanziellen Interessen der Union darstellen; begrüßt die Urteile des EuGH⁽²⁵⁾, in denen in jüngster Zeit der eindeutige Zusammenhang zwischen der Achtung der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und der effizienten Ausführung des Haushaltsplans der Union hervorgehoben wurde; bekräftigt, dass nur durch eine Stärkung der EU-Betrugsbekämpfungsarchitektur der Schutz der finanziellen Interessen der EU wirksam und effizient verfolgt und verbessert werden kann, indem die inhärenten Grenzen der nationalen Systeme überwunden werden, die ein Hindernis bei der Bekämpfung der Finanzkriminalität darstellen, die sich zu einer zunehmend grenzüberschreitenden Form des Fehlverhaltens entwickelt hat; ist der Auffassung, dass nur durch eine wirksame gerichtliche Überprüfung die Einhaltung des EU-Rechts sichergestellt werden kann, wie der EuGH festgestellt hat, und zwar, dass die Ausgaben „nicht in vollem Umfang gewährleistet werden [können], wenn es an einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle fehlt, die darauf ausgerichtet ist, für die Einhaltung des Unionsrechts zu sorgen. Das Bestehen einer solchen Kontrolle durch unabhängige Gerichte, sowohl in den Mitgliedstaaten und als auch auf Unionsebene, ist ein wesentliches Merkmal von Rechtsstaatlichkeit“⁽²⁶⁾;

112. hebt die nachteiligen Auswirkungen der Korruption auf die Rechte der Bürgerinnen und Bürger hervor; bekräftigt erneut seine Empfehlung für eine Mitgliedschaft der EU in der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO), zumal es keine rechtlichen Hindernisse für ihre Vollmitgliedschaft gibt; fordert die Kommission daher auf, dem Rat zu empfehlen, ein internationales Abkommen mit der GRECO zu schließen, um die Mitgliedschaft festzulegen; fordert den Rat auf, einen klaren Standpunkt zu dem Beitritt der EU in die GRECO einzunehmen, in dem klargestellt wird, ob Einwände erhoben werden und — falls dies zutrifft — von welchem Mitgliedstaat bzw. von welchen Mitgliedstaaten sie erhoben werden;

⁽²⁵⁾ Urteil vom 16. Februar 2022, Ungarn/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-156/21, ECLI:EU:C:2022:97, und Urteil vom 16. Februar 2022, Republik Polen/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-157/21, ECLI:EU:C:2022:98.

⁽²⁶⁾ Urteil vom 16. Februar 2022, Ungarn/Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union, C-156/21, ECLI:EU:C:2022:97, RN 132.

Donnerstag, 19. Januar 2023

113. erinnert daran, dass zum wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der EU kohärentere und systematischere Bestimmungen zu Transparenz, Unvereinbarkeiten, Interessenkonflikten, illegaler Lobbyarbeit und Drehtüreffekten eingeführt werden sollten; betont, dass das Transparenzregister der EU ausgebaut werden muss; fordert die Kommission auf, ihre internen Kontrollmechanismen zu stärken, auch durch die Einrichtung eines internen Korruptionsbekämpfungsmechanismus für die EU-Organe;

Zu der externen Dimension des Schutzes der finanziellen Interessen der Union

114. stellt fest, dass der Kontrolle der Mittel für die Hilfe in Nicht-EU-Ländern im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; stellt fest, dass dies angesichts der COVID-19-Pandemie und der Reaktion der EU auf den Krieg in der Ukraine besonders wichtig ist; weist darauf hin, dass die EU insgesamt etwa 10 % ihres Haushalts für externe Maßnahmen aufwendet;

115. fordert die Kommission auf, das Betrugsmeldesystem für in Nicht-EU-Ländern ausgegebene Mittel zu aktualisieren; stellt fest, dass das neue System spezifischen Problemen Rechnung tragen sollte, mit denen die EU konfrontiert ist, wenn sie Gelder außerhalb des Hoheitsgebiets der EU ausgibt;

116. stellt anhand des Berichts des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans der Union für das Jahr 2021 fest, dass im Fall des Instruments NDICI/Europa in der Welt (im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union) von den 67 geprüften Vorgängen 32 (48 %) mit Fehlern behaftet waren und dass die Prüfungsergebnisse trotz des begrenzten Stichprobenumfangs bestätigen, dass das Fehlerrisiko in dieser MFR-Rubrik hoch ist, wobei ermittelt wurde, dass 24 dieser Fehler Auswirkungen auf den EU-Haushalt hatten; stellt ferner fest, dass die häufigsten Fehlerkategorien bei der Rubrik „Nachbarschaft und die Welt“ (Rubrik 6) nicht getätigte Ausgaben, nicht förderfähige Kosten, das Fehlen von Belegen und Fehler bei der Vergabe öffentlicher Aufträge waren;

117. empfiehlt, dass die Haushaltsunterstützung für Drittländer, einschließlich Bewerberländern, in denen es dem Staat offenkundig nicht gelingt, konkrete Maßnahmen gegen die weitverbreitete Korruption zu ergreifen, ausgesetzt wird, wobei sicherzustellen ist, dass die Hilfe die Zivilbevölkerung über alternative Kanäle erreicht; fordert, dass der Korruptionsbekämpfung in den Heranführungsverhandlungen größere Priorität eingeräumt wird und dass der Schwerpunkt auf den Aufbau von Kapazitäten gelegt wird, beispielsweise durch spezialisierte Antikorruptionsstellen; fordert die Kommission auf, eindeutige Signale an die Bewerberländer zu senden, in denen infolge von Rückschritten bei der Einhaltung der Normen der Rechtsstaatlichkeit der Beitritt zur Union gefährdet oder verzögert wird; bedauert, dass laut dem Sonderbericht Nr. 01/2022 des Europäischen Rechnungshofs die finanzielle Unterstützung der Union in Höhe von 700 Mio. EUR für die Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit im Westbalkanraum zwischen 2014 und 2020 nur geringe Auswirkungen auf grundlegende Reformen hatte;

118. hebt hervor, dass die Zusammenarbeit mit internationalen Partnern von entscheidender Bedeutung ist, um die außerhalb Europas ausgegebenen EU-Mittel und die Einnahmenseite des EU-Haushalts zu schützen; begrüßt die Vereinbarungen über die Verwaltungszusammenarbeit, die das OLAF 2021 mit zwei internationalen Partnerbehörden, der Generalstaatsanwaltschaft der Ukraine und der WZO, unterzeichnet hat; begrüßt, dass das OLAF 2021 Online-Veranstaltungen organisiert hat, um neue operative Kontakte mit Ermittlungsbehörden in Nicht-EU-Ländern aufzubauen und die Meldung von Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die EU-Delegationen in der ganzen Welt zu fördern;

o

o o

119. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Donnerstag, 19. Januar 2023

P9_TA(2023)0019

Lage der handwerklichen Fischerei in der EU und Zukunftsaussichten

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2023 zur Lage der handwerklichen Fischerei in der EU und Zukunftsaussichten (2021/2056(INI))

(2023/C 214/14)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Papier der Kommission über die maritime Wirtschaft („Maritime Economic Paper“) Nr. 08/2020 vom 9. März 2021 mit dem Titel „The EU fishing fleet 2020: Trends and economic results“ (Die EU-Fischereiflotte 2020: Trends und wirtschaftliche Ergebnisse) ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 16. Juni 2020 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2021“ (COM(2020)0248),
- unter Hinweis auf die Artikel 38 bis 44 und Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf Erwägungsgrund 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG ⁽²⁾ des Rates („GFP-Verordnung“), in dem erklärt wird, dass die GFP „langfristig zu ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit“ und zu „einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor einschließlich kleiner Fischereien“ beitragen soll, sowie unter Hinweis auf Erwägungsgrund 33, in dem erklärt wird, dass „der Zugang zu Fischereien [...] auf transparenten und objektiven Kriterien beruhen [sollte], die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können“ und dass „die Mitgliedstaaten [...] eine verantwortungsbewusste Fischerei fördern [sollten], indem sie Anreize für Betreiber bieten, die am umweltfreundlichsten arbeiten und den größten Nutzen für die Gesellschaft erzeugen“,
- unter Hinweis auf Artikel 17 der GFP-Verordnung, in dem festgelegt wird, dass die Mitgliedstaaten bei der Zuteilung von Fangmöglichkeiten „transparente und objektive Kriterien an[wenden], die unter anderem ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur sein können“,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 ⁽³⁾ des Rates („GMO-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 11. März 2021 angenommenen Änderungen zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht ⁽⁵⁾,

⁽¹⁾ Maritime economic paper No 08/2020, „The EU fishing fleet 2020: Trends and economic results“, Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei, 9. März 2021.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135.

⁽⁵⁾ ABl. C 474 vom 24.11.2021, S. 218.

Donnerstag, 19. Januar 2023

- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 ⁽⁶⁾ („EMFAF-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁷⁾ (EMFF-Verordnung),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem ⁽⁸⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses der Kommission für die Fischerei (STECF) vom 20. August 2019 mit dem Titel „The 2019 Annual Economic Report on the EU Fishing Fleet (STECF 19-06)“ (Jahreswirtschaftsbericht 2019 über die Fischereiflotte der EU (STECF 19-06)) ⁽⁹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des STECF vom 26. September 2019 mit dem Titel „Social data in the EU fisheries sector (STECF-19-03)“ (Sozialdaten im Fischereisektor der EU (STECF-19-03)) ⁽¹⁰⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des STECF vom 8. Dezember 2021 mit dem Titel „The 2021 Annual Economic Report on the EU Fishing Fleet (STECF 21-08)“ (Jahreswirtschaftsbericht 2021 über die Fischereiflotte der EU (STECF 21-08)) ⁽¹¹⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht des STECF vom 10. Dezember 2020 mit dem Titel „Social dimension of the CFP (STECF 20-14)“ (Die soziale Dimension der GFP (STECF 20-14)) ⁽¹²⁾,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der vom 7. bis 9. März 2016 in Algier abgehaltenen regionalen Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) zum Thema „Aufbau einer Zukunft für nachhaltige kleine Fischereien im Mittelmeer und im Schwarzen Meer“,
- unter Hinweis auf das Ziel 14.b der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals — SDG), in dem gefordert wird, den Zugang handwerklicher Kleinfischer zu den Meeresressourcen und Märkten sicherzustellen,
- unter Hinweis auf die freiwilligen Leitlinien der FAO für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung,
- unter Hinweis auf den Bericht der FAO mit dem Titel „The State of World Fisheries and Aquaculture 2020: Sustainability in action“ (Stand der internationalen Fischerei und Aquakultur 2020: Nachhaltigkeit in Aktion),
- unter Hinweis auf das Internationale Jahr der handwerklichen Fischerei und der Aquakultur, das die Vereinten Nationen für 2022 ausgerufen haben,

⁽⁶⁾ ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 2.

⁽⁹⁾ „The 2019 Annual Economic Report on the EU Fishing Fleet (STECF 19-06)“, Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei, 20. August 2019: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ca63ab82-c3bf-11e9-9d01-01aa75ed71a1>

⁽¹⁰⁾ „Social data in the EU fisheries sector“, Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei, 26. September 2019: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/fd0f6774-e0dd-11e9-9c4e-01aa75ed71a1>

⁽¹¹⁾ „The 2021 Annual Economic Report on the EU Fishing Fleet (STECF 21-08)“, Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei, 8. Dezember 2021: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/77fb8e7b-58a7-11ec-91ac-01aa75ed71a1>

⁽¹²⁾ „Social dimension of the CFP (STECF 20-14)“, Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei, 10. Dezember 2020: <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2672864/STECF+20-14+-+Social%20+dimension+CFP.pdf/a68c6c42-6b64-41fc-b5a0-b724c71aa78e>

Donnerstag, 19. Januar 2023

- unter Hinweis auf das 7. Umweltaktionsprogramm (UAP) und die dort festgelegten Konzepte wie planetare und ökologische Grenzen,
- unter Hinweis auf die Veröffentlichung „Small-Scale Fisheries in Europe: Status, Resilience and Governance“ (Kleine Fischerei in Europa: Status, Widerstandsfähigkeit und Governance) ⁽¹³⁾,
- unter Hinweis auf die Ministererklärung MedFish4Ever und den entsprechenden Fahrplan ⁽¹⁴⁾,
- unter Hinweis auf den EMFF-Durchführungsbericht 2020 ⁽¹⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Ministererklärung von 2018 zum regionalen Aktionsplan für kleine Fischereien im Mittelmeer und im Schwarzen Meer,
- unter Hinweis auf die Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) von 2018 mit dem Titel „Relative Effects of Fisheries Support Policies“ (Relative Auswirkungen der Maßnahmen zur Unterstützung der Fischerei) ⁽¹⁶⁾,
- unter Hinweis auf den wissenschaftlichen Artikel mit dem Titel „Small-scale fisheries access to fishing opportunities in the European Union: Is the Common Fisheries Policy the right step to SDG14b?“ (Zugang der kleinen Fischerei zu Fangmöglichkeiten in der Europäischen Union: Ist die Gemeinsame Fischereipolitik der richtige Schritt zu SDG14b?) ⁽¹⁷⁾,
- unter Hinweis auf den wissenschaftlichen Artikel „Defining Small-Scale Fisheries and Examining the Role of Science in Shaping Perceptions of Who and What Counts: A systematic review“ (Definition der kleinen Fischerei und Untersuchung der Rolle der Wissenschaft bei der Gestaltung der Wahrnehmung, wer und was wichtig ist: Eine systematische Überprüfung) ⁽¹⁸⁾,
- unter Hinweis auf die 2017 für den Fischereiausschuss durchgeführte Studie mit dem Titel „Small-scale Fisheries and „Blue Growth“ in the EU“ (Kleine Fischerei und „Blaues Wachstum“ in der EU) ⁽¹⁹⁾,
- unter Hinweis auf die 2021 für den Fischereiausschuss durchgeführte Studie mit dem Titel „Workshop über elektronische Technologien für die Fischerei — Teil III: Systeme für die handwerkliche Fischerei“ ⁽²⁰⁾,
- unter Hinweis auf die im Juli 2021 für den Fischereiausschuss durchgeführte Studie mit dem Titel „Impacts of the COVID-19 pandemic on EU fisheries and aquaculture“ (Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Fischerei und Aquakultur in der EU) ⁽²¹⁾,

⁽¹³⁾ Pascual-Fernández, J.J., Pita, C. und Bavinck, M. (Hrsg.), *Small-Scale Fisheries in Europe: Status, Resilience and Governance*, MARE Publication Series, Bd. 23, Springer, Cham, Schweiz, 2020.

⁽¹⁴⁾ <https://www.actu-environnement.com/media/pdf/news-28756-declaration-malte-surpeche-mediterranee.pdf>

⁽¹⁵⁾ EMFF implementation report 2020, Europäische Kommission, Generaldirektion Maritime Angelegenheiten und Fischerei, FAME-Unterstützungsstelle (Fisheries and Aquaculture Monitoring and Evaluation Support Unit), September 2021: https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/system/files/2021-09/emff-implementation-report-2020_en.pdf

⁽¹⁶⁾ Martini, R. und Innes, J., „Relative Effects of Fisheries Support Policies“, OECD Food, Agriculture and Fisheries Papers, Nr. 115, OECD Publishing, Paris, 2018: https://www.oecd-ilibrary.org/agriculture-and-food/relative-effects-of-fisheries-support-policies_bd9b0dc3-en

⁽¹⁷⁾ Said, A. et al., „Small-scale fisheries access to fishing opportunities in the European Union: Is the Common Fisheries Policy the right step to SDG14b?“, *Marine Policy*, Bd. 118, 2020: <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0308597X20302475>

⁽¹⁸⁾ Smith, H. und Basurto, X., „Defining Small-Scale Fisheries and Examining the Role of Science in Shaping Perceptions of Who and What Counts: A Systematic Review“, *Frontiers in Marine Science*, Bd. 6, 2019: <https://www.frontiersin.org/articles/10.3389/fmars.2019.00236/full>

⁽¹⁹⁾ Study — „Small-scale Fisheries and „Blue Growth“ in the EU“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung B — Struktur- und Kohäsionspolitik, 18. März 2017: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/573450/IPOL_STU\(2017\)573450_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/573450/IPOL_STU(2017)573450_EN.pdf)

⁽²⁰⁾ Study — „Workshop on electronic technologies for fisheries — Part III: Systems adapted for small-scale vessels“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung B — Struktur- und Kohäsionspolitik, 30. Juli 2021: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690863/IPOL_STU\(2021\)690863_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690863/IPOL_STU(2021)690863_EN.pdf)

⁽²¹⁾ Study — „Impacts of the COVID-19 pandemic on EU fisheries and aquaculture“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union, Fachabteilung B — Struktur- und Kohäsionspolitik, 7. Juli 2021: [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690880/IPOL_STU\(2021\)690880_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2021/690880/IPOL_STU(2021)690880_EN.pdf)

Donnerstag, 19. Januar 2023

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2012 zur Kleinfischerei und handwerklichen Fischerei und zur Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽²²⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. April 2016 zur Innovation und Diversifizierung der kleinen Küstenfischerei in von der Fischerei abhängigen Gebieten ⁽²³⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 4. Juli 2017 zur Rolle des fischereibezogenen Tourismus bei der Diversifizierung der Fischerei ⁽²⁴⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2021 zum Thema „Eine stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage“ ⁽²⁵⁾,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zu dem Thema „Fischer für die Zukunft: eine neue Generation von Arbeitskräften für die Fischerei gewinnen und Arbeitsplätze in Küstengemeinschaften schaffen“ ⁽²⁶⁾,
 - gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses (A9-0291/2022),
- A. in der Erwägung, dass „kleine Küstenfischerei“ in der EMFAF-Verordnung als Fangtätigkeiten definiert wird, die mit Meeres- und Binnenfischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern und ohne Schleppgerät sowie durch ohne Boot tätige Fischer, einschließlich Muschelfischer, durchgeführt werden, und dass dies die einzige in den EU-Rechtsvorschriften enthaltene Definition der Küstenfischerei ist;
- B. in der Erwägung, dass durch die derzeit in der EMFF-Verordnung und der EMFAF-Verordnung enthaltene Begriffsbestimmung von „kleine Fischerei“ bestimmte Schiffstypen ausgeschlossen werden, beispielsweise solche, bei denen einige traditionelle Fanggeräte verwendet werden, für die aufgrund dieses Ausschlusses nur schwer EU-Mittel erhalten werden können; in der Erwägung, dass durch diesen Ausschluss die Sichtbarkeit der kleinen Fischerei und auch ihr Vorkommen in den EU-Statistiken verringert wird, weil die Schiffe dem Sektor nicht zugerechnet werden;
- C. in der Erwägung, dass es andere, weniger strenge Ansätze für die Begriffsbestimmung der kleinen Fischerei, der handwerklichen Fischerei und der Küstenfischerei gibt, wie z. B. in den freiwilligen Leitlinien der FAO für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung oder in den laufenden Diskussionen der Arbeitsgruppe für die kleine Fischerei innerhalb der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer;
- D. in der Erwägung, dass die definierenden Merkmale der kleinen Fischerei in den meisten Mitgliedstaaten über die definierenden Merkmale in Bezug auf den EMFAF hinausgehen, da die Regierungen eine Reihe zusätzlicher Kriterien anwenden, unter anderem in Bezug auf die zulässigen Fanggeräte, die maximale Schiffslänge, die Motorleistung, die maximale Dauer der Fangfahrten, die Entfernung vom Hafen, in der Schiffe fischen dürfen, das Einsatzgebiet, die maximal zulässige Fahrtzeit und die Schiffseigentümer;
- E. in der Erwägung, dass in der derzeitigen GFP der Begriff der handwerklichen Fischerei, der kleinen Fischerei oder der Küstenfischerei nicht richtig definiert wird, sondern lediglich auf der Schiffslänge beruht, während andere, angemessenere und aktuellere Begriffsbestimmungen für diese Art der Fischerei in internationalen Übereinkommen enthalten sind; in der Erwägung, dass die europäischen Begriffsbestimmungen der handwerklichen Fischerei, der kleinen Fischerei und der Küstenfischerei überarbeitet werden sollten;
- F. in der Erwägung, dass 2019 im Sektor der handwerklichen Fischerei in der EU-28 eine Flotte von 42 838 Fischereifahrzeugen bestand — was nur 7,5 % der Bruttoreaumzahl und 5,4 % der Anlandungen in den Mitgliedstaaten insgesamt entsprach — und 62 650 Fischer beschäftigt waren, was 75 % der aktiven Fischereifahrzeuge und 48 % des Schiffspersonals ausmachte; in der Erwägung, dass die industriemäßige Fischereiflotte 19 % der gesamten Fischereifahrzeuge, 67 % der Bruttoreumzahl und 81 % des in den Mitgliedstaaten registrierten Anlandegewichts entsprach, wobei in diesem Sektor 46 % aller Fischer beschäftigt waren; während die Hochseeflotte nur 259 registrierte Fischereifahrzeuge umfasste, was weniger als 1 % der Gesamtzahl der Fahrzeuge, aber 19 % der Bruttoreumzahl und 14 % des in den Mitgliedstaaten verzeichneten gesamten Anlandegewichts ausmachte;

⁽²²⁾ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 167.

⁽²³⁾ ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 82.

⁽²⁴⁾ ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 20.

⁽²⁵⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 18.

⁽²⁶⁾ ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 67.

Donnerstag, 19. Januar 2023

- G. in der Erwägung, dass zusätzlich zu den sehr begrenzten Mitteln, die im Rahmen des EMFF für die Unterstützung von Fahrzeugen zur Verfügung gestellt werden (500 Mio. EUR), und einem allgemein niedrigen Durchführungsgrad die kleine Fischerei trotz ihrer Größe und Bedeutung das am wenigsten unterstützte Segment mit dem geringsten Mittelanteil ist: sie macht 38 % der Gesamtzahl der fahrzeuggebundenen Tätigkeiten aus, die wiederum nur 25 % der gesamten EMFF-Ausgaben für Fahrzeuge entsprechen;
- H. in der Erwägung, dass die europäische Flotte in den letzten Jahren weiter geschrumpft ist und im Jahr 2020 einen Rückgang des Wertes der Fischanlandungen um 17 %, der Beschäftigung um 19 % und der Gewinne um 29 % im Vergleich zu 2019 verzeichnet hat ⁽²⁷⁾;
- I. in der Erwägung, dass die Kleinfischereiflotte die Flotte mit den geringsten finanziellen Mitteln ist;
- J. in der Erwägung, dass zu den typischen Merkmalen der kleinen Fischerei ihre geringe Umweltauswirkung gehört; ihre jahreszeitbedingte Diversität im Hinblick auf Arten, Fanggründe und -geräte; der geringe Umfang der Produktionstätigkeiten; die Berücksichtigung der biologischen und Migrationszyklen der verschiedenen Arten dank ihrer Vielseitigkeit und des äußerst selektiven Einsatzes von Fanggeräten; geringe Beifang- und Rückwurfmengen; Möglichkeit, mehr Einnahmen pro investiertem Euro, größere Fänge pro Liter verbrauchtem Treibstoff und mehr sozioökonomischen Wert pro Kilo angelandetem Fisch zu erzielen;
- K. in der Erwägung, dass die ausgeprägten Unterschiede zwischen den Flotten, den Flottensegmenten, den ökologischen Auswirkungen unterschiedlicher Flottensegmente, den Zielarten, den Fanggeräten, der Produktivität und den Verbrauchspräferenzen in den verschiedenen Mitgliedstaaten sowie die besonderen Merkmale der Fischereitätigkeit, die sich aus deren Sozialstruktur, den Vermarktungsformen und den strukturellen und natürlichen Ungleichheiten zwischen den verschiedenen Fischereiregionen ergeben, berücksichtigt werden müssen;
- L. in der Erwägung, dass zu den allgemeinen Merkmalen der Kleinfischereiflotte sehr alte Segmente und eine unzureichende Technologie gehören, was die Notwendigkeit eines spezifischen Förderprogramms für die kleine Fischerei und einer starken öffentlichen finanziellen Unterstützung für ihre Modernisierung und Entwicklung unterstreicht, ohne die ihr Fortbestand gefährdet ist;
- M. in der Erwägung, dass durch die EMFAF-Verordnung die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Analyse der Situation in Bezug auf Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken die besonderen Bedürfnisse der kleinen Küstenfischerei zu berücksichtigen;
- N. in der Erwägung, dass im Jahr 2019 ein Anteil von 64,9 % der Fischereiflotte in der EU-28 ein Alter von mindestens 25 Jahren aufwies ⁽²⁸⁾ und dass das durchschnittliche Alter der Fischereiflotte 29,9 Jahre ⁽²⁹⁾, in der kleinen Fischerei sogar 32,5 Jahre betrug, was zwangsläufig bedeutet, dass ein sehr großer Teil der Flotte sehr alt ist und demnach nicht die besten Sicherheits- und Betriebsbedingungen sichergestellt werden, wodurch die verbundenen Risiken erhöht und die Einsätze teurer werden.
- O. in der Erwägung, dass das Altersprofil der handwerklichen Fischer höher ist als das bei den anderen Fischereiarten, wobei 72 % der handwerklichen Fischer über 40 und 11 % über 65 Jahre alt sind;
- P. in der Erwägung, dass durch die begrenzten vorhandenen statistischen Daten eine genaue Analyse der Rolle der Frauen in der Fischerei erschwert wird; in der Erwägung, dass die empirischen Daten jedoch zeigen, dass Frauen in der kleinen Fischerei eine wesentliche Rolle spielen, indem sie in einigen Gemeinden eine herausragende Rolle bei den Fischereitätigkeiten einnehmen, in der Muschelfischerei stark vertreten sind und an Land eine führende Rolle bei der Vorbereitung der Arbeitsgänge und der Geräte sowie beim Verkauf und der Verarbeitung von Fisch, insbesondere in der Konservenindustrie, übernehmen;
- Q. in der Erwägung, dass dem Bericht über die soziale Dimension der Fischerei in der EU zufolge 5,4 % aller Beschäftigten in der kleinen Fischerei Frauen sind (mehr als das Doppelte der entsprechenden Zahlen für die industriemäßige und Hochseefischerei);
- R. in der Erwägung, dass die Fischereibranche der EU von strategischer Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit mit Fisch und für die Erhaltung des Gleichgewichts des Nahrungsmittelbestands in den Mitgliedstaaten und der EU insgesamt ist;

⁽²⁷⁾ Mitteilung der Kommission vom 9. Juni 2021 mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2022“ (COM(2021)0279).

⁽²⁸⁾ https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/FISH_FLEET_ALT_custom_1479572/default/table?lang=de

⁽²⁹⁾ https://ec.europa.eu/fisheries/facts_figures_en?qt=facts_and_figures=2

Donnerstag, 19. Januar 2023

- S. in der Erwägung, dass die durch die GFP geförderte Zentralisierung der Fischereibewirtschaftung mit der lokalen Bewirtschaftung vereinbar ist, die für die Sicherstellung der sozioökonomischen Tragfähigkeit der Branche erforderlich ist;
- T. in der Erwägung, dass die Regionalisierung eine der Säulen der GFP ist und der dezentrale Ansatz für die kleine Küstenfischerei unter Berücksichtigung der Unterschiede im Fischereisektor zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten von besonderer Bedeutung ist;
- U. in der Erwägung, dass die lokale Mitbestimmung von entscheidender Bedeutung ist, um die Beteiligung des Segments der kleinen Fischerei an den Entscheidungsprozessen sicherzustellen;
- V. in der Erwägung, dass die GFP daher nicht die klare und differenzierte rechtliche Unterstützung für die kleine Fischerei bietet, die dazu beitragen könnte, deren sozioökonomische Tragfähigkeit sicherzustellen; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten ebenfalls keine wirksamen Maßnahmen für diese Art der Fischerei festlegen;
- W. in der Erwägung, dass die kleine Fischerei und der Fang von Schalentieren in vielen europäischen Küstenregionen und insbesondere im Mittelmeerraum an der Schnittstelle zwischen der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension angesiedelt sind und einen wichtigen Beitrag zum sozioökonomischen Wohlergehen, zur Beschäftigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in verschiedenen Küstenregionen und Gebieten in äußerster Randlage leisten, die häufig mit strukturellen Zwängen konfrontiert sind und Unterstützung benötigen, um die Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Diversifizierung zu nutzen;
- X. in der Erwägung, dass Erträge aus der Fischereitätigkeit demgemäß nicht nur als Gewinn angesehen werden sollten, da sie auch dazu beitragen, eine Lebensform zu erhalten, die für viele Küstengemeinden einen enormen kulturellen und historischen Wert hat und gleichzeitig ein wichtiges soziales und wirtschaftliches Sicherheitsnetz bereitstellt; in der Erwägung, dass die kleine Fischerei demnach eine Lösung für die zunehmende Entvölkerung, die Alterung der Bevölkerung und den Anstieg der Arbeitslosigkeit darstellt, wobei es sich sämtlich um große Herausforderungen für die meisten Küstengebiete und die Inseln der europäischen Länder handelt; in der Erwägung, dass der Einfluss der kleinen Fischerei auf das soziale und kulturelle Erbe der Küstenregionen außergewöhnlich und vielfältig ist;
- Y. in der Erwägung, dass die kleine Fischerei eine grundlegende Rolle bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele spielen kann, wie in Zielvorgabe 14.b ausdrücklich anerkannt wird; in der Erwägung, dass kleine Fischereien auch Beiträge zu anderen politischen Erfordernissen leisten können, die den Nachhaltigkeitszielen wie dem Ziel 2 — „Kein Hunger“ und dessen Zielvorgabe 2.3, dem Ziel 5 — „Geschlechtergleichheit“ und dessen Zielvorgaben 5.a und 5.b, dem Ziel 8 — „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ und dessen Zielvorgabe 8.5 sowie dem Ziel 13 — „Maßnahmen zum Klimaschutz“ zugrunde liegen;
- Z. in der Erwägung, dass Fischer eine Rolle als „Hüter des Meeres“ spielen und die Fischerei einen Beitrag zur Versorgung mit eiweißreichen Nahrungsmitteln für eine gesunde, ausgewogene Ernährung leistet;
- AA. in der Erwägung, dass die überwiegende Mehrheit der Unfälle und Zwischenfälle auf Fischereifahrzeugen auf menschliche Faktoren zurückzuführen ist (62,4 %), wobei System-/Ausrüstungsfehler die zweithäufigste Ursache sind (23,2 % der Fälle);
- AB. in der Erwägung, dass die kleine Fischerei in vielen Fällen mit nur einer Fachkraft an Bord betrieben wird;
- AC. in der Erwägung, dass die Fragen in Bezug auf die Sicherheit und den Komfort der Kleinfischereiflotte nicht losgelöst vom Fischereiaufwand und dem Einkommen aus der Fischerei betrachtet werden können; in der Erwägung, dass sich in diesem Zusammenhang die Beschränkung der Bruttoreisanzahl als Kriterium für die Bemessung der Fangkapazität nachteilig auf die Sicherheit und den Komfort der Kleinfischereiflotte auswirkt, da sie den Anreiz dazu beschränkt, Schiffe zu ersetzen und zu modernisieren oder den verfügbaren Raum zu vergrößern, um den Komfort für die Besatzung, die Sicherheit und letztendlich die Attraktivität der Branche, insbesondere für junge Menschen und für Frauen, zu verbessern;
- AD. in der Erwägung, dass Sicherheitsfragen nicht losgelöst von den besonderen Merkmalen der Kleinfischereiflotte in den Mitgliedstaaten betrachtet werden können, wie der Tatsache, dass die Flotte aufgrund des Fehlens einer spezialisierten Sicherheitsberatung für den Sektor, des Einmannbetriebs, der langen Arbeitszeiten oder der Gefahr, sich in der Ausrüstung zu verfangen, einem hohen Risiko ausgesetzt sein kann; in der Erwägung, dass die Betriebsbedingungen für die Flotte unterschiedlich sind; in der Erwägung, dass ein Teil der Flotte von Stränden oder Häfen und Schiffsanlegestellen betrieben wird, die häufig prekäre Betriebsbedingungen bieten; in der Erwägung, dass angesichts dieser Situation erwogen werden sollte, die Antriebsleistung an die Merkmale der Flotte und die Betriebsbedingungen anzupassen, ohne den Fischereiaufwand oder die Fangquoten zu erhöhen, um die Bedingungen für die Flotte beim Einlaufen in und Auslaufen aus dem Hafen sicherer zu machen;

Donnerstag, 19. Januar 2023

- AE. in der Erwägung, dass diese Aspekte im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Motorleistung aus spezifischen Sicherheitsgründen durch Subventionen finanziert und unter bestimmten Bedingungen durch den EMFAF unterstützt werden sollten, sofern sie nicht zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands oder der Fischfangmöglichkeiten führen; in der Erwägung, dass aus diesen Gründen auch Maßnahmen zum Ausbaggern von Häfen und Schiffsanlegestellen unter die finanzielle Unterstützung im Rahmen des EMFAF fallen sollten;
- AF. in der Erwägung, dass die kleine Fischerei eine wesentlich größere Abhängigkeit von den Meeresbedingungen aufweist als die industriemäßige Fischerei, was je nach Art des Fahrzeugs und des Fanggeräts zu einer größeren Unregelmäßigkeit der Fangzeiten führt und somit die Anzahl der Arbeitstage pro Jahr, an denen Fahrten möglich sind, beeinträchtigt;
- AG. in der Erwägung, dass die handwerkliche Fischerei in Bezug auf die biologische Bewirtschaftung der Fischbestände, die Ressourcen und die Selektivität in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht nachhaltig ist, was zur tiefen Verwurzelung dieser Tätigkeit beiträgt;
- AH. in der Erwägung, dass zu den Faktoren, die Druck auf die Fischbestände ausüben und auch die Fischerei direkt oder indirekt schädigen, die Verschmutzung, die Zerstörung von Lebensräumen, der Seeverkehr und der Wettbewerb um Raum gehören, sowie der Klimawandel, der sich vor allem durch steigende Wassertemperaturen, Versauerung, veränderte Meeresströmungen, Asynchronität der Arten und das Auftreten nicht heimischer Arten auszeichnet;
- AI. in der Erwägung, dass die Fähigkeit zur Anpassung an die Auswirkungen von Klimawandel und Krisen und zu deren Eindämmung verbessert werden muss, indem Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Küstengemeinden getroffen werden;
- AJ. in der Erwägung, dass die handwerkliche Fischerei auch zur Dekarbonisierung und zu einer höheren Energieeffizienz und somit letztlich zu den Bemühungen zur Eindämmung des Klimawandels beitragen kann;
- AK. in der Erwägung, dass die handwerkliche Fischerei in der EU in Verbindung mit der industriemäßigen und großen Hochseefischerei sehr wichtig ist, insbesondere für einige Fischereigemeinden;
- AL. in der Erwägung, dass viele Ursachen für die Verschlechterung der sozioökonomischen Lage in dieser Branche noch angegangen werden müssen, einschließlich der Notwendigkeit, die Position der Fischer in der Lieferkette zu stärken;
- AM. in der Erwägung, dass die Anerkennung von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen und Fischerinnungen den Zugang zu Finanzhilfen ermöglichen würde und dass die Förderung ihrer aktiven Beteiligung im Rahmen der Mitbestimmung die Einnahmen der Branche deutlich verbessern könnte;
- AN. in der Erwägung, dass die Einkommen in der kleinen Fischerei, der handwerklichen Fischerei und der Küstenfischerei durch volatile Preise und starke Marktschwankungen beeinträchtigt werden, die für viele externe Effekte wie die COVID-19-Pandemie sehr anfällig sind;
- AO. in der Erwägung, dass die verschiedenen Einkommens- und Entlohnungssysteme in der Fischereibranche sehr variabel sind und weitgehend von den Fangmöglichkeiten auf dem Meer abhängen, was einer der Faktoren ist, der die Branche für neue Generationen weniger attraktiv macht;
- AP. in der Erwägung, dass Fachkräfte der Fischerei oft niedrig entlohnt werden und unter schwierigen — oft prekären — Arbeitsbedingungen in einem Beruf arbeiten müssen, der nach wie vor der gefährlichste der Welt ist, während die Attraktivität des Berufs, insbesondere für junge Menschen, durch die zunehmenden Kosten für die Gründung eines Fischereigeschäfts in Verbindung mit der zunehmenden Konzentration in der Branche gemindert wird;
- AQ. in der Erwägung, dass Märkte oft von einer kleinen Anzahl von etablierten Produkten dominiert werden und dem Marketing von Erzeugnissen der kleinen Fischerei, die eine nachhaltige Alternative zu stark befischten Arten darstellen, keine ausreichende Aufmerksamkeit zuteil wird; in der Erwägung, dass es den Verbrauchern oft nicht möglich ist, vollständige Informationen über das von ihnen gekaufte Produkt oder das Produktionssystem und die verwendeten Fanggeräte zu erhalten;
- AR. in der Erwägung, dass die nachhaltige Rentabilität der kleinen Fischerei wichtig ist, um die Attraktivität der Branche zu erhöhen;
- AS. in der Erwägung, dass Kleinfischereifahrzeuge am stärksten von den Herausforderungen in Zusammenhang mit der Vergabe von Fanglizenzen für britische Gewässer betroffen sind, da es für sie schwierig ist, ihre Fanggeschichte nachzuweisen;

Donnerstag, 19. Januar 2023

- AT. in der Erwägung, dass Kleinfischereibetriebe häufig unterkapitalisiert oder unterfinanziert sind und nur einen sehr begrenzten Zugang zu grundlegenden Buchhaltungsinstrumenten, Krediten, Mikro-Finanzierung und Versicherungen haben;
- AU. in der Erwägung, dass die Branche der kleinen Fischerei nach wie vor mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und einem erheblichen Einkommensrückgang infolge des beträchtlichen Anstiegs der Betriebskosten und anderer erschwerenden Faktoren konfrontiert ist, wie z. B. der sinkenden Erstverkaufswerte und der steigenden Treibstoffpreise; in der Erwägung, dass diese und andere Faktoren die Abhängigkeit der kleinen Fischerei von Treibstoffsubventionen noch mehr erhöht haben und dass die Fischer oftmals den Fischereiaufwand steigern müssen, um ihre Tätigkeit rentabel zu gestalten;
- AV. in der Erwägung, dass der AEUV und die EMFAF-Verordnung eine spezifische Unterstützung für die EU-Gebiete in äußerster Randlage vorsehen und gewähren;
- AW. in der Erwägung, dass die Branche der kleinen Fischerei traditionell unter einem Mangel an Organisationskapazität leidet; in der Erwägung, dass zu den Hauptfaktoren, die ein kollektives Vorgehen der kleinen Fischerei einschränken, die große Zahl von Akteuren in dieser Branche in Verbindung mit ihrer geografischen Streuung gehört; die Art der Geschäftstätigkeit, die hauptsächlich auf kleinen Familienbetrieben basiert; der Mangel an ausgebildetem Personal für die Betriebsführung; und der Mangel an finanzieller Unterstützung für die Beteiligung von Organisationen der kleinen Fischerei an den Entscheidungsprozessen;
- AX. in der Erwägung, dass die kleinen Fischereien in der EU im Hinblick auf die Überwachung und Kontrolle von im Bereich der Fischerei tätigen Wissenschaftlern und Führungskräften auf nationaler und EU-Ebene im Allgemeinen vernachlässigt wurden; in der Erwägung, dass die Überwachung und Kontrolle der kleinen Fischereien verbessert werden sollte, um die nachhaltige Führung von Fischereibetrieben in der EU zu verwirklichen und erforderlichenfalls den Nachweis über Fangtätigkeiten zu führen;
- AY. in der Erwägung, dass mehr Investitionen erforderlich sind, damit aktuelle Forschung über den Zustand der natürlichen Ressourcen, der marinen Ökosysteme und insbesondere der Fischbestände durchgeführt und der Wissensstand in diesen Bereichen verbessert wird, um deren nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen;
- AZ. in der Erwägung, dass Bewirtschaftungsstrategien, die ausschließlich auf der Verringerung der Fangtage beruhen, wie die, die für das westliche Mittelmeer angewendet wird, die Branche der kleinen Fischerei in die Knie zwingen; in der Erwägung, dass solche kontinuierlichen Kürzungen in Verbindung mit der bereits durch die COVID-19-Pandemie verursachten prekären Situation zum Zusammenbruch eines großen Teils des Sektors führen könnten, der nicht länger in der Lage wäre, die Mindestrentabilitätsschwelle zu erreichen, die sein Überleben garantiert; in der Erwägung, dass diese Kürzungen auch zahlreiche Probleme aufwerfen, wie etwa Fragen in Bezug auf die Sicherheit an Bord, ein erhöhtes Verletzungsrisiko, die Zunahme der illegalen Fischerei und die sozialen Auswirkungen der Arbeitslosigkeit;
- BA. in der Erwägung, dass Fischereiverbände wie die Fischerinnungen wichtige Akteure in den Lebensmittelsystemen einiger Mitgliedstaaten sind, in denen sie als gemeinnützige Einrichtungen der Sozialwirtschaft tätig sind, die die Fischereibranche und insbesondere die Flotte der kleinen Küstenfischerei und die Muschelfischer vertreten und sowohl Aufgaben von allgemeinem Interesse zugunsten der Seefischerei und der Arbeitnehmer der Fischereibranche als auch unternehmensbezogene Aufgaben, wie die Produktvermarktung und die Erbringung von Beratungs- und Verwaltungsdiensten, wahrnehmen;
- BB. in der Erwägung, dass politische Maßnahmen in Bezug auf die Bewirtschaftung der Fischereiressourcen festgelegt werden müssen, durch die auf einen kollektiven Zugang zu diesen Ressourcen geachtet wird, die sich in erster Linie auf deren biologische Aspekte stützen und die als ein System der gemeinsamen Bewirtschaftung gestaltet werden, durch das den besonderen Bedingungen der Fischereiressourcen und der jeweiligen Meeresgebiete Rechnung getragen wird, und zwar unter wirksamer Beteiligung der in diesem Wirtschaftsbereich tätigen Personen;
- BC. in der Erwägung, dass im Einklang mit dem Gebot der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ Verbände wie die Innungen gemäß Unionsrecht anerkannt werden und auf gleicher Basis wie die Erzeugerorganisationen ein Anrecht auf Finanzhilfe haben sollten; in der Erwägung, dass die Kommission aufgefordert wurde, diesbezüglich eine Initiative zu ergreifen;
- BD. in der Erwägung, dass die handwerklichen Fischer einen Ausbildungsbedarf haben, auch um neue Fähigkeiten zu entwickeln;

Donnerstag, 19. Januar 2023

- BE. in der Erwägung, dass die Arbeit von Frauen einen Mehrwert in der handwerklichen Fischereibranche bringt;
- BF. in der Erwägung, dass der Sektor der kleinen Fischerei zunehmend in Wettbewerb mit anderen Tätigkeiten der blauen Wirtschaft, sowie mit Interessen im Bereich der erneuerbaren Energie gerät, die viele Tätigkeiten entlang der Küste, an Stränden oder in Hafengebieten betreffen und somit potenziell Flächen in Beschlag nehmen, die vorher fast ausschließlich von der kleinen Fischerei genutzt wurden, was zur Verdrängung sowie zur unrechtmäßigen Aneignung von Meeres- und Küstenflächen führt;
- BG. in der Erwägung, dass das Leben in Küstengebieten für Kleinfischer aufgrund von Gentrifizierungsprozessen, die in vielen sich entwickelnden Küstengebieten auftreten, zunehmend unbezahlbar wird, da sie zur Wahl eines weit von ihrem Arbeitsplatz entfernten Wohnorts gezwungen sind, wodurch ihre Tätigkeit noch schwieriger und unangenehmer wird;
- BH. in der Erwägung, dass der von der EU geförderte verstärkte Fokus auf den Naturschutz besondere Auswirkungen auf die kleine Fischerei hat, wie z. B. bei der Einrichtung von Meeresschutzgebieten und Netzen von Meeresschutzgebieten, die sich auf die kleine Fischerei auswirken, indem sie die damit verbundenen Tätigkeiten einschränken und die Mobilität begrenzen; in der Erwägung, dass die Auswirkungen auf dieses Segment bei der Gestaltung dieser politischen Maßnahmen nur selten berücksichtigt werden, ein Aspekt, der durch die Tatsache verschärft wird, dass die Akteure dieses Segments nicht angemessen in die Prozesse einbezogen werden ⁽³⁰⁾;
- BI. in der Erwägung, dass die Fischereibranche im Allgemeinen und die kleine Fischerei im Besonderen bei der Festlegung der politischen Maßnahmen für die Bestandsbewirtschaftung und die Nutzung des Meeresraums unterrepräsentiert ist;
- BJ. in der Erwägung, dass es verschiedene Arten von Fischereiorganisationen gibt, bei denen die kleine Fischerei auf unterschiedlichen Mitgliedschaftsebenen vertreten wird: von Erzeugerorganisationen über Fischereiverbände und Reederverbände bis hin zu Genossenschaften, um nur einige zu nennen; in der Erwägung, dass viele kleine Schiffseigner keiner Organisation angehören; in der Erwägung, dass die Berufsangehörigen der Fischereibranche in Fischereigewerkschaften vertreten sind; in der Erwägung, dass es der Branche selbst überlassen bleiben sollte, wie sie sich organisiert;
- BK. in der Erwägung, dass die Aufschlüsselung der einschlägigen Daten unzureichend ist, was den Zugang zu ausführlichen Informationen erschwert, insbesondere bezüglich der kleinen Fischerei, und die Analyse vor allem in Bezug auf die Aufschlüsselung nach Unternehmen, Schiffseignern, Fachkräften der Fischerei, Fahrzeugen und Fanggeräten, Arbeitsbedingungen, Alter und Geschlecht usw. behindert;

Stärkung der kleinen Fischerei entlang der Wertschöpfungskette, Förderung einer Einkommenserhöhung in der Fischerei und Schaffung von Möglichkeiten zur Einkommensdiversifizierung

1. ist der Auffassung, dass die Zukunft der kleinen Fischerei, der Küstenfischerei und der handwerklichen Fischerei von langfristigen und nachhaltigen Maßnahmen, aber auch von konkreten und wirksamen Sofortmaßnahmen abhängt, durch die die Gewinnspannen der Fischer auch durch höhere Quotenanteile im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten erhöht werden sollen; erachtet es für erforderlich, die organisatorische und kommerzielle Leistungsfähigkeit der Branche und die Attraktivität des Berufs zu steigern, ein Ausbildungsangebot und gezielte Unterstützung für junge Menschen bereitzustellen und die Arbeitsbedingungen zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf die Einbeziehung von Frauen an Bord von Schiffen und in der Branche im Allgemeinen, sowie die Position der Branche in der Lieferkette zu stärken; fordert die Kommission daher auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Mechanismen innerhalb des EMFAF-Rahmens zur Unterstützung der kleinen Fischerei, der handwerklichen Fischerei und der Küstenfischerei zu schaffen und umzusetzen, mit denen es ermöglicht wird, die spezifischen Probleme in diesem Branchensegment anzugehen;
2. ist der Ansicht, dass es für die Zukunft der kleinen Fischerei erforderlich ist, dass ihr besonderer Charakter in der GFP anerkannt wird und die derzeitigen Instrumente angepasst werden, um den Bedürfnissen dieser Branche gerecht zu werden;
3. hebt den Stellenwert einer gemeinsamen, umfassenderen und angemesseneren Begriffsbestimmung für die kleine Fischerei, die handwerkliche Fischerei und die Küstenfischerei hervor; betont, dass eine solche Begriffsbestimmung pragmatisch, messbar und klar sein sollte; betont außerdem, dass die Begriffsbestimmung auf einer angemessenen Bewertung beruhen sollte, bei der neben der Schiffslänge auch die Merkmale und Kriterien des Segments der Kleinfischerei berücksichtigt werden, um die EU-Definition der kleinen Fischerei mit der Realität des Segments in Einklang zu bringen, wie dies bereits bei den bestehenden Begriffsbestimmungen in bestimmten internationalen Übereinkommen wie der Internationalen Kommission zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) oder der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) der Fall ist;

⁽³⁰⁾ Siehe S. 8 in *Small-Scale Fisheries in Europe: Status, Resilience and Governance*.

Donnerstag, 19. Januar 2023

4. betont, dass diese Definition in eine stärker horizontal angelegte Verordnung, wie etwa die GFP-Verordnung, aufgenommen werden sollte, um die EU-Fischereivorschriften in ihrer Gesamtheit einzuschließen; ist der Ansicht, dass eine Änderung der Definition keine Auswirkungen auf die Durchführung des EMFAF für den laufenden Zeitraum haben sollte; fordert die Kommission auf, dieses Thema im Rahmen der künftigen Überarbeitung der GFP-Verordnung anzugehen;
5. bekräftigt, dass die Wertschöpfungskette der Branche zwischen Erzeuger und Verbraucher gestärkt und verkürzt werden muss, um so die Möglichkeiten des Direktverkaufs vom Fischer an den Verbraucher zu erhöhen und die Zahl der Zwischenhändler zu verringern, damit idealerweise der Punkt erreicht wird, an dem der Erzeuger den Endkunden direkt beliefern kann; bekräftigt, dass die Vermarktungsstrategien unter anderem durch die Unterstützung neuer Vertriebswege gefördert und Mechanismen zur Verbesserung der Produktdifferenzierung gestärkt werden müssen, um den maximalen Nutzen für die Fischer zu erzielen, die Rentabilität zu steigern, höhere Vergütungen zu unterstützen und eine gerechte und angemessene Verteilung der Wertschöpfung für die Fischer zu fördern;
6. fordert eine gerechtere und angemessenere Verteilung der Wertschöpfung in der Wertschöpfungskette der Branche und die Prüfung von Möglichkeiten des Eingreifens, die mit Garantie- und Richtpreisen vergleichbar sind, bei denen die Produktionskosten als Variable berücksichtigt werden sollten, damit das angestrebte Ziel erreicht und das Einkommen der Fischer verbessert werden kann; bekräftigt, dass die Mitgliedstaaten bei schwerwiegenden Ungleichgewichten innerhalb der Wertschöpfungskette die Möglichkeit haben sollten einzugreifen;
7. betont, dass die kleine Fischerei das schwächste Glied der Wertschöpfungskette ist und dass Vermarktungsvereinbarungen häufig eher die Interessen der Käufer als die der Fischer begünstigen, die wenig oder keine Kontrolle über die Preisgestaltung haben, was wiederum zu grenzwertigen Erträgen aus den verkauften Erzeugnissen führt;
8. fordert Maßnahmen auf Ebene der EU oder der Mitgliedstaaten zum Schutz oder zur Schaffung von Herkunftsmärkten, um dadurch bevorzugte kurze Handelswege für traditionelle Erzeugnisse zu fördern; erachtet es als besonders wichtig, die Eigenschaften von Fisch aus kleiner Fischerei, wie beispielsweise Frische, Saisonalität, kulturelles Erbe und Nachhaltigkeit, zu bewerben und zu schützen; fordert eine stärkere Förderung dieser Erzeugnisse auf Messen, in kleinen Geschäften und Restaurants unter Berücksichtigung der Ernährungsgewohnheiten der Bevölkerung, um den Wert der lokalen Fischereierzeugnisse zu maximieren und die lokale Entwicklung zu fördern; drängt auf die Erstellung von Werbekampagnen für lokale Fischereierzeugnisse unter voller Nutzung der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) und der GFP;
9. betont, dass die Produktdiversifizierung durch Initiativen gefördert werden muss, die auf die Schaffung neuer Märkte und die Aufwertung weniger bekannter und konsumierter Arten abzielen, um die Marktposition der kleinen Fischerei zu verbessern, die Nachfrage nach Produkten abzuschwächen, deren konstante Lieferung über das ganze Jahr nur durch Importe gewährleistet werden kann, und dazu beizutragen, den fischereilichen Druck auf überfischte Arten zu verringern; erachtet es nach wie vor als wichtig, auch die Förderung der Produktdiversifizierung in der Konservenindustrie zu unterstützen, insbesondere durch die Verwendung von unterbewerteten oder weniger verbrauchten Arten;
10. fordert die Durchführung eines Schulungsprogramms für das Hotel- und Gaststättengewerbe, das Kenntnisse über Meereserzeugnisse und bewährte Verfahren zum Schutz der Ressourcen vermittelt und insbesondere das Bewusstsein für den „Nichtverkauf“ und „Nichtverzehr“ von Arten während der Schonzeit schärft;
11. betont die Bedeutung der Durchführung innovativer Projekte im Einzelhandel und hebt die Zusammenarbeit mit Berufsunterstützungen und Verbänden der Kleinfischerei hervor, durch die eine enge Beziehung zum Endverbraucher gepflegt wird;
12. fordert die Mitgliedstaaten und die Erzeugerorganisationen auf, verstärkte Mechanismen zu prüfen, mit denen die Vermarktung verarbeiteter Fischereierzeugnisse mit größerer Wertschöpfung gefördert werden kann, vor allem bei Konserven, wie es auch bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Fall ist, und Programme zu prüfen, mit denen die Fischereierzeugnisse der EU extern gefördert werden können, insbesondere im Hinblick auf ihre Verbreitung bei internationalen Wettbewerben und Messen;
13. betont, dass im Sektor der Meereserzeugnisse den Verbrauchern nur sehr begrenzte Instrumente zur Verfügung gestellt werden, wie beispielsweise Etiketten, anhand denen die Nachhaltigkeitskriterien für das Segment der kleinen Fischerei bewertet und ressourcenschonende Erzeugnisse beworben werden können; betont, dass Etiketten, sofern vorhanden, für die kleine Fischerei oft zum Nachteil werden, da der Zugang zu einigen der benötigten Daten mühsam sein könnte oder aufgrund mangelnder finanzieller Möglichkeiten kein Zertifizierungsverfahren eingeleitet werden kann;

Donnerstag, 19. Januar 2023

14. hält es für geboten, die GMO-Verordnung ambitioniert zu überarbeiten, sodass sie vermehrt dazu beiträgt, sowohl das Einkommen der Branche und die Stabilität des Marktes als auch eine bessere Vermarktung der Fischereierzeugnisse und die Steigerung ihrer Wertschöpfung sicherzustellen; hält es in diesem Zusammenhang für geboten, zertifizierte Etiketten für Meereserzeugnisse und Mechanismen für die Kennzeichnung von Fischereierzeugnissen zu schaffen sowie die Rückverfolgbarkeit in der Lieferkette zu erhöhen, wodurch wiederum die Verbraucher besser informiert und zum Kauf von Meereserzeugnissen aus der Region und aus nachhaltigen Quellen angeregt würden sowie das Verbraucherbewusstsein für Erzeugnisse der kleinen Fischerei geschärft würde;

15. fordert, dass Programme zur Unterstützung der handwerklichen Fischerei durch den EMFAF gefördert werden, um die Fähigkeiten im Bereich der Betriebsführung und Organisation zu verbessern, die Produktionskosten zu senken, die Erstverkaufspreise zu verbessern und die wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit der Branche sicherzustellen, insbesondere durch eine nachhaltigere und modernere Flotte;

16. betont die Schwierigkeiten, mit denen die Branche der kleinen Fischerei nach wie vor konfrontiert ist und die auch durch schwankende und steigende Preise für Treibstoff und andere Betriebsmittel verschärft werden können, eine Situation, die insbesondere die weniger wettbewerbsfähigen Flottensegmente, nämlich die kleine und die handwerkliche Fischerei sowie die Küstenfischerei, betrifft;

Verbesserung der Betriebsbedingungen und Sicherung der Zukunft der kleinen Fischerei, der handwerklichen Fischerei und der Küstenfischerei

17. begrüßt die Tatsache, dass im EMFAF die Möglichkeit vorgesehen ist, die Modernisierung, den Ersatz oder den Erwerb neuerer Motoren, die weniger CO₂ ausstoßen, einschließlich Motoren, mit neuen energieeffizienten Technologien sowie die Umrüstung von Benzinmotoren zu unterstützen; ist der Ansicht, dass die höchsten bestehenden Kofinanzierungssätze verwendet werden sollten; gibt zu bedenken, dass viele dieser alternativen Motorisierungslösungen noch nicht ausreichend entwickelt sind oder mit einer erheblichen Erhöhung der Bruttoraumzahl einhergehen, wie dies bei einigen Elektromotoren der Fall ist;

18. hebt hervor, dass der Großteil der Branche der kleinen Fischerei in bestimmten Regionen von Treibstoffsubventionen abhängig ist; weist warnend darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (COM(2021)0563) durch die Beendigung der derzeitigen verbindlichen Steuerbefreiung des Fischereisektors und die Einführung eines Mindeststeuersatzes die Lebensfähigkeit des Großteils des Segments der kleinen Fischerei gefährdet, der keine langen Fahrten unternehmen kann, um in Häfen mit niedrigeren Preisen zu tanken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für gleiche Bedingungen auf internationaler Ebene zu sorgen und daher die Fischwirtschaft weiterhin von der Kraftstoffbesteuerung zu befreien; betont, dass ein neuer Ansatz nicht zu einer Belastung der kleinen Fischerei führen, sondern den Schwerpunkt auf alternative Lösungen legen sollte, die es ermöglichen, dass ein gerechter Wandel des Sektors in Richtung der im Grünen Deal festgelegten Ziele mit der Fähigkeit verbunden wird, wirtschaftlich zu florieren und den Beschäftigten menschenwürdige Bedingungen zu bieten; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang und angesichts der derzeitigen außerordentlichen Inflation der Kraftstoffpreise außerordentliche Maßnahmen in Betracht ziehen könnten, um dem Segment der kleinen Fischerei, der Küstenfischerei und der handwerklichen Fischerei Beihilfen für die zu erwartenden steigenden Produktionskosten zu gewähren, insbesondere im Rahmen des EMFAF und der nationalen operationellen Programme;

19. hebt die Schwierigkeiten und die schwerwiegenden negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Fischereibranche hervor und erachtet es als besonders wichtig, dass die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls die verfügbaren nationalen und EU-Mittel verwenden sowie Sondermaßnahmen prüfen, um den Fischern, einschließlich der Arbeitnehmer, bei der Überwindung von Krisen oder Marktstörungen zu helfen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen der Krisenmechanismen bereitgestellten Mittel zur Unterstützung der kleinen Fischerei zu nutzen; betont, dass die Branche der kleinen Küstenfischerei trotz der Krise weiterhin funktioniert und den EU-Bürgern Zugang zu Fisch und Meeresfrüchten verschafft, insbesondere in abgelegenen Küstenregionen, auf Inseln und in den Gebieten in äußerster Randlage;

20. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für Investitionen in die Flotte der kleinen Küstenfischerei bereitzustellen, um Fischern und Betreibern zu helfen, die damit verbundene Arbeiten verrichten, vor allem Frauen, wie z. B. Netzflicker, Helfer und Verpacker an Land und Arbeiter;

21. fordert die Kommission nachdrücklich auf, die Förderung der Errichtung der Lager-, Gefrier- und Kühlinfrastruktur für die Aufrechterhaltung der Kühlkette vom Schiff bis zum Endverbraucher durch den EMFAF speziell für den Sektor der kleinen Fischerei zu ermöglichen; hält diese Förderung für ein ausschlaggebendes Element, das dem Segment der kleinen Fischerei die Nutzung der Fischereiressourcen in vollem Umfang — ohne Vernichtung oder Dezimierung der Bestände — sowie die Sicherstellung einer regelmäßigen Versorgung und Belieferung der Allgemeinheit, des Hotel- und Gaststättengewerbes und der Nahrungsmittel verarbeitenden Industrie mit frischen und hochwertigen Erzeugnissen ermöglicht;

Donnerstag, 19. Januar 2023

22. ist der Ansicht, dass durch angemessene Lagerbedingungen in den Häfen die Lagerung von Fisch erleichtert und sichergestellt sowie die Vermarktung gefördert werden könnte, um durch indirekte Einwirkung auf die Preisbildung die Rentabilität von Fisch zu verbessern; weist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeiten hin, die sich durch die GMO und die Erzeugerorganisationen bieten;

23. ist der Ansicht, dass die handwerkliche Fischerei durch den EMFAF und die neuen nationalen operationellen Programme gestärkt und deutlich unterstützt werden sollte, mit dem Ziel, zur Sicherstellung der Nachhaltigkeit und der künftigen Lebensfähigkeit der zahllosen Küstengemeinden beizutragen, die traditionell von der Fischerei abhängig sind, sodass die spezifischen Probleme dieses Segments angegangen werden und die lokale nachhaltige Bewirtschaftung der betreffenden Fischereien unterstützt wird;

24. ist der Ansicht, dass die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Umsetzung des neuen EMFAF bereitgestellte Unterstützung mobilisiert werden sollte, um strukturellen Mängeln entgegenzuwirken und somit zur Verbesserung der Einkommen in der Fischerei beizutragen, mit Rechten verbundene Beschäftigung in der Branche zu fördern, faire Erzeugerpreise sicherzustellen, die Entwicklung verwandter Tätigkeiten im vor- und nachgelagerten Bereich der Fischerei zu unterstützen sowie zur Entwicklung und zum Zusammenhalt der Küstenregionen im Kontext einer nachhaltigen Fischerei und einer zukunftsfähigen Branche der kleinen Fischerei beizutragen;

25. betont, dass es zur Erreichung einer höheren Durchführungsquote des EMFAF und Sicherstellung des Zugangs von kleinen Fischereien zu Unterstützung erforderlich ist, Maßnahmen zur Straffung der Verfahren zu prüfen und umzusetzen, um so die mit den Anträgen verbundene Bürokratie, Komplexität und Genehmigungsdauer zu verringern; das Finanzierungsverfahren der Beihilfen durch ein Vorfinanzierungssystem zu ersetzen; und die Finanzierungsobergrenzen des Fonds voll auszuschöpfen;

26. betont, dass der EU ein Instrument fehlt, um den Umfang der EMFF- und EMFAF-Investitionen im Sektor der kleinen Fischerei, die Zahl der finanzierten bewährten Verfahren und die erzielten konkreten Ergebnisse zu verstehen und sich ein Bild davon zu machen, wie die lokalen Aktionsgruppen im Fischereisektor arbeiten und die GFP tatsächlich umsetzen; fordert die Kommission auf, als grundlegenden Schritt ein solches Instrument einzurichten, um zu verstehen, wie bewährte Verfahren ausgeweitet und verantwortungsvolle Fangmethoden in der gesamten EU repliziert werden können;

27. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf lokaler Ebene technische Unterstützung zu leisten, um den kleinen Fischern den Zugang zu nationalen und EU-Mitteln zu erleichtern;

28. weist auf das hohe Durchschnittsalter der Kleinfischereiflotte hin und betont in diesem Zusammenhang, dass die Fischereitätigkeit in diesem Segment für junge Menschen und Frauen attraktiv gemacht werden muss; hält es für geboten, die Flotte der kleinen Fischerei zu erneuern und zu modernisieren, um die Sicherheit und die Lebensbedingungen an Bord zu verbessern, die Energieeffizienz zu steigern und das Segment umweltfreundlicher zu machen, wobei gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass die Fangkapazität der gesamten Fischereiflotte nicht erhöht wird und die soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit der von der Flotte abhängigen Fischereigemeinden verbessert wird; betont in diesem Zusammenhang den Stellenwert der Auseinandersetzung mit Fällen, in denen Fahrzeuge veraltet sind, was mit erhöhten Betriebs-, Wartungs- und Umklassifizierungskosten (in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht) einhergeht, durch die wiederum die garantierten Sicherheitsbedingungen während des Betriebs beeinträchtigt werden; betont, dass das Kriterium der Bruttorealmzahl zur Bemessung der Fangkapazität, unter Einbeziehung auch des für die Unterbringung der Besatzung und ihren Komfort vorgesehenen Raums, die Modernisierung der Fischereifahrzeuge und die dringend erforderliche Verbesserung der Arbeitsbedingungen bei der Kleinfischereiflotte behindern könnte; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, diese Kriterien und andere damit zusammenhängende Bestimmungen zu überprüfen, um eine Lösung zu finden, durch die die Bedürfnisse der Beschäftigten der kleinen Fischerei mit dem Erfordernis, die Fangkapazität der EU-Flotte nicht zu erhöhen, in Einklang gebracht werden können;

29. bekräftigt, dass für die erforderliche Erneuerung und/oder Modernisierung der Flotte Unterstützung notwendig ist, um die Sicherheit, die Arbeitsbedingungen und die wirtschaftliche und ökologische Nachhaltigkeit der Tätigkeiten zu verbessern; betont jedoch, dass dies nur ohne eine Erhöhung der Fangkapazitäten erreicht werden sollte;

30. ist der Ansicht, dass insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage die Zukunft der kleinen Fischerei gefährdet wäre, wenn außer Acht gelassen würde, dass die Flotte erneuert werden muss, was insbesondere, aber nicht ausschließlich für veraltete und ineffiziente Flottenteile gilt;

31. weist darauf hin, dass im EMFAF Möglichkeiten für Investitionen in die Sicherheit, bessere Lebensbedingungen und die Energieeffizienz von Schiffen vorgesehen sind, die auch den Flotten der kleinen Küstenfischerei und der handwerklichen Fischerei zugute kommen können, und dass auch Finanzierungsmöglichkeiten für die Erneuerung, Umstrukturierung und Größenanpassung von Fahrzeugen sowie für den Erwerb neuer Fahrzeuge in der Kleinfischereiflotte — insbesondere wenn bei einer Flotte ein fortgeschrittenes Durchschnittsalter und Nichtsicherstellung der wesentlichen Sicherheits- und

Donnerstag, 19. Januar 2023

Betriebsbedingungen festgestellt werden — und für die Erhöhung der Motorleistung einbezogen werden sollten, wenn dies hinreichend gerechtfertigt ist, um bessere Sicherheitsbedingungen an Bord während der Einsätze sowie beim Ein- und Auslaufen sicherzustellen und die auf See verbrachte Zeit zu verlängern, unter der Voraussetzung, dass es nicht zu einer Erhöhung der Fischereiaufwandskapazität, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage, kommt;

32. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Normen und Vorschriften der EU in Bezug auf die Sicherheit und die Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord von Fischereifahrzeugen vollständig umgesetzt werden;

33. betont, dass die Mitgliedstaaten laufend an der Instandhaltung und dem Ausbau ihrer Häfen und Schiffsanlegestellen arbeiten sollten, um sicherzustellen, dass die Fänge unter sicheren Bedingungen angelandet und entladen werden können;

34. betont, dass dem Fischereisektor, einschließlich der kleinen Fischerei, der handwerklichen Fischerei und der Küstenfischerei, in den Gebieten in äußerster Randlage, die durch permanente strukturelle Beschränkungen und begrenzte Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Diversifizierung gekennzeichnet sind, eine besondere sozioökonomische Bedeutung in Hinblick auf die Beschäftigung und den sozialen Zusammenhalt zukommt; fordert daher eine Verstärkung der EU-Unterstützung für die Branche der kleinen Fischerei in diesen Regionen;

35. nimmt die im Rahmen des EMFAF gewährte Unterstützung für die Fischerei in den Gebieten in äußerster Randlage zur Kenntnis, insbesondere in Hinblick auf die Gewährung von Unterstützung für die durch Abgelegenheit bedingten Mehrkosten, die beim Absatz bestimmter Fischereierzeugnisse aus einigen Gebieten in äußerster Randlage entstehen;

36. weist auf die Besonderheiten der Wertschöpfungsketten der Fischereibranche in den Gebieten in äußerster Randlage hin und besteht darauf, dass es besonderer Aufmerksamkeit bedarf, damit diese Ketten gestärkt und der Zugang zu den Märkten erleichtert wird, was nicht nur durch die Wiedereinführung eines POSEI-Programms für die Fischerei, sondern auch durch die Errichtung eines ähnlichen Programms für den Verkehr erzielt werden könnte;

37. hebt das Potenzial der touristischen Fischerei in diesen Regionen als ein Mittel hervor, um junge Menschen für den Beruf zu gewinnen und das Einkommen der Fischer ohne Erhöhung ihres Fischereiaufwands zu diversifizieren, die Beschränkung des Fischereiaufwands einzuhalten und die Öffentlichkeit für die Traditionen der Branche zu sensibilisieren und ihr Wissen über die Meere zu vermehren; betont, dass ein Abbau der Bürokratie im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit gewährleistet werden muss und dass die EU diese Tätigkeiten unterstützen muss;

38. ist der Auffassung, dass es für die Zukunft der handwerklichen Fischerei erforderlich ist, dass die Vorschriften der EU ein ordnungspolitisches Umfeld garantieren, das die Position der Fischer in der Lieferkette stärkt und Investitionen in die langfristige Nachhaltigkeit, Stabilität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit dieser Branche unterstützt;

39. ist der Ansicht, dass zu den Zielen einer Fischereipolitik die Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Fisch — im Kontext der Ernährungssicherheit und Souveränität, die Entwicklung der Küstengemeinden bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die Entwicklung der Fischereiaktivitäten innerhalb der ökologischen Grenzen erfolgt, und die Förderung der Berufe im Bereich der Fischerei durch Steigerung ihrer Attraktivität gehören sollten; hebt hervor, dass bei der Umsetzung der GFP auch die sozioökonomische Rolle der kleinen Fischerei in den Fischereigemeinden anerkannt werden sollte, indem Arbeitsplätze geschaffen und die Lebensbedingungen der Fischer und der mit Hilfsaufgaben betrauten Arbeitnehmer, in der Regel Frauen, verbessert werden, und zwar durch bessere Arbeits-, Wohn- und Sicherheitsbedingungen für die Besatzungen, um junge Menschen anzuziehen und einen Generationenwechsel in dieser Tätigkeit im Rahmen einer garantierten Nachhaltigkeit und einer guten Erhaltung der Ressourcen zu erzielen;

40. weist erneut darauf hin, dass die Realität der Fischerei in der EU komplex ist und sich in den verschiedenen Mitgliedstaaten stark unterscheidet, was die Fischereiflotten, die Umweltauswirkungen der verschiedenen Flottensegmente, die Fanggeräte, die Fischbestände und deren Erhaltungszustand sowie die Konsumgewohnheiten der Bevölkerung betrifft; hebt die Möglichkeit hervor, die Fischereibewirtschaftung, soweit erforderlich, im Rahmen der GFP zu regionalisieren und zugleich für gleiche Rahmenbedingungen für alle Fischer, auch in regionalen Fischereiorganisationen, zu sorgen; bekräftigt, dass es aufgrund dieser großen Vielfalt erforderlich ist, für die Bewirtschaftung der Fischerei Ausnahmeregelungen vorzusehen, durch die es den Mitgliedstaaten und Regionen ermöglicht wird, speziellere Bewirtschaftungsverfahren anzuwenden, die den spezifischen Merkmalen Rechnung tragen, den Dialog fördern, die Branche und die Küstengemeinden in die Entscheidungsprozesse sowie in die Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen einbeziehen und sich auf solide wissenschaftliche Erkenntnisse stützen;

41. vertritt daher die Auffassung, dass Initiativen zur örtlichen Bewirtschaftung durch Mitbestimmung in den EMFAF-Programmen der Mitgliedstaaten in Betracht kommen müssen;

Donnerstag, 19. Januar 2023

42. betont, dass bei der derzeitigen Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 über die Fischereiaufsicht den Besonderheiten der kleinen Fischerei Rechnung getragen und keine zu hohe bürokratische Belastung auf die Branche auferlegt werden sollte, insbesondere in Bezug auf die Geolokalisierung oder die elektronische Übermittlung von Fangdaten; fordert ein Kontrollsystem, das speziell auf die Realität und die Vielfalt der Flotte der kleinen Küstenfischerei, einschließlich des Fangs von Schalentieren und der Fischerei ohne Boot, zugeschnitten ist und bei dem Verhältnismäßigkeit und ein abgestufter Ansatz im Vordergrund stehen;

43. ist der Auffassung, dass die Diversifizierung der Tätigkeiten im Rahmen der breiteren nachhaltigen blauen Wirtschaft wichtig ist, was die Stärkung der Kultur der Gemeinschaften, die Förderung von Nebenprodukten der Fischerei und von Erzeugnissen einschließt, die zwar ein Potenzial, aber keinen kommerziellen Wert haben; ist jedoch der Auffassung, dass diese Tätigkeiten die Fischereitätigkeit oder die historischen Rechte der Fischer auf das Meer nicht beeinträchtigen dürfen;

44. ist der Ansicht, dass die Nutzung des Meeresraums für andere Bereiche der wirtschaftlichen Nutzung die historischen Fischereirechte nicht beeinträchtigen darf; ist der Auffassung, dass die kleine Fischerei vollständig in die strategische Planung dieser politischen Maßnahmen einbezogen werden sollte; ist der Ansicht, dass eine ähnliche Situation in den Binnengewässern besteht, wo die kleine Fischerei mit zunehmenden Konflikten um Ressourcen und die Nutzung von Süßwasser konfrontiert ist und mit Industrien konkurriert, die negative Auswirkungen auf die ufernahen Lebensräume und die Fischereiressourcen haben;

45. betont, dass die sozioökonomischen und ökologischen Herausforderungen, die sich aus der Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten ergeben, eine potenzielle Lösung bieten, um Erhaltungs- und Nachhaltigkeitsziele einerseits und die Einbeziehung des Sektors der kleinen Fischerei in Bewirtschaftungsentscheidungen in Bezug auf diese Gebiete andererseits miteinander in Einklang zu bringen; fordert in diesem Zusammenhang die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, partizipative Ansätze für die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten zu entwickeln, die auf biologischen und sozioökonomischen Daten basieren und die gemeinsam mit Meeresschutzfachleuten, betroffenen Interessenträgern und dem Sektor der kleinen Fischerei ausgearbeitet, umgesetzt und überarbeitet werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Entwicklung partizipativer Bewirtschaftungsverfahren in Erwägung zu ziehen, und zwar, auch, um ein Gleichgewicht zwischen der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Fischerei und gegebenenfalls der nachhaltigen Entwicklung eines verantwortungsvollen Tourismus herzustellen;

46. weist auf den Stellenwert eines wirtschaftlichen und sozialen Schutzes in den Zeiträumen, in denen kein Fischfang erlaubt ist, und bei der Tätigkeit behindernden Katastrophen hin; hebt den Stellenwert von Mechanismen hervor, mit denen für einen Lohnausgleich für Verdienstaufschläge während dieser Zeiträume gesorgt wird; unterstreicht, dass ein solcher Ausgleich für die Zwecke der Altersrente und anderer Sozialversicherungsansprüche als Erwerbszeit behandelt werden sollte;

47. ist der Ansicht, dass für einen Generationswechsel attraktive Bedingungen für junge Menschen und Frauen geschaffen werden müssen, was heißt, dass das Einkommen aus der Fischerei aufgewertet und gleichzeitig seine Stabilität sichergestellt werden muss, sowie dass der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit angewandt wird, dass die Quotenverteilung für die kleine Fischerei im Einklang mit den wissenschaftlichen Gutachten erhöht wird, dass für ein Ausbildungsangebot unter Bedingungen gesorgt wird, die der Vielfalt der Fischereieigeflogenheiten, der Fanggeräte und der Bedürfnisse der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen, und dass angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit an Bord gewährleistet werden; weist darauf hin, dass im Rahmen des EMFAF Unterstützung für Ausbildung und berufliche Weiterbildung vorgesehen ist; ist der Ansicht, dass die Ausbildung eine starke praktische Komponente aufweisen sollte, die den spezifischen Gegebenheiten des nationalen, regionalen oder lokalen Kontextes, in dem sie stattfindet, Rechnung trägt; vertritt darüber hinaus die Auffassung, dass es möglich sein sollte, dies mit einer theoretischen Ausbildung zu verbinden und dabei auch von dem gesammelten Wissen derjenigen zu profitieren, die auf See waren oder sind;

48. fordert, dass die finanziellen und technischen Mittel für die Fischereiforschung in den Mitgliedstaaten aufgestockt werden, damit Tätigkeiten im Bereich der Fischerei und der Fischereiressourcen unternommen werden können, um die Datenerhebung und die Beurteilung des Zustands der Ressourcen zu intensivieren und zu verbessern;

49. fordert, dass die finanziellen und technischen Mittel für die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung im Bereich der Fischerei in der EU und in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgestockt werden; betont insbesondere, dass Forschungsinstitute und Laboratorien in diesem Bereich mit Material und Personal unterstützt werden müssen, um Aktivitäten zu entwickeln, die auf die Förderung der kleinen, der handwerklichen und der Küstenfischerei abzielen und ein besseres Verständnis der verschiedenen Ursachen für die Dezimierung der Fischbestände sowie die Erhaltung der Fischereiressourcen sicherstellen; betont, dass die Fischer und Fischereiverbände in die wissenschaftliche Überwachung, die Kartierung, die Datenerhebung und die Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten einbezogen werden müssen, um ihr Wissen voll auszuschöpfen;

Donnerstag, 19. Januar 2023

50. fordert die Kommission auf, eine umfassende und flächendeckende Bestandsaufnahme einzuleiten, um genaues und vollständiges Basisdatenmaterial über die kleine Fischerei mit dem Ziel zu entwickeln, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der kleinen Fischerei sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht zu ermitteln sowie eine Schätzung des Werts des von der kleinen Fischerei produzierten Outputs vorzunehmen; ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf Küstengemeinden; und ihre Auswirkungen auf verwandte Branchen;

51. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Erforschung von Verfahren zur Erhöhung und Diversifizierung des Einkommens vom Fischfang lebender Gemeinschaften und der Fischereibranche, einschließlich der kleinen Fischerei, zu unterstützen; ist der Auffassung, dass die Ergebnisse dieser Forschung in der EU verbreitet werden sollten, um Projekte sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene zu replizieren, umzusetzen und zu fördern;

52. hebt hervor, dass trotz Verbesserungen bei der Datenerfassung immer noch ein Mangel an umfassenden wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Statistikdaten und Indikatoren zur kleinen Fischerei auf europäischer Ebene besteht; betont, dass es wegen dieses Mangels an statistischen Daten nicht möglich ist, eine angemessene Analyse des Segments vorzunehmen, und dass es daher schwieriger ist, angemessene gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um die kritischsten Probleme zu bewältigen, mit denen die kleine Fischerei konfrontiert ist;

53. fordert die Mitgliedstaaten auf, die angemessene Erhebung und Aufschlüsselung von fischereibezogenen Daten zu verstärken und zu verbessern und adäquate statistische Daten über Fänge und Anlandungen zu erheben, um eine bessere Bewertung und Bewirtschaftung der Ressourcen, einschließlich der damit verbundenen Tätigkeiten, der sozialen und wirtschaftlichen Aspekte und der Analysen anderer kommerzieller Verwendungszwecke, insbesondere für die kleine Fischerei und die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, zu ermöglichen;

54. fordert die Kommission auf, eine umfassende und flächendeckende Bestandsaufnahme der Sozialschutzsysteme und der nationalen Rechtsvorschriften, die in den Mitgliedstaaten in Kraft sind und von der kleinen Fischerei in Anspruch genommen werden können, einzuleiten, um die erfolgreichsten Optionen zu ermitteln und zu fördern, einschließlich der gesetzgeberischen und institutionellen Mechanismen, die die umfassende Beteiligung der kleinen Fischerei an allen die nachhaltige Entwicklung des Sektors betreffenden Aktivitäten sicherstellen, wie z. B. die Entwicklung alternativer Tätigkeiten, Mitbestimmung, finanzielle Unterstützung, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit sowie das Recht auf menschenwürdige Arbeit und Sozialschutz;

55. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der GFP sicherstellen müssen, dass die Verwirklichung der notwendigen Umweltziele mit der Festlegung sozialer und wirtschaftlicher Ziele einhergehen muss und dass die Kommission und die Mitgliedstaaten diese gegenseitige Abhängigkeit sowohl bei der Umsetzung der Rechtsvorschriften als auch bei der Ausarbeitung künftiger Rechtsetzungsinitiativen berücksichtigen sollten;

56. betont, dass Erzeugerorganisationen eine Schlüsselrolle beim Management der Vermarktungsstrukturen für Erzeugnisse der kleinen Fischerei, bei der Verbesserung des Marktzugangs für diese Erzeugnisse und bei der Erhöhung der Verfügbarkeit lokaler Lebensmittel in den Küstengemeinden einnehmen können; hebt insbesondere hervor, dass diese Verstärkungs- und Förderungsmaßnahmen dazu beitragen würden, die kleine Fischerei in eine bessere Position bei Preisverhandlungen zu versetzen und einen gesunden Wettbewerb innerhalb des Sektors sowie eine effizientere Nutzung ihrer eigenen Strukturen und Ressourcen durch kollektives Handeln zu fördern;

57. betont in diesem Zusammenhang, dass es von entscheidender Bedeutung ist, dass der Sektor der kleinen Fischerei über eine stärkere dedizierte Organisationskapazität verfügt, um seine Position in der Wertschöpfungskette zu stärken; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verhandlungsposition der Kleinfischer zu stärken und die Gründung von Erzeugerorganisationen, Verbänden und Genossenschaften für dieses Segment zu unterstützen, zu fördern und zu erleichtern, da dies ein wichtiges Instrument zur Verbesserung ihrer Position in der Lieferkette und zur Stärkung ihrer Verhandlungsposition gegenüber anderen Marktteilnehmern ist, damit sie gute Gewinnspannen erzielen und ihre Fangtätigkeiten besser verwalten können;

58. besteht darauf, dass Verbände und Innungen anerkannt werden und auf gleicher Basis wie die Erzeugerorganisationen ein Anrecht auf finanzielle Beihilfen haben sollten; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, insbesondere im Rahmen der Reform der GMO Initiativen in diesem Bereich zu ergreifen, um jegliche Diskriminierung zwischen Innungen und Erzeugerorganisationen zu beseitigen;

59. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, der GMO-Verordnung Folge zu leisten, indem sie regionale Pläne für die Erzeugerorganisationen der kleinen Fischerei erstellen, um die Rentabilität des Sektors zu steigern und die Qualität und Rückverfolgbarkeit der Erzeugnisse zu verbessern;

60. hält es für geboten, die Kleinfischer in die Entscheidungsprozesse auf lokaler, nationaler und EU-Ebene einzubeziehen, und fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, die Transparenz in den die kleine Fischerei betreffenden Entscheidungsprozessen zu verbessern, um die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten; plädiert dafür, dass Kleinfischerverbände ermächtigt werden, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Mitbestimmungsplänen in den Mitbestimmungsausschüssen Verantwortung und Entscheidungsbefugnis mit den nationalen Behörden zu teilen;

Donnerstag, 19. Januar 2023

61. betont, dass die Lebensfähigkeit der kleinen Fischerei entscheidend von einem sicheren Zugang zu Ressourcen und Fanggebieten einerseits und zu wertschöpfenden Märkten andererseits abhängt; fordert in diesem Zusammenhang einen differenzierten Ansatz zum Management der kleinen Fischerei, der einen vorrangigen Zugang zu küstennahen Fanggebieten vorsieht;
62. ist der Auffassung, dass die Mitbestimmung ein wichtiges Instrument für die kleine Fischerei ist und dass dadurch die Optimierung der Bewirtschaftung der Fischereiressourcen nach einem integrierten Ansatz ermöglicht wird, in dem alle Aspekte der Nachhaltigkeit, einschließlich ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Aspekte, berücksichtigt werden und die aktive Beteiligung und Mitwirkung von Verwaltung, Fischereibranche, Wissenschaft und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorgesehen werden;
63. betont die geringen Umweltauswirkungen der Fischerei und ihre gesunde Nahrungsmittelproduktion, da sie ohne künstliche Fütterung, Antibiotika, Düngemittel oder den Einsatz chemischer Pestizide auskommt;
64. betont, dass kein künstlicher Konflikt zwischen der industriemäßigen und der kleinen Fischerei geschaffen werden sollte; ist der Ansicht, dass die Industriefischerei und die Kleinfischerei nicht miteinander im Wettbewerb stehen, da sie meistens unterschiedliche Arten in weitgehend unterschiedlichen Fischgründen fischen; nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei den sogenannten industriellen Fischereiunternehmen ebenfalls um seit Generationen bestehende Familienunternehmen handelt, die tief in den lokalen Fischereigemeinden verwurzelt und mit ihnen verbunden sind;
65. weist darauf hin, dass die Ernennung des Jahres 2022 zum Internationalen Jahr der handwerklichen Fischerei und Aquakultur eine außergewöhnliche Gelegenheit bietet, die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Arbeit dieses Flottensegments für die Ernährungssicherheit und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen zu lenken und dafür zu sorgen, dass die handwerkliche Fischerei sichtbarer und stärker in die Entscheidungsprozesse einbezogen wird;
66. ist der Auffassung, dass die Verbesserung der Selektivität und der Übergang zu schonenden Fangtechniken wesentlich für das Überleben und den Erfolg der kleinen Fischereien sind;
67. betont, dass die öffentlichen Einrichtungen den schwächsten Flottensegmenten den Zugang zu Finanzmitteln erleichtern sollten, um Wertschöpfungsketten zu fördern und Marktversagen zu verhindern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Gesetzgebungsinitiativen zu ergreifen, um dem Sektor der kleinen Fischerei den Zugang zum formellen Finanzmarkt zu erleichtern; betont, dass dies Folgendes umfassen sollte: Zugang sowohl zu formellen Krediten für Investitionsausgaben als auch zu Finanzmitteln für Fischereitätigkeiten; Entwicklung — in Partnerschaft mit Finanzinstituten — von Fazilitäten und Finanzprodukten für mittel- bis langfristige Investitionen; und Anwendung formeller Finanzierungsmodelle wie Produktionsverträge oder Lagerscheine unter Beteiligung von Fischern, Händlern und Behörden;
68. hebt hervor, dass die maritime Raumplanung von wesentlicher Bedeutung ist, um die Beteiligung aller Interessenträger an Entscheidungen sicherzustellen, die die Nutzung und den Schutz der Meeresumwelt betreffen; betont, dass die maritime Raumplanung ein wesentliches Instrument ist, um die Einbeziehung der Kleinfischer in die Entscheidungsprozesse sicherzustellen;
69. besteht darauf, dass die kontinuierliche Kürzung der Unterstützung der EU für die Branche im Rahmen der aufeinanderfolgenden mehrjährigen Finanzrahmen und insbesondere die Kürzung der Mittel für den EFF/EMFAF und die GMO ein Faktor ist, der zur Verschlechterung der Lage der Branche beigetragen hat; bekräftigt daher, dass die finanzielle Unterstützung der EU für den Bereich Fischerei erheblich aufgestockt werden muss;
70. hält die freiwilligen Leitlinien der FAO für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Kontext der Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung für einen wertvollen Beitrag zur Festlegung eines Rahmens für den Schutz, die Maximierung und die Förderung der kleinen Fischerei im Kontext einer Fischereimanagementpolitik;
71. fordert alle Mitgliedstaaten auf, den Stellenwert der Frauenarbeit in der Fischerei durch spezifische Projekte und durch die volle rechtliche Anerkennung der Aufgaben der Frauen als „Assistentinnen“ und Mitarbeiterinnen in Familienbetrieben der Fischerei zu verbessern, mit dem Ziel, ein höheres Niveau von Arbeitsgarantien, Einkommen für die Zukunft und Sozialleistungen sicherzustellen;
72. hält es für zweckmäßig, die Zusammenarbeit im Hinblick auf die Anerkennung der Grundausbildung zu stärken, die von Schulen oder Bildungseinrichtungen vermittelt wird, welche über eine Anerkennung der nationalen Bildungssysteme der einzelnen Mitgliedstaaten oder von Drittländern verfügen und international anerkannt sind;

Donnerstag, 19. Januar 2023

73. ist der Auffassung, dass die Schaffung von Gemeinsamkeiten in der vielfältigen Landschaft an Organisationen, die den Sektor vertreten, ein wichtiges Element wäre, um seine Ansprüche zu verteidigen und dafür zu sorgen, dass er bei der Festlegung der politischen Maßnahmen für das Fischereimanagement und die Nutzung des Meeresraums gebührend berücksichtigt wird;

74. fordert die Kommission auf, im Rahmen der Kohäsionspolitik Projekte zu fördern, die dazu beitragen werden, Küsten- und Inselregionen als integrale Bestandteile des fischereilichen und maritimen Erbes zu schützen;

75. betont, dass der Sektor der kleinen Fischerei mehr als die übrigen Flottensegmente von den Auswirkungen des wachsenden Bedarfs an erneuerbaren Energiequellen, der mit der Erreichung der im europäischen Grünen Deal festgelegten Ziele einhergeht, betroffen sein könnte; betont, dass die kleine Fischerei von einer Verdrängung aufgrund der Errichtung einer wachsenden Zahl von Offshore-Windparks in küstennahen Fanggründen besonders betroffen sein wird, da sie möglicherweise nicht in der Lage ist, in weiter draußen liegende Fanggründe auszuweichen oder die Fangmethoden zu ändern; fordert in diesem Zusammenhang eine angemessene maritime Raumplanung, um die Interessen aller Sektoren zu wahren, sowie — als letztes Mittel — eine gerechte Entschädigung der Kleinfischer;

76. hebt die Chancen hervor, die sich aus möglichen Synergieeffekten zwischen der kleinen Fischerei und anderen Sektoren und insbesondere mit dem Küstentourismus ergeben, der dieselben Anlagen und Infrastrukturen wie der Sektor der kleinen Fischerei nutzt; betont, dass derartige Synergieeffekte eine Diversifizierung der lokalen Wirtschaft ermöglichen, den Familien zusätzliche Arbeitsplätze und Einkommen verschaffen, sowie dazu beitragen würden, der sinkenden Rentabilität und abnehmenden Beschäftigung im Fischereisektor entgegenzuwirken; fordert in diesem Zusammenhang eine klare Definition des Pescatourismus, die eine regulierte Tätigkeit ermöglicht und gleichzeitig kleinen Berufsfischern die Möglichkeit bietet, die Chancen, die sich aus Synergieeffekten mit der blauen Wirtschaft ergeben, in vollem Umfang zu nutzen;

77. hebt hervor, dass die Frauen im Sektor der kleinen Fischerei nach wie vor unterrepräsentiert sind; betont, dass Frauen nichtsdestotrotz seit jeher eine aktive, wenn auch oft unsichtbare, Rolle im Sektor der kleinen Fischerei gespielt haben; betont, dass diese „Unsichtbarkeit“ nicht nur auf kulturelle Gründe zurückzuführen ist, sondern auch auf das Fehlen amtlicher statistischer Daten über die Beschäftigung von Frauen im Sektor der kleinen Fischerei; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sowohl Projekte zu unterstützen, die der Sammlung von Informationen über die Frauenerwerbstätigkeit dienen, als auch Frauen die Möglichkeit zu verschaffen, im Sektor der kleinen Fischerei tätig zu werden und darin eine zentrale Rolle zu übernehmen;

78. ist der Auffassung, dass die Sicherstellung eines barrierefreien Arbeitsumfelds, auch in der Fischwirtschaft, mit Blick auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt sowohl aktiver und ehemaliger Fischer als auch anderer Arbeitnehmer in der Fischwirtschaft mit körperlichen oder geistigen Behinderungen zu einer stärkeren sozialen Inklusion führen und dazu beitragen würde, mehr Anreize für die Generierung von Einkommen in der Fischwirtschaft und in Fischereigemeinden zu schaffen;

o

o o

79. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschlieung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu bermitteln.

Dienstag, 17. Januar 2023

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2023)0005

Änderung der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments betreffend Artikel 7 über den Schutz der Vorrechte und der Immunität und Artikel 9 über das Immunitätsverfahren**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 über Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments im Hinblick auf Artikel 7 (Schutz der Vorrechte und der Immunität) und Artikel 9 (Immunitätsverfahren) (2022/2210(REG))**

(2023/C 214/15)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Schreiben seiner Präsidentin vom 9. November und 16. Dezember 2022,
 - gestützt auf die Artikel 236 und 237 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0001/2023),
1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung die nachstehenden Änderungen vorzunehmen;
 2. beschließt, dass diese Änderungen am auf ihre Annahme folgenden Tag in Kraft treten;
 3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Abänderung 1**Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments****Artikel 7 — Absatz 1***Derzeitiger Wortlaut*

1. In Fällen, in denen geltend gemacht wird, dass eine Verletzung der Vorrechte oder der Immunität eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds durch die Behörden eines Mitgliedstaats stattgefunden hat oder bevorsteht, kann ein Antrag auf einen Beschluss des Parlaments, ob eine Verletzung dieser Vorrechte oder der Immunität vorlag oder wahrscheinlich vorliegen wird, gemäß Artikel 9 Absatz 1 eingereicht werden.

Geänderter Text

1. In Fällen, in denen geltend gemacht wird, dass eine Verletzung der Vorrechte oder der Immunität eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds durch die Behörden eines Mitgliedstaats **oder durch die Europäische Staatsanwaltschaft** stattgefunden hat oder bevorsteht, kann ein Antrag auf einen Beschluss des Parlaments, ob eine Verletzung dieser Vorrechte oder der Immunität vorlag oder wahrscheinlich vorliegen wird, gemäß Artikel 9 Absatz 1 eingereicht werden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 2
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 9 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Jeder an den Präsidenten gerichtete Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates, die Immunität eines Mitglieds aufzuheben, oder eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds, Vorrechte und Immunität zu schützen, wird dem Parlament mitgeteilt und an den zuständigen Ausschuss überwiesen.

Geänderter Text

1. Jeder an den Präsidenten gerichtete Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates **oder des Europäischen Generalstaatsanwalts**, die Immunität eines Mitglieds aufzuheben, oder eines Mitglieds oder ehemaligen Mitglieds, Vorrechte und Immunität zu schützen, wird dem Parlament mitgeteilt und an den zuständigen Ausschuss überwiesen.

Abänderung 3
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 9 — Absatz 5

Derzeitiger Wortlaut

5. Der Ausschuss kann die betreffende Behörde um jede Information oder Auskunft ersuchen, die er für erforderlich hält, um sich eine Meinung darüber bilden zu können, ob die Immunität aufzuheben oder zu schützen ist.

Geänderter Text

5. Der Ausschuss kann die betreffende Behörde **des Mitgliedstaates bzw. den Europäischen Generalstaatsanwalt** um jede Information oder Auskunft ersuchen, die er für erforderlich hält, um sich eine Meinung darüber bilden zu können, ob die Immunität aufzuheben oder zu schützen ist.

Abänderung 4
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 9 — Absatz 8

Derzeitiger Wortlaut

8. Der Ausschuss kann eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Zuständigkeit der **betreffenden** Behörde und zur Zulässigkeit des Antrags abgeben, doch äußert er sich in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten, selbst wenn der Ausschuss durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt.

Geänderter Text

8. Der Ausschuss kann eine mit Gründen versehene Stellungnahme zur Zuständigkeit der Behörde **des betreffenden Mitgliedstaates bzw. des Europäischen Generalstaatsanwalts** und zur Zulässigkeit des Antrags abgeben, doch äußert er sich in keinem Fall zur Schuld oder Nichtschuld des Mitglieds bzw. zur Zweckmäßigkeit einer Strafverfolgung der dem Mitglied zugeschriebenen Äußerungen oder Tätigkeiten, selbst wenn der Ausschuss durch die Prüfung des Antrags umfassende Kenntnis von dem zugrunde liegenden Sachverhalt erlangt.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 5
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 9 — Absatz 10

Derzeitiger Wortlaut

10. Der Präsident teilt den Beschluss des Parlaments unverzüglich dem betroffenen Mitglied und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates mit und ersucht darum, dass er über alle Entwicklungen und Gerichtsentscheidungen in dem betreffenden Verfahren unterrichtet wird. Sobald der Präsident diese Information erhält, unterrichtet er das Parlament, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss, auf dem Wege, der ihm am angemessensten erscheint.

Geänderter Text

10. Der Präsident teilt den Beschluss des Parlaments unverzüglich dem betroffenen Mitglied und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaates **bzw. dem Europäischen Generalstaatsanwalt** mit und ersucht darum, dass er über alle Entwicklungen und Gerichtsentscheidungen in dem betreffenden Verfahren unterrichtet wird. Sobald der Präsident diese Information erhält, unterrichtet er das Parlament, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem zuständigen Ausschuss, auf dem Wege, der ihm am angemessensten erscheint.

Abänderung 6
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 9 — Absatz 12

Derzeitiger Wortlaut

12. Das Parlament prüft nur solche Anträge auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds, die ihm von der Justiz oder den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

Geänderter Text

12. Das Parlament prüft nur solche Anträge auf Aufhebung der Immunität eines Mitglieds, die ihm von der Justiz oder den Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten **bzw. vom Europäischen Generalstaatsanwalt** übermittelt wurden.

Abänderung 7
Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments
Artikel 9 — Absatz 14

Derzeitiger Wortlaut

14. Jede Anfrage einer zuständigen Behörde zum Geltungsbereich der Vorrechte oder Immunität der Mitglieder wird gemäß den vorstehenden Bestimmungen geprüft.

Geänderter Text

14. Jede Anfrage einer zuständigen Behörde **eines Mitgliedstaates bzw. der Europäischen Staatsanwaltschaft** zum Geltungsbereich der Vorrechte oder Immunität der Mitglieder wird gemäß den vorstehenden Bestimmungen geprüft.

Dienstag, 17. Januar 2023

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

P9_TA(2023)0001

Abkommen EU — Neuseeland: Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und Neuseeland

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden (10092/2022 — C9-0288/2022 — 2022/0157(NLE))

(Zustimmung)

(2023/C 214/16)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (10092/2022),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden (9269/2022),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16 Absatz 2, Artikel 88 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a und Artikel 218 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0288/2022),
 - unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 10. Juli 2020 ⁽¹⁾ zu dem derzeit verhandelten Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Union und Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden,
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0003/2023),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Neuseelands zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 71.

Dienstag, 17. Januar 2023

P9_TA(2023)0002

Übereinkommen über Computerkriminalität: zweites Zusatzprotokoll über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union das Zweite Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials zu ratifizieren (06438/2022 — C9-0146/2022 — 2021/0383(NLE))

(Zustimmung)

(2023/C 0/17)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06438/2022),
 - unter Hinweis auf den Entwurf des Zweiten Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität über eine verstärkte Zusammenarbeit und die Weitergabe elektronischen Beweismaterials (14898/2021),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 16, Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0146/2022),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0002/2023),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Europarat zu übermitteln.

Dienstag, 17. Januar 2023

P9_TA(2023)0003

Verbringung von Abfällen

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1257/2013 und (EU) 2020/1056 (COM(2021)0709 — C9-0426/2021 — 2021/0367(COD)) ⁽¹⁾

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(2023/C 0/18)

Abänderung 1**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 1***Vorschlag der Kommission*

- (1) Auf Unionsebene müssen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen, die sich aus der Verbringung von Abfällen ergeben können, festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten auch zur Erleichterung einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³¹⁾ sowie zur Verringerung der Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung und zur Verbesserung der Effizienz dieser Nutzung beitragen, was für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist.

⁽³¹⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Geänderter Text

- (1) Auf Unionsebene müssen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Auswirkungen, die sich aus der Verbringung von Abfällen ergeben können, festgelegt werden. Diese Vorschriften sollten auch zur Erleichterung einer umweltgerechten Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³¹⁾ sowie zur Verringerung der Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung und zur Verbesserung der Effizienz dieser Nutzung beitragen, was für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft **und für das Erreichen der Klimaneutralität bis spätestens 2050 von entscheidender Bedeutung ist. In diesem Zusammenhang sollte die Abfallbewirtschaftung als ein Schritt des Produktlebenszyklus betrachtet werden, der von der Produktion bis hin zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen reicht, wobei nachhaltigen innovativen Techniken zur Verbesserung der Materialrückgewinnung, der Energieeffizienz und des Gesamtbeitrags der Abfallbewirtschaftung zur Dekarbonisierung Vorrang eingeräumt werden sollte.**

⁽³¹⁾ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

⁽¹⁾ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0290/2022).

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) *Die Abfallbehandlung und -entsorgung kann, wenn sie nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, verschiedene negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Lebensqualität der Menschen haben, von denen einige schwer abzuschwächen sind. Es ist daher notwendig, mehr Informationen über die verschiedenen Abfallbewirtschaftungsverfahren in Bezug auf Mengen, Arten, Transportwege und zugehörige Bestimmungsorte sowie über die Kontrolle und Überwachung der Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung online zur Verfügung zu stellen.*

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) *Fortschritte bei der Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz der Abfallbewirtschaftung sollten mit Maßnahmen zur Verringerung des Abfallaufkommens einhergehen, mit denen insbesondere das Problem der vorgelagerten Abfälle angegangen wird, die bei der Produktion und beim Konsum entstehen;*

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Der europäische Grüne Deal ⁽³⁴⁾ enthält einen ehrgeizigen Fahrplan zur Umgestaltung der Union in eine nachhaltige, ressourceneffiziente und klimaneutrale Wirtschaft. Die Kommission wird darin aufgefordert, die in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegten Unionsvorschriften über die Verbringung von Abfällen zu überprüfen. In dem im März 2020 angenommenen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft ⁽³⁵⁾ wird ferner die Notwendigkeit von Maßnahmen betont, mit denen sichergestellt wird, dass die Verbringung von Abfällen zur Wiederverwendung und zum Recycling in der Union erleichtert wird, dass die Union ihre Abfallprobleme nicht in Drittländer auslagert und dass besser gegen illegale Abfallverbringungen vorgegangen wird. Neben den Vorteilen für die Umwelt und dem sozialen Nutzen kann dies außerdem dazu beitragen, den strategischen Abhängigkeiten der EU von Rohstoffen entgegenzuwirken. Der Rat ⁽³⁶⁾ wie auch das Europäische Parlament ⁽³⁷⁾ haben ebenfalls eine Überarbeitung der geltenden, in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegten Unionsvorschriften für die Verbringung von Abfällen gefordert.

⁽³⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der europäische Grüne Deal (COM(2019)0640).

⁽³⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. März 2020 — Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020)0098).

⁽³⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“ (13852/20 OJ CONS 34).

⁽³⁷⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (2020/2077(INI)).

Geänderter Text

- (3) Der europäische Grüne Deal ⁽³⁴⁾ enthält einen ehrgeizigen Fahrplan zur Umgestaltung der Union in eine nachhaltige, ressourceneffiziente und klimaneutrale Wirtschaft. Die Kommission wird darin aufgefordert, die in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegten Unionsvorschriften über die Verbringung von Abfällen zu überprüfen. In dem im März 2020 angenommenen neuen Aktionsplan ⁽³⁵⁾ für die Kreislaufwirtschaft wird ferner die Notwendigkeit von Maßnahmen betont, mit denen sichergestellt wird, dass die Verbringung von Abfällen zur Wiederverwendung und zum Recycling in der Union erleichtert wird, dass die Union ihre Abfallprobleme nicht in Drittländer auslagert und dass besser gegen illegale Abfallverbringungen vorgegangen wird. Neben den Vorteilen für die Umwelt und dem sozialen Nutzen kann dies außerdem dazu beitragen, den strategischen Abhängigkeiten der EU von Rohstoffen entgegenzuwirken. **Damit jedoch ein größerer Anteil der erzeugten Abfälle in der Union zurückbehalten werden kann, müssen die Kapazitäten im Bereich Recycling und Abfallbewirtschaftung ausgebaut werden.** Der Rat ⁽³⁶⁾ wie auch das Europäische Parlament ⁽³⁷⁾ haben ebenfalls eine Überarbeitung der geltenden, in der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 festgelegten Unionsvorschriften für die Verbringung von Abfällen gefordert. **Zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft sollten innovative Unternehmensinitiativen wie die Rücknahme von Abfällen zum Recycling, zur Überholung, zu Forschungszwecken oder zur Verbesserung der Produktgestaltung unterstützt werden.**

⁽³⁴⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Der europäische Grüne Deal (COM(2019)0640).

⁽³⁵⁾ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. März 2020 — Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft — Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa (COM(2020)0098).

⁽³⁶⁾ Schlussfolgerungen des Rates zum Thema „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“ (13852/20 OJ CONS 34).

⁽³⁷⁾ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. Februar 2021 zu dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (2020/2077(INI)).

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (8) Die Union hat dem Sekretariat des Basler Übereinkommens im Oktober 2020 gemäß Artikel 11 des Übereinkommens eine Notifizierung übermittelt, die die Verbringung von Abfällen innerhalb der Union betrifft. Im Einklang mit diesem Artikel könnte die Union daher spezifische Bestimmungen für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU festlegen, die nicht weniger umweltgerecht sind als die im Basler Übereinkommen vorgesehenen.

entfällt

Abänderung 6
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10a) Forschung und Innovation sollten integraler Bestandteil der europäischen Abfallwirtschaft sein. Das Forschungs- und Innovationsnetz für Abfälle sollte Industrie, Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen umfassen. Dementsprechend sollten bei Überarbeitungen dieser Verordnung und der dazugehörigen Rechtsakte Innovationen im Bereich der Abfallbewirtschaftungstechniken berücksichtigt werden, sofern diese zu einer umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung beitragen.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (10b) Um einen echten Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft in Bezug auf die Verbringung von Abfällen vom Herkunftsort zum am besten geeigneten Behandlungs-ort für solche Abfälle sicherzustellen, sollte dem Grundsatz der Nähe, der Materialeffizienz sowie der Notwendigkeit, den ökologischen Fußabdruck von Abfällen zu verringern, Rechnung getragen werden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 8**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (11a) *Diese Verordnung sollte für Rechtssicherheit sorgen und eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Abfallbewirtschaftung sicherstellen, damit die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit erleichtert wird. Das Entstehen eines übermäßigen Verwaltungsaufwands, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, sollte vermieden werden.*

Abänderung 9**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 16 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16a) *Um Innovationen im Bereich der Technologien für die Abfallbehandlung im Hinblick auf eine umweltgerechte Entsorgung sowie Änderungen des Verbraucherverhaltens bei der Abfalltrennung Rechnung zu tragen, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass Anhang IIIB fortlaufend aktualisiert wird. Die Kommission sollte insbesondere prüfen, ob Einträge zu gebrauchten Schuhen, Kleidungsstücken und sonstigen Textilerzeugnissen sowie zu gebrauchter Mineralwolle und gebrauchten Matratzen hinzugefügt werden sollten.*

Abänderung 10**Vorschlag für eine Verordnung****Erwägung 16 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (16b) *Ein gut funktionierender Unionsmarkt für Abfallverbringungen sollte den Grundsätzen der Nähe, der Entsorgungsautarkie und des Einsatzes der besten verfügbaren Techniken der Abfallbewirtschaftung als Leitprinzipien Vorrang einräumen. Ein gerechter Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft ist für die Verwirklichung einer klimaneutralen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft der Union, die langfristig nachhaltig ist, von entscheidender Bedeutung.*

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 11
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

- (20) Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts müssen Verfahrensschritte und Verfahrensgarantien für den Fall vorgesehen werden, dass ein Notifizierender Abfälle verbringen möchte, **die dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung unterliegen**. Außerdem muss **im Einklang mit** Artikel 6 Absatz 11 des Basler Übereinkommens sichergestellt werden, dass die Kosten, die entstehen, wenn die Verbringung von Abfällen, die der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung bedarf, nicht abgeschlossen werden kann oder illegal ist, von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern getragen wird. Zu diesem Zweck sollte der Notifizierende für jede Verbringung **solcher Abfälle** eine Sicherheitsleistung hinterlegen oder eine entsprechende Versicherung abschließen.

Geänderter Text

- (20) Im Interesse der Rechtssicherheit und zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts **sowie als Beitrag zur Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Union** müssen Verfahrensschritte und Verfahrensgarantien für den Fall vorgesehen werden, dass ein Notifizierender Abfälle verbringen möchte. Außerdem muss **gemäß** Artikel 6 Absatz 11 des Basler Übereinkommens sichergestellt werden, dass die Kosten, die entstehen, wenn die Verbringung von Abfällen, die der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung bedarf, nicht abgeschlossen werden kann oder illegal ist, von den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern getragen wird. Zu diesem Zweck sollte der Notifizierende für jede Verbringung **von Abfällen** eine Sicherheitsleistung hinterlegen oder eine entsprechende Versicherung abschließen.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 12
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

- (22) Um Verzögerungen bei der Bearbeitung von Notifizierungen für die Verbringung von Abfällen zu verringern und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu erleichtern, ist es **erforderlich**, dass die Erstellung und der Austausch von Informationen und Daten, die einzelne Verbringungen von Abfällen innerhalb der Union betreffen, auf elektronischem Wege erfolgen. Des Weiteren muss der Kommission die Befugnis übertragen werden, die verfahrenstechnischen und operativen Anforderungen für die praktische Umsetzung der Systeme festzulegen, mit denen die elektronische Übermittlung und der elektronische Austausch von Informationen gewährleistet werden (z. B. Interkonnektivität, Architektur und Sicherheit). Darüber hinaus muss den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf den Übergang von einem papiergestützten System gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu einem System für den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten vorzubereiten. Diese neue Verpflichtung sollte daher 24 Monate nach **Geltungsbeginn** dieser Verordnung zur Anwendung kommen.

Geänderter Text

- (22) Um Verzögerungen bei der Bearbeitung von Notifizierungen für die Verbringung von Abfällen zu verringern und den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden **und den Wirtschaftsteilnehmern** zu erleichtern, ist es **unabdingbar**, dass die Erstellung und der Austausch von Informationen und Daten, die einzelne Verbringungen von Abfällen innerhalb der Union betreffen, auf elektronischem Wege erfolgen. **Das zentrale System und das nationale System sollten miteinander verknüpft und voll funktionsfähig sein. Um Verzögerungen schneller abzubauen, ist es unabdingbar, dass diese Systeme den Austausch von Dokumenten ermöglichen und eine vollständig durchsuchbare Datenbank mit Informationen zu Abfallverbringungen enthalten.** Des Weiteren muss der Kommission die Befugnis übertragen werden, die verfahrenstechnischen und operativen Anforderungen für die praktische Umsetzung der Systeme festzulegen, mit denen die elektronische Übermittlung und der elektronische Austausch von Informationen gewährleistet werden (z. B. Interkonnektivität, Architektur und Sicherheit). Darüber hinaus muss den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten und den Wirtschaftsteilnehmern ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf den Übergang von einem papiergestützten System gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zu einem System für den elektronischen Austausch von Informationen und Dokumenten vorzubereiten. Diese neue Verpflichtung sollte daher 24 Monate nach **dem Tag des Inkrafttretens** dieser Verordnung zur Anwendung kommen, **wobei den zuständigen Behörden zu Test- und Schulungszwecken vorab Zugang zum Zentralsystem in seiner endgültigen Fassung gewährt werden sollte.**

Abänderung 13
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (22a) **Die zuständigen Behörden sollten dafür Sorge tragen, dass das elektronische System alternative Verfahren zur Absicherung enthält. Im Falle eines vorübergehenden Ausfalls des Zentralsystems sollten die Daten geschützt und zugänglich bleiben, und die Verfahren im Zusammenhang mit Verbringungen sollten ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 14
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

- (30) Damit die zuständigen Behörden die ihnen übermittelten Dokumente über die Verbringung von Abfällen ordnungsgemäß bearbeiten können, **muss** der Notifizierende **verpflichtet werden**, eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente in einer von diesen Behörden akzeptierten Sprache **vorzulegen**, wenn **diese** eine solche Übersetzung verlangen.

Geänderter Text

- (30) Damit die zuständigen Behörden die ihnen übermittelten Dokumente über die Verbringung von Abfällen ordnungsgemäß bearbeiten können **und zugleich ein übermäßiger Verwaltungsaufwand vermieden wird**, sollte der Notifizierende **Notifikationen, Informationen, Dokumente und sonstige Mitteilungen in der Amtssprache des Mitgliedstaates der betreffenden zuständigen Behörden oder auf Englisch vorlegen**. Eine beglaubigte Übersetzung dieser Dokumente in einer von diesen Behörden akzeptierten Sprache **sollte vorgelegt werden**, wenn **die zuständigen Behörden** eine solche Übersetzung verlangen; **dies gilt jedoch nur in hinreichend begründeten Fällen**.

Abänderung 15
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

- (31) Um Störungen bei der Verbringung von Abfällen oder Waren aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen **den** zuständigen Behörden über den Status dieser Abfälle oder Waren zu vermeiden, muss ein Verfahren zur Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen auf die Bestimmungen über die Ermittlung von Nebenprodukten und das Ende der Abfalleigenschaft gemäß der Richtlinie 2008/98/EG stützen. Ferner ist ein Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen **den** zuständigen Behörden über die Frage festzulegen, ob Abfälle dem Notifizierungsverfahren unterliegen sollten oder nicht. **Um die Bedingungen, unter denen Abfälle dem Notifizierungsverfahren unterliegen sollten, unionsweit besser zu harmonisieren, sollte der Kommission auch die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, mit denen Kriterien für die Einstufung bestimmter Abfälle in den einschlägigen Anhängen dieser Verordnung festgelegt werden, anhand deren bestimmt wird, ob diese Abfälle dem Notifizierungsverfahren unterliegen oder nicht. Um zu vermeiden, dass Abfälle fälschlicherweise als Gebrauchsgüter deklariert werden, und um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte der Kommission außerdem die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen werden, mit denen für bestimmte Waren, bei denen eine solche Unterscheidung — insbesondere im Hinblick auf ihre Ausfuhr aus der Union — wichtig ist, Kriterien für die Unterscheidung zwischen Gebrauchsgütern und Abfällen festgelegt werden.**

Geänderter Text

- (31) Um Störungen bei der Verbringung von Abfällen oder Waren aufgrund von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden über den Status dieser Abfälle oder Waren zu vermeiden, muss ein Verfahren zur Beilegung solcher Meinungsverschiedenheiten festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die zuständigen Behörden ihre Entscheidungen auf die Bestimmungen über die Ermittlung von Nebenprodukten und das Ende der Abfalleigenschaft gemäß der Richtlinie 2008/98/EG stützen. Ferner **müssen in den Anhängen dieser Verordnung Kriterien für die Einstufung bestimmter Abfälle festgelegt werden und es** ist ein Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen zuständigen Behörden über die Frage festzulegen, ob Abfälle dem Notifizierungsverfahren unterliegen sollten oder nicht. Um **Rechtssicherheit zu schaffen und** zu vermeiden, dass Abfälle fälschlicherweise als Gebrauchsgüter deklariert werden, **müssen** für bestimmte Waren, bei denen eine solche Unterscheidung — insbesondere im Hinblick auf ihre Ausfuhr aus der Union — wichtig ist, Kriterien für die Unterscheidung zwischen Gebrauchsgütern und Abfällen festgelegt werden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 16
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

- (36) Zum Schutz der Umwelt in den betreffenden Staaten muss der Geltungsbereich des gemäß dem Basler Übereinkommen verhängten Verbots der Ausfuhr gefährlicher Abfälle zur Verwertung in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, geklärt werden. Insbesondere müssen Unklarheiten in Bezug auf die Liste der Abfälle, für die dieses Verbot gilt, ausgeräumt werden, und es muss sichergestellt werden, dass diese Liste auch die in Anlage II des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle — nämlich Haushaltsabfälle, Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen und schwer wiederverwertbare Kunststoffabfälle — umfasst.

Geänderter Text

- (36) Zum Schutz der Umwelt in den betreffenden Staaten muss der Geltungsbereich des gemäß dem Basler Übereinkommen verhängten Verbots der Ausfuhr gefährlicher Abfälle zur Verwertung in Drittstaaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, geklärt werden. Insbesondere müssen Unklarheiten in Bezug auf die Liste der Abfälle, für die dieses Verbot gilt, ausgeräumt werden, und es muss sichergestellt werden, dass diese Liste auch die in Anlage II des Basler Übereinkommens aufgeführten Abfälle — nämlich Haushaltsabfälle, Rückstände aus der Verbrennung von Haushaltsabfällen und schwer wiederverwertbare, **kontaminierte oder gemischte** Kunststoffabfälle — umfasst.

Abänderung 17
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (36a) **Die Union sollte die Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen in der Union gründlich überdenken und dabei mit der Vermeidung beginnen und sicherstellen, dass solche Abfälle gesammelt, wiederverwendet und rezykliert werden.**

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (36b) **Kunststoffabfälle stellen eine besondere Herausforderung dar. Es gibt eine Vielzahl von Polymeren, die häufig gefährliche Zusatzstoffe und zahlreiche Verunreinigungen enthalten. Für die Messung des Gehalts an gefährlichen Zusatzstoffen und Verunreinigungen zum Zwecke der Ausfuhrkontrolle wären kostspielige Prüfungen erforderlich. Die Recyclingquoten für Kunststoffabfälle sind gering, und durch das Recycling von Kunststoffabfällen können große Mengen an Restabfällen entstehen. Einige große Reedereien haben zugesagt, den Transport von Kunststoffabfällen einzustellen, um zur Eindämmung der Umweltverschmutzung beizutragen. Angesichts der verschiedenen Probleme, die durch die Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen in Drittländern entstehen, sollte die Union die Ausfuhr aller Arten von Kunststoffabfällen aus der Union und den EFTA-Ländern schrittweise einstellen.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (36c) *Um sicherzustellen, dass die schrittweise Einstellung der Ausfuhr von Kunststoffabfällen aus der Union und den EFTA-Ländern wirksam durchgesetzt wird, ist eine regelmäßige Überwachung und Inspektion an den Kontrollpunkten erforderlich, auch um zu verhindern, dass die Verpflichtung zur schrittweisen Abschaffung durch falsche Angaben, dass es sich nicht um Abfall handelt, umgangen wird.*

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (36d) *Um das Recycling von Kunststoffen in der Union zu fördern, sollte ein Markt für Produkte, die recycelten Kunststoff enthalten, unterstützt werden. Die Kommission sollte die Möglichkeit der Einführung von Zielvorgaben für den Rezyklatanteil prüfen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Produkte aus Kunststoff, und gegebenenfalls einen entsprechenden Legislativvorschlag vorlegen.*

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (37a) *Es muss sichergestellt werden, dass die Verbringung von Abfällen, die für den Aufbau solider Wertschöpfungsketten erforderlich ist, innerhalb des Binnenmarkts erleichtert wird, wobei sicherzustellen ist, dass angemessene Kontrollen durchgeführt werden. Durch die Stärkung wichtiger Wertschöpfungsketten wird der Aufbau unserer Resilienz beschleunigt und die strategische Autonomie der Union verbessert.*

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

- (38) Länder, für die der OECD-Beschluss gilt, unterliegen den Regeln und Empfehlungen der OECD für die Verbringung und Bewirtschaftung von Abfällen und haben im Allgemeinen höhere Standards für die Abfallbewirtschaftung als Länder, für die der OECD-Beschluss nicht gilt. Es ist jedoch wichtig, dass die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten nicht gefährlichen Abfällen aus der Union keine Schädigung der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Ländern verursacht, für die der OECD-Beschluss gilt. Daher muss ein Mechanismus zur Überwachung der Verbringung nicht gefährlicher Abfälle in diese Länder eingerichtet werden. In Fällen, in denen **die Ausfuhr nicht gefährlicher Abfälle aus der Union in das betreffende Land innerhalb kurzer Zeit erheblich zugenommen hat und keine** Informationen **vorliegen**, die belegen, dass das betreffende Land in der Lage ist, diese Abfälle auf umweltgerechte Weise zu verwerten, sollte die Kommission einen Dialog mit dem betreffenden Land aufnehmen und, falls die Informationen nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass die Abfälle auf umweltgerechte Weise verwertet werden, sollte sie ermächtigt werden, solche Ausfuhren auszusetzen.

Geänderter Text

- (38) Länder, für die der OECD-Beschluss gilt, unterliegen den Regeln und Empfehlungen der OECD für die Verbringung und Bewirtschaftung von Abfällen und haben im Allgemeinen höhere Standards für die Abfallbewirtschaftung als Länder, für die der OECD-Beschluss nicht gilt. Es ist jedoch wichtig, dass die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten nicht gefährlichen Abfällen aus der Union keine Schädigung der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit in Ländern verursacht, für die der OECD-Beschluss gilt. Daher muss ein Mechanismus zur Überwachung der Verbringung nicht gefährlicher Abfälle in diese Länder eingerichtet werden. In Fällen, in denen **weder** Informationen, die belegen, dass das betreffende Land in der Lage ist, diese Abfälle auf umweltgerechte Weise zu verwerten, **noch Informationen über negative Auswirkungen der Bewirtschaftung von Haushaltsabfällen in dem betreffenden Land vorliegen**, sollte die Kommission einen Dialog mit dem betreffenden Land aufnehmen und, falls die Informationen nicht ausreichen, um nachzuweisen, dass die Abfälle auf umweltgerechte Weise verwertet werden, sollte sie ermächtigt werden, solche Ausfuhren auszusetzen.

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

- (49) Um die Durchsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Ermittlungs- und Koordinierungsmaßnahmen in Bezug auf illegale Verbringungen durchzuführen, die schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könnten. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten sollte die Kommission unter uneingeschränkter Achtung der Verfahrensgarantien handeln. Die Kommission kann im Rahmen ihrer internen Organisation erwägen, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das über einschlägiges Fachwissen verfügt, bestimmte in dieser Verordnung vorgesehene Durchsetzungsmaßnahmen zu übertragen.

Geänderter Text

- (49) Um die Durchsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen, sollte die Kommission die Befugnis erhalten, Ermittlungs- und Koordinierungsmaßnahmen in Bezug auf illegale Verbringungen durchzuführen, die schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könnten. Bei der Durchführung dieser Tätigkeiten sollte die Kommission unter uneingeschränkter Achtung der Verfahrensgarantien handeln. Die Kommission kann im Rahmen ihrer internen Organisation erwägen, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), das über einschlägiges Fachwissen verfügt, bestimmte in dieser Verordnung vorgesehene Durchsetzungsmaßnahmen zu übertragen. **Erlangen die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten am Versandort und am Bestimmungsort Kenntnis von einer illegalen Verbringung von Abfällen, so sollten sie prüfen, wie sie ihre Kontrollmaßnahmen in Bezug auf ähnliche Verbringungen verstärken können, um illegale Verbringungen von Abfällen in einem frühen Stadium zu erkennen.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50

Vorschlag der Kommission

- (50) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission anhand der dem Sekretariat des Basler Übereinkommens übermittelten Berichte sowie auf der Grundlage eines separaten Fragebogens über die Umsetzung dieser Verordnung unterrichten. Die Kommission sollte alle **vier** Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen, dem die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sowie andere Informationen, insbesondere aus Ad-hoc-Berichten der Kommission und der Europäischen Umweltagentur über Verbringungen von Kunststoffabfällen und anderen spezifischen Abfallströmen, die Anlass zur Besorgnis geben, zugrunde liegen.

Geänderter Text

- (50) Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission anhand der dem Sekretariat des Basler Übereinkommens übermittelten Berichte sowie auf der Grundlage eines separaten Fragebogens über die Umsetzung dieser Verordnung unterrichten. Die Kommission sollte alle **drei** Jahre einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung erstellen, dem die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sowie andere Informationen, insbesondere aus Ad-hoc-Berichten der Kommission und der Europäischen Umweltagentur über Verbringungen von Kunststoffabfällen und anderen spezifischen Abfallströmen, die Anlass zur Besorgnis geben, zugrunde liegen. **Das zentrale System für die elektronische Übermittlung und den Austausch von Informationen und Dokumenten sollte so konzipiert sein, dass die Daten für die Erstellung dieser Berichte aus dem System extrahiert werden können.**

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission

- (52) Um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden und Anlaufstellen benennen und diese der Kommission, die diese Informationen öffentlich zugänglich machen sollte, melden.

Geänderter Text

- (52) Um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der **harmonisierten** Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden und Anlaufstellen benennen und diese der Kommission, die diese Informationen öffentlich zugänglich machen sollte, melden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission

- (54) Im Hinblick auf die Ergänzung oder Änderung dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf Artikel 37 Absatz 13, Artikel 40 Absatz 8 und Artikel 72 dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽⁵²⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁽⁵²⁾ ABL L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Geänderter Text

- (54) Im Hinblick auf die Ergänzung oder Änderung dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte in Bezug auf Artikel 14 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 4, **Artikel 38 Absatz 1, Artikel 42 Absatz 4** und Artikel 75 dieser Verordnung zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung⁽⁵²⁾ niedergelegt wurden. Um insbesondere eine gleichberechtigte Beteiligung an der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte zu gewährleisten, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

⁽⁵²⁾ ABL L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55

Vorschlag der Kommission

- (55) **Damit** einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung **gewährleistet sind**, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **übertragen werden, um Maßnahmen für eine harmonisierte** Methode zur Berechnung der **Sicherheitsleistung** oder einer **entsprechenden** Versicherung zu erlassen, **um die Einstufung von Abfällen im Rahmen dieser Verordnung (einschließlich der Festlegung eines Kontaminationsgrenzwerts für bestimmte Abfälle) zu präzisieren und um für bestimmte Arten von Waren bei der grenzüberschreitenden Verbringung die Unterscheidung zwischen Gebrauchsgütern und Abfällen klarzustellen. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵³⁾ ausgeübt werden.**

⁽⁵³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABL L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Geänderter Text

- (55) **Um** einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung **sicherzustellen**, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **zur Festlegung einer einfachen, risikobasierten und harmonisierten** Methode zur Berechnung der **finanziellen Sicherheit** oder einer **gleichwertigen** Versicherung **übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵³⁾ ausgeübt werden. Gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass eine harmonisierte Methode zur Berechnung der finanziellen Sicherheit oder einer gleichwertigen Versicherung angezeigt ist, sollte sie prüfen, wie das zentrale System genutzt werden kann, um innovative Methoden zur Bestimmung der finanziellen Sicherheiten zu ermöglichen.**

⁽⁵³⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABL L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) *Um die Harmonisierung des Binnenmarkts und der Praktiken der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Verbringung von Abfällen weiter zu erleichtern, sollte die Kommission prüfen, ob unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips eine weitere Standardisierung von Verträgen möglich ist.*

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit festgelegt, mit denen die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Verbringung von Abfällen ergeben können, vermieden oder verringert werden. In dieser Verordnung werden Verfahren und Kontrollregelungen für die Verbringung von Abfällen festgelegt, die von dem Ursprung, der Bestimmung, dem Transportweg, der Art der verbrachten Abfälle und der Behandlung der verbrachten Abfälle am Bestimmungsort abhängen.

Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit festgelegt, mit denen die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Verbringung von Abfällen – **auch in Drittstaaten** – ergeben können, vermieden oder verringert werden. In dieser Verordnung werden Verfahren und Kontrollregelungen für die Verbringung von Abfällen festgelegt, die von dem Ursprung, der Bestimmung, dem Transportweg, der Art der verbrachten Abfälle und der Behandlung der verbrachten Abfälle am Bestimmungsort abhängen. **Sie soll zur Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft, der Ressourceneffizienz, der Klimaneutralität und des Null-Schadstoff-Ziels für eine schadstofffreie Umwelt beitragen, indem die Grundsätze der Nähe und der Entsorgungsautarkie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG zur Anwendung kommen. Sie soll außerdem durch die Harmonisierung der Vorschriften für die Verbringung von Abfällen innerhalb der Union und die Digitalisierung des Informationsaustauschs über die Verbringung von Abfällen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands beitragen.**

Abänderung 30
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. „umweltgerechte Bewirtschaftung“ das Ergreifen aller praktisch durchführbaren Maßnahmen, die sicherstellen, dass Abfälle so bewirtschaftet werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle haben können, sichergestellt ist;

4. „umweltgerechte Bewirtschaftung“ das Ergreifen aller praktisch durchführbaren Maßnahmen, die sicherstellen, dass Abfälle so bewirtschaftet werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit, **des Klimas** und der Umwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die solche Abfälle **und deren Behandlung** haben können, sichergestellt ist;

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 31
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Darüber hinaus gelten für die Begriffe „Abfall“, „gefährlicher Abfall“, „Behandlung“, „Beseitigung“, „Verwertung“, „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Wiederverwendung“, „Recycling“, „Abfallerzeuger“, „Abfallbesitzer“, „Händler“ und „Makler“ die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 Nummern 1, 2, 14, 19, 15, 16, 13, 17, 5, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2008/98/EG.

Geänderter Text

Darüber hinaus gelten für die Begriffe „Abfall“, „gefährlicher Abfall“, „Behandlung“, „Beseitigung“, „Verwertung“, „**Materialverwertung**“, „Vorbereitung zur Wiederverwendung“, „Wiederverwendung“, „Recycling“, „Abfallerzeuger“, „Abfallbesitzer“, „Händler“ und „Makler“ die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 Nummern 1, 2, 14, 19, 15, **15a**, 16, 13, 17, 5, 6, 7 und 8 der Richtlinie 2008/98/EG.

Abänderung 32
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Abfälle, die einen in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe aufgeführten Stoff enthalten oder damit verunreinigt sind, sofern sie nicht anderweitig aufgeführt sind;

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Abfallmenge übersteigt nicht 150 kg oder eine höhere Menge, die von den betroffenen zuständigen Behörden und dem Notifizierenden im Einzelfall vereinbart wurde.

b) die Abfallmenge übersteigt nicht 150 kg **für Laboranalysen, 2 000 kg für experimentelle Versuche** oder eine höhere Menge, die von den betroffenen zuständigen Behörden und dem Notifizierenden im Einzelfall vereinbart wurde.

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Absatz 2 gilt für Verbringungen von gemischten Siedlungsabfällen, die in privaten Haushaltungen und/oder von anderen Abfallerzeugern eingesammelt worden sind, sowie für gemischte Siedlungsabfälle, die einem Abfallbehandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat, sofern diese Abfälle für Verwertungsverfahren bestimmt sind. Die Verbringung solcher Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, ist verboten.

(5) Absatz 2 gilt für Verbringungen von gemischten Siedlungsabfällen, die in privaten Haushaltungen und/oder von anderen Abfallerzeugern eingesammelt worden sind, sowie für gemischte Siedlungsabfälle, die einem Abfallbehandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat – **beispielsweise Brennstoff aus Müll** –, sofern diese Abfälle für Verwertungsverfahren bestimmt sind. Die Verbringung solcher Abfälle, die zur Beseitigung bestimmt sind, ist verboten.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Nur Notifizierende, die gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG eine Genehmigung erhalten haben oder registriert sind, können eine vorherige schriftliche Notifizierung (im Folgenden „Notifizierung“) einreichen.

Geänderter Text

Nur Notifizierende, die gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2008/98/EG eine Genehmigung erhalten haben oder registriert sind, **oder Betreiber von experimentellen Versuchen oder Laboratorien** können eine vorherige schriftliche Notifizierung (im Folgenden „Notifizierung“) einreichen.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Ist der Notifizierende nicht der Abfallersterzeuger gemäß Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i, so sorgt der Notifizierende dafür, dass auch der Abfallersterzeuger oder eine der in Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii oder iii genannten Personen das Notifizierungsformular unterzeichnet.

Geänderter Text

Ist der Notifizierende nicht der Abfallersterzeuger gemäß Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i, so sorgt der Notifizierende dafür, dass auch der Abfallersterzeuger oder eine der in Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer ii, **iii** oder **iv** genannten Personen das Notifizierungsformular unterzeichnet. **Ein Händler oder Makler stellt sicher, dass er von einer der in Artikel 3 Nummer 6 Buchstabe a Ziffer i), ii) oder iii) genannten Personen schriftlich bevollmächtigt wurde, in seinem Namen zu handeln, und diese schriftliche Vollmacht ist der Notifizierung beizufügen.**

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Abweichend von Absatz 5 können die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen für den Fall, dass die verbrachten Abfälle für vorläufige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren bestimmt sind und ein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren im Empfängerstaat erfolgt, freigegeben werden, wenn die Abfälle die vorläufige Anlage verlassen und die betroffene zuständige Behörde die in Artikel 16 Absatz 4 genannte Bescheinigung erhalten hat. In diesem Fall muss jede weitere Verbringung zu einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage durch eine neue Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung abgedeckt sein, es sei denn, die zuständige Behörde des Bestimmungsortes ist der Auffassung, dass eine solche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung nicht erforderlich ist. In diesem Fall ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort für die Verpflichtungen verantwortlich, die sich im Fall der Rücknahme ergeben, wenn die Verbringung oder das weitere Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nicht wie vorgesehen gemäß Artikel 22 oder im Falle einer illegalen Verbringung gemäß Artikel 24 abgeschlossen werden können.

Geänderter Text

(6) Abweichend von Absatz 5 können die Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen für den Fall, dass die verbrachten Abfälle für vorläufige Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren bestimmt sind und ein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren im Empfängerstaat erfolgt, freigegeben werden, wenn die Abfälle die vorläufige Anlage verlassen und die betroffene zuständige Behörde die in Artikel 16 Absatz 4 genannte Bescheinigung erhalten hat. In diesem Fall muss jede weitere Verbringung zu einer Verwertungs- oder Beseitigungsanlage durch eine neue Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung abgedeckt sein, es sei denn, die **Verbringung erfolgt zwischen zwei Anlagen unter der Kontrolle derselben juristischen Person oder die** zuständige Behörde des Bestimmungsortes ist der Auffassung, dass eine solche Sicherheitsleistung oder entsprechende Versicherung nicht erforderlich ist. In diesem Fall ist die zuständige Behörde am Bestimmungsort für die Verpflichtungen verantwortlich, die sich im Fall der Rücknahme ergeben, wenn die Verbringung oder das weitere Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren nicht wie vorgesehen gemäß Artikel 22 oder im Falle einer illegalen Verbringung gemäß Artikel 24 abgeschlossen werden können.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 10 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission wird spätestens bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] die Festlegung einer harmonisierten Berechnungsmethode für die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen prüfen und gegebenenfalls einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer solchen harmonisierten Berechnungsmethode erlassen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 77 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

Die Kommission wird spätestens bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] die Festlegung einer **einfachen, risikobasierten und** harmonisierten Berechnungsmethode für die Ermittlung der Höhe der Sicherheitsleistungen oder entsprechenden Versicherungen prüfen und gegebenenfalls **bis [das Datum drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]** einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung einer solchen **einfachen, risikobasierten und** harmonisierten Berechnungsmethode erlassen. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 77 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Hat die zuständige Behörde am Bestimmungsort innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der Notifizierung keine Entscheidung gemäß Absatz 1 **getroffen**, so **übermittelt** sie **dem** Notifizierenden **auf dessen Antrag hin** eine mit Gründen versehene Erklärung.

Geänderter Text

Hat die zuständige Behörde am Bestimmungsort innerhalb von 30 Tagen nach Einreichung der Notifizierung keine Entscheidung gemäß Absatz 1 **treffen können**, so **unterrichtet** sie **den** Notifizierenden **innerhalb dieser 30 Tage und übermittelt ihm unaufgefordert** eine mit Gründen versehene Erklärung. **Eine endgültige Entscheidung der zuständigen Behörde erfolgt innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung der Notifizierung.**

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die schriftliche Zustimmung zu einer geplanten Verbringung erlischt ab dem im Notifizierungsformular angegebenen späteren Datum. Sie darf sich **nicht** über einen Zeitraum von **mehr als einem Kalenderjahr** oder einen kürzeren Zeitraum als den von den betroffenen zuständigen Behörden in ihrer Entscheidung angegebenen Zeitraum erstrecken.

Geänderter Text

(3) Die schriftliche Zustimmung zu einer geplanten Verbringung erlischt ab dem im Notifizierungsformular angegebenen späteren Datum. Sie darf sich über einen Zeitraum von **zwei Kalenderjahren** oder einen kürzeren Zeitraum als den von den betroffenen zuständigen Behörden in ihrer Entscheidung angegebenen Zeitraum erstrecken.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die geplante Verbringung darf nur erfolgen, wenn die in Artikel 16 Absatz 1 **Buchstaben a und b** festgelegten Anforderungen erfüllt sind, und nur so lange, wie die stillschweigende oder schriftliche Zustimmung aller betroffenen zuständigen Behörden gültig ist. Eine Verbringung muss den Versandstaat bis zum Ende der Geltungsdauer der stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmung aller betroffenen zuständigen Behörden verlassen haben.

Geänderter Text

(4) Die geplante Verbringung darf nur erfolgen, wenn die in Artikel 16 Absatz 1 festgelegten Anforderungen erfüllt sind, und nur so lange, wie die stillschweigende oder schriftliche Zustimmung aller betroffenen zuständigen Behörden gültig ist. Eine Verbringung muss den Versandstaat bis zum Ende der Geltungsdauer der stillschweigenden oder schriftlichen Zustimmung aller betroffenen zuständigen Behörden verlassen haben.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Jeder Widerruf einer Zustimmung erfolgt mittels einer förmlichen Nachricht an den Notifizierenden, die betroffenen zuständigen Behörden und den Empfänger.

Geänderter Text

(7) Jeder Widerruf einer Zustimmung **einschließlich der Begründung dieses Widerrufs** erfolgt mittels einer förmlichen Nachricht an den Notifizierenden, die betroffenen zuständigen Behörden und den Empfänger **sowie die Kommission zum Zwecke der Berichterstattung**.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) die Verwertung der Abfälle technisch nicht machbar **und** wirtschaftlich nicht tragfähig ist oder die Abfälle aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nach Unionsrecht oder internationalem Recht beseitigt werden müssen;

Geänderter Text

i) die Verwertung der Abfälle technisch nicht machbar, wirtschaftlich nicht tragfähig **und nicht umweltgerecht** ist oder die Abfälle aufgrund rechtlicher Verpflichtungen nach Unionsrecht oder internationalem Recht beseitigt werden müssen.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) die Beseitigung der Abfälle in dem Staat, in dem sie angefallen sind, technisch nicht machbar **und** wirtschaftlich nicht tragfähig ist;

Geänderter Text

ii) die Beseitigung der Abfälle in dem Staat, in dem sie angefallen sind, technisch nicht machbar, wirtschaftlich nicht tragfähig **und nicht umweltgerecht** ist;

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission

iii) die geplante Verbringung oder Beseitigung im Einklang mit der Abfallhierarchie und den Grundsätzen der Nähe und der Entsorgungsautarkie **auf Unionsebene und nationaler Ebene** gemäß der Richtlinie 2008/98/EG steht;

Geänderter Text

iii) die geplante Verbringung oder Beseitigung im Einklang mit der Abfallhierarchie und den Grundsätzen der Nähe und der Entsorgungsautarkie gemäß der Richtlinie 2008/98/EG steht;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) er oder der Empfänger in der Vergangenheit nicht wegen illegaler Verbringungen oder anderer rechtswidriger Handlungen auf **dem Gebiet des Umweltschutzes** verurteilt wurde;

Geänderter Text

b) er oder der Empfänger in der Vergangenheit nicht wegen illegaler Verbringungen oder anderer rechtswidriger Handlungen **in Bezug auf den Umweltschutz oder die menschliche Gesundheit** verurteilt wurde;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Haben die betroffenen zuständigen Behörden einer geplanten Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen nicht innerhalb **der in Artikel 9 Absatz 1 genannten** Frist von **30** Tagen zugestimmt, so wird die Notifizierung dieser Verbringung ungültig und die Verbringung gemäß Artikel 4 Absatz 1 verboten. Beabsichtigt der Notifizierende weiterhin, die Verbringung vorzunehmen, so ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, alle betroffenen zuständigen Behörden und der Notifizierende treffen eine anders lautende Übereinkunft.

Geänderter Text

(3) Haben die betroffenen zuständigen Behörden einer geplanten Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen nicht innerhalb **einer** Frist von **60** Tagen zugestimmt, so wird die Notifizierung dieser Verbringung ungültig und die Verbringung gemäß Artikel 4 Absatz 1 verboten. Beabsichtigt der Notifizierende weiterhin, die Verbringung vorzunehmen, so ist eine erneute Notifizierung einzureichen, es sei denn, alle betroffenen zuständigen Behörden und der Notifizierende treffen eine anders lautende Übereinkunft.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe d — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

ii) das Verwertungsverfahren im Empfängerstaat erfolgt unter Bedingungen, die **weitgehend** den in den nationalen Rechtsvorschriften des Versandstaats genannten Bedingungen **entsprechen**;

Geänderter Text

ii) das Verwertungsverfahren im Empfängerstaat erfolgt unter Bedingungen, die **als** den in den nationalen Rechtsvorschriften des Versandstaats genannten Bedingungen **gleichwertig gelten**;

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

- e) eine Begrenzung der eingehenden Verbringungen von Abfällen, **die für andere Verwertungsverfahren als das Recycling und die Vorbereitung zur Wiederverwendung bestimmt sind**, ist für einen Mitgliedstaat erforderlich, um sein Abfallbewirtschaftungsnetz zu schützen, wenn erwiesen **ist**, dass solche Verbringungen zur Folge hätten, dass inländische Abfälle beseitigt oder in einer Weise behandelt werden müssten, die nicht mit seinen Abfallbewirtschaftungsplänen vereinbar ist;

Geänderter Text

- e) eine Begrenzung der eingehenden Verbringungen von Abfällen ist für einen Mitgliedstaat erforderlich, um sein Abfallbewirtschaftungsnetz zu schützen, wenn erwiesen **werden kann**, dass solche Verbringungen zur Folge hätten, dass inländische Abfälle beseitigt oder in einer Weise behandelt werden müssten, die nicht mit seinen Abfallbewirtschaftungsplänen vereinbar ist;

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- f) der Notifizierende oder der Empfänger wurde in der Vergangenheit wegen illegaler Verbringungen oder anderer rechtswidriger Handlungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes verurteilt;

Geänderter Text

- f) der Notifizierende oder der Empfänger wurde in der Vergangenheit wegen illegaler Verbringungen oder anderer rechtswidriger Handlungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes **oder des Schutzes der Gesundheit** verurteilt;

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Einwände, die von den zuständigen Behörden aus den **die** in Absatz 1 **Buchstaben d und e** dieses Artikels genannten Gründen erhoben werden, müssen der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 68 mitgeteilt werden.

Geänderter Text

- (5) **Einwände, einschließlich der spezifischen Gründe für die** Einwände, die von den zuständigen Behörden aus den in Absatz 1 dieses Artikels genannten Gründen erhoben werden, müssen der Kommission von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 68 mitgeteilt werden.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5a) **Die zuständigen Behörden müssen dem Notifizierenden die spezifischen Gründe für ihre Einwände gegen eine geplante Verbringung von Abfällen mitteilen.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Die Abfälle der verschiedenen Verbringungen weisen im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften auf;

Geänderter Text

- a) Die Abfälle der verschiedenen Verbringungen weisen im Wesentlichen ähnliche physikalische und chemische Eigenschaften auf, **die nach Maßgabe von Artikel 28 auszulegen sind**;

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) eine Beschreibung der Technologien, einschließlich R-Code(s), die in dem Verwertungsverfahren, für das die Vorabzustimmung beantragt wird, angewandt werden;

Geänderter Text

- c) eine Beschreibung der Technologien, einschließlich R-Code(s), die in dem Verwertungsverfahren, für das die Vorabzustimmung beantragt wird, angewandt werden, **sowie der Technologien für Treibhausgaseinsparungen, Energieerzeugung, Materialverwertung, effiziente Ressourcennutzung und andere einschlägige Technologien**;

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ea) die Menge an Restmüll, die durch das Verwertungsverfahren und die anschließende Abfallbewirtschaftung entstanden ist;**

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

- g) einen Nachweis oder eine Bestätigung, dass die juristische oder natürliche Person, die Eigentümer der Anlage ist oder Kontrolle über sie ausübt, nicht wegen illegaler Verbringungen oder anderer rechtswidriger Handlungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung verurteilt worden ist.

Geänderter Text

- g) einen Nachweis oder eine Bestätigung, dass die juristische oder natürliche Person, die Eigentümer der Anlage ist oder Kontrolle über sie ausübt, nicht wegen illegaler Verbringungen oder anderer rechtswidriger Handlungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung, **insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit**, verurteilt worden ist.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 57
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 — Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Sofern in der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags auf Vorabzustimmung nichts anderes angegeben ist, gilt die einer Anlage erteilte Vorabzustimmung für die Dauer von sieben Jahren.

Geänderter Text

(9) Sofern in der Entscheidung über die Genehmigung des Antrags auf Vorabzustimmung nichts anderes angegeben ist, gilt die einer Anlage erteilte Vorabzustimmung für die Dauer von sieben Jahren, **wobei die zuständigen Behörden während der Gültigkeitsdauer mindestens eine Inspektion durchführen, um die Einhaltung der neuesten geltenden rechtlichen Anforderungen zu überprüfen.**

Eine von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilte Vorabzustimmung für eine Verwertungsanlage ist in allen Mitgliedstaaten gültig. Eine zuständige Behörde kann jedoch beschließen, die Vorabzustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort nicht zu akzeptieren. Diese Entscheidung und die Gründe dafür werden den Betreibern der Anlage und der zuständigen Behörde, die die Vorabzustimmung erteilt hat, mitgeteilt.

Abänderung 58
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Anlage, die die vorläufigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren durchführt, bestätigt dem Notifizierenden innerhalb **eines Tages** den Erhalt der Abfälle. Diese Bestätigung wird im Begleitformular angegeben oder diesem beigelegt.

Geänderter Text

(3) Die Anlage, die die vorläufigen Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren durchführt, bestätigt dem Notifizierenden innerhalb **zweier Werktage** den Erhalt der Abfälle. Diese Bestätigung wird im Begleitformular angegeben oder diesem beigelegt.

Abänderung 59
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Anlage bestätigt dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden innerhalb **eines Tages** den Erhalt der Abfälle.

Geänderter Text

(3) Die Anlage bestätigt dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden innerhalb **zweier Werktage** den Erhalt der Abfälle.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Berühren die in Absatz 1 genannten erheblichen Änderungen andere zuständige Behörden als die von der ursprünglichen Notifizierung betroffenen, so ist eine erneute Notifizierung einzureichen.

Geänderter Text

(3) Berühren die in Absatz 1 genannten erheblichen Änderungen andere zuständige Behörden als die von der ursprünglichen Notifizierung betroffenen, so ist eine erneute Notifizierung einzureichen, **es sei denn, die betroffenen zuständigen Behörden können sich einstimmig darauf einigen, auf eine erneute Notifizierung zu verzichten.**

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Verwertungsanlage oder das Labor und der Empfänger oder, falls diese keinen Zugang zu einem System gemäß Artikel 26 haben, die in Absatz 2 genannte Person bestätigen dem Notifizierenden und der zuständigen Behörde innerhalb **eines Tages** den Erhalt der Abfälle, indem sie die relevanten Informationen gemäß Anhang VII ergänzen.

Geänderter Text

(4) Die Verwertungsanlage oder das Labor und der Empfänger oder, falls diese keinen Zugang zu einem System gemäß Artikel 26 haben, die in Absatz 2 genannte Person bestätigen dem Notifizierenden und der zuständigen Behörde innerhalb **zweier Werktage** den Erhalt der Abfälle, indem sie die relevanten Informationen gemäß Anhang VII ergänzen.

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die **zuständigen** Behörde am **Versand- bzw. Bestimmungsort macht auf geeigneten Wegen** Informationen über Notifizierungen von Verbringungen, denen sie zugestimmt oder gegen die sie Einwände erhoben hat, sowie über Verbringungen von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, öffentlich zugänglich, sofern diese Informationen nach nationalem oder Unionsrecht nicht vertraulich sind.

Geänderter Text

Unverzüglich und spätestens 30 Tage nach Erteilung der Zustimmung oder Erhebung eines Einwands macht die zuständige Behörde am Versandort über das in Artikel 26 Absatz 2 genannte zentrale System für elektronische Übermittlung und den Austausch von Informationen und Unterlagen oder gegebenenfalls das in Artikel 26 Absatz 3 genannte nationale System, Informationen über Notifizierungen von Verbringungen, denen sie zugestimmt oder gegen die sie Einwände erhoben hat, sowie über Verbringungen von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, öffentlich zugänglich, sofern diese Informationen nach nationalem oder Unionsrecht nicht vertraulich sind **oder personenbezogene Daten enthalten, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 geschützt sind** ^(1a).

Die zuständige Behörde macht die folgenden Angaben öffentlich zugänglich:

- a) **die Art der Abfälle, die gemäß dem Europäischen Abfallkodex im Europäischen Abfallkatalog ausgewiesen sind;**
- b) **die Gesamtmenge an Abfall, die verbracht werden soll;**

Dienstag, 17. Januar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- c) **die Behandlung, der der Abfall unterzogen wird;**
- d) **den Namen der Anlage des endgültigen Bestimmungsorts; und**
- e) **ob der Notifizierung zugestimmt wurde oder nicht.**

^(1a) **Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Abl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).**

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die in Absatz 2 festgelegte Rücknahmeverpflichtung gilt nicht, wenn die am Versand- und Bestimmungsort sowie bei der Durchfuhr jeweils beteiligten zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass die Abfälle auf andere Weise im Empfängerstaat oder andernorts vom Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, von der zuständigen Behörde am Versandort oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person verwertet oder beseitigt werden können.

Geänderter Text

Die in Absatz 2 festgelegte Rücknahmeverpflichtung gilt nicht, wenn die am Versand- und Bestimmungsort sowie bei der Durchfuhr jeweils beteiligten zuständigen Behörden der Auffassung sind, dass die Abfälle auf andere, **umweltgerechte** Weise **und ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit** im Empfängerstaat oder andernorts vom Notifizierenden oder, falls dies nicht möglich ist, von der zuständigen Behörde am Versandort oder von einer in ihrem Namen handelnden natürlichen oder juristischen Person verwertet oder beseitigt werden können.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Entdeckt eine zuständige Behörde eine Verbringung, die sie für illegal hält, so unterrichtet sie unverzüglich die anderen betroffenen zuständigen Behörden.

Geänderter Text

(1) Entdeckt eine zuständige Behörde eine Verbringung, die sie für illegal hält, so unterrichtet sie unverzüglich die anderen betroffenen zuständigen Behörden. **Die zuständige Behörde am Versandort verstärkt die Kontrollen nachfolgender Verbringungen, die in Bezug auf Notifizierende, Abfallerzeuger, Einsammler, Händler, Makler oder Abfallbesitzer ähnlich sind, um weitere illegale Verbringungen zu verhindern.**

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Die folgenden Informationen und Unterlagen werden auf elektronischem Wege entweder über das in Absatz 2 genannte zentrale System oder über ein nationales System gemäß Absatz 3 übermittelt und ausgetauscht:

Geänderter Text

(1) Die folgenden Informationen, **Daten** und Unterlagen werden auf elektronischem Wege entweder über das in Absatz 2 genannte zentrale System oder über ein **mit dem zentralen System verknüpft**es nationales System gemäß Absatz 3 übermittelt und ausgetauscht:

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Kommission betreibt ein zentrales System, das die elektronische Übermittlung und den Austausch von Informationen und Unterlagen gemäß Absatz 1 ermöglicht. Dieses zentrale System dient als Drehkreuz für den Austausch der in Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen in Echtzeit zwischen den bestehenden nationalen Systemen für den elektronischen Datenaustausch.

Geänderter Text

Die Kommission betreibt ein zentrales System, das die elektronische Übermittlung und den Austausch von Informationen, **Daten** und Unterlagen gemäß Absatz 1 ermöglicht. Dieses zentrale System dient als Drehkreuz für den Austausch der in Absatz 1 genannten Informationen und Unterlagen in Echtzeit zwischen den bestehenden nationalen Systemen für den elektronischen Datenaustausch. **Das zentrale System speichert Daten, die unter anderem die Berichterstattung über und die Analyse der Häufigkeit von Einwänden, der zwischen der Übermittlung der Notifizierung und der gefällten Entscheidung verstrichenen Zeit und der Zahl der Notifizierungen zu unterschiedlichen Arten möglicher Verwertungsverfahren ermöglichen.**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Im zentralen System gespeicherte Informationen werden in einem offenen und leicht zugänglichen Datenformat öffentlich zugänglich gemacht, es sei denn, diese Informationen sind nach nationalem oder Unionsrecht vertraulich.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) alternativer Verfahren im Falle eines vorübergehenden Ausfalls des zentralen Systems;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Funktionsfähigkeit des zentralen Systems wird von der Kommission alle zwei Jahre überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfungen werden dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten mitgeteilt.

Bei der Überprüfung werden unter anderem die Stellungnahmen der Anlaufstellen berücksichtigt. Bei der Überprüfung können zusätzlich Rückmeldungen anderer Nutzer wie der zuständigen Behörden und der Notifizierenden berücksichtigt werden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 70
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Alle gemäß den Bestimmungen dieses Titels übermittelten Notifizierungen, Informationen, Unterlagen oder sonstigen Nachrichten werden in einer Sprache bereitgestellt, die für die betroffenen zuständigen Behörden annehmbar ist.

Geänderter Text

(1) Alle gemäß den Bestimmungen dieses Titels übermittelten Notifizierungen, Informationen, Unterlagen oder sonstigen Nachrichten werden in einer Sprache bereitgestellt, die für die betroffenen zuständigen Behörden annehmbar ist. **Englisch gilt in jedem Fall als annehmbare Sprache, es sei denn, die betreffende zuständige Behörde begründet hinreichend, weshalb Englisch für sie nicht annehmbar ist.**

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Auf Verlangen der betroffenen zuständigen Behörden legt der Notifizierende beglaubigte Übersetzungen der in Absatz 1 genannten Unterlagen in einer Sprache vor, die für diese Behörden annehmbar ist.

Geänderter Text

(2) Auf Verlangen der betroffenen zuständigen Behörden legt der Notifizierende beglaubigte Übersetzungen der in Absatz 1 genannten Unterlagen in einer Sprache vor, die für diese Behörden annehmbar ist. **Englisch gilt in jedem Fall als annehmbare Sprache, es sei denn, die betreffende zuständige Behörde begründet hinreichend, weshalb Englisch für sie nicht annehmbar ist.**

Das nach Artikel 26 eingerichtete zentrale Datenbanksystem erleichtert die maschinelle Übersetzung aller bereitgestellten Informationen. Wurde eine maschinelle Übersetzung verwendet, so ist den übersetzten Informationen ein entsprechender Hinweis beizufügen.

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zuständigen Behörden in Bezug auf Einstufungsfragen kann die Frage an die Anlaufstellen der Mitgliedstaaten weitergeleitet werden, die Sitzungen abhalten können, um die aufgeworfenen Fragen zu prüfen. Einschlägige Interessenträger werden gegebenenfalls zu solchen Sitzungen oder Teilen solcher Sitzungen eingeladen.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Um die harmonisierte Einstufung von in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV aufgeführten Abfällen in der Union zu erleichtern, **wird der Kommission die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 76 delegierte Rechtsakte **zu erlassen**, um diese Verordnung durch Festlegung von Kriterien wie etwa Kontaminationsschwellenwerte zu ergänzen, auf deren Grundlage bestimmte Abfälle in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV eingestuft werden.

Geänderter Text

Um die harmonisierte Einstufung von in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV aufgeführten Abfällen in der Union zu erleichtern, **erlässt die Kommission** gemäß Artikel 76 delegierte Rechtsakte, um diese Verordnung durch Festlegung **oder Änderung** von Kriterien wie etwa Kontaminationsschwellenwerte zu ergänzen **oder zu ändern**, auf deren Grundlage bestimmte Abfälle in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV **und die Schwellenwerte für die Charakterisierung physikalischer und chemischer Eigenschaften als im Wesentlichen ähnlich** eingestuft werden.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Kommission **wird** zudem **die Befugnis übertragen**, gemäß Artikel 76 delegierte Rechtsakte **zu erlassen**, um diese Verordnung durch Festlegung von Kriterien zu ergänzen, damit bei bestimmten Warenkategorien, bei denen eine Unterscheidung zwischen Gebrauchsgütern und Abfällen insbesondere im Hinblick auf die Ausfuhr von Abfällen aus der Union von besonderer Bedeutung ist, eine solche Unterscheidung getroffen werden kann.

Geänderter Text

Der Kommission **erlässt** zudem **spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung** gemäß Artikel 76 delegierte Rechtsakte, um diese Verordnung durch Festlegung von Kriterien zu ergänzen, damit bei bestimmten Warenkategorien, bei denen eine Unterscheidung zwischen Gebrauchsgütern und Abfällen insbesondere im Hinblick auf die Ausfuhr von Abfällen aus der Union von besonderer Bedeutung ist, eine solche Unterscheidung getroffen werden **und die Umgehung der in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften vermieden werden kann. Die in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten Kriterien entsprechen denen der Richtlinie 2008/98/EG.**

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Abkommen für Grenzgebiete

Geänderter Text

Multilaterale Abkommen

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 76
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wenn die spezifische geografische oder demografische Situation es erfordert, können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen bilaterale Abkommen zur Erleichterung des Notifizierungsverfahrens für Verbringungen spezifischer Abfallströme bezüglich der grenzüberschreitenden Verbringung zur nächstgelegenen geeigneten Anlage, die sich im Grenzgebiet zwischen diesen Mitgliedstaaten befindet, abschließen.

Geänderter Text

(1) Wenn die spezifische geografische oder demografische Situation es erfordert, können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen bilaterale **oder multilaterale** Abkommen zur Erleichterung des Notifizierungsverfahrens für Verbringungen spezifischer Abfallströme bezüglich der grenzüberschreitenden Verbringung zur nächstgelegenen geeigneten Anlage, die sich im Grenzgebiet zwischen diesen **beiden oder mehreren** Mitgliedstaaten befindet, abschließen.

Solche Abkommen können gemäß Artikel 11 auch für die Verbringung von zur Beseitigung bestimmten Abfällen abgeschlossen werden, wenn die geografische und demografische Situation den Abschluss solcher Abkommen rechtfertigt. In diesem Zusammenhang können die Bedingungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a bis f in Bezug auf die grenzüberschreitende Verbringung zur nächstgelegenen geeigneten Anlage für die Beseitigung im Einklang mit der Richtlinie 2008/98/EG und der umweltgerechten Bewirtschaftung von Abfällen abgeschwächt werden.

In den multilateralen Abkommen ist nachzuweisen, dass die Abfälle im Einklang mit der Abfallhierarchie und den Grundsätzen der Nähe und der Entsorgungsautarkie auf Unionsebene und auf nationaler Ebene gemäß der Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden; dass der Abfall gemäß den Umweltschutzstandards und im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union behandelt wird; dass, wenn die Anlage unter die Richtlinie 2010/75/EU fällt, die in Artikel 3 Nummer 10 der genannten Richtlinie definierten besten verfügbaren Techniken in Übereinstimmung mit der Genehmigung für die Anlage angewendet werden; und dass die Abkommen nicht zu einer erheblichen Fragmentierung des Unionsmarktes für die Verbringung von Abfällen führen.

Abänderung 77
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die in Absatz 1 genannten **bilateralen** Abkommen können auch abgeschlossen werden, wenn die Verbringung von Abfällen aus einem Versandstaat und ihre Behandlung im Versandstaat mit einer Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat verbunden ist.

Geänderter Text

(2) Die in Absatz 1 genannten Abkommen können auch abgeschlossen werden, wenn die Verbringung von Abfällen aus einem Versandstaat und ihre Behandlung im Versandstaat mit einer Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat verbunden ist.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten **bilateralen** Abkommen auch mit Staaten abschließen, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten können die in Absatz 1 genannten Abkommen auch mit Staaten abschließen, die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die in diesem Artikel genannten Abkommen werden der Kommission vor Beginn ihrer Anwendung notifiziert.

Geänderter Text

(4) Die in diesem Artikel genannten Abkommen werden der Kommission **und den Anlaufstellen** vor Beginn ihrer Anwendung notifiziert. **Fragen oder Bedenken, die den Anlaufstellen im Zusammenhang mit bilateralen oder multilateralen Abkommen gestellt werden, können in den Sitzungen der Anlaufstellen zur Sprache gebracht werden. Einschlägige Interessenträger werden gegebenenfalls zu solchen Sitzungen oder Teilen solcher Sitzungen eingeladen.**

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30a

Verbringungen aus einem Gebiet in äußerster Randlage

(1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 5, Artikel 8 Absätze 3, 4, 5 und 6 und Artikel 9 Absätze 1, 2, 6 und 7 gilt für eine Verbringung von Abfällen zwischen einem in Artikel 349 AEUV genannten Gebiet in äußerster Randlage und seinem Mitgliedstaat, welche die Durchfuhr durch einen anderen Mitgliedstaat erfordert, eine stillschweigende Zustimmung zur Durchfuhr als von der Durchfuhrbehörde erteilt, es sei denn, diese Durchfuhrbehörde macht innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde am Versand- und Bestimmungsort Einwände geltend.

(2) Eine solche stillschweigende Zustimmung ist für den in der schriftlichen Zustimmung der zuständigen Behörde am Versand- und Bestimmungsort angegebenen Zeitraum gültig.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 80
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 36 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Abfälle, die einen Stoff enthalten oder mit einem Stoff kontaminiert sind, sodass die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe genannten Konzentrationswerte überschritten werden;

Abänderung 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 37 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Absatz 1 gilt nicht für die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in einen Staat, der in der gemäß Artikel 38 erstellten Länderliste für die in dieser Liste angegebenen Abfälle aufgeführt ist.

Absatz 1 gilt nicht für die Ausfuhr von zur Verwertung bestimmten Abfällen in einen Staat, der in der gemäß Artikel 38 erstellten Länderliste für die in dieser Liste angegebenen Abfälle aufgeführt ist. **Ausfuhren von Kunststoffabfällen in Länder, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ausgenommen EFTA-Mitgliedstaaten, fallen nicht unter Artikel 38.**

Abänderung 82
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 — Absatz 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Kommission aktualisiert die Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind, regelmäßig, mindestens jedoch **alle zwei Jahre** nach ihrer Erstellung, um

(4) Die Kommission aktualisiert die Liste der Staaten, in die Ausfuhren zugelassen sind, regelmäßig, mindestens jedoch **einmal jährlich** nach ihrer Erstellung, um

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Kommission prüft den gemäß Artikel 39 eingereichten Antrag unverzüglich und nimmt, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die in dem genannten Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, den antragstellenden Staat in die Liste der Staaten auf, in die Ausfuhren zugelassen sind. Die Bewertung stützt sich auf die von dem antragstellenden Staat vorgelegten Informationen und Nachweise sowie andere relevante Informationen und **zielt darauf ab festzustellen**, ob der antragstellende Staat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat und durchführt, um zu gewährleisten, dass die betreffenden Abfälle gemäß Artikel 56 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Als Bezugsrahmen für die Durchführung dieser Bewertung dienen der Kommission die einschlägigen Bestimmungen der in Anhang IX genannten Rechtsvorschriften und Leitlinien.

Geänderter Text

(1) Die Kommission prüft den gemäß Artikel 39 eingereichten Antrag unverzüglich und nimmt, wenn sie sich davon überzeugt hat, dass die in dem genannten Artikel festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind, den antragstellenden Staat in die Liste der Staaten auf, in die Ausfuhren zugelassen sind. Die Bewertung stützt sich auf die von dem antragstellenden Staat vorgelegten Informationen und Nachweise sowie andere relevante Informationen und **stellt fest**, ob der antragstellende Staat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen hat und durchführt, um zu gewährleisten, dass die betreffenden Abfälle gemäß Artikel 56 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden. Als Bezugsrahmen für die Durchführung dieser Bewertung dienen der Kommission die einschlägigen Bestimmungen der in Anhang IX genannten Rechtsvorschriften und Leitlinien. **Außerdem konsultiert die Kommission im Rahmen der Bewertung die Interessenträger, einschließlich nationaler Sachverständiger, einschlägiger Branchenvertreter und Nichtregierungsorganisationen.**

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) **die Ausfuhr der in Anhang III, IIIA, IIIB oder IV aufgeführten Kunststoffabfälle in Länder, für die der OECD-Beschluss gilt und die keine EFTA-Staaten sind, wird bis zum... [bitte das Datum vier Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens einfügen] eingestellt;**

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Kommission überwacht **den Umfang der** Ausfuhren von Abfällen aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, um sicherzustellen, dass diese Ausfuhren im Empfängerstaat keine **schwerwiegenden Umwelt- oder Gesundheitsschäden verursachen**. Im Rahmen einer solchen Überwachung bewertet die Kommission die von natürlichen und juristischen Personen eingereichten Anträge, denen einschlägige Informationen und Daten beigelegt sind, aus denen hervorgeht, dass diese Ausfuhren von Abfällen aus der Union in **dem** Staat, für den der OECD-Beschluss gilt, **keine schwerwiegenden Umwelt- oder Gesundheitsschäden verursachen**.

(1) Die Kommission überwacht **die** Ausfuhren von Abfällen aus der Union in Staaten, für die der OECD-Beschluss gilt, um sicherzustellen, dass diese Ausfuhren im Empfängerstaat **die Anforderungen einer umweltgerechten Bewirtschaftung gemäß Artikel 56 erfüllen und keine sehr nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der inländischen Abfälle in diesem Staat haben**. Im Rahmen einer solchen Überwachung bewertet die Kommission die von natürlichen und juristischen Personen eingereichten Anträge, denen einschlägige Informationen und Daten beigelegt sind, aus denen hervorgeht, dass diese Ausfuhren von Abfällen aus der Union in **einen** Staat, für den der OECD-Beschluss gilt, **die Anforderungen einer umweltgerechten Bewirtschaftung gemäß Artikel 56 nicht erfüllen oder sehr nachteilige Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der inländischen Abfälle in diesem Staat haben**.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In Fällen, in denen **die Ausfuhren von Abfällen aus der Union in einen Staat, für den der OECD-Beschluss gilt, innerhalb kurzer Zeit erheblich zugenommen haben und keine ausreichenden** Nachweise dafür vorliegen, dass der betreffende Staat **in der Lage ist**, diese Abfälle **gemäß Artikel 56 auf umweltgerechte Weise zu verwerten**, fordert die Kommission die zuständigen Behörden dieses Staates auf, innerhalb von 60 Tagen Informationen über die Bedingungen vorzulegen, unter denen die betreffenden Abfälle verwertet werden, sowie über die Fähigkeit des betreffenden Staates, diese Abfälle zu bewirtschaften. Die Kommission kann diese Frist verlängern, wenn der betreffende Staat einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung stellt.

Geänderter Text

(2) In Fällen, in denen **keine ausreichenden Nachweise dafür vorliegen, dass** der betreffende Staat **in der Lage ist, diese Abfälle gemäß Artikel 56 auf umweltgerechte Weise zu verwerten, oder wenn** Nachweise dafür vorliegen, dass der betreffende Staat **die Anforderungen des Artikels 56 für diese Abfälle nicht erfüllt oder dass sich die Einfuhr von Abfällen aus der Union sehr nachteilig auf die Bewirtschaftung inländischer Abfälle in diesem Staat auswirkt**, fordert die Kommission die zuständigen Behörden dieses Staates auf, innerhalb von 60 Tagen Informationen über die Bedingungen vorzulegen, unter denen die betreffenden Abfälle verwertet werden, sowie über die Fähigkeit des betreffenden Staates, diese Abfälle, **einschließlich inländischer Abfälle, die von Einfuhren betroffen sein könnten**, zu bewirtschaften. Die Kommission kann diese Frist verlängern, wenn der betreffende Staat einen begründeten Antrag auf Fristverlängerung stellt.

Abänderung 87
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) einen angemessenen Rechtsrahmen für die **Einfuhr und** Bewirtschaftung der **betreffenden** Abfälle sowie angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung einer umweltgerechten Bewirtschaftung der **bei der Verwertung der betreffenden** Abfälle anfallenden Restabfälle geschaffen und umgesetzt hat;

Geänderter Text

a) einen angemessenen Rechtsrahmen für die Bewirtschaftung der **inländischen und eingeführten** Abfälle sowie angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung einer umweltgerechten Bewirtschaftung der **in sein Hoheitsgebiet eingeführten Abfälle sowie der bei der Verwertung dieser** Abfälle anfallenden Restabfälle geschaffen und umgesetzt hat;

Abänderung 88
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) in seinem Hoheitsgebiet über ausreichende Kapazitäten verfügt, um in Anbetracht der gestiegenen **Menge** der in sein Hoheitsgebiet **eingeführten Abfälle** eine umweltgerechte Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle zu ermöglichen;

Geänderter Text

b) in seinem Hoheitsgebiet über ausreichende Kapazitäten verfügt, um in Anbetracht der gestiegenen **Abfallmenge, die sich mit der Einfuhr von Abfällen in sein Hoheitsgebiet einstellen kann**, eine umweltgerechte Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle zu ermöglichen;

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 3 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) *eine angemessene Strategie entwickelt hat, um die möglichen negativen Auswirkungen einer Zunahme der Einfuhren der betreffenden Abfälle auf die Sammlung und Bewirtschaftung der im Inland anfallenden Abfälle zu bewältigen;*

Geänderter Text

- c) *geeignete Maßnahmen, einschließlich einer getrennten Berichterstattung über im Inland anfallende Abfälle und eingeführte Abfälle, ergriffen hat, um sicherzustellen, dass die Einfuhren der betreffenden Abfälle keine sehr nachteiligen Auswirkungen auf die Sammlung und Bewirtschaftung der im Inland anfallenden Abfälle haben;*

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 3 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

- d) angemessene Durchsetzungsmaßnahmen eingeführt und umgesetzt hat, um gegen mögliche illegale Verbringungen oder die **illegale Behandlung** der betreffenden Abfälle vorzugehen.

Geänderter Text

- d) angemessene Durchsetzungsmaßnahmen eingeführt und umgesetzt hat, um gegen mögliche illegale Verbringungen oder die **nicht umweltgerechte Bewirtschaftung** der betreffenden Abfälle vorzugehen.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) Für die Zwecke der Überprüfungen gemäß Absatz 3 konsultiert die Kommission gegebenenfalls die einschlägigen Interessenträger.**

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Legt der betreffende Staat auf die Aufforderung gemäß Absatz 2 hin keine ausreichenden Nachweise gemäß Absatz 3 dafür vor, dass die Abfälle gemäß Artikel 56 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 76 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch ein Verbot der Ausfuhr der betreffenden Abfälle in diesen Staat zu ergänzen.

Geänderter Text

Legt der betreffende Staat auf die Aufforderung gemäß Absatz 2 hin keine ausreichenden Nachweise gemäß Absatz 3 dafür vor, dass die Abfälle gemäß Artikel 56 auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet werden **oder dass die Einfuhr von Abfällen keine sehr nachteiligen Auswirkungen auf die Bewirtschaftung von im Inland anfallenden Abfällen hat**, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 76 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Verordnung durch ein Verbot der Ausfuhr der betreffenden Abfälle in diesen Staat zu ergänzen.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle aus der Union ausführt, stellt ferner sicher, dass die Anlage, die die Abfälle im Empfängerstaat bewirtschaftet, interne Meldekanäle, einschließlich des angemessenen Schutzes von Hinweisgebern, eingerichtet hat.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 stellt eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle aus der Union ausführen will, sicher, dass die Anlagen, die die Abfälle im Empfängerstaat bewirtschaften, einer Überprüfung durch einen unabhängigen und akkreditierten Dritten mit entsprechender Qualifikation unterzogen wurden.

(2) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 1 stellt eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle aus der Union ausführen will, sicher, dass die Anlagen, die die Abfälle im Empfängerstaat bewirtschaften, einer Überprüfung durch einen unabhängigen und akkreditierten Dritten mit entsprechender Qualifikation unterzogen wurden. **Der Dritte, der die Überprüfung durchführt, muss nach Unionsnormen oder international anerkannten Normen, beispielsweise der ISO 19011:2018, zertifiziert sein, und der Ausführer holt vor der Ausfuhr eine schriftliche Bestätigung dieser Zertifizierung ein. Um die Unabhängigkeit und Objektivität der Überprüfung zu gewährleisten, darf die natürliche oder juristische Person, die sie in Auftrag gegeben hat, in keiner Weise in die Durchführung der Prüfung eingreifen.**

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle ausführen will, stellt sicher, dass die Anlage, die die Abfälle im Empfängerstaat bewirtschaften wird, **vor der Ausfuhr von Abfällen in die betreffende Anlage** einer Überprüfung gemäß Absatz 2 unterzogen wurde **und dass die Überprüfung auf der Grundlage eines risikobasierten Ansatzes nach der ersten Prüfung in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre wiederholt wird.**

Eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle ausführen will, stellt sicher, dass die Anlage, die die Abfälle im Empfängerstaat bewirtschaften wird, einer Überprüfung gemäß Absatz 2 unterzogen wurde, die **nicht länger als zwei Jahre vor der Ausfuhr von Abfällen in die betreffende Anlage durchgeführt wurde.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle aus der Union ausführt, führt darüber hinaus unverzüglich eine Ad-hoc-Überprüfung durch, wenn ihr **plausible Informationen darüber** vorliegen, **dass** eine Anlage die Kriterien des Anhangs X nicht mehr erfüllt.

Geänderter Text

Eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle aus der Union ausführt, führt darüber hinaus unverzüglich eine Ad-hoc-Überprüfung durch, wenn ihr **Nachweise** vorliegen, **denen zufolge** eine Anlage die Kriterien des Anhangs X nicht mehr erfüllt.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 7 — Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Natürliche oder juristische Personen, die Abfälle aus der Union ausführen, legen der Kommission vor der Ausfuhr von Abfällen einen Prüfbericht vor, der sich auf die in Absatz 2 genannte Überprüfung stützt.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Kommission erstellt ein zentrales und öffentlich zugängliches Register für überprüfte Anlagen und hält dieses auf dem neuesten Stand. Das Register enthält die Namen und den Standort der geprüften Einrichtungen sowie das Datum der letzten Überprüfung. Die Informationen umfassen keine vertraulichen Geschäftsinformationen oder Informationen über die Person, die die Prüfung in Auftrag gibt. Die Offenlegung personenbezogener Daten, die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (im Folgenden „DSGVO“) geschützt sind, ist ebenfalls zu verhindern.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Besteht zwischen der Union und einem Drittstaat, für das der OECD-Beschluss gilt, ein internationales Übereinkommen, in dem anerkannt wird, dass die Anlagen in diesem Drittstaat Abfälle gemäß den Kriterien des Anhangs X auf umweltgerechte Weise bewirtschaften, sind natürliche und juristische Personen, die Abfälle in diesen Drittstaat ausführen wollen, von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen.

(8) Besteht zwischen der Union und einem Drittstaat, für das der OECD-Beschluss gilt, ein internationales Übereinkommen, in dem anerkannt wird, dass die Anlagen in diesem Drittstaat Abfälle gemäß **Artikel 56 und im Einklang mit** den Kriterien des Anhangs X auf umweltgerechte Weise bewirtschaften, sind natürliche und juristische Personen, die Abfälle in diesen Drittstaat ausführen wollen, von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen.

Dienstag, 17. Januar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Eine natürliche oder juristische Person, die Abfälle aus der Union in einen Drittstaat ausführt, mit dem die Union ein Abkommen abgeschlossen hat, führt unverzüglich eine Ad-hoc-Überprüfung durch, wenn ihr Nachweise vorliegen, denen zufolge eine Anlage die Kriterien des Anhangs X nicht mehr erfüllt. In diesem Fall unterrichtet die natürliche oder juristische Person die zuständigen Behörden über die Übermittlung dieser Nachweise sowie über ihre Pläne zur Durchführung einer Ad-hoc-Überprüfung.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Kommission erlässt Leitlinien für die Anwendung dieses Artikels.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Für die Zwecke der Ausfuhr von Abfällen gelten die verbrachten Abfälle hinsichtlich des betreffenden Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens als auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei der Bewirtschaftung der Abfälle Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen Rechnung getragen wird, die den im **Unionsrecht** festgelegten Anforderungen an den **Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt weitgehend** gleichwertig sind. Im Hinblick auf die Bewertung dieser **weitgehenden** Gleichwertigkeit ist es nicht erforderlich, dass die sich aus den Rechtsvorschriften der Union ergebenden Anforderungen vollständig eingehalten werden; es **sollte** jedoch nachgewiesen werden, dass die im Empfängerstaat geltenden Anforderungen ein ähnliches Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten wie die sich aus den Rechtsvorschriften der Union ergebenden Anforderungen.

(2) Für die Zwecke der Ausfuhr von Abfällen gelten die verbrachten Abfälle hinsichtlich des betreffenden Verwertungs- oder Beseitigungsverfahrens als auf umweltgerechte Weise bewirtschaftet, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei der Bewirtschaftung der Abfälle **und etwaigem Restmüll, der bei der Verwertung anfällt**, Gesundheits- und Umweltschutzanforderungen Rechnung getragen wird, die **als mit** den im **EU-Recht** festgelegten Anforderungen an **die Gesundheit und den Umweltschutz — insbesondere den in Anhang IX Teil 1 genannten – gleichwertig anzusehen sind, wobei die in Teil 2 desselben Anhangs genannten internationalen Leitlinien als Bezugspunkte dienen und die in Teil 2a desselben Anhangs genannten internationalen Übereinkommen über die Rechte der Arbeitnehmer einzuhalten** sind. Im Hinblick auf die Bewertung dieser **berücksichtigten** Gleichwertigkeit ist es nicht erforderlich, dass die sich aus den Rechtsvorschriften der Union ergebenden Anforderungen vollständig eingehalten werden; es **muss** jedoch nachgewiesen werden, dass die im Empfängerstaat geltenden **und durchgesetzten** Anforderungen ein ähnliches Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten wie die sich aus den Rechtsvorschriften der Union ergebenden Anforderungen.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 102**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission erlässt bis zum ... [18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung] Leitlinien zur Klarstellung der einschlägigen besten verfügbaren Techniken in Bezug auf die Bewertung der Gleichwertigkeit.

Abänderung 103**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Bis zum [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] veröffentlicht die Kommission einen Bericht über die Festlegung verbindlicher Zielvorgaben für den Recyclinganteil von Produkten, insbesondere, aber nicht ausschließlich, von aus Kunststoff hergestellten Produkten, sofern dies nicht bereits nach dem Unionsrecht geregelt ist. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht Legislativvorschläge bei.

Abänderung 104**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 56 — Absatz 2 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) Die Kommission veröffentlicht bis zum... [ABL.: bitte das Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] einen Bericht, in dem die Auswirkungen der schrittweisen Einstellung der Ausfuhren von Kunststoffabfällen in Länder außerhalb der Union und der EFTA auf die umweltgerechte Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen in der Union bewertet werden. Gegebenenfalls wird er von Maßnahmen begleitet, mit denen festgestellte nachteilige Auswirkungen auf die Abfallbewirtschaftungskapazitäten der Union für eine umweltgerechte Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen abgemildert und Innovationen und Investitionen in diesem Sektor gefördert werden.

Abänderung 105**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 57 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) in den Sammel-, Lager- und Sortiereinrichtungen;

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten führen auf der Grundlage eines risikobasierten Mechanismus der EU Inspektionen durch, um illegale Verbringungen von Abfällen zu verhindern und aufzudecken.

Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der detaillierten Elemente des risikobasierten zielgerichteten Mechanismus der EU, um für die Harmonisierung der Inspektionen zu sorgen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 77 Absatz 2 erlassen.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Inspektionen von Verbringungen müssen mindestens die Prüfung von Unterlagen, die Überprüfung der Identitäten der an diesen Verbringungen beteiligten Akteure und **gegebenenfalls** physische Kontrollen der Abfälle umfassen.

(1) Die Inspektionen von Verbringungen müssen mindestens die Prüfung von Unterlagen, die Überprüfung der Identitäten der an diesen Verbringungen beteiligten Akteure und physische Kontrollen der Abfälle umfassen.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Nachweis über den Prüfbericht gemäß Artikel 42;

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegt, zur Verwertung im Einklang mit Artikel 56 bestimmt ist, **können** die an den Inspektionen beteiligten Behörden die Person, die die Verbringung veranlasst, **auffordern**, die betreffenden schriftlichen Nachweise zu übermitteln, die von der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertungsanlage stammen und, falls nötig, von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden.

(5) Um festzustellen, ob eine Verbringung von Abfällen, die den allgemeinen Informationspflichten nach Artikel 18 unterliegt, zur Verwertung im Einklang mit Artikel 56 bestimmt ist, **fordern** die an den Inspektionen beteiligten Behörden die Person, die die Verbringung veranlasst, **auf, den gemäß Artikel 42 erforderlichen Prüfungsbericht und gegebenenfalls** die betreffenden schriftlichen Nachweise zu übermitteln, die von der vorläufigen und nicht vorläufigen Verwertungsanlage stammen und, falls nötig, von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort bestätigt wurden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Wurden die in Absatz 4 genannten Nachweise bei den an den Inspektionen beteiligten Behörden nicht innerhalb der von ihnen festgelegten Frist übermittelt oder sind diese Behörden der Auffassung, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen für eine Beurteilung nicht ausreichend sind, wird die betreffende Verbringung als illegale Verbringung angesehen und gemäß den Artikeln 24 und 25 behandelt. Die an den Inspektionen beteiligten Behörden informieren darüber unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die Inspektion stattgefunden hat.

Geänderter Text

(6) Wurden die in Absatz 4 **oder Absatz 5** genannten Nachweise bei den an den Inspektionen beteiligten Behörden nicht innerhalb der von ihnen festgelegten Frist übermittelt oder sind diese Behörden der Auffassung, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Nachweise und Informationen für eine Beurteilung nicht ausreichend sind, wird die betreffende Verbringung als illegale Verbringung angesehen und gemäß den Artikeln 24 und 25 behandelt. Die an den Inspektionen beteiligten Behörden informieren darüber unverzüglich die zuständige Behörde des Staates, in dem die Inspektion stattgefunden hat.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Inspektionspläne müssen mindestens die folgenden Elemente beinhalten:

Geänderter Text

(2) **Die Inspektionspläne umfassen die Mindestanzahl an physischen Kontrollen von Anlagen und Müllverbringungen in Übereinstimmung mit der gemäß Artikel 59 Absatz 1 durchgeführten Risikobewertung. Sie enthalten keine Einzelheiten zur operativen Planung. Die** Inspektionspläne müssen mindestens die folgenden Elemente beinhalten:

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Angaben zu den geplanten Inspektionen, einschließlich Angaben zu physischen Kontrollen,

Geänderter Text

c) Angaben zu **der Zahl und den Arten der** geplanten Inspektionen, einschließlich Angaben zu physischen Kontrollen,

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 2 — Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) **Informationen darüber, wie Bedenken oder Unregelmäßigkeiten einer dafür bestimmten Organisation — wie in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über die Meldung von Missständen vorgesehen — gemeldet werden können.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das Ergebnis der Inspektionen, die gemäß den Plänen im Sinne dieses Artikels durchgeführt werden, eventuelle Abhilfemaßnahmen, die von den zuständigen Behörden als Folgemaßnahmen dieser Inspektionen ergriffen werden, sowie die Namen der an illegalen Verbringungen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer und die verhängten Sanktionen öffentlich zugänglich gemacht werden, und zwar auch auf elektronischem Wege.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Kommission überprüft die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 notifizierte Inspektionspläne und erstellt **gegebenenfalls** auf der Grundlage der Überprüfung dieser Pläne Berichte über die Durchführung dieses Artikels. Diese Berichte können unter anderem Empfehlungen zu den Prioritäten der Inspektionen und zur Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Durchsetzung zwischen den an den Inspektionen beteiligten einschlägigen Behörden enthalten. Diese Berichte können gegebenenfalls auch auf den Sitzungen der gemäß Artikel 63 eingesetzten Gruppe für die Durchsetzung der Vorschriften über die Abfallverbringung vorgelegt werden.

(5) Die Kommission überprüft die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 4 notifizierte Inspektionspläne und erstellt auf der Grundlage der Überprüfung dieser Pläne **innerhalb eines Jahres nach Eingang der Inspektionspläne** Berichte über die Durchführung dieses Artikels. **In diesen Berichten werden die Ströme, die Menge und der Wert der in Drittländer verbrachten Abfälle berücksichtigt, um entsprechende Prioritäten zu ermitteln.** Diese Berichte können unter anderem Empfehlungen zu den Prioritäten der Inspektionen und zur Zusammenarbeit und Koordinierung bei der Durchsetzung zwischen den an den Inspektionen beteiligten einschlägigen Behörden enthalten. Diese Berichte können gegebenenfalls auch auf den Sitzungen der gemäß Artikel 63 eingesetzten Gruppe für die Durchsetzung der Vorschriften über die Abfallverbringung vorgelegt werden **und müssen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat zur Verfügung gestellt werden.**

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Gruppe für die Durchsetzung der Vorschriften über die Abfallverbringung veröffentlicht einen Jahresbericht über die Tendenzen hinsichtlich der illegalen Verbringung sowie über bewährte Verfahren zu deren Bekämpfung, wie sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten empfohlen werden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Gruppe für die Durchsetzung der Vorschriften über die Abfallverbringung legt der Kommission innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Einrichtung einen Vorschlag für einen Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen vor. Der Vorschlag für einen Aktionsplan wird mindestens alle vier Jahre auf der Grundlage neuer oder anhaltender Tendenzen hinsichtlich der illegalen Verbringung und Durchsetzungsmaßnahmen aktualisiert.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Gruppe für die Durchsetzung der Vorschriften über die Abfallverbringung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Mitgliedern kann der Vorsitzende gegebenenfalls Vertreter anderer einschlägiger Organe, Einrichtungen, sonstiger Stellen **oder Netze** zu den Sitzungen einladen.

(4) Die Gruppe für die Durchsetzung der Vorschriften über die Abfallverbringung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Zusätzlich zu den in Absatz 2 genannten Mitgliedern kann der Vorsitzende gegebenenfalls Vertreter anderer einschlägiger Organe, Einrichtungen, sonstiger Stellen **und Netze und sonstige Interessenträger** zu den Sitzungen einladen.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) die Befugnisse, die der Kommission bzw. dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in anderen Rechtsakten, insbesondere der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates ⁽⁶⁶⁾ oder der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates ⁽⁶⁷⁾, übertragen wurden.

b) die Befugnisse, die der Kommission, **der Europäischen Staatsanwaltschaft** bzw. dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in anderen Rechtsakten, insbesondere **der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates ^(1a)**, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁵⁾, der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates ⁽⁶⁶⁾ oder der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 ⁽⁶⁷⁾ des Rates, übertragen wurden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- ⁽⁶⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.).
- ⁽⁶⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).
- ⁽⁶⁷⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

- ^(1a) **Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).**

- ⁽⁶⁵⁾ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1.).
- ⁽⁶⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).
- ⁽⁶⁷⁾ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 4 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der in Unterabsatz 1 genannte Bericht wird erstmals bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Endes des **fünften** Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] und danach alle **vier** Jahre erstellt.

Der in Unterabsatz 1 genannte Bericht wird erstmals bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Endes des **dritten** Jahres nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] und danach alle **drei** Jahre erstellt.

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Kommission bewertet und legt dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht darüber vor, wie die finanziellen Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für aus der Union verbrachte Gebrauchtwaren oder Abfälle gelten sollten.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 122**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Unter Nutzung von Daten aus dem zentralen System sowie von Daten aus Berichten einschlägiger EU-Agenturen umfasst dieser Bericht eine Analyse der Verbringung und Behandlung spezifischer Abfallströme, die in diesem Zusammenhang als illegale Praktiken ermittelt wurden, der Umsetzung dieser Verordnung, einschließlich der Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen durch die zuständigen Behörden, sowie des Beitrags des Sektors zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Klimaneutralität bis 2050 im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates („Europäisches Klimagesetz“).

Abänderung 123**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Die Gruppe für die Durchsetzung der Vorschriften über die Abfallverbringung, die Anlaufstellen und die sektorspezifischen Klimadialoge und Partnerschaften innerhalb der Abfallwirtschaft werden aufgefordert, den Bericht vor seiner Veröffentlichung zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Abänderung 124**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 69 — Absatz 4 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4d) Im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates fördert die Kommission sektorspezifische Klimadialoge und Partnerschaften innerhalb der Abfallwirtschaft.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 125**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 72 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission hält auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder, falls anderweitig angezeigt, in regelmäßigen Abständen eine Sitzung der Anlaufstellen ab. In diesen Sitzungen prüfen die Anlaufstellen die Fragen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, und können auch andere relevante Themen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung erörtern. Besondere Aufmerksamkeit kann Beratungen über die Überwachung des Zustands des Unionsmarktes für die Verbringung von Abfällen gewidmet werden, um den Austausch bewährter Verfahren und von Informationen zu ermöglichen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu fördern, um Hemmnisse für die Harmonisierung der Verfahren für die Verbringung von Abfällen zwischen den Mitgliedstaaten und für die Umsetzung von Techniken für eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung zu beseitigen.

Einschlägige Interessenträger werden gegebenenfalls zu solchen Sitzungen der Anlaufstellen oder Teilen solcher Sitzungen eingeladen.

Abänderung 126**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 72 — Absatz 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Einschlägige Interessenträger werden gegebenenfalls zu solchen Sitzungen der Anlaufstellen oder Teilen solcher Sitzungen eingeladen.

Abänderung 127**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 75 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 76 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang III, insbesondere Teil I Absatz 2 Buchstabe fa, bezüglich der Änderung von Kontaminationsschwellenwerten, zu erlassen.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 128**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 75 — Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Kommission prüft bis ... [Datum 12 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Verordnung einfügen] die Aufnahme von Einträgen zu Abfallgemischen wie gebrauchten Schuhen, Bekleidung und anderen Textilerzeugnissen, einschließlich Gemischen aus diesen Erzeugnissen, Mineralwolle sowie Matratzen in Anhang IIIB. Sofern angezeigt, wird dieser Prüfung ein delegierter Rechtsakt gemäß Artikel 76 zur Änderung von Anhang IIIB beigefügt.

Abänderung 129**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum 31. Dezember **2035** führt die Kommission unter anderem unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 69 erstellten Berichte und der Überprüfung gemäß Artikel 59 Absatz 5 eine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt die Ergebnisse dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls und sofern die Kommission dies für sinnvoll erachtet, zusammen mit einem Legislativvorschlag.

Bis zum 31. Dezember **2030** führt die Kommission unter anderem unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 69 erstellten Berichte und der Überprüfung gemäß Artikel 59 Absatz 5 eine Überprüfung dieser Verordnung durch und legt die Ergebnisse dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, gegebenenfalls und sofern die Kommission dies für sinnvoll erachtet, zusammen mit einem Legislativvorschlag.

Abänderung 130**Vorschlag für eine Verordnung****Artikel 80 — Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission prüft bis 31. Dezember [2038] die Daten und Begründungen, die dem Beschluss zugrunde liegen, die Ausfuhr von Kunststoffabfällen aus der Union und den EFTA-Ländern zu beschränken, um die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahme zu bewerten.

Abänderung 131**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang IA — Feld 7**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

VERPACKUNGSARTEN (Feld 7)

VERPACKUNGSARTEN (Feld 7)

1. Trommel/Fass

1. Trommel/Fass

2. Holzfass

2. Holzfass

3. Kanister

3. Kanister

Dienstag, 17. Januar 2023

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
4. Kiste/Kasten	4. Kiste/Kasten
5. Sack/Beutel	5. Sack/Beutel
6. Verbundverpackung	6. Verbundverpackung
7. Druckbehälter	7. Druckbehälter
8. Schüttgut	8. Schüttgut
9. Sonstige (bitte angeben)	9. Ballen
	10. Sonstige (bitte angeben)

Abänderung 132
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IB — Feld 7

Vorschlag der Kommission	Geänderter Text
VERPACKUNGSARTEN (Feld 7)	VERPACKUNGSARTEN (Feld 7)
1. Trommel/Fass	1. Trommel/Fass
2. Holzfass	2. Holzfass
3. Kanister	3. Kanister
4. Kiste/Kasten	4. Kiste/Kasten
5. Sack/Beutel	5. Sack/Beutel
6. Verbundverpackung	6. Verbundverpackung
7. Druckbehälter	7. Druckbehälter
8. Schüttgut	8. Schüttgut
9. Sonstige (bitte angeben)	9. Ballen
	10. Sonstige (bitte angeben)

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IC — Teil V — Nummer 46 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Feld 18: Dieses Feld hat der bevollmächtigte Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage bei Erhalt der Abfalllieferung auszufüllen. Kreuzen Sie bitte an, um welche Art der Anlage es sich handelt. In Bezug auf die in Empfang genommene Abfallmenge beachten Sie bitte die besonderen Hinweise für Feld 5 (Nummer 36 dieser Anweisungen). Das letzte Transportunternehmen erhält eine unterschriebene Kopie des Begleitformulars. Wird der Empfang der Lieferung aus irgendeinem Grund verweigert, muss der Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage unverzüglich die für ihn zuständigen Behörden informieren. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 oder, falls anwendbar, Artikel 15 Absatz 3 dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss muss dem Notifizierenden und den einschlägigen Behörden der Empfang der Abfälle innerhalb von **einem Tag** bestätigt werden (mit Ausnahme der OECD-Durchführstaaten, die das Sekretariat der OECD darüber informiert haben, dass sie keine Kopien des Begleitformulars übermittelt bekommen möchten). Das Original des Begleitformulars verbleibt bei der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage.

Geänderter Text

Feld 18: Dieses Feld hat der bevollmächtigte Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage bei Erhalt der Abfalllieferung auszufüllen. Kreuzen Sie bitte an, um welche Art der Anlage es sich handelt. In Bezug auf die in Empfang genommene Abfallmenge beachten Sie bitte die besonderen Hinweise für Feld 5 (Nummer 36 dieser Anweisungen). Das letzte Transportunternehmen erhält eine unterschriebene Kopie des Begleitformulars. Wird der Empfang der Lieferung aus irgendeinem Grund verweigert, muss der Vertreter der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage unverzüglich die für ihn zuständigen Behörden informieren. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 oder, falls anwendbar, Artikel 15 Absatz 3 dieser Verordnung und gemäß OECD-Beschluss muss dem Notifizierenden und den einschlägigen Behörden der Empfang der Abfälle innerhalb von **zwei Arbeitstagen** bestätigt werden (mit Ausnahme der OECD-Durchführstaaten, die das Sekretariat der OECD darüber informiert haben, dass sie keine Kopien des Begleitformulars übermittelt bekommen möchten). Das Original des Begleitformulars verbleibt bei der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Teil I — Absatz 2 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) Bei innerhalb der Union verbrachten Abfällen bedeutet der Verweis auf „fast keine Verunreinigungen und andere Abfallarten enthalten“ [in Eintrag B3011 des Basler Übereinkommens], dass der Gehalt an Verunreinigungen insgesamt höchstens 6 % der Lieferung betragen darf.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Teil I — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt der Eintrag B3011 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:

entfällt

[...]

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Verweise auf den Eintrag EU3011 werden durch Verweise auf den Eintrag B3011 des Basler Übereinkommens ersetzt.)

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 136**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang IIIA — Nummer 2 — Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) Abfallgemische, die in die Einträge B1010 und B2020 des Basler Übereinkommens eingestuft wurden,

Abänderung 137**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang IIIA — Nummer 2 — Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(eb) Abfallgemische, die in den Einträgen B3011, B3040 und B1010 des Basler Übereinkommens eingestuft wurden und auf Abfälle aus Fenster- und Türrahmen beschränkt sind.

Abänderung 138**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang IV — Teil I — Absatz 1 — Unterabsatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Abfälle, die in dem Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG als gefährlich eingestuft wurden.

Abänderung 139**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang IV — Teil I — Absatz 2 — Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) Für innerhalb der Union verbrachte Abfälle gilt der Eintrag Y48 des Basler Übereinkommens nicht; stattdessen gilt folgender Eintrag:

entfällt

[...]

(Diese Änderung gilt für den gesamten Text. Verweise auf den Eintrag EU48 werden durch Verweise auf den Eintrag Y48 des Basler Übereinkommens ersetzt.)

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 140**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang V — Nummer 2 — Unterabsatz 1***Vorschlag der Kommission*

Dieser Anhang besteht aus zwei Teilen. Artikel 36 bezieht sich unter anderem auf das in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannte Abfallverzeichnis. Für die Zwecke dieser Verordnung und zur Feststellung, ob ein bestimmter Abfall gemäß Artikel 36 dieser Verordnung aufgeführt ist, gilt das in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannte Abfallverzeichnis nur, wenn Teil 1 dieses Anhangs nicht anwendbar ist. Nur wenn ein Abfall nicht in Teil 1 dieses Anhangs **oder** im Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführt ist, sollte geprüft werden, ob er in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt ist.

Geänderter Text

Dieser Anhang besteht aus zwei Teilen. Artikel 36 bezieht sich unter anderem auf das in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannte Abfallverzeichnis. Für die Zwecke dieser Verordnung und zur Feststellung, ob ein bestimmter Abfall gemäß Artikel 36 dieser Verordnung aufgeführt ist, gilt das in Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG genannte Abfallverzeichnis nur, wenn Teil 1 dieses Anhangs nicht anwendbar ist. Nur wenn ein Abfall nicht in Teil 1 dieses Anhangs **und nicht als gefährlicher Abfall** im Abfallverzeichnis gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/98/EG aufgeführt ist (**namentlich mit einem Sternchen gekennzeichnete Arten von Abfällen**), sollte geprüft werden, ob er in Teil 2 dieses Anhangs aufgeführt ist.

Abänderung 141**Vorschlag für eine Verordnung****Anhang VIII — Teil 2 — Nummer 7 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***(7a) Grundlegende IAO-Übereinkommen****Unterzeichnet:****ja** ☐**nein** ☐**Ratifiziert:****ja** ☐**nein** ☐**Abänderung 142****Vorschlag für eine Verordnung****Annnex VIII — Teil 2 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text***Teil 2a (neu)**

Verpflichtung zur Gewährleistung einer Bewirtschaftung und Behandlung der aus der Europäischen Union eingeführten Abfälle im Einklang mit Artikel 56.

Hiermit erklärt [Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde] im Namen von [Staat] (im Folgenden „Staat“), dass der Staat gewährleistet, dass in sein Hoheitsgebiet verbrachte Abfälle ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit und in umweltgerechter Weise in Einklang mit Artikel 56 dieser Verordnung bewirtschaftet werden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IX — Teil 1 — Nummer 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen.

Geänderter Text

- (b) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen, **einschließlich der angenommenen besten verfügbaren Techniken.**

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IX — Teil 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Internationale Übereinkommen über Arbeitnehmerrechte

Die acht grundlegenden IAO-Übereinkommen gemäß der IAO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit ^(1a),

^(1a) <https://www.ilo.org/declaration/lang-en/index.htm>

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang X — Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Bei der Überprüfung gemäß Artikel 43 Absatz 2 wird geprüft, ob die Abfallbewirtschaftungsanlage im Empfängerstaat die folgenden Bedingungen erfüllt:

Geänderter Text

1. Bei der Überprüfung gemäß Artikel 43 Absatz 2 wird geprüft, ob die **tatsächliche Leistung der** Abfallbewirtschaftungsanlage im **Rahmen aller ihrer Tätigkeiten im** Empfängerstaat **gegebenenfalls** die folgenden Bedingungen erfüllt:

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang X — Nummer 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- (b) sie wurde auf sichere und umweltgerechte Weise entworfen und gebaut und wird auf sichere und umweltgerechte Weise betrieben; sie verfügt insbesondere über die für die Behandlung der betreffenden Abfälle erforderlichen Verfahren, Organisations- und Infrastrukturen sowie über Versicherungen zur Abdeckung potenzieller Risiken und Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck müssen mindestens die Angaben über die Abfallbehandlungsmethoden, einschließlich der Angaben über den Umgang mit Restabfällen, insbesondere durch nachgelagerte Rückverfolgung, überprüft werden;

Geänderter Text

- (b) sie wurde auf sichere und umweltgerechte Weise entworfen und gebaut und wird auf sichere und umweltgerechte Weise betrieben; sie verfügt insbesondere über die für die Behandlung der betreffenden Abfälle erforderlichen Verfahren, **angemessenen Recyclingtechnologien**, Organisations- und Infrastrukturen sowie über Versicherungen zur Abdeckung potenzieller Risiken und Verbindlichkeiten. Zu diesem Zweck müssen mindestens die Angaben über die Abfallbehandlungsmethoden, einschließlich der Angaben über den Umgang mit Restabfällen, insbesondere durch nachgelagerte Rückverfolgung, überprüft werden;

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang X — Nummer 1 — Buchstabe c — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (c) sie **wendet** Bewirtschaftungs- und Überwachungssysteme, Verfahren und Techniken an, die Folgendes vermeiden, mindern, minimieren und — soweit praktisch möglich — eliminieren sollen:

Geänderter Text

- (c) sie **legt** Bewirtschaftungs- und Überwachungssysteme, Verfahren und Techniken **fest und wendet sie** an, die Folgendes vermeiden, mindern, minimieren und — soweit praktisch möglich — eliminieren sollen:

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang X — Nummer 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

- (f) sie erstellt Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung und der Abfallverbringung in den letzten fünf Jahren und ist in der Lage, diese Aufzeichnungen vorzulegen;

Geänderter Text

- (f) sie erstellt Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung und der Abfallverbringung in den letzten fünf Jahren und ist in der Lage, diese Aufzeichnungen vorzulegen; **sofern die Anlage seit weniger als fünf Jahren in Betrieb ist, erstellt sie Aufzeichnungen über ihre Tätigkeiten im Bereich der Abfallbewirtschaftung und der Abfallverbringung für den Zeitraum ihrer Tätigkeit, und sie ist in der Lage, diese Aufzeichnungen vorzulegen;**

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang X — Nummer 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Prüfung, ob eine Anlage die oben genannten Kriterien erfüllt, muss der unabhängige Dritte, der die Überprüfung vornimmt, insbesondere Folgendes als Bezugspunkt berücksichtigen:

Geänderter Text

2. Bei der Prüfung, ob eine Anlage **im Rahmen aller einschlägigen Tätigkeiten** die oben genannten Kriterien erfüllt, muss der unabhängige Dritte, der die Überprüfung vornimmt, insbesondere Folgendes als Bezugspunkt berücksichtigen:

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang X — Nummer 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ba) **sonstige Rechtsvorschriften der Union gemäß Anhang IX Teil 1.**

Dienstag, 17. Januar 2023

P9_TA(2023)0004

Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Januar 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (COM(2021)0565 — C9-0041/2022 — 2021/0434(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren — Anhörung)

(2023/C 0/19)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2021)0565),
 - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0041/2022),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0293/2022),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 1
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Die Gewährleistung einer fairen und wirksamen Besteuerung im Binnenmarkt und die Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung bleiben hohe politische Prioritäten in der Union. Zwar wurden in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte in diesem Bereich erzielt, insbesondere durch die Annahme der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung⁽¹⁰⁾ und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden⁽¹¹⁾, doch sind weitere Maßnahmen erforderlich, um gegen speziell ermittelte Praktiken der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung vorzugehen, die durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union nicht vollständig erfasst werden. Insbesondere gründen multinationale Konzerne häufig Unternehmen ohne minimale Substanz, um ihre Gesamtsteuerschuld zu senken, unter anderem durch die Verlagerung von Gewinnen aus bestimmten Mitgliedstaaten mit hohem Steuersatz, in denen sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und eine Wertschöpfung für ihr Unternehmen erzielen. Mit diesem Vorschlag werden die Fortschritte bei der Unternehmenstransparenz ergänzt, die durch über den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeführte Anforderungen an Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer erzielt wurden; diese Anforderungen erfassen Fälle, in denen Unternehmen zur Verschleierung echten Eigentums gegründet wurden — ob mit Blick auf die Unternehmen selbst oder die Vermögenswerte, die sie verwalten und besitzen, wie Immobilien oder stark werthaltige Güter.

⁽¹⁰⁾ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

Geänderter Text

- (1) Die Gewährleistung einer fairen und wirksamen Besteuerung im Binnenmarkt und die Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung bleiben hohe politische Prioritäten in der Union. Zwar wurden in den letzten Jahren bedeutende Fortschritte in diesem Bereich erzielt, insbesondere durch die Annahme der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung⁽¹⁰⁾ und die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2011/16/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden⁽¹¹⁾ **im Bereich der Besteuerung**, doch sind weitere Maßnahmen erforderlich, um gegen speziell ermittelte Praktiken der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung, **einschließlich der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen**, vorzugehen, die durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union nicht vollständig erfasst werden. **In diesem Zusammenhang wurde in den Pandora-Papieren über die Gründung von Briefkastenfirmen berichtet, die dazu dienten, Geld zwischen Bankkonten zu verschieben, Steuern zu vermeiden und Finanzverbrechen, einschließlich Geldwäsche, zu begehen und die Sanktionen der Union gegen russische Oligarchen zu umgehen.** Insbesondere gründen multinationale Konzerne häufig Unternehmen ohne minimale **wirtschaftliche** Substanz, um ihre Gesamtsteuerschuld zu senken, unter anderem durch die Verlagerung von Gewinnen aus bestimmten Mitgliedstaaten mit hohem Steuersatz, in denen sie eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben und eine Wertschöpfung für ihr Unternehmen erzielen. Mit diesem Vorschlag werden die Fortschritte bei der Unternehmenstransparenz ergänzt, die durch über den Rahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeführte Anforderungen an Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer erzielt wurden; diese Anforderungen erfassen Fälle, in denen Unternehmen zur Verschleierung echten Eigentums gegründet wurden — ob mit Blick auf die Unternehmen selbst oder die Vermögenswerte, die sie verwalten und besitzen, wie Immobilien oder stark werthaltige Güter.

⁽¹⁰⁾ Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (ABl. L 193 vom 19.7.2016, S. 1).

⁽¹¹⁾ Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 2
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1a) Es kann stichhaltige Gründe für die Nutzung von Unternehmen mit minimaler wirtschaftlicher Substanz geben. Daher ist es wichtig, für einen angemessenen Rechtsrahmen zu sorgen, der die Lage kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) schützt, die rechtliche Strukturen nutzen, um Investitionen zu fördern, nationale Gesetze einzuhalten oder auf verschiedenen nationalen Märkten tätig zu sein, und gleichzeitig konkrete Rechtsvorschriften über die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zur Vermeidung von Steuern zu erlassen. Die Qualität und die Vollständigkeit der Daten sind daher von wesentlicher Bedeutung, um den größtmöglichen Nutzen aus dieser Richtlinie zu ziehen.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1b) Das Fehlen eines internationalen Instruments zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen zu steuerlichen Zwecken stellt eine erhebliche Lücke bei den weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung von Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung dar. Darüber hinaus werden dadurch ungleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen. Durch das Fehlen eines solchen Instruments wird die Bedeutung der in dieser Richtlinie festgelegten Rechtsnormen bestätigt. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen in steuerlicher Hinsicht verhältnismäßig und wirksam sind und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union erhalten bleibt.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 4
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (1c) **Die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu steuerlichen Zwecken führt zu einer Verringerung der Steuerschuld und zu Steuerausfällen in der Union. Daher ist es von wesentlicher Bedeutung, dass mit dieser Richtlinie ehrgeizige und verhältnismäßige Standards für die Festlegung gemeinsamer Mindestanforderungen an die Substanz, für die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen den nationalen Steuerbehörden und für Maßnahmen gegen die Nutzung von Briefkastenfirmen, die von bestimmten Intermediären gefördert wird, festgelegt werden.**

Abänderung 5
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (2) Es wird eingeräumt, dass Unternehmen ohne minimale Substanz in einem Mitgliedstaat gegründet werden können, um in erster Linie einen Steuervorteil zu erlangen, insbesondere durch Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Mitgliedstaats. Während bestimmte Mitgliedstaaten einen Rechts- oder Verwaltungsrahmen entwickelt haben, um ihre Steuerbemessungsgrundlage vor solchen Regelungen zu schützen, haben die einschlägigen Vorschriften häufig nur begrenzte Wirkung, da sie nur im Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats anwendbar sind und Fälle, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, nicht wirksam erfassen. Darüber hinaus unterscheiden sich die in diesem Bereich geltenden nationalen Vorschriften in der Union erheblich, wobei in bestimmten Mitgliedstaaten überhaupt keine Vorschriften zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Unternehmen mit keiner oder minimaler Substanz für Steuerzwecke bestehen.
- (2) Es wird eingeräumt, dass Unternehmen ohne minimale Substanz in einem Mitgliedstaat gegründet werden können, um in erster Linie einen Steuervorteil zu erlangen, insbesondere durch Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Mitgliedstaats, **wodurch sich eine Gelegenheit für aggressive Steuerplanung ergibt.** Während bestimmte Mitgliedstaaten einen Rechts- oder Verwaltungsrahmen entwickelt haben, um ihre Steuerbemessungsgrundlage vor solchen Regelungen zu schützen, haben die einschlägigen Vorschriften häufig nur begrenzte Wirkung, da sie nur im Hoheitsgebiet eines einzigen Mitgliedstaats anwendbar sind und Fälle, die mehr als einen Mitgliedstaat betreffen, nicht wirksam erfassen. Darüber hinaus unterscheiden sich die in diesem Bereich geltenden nationalen Vorschriften in der Union erheblich, wobei in bestimmten Mitgliedstaaten überhaupt keine Vorschriften zur Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Unternehmen mit keiner oder minimaler Substanz für Steuerzwecke bestehen. **Es ist daher von Bedeutung, einen unionsweiten rechtlichen Ansatz zu schaffen, um einen Rahmen für die Wahrung der Integrität des Binnenmarkts zu sorgen, der den höchsten Standards in Bezug auf Zugänglichkeit, Einfachheit und Transparenz in vollem Umfang Rechnung trägt.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 6
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

- (3) Es ist notwendig, einen gemeinsamen Rahmen festzulegen, um die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten gegen Steuervermeidungs- und Steuerhinterziehungspraktiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Unternehmen zu stärken, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, selbst wenn sie den Anschein einer wirtschaftlichen Tätigkeit erwecken, und daher keine oder nur eine minimale Substanz für Steuerzwecke aufweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass Unternehmen ohne minimale Substanz nicht als Instrumente für Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung eingesetzt werden. Da diese Unternehmen in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein, aber mit dem Ergebnis genutzt werden können, dass die Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Mitgliedstaats ausgehöhlt wird, ist es von entscheidender Bedeutung, sich auf ein gemeinsames Regelwerk zu einigen, um zu bestimmen, was im Binnenmarkt als unzureichende Substanz für Steuerzwecke anzusehen ist, und spezifische steuerliche Folgen im Zusammenhang mit einer solch unzureichenden Substanz abzugrenzen. Wenn festgestellt wird, dass ein Unternehmen über genügend Substanz ausweislich dieser Richtlinie verfügt, so sollte dies die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, weiterhin Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung anzuwenden, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Geänderter Text

- (3) Es ist notwendig, einen gemeinsamen Rahmen festzulegen, um die Widerstandsfähigkeit der Mitgliedstaaten gegen Steuervermeidungs- und Steuerhinterziehungspraktiken im Zusammenhang mit der Nutzung von Unternehmen zu stärken, die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, selbst wenn sie den Anschein einer wirtschaftlichen Tätigkeit erwecken, und daher keine oder nur eine minimale Substanz für Steuerzwecke aufweisen. Damit soll sichergestellt werden, dass Unternehmen ohne minimale Substanz nicht als Instrumente für Steuerhinterziehung oder Steuervermeidung eingesetzt werden. Da diese Unternehmen in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein, aber mit dem Ergebnis genutzt werden können, dass die Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Mitgliedstaats ausgehöhlt wird, ist es von entscheidender Bedeutung, sich auf ein gemeinsames Regelwerk zu einigen, um zu bestimmen, was im Binnenmarkt als unzureichende Substanz für Steuerzwecke anzusehen ist, und spezifische steuerliche Folgen im Zusammenhang mit einer solch unzureichenden Substanz abzugrenzen. Wenn festgestellt wird, dass ein Unternehmen über genügend Substanz ausweislich dieser Richtlinie verfügt, so sollte dies die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, **strengere Anforderungen an die minimale Substanz zu stellen und** weiterhin **andere** Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidung und Steuerhinterziehung anzuwenden, sofern diese mit dem Unionsrecht vereinbar sind.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) **Um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, ist es von größter Bedeutung, die Kapazitäten der Steuerverwaltungen zu erhöhen und den Informationsaustausch innerhalb der Union zu verbessern. Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten die einschlägigen Informationen, zu denen sie Zugang haben, gemeinsam nutzen, Systeme zur Unterstützung des Informationsaustauschs einrichten und in einem letzten Schritt die vorgeschlagenen Sanktionen gegen Unternehmen, die die Vorschriften nicht einhalten, durchsetzen. Zur Unterstützung dieser Richtlinie sollte die Kommission spezifische Maßnahmen im Rahmen des Fiscalis-Programms vorschlagen.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 8
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

- (4) Um einen umfassenden Ansatz zu gewährleisten, sollten die Vorschriften auf **alle** Unternehmen in der Union, die in einem Mitgliedstaat steuerpflichtig sind, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem rechtlichen Status anwendbar sein, solange diese Unternehmen in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind und Anspruch auf einen Nachweis über ihre steuerliche Ansässigkeit in diesem Mitgliedstaat haben.

Geänderter Text

- (4) Um einen umfassenden **und verhältnismäßigen** Ansatz zu gewährleisten, sollten die Vorschriften auf Unternehmen in der Union, die in einem Mitgliedstaat steuerpflichtig sind, unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrem rechtlichen Status anwendbar sein, solange diese Unternehmen in einem Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind und Anspruch auf einen Nachweis über ihre steuerliche Ansässigkeit in diesem Mitgliedstaat haben. **Dieser weit gefasste Anwendungsbereich wird durch eine Reihe von Normen in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit der in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Unternehmen gemindert.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 9
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

- (5) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, die Verhältnismäßigkeit und die Wirksamkeit potenzieller Vorschriften zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, ihren Anwendungsbereich auf Unternehmen zu beschränken, bei denen die Gefahr besteht, dass sie keine minimale Substanz aufweisen und in erster Linie zur Erlangung eines Steuervorteils eingesetzt werden. Daher wäre die Festlegung eines Gateway-Kriteriums in Form dreier kumulativer indikativer Bedingungen von Bedeutung, um festzustellen, welche Unternehmen wie oben erwähnt hinreichend risikobehaftet sind, sodass die Verhängung von Berichtspflichten gerechtfertigt ist. Eine erste Bedingung sollte die Ermittlung von Unternehmen ermöglichen, die den Anschein hauptsächlich geografisch mobiler wirtschaftlicher Tätigkeiten erwecken, da der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden, in der Regel schwieriger zu ermitteln ist. Solche Tätigkeiten führen in der Regel zu umfassenden passiven Einkunftsströmen. Folglich würden Unternehmen, deren Einkünfte überwiegend aus passiven Einkunftsströmen besteht, diese Bedingung erfüllen. Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass Rechtsträger, die Vermögenswerte für den privaten Gebrauch halten, wie Immobilien, Yachten, Flugzeuge, **Kunstwerke** oder Eigenkapital, möglicherweise über längere Zeiträume keine Einkünfte haben, aber durch das Eigentum an diesen Vermögenswerten dennoch erhebliche Steuervorteile erlangen. Da rein inländische Fälle kein Risiko für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellen und am besten auf nationaler Ebene angegangen werden, sollte sich eine zweite Bedingung auf Unternehmen konzentrieren, die grenzüberschreitend tätig sind. Die Ausübung grenzüberschreitender Tätigkeiten sollte unter Berücksichtigung der Art der Transaktionen des in- oder ausländischen Unternehmens einerseits und des Vermögens des Unternehmens andererseits festgestellt werden, da Rechtsträger, die Vermögenswerte nur für private, **unternehmensfremde** Zwecke halten, möglicherweise über einen längeren Zeitraum keine Transaktionen tätigen. Darüber hinaus sollte mit einer dritten Bedingung auf die Unternehmen abgezielt werden, die über keine oder unzureichende Ressourcen verfügen, um wesentliche Leitungsaufgaben auszuüben. In diesem Zusammenhang neigen Unternehmen, die nicht über ausreichende eigene

Geänderter Text

- (5) Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, die Verhältnismäßigkeit und die Wirksamkeit potenzieller Vorschriften zu gewährleisten, wäre es wünschenswert, ihren Anwendungsbereich auf Unternehmen zu beschränken, bei denen die Gefahr besteht, dass sie keine minimale Substanz aufweisen und in erster Linie zur Erlangung eines Steuervorteils eingesetzt werden. Daher wäre die Festlegung eines Gateway-Kriteriums in Form dreier kumulativer indikativer Bedingungen von Bedeutung, um festzustellen, welche Unternehmen wie oben erwähnt hinreichend risikobehaftet sind, sodass die Verhängung von Berichtspflichten gerechtfertigt ist. **Die Unternehmen sollten den Gateway-Test selbst in Form einer Selbstbewertung durchführen.** Eine erste Bedingung sollte die Ermittlung von Unternehmen ermöglichen, die den Anschein hauptsächlich geografisch mobiler wirtschaftlicher Tätigkeiten erwecken, da der Ort, an dem diese Tätigkeiten tatsächlich ausgeübt werden, in der Regel schwieriger zu ermitteln ist. Solche Tätigkeiten führen in der Regel zu umfassenden passiven Einkunftsströmen. Folglich würden Unternehmen, deren Einkünfte überwiegend aus passiven Einkunftsströmen besteht, diese Bedingung erfüllen. Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass Rechtsträger, die Vermögenswerte für den privaten Gebrauch halten, wie Immobilien, Yachten, Flugzeuge, **Kunst** oder Eigenkapital, möglicherweise über längere Zeiträume keine Einkünfte haben, aber durch das Eigentum an diesen Vermögenswerten dennoch erhebliche Steuervorteile erlangen. Da rein inländische Fälle kein Risiko für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts darstellen und am besten auf nationaler Ebene angegangen werden, sollte sich eine zweite Bedingung auf Unternehmen konzentrieren, die grenzüberschreitend tätig sind. Die Ausübung grenzüberschreitender Tätigkeiten sollte unter Berücksichtigung der Art der Transaktionen des in- oder ausländischen Unternehmens einerseits und des Vermögens des Unternehmens andererseits festgestellt werden, da Rechtsträger, die Vermögenswerte nur für private Zwecke halten, möglicherweise über einen längeren Zeitraum keine Transaktionen tätigen. Darüber hinaus sollte mit einer dritten Bedingung auf die Unternehmen abgezielt werden, die über keine oder unzureichende Ressourcen verfügen, um wesentliche Leitungsaufgaben auszuüben. In diesem

Dienstag, 17. Januar 2023

Vorschlag der Kommission

Ressourcen verfügen, dazu, Drittanbieter von Verwaltungs-, Management-, Korrespondenz- und Rechtskonformitätsdiensten in Anspruch zu nehmen oder einschlägige Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen über die Erbringung solcher Dienstleistungen zu schließen, um eine rechtliche und steuerliche Präsenz zu begründen und aufrechtzuerhalten. Werden nur bestimmte Nebendienstleistungen wie Buchhaltungsdienstleistungen ausgelagert, während die Kerntätigkeiten weiter vom Unternehmen ausgeführt werden, reicht dies für sich genommen nicht aus, um diese Bedingung zu erfüllen. Obwohl solche Dienstleister möglicherweise für andere Nicht-Steuerzwecke reguliert werden, können ihre Verpflichtungen für solche anderen Zwecke nicht immer das Risiko mindern, dass sie die Gründung und Aufrechterhaltung von Unternehmen ermöglichen, die für Praktiken der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung missbraucht werden.

Geänderter Text

Zusammenhang neigen Unternehmen, die nicht über ausreichende eigene Ressourcen verfügen, dazu, Drittanbieter von Verwaltungs-, Management-, Korrespondenz- und Rechtskonformitätsdiensten in Anspruch zu nehmen oder einschlägige Vereinbarungen mit verbundenen Unternehmen über die Erbringung solcher Dienstleistungen zu schließen, um eine rechtliche und steuerliche Präsenz zu begründen und aufrechtzuerhalten. Werden nur bestimmte Nebendienstleistungen wie Buchhaltungsdienstleistungen ausgelagert, während die Kerntätigkeiten weiter vom Unternehmen ausgeführt werden, reicht dies für sich genommen nicht aus, um diese Bedingung zu erfüllen. Obwohl solche Dienstleister möglicherweise für andere Nicht-Steuerzwecke reguliert werden, können ihre Verpflichtungen für solche anderen Zwecke nicht immer das Risiko mindern, dass sie die Gründung und Aufrechterhaltung von Unternehmen ermöglichen, die für Praktiken der Steuervermeidung und Steuerhinterziehung missbraucht werden.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

- (6) Es **wäre** angemessen, Unternehmen, die Tätigkeiten mit einem angemessenen Maß an Transparenz ausführen und daher nicht die Gefahr einer unzureichenden Substanz für Steuerzwecke mit sich bringen, von den vorgesehenen Vorschriften auszunehmen. Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel zugelassen oder an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem notiert sind, sowie bestimmte Finanzunternehmen, die direkt oder indirekt in der Union stark reguliert sind und strengerer Transparenz- und Aufsichtsanforderungen unterliegen, sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Auch reine Holdinggesellschaften, die sich im selben Steuergebiet wie die operative Tochtergesellschaft und ihre wirtschaftlichen Eigentümer befinden, dürften nicht dem Zweck dienen, einen Steuervorteil zu erhalten. Ähnlich verhält es sich bei Subholding-Unternehmen, die sich im selben Steuergebiet befinden wie ihr Anteilseigner oder die oberste Muttergesellschaft. Auf dieser Grundlage sollten sie ebenfalls ausgeschlossen werden. **Auch bei Unternehmen, die eine angemessene Zahl von Personen (Vollzeit und ausschließlich) beschäftigen, um ihre Tätigkeiten auszuüben, sollte nicht davon ausgegangen werden, dass sie keine minimale Substanz aufweisen. Während vernünftigerweise nicht davon auszugehen ist, dass sie das Gateway-Kriterium passieren, sollten sie aus Gründen der Rechtssicherheit ausdrücklich ausgeschlossen werden.**

Geänderter Text

- (6) Es **ist** angemessen **und verhältnismäßig**, Unternehmen, die Tätigkeiten mit einem angemessenen Maß an Transparenz **und unter steuerlicher Überwachung** ausführen und daher nicht die Gefahr einer unzureichenden Substanz für Steuerzwecke mit sich bringen, von den vorgesehenen Vorschriften auszunehmen. Unternehmen, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel zugelassen oder an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem notiert sind, sowie bestimmte Finanzunternehmen, die direkt oder indirekt in der Union stark reguliert sind und strengerer Transparenz- und Aufsichtsanforderungen unterliegen, sollten ebenfalls vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. Auch reine Holdinggesellschaften, die sich im selben Steuergebiet wie die operative Tochtergesellschaft und ihre wirtschaftlichen Eigentümer befinden, dürften nicht dem Zweck dienen, einen Steuervorteil zu erhalten. Ähnlich verhält es sich bei Subholding-Unternehmen, die sich im selben Steuergebiet befinden wie ihr Anteilseigner oder die oberste Muttergesellschaft. Auf dieser Grundlage sollten sie ebenfalls ausgeschlossen werden. **Dieser Ausschluss gilt ausdrücklich für Unternehmen, die beaufsichtigt werden oder bei denen die Gefahr einer unzureichenden Substanz gering ist. Der Ausschluss sollte für jeden einzelnen Rechtsträger gelten und nicht auf eine ganze Gruppe ausgedehnt werden.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 11
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

- (8) Um die Umsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten Unternehmen, die die Gefahr einer unzureichenden Substanz mit sich bringen und in erster Linie zur Erlangung eines Steuervorteils genutzt werden, in ihrer jährlichen Steuererklärung darlegen, dass sie über ein Mindestmaß an Ressourcen **wie** in Form von Personal und Räumlichkeiten im Mitgliedstaat der steuerlichen Ansässigkeit verfügen, und gegebenenfalls entsprechende Nachweise vorlegen. Auch wenn bekannt ist, dass unterschiedliche Tätigkeiten möglicherweise einen anderen Umfang oder eine andere Art von Ressourcen erfordern, wäre unter allen Umständen ein gemeinsames Mindestmaß an Ressourcen zu erwarten. Diese Bewertung sollte ausschließlich darauf abzielen, die Substanz von Unternehmen für Steuerzwecke zu ermitteln, und stellt nicht die Rolle in Frage, die „Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ bei der Ermittlung von Geldwäsche, ihren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung spielen. Umgekehrt kann das Fehlen minimaler Ressourcen als Hinweis auf eine unzureichende Substanz angesehen werden, wenn ein Unternehmen bereits Gefahr läuft, eine unzureichende Substanz für Steuerzwecke aufzuweisen. Um die Vereinbarkeit mit den einschlägigen internationalen Standards zu gewährleisten, sollte sich ein gemeinsames Minimum auf die bestehenden unionsweiten und internationalen Standards für wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Steuervergünstigungsregelungen oder in Ermangelung einer Unternehmensbesteuerung⁽¹³⁾ stützen, wie sie im Rahmen des Forums „Schädliche Steuerpraktiken“ ausgearbeitet wurden. Zur Begründung der Erklärung des Unternehmens, dass es über ein Minimum an Ressourcen verfügt, sind der Steuererklärung Belege beizufügen. Dies ist ebenfalls erforderlich, um der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, sich auf der Grundlage der Tatsachen und Umstände des Unternehmens einen Überblick zu verschaffen und über die Einleitung einer Prüfung zu entscheiden.

Geänderter Text

- (8) Um die Umsetzung dieser Richtlinie zu erleichtern, sollten Unternehmen, die **unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen und** die Gefahr einer unzureichenden Substanz mit sich bringen und in erster Linie zur Erlangung eines Steuervorteils genutzt werden, in ihrer jährlichen Steuererklärung darlegen, dass sie über ein Mindestmaß an Ressourcen, **und zwar** in Form von Personal und Räumlichkeiten im Mitgliedstaat der steuerlichen Ansässigkeit verfügen, und gegebenenfalls entsprechende Nachweise vorlegen. **Bei der Anforderung in Bezug auf die Räumlichkeiten in einem Mitgliedstaat muss der zunehmenden Verbreitung der Fernarbeit Rechnung getragen werden, denn gesetzeskonform handelnde Unternehmen bauen die Anzahl ihrer Räumlichkeiten ab und behalten weniger Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung bei.** Auch wenn bekannt ist, dass unterschiedliche Tätigkeiten möglicherweise einen anderen Umfang oder eine andere Art von Ressourcen erfordern, wäre unter allen Umständen ein gemeinsames Mindestmaß an Ressourcen zu erwarten. Diese Bewertung sollte ausschließlich darauf abzielen, die Substanz von Unternehmen für Steuerzwecke zu ermitteln, und stellt nicht die Rolle in Frage, die „Dienstleister für Trusts oder Gesellschaften“ im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹²⁾ bei der Ermittlung von Geldwäsche, ihren Vortaten und der Terrorismusfinanzierung spielen. Umgekehrt kann das Fehlen minimaler Ressourcen als Hinweis auf eine unzureichende Substanz angesehen werden, wenn ein Unternehmen bereits Gefahr läuft, eine unzureichende Substanz für Steuerzwecke aufzuweisen. Um die Vereinbarkeit mit den einschlägigen internationalen Standards zu gewährleisten, sollte sich ein gemeinsames Minimum auf die bestehenden unionsweiten und internationalen Standards für wesentliche wirtschaftliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Steuervergünstigungsregelungen oder in Ermangelung einer Unternehmensbesteuerung⁽¹³⁾ stützen, wie sie im Rahmen des Forums „Schädliche Steuerpraktiken“ ausgearbeitet wurden. Zur Begründung der Erklärung des Unternehmens, dass es über ein Minimum an Ressourcen verfügt, sind der Steuererklärung Belege beizufügen. Dies ist ebenfalls erforderlich, um der Verwaltung die Möglichkeit einzuräumen, sich auf der Grundlage der Tatsachen und Umstände des Unternehmens einen Überblick zu verschaffen und über die Einleitung einer Prüfung zu entscheiden.

Dienstag, 17. Januar 2023

Vorschlag der Kommission

- (¹²) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).
- (¹³) Generalsekretariat des Rates, 9637/18 FISC 241 ECOFIN 555, Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung), Leitlinien für die Auslegung des dritten Kriteriums; OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance, Action 5 (OECD/G20-Projekt zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken, Berücksichtigung von Transparenz und Substanz, Maßnahme 5): Abschlussbericht.

Geänderter Text

- (¹²) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).
- (¹³) Generalsekretariat des Rates, 9637/18 FISC 241 ECOFIN 555, Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung), Leitlinien für die Auslegung des dritten Kriteriums; OECD/G20 Base Erosion and Profit Shifting Project, Countering Harmful Tax Practices More Effectively, Taking into Account Transparency and Substance, Action 5 (OECD/G20-Projekt zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung, wirksamere Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken, Berücksichtigung von Transparenz und Substanz, Maßnahme 5): Abschlussbericht.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

- (9) Zur Gewährleistung der Steuersicherheit ist es unerlässlich, gemeinsame Regeln für den Inhalt der Erklärungen der Unternehmen festzulegen. Bei Unternehmen, die das Gateway-Kriterium passieren und daher Berichtspflichten unterliegen, sollte davon ausgegangen werden, dass ihre Substanz für Steuerzwecke unzureichend ist, wenn sie auch erklären, nicht über eines oder mehrere der Elemente zu verfügen, die zusammengekommen eine minimale Substanz ergeben, oder die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen. Bei Unternehmen, die erklären, über alle Elemente für eine minimale Substanz zu verfügen, und die erforderlichen Belege vorlegen, sollte stattdessen davon ausgegangen werden, dass sie eine minimale Substanz für Steuerzwecke aufweisen, und sie sollten keinen weiteren Verpflichtungen und Folgen im Rahmen dieser Richtlinie unterliegen. Dies sollte jedoch anwendbares Recht und das Recht der Verwaltung unberührt lassen, eine Prüfung, auch auf der Grundlage der Belege, durchzuführen und gegebenenfalls zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen.

Geänderter Text

- (9) Zur Gewährleistung der Steuersicherheit **und -stabilität** ist es unerlässlich, gemeinsame Regeln für den Inhalt der Erklärungen der Unternehmen festzulegen. Bei Unternehmen, die das Gateway-Kriterium passieren und daher Berichtspflichten unterliegen, sollte davon ausgegangen werden, dass ihre Substanz für Steuerzwecke unzureichend ist, wenn sie auch erklären, nicht über eines oder mehrere der Elemente zu verfügen, die zusammengekommen eine minimale Substanz ergeben, oder die erforderlichen Nachweise nicht vorlegen. Bei Unternehmen, die erklären, über alle Elemente für eine minimale Substanz zu verfügen, und die erforderlichen Belege vorlegen, sollte stattdessen davon ausgegangen werden, dass sie eine minimale Substanz für Steuerzwecke aufweisen, und sie sollten keinen weiteren Verpflichtungen und Folgen im Rahmen dieser Richtlinie unterliegen. Dies sollte jedoch anwendbares Recht und das Recht der Verwaltung unberührt lassen, eine Prüfung, auch auf der Grundlage der Belege, durchzuführen und gegebenenfalls zu einer anderen Schlussfolgerung zu gelangen. **Damit die Mitgliedstaaten die Ressourcen ihrer Steuerverwaltungen effizient einsetzen können, sollten sie einen Zeitraum festlegen können, in dem davon ausgegangen wird, dass das Unternehmen ein Mindestmaß an Substanz hat, sofern die tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Unternehmens während dieses Zeitraums unverändert bleiben.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 13
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

- (10) **Es ist bekannt, dass** die **Frage**, ob ein Unternehmen tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit für Steuerzwecke ausübt oder hauptsächlich Zwecken der Steuervermeidung oder Steuerhinterziehung dient, letztlich von Tatsachen und Umständen **abhängt**. Dies sollte von Fall zu Fall für jedes einzelne Unternehmen geprüft werden. Daher sollten Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie keine minimale Substanz für Steuerzwecke aufweisen, berechtigt sein, das Gegenteil zu beweisen, einschließlich des Nachweises, dass sie nicht in erster Linie Steuerzwecken dienen, und diese Vermutung zu widerlegen. Nachdem Unternehmen ihren Berichtspflichten gemäß dieser Richtlinie nachgekommen sind, sollten sie der Verwaltung des Mitgliedstaats, in dem sie steuerlich ansässig sind, **zusätzliche** Informationen zur Verfügung stellen. Auch wenn sie alle zusätzlichen Informationen vorlegen können, die sie für angemessen halten, ist es von wesentlicher Bedeutung, gemeinsame Anforderungen festzulegen, was als geeignete zusätzliche Beweise gelten kann und daher in allen Fällen erforderlich sein sollte. Gelangt der Mitgliedstaat auf der Grundlage dieser zusätzlichen Beweise zu der Auffassung, dass ein Unternehmen die Vermutung unzureichender Substanz in zufriedenstellender Weise widerlegt hat, so sollte er in der Lage sein, einen Beschluss zu erlassen, mit dem bestätigt wird, dass das Unternehmen eine minimale Substanz für Steuerzwecke im Einklang mit dieser Richtlinie aufweist. Ein solcher Beschluss kann in dem Zeitraum, in dem die tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Unternehmens unverändert bleiben, und bis zu **sechs** Jahre nach Erlass des Beschlusses gültig bleiben. Dadurch können die Ressourcen auf Fälle beschränkt werden, in denen nachweislich keine Briefkastenfirma im Sinne der Richtlinie besteht.

Geänderter Text

- (10) Die **Beurteilung**, ob ein Unternehmen tatsächlich eine wirtschaftliche Tätigkeit für Steuerzwecke ausübt oder **eine Tätigkeit, die** hauptsächlich Zwecken der Steuervermeidung oder Steuerhinterziehung dient, **hängt** letztlich von Tatsachen und Umständen **ab**. Dies sollte von Fall zu Fall für jedes einzelne Unternehmen geprüft werden. Daher sollten Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie keine minimale Substanz für Steuerzwecke aufweisen, berechtigt sein, das Gegenteil zu beweisen, einschließlich des Nachweises, dass sie nicht in erster Linie Steuerzwecken dienen, und diese Vermutung zu widerlegen. Nachdem Unternehmen ihren Berichtspflichten gemäß dieser Richtlinie nachgekommen sind, sollten sie der Verwaltung des Mitgliedstaats, in dem sie steuerlich ansässig sind, **die erforderlichen** Informationen zur Verfügung stellen. Auch wenn sie alle zusätzlichen Informationen vorlegen können, die sie für angemessen halten, ist es von wesentlicher Bedeutung, gemeinsame Anforderungen festzulegen, was als geeignete zusätzliche Beweise gelten kann und daher in allen Fällen erforderlich sein sollte. Gelangt der Mitgliedstaat auf der Grundlage dieser zusätzlichen Beweise zu der Auffassung, dass ein Unternehmen die Vermutung unzureichender Substanz in zufriedenstellender Weise widerlegt hat, so sollte er in der Lage sein, einen Beschluss zu erlassen, mit dem bestätigt wird, dass das Unternehmen eine minimale Substanz für Steuerzwecke im Einklang mit dieser Richtlinie aufweist. Ein solcher Beschluss kann in dem Zeitraum, in dem die tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Unternehmens unverändert bleiben, und bis zu **fünf** Jahre nach Erlass des Beschlusses gültig bleiben. Dadurch können die Ressourcen auf Fälle beschränkt werden, in denen nachweislich keine Briefkastenfirma im Sinne der Richtlinie besteht.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 14
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

- (11) Da das Ziel dieser Richtlinie darin besteht, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu verhindern, die durch Aktivitäten von Unternehmen ohne minimale Substanz gefördert werden **dürften**, und um Steuersicherheit zu gewährleisten und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, ist es von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeit von Steuerbefreiungen für Unternehmen vorzusehen, die zwar das Gateway-Kriterium erfüllen, deren Zwischenschaltung sich jedoch nicht wirklich vorteilhaft auf die steuerliche Gesamtposition der Gruppe des Unternehmens oder des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) auswirkt. Aus diesem Grund sollten diese Unternehmen berechtigt sein, die Verwaltung des Mitgliedstaats, in dem sie steuerlich ansässig sind, um eine Entscheidung zu ersuchen, mit der sie vorab von der Einhaltung der vorgeschlagenen Vorschriften befreit werden. Eine solche Befreiung sollte auch zeitlich begrenzt sein, damit die Verwaltung regelmäßig überprüfen kann, ob die tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die die Entscheidung über die Befreiung rechtfertigen, weiterhin Bestand haben. Gleichzeitig ermöglicht eine mögliche Verlängerung dieser Entscheidung, die zugewiesenen Ressourcen auf Fälle zu beschränken, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollten.

Geänderter Text

- (11) Da das Ziel dieser Richtlinie darin besteht, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung zu verhindern, die durch Aktivitäten von Unternehmen ohne minimale Substanz gefördert werden, und um Steuersicherheit zu gewährleisten und das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern, ist es von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeit von Steuerbefreiungen für Unternehmen vorzusehen, die zwar das Gateway-Kriterium erfüllen, deren Zwischenschaltung sich jedoch nicht wirklich vorteilhaft auf die steuerliche Gesamtposition der Gruppe des Unternehmens oder des/der wirtschaftlichen Eigentümer(s) auswirkt. Aus diesem Grund sollten diese Unternehmen berechtigt sein, die Verwaltung des Mitgliedstaats, in dem sie steuerlich ansässig sind, um eine Entscheidung zu ersuchen, mit der sie vorab von der Einhaltung der vorgeschlagenen Vorschriften befreit werden, **ohne dass das Unternehmen den Substanztest durchführen muss, wenn es nachweisen kann, dass es keinen Steuervorteil für die betreffende Einheit hat**. Eine solche Befreiung sollte auch zeitlich begrenzt sein, damit die Verwaltung regelmäßig überprüfen kann, ob die tatsächlichen und rechtlichen Umstände, die die Entscheidung über die Befreiung rechtfertigen, weiterhin Bestand haben. Gleichzeitig ermöglicht eine mögliche Verlängerung dieser Entscheidung, die zugewiesenen Ressourcen auf Fälle zu beschränken, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden sollten.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 15
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

- (13) Um die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Rahmens zu gewährleisten, müssen angemessene steuerliche Folgen für Unternehmen festgelegt werden, die keine minimale Substanz für Steuerzwecke aufweisen. Unternehmen, die das Gateway-Kriterium erfüllt haben und den Anschein erwecken, zu wenig Substanz für Steuerzwecke aufzuweisen, und gleichzeitig weder das Gegenteil bewiesen noch nachgewiesen haben, dass sie nicht dem Ziel der Erlangung eines Steuervorteils dienen, sollten nicht die Bestimmungen von Abkommen und Übereinkünften in Anspruch nehmen dürfen, die die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkünften und gegebenenfalls Kapital vorsehen und bei denen der Mitgliedstaat ihrer steuerlichen Ansässigkeit Vertragspartei ist; Gleiches gilt für andere Abkommen, einschließlich Bestimmungen in internationalen Abkommen zur Förderung und zum Schutz von Investitionen mit gleichwertigem Zweck oder gleicher Wirkung. Solche Unternehmen sollten nicht in den Genuss der Richtlinie 2011/96/EU des Rates⁽¹⁴⁾ und der Richtlinie 2003/49/EG des Rates⁽¹⁵⁾ kommen können. Zu diesem Zweck sollten diese Unternehmen keinen Anspruch auf einen Nachweis über die steuerliche Ansässigkeit haben, insofern dieser dazu dient, diese Vorteile zu erhalten. Der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig ist, sollte daher die Ausfertigung eines Nachweises über die steuerliche Ansässigkeit verweigern. **Alternativ sollte dieser Mitgliedstaat in der Lage sein, einen solchen Nachweis auszustellen und gleichzeitig mittels eines Warnhinweises deutlich zu machen, dass dieser von dem Unternehmen nicht verwendet werden sollte, um Steuervorteile wie oben beschrieben zu erhalten.** Durch die Nichtausstellung eines Nachweises **über die steuerliche Ansässigkeit oder alternativ die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung** über die steuerliche Ansässigkeit sollten die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats des Unternehmens in Bezug auf die steuerliche Ansässigkeit und die damit verbundenen Verpflichtungen nicht außer Kraft gesetzt werden. Vielmehr würde dies dazu dienen, anderen Mitgliedstaaten und Drittländern mitzuteilen, dass auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Mitgliedstaat des Unternehmens oder gegebenenfalls einer Richtlinie der Union keine Befreiung oder Erstattung für Transaktionen gewährt werden sollte, an denen dieses Unternehmen beteiligt ist.

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49).

Geänderter Text

- (13) Um die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Rahmens zu gewährleisten, müssen angemessene steuerliche Folgen für Unternehmen festgelegt werden, die keine minimale Substanz für Steuerzwecke aufweisen. Unternehmen, die das Gateway-Kriterium erfüllt haben und den Anschein erwecken, zu wenig Substanz für Steuerzwecke aufzuweisen, und gleichzeitig weder das Gegenteil bewiesen noch nachgewiesen haben, dass sie nicht dem Ziel der Erlangung eines Steuervorteils dienen, sollten nicht die Bestimmungen von Abkommen und Übereinkünften in Anspruch nehmen dürfen, die die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkünften und gegebenenfalls Kapital vorsehen und bei denen der Mitgliedstaat ihrer steuerlichen Ansässigkeit Vertragspartei ist; Gleiches gilt für andere Abkommen, einschließlich Bestimmungen in internationalen Abkommen zur Förderung und zum Schutz von Investitionen mit gleichwertigem Zweck oder gleicher Wirkung. Solche Unternehmen sollten nicht in den Genuss der Richtlinie 2011/96/EU des Rates⁽¹⁴⁾ und der Richtlinie 2003/49/EG des Rates⁽¹⁵⁾ kommen können. Zu diesem Zweck sollten diese Unternehmen keinen Anspruch auf einen Nachweis über die steuerliche Ansässigkeit haben, insofern dieser dazu dient, diese Vorteile zu erhalten. Der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen steuerlich ansässig ist, sollte daher die Ausfertigung eines Nachweises über die steuerliche Ansässigkeit verweigern **und eine Erklärung abgeben, in der die Gründe für die Entscheidung angegeben sind.** Durch die Nichtausstellung eines Nachweises über die steuerliche Ansässigkeit sollten die nationalen Vorschriften des Mitgliedstaats des Unternehmens in Bezug auf die steuerliche Ansässigkeit und die damit verbundenen Verpflichtungen nicht außer Kraft gesetzt werden. Vielmehr würde dies dazu dienen, anderen Mitgliedstaaten und Drittländern mitzuteilen, dass auf der Grundlage eines Vertrags mit dem Mitgliedstaat des Unternehmens oder gegebenenfalls einer Richtlinie der Union keine Befreiung oder Erstattung für Transaktionen gewährt werden sollte, an denen dieses Unternehmen beteiligt ist.

⁽¹⁴⁾ Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8).

⁽¹⁵⁾ Richtlinie 2003/49/EG des Rates vom 3. Juni 2003 über eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 49).

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 16
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (13a) *Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass diese steuerlichen Folgen im Einklang mit den bestehenden bilateralen Steuerabkommen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern formuliert werden.*

Abänderung 17
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (15) **Die Richtlinie** 2011/16/EU sollte daher entsprechend geändert werden.

- (15) *Angesichts des Umstands, dass in der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung die Regeln und Verfahren für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten beim Austausch von Informationen zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten, insbesondere beim automatischen Austausch von Informationen für Steuerzwecke, festgelegt sind, sollte diese Richtlinie daher entsprechend geändert werden, damit die Mitgliedstaaten die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Informationen automatisch austauschen können.*

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 18
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

- (16) Um die Wirksamkeit zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festlegen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Um Steuersicherheit und ein Mindestmaß an Koordinierung zwischen allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist die Festlegung einer Mindestgeldstrafe erforderlich, wobei auch die Umstände jedes einzelnen Unternehmens zu berücksichtigen sind. Die vorgesehenen Vorschriften stützen sich auf eine **Selbstbewertung der Unternehmen zur Klärung der Frage**, ob sie die Gateway-Kriterien erfüllen oder nicht. Um die Wirksamkeit der Bestimmungen zu erreichen, Anreize für deren angemessene Einhaltung in der gesamten Union zu schaffen und zu berücksichtigen, dass eine Briefkastenfirma in einem Mitgliedstaat dazu genutzt werden kann, die Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Mitgliedstaats auszuhöhlen, muss jeder Mitgliedstaat das Recht haben, einen anderen Mitgliedstaat aufzufordern, Steuerprüfungen in Unternehmen durchzuführen, bei denen das Risiko besteht, dass sie die in dieser Richtlinie festgelegte minimale Substanz nicht aufweisen. **Um die Wirksamkeit zu erhöhen, ist es daher unerlässlich, dass der ersuchte Mitgliedstaat verpflichtet ist, eine solche Prüfung durchzuführen und Informationen über das Ergebnis auszutauschen, selbst wenn keine Anhaltspunkte für eine Briefkastenfirma vorliegen.**

Geänderter Text

- (16) Um die Wirksamkeit zu verbessern, sollten die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festlegen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Um Steuersicherheit und ein Mindestmaß an Koordinierung zwischen allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, ist die Festlegung einer Mindestgeldstrafe erforderlich, wobei auch die Umstände jedes einzelnen Unternehmens zu berücksichtigen sind. Die vorgesehenen Vorschriften stützen sich auf eine **von den Unternehmen durchgeführte Selbstbewertung, die dazu dient festzustellen**, ob sie die Gateway-Kriterien erfüllen oder nicht. Um die Wirksamkeit der Bestimmungen zu erreichen, Anreize für deren angemessene Einhaltung in der gesamten Union zu schaffen und zu berücksichtigen, dass eine Briefkastenfirma in einem Mitgliedstaat dazu genutzt werden kann, die Steuerbemessungsgrundlage eines anderen Mitgliedstaats auszuhöhlen, muss jeder Mitgliedstaat das Recht haben, einen anderen Mitgliedstaat aufzufordern, **gemeinsame** Steuerprüfungen in Unternehmen durchzuführen, bei denen das Risiko besteht, dass sie die in dieser Richtlinie festgelegte minimale Substanz nicht aufweisen. **Gemeinsame Prüfungen ermöglichen die Bündelung von Fachwissen, wodurch eine vollständige Feststellung des Sachverhalts sichergestellt und die Akzeptanz der Prüfungsergebnisse gefördert wird. Mit der Richtlinie (EU) 2021/514⁽¹⁶⁾ des Rates wurde ein einheitlicher Rahmen für gemeinsame Prüfungen geschaffen, von denen daher in einschlägigen Fällen Gebrauch gemacht werden sollte.**

⁽¹⁶⁾ Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1).

Abänderung 19
Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

- (18) Um die Wirksamkeit der vorgeschlagenen neuen Vorschriften zu bewerten, sollte die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderer verfügbarer Daten eine Bewertung vornehmen. Der Bericht der Kommission sollte veröffentlicht werden.

Geänderter Text

- (18) Um die Wirksamkeit der vorgeschlagenen neuen Vorschriften **sowie ihre Auswirkungen auf die Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten und auf die Kapazitäten der Steuerverwaltungen** zu bewerten, sollte die Kommission auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und anderer verfügbarer Daten eine Bewertung vornehmen. Der Bericht der Kommission sollte veröffentlicht werden **und gegebenenfalls mit einer Überprüfung im Hinblick auf die Steigerung der Wirksamkeit dieser Richtlinie sowie mit einem Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie einhergehen.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 5

Vorschlag der Kommission

- (5) „wirtschaftlicher Eigentümer“ den wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 der **Richtlinie (EU) 2015/849** des **Europäischen Parlaments** und **des Rates**;

Geänderter Text

- (5) „wirtschaftlicher Eigentümer“ den wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des Artikels 2 Nummer 22 der **[Bitte Verweis einfügen — Vorschlag für eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung — COM(2021)0420]**;

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6a) „**Steuervorteil**“ eine **Verringerung der obligatorischen Verbindlichkeiten eines Unternehmens gegenüber dem Staat der steuerlichen Ansässigkeit**.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Unternehmen, die die folgenden Kriterien erfüllen, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Bericht erstatten müssen:

Geänderter Text

- (1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Unternehmen, die die folgenden **kumulativen** Kriterien erfüllen, den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 Bericht erstatten müssen:

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) Mehr als **75** % der Einnahmen, die das Unternehmen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erzielt hat, sind relevante Einkünfte;

Geänderter Text

- a) Mehr als **65** % der Einnahmen, die das Unternehmen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren erzielt hat, sind relevante Einkünfte;

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b — Ziffer i

Vorschlag der Kommission

- i) Mehr als **60** % des Buchwerts der Vermögenswerte des Unternehmens, die in den Anwendungsbereich von Artikel 4 Buchstaben e und f fallen, befanden sich in den beiden vorangegangenen Steuerjahren außerhalb des Mitgliedstaats des Unternehmens;

Geänderter Text

- i) Mehr als **55** % des Buchwerts der Vermögenswerte des Unternehmens, die in den Anwendungsbereich von Artikel 4 Buchstaben e und f fallen, befanden sich in den beiden vorangegangenen Steuerjahren außerhalb des Mitgliedstaats des Unternehmens;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

- ii) **mindestens 60** % der relevanten Einkünfte des Unternehmens werden durch grenzüberschreitende Transaktionen erzielt oder gezahlt;

Geänderter Text

- ii) **mehr als 55** % der relevanten Einkünfte des Unternehmens werden durch grenzüberschreitende Transaktionen erzielt oder gezahlt;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 1 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

- c) das Unternehmen hat die Verwaltung des Tagesgeschäfts und die Entscheidungsfindung in Bezug auf wichtige Funktionen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren ausgelagert.

Geänderter Text

- c) das Unternehmen hat die Verwaltung des Tagesgeschäfts und die Entscheidungsfindung in Bezug auf wichtige Funktionen in den beiden vorangegangenen Steuerjahren **an einen Dritten** ausgelagert.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (2) Abweichend von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass **Unternehmen**, die **unter eine der** folgenden **Kategorien fallen**, nicht den Anforderungen des Artikels 7 unterliegen:

Geänderter Text

- (2) Abweichend von Absatz 1 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die folgenden **Unternehmen** nicht den Anforderungen des Artikels 7 unterliegen:

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 — Absatz 2 — Unterabsatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Unternehmen mit mindestens fünf eigenen Beschäftigten (Vollzeitäquivalenten) oder Beschäftigten, die ausschließlich die Tätigkeiten ausüben, die die relevanten Einkünfte generieren;

entfällt

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Das Unternehmen verfügt über eigene Räumlichkeiten in dem Mitgliedstaat **oder** über Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung;

a) Das Unternehmen verfügt über eigene Räumlichkeiten in dem Mitgliedstaat, über Räumlichkeiten zur ausschließlichen Nutzung **oder über Räumlichkeiten, die es mit Unternehmen derselben Gruppe teilt;**

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) das Unternehmen hat mindestens ein eigenes **und aktives Bankkonto** in der Union;

b) das Unternehmen hat mindestens ein eigenes **Bankkonto oder E-Geld-Konto** in der Union, **über das die maßgeblichen Einkünfte eingehen;**

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer i — Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. sind **qualifiziert und** befugt, Entscheidungen in Bezug auf die Tätigkeiten zu treffen, die relevante Einkünfte für das Unternehmen erwirtschaften, oder in Bezug auf die Vermögenswerte des Unternehmens;

2. sind befugt, Entscheidungen in Bezug auf die Tätigkeiten zu treffen, die relevante Einkünfte für das Unternehmen erwirtschaften, oder in Bezug auf die Vermögenswerte des Unternehmens;

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer i — Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. *machen von der unter Nummer 2 genannten Genehmigung regelmäßig aktiv und unabhängig Gebrauch;*

entfällt

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe c — Buchstabe i — Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. *sind bei keinem Unternehmen beschäftigt, das kein verbundenes Unternehmen ist, und üben nicht die Funktion eines Geschäftsleitungsmitglieds oder eine gleichwertige Funktion in anderen Unternehmen aus, bei denen es sich nicht um verbundene Unternehmen handelt;*

entfällt

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) die Mehrheit der als Vollzeitäquivalente beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens **ist steuerlich** im Mitgliedstaat des Unternehmens **ansässig** oder nicht weiter von diesem Mitgliedstaat entfernt, als mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben vereinbar ist, und diese Arbeitnehmer sind qualifiziert für die Ausübung der Tätigkeiten, die relevante Einkünfte für das Unternehmen generieren.

ii) die Mehrheit der als Vollzeitäquivalente beschäftigten Arbeitnehmer des Unternehmens **hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 593/2008** im Mitgliedstaat des Unternehmens oder **ist** nicht weiter von diesem Mitgliedstaat entfernt, als mit der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben vereinbar ist, und diese Arbeitnehmer sind qualifiziert für die Ausübung der Tätigkeiten, die relevante Einkünfte für das Unternehmen generieren.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) **einen Überblick über die Struktur des Unternehmens und der verbundenen Unternehmen sowie über alle wesentlichen Auslagerungsvereinbarungen, einschließlich der Gründe für diese Struktur, beschrieben im Rahmen eines standardisierten Formats;**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 36
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) einen zusammenfassenden Bericht über die nach diesem Absatz vorgelegten Belege, der insbesondere Folgendes enthält:

- **eine kurze Beschreibung der Art der Unternehmens-tätigkeiten;**
- **die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten;**
- **die Höhe des Gewinns oder Verlusts vor und nach Steuer.**

Abänderung 37
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bei einem Unternehmen, das erklärt, allen in Artikel 7 Absatz 1 genannten Indikatoren für die minimale Substanz gerecht zu werden, und die **zufriedenstellenden** Belege gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorlegt, wird davon ausgegangen, dass es für das Steuerjahr eine minimale Substanz aufweist.

(1) Bei einem Unternehmen, das erklärt, allen in Artikel 7 Absatz 1 genannten Indikatoren für die minimale Substanz gerecht zu werden, und die **erforderlichen** Belege gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorlegt, wird davon ausgegangen, dass es für das Steuerjahr eine minimale Substanz aufweist.

Abänderung 38
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 8 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bei einem Unternehmen, das erklärt, einem oder mehreren der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Indikatoren nicht gerecht zu werden, oder **keine zufriedenstellenden** Belege gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorlegt, wird davon ausgegangen, dass es für das Steuerjahr keine minimale Substanz aufweist.

(2) Bei einem Unternehmen, das erklärt, einem oder mehreren der in Artikel 7 Absatz 1 genannten Indikatoren nicht gerecht zu werden, oder **nicht die erforderlichen** Belege gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorlegt, wird davon ausgegangen, dass es für das Steuerjahr keine minimale Substanz aufweist.

Abänderung 39
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten treffen **geeignete** Maßnahmen, damit Unternehmen, die nicht die Vermutung einer minimalen Substanz gemäß Artikel 8 Absatz 2 erwecken, diese Vermutung widerlegen können, indem sie zusätzliche Nachweise für die Geschäftstätigkeiten vorlegen, die sie zur Erzielung relevanter Einkünfte ausüben.

(1) Die Mitgliedstaaten treffen **die erforderlichen** Maßnahmen, damit Unternehmen, die nicht die Vermutung einer minimalen Substanz gemäß Artikel 8 Absatz 2 erwecken, diese Vermutung widerlegen können, indem sie **unverzüglich und ohne dass übermäßige Verwaltungskosten entstehen**, zusätzliche Nachweise für die Geschäftstätigkeiten vorlegen, die sie zur Erzielung relevanter Einkünfte ausüben.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 40

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- a) ein Dokument, anhand dessen die **wirtschaftlichen** Gründe für die Gründung des Unternehmens ermittelt werden können;

Geänderter Text

- a) ein Dokument, anhand dessen die **geschäftlichen** Gründe für die Gründung des Unternehmens **in dem Mitgliedstaat, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird,** ermittelt werden können;

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) Informationen über die Profile der Mitarbeiter, **einschließlich ihres Erfahrungsstands, ihrer** Entscheidungsbefugnis in der Gesamtorganisation, **ihrer** Rolle und Position im Organigramm, **der** Art ihres Arbeitsvertrags, **ihrer** Qualifikationen und **der** Dauer der Beschäftigung;

Geänderter Text

- b) Informationen über die Profile der **vollzeitbeschäftigten, teilzeitbeschäftigten und selbstständigen** Mitarbeiter, **und zwar über ihren Erfahrungsstand, ihre** Entscheidungsbefugnis in der Gesamtorganisation, **ihre** Rolle und Position im Organigramm, **die** Art ihres Arbeitsvertrags, **ihre** Qualifikationen und **die** Dauer der Beschäftigung, **unter Wahrung eines hohen Maßes an Datenschutz und Vertraulichkeit;**

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 9 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (3a) **Der Mitgliedstaat prüft das Ersuchen um Widerlegung der Vermutung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung des Ersuchens, und das Ersuchen gilt als angenommen, wenn der Mitgliedstaat nach Ablauf der Neunmonatsfrist nicht antwortet.**

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

- (1) Ein Mitgliedstaat trifft **geeignete** Maßnahmen, um einem Unternehmen, das die Kriterien des Artikels 6 Absatz 1 erfüllt, zu ermöglichen, eine Befreiung von seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu beantragen, wenn das Bestehen des Unternehmens die Steuerschuld seines/seiner wirtschaftlichen Eigentümer(s) oder der Gruppe insgesamt, der das Unternehmen angehört, nicht verringert.

Geänderter Text

- (1) Ein Mitgliedstaat trifft **die erforderlichen** Maßnahmen, um einem Unternehmen, das die Kriterien des Artikels 6 Absatz 1 erfüllt, zu ermöglichen, **unverzüglich und ohne dass übermäßige Verwaltungskosten entstehen,** eine Befreiung von seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zu beantragen, wenn das Bestehen des Unternehmens die Steuerschuld seines/seiner wirtschaftlichen Eigentümer(s) oder der Gruppe insgesamt, der das Unternehmen angehört, nicht verringert.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 44
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Ein Mitgliedstaat kann diese Befreiung für ein Steuerjahr gewähren, wenn das Unternehmen hinreichende und objektive Nachweise dafür erbringt, dass seine Zwischenschaltung zu keinem Steuervorteil für seine(n) wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die Gruppe insgesamt führt. Dieser Nachweis umfasst Informationen über die Struktur der Gruppe und ihre Tätigkeiten. Der Nachweis muss ermöglichen, den Gesamtbetrag der vom/von den wirtschaftlichen Eigentümer(n) bzw. von der Gruppe insgesamt unter Berücksichtigung der Zwischenschaltung des Unternehmens geschuldeten Steuer mit dem Betrag zu vergleichen, der unter den gleichen Umständen ohne das Unternehmen geschuldet würde.

Geänderter Text

(2) Ein Mitgliedstaat kann diese Befreiung für ein Steuerjahr gewähren, wenn das Unternehmen hinreichende und objektive Nachweise dafür erbringt, dass seine Zwischenschaltung zu keinem Steuervorteil für seine(n) wirtschaftlichen Eigentümer bzw. die Gruppe insgesamt führt. Dieser Nachweis umfasst Informationen über die Struktur der Gruppe und ihre Tätigkeiten, ***einschließlich einer Liste der Beschäftigten in Vollzeit-äquivalenten***. Der Nachweis muss ermöglichen, den Gesamtbetrag der vom/von den wirtschaftlichen Eigentümer(n) bzw. von der Gruppe insgesamt unter Berücksichtigung der Zwischenschaltung des Unternehmens geschuldeten Steuer mit dem Betrag zu vergleichen, der unter den gleichen Umständen ohne das Unternehmen geschuldet würde.

Abänderung 45
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ein Mitgliedstaat prüft den Antrag auf Befreiung innerhalb von neun Monaten nach Einreichung des Antrags; der Antrag gilt als angenommen, wenn der Mitgliedstaat nach Ablauf der Neunmonatsfrist nicht antwortet.

Abänderung 46
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission

Besitzt ein Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem es steuerlich ansässig ist, keine minimale Substanz für Steuerzwecke, so ***trifft*** dieser Mitgliedstaat ***eine der folgenden Entscheidungen:***

Geänderter Text

Besitzt ein Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem es steuerlich ansässig ist, keine minimale Substanz für Steuerzwecke, so ***lehnt*** dieser Mitgliedstaat ***jeden Antrag des Unternehmens auf Ausstellung eines Nachweises über die steuerliche Ansässigkeit zur Verwendung außerhalb des Steuergebiets dieses Mitgliedstaats ab.***

Abänderung 47
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Er lehnt den Antrag des Unternehmens auf Ausstellung eines Nachweises über die steuerliche Ansässigkeit für die Verwendung außerhalb des Steuergebiets dieses Mitgliedstaats ab;

Geänderter Text

entfällt

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 48
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Er stellt einen Nachweis über die steuerliche Ansässigkeit aus, dem zufolge das Unternehmen keinen Anspruch auf die Vorteile hat, die sich aus Abkommen und Übereinkünften, die die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkünften und gegebenenfalls Kapital vorsehen, und aus internationalen Abkommen mit ähnlichem Zweck oder ähnlicher Wirkung sowie aus Artikel 4, 5 und 6 der Richtlinie 2011/96/EU und Artikel 1 der Richtlinie 2003/49/EG ergeben.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 49
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bei der Ablehnung eines Antrags auf Ausstellung eines solchen Nachweises gibt der Mitgliedsstaat eine offizielle Erklärung ab, in der er die Ablehnung ordnungsgemäß begründet und verbindlich feststellt, dass das Unternehmen keinen Anspruch auf die Vorteile hat, die sich aus Abkommen und Übereinkünften, die die Beseitigung der Doppelbesteuerung von Einkünften und gegebenenfalls Kapital vorsehen, oder aus internationalen Abkommen mit ähnlichem Zweck oder ähnlicher Wirkung sowie aus Artikel 4, 5 und 6 der Richtlinie 2011/96/EU und Artikel 1 der Richtlinie 2003/49/EG ergeben.

Abänderung 50
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher, dass diese steuerlichen Folgen im Zusammenhang mit bestehenden bilateralen Steuervereinbarungen mit Drittländern hinreichend berücksichtigt werden, damit diese die Informationen über die mutmaßlichen Briefkastenfirmen erhalten.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 51**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 13 — Absatz 1 — Nummer 2**

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8ad — Absatz 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

- b) gegebenenfalls die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, das gemäß Artikel 6 der Richtlinie [AV] zur Meldung verpflichtet ist;

Geänderter Text

- b) **in Ermangelung einer Steueridentifikationsnummer** gegebenenfalls die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens, das gemäß Artikel 6 der Richtlinie [AV] zur Meldung verpflichtet ist;

Abänderung 52**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 13 — Absatz 1 — Nummer 2**

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8ad — Absatz 4 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

- g) die Auflistung der vom Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorgelegten Belege.

Geänderter Text

- g) **eine Zusammenfassung der Erklärung und gegebenenfalls** die Auflistung der vom Unternehmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 vorgelegten Belege.

Abänderung 53**Vorschlag für eine Richtlinie****Artikel 13 — Absatz 1 — Nummer 2**

Richtlinie 2011/16/EU

Artikel 8ad — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (6a) Ermittelt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1, 2 oder 3 andere Mitgliedstaaten, die von der Meldung des Unternehmens betroffen sein könnten, so enthält die in den genannten Absätzen genannte Übermittlung eine besondere Warnung an diese als betroffen geltenden Mitgliedstaaten.**

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 54
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Sanktionen eine Geldbuße in Höhe von mindestens **5 % des Umsatzes** des Unternehmens im betreffenden Steuerjahr umfassen, wenn das Unternehmen, das gemäß Artikel 6 meldepflichtig ist, diese Anforderung für ein Steuerjahr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfüllt **oder** in der Steuererklärung gemäß Artikel 7 eine falsche Angabe macht.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Sanktionen eine Geldbuße in Höhe von mindestens **2 % der Einnahmen** des Unternehmens im betreffenden Steuerjahr umfassen, wenn das Unternehmen, das gemäß Artikel 6 meldepflichtig ist, diese Anforderung für ein Steuerjahr nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfüllt, **und eine Geldbuße in Höhe von mindestens 4 % der Einnahmen des Unternehmens, wenn das Unternehmen, das gemäß Artikel 6 meldepflichtig ist, in der Steuererklärung gemäß Artikel 7 eine falsche Angabe macht. Im Falle eines Unternehmens mit keinen oder geringen Einnahmen, die unter einem von der nationalen Steuerbehörde festgelegten Schwellenwert und nicht unter einem von der Kommission in einem Durchführungsrechtsakt festgelegten Mindestschwellenwert liegen, sollte die Sanktion auf der Grundlage des Gesamtvermögens des Unternehmens verhängt werden.**

Abänderung 55
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der in Unterabsatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 18a Absatz 1 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 56
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 — Überschrift

Vorschlag der Kommission

Antrag auf Steuerprüfungen

Geänderter Text

Antrag auf **gemeinsame** Steuerprüfungen

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 57
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, dass ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist, seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist, so kann der erstgenannte Mitgliedstaat die zuständige Behörde des letztgenannten Mitgliedstaats ersuchen, in diesem Unternehmen eine Steuerprüfung durchzuführen.

Geänderter Text

Hat die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats Grund zu der Annahme, dass ein Unternehmen, das in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist, seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie nicht nachgekommen ist, so kann der erstgenannte Mitgliedstaat **unter Angabe dieser Gründe** die zuständige Behörde des letztgenannten Mitgliedstaats ersuchen, in diesem Unternehmen eine **gemeinsame** Steuerprüfung **gemäß den in Artikel 12a der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates ⁽¹⁷⁾ festgelegten Verfahren** durchzuführen.

⁽¹⁷⁾ Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 1).

Abänderung 58
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Die zuständige Behörde **des ersuchten Mitgliedstaats** leitet **diese Steuerprüfung** innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens ein und führt sie gemäß den Vorschriften für Steuerprüfungen im ersuchten Mitgliedstaat durch.

Geänderter Text

Wenn die **ersuchende** zuständige Behörde **eine gemeinsame Steuerprüfung aus rechtlichen Gründen nicht durchführen kann**, leitet **die zuständige Behörde des ersuchten Mitgliedstaats** innerhalb eines Monats nach Eingang des Ersuchens **eine nationale Prüfung** ein und führt sie gemäß den Vorschriften für Steuerprüfungen im ersuchten Mitgliedstaat durch.

Abänderung 59
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

f) die Zahl der in Unternehmen, die die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 erfüllen, durchgeführten Prüfungen;

Geänderter Text

f) die Zahl der in Unternehmen, die die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 1 erfüllen, durchgeführten Prüfungen, **aufgeschlüsselt nach gemeinsamen Prüfungen und regelmäßigen Prüfungen**;

Abänderung 60
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17– Überschrift

Vorschlag der Kommission

Berichterstattung

Geänderter Text

Überprüfung

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 61
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis **31. Dezember 2028 übermittelt** die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die **Durchführung** dieser Richtlinie.

Geänderter Text

(1) **Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist dieser Richtlinie] einen Bericht über die Umsetzung und die Durchführung dieser Richtlinie vor. Gegebenenfalls wird dem Bericht eine Überprüfung im Hinblick auf die Steigerung der Wirksamkeit dieser Richtlinie sowie ein Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beigelegt.**

Abänderung 62
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) **In dem Bericht werden die Auswirkungen dieser Richtlinie auf die Steuereinnahmen in den Mitgliedstaaten und auf die Kapazitäten der Steuerverwaltung geprüft und bewertet, und es wird insbesondere untersucht, ob eine Änderung dieser Richtlinie erforderlich ist. In dem Bericht wird auch bewertet, ob es angemessen wäre, einen Indikator für die Substanz auf der Grundlage des Gewinns vor Steuern je Beschäftigten in Artikel 7 aufzunehmen und die in diesem Artikel festgelegte Pflicht zur Berichterstattung über die Indikatoren für die Mindestsubstanz für steuerliche Zwecke auf beaufsichtigte Finanzunternehmen auszuweiten und erforderlichenfalls die ihnen gemäß Artikel 6 Absatz 2b gewährte Befreiung zu überprüfen.**

Abänderung 63
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Erstellung des Berichts berücksichtigt die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel **15** übermittelten Informationen.

Geänderter Text

(2) Bei der Erstellung des Berichts berücksichtigt die Kommission die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel **16** übermittelten Informationen.

Dienstag, 17. Januar 2023

Abänderung 64
Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 18a

Ausschussverfahren

(1) **Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

(2) **Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.**

